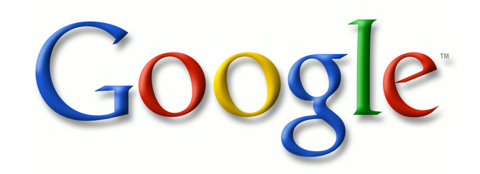

Google


32101 066157635
Digitized by Google


Dei
Sub Numine
Viget

Grosherzoglich-Badisches Regierungs-Blatt

Sechster Jahrgang

Nro. 1. bis 42.



1808.

Regierungs=Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück I.

Carlsruhe den 7ten Jenner 1808.

Vorbericht.

Nachdem mit diesem Stück das Regierungsblatt für das ganze Grosherzogthum beginnet, welches nach der in dem Edict über die Organisation der Landesblätter vorgeschriebenen Form erscheinen soll, so wird hier nur noch angemerkt, daß nach der, den Verordnungen der GeneralKommissionen bestimmten Rubrick der Particularverordnungen, für jene Verordnungen, welche nur dem einen Religionstheil allein gemeint seyn sollen, noch eine besondere Rubrick: KirchenVerordnungen werde gewidmet werden, in welche alle dahin geeignete Verordnungen sowohl der obersten Behörden als der Provinz= und Kirchen=Kollegien werden zusammengestellt werden, und alle Verwechslung in Anwendung und Befolgung derselben, desto sicherer zu vermeiden. Annebst da alles was einzurücken ist, jedesmahl zwey Tage vor dem ErscheinungsTag in die Druckerey kommt, so werden jene, welche Edictmässig einige Einsendungen zur Einrückung zu machen haben, sich darnach richten, damit ihre Einrückung zeitig geschehen können. Uebrigens werden aus den vorderen Jahrgängen, jene Gesetze, welche nun allgemein angenommen werden sollen, nach und nach mit der Bemerkung in der Aufschrift: Erneuerung, eingerückt werden, welche dann im alten Land zur Erinnerung, im neuen aber zur ordnungsmäßigen Einführung dienen. Carlsruhe den 6. Jenner 1808.

Von Geh. PolizeyDepartements wegen.

Landesverordnungen.

Die allgemeine Einführung der BrandversicherungsAnstalt betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst beschlossen, daß, vom 1. Jenner 1808. an, für das ganze Grosherzogthum Baden mit Inbegriff der SouveränetätsLande, eine allgemeine BrandVersicherungsGesellschaft errichtet werde, in welche alle Besizer der Häuser einzutreten verbunden sind. Die bisher einzeln bestandene Gesellschaften endigen sich mit dem 31. December 1807., haben aber die bis dahin in ihrem Bezirk sich ergebene Brandschäden, so wie auch die auf sich habende Schulden, durch Umlagen in ihrem bisherigen Gesellschafts=Bezirk allein und separat zu berichtigen. Die errichtete StaatsAnstaltenDirection dahier besorgt die Leitung und vorfallenden Geschäfte der neuen allgemeinen BrandversicherungsGe=

sellschaft, und die von Seiner Königlichen Hoheit bereits sanctionirte neue Gesellschafts-Ordnung wird in einem der nächsten Regierungs-Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. Verkündet im Grosherzoglich Badischen GeheimenRath, Departement der Polizei. Carlsruhe den 29. Dec. 1807.

ProvinzialVerordnung.

Das Verhalten der Oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter betreffend.

Provinz OberRhein: Um die Anwendung des Edicts über die Grundherrlichkeitsverfassung noch mehr zu sichern und das Benehmen der Grosherzoglichen Oberbeamten, so wie das der grundherrlichen Beamten in aussergerichtlichen also polizeilichen Gegenständen auf einen gleichen Fuß zu bringen, findet man nöthig, die Erstern ausser der allgemeinen, ihnen schon zugehenden Justruktion auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam zu machen.

1. Die landesherrlichen Oberämter haben sich im Grade ihrer Einwirkung verschieden zu benehmen, je nachdem ein Gegenstand der Landesherrlichkeit oder einer der Grundherrlichkeit zu behandeln kömmt. Im leztern Falle machen die Landesherrlichen Oberämter keine selbst entscheidende, sondern nur eine informirende Mittelstelle aus, sie wirken nur gegen etwa wahrgenommene Gebrechen, durch Mahnung bey der grundherrlichen Behörde, durch allemal freistehende Akteneinsicht, sonstige Nachforschung nebst Rückfrage bey dem grundherrlichen Beamten selbst, und durch Anzeige bey den ProvinzialDikasterien, auch in Fällen, die für den Schuz der Unterthanen oder ihres Vermögens dringend sind, durch Inhibition nebst alsbaldiger Anzeige bey der höhern Behörde.

In solchen aussergerichtlichen Fällen, worüber die Cognition den Grundherrlichkeiten zustehet, geht der Rekurs zum Effekt der Entscheidung nicht an die Oberbeamtungen, sondern fernerhin unmittelbar an die landesherrliche Oberprovinzialbehörde. Wenn jedoch ein Unterthan sich zunächst an sein Oberamt wendet, um seine Beschwerde an höhern Orten vorzutragen, welches allerdings ihm freysteht, so soll dasselbe sogleich den Fall untersuchen. und so zur vollen und schnellen Instruirung für das RegierungsErkenntniß befördern helfen. Noch weniger berichten die grundherrliche Aemter unmittelbar an das Provinzialdikasterium in jenen polizeilichen LandesAngelegenheiten, welche sie als untere Stelle nur zu instruiren haben; z. B. die Legitimation zur Veräußerung vogtbarer Liegenschaften; sondern sie geben die desfallsige Verhandlung mit ihrem Gutmeinen an jenes Oberamt ab, dem sie zugetheilt sind, welches an die betreffenden Mittelbehörden nach Masgabe des GrundherrlichkeitsEdicts §. 14. die Berichte darüber erstattet und die einlangende Befehle ihnen bekannt macht.

Noch in vollerem Maase gilt dieses von den Hohheitsrechten, bey denen weder für die Instruirung noch für die Entscheidung die grundherrliche Amtsgewalt eintritt, z. B. die Publizirung einer umgelegten Steuer, die Ertheilung einer Dispensation, Anstalten für die öffent-

liche Sicherheit, für die Unterhaltung der Landstraßen rc. Denn in solchen Fällen der Ausübung landesherrlicher unmittelbarer Rechte müssen nicht nur die grundherrliche Beamte alle dahin einschlagende Eräugnisse ihrem Oberamte nachrichtlich anzeigen, sondern es steht demselben auch, soweit es nicht für spezielle Objekte eine andere Staatsvorschrift hat, lediglich frey, nach seinem Ermessen Vorladung der grundherrlichen Unterthanen, Augenscheine und jede Anordnungen vorzunehmen; mit dem grundherrlichen Beamten zuvor Rücksprache zu pflegen, oder nicht; ihm vorbereitende Einleitungen zu überlassen, oder nicht: und allemal bleibt für solche Angelegenheiten des landesherrliche Oberamt verantwortlich: wo hingegen in jenen erstern Fällen, die zur Kognition der Grundherrlichkeiten gehören, diese und ihre Amtleute zunächst für die Richtigkeit ihrer Vorbereitung tenent bleiben.

Die Provinzialdikasterien hinwiederum werden in allen Fällen der hoheitlichen Administration an die Oberbeamtungen direkt verfügen, in Fällen der grundlichen Amtshandlungen aber steht es ihnen frey, an das Oberamt zur weitern Verfügung, oder wo es ihnen zur Abkürzung dienlich scheint, an die grundherrlichen Aemter zwar, jedoch alsdann durch Einschlag an die Oberämter zu deren Information Beysetzung der Durchsichtsbemerkung und unverweilten urkundlichen Weitersendung.

2. Gleichwie der §. 22. des GrundherrlichkeitsEdicts bereits feststellt, daß im Zweifelsfalle, ob ein Administrationsgegenstand vor die landesherrliche Behörde, oder vor den Grundherrn zu ziehen sey, die Vermuthung, so oft es Berechtigungen die eine Gewaltsausübung auf andere Staatsbürger betreffen, gilt, für den Landesherrn, in Fällen des Privateigenthums hingegen für den Grundherrn genommen werden solle: also sind zur nähern Erläuterung die weitern Regeln zu erwägen, das wo ein obrigkeitliches, im 4ten Edict zwar nicht ausdrücklich genanntes Recht gleichwohl im 3ten Edict sogar den Standesherrn entzogen, und dem Souverain vorbehalten ist, dieses um so weniger dem minderberichtigten Grundherrn verblieben ist, so wie jedes, nicht auf Gefälle sich beziehendes obrigkeitliches Recht, das für die Grundherrn wegfällt, noch vielmehr von den vogteypflichtigen und amtsfäßigen Städten auf die landesherrlichen Ober- und Aemter übergangen, und von diesen hiernach zu handhaben ist, insolange nicht eine oder andere ändernde Modification vom Hofe selbst kund gethan wird. Uebrigens ist hier, wie bey dieser ganzen Anweisung nur von aussergerichtlichen Administrationsgegenständen die Rede, indem die gerichtlichen Instanzen durch die vorliegenden Geseze über allen Zweifel schon erhoben sind.

3. Werden andurch einige Gegenstände namentlich aufgeführt, die vorhin großen Theils von den grundherrlichen Aemtern selbst erörtert worden sind, und weßwegen auf sie die Aufmerksamkeit eben darinn geschärft wird, weil sie gegen die bisherige Gewöhnung nunmehr nur von den landesherrlichen Behörden, und zwar, soweit nicht ausdrücklich ein und

anderes den landesherrlichen Oberämtern zur Erledigung überlassen ist, der Regierung selbst zur Resolution vorgelegt werden sollen. Dahin gehören — bis auf nähere vorbehaltene Bestimmung die bürgerliche und hintersäßliche Receptionen aller Ortsfremden Mannspersonen, auch derjenigen Weibspersonen, die entweder nicht die Ortsreligion haben, oder von der allemal zu vernehmenden Gemeinde nicht angenommen werden wollen, ingleichen die Reception der Juden, oder die eheliche Niederlassung eines zweiten Sohnes derselben, Dispensationen jeder Art, neue Conzessionen zu Berechtigungen von Gewerben, Freyheiten, insbesondere Wirthschaften, und Schänke jeder Art, auch desfallsige Verlängerung oder Veränderung in der Person, im Ort, z. B. Schildabgaben auf ein anderes Haus, ferner alle Mundtodserklärungen und Erkenntniße über Untersuchungen gegen Falliten und Uebelhäuser, alle Volljährigkeitserklärungen, Ehrenrestitutionen, Adoptionen und Eindkindschaften, wo dieselben noch erlaubt sind, sodann alle Bestättigungen der Ortsvorgesezten.

4. Endlich versteht sich von selbst, daß wenn die grundherrlichen Aemter in ihrer Amtsverwaltung auf einen den Oberämtern etwa noch nicht bekannten, und zur landesherrlichen Cognition gehörigen Fall, z. B. auf den Verdacht eines begangenen Verbrechens stossen, sie vermöge ihrer Amtspflichten gegen Seine Königliche Hoheit verbunden sind, nicht nur das landesherrliche Oberamt in möglichster Bälde aufmerksam zu machen, sondern auch alles, was keinen Verzug leidet, im Sicherungs- und Informationswege einstweilen hierüber schon vorzukehren, und solchergestalten den Einklang zum Wohl des Ganzen immer nach Thunlichkeit zu befördern. Verordnet bey Grosherzogl. Regierung der Landgrafschaft zu Freyburg den 24. Dec. 1807.

Privilegien

Schulverlag der reformirten Pfalzgrafschaft.

Dem evangelisch reformirten Hospital in Heidelberg ist ein vorher bey Kurpfalz gehabtes ausschließendes mit der Strafe von sechs Mark löthigen Goldes verpöntes Privilegium für den Druck, Verlag, Verkauf des, in der Pfalzgrafschaft eingeführten, reformirten Gesang-Buchs und der, dort jezt üblichen und noch eingeführt werdenden, Schulbücher auf acht Jahre vom Datum dieses an verliehen worden. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird. Verkündet im Grosherzogl. GeheimenRath. PolizeyDepartement. Karlsruhe den 8. Dec. 1807.

Kirchenverordnungen.

1.) (Evang.) Die kirchliche Ehehindernisse Evangelischen Theils betreffend.

In Hinsicht auf den Geist der neuen Eheordnung, in Erwägung der einzelnen Verhältnisse, von deren Erörterung und Beurtheilung die Dispensation bey Verwandschafts-Hindernissen abhängt, und zur Abschneidung deßfallsiger Collegial-Communikationen, auch zum

Besten der, dergleichen Dispensationen nachsuchenden Individuen, findet man sich andurch zu erklären bewogen, daß man, sobald die Dispensation in Ansehung der nach dem Art. 6. der Eheordnung verbotenen Verwandschafts-Graden, und zwar nach Verschiedenheit der Fälle, von den Großherzoglichen Regierungen, oder Landvogteyen und Oberämtern ertheilt worden ist, diese Fälle auch als kirchlich erlaubt ansehe, und es daher alsdann einer besondern kirchenobrigkeitlichen, oberkirchenräthlichen oder specialamtlichen, NachsichtsErtheilung nicht weiter bedürfe. Beschlossen und verordnet vom Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenrath. Karlsruhe d. 2. Dec. 1807.

2.) (Evangel.) Die Anstellung der Schullehrer als Pfleger und Beystände betreffend.

Da man nicht geschehen lassen kann, daß sich LandSchullehrer mit fremden Geschäften beladen, die sich von genauer Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten abziehen, Verdrüßlichkeiten und Spannungen zwischen ihnen und den Eltern ihrer Schulkinder herbeiführen, und, besonders für den leichtsinnigeren, Anlaß zu Irregularitäten mancherley Art werden können; daß dieses aber nicht selten durch Uebernahme von Pfleg- und Beystandschaften geschehe, zu bemerken gehabt hat; So sieht man sich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß den LandSchullehrern in der Regel (besondere Falle ausgenommen, wo die Concession des Specialats oder Inspectorats eingeholt und ertheilt werden muß) nicht gestattet sey, Pfleg- und Beystandschaften für andere, als Verwandte, oder Wittwen und Waisen vormaliger Amtsbrüder, zu übernehmen; und daß dieselben also nur zu Pfleg- und Beystandschaften dieser Art, zu andern aber nur alsdann zuzuziehen seyen, wenn sie eine, dazu besonders ausgewürkte Legitimation des ihnen vorgesezten Specialats oder Inspectorats beygebracht haben werden.

Wornach sich sämtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Inspectorate, in vorkommenden Fällen zu achten haben. Verordnet im Grosherzogl. Badischen Evangelischen Oberkirchenrath. Carlsruhe d. 21. Nov. 1807.

HofResolutionen und DienstNachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, A. am 19. December 1807. den Obersten von Stockhorn vom LeibRegiment zum Generalmajor zu avanciren, und denselben mit Abtrettung von diesem Regimente und Tragung der Suite-Uniform vom Corps ganz zum KriegsCollegio zu versezen; desgleichen den Obersten von Stetten vom Regiment von Harrant mit Uebernehmung der von Neuensteinischen Compagnie als Commandeur zum LeibRegiment, — den Oberstlieutenant von Neuenstein von diesem Regiment aber mit dem Avancement zum Obersten und Uebernahme der CommandeursStelle nebst der von Stettenschen Compagnie zum Regiment von Harrant zu versezen.

Ferner war es Sr. Königlichen Hoheit gnädigst gefällig, den Oberstlieut. Lingg, Com-

Premierlieutenant von St. André zum StaabsCapitain und die SecondLieutenants Günther und Reinhard zu PremierLieutenants befördert.

f) Bei der Suite vom Corps der Infanterie, avancirt der Oberstlieutenant Wielandt zum Oberst, der ehemals in Königlich Preußischen Diensten gestandene Oberstlieutenant Göler von Ravensburg, und der sonst in hiesigen Diensten gestandene Hauptmann Carl von Adelsheim erhält ersterer den Karakter als Oberst, und lezterer als Major, beide mit der Erlaubniß die Suite-Uniform vom Corps der Infanterie zu tragen; der Premierlieutenant Kaggerer wird zum StaabsCapitain und nunmehr auch zum PlatzMajor ernannt.

5.) Bei den Garnisons-Regimentern und zwar:

a.) Beim GarnisonsRegiment Haff erhält der StaabsCapitaine Kaiser die vacante Lindheimische Compagnie, der StaabsCapitaine Vanotti vom Garn. Regiment Biedenfeld und der Premierlieutenant Walz vom JägerBataillon werden in gleicher Eigenschaft hierher transferirt, so wie auch der SecondLieut. Jost vom GarnisonRegiment Röder hierher versezt wird.

b.) Beim vacanten GarnisonRegiment v. Olizy bleibt die ChefsStelle und Olizysche Compagnie noch vacant. — Die vacante Trommersche Compagnie erhielt der Major v. St. Julien vom Regiment Erbgroßherzog mit dem Avancement zum Oberstlieutenant: die bisher v. Frobensche Compagnie aber übernimmt der Hauptmann Greif vom Regiment Erbgroßherzog.

c.) Beim GarnisonRegiment v. Biedenfeld, tritt der SecondLieut. Greiner vom Bataillon von Frank als PremierLieut. ein, und der SecondLieut. Roßhirt avancirt in diesem Regiment ebenfall zum PremierLieutenant; desgleichen wird der Fahnenjunker Jaudas vom combinirten Bataillon v. Frank an die Stelle des verstorbenen SecondLieut. Stumf, zum SecondLieut. in diesem Regiment befördert. — Der Generallieut. v. Cloßmann wird an die Stelle des verstorbenen Generallieutenant v. Bohlen, zum Gouverneur der Residenz-Stadt Karlsruhe ernannt.

C.) Am 26. Dec. haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog den SecondLieutenant v. Menzingen von der Garde du Corps nach seinem Wunsch in gleicher Eigenschaft und Anciennete zum HusarenRegiment Markgraf Ludwig zu versezen, geruht.

D.) Am 28. Dec. war es Sr. Königl. Hoheit gnädigst gefällig, der vormalig Kaiserl. Oestreichischen KriegsCommissarius v. Nopper zu Bühl, den Karakter und Rang eines Großherzoglichen KriegsRaths beyzulegen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück II.
Carlsruhe den 17ten Jenner 1808.

Staatsverträge.

Die Freyzügigkeit zwischen den Grosherzogthümern Baden und Würzburg betreffend.

Da des Grosherzogs von Würzburg Kaiserl. Königl. Hoheit die zwischen der Krone Bayern, und dem Grosherzogthum Baden, zur Zeit da Erstere das Fürsteuthum Würzburg noch besaß, am 25ten April 1804. abgeschlossene Uebereinkunft wegen vollkommener Freyzügigkeit zwischen beiden Staaten gleichfalls anzunehmen und fortdauern zu lassen, auch solche in allen zwischen beiden Staaten eintrettenden Abzugsfällen beobachten zu wollen, Sich erklärt haben, so wird dieses hiemit den disseitigen ProvinzRegierungen und Kammern und sämtl. deren Unterbehörden zur pünktlichen Behandlung der vorkommenden Fälle nach dem Innhalt jenes Bayrischen Vertrags bekannt gemacht. Verkündet im Grosherzogl. GeheimenRath PolizeyDepartement. Carlsruhe den 5ten Jan. 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Befähigung zu KanzlistenStellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu verordnen geruht, daß in Zukunft bei den höhern Landes = und Provinzial = Dicasterien keine andere Subjekte zu Kanzlisten angestellt werden sollen, als solche, welche neben den übrigen Requisiten eine schöne Handschrift besitzen.

Diese höchste Resolution wird andurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche auf solche KanzlistenStellen aspiriren: sich einer schönen Handschrift befleißigen, und von Zeit zu Zeit Proben davon an die betreffende Grosherzogliche ProvinzKammern zur weitern Beförderung einsenden. Grosherzoglicher GeheimerRath FinanzDepartement Carlsruhe den 6ten Jan. 1808.

2. Das Recht der Schuldienstbesetzungen betreffend.

Carl Friedrich u. s. w.

Als in älteren Zeiten die jetzige Schuldienste hauptsächlich nur Mößnereyen, (Siegristen= oder Glöckners = Stellen) waren, und nur nebenbey einen dürftigen Unterricht im Lesen zu geben hatten, wozu jeder etwas aufgeweckte Kopf hinreichen konnte, so war es billig, daß dazu Bürger aus dem Orte genommen würden, und natürlich, daß das Wahlrecht dazu, wie zu andern gemeinen Diensten der Gemeinheiten, den Gemeinden oder Kirchspielen be=

lassen wurde. Ganz veränderte sich aber diese Ansicht durch die steigende Aufklärung und Vervollkommung der Nation, wobei nunmehr der Schulstand eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Stützen des Staates geworden ist, zur zweckmäßigen Besorgung eine eigene früh anfangende wissenschaftliche Bildung fordert, und deswegen der Schul-Unterricht nicht mehr dem ersten besten Bürger anvertraut werden kann, auch nicht mehr als Neben- sondern als HauptSache des Dienstes betrachtet werden muß, von welchem die Kirchen-Mösnerey nur Nebensache ausmacht. Hier kann auch bei den Gemeinden die Fähigkeit nicht gesucht werden, zu beurtheilen, wer überhaupt zu einem Schuldienst tauge, oder auch nur, wer aus denen, die durch eine Landesherrliche PrüfungsKommission überhaupt für tauglich erklärt worden sind, nach den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Orts der Tauglichste zu diesem besondern Ortsdienste sey, und wenn daher das Wahlrecht den Kirchenspielen verbleibt, so kann der Erfolg kein anderer seyn, als daß in der Unmöglichkeit, die wahren Bestimmungs-Gründe zu durchschauen, unstatthafte und oft schädliche Nebengründe, als z. B. die Eingebohrenheit, Verwandtschaft, StimmenErbettelung, u. d. g. die Wahl leiten, wobei denn das Wohl der einzelnen Gemeinden nicht nur häufig Noth leidet, sondern auch alle zweckmäßige Beförderung der Schullehrer unmöglich gemacht wird, welches hinwiederum allen Eifer derselben in ihrer Vervollkommung niederschlagen muß. Hieraus gehet von selbst die Wahrheit hervor, daß so wie von allen andern Staatsstellen, welche eine eigene vorbereitende Bildung erfordern, nicht die Unterthanen zu deren Vortheil die Dienste bestehen, sondern der Regent, der die Regierung zu Erzielung des gemeinen Vortheils in der Hand haben soll, die Besetzung hat und haben muß, also auch bey den Schulstellen solche von dem Zeitpunct an, wo sie zu der Kategorie solcher Dienste, die eigene gebildete Subjecte fordern, aufgestiegen sind, ein Gemeindsrecht zu bleiben unfähig geworden, und zu einer Landesfürstlichen Amtsbefugniß erwachsen sey, welche nur der Regent haben kann, oder diejenige, denen nach einzelnen Staats-Verfassungen einen Theil der Regenten-Rechte auszuüben, insbesondere überlassen oder aufgetragen ist. In diesen Hinsichten haben Wir, und zum Theil schon Unsere Vorfahren in Unsern alten Landen die Besetzung der Schuldienste für ein Landesherrliches Recht erklärt, welches den Gemeinden niemals, und den Standesherren, Grundherren, und Stadträthen nur unter bestimmten Vorschriften und Einschränkungen zustehen kann. Da Wir nun vernehmen, daß in denen neu mit Unsern alten Staaten unter dem Namen des Großherzogthums vereinten Landen, noch hie und da jenes Wahlrecht bisher fortbestanden, und auch dort die früher schon in den alten Landen erprobte Nachtheile bewiesen habe; so sprechen Wir nun obigen Satz der obrigkeitlichen Besetzung der Schuldienste, und der Aufhörung alles Wahlrechts der Ge-

meinden hiermit in der Maase allgemein aus, daß in Zukunft vom 1ten Jan. d. J. 1808. an kein Schuldienst mehr durch Gemeindswahl besetzt werden solle, er bestehe nun für sich allein, oder in Verbindung mit der Mößnerey, und daß nur noch bey solchen Mößnereyen, welche ausser Verbindung mit den Schulen sind, und fernerhin ausser derselben ohne Nachtheil für die hinlängliche Schul-Besorgung bleiben können, das Wahlrecht der Gemeinden Platz greifen könne, womit jedoch den Standesherrn, Grundherrn, und Stadt-Obrigkeiten an ihrem Schul-Besetzungsrecht nichts benommen seyn solle, nur daß sie es stets unter Beobachtung der Landesgesetze ausüben müssen.

Uebrigens werden diejenige, welche die Besetzung der Schuldienste zu besorgen haben von selbst den Bedacht nehmen, auch anmit ausdrücklich dazu angewiesen, auf billige Wünsche und Erwartungen der Gemeinden, so weit es die höhere Rücksichten der Zweckmäßigen Besorgung des Dienstes, und der billigen Beförderung der auf geringern Diensten harrenden Schullehrer gestatten, Rücksicht zu nehmen.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Carlsruhe d. 21sten Nov. 1807.

Aus Grosherzogl. General-Auftrag.

Grosherzogl. Bad. Geheime-Räthe.

5. Die Aufhebung des Fleckens der unehelichen Geburt betreffend.

Se. Königliche Hoheit Unser gnädigster Grosherzog wollen, daß in sämtlichen zu Höchstdero Grosherzogthum gehörigen Landen, der den Bastardten sonst anhängig erachtete Flecken unehelicher Geburt mit allen seinen rechtlichen Folgen in Absicht auf Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben und Handwerkern, Vollgültigkeit bei Beweisführungen, Eintritt in das Bürgerrecht, und allem was zur allgemeinen Staatsbürgerlichen Rechts-Gleichheit gehört gänzlich abgethan, mithin zu einem oder anderem dieser Zwecke die besondere Nachsuchung eines Diploms der Geburts-Rechte (restitutionis natalium) nicht mehr nöthig seyn solle, noch von jemand um sie zu den Würkungen jener staatsbürgerlichen Rechte zuzulassen solle gefordert werden dürfen; womit jedoch das auf andern Gründen beruhende Staats-Erbrecht an den kinderlos versterbenden Bastarden nicht aufgehoben ist, sondern bei allen jenen eintretten und bestehen bleiben soll, welche nicht die ehemals sogenannten Diplome der vollen Geburtsrechte (restitutionis natalium plenariæ) oder künftig statt deren ein Diplom des erlassenen Erbrechts (restituti juris transmittendi) gesucht und gegen die vorhin darauf gesezte Taxen erlangt haben.

Dieses wird anmit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Verkündet in Grosherzogl. Badischem Geheimen-Rath und dessen Polizei-Departement. Carlsruhe den 5ten December 1807.

4. Die an Se. Königlichen Hoheit gerichteten Vorstellungen betreffend.

Da man noch immer aus der täglichen Erfahrung wahrzunehmen hat, daß, ohngeachtet der hierüber verkündeten höchsten Befehle, dennoch Se. Königliche Hoheit durch eine Menge nicht dahin geeigenschafteter und selbst der Form nach mangelhafter Vorstellungen behelliget werden; so sieht man sich hierdurch veranlaßt, die bereits in dem RegierungsBlatt des vorigen Jahrs Nro. 11. §. 9. und Nro. 28. enthaltenen höchsten Verordnungen zu erneuern, wornach es nur dann erlaubt ist, sich an Se. Königliche Hoheit unmittelbar zu wenden, wann

a.) um eine GnadenVerwilligung nicht aus Staats= sondern aus höchsten PrivatMitteln gebeten wird, oder

b.) wenn man sich bereits an das Ministerium gewendet, daselbst eine günstige Entschließung nicht erhalten hat, jedoch Gründe zu haben glaubt, die Höchstdieselben zu einer andern Resolution bewegen könnten; oder

c.) wenn man Entdeckungen oder Anzeigen zu machen hat, die man Niemand als seinem LandesRegenten anvertrauen zu können vermeint; wobei

d.) zur besondern Pflicht gemacht wird, daß alle Suppliken möglichst kurz, höchstens auf 3 Folio Seiten, verfaßt, mit InnhaltsAnzeigen versehen und auf Stempelpapier geschrieben seyn sollen, hierbey wird weiter angefügt: daß

1. keine Supplike mehr werde angenommen werden, deren Verfasser sich nicht genannt habe.

2.) Daß im Falle, wann eine solche Supplick dennoch angenommen werden würde, dem ungeachtet von der Stelle, an welche sie geschikt werde, der Parthei eine PoliceiStrafe, salvo tamen regressu gegen den Verfasser, angesezt, auch

3.) Diese PoliceiStrafe in dem Verhältnisse vergrössert werden solle, nachdem der Vortrag entweder unwahre oder unschickliche Angaben in Rücksicht auf das SachVerhältniß sowohl als auf die den Grosherzogl. Behörden gebührende Achtung enthalten sollte.

Welches männiglich zur Nachachtung, insbesondere aber sämtlich Grosherzoglichen Behörden, zur wachsamen Aufsicht und jedesmaligen Bestrafung der Uebertrettungen, hiermit bekannt gemacht wird. Verkündet in dem Grosherzogl. GeheimenRaths PoliceiDepartement Carlsruhe den 2ten Jan. 1808.

5. Schiffer Manifesten betreffend.

Von der Octroi=General Direction und den aufgestellten Büreaus ist die Anzeige gemacht worden, daß gegen die Vorschriften der Octroi=Convention Art: 91. und 113. und gegen weitere über die Einrichtung der Manifeste erlassene spätere Verordnungen, noch immer fortgefahren werde, statt Brutto, Netto Ansäze nach unbestimmten Zentner=Gewicht in den

Frachtbriefen zu machen, sogar die, bey der Reduction der Pfunde auf Zentner sich ergebende Brüche, bis zum 1tels Zentner nicht auszudrücken; da hieraus Unrichtigkeiten in den Manifesten der Schiffer entstehen müssen, welche weitläufige Untersuchungen und Bestrafungen auf den Büreaus zur Folge haben, durch diese Unrichtigkeiten aber noch überdem der Transport der Güter auf die nachtheiligste Art aufgehalten wird; so wird andurch, nach vorgängigem Benehmen mit den OctroiBehörden, verordnet, daß für die Zukunft jedes Stück oder Colly nach seiner Schwere Brutto nach Zentner und Kylogrammen, und, wo das Dezimal Gewicht noch nicht eingeführt seyn sollte, nach dem alten Gewicht, in Pfunden genau ausgedrückt werde, widrigenfalls die Versender sich zu gewärtigen haben, daß die Güter zurückgehalten, die Frachtbriefe zur Berichtigung remittirt, oder wenn die Unrichtigkeiten sich erst in den Zwischen-Häfen entdecken, daß die beanständete Güter, bis zu Austrag der Sachen, ohne weiters ausgeschlagen werden.

Dem Schifferstand des disseitigen Rheinufers für die Oberrheinische Station aber wird andurch aufgegeben, da, wo von ihnen mehr als e i n Fahrzeug zugleich verladen wird, nicht mehr, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, die Ladung ihrer verschiedenen Fahrzeuge in ein Manifest zu bringen, sondern für jedes, nach Vorschrift des Art. 91. der OctroiConvention ein besonderes Manifest zu fertigen; im Unterbleibungsfall haben sie sich zu gewärtigen, daß sie angehalten, ihre Ladung sortirt, und die Manifeste hiernach auf ihre Kosten berichtigt werden. Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen GeheimenRaths PoliceiDepartement d. 14. Jan. 1808.

Provinz-Verordnung.

1. P r o v i n z O b e r r h e i n: Die Besorgung der SicherheitsWachen betreffend.

Damit die öffentliche Sicherheit unter der Amtsbesorgung der bestehenden Landhatschiere erreicht werden möge; so wird anduech verordnet, 1) daß die Nachts-Schaar-Dorfs-und die polizeyliche Stadt-Wachen in jedem Ort, wo sie schon bestehen, genau, und wo keine eigene Individuen hiezu aufgestellt und besoldet seyn sollen, unter den Bürgern abwechselnd gehalten, dazu aber keine alte abgelebte oder gebrechliche Leute, vielweniger Bursche unter 18 Jahren verwendet werden; 2) daß in jenen Orten, wo sie noch nicht bestehen, unverzüglich mit Haftung des Ortsvorstandes unter Leitung der betreffenden Amtsbehörde solche aufgestellt, mit den nöthigen Instructionen versehen, und in deren Ausführung von denen betreffenden Amtsbehörden unterstüzt werden sollen; 3) daß über dessen Erfolg von den Amtsbehörden unter Anzeigung des Vor- und Zunahmens, und der Zahl in jedem Orte aufgestellten Wachen, in 14. Tagen berichtliche Anzeige anhero zu machen.

Da nun jeder Hatschier angewiesen ist darauf, ob diese Wachen vorschriftsmässig gehal-

ten werden, zu sehen, und wo solche gar nicht, oder mit Saumsal versehen werden, an die Amtsbehörde unnachsichtlich hievon die Anzeige zu machen, worauf eine den Umständen angemessene Strafe jedesmal folgen wird; so werden 4) andurch die Ortsvorstände hievor gewarnt, und 5) die Amtsbehörden angewiesen, auf eine solche erfolgte Anzeige, nach vorläufiger Untersuchung, die angemessene Strafe zu verhängen, und executive in selber vorzugehen. Wenn 6) ein Fall einträte, worinn diesen Hatschieren eine Beyhülfe nöthig wäre, und sie in einer Gemeinde darum ansuchten; so sollen die Ortsvorgesezten mit Abgebung einer hinlänglichen Anzahl bewaffneter Mannschaft ihnen sogleich, und ohne weitere Anfrage, unweigerlich bey sonst zu erwartender schweren Strafe Hülfe zu leisten haben.

Uebrigens um die Abstellung des Gassen = Dorf = und Thal = Bettels, und die Entfernung des verdächtigen Gesindels, durch Handhabung der bestehenden Polizei = Verordnungen — mehr als bisher zu erwürken, erwartet man von allen obern Amtsbehörden, Magistraten, Grundherrlichen Aemtern, und Ortsgemeinden, daß sie zu Erreichung dieses Entzweckes aus allen Kräften mitwirken, um ihr eigenes daraus hervorgehendes Wohl sicherer zu gründen, und des Landesherrlichen Wohlgefallens würdig zu werden. Verordnet in Grosherzogl. Regierung zu Freiburg d. 2. Jan. 1808.

a.) Provinz Oberrhein: Die Beförderung der SicherheitsPatrouillen des Militärs betreffend.

Wenn für die LandesSicherheit militärische Patrouillen ausgesandt werden, so sollen die Ortsvorgesezten a.) den Patrouillenführern die nöthige Anzeigen und Nachweisungen, über das in ihrem Bezirk erblickte herumschweifende Gesindel, ertheilen, und ihnen auf Verlangen hülfliche Hand reichen; sie sollen b. den Führen in die bey sich habenden Patrouille = Bücher ohne Aufenthalt die Anwesenheit der Patrouille, mit Benennung des Tags und der Stunde attestiren; sie sollen c.) da, wo die Patrouillen Nachtquartier zu machen haben, diese unweigerlich einquartiren, und nach Innhalt der darüber erlassenen Verordnung, gegen Zahlung von 4 Kreuzer verköstigen lassen; übrigens sollen d.) von den Obervogtey = und Aemtern von Zeit zu Zeit die Reglementsmäßigen PatrouillenZulagen und den Landes = oder den sonst dazu sich eignenden Kassen entrichtet werden.

Hiernach ist sich bey Vermeidung schwerer Verantwortung genau zu benehmen. Verordnet in Grosherzogl. Regierung zu Freiburg den 19. Dec. 1807.

Rechts = Belehrung.

1. Die Anmeldung um Katholische Pfarreien betreffend.

Da es sehr oft geschieht, daß die um Ertheilung einer erledigten Katholischen Pfarrei einkommende Geistliche ihr Gesuch unmittelbar bei diesseitigen höchsten Stellen anbringen, der Vorschlag zu den Katholischen PfarrBesezungen aber den RegierungsCollegien der be=

treffenden Provinz zusteht, so wird, zur Vermeidung der hieraus unnüz entstehenden Geschäfts Vermehrung und respective Verzögerung, verordnen; daß Gesuche der Art bei jener Provinz-Regierung, in deren Bezirk die gebetene Pfarrei gelegen ist, einzureichen seyen, und zwar, unter Gefahr, sonst nicht berüksichtigt zu werden, auf den geordneten Stämpfel Papier.

Wornach sich also in Zukunft genau zu richten ist.

Verordnet im Grosherzoglichen Geheimen Rath, Departement der Policei, Carlsruhe den 31ten Dec. 1807.

2. Die Standesherrliche DienstVersendungen auf der Post betreffend.

Da sich rücksichtlich der PostPortoFreiheit der standesherrlichen Kanzley- und Amts-Stellen, nach dereu Vorsteher und Mitglieder, Anstände ergeben haben, so wird zu deren künftigen Beseitigung, andurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß der zwischen Sr. Königlichen Hoheit von Baden, als LehenHerrn, und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Vasallen des Grosherzoglichen PostRegals, abgeschlossenen PostVertrag auf die StandesHerren und deren angestellte Diener für sich selbst und geradezu zwar sich nicht erstrecke, dennoch aber sie berichtiget sind, alle an Grosherzogliche Stellen oder freithumsfähige Diener abgehende Depeschen unfrankirt auf die Briefpost aufzulegen, und daß leztere alsdann die Depeschen von der abgehenden Post ohne PortoAuflagen beziehen, daß hinwiederum auch die von Grosherzoglichen Stellen oder freithumsfähigen Diener an standesherrliche Stellen oder Diener abgehende Briefe, auch wann die darauf eigentlich zu bemerkende Frankatur unterblieben wäre, (in diesem Fall jedoch mit Zurückgabe des zutaxirten BriefUmschlags) von ihnen frei erhoben werden können: alles jedoch nur so weit es keine Processe und Parthien-Sachen betrift, die überall bezahlt werden müssen, wo hingegen im übrigen nur jene StandesHerren, die eigene noch gültige PostVerträge haben, weitere Freiheiten ansprechen können.

Verkündet im Grosherzl. GeheimenRath, Departement der Polizey. Carlsruhe d. 31. Dec. 1807.

3. Erneuerte Auslegung über den Zeugenbeweis bey unfürdenklicher Verjährung.

Demnach in Fällen, wo eine unfürdenkliche Verjährung durch Zeugen erwiesen werden soll, dazu nach klarer Vorschrift der Gesetze das und mehr nicht erfordert wird: daß von einem erwiesenen alten Besizstand kein Andenken des Anfangs oder des Gegentheils vorhanden sey, dabei aber unter den Rechtslehrern Zweifel aufgestellt, und daher mit großem Zeit- und GeldVerlust der Parthien oft weitläuftig gestritten wird, was von den Zeugen bejahet werden müsse, um einen solchen alten Besizstand, dessen Anfang oder Gegentheil unbekannt sey, zu erproben: So hat man nach Erwägung des Sinns der Geseze und der Natur der Sache, ihnen gemäs solche Zweifel ein für allemal dahin zu erörtern, und zu interpretiren nöthig gefunden, daß es „wenn unverwerfliche Zeugen, die wenigstens 54 Jahre alt sind, und „also von einem Zeitraum von wenigstens 40 Jahren aus eigner Wissenschaft Zeugniß ge-

„ben können, aussagen, wie solche ganze Zeit über, und so lang ihnen denke, sie den zu „beweisenden Zustand oder die zu beweisende Besizausübung mehrmalen sowohl in jüngeren „als älteren Jahren dieses Zeitraums, selbst also ruhig gesehen oder bemerkt, auch, wie „oder wenn dieser Zustand oder Besiz angefangen habe, weder selbst bemerkt, noch solches „oder einen gegentheiligen Zustand oder Besiz in ältern Zeiten jemahlen von andern Leu„ten gehört hätten“ so lang für einen hinlänglichen Beweis der Unfürdenklichkeit zu achten sey, als nicht mittelst Gegenweises Zeugen aufgestellt werden können, welche bezeugen: „wie „sie das Gegentheil oder den Anfang des Besitzes entweder selbst gesehen oder wenigstens von „ältern nicht mehr vorhandenen Leuten gehört haben“ mithin der Regel nach nicht nothwendig sey, daß der Beweisführer zugleich durch seine Zeugen darthue, wie diese, daß auch vor ihrem Denken der Zustand eben so gewesen oder ausgeübt worden sey, von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten vernommen haben, diese Nothwendigkeit aber in Bezug auf solche Handlungen, die nicht wohl anders als bey gegebener und nur selten erscheinender Gelegenheit ihrer Natur nach ausgeübt werden können wie z. B. Concurrenz zu einem bestimmten Bauwesen, alsdann eintrette, wenn der Beweisführer deswegen eine in dem Zeitraum von 40 Jahren geschehene mehrfache ruhige Ausübung der Besitzhandlungen nicht erweisen könnte, und folglich diese zu jeder Verjährung nothwendige Mehrheit der Besizhandlungen durch den aus dem Hörensagen von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten zu entnehmenden Beweis einer vorherigen ältern Ausübung ersetzen müßte. Wobey übrigens sich von selbst versteht, daß durch die Erforderung von alten Zeugen die Verbindung jüngerer über den jüngern Besizstand mit denen etwa allein über den ältern Besitzstand eigene Wissenschaft habenden ältern Zeugen so wie durch die Erforderung unverwerflicher Zeugen die im Fall nicht vollständig geführten Beweises eintrettende Zuerkennung eines Notheyds über obbestimmte Beweis- oder Gegenbeweissätze nicht ausgeschlossen sey. Decretum ꝛc. (Reg. Blatt Nro. 10.)

Gemeinnüzige Nachrichten.

Warnung gegen falsche Sechser

Da hier die Anzeige geschehen ist, daß falsche 6 KreuzerStücke mit dem Kurbadischen Gepräge vom Jahr 1805, mit einem Herzschilde auf der Rückseite in dem Publikum coursiren, so wird dasselbe von dieser übrigens leicht zu erkennenden Münze gewarnt: Das Gepräge kommt an Schärfe des Ausdruks den ächten Kurbadischen Sechsern nicht gleich, und das Materiale ist schwach übersilbertes Messing, welches sich bei leichter Reibung in seiner gelben Farbe sogleich zeigt. Bekanntgemacht in Grosherzoglichem GeheimenRath FinanzDepartement. Carlsruhe den 30. Dec. 1807.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben am 14. v. M. gnädigst geruhet, die Geheime Referendarien Eichrodt, Fischer, Maler, Herzberg, Friedrich August Wielandt und Klüber zu Grosherzoglichen wirklichen GeheimenRäthen mit dem Rang in der 2ten Classe

sodann den 8. Dec. v. J. den bey einigen auswärtigen Grosherzogl. Gesandtschafts-Canzleyen angestellt gewesenen Secretaire Carl Bouginé zu Höchstihrem LegationsSecretaire mit dem vom Februar 1806. an zu rechnenden Rang in der 8 Classe der erneuerten Rangordnung vom 30 Jan. 1800 zu ernennen.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück III.
Carlsruhe den 27ten Jenner 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Behandlung der landfahrenden Juden betreffend.

Um dem, der allgemeinen Landessicherheit so gefährlichen, und der erwerbenden Bürger-Classe, besonders aber der Landes-Judenschaft so lästigen und kostspieligen Herumziehen fremder Betteljuden in Sr. Königl. Hoheit eigenen, und denen Höchstdero Souverainetät untergebenen Landen, zu steuern, wird hiemit verordnet, daß alle Juden, die ohne habende bleibende Heimath herumziehen, und keinen andern Zweck dabey haben, als nur den, sich als Gäste der Juden zu denen, sie von einem Ort zum andern einkehren, zu ernähren, oder die daneben etwa einen kleinen, jedoch zur Nahrung unhinlänglichen Handel mit Bändern, Brillen u. dgl. treiben, oder durch Possen und Kunststücke der Gesellschaft zur Last fallen, bey ihrem Eintritte in die Großherzogl. Staaten, mit einem Reisepaß, welcher den schicklichsten Weg durch das Land zu ihrer vorhabenden weitern Reisebestimmung angebe, versehen, und dabey schriftlich in diesem Reisepaß bedeutet werden sollen, daß sie bey der Verlassung des Wegs als Vaganten würden behandelt werden, welches auch im Uebertrettungsfall in der Maase statt finden soll, daß sie das erstemal mit einer mäßigen Züchtigung auf die vorgeschriebene Reise-Strasse zurückgeführt, bey wiederholten Abschweifen von derselben aber zur Verhaft und Strafe gezogen werden. Auch wenn sie auf ihrer angewiesenen Strasse bleiben, sollen sie dennoch in jedem Amts-Orte, den sie zu passiren haben, ja wenn solche verdächtig scheinen, auch in jedem andern Orte, wo der Verdacht sich zu Tage legt, zu Vorzeigung ihrer Pässe und ReiseVorschriften angehalten, ihre Bündel geöffnet und visitirt, und diejenigen, welche Waaren führen, die des Diebstahls oder der Contrebande verdächtig sind, oder die von Verbrechen zeugen, nach den Gesetzen behandelt, mithin zur Untersuchung und Strafe gezogen, jene aber, welche einen nicht etwa blos im Verhältniß zu ihrer Nahrung, oder zu dem Gewerbe, das sie treiben, unbeträchtlichen Betrag an baarem Gelde bey sich führen, zur Leistung einer angemessenen Vergütung in das Juden-Allmosen der Orte, wo sie beherbergt werden, angehalten werden. Beschlossen, Carlsruhe im Großherzogl. GeheimenRath Policey Departements. Carlsruhe den 13 Jenner 1808.

2. Den Kurs der Sechser, Groschen und Silberkreuzer betreffend.

Man hat zwar in der guten Absicht, daß das Publikum Zeit und Gelegenheit haben möge, die anjezt auf 2½ kr. heruntergesezten Conventionsgroschen noch fortzubringen, den Termin ihrer völligen Verrufung bis zum 1ten März hinausgesezt, und so auch, um den Klagen über den Mangel an kleiner Scheidemünze auszuweichen, den Cours der Silberkreuzer da, wo er bisher noch statt gefunden, bis zu gedachtem Termin bestehen lassen; da man nun aber zu bemerken gehabt, daß wegen der, in verschiedenen angränzenden Ländern erfolgten gänzlichen Verrufung dieser Geldsorten die diesseitigen Lande zum grosen Nachtheil der herrschaftlichen Kassen und der LandesAngehörigen mit einer allzugrosen Menge derselben überschwemmt werden, und das commercirende Publikum daher selbst schon angefangen hat, jene Groschen nur noch zu 2 kr. und die Silberkreuzer um einen halben Kreuzer anzunehmen, hieraus aber ohne eine neue gesezliche Anordnung nichts, als Verwirrung und Hemmung des Handelsverkehrs entsteht, so sieht man sich durch diese Umstände zum Besten der disseitigen Lande, veranlaßt, die Verordnungen vom 4 Nov. Regierungsblatt Nro. 39. und vom 3. Dec. 1807. Regierungsblatt Nro. 42. dahin zu modificiren und abzuändern: daß alle ausländische Groschen, ohne Unterschied, schon von jezt an, auf zwey Kreuzer und die Silberkreuzer auf die Hälfte ihres Namenwerths herabgesezt, annebst die, allzugeringhaltigen und nirgends mehr zu 5 Kreuzer coursirende Leiningische und Koburgische 6 kr. Stüke ebenfalls schon von jezt an, auf vier Kreuzer devalvirt — vom ersten März an, aber dieselbe, so wie die andern ausländischen unconventionsmäsigen Sechskreuzerstücke, welche bis dahin noch zu 5 kr. coursiren, und alle sonstige unconventionsmäsige ausländische Scheidemünze gänzlich verrufen und ausser Cours gesezt seyn, hingegen die conventionsmäsigen Sechs- Zwölf und vier und zwanzig Kreuzerstüke fernerhin in diesem Werth gäng und gäbe bleiben sollen. Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimen FinanzDepartement am 16ten Jänner 1808.

3. Den Kurs der Preussischen ganzen und drittels Thaler betreffend.

Da der bisherige Cours der Preussischen ganzen und DrittelsThaler dem innern Werth derselben nicht angemessen ist, aus welchem Grunde dieselben auch schon in verschiedenen Ländern devalvirt worden sind, so wird der gesezliche Cours derselben und zwar der ganzen Preussischen Thaler auf 1 fl. 42 kr. und der DrittelsThaler auf 32 kr. hiermit bestimmt. Verordnet im Grosherzoglichen Geheimen FinanzDepartement Carlsruhe den 16 Jan. 1808.

4. Herabsezung der PostCourierTaxen betreffend.

Da man im Verhältniß zu dem gegenwärtigen Stande der FouragePreiße die PostCourier-Tax auf 1 fl. 15. kr. per Pferd herabzusezen beschlossen hat, so wird dieses hiermit zu Jedermanns Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Beschlossen im Grosherzoglichen GeheimenRath, Departement der Policei. Carlsruhe den 12. Jan. 1808.

5. Erneuerung und Erstreckung der BeystandsOrdnung auf die neue Lande betreffend.

C. F. 2c.

Uns sind diejenigen Verschiedenheiten der Observanzen, welche in Betreff der Verbeyständung des weiblichen Geschlechts in Unsern Landen, grossentheils gegen den Sinn der vorliegenden landrechtlichen Geseze, und durchgehends wider den Zweck dieser Anstalt sich eingeschlichen haben, unterthänigst vorgetragen worden, und haben Wir daraus viele Gelegenheit zu Zweifeln, Prozessen, und gegen einander laufenden Urtheilen wahrzunehmen gehabt.

Diesem Uebelstand abzuhelfen, finden Wir nöthig folgendes festzusezen:

Erster Titel.

Von den Personen, die keines Beystandes bedürfen und von den Fällen, worinn kein Beystand nöthig ist.

§. 1. Ledige Weibspersonen, die noch im elterlichen Haus und Brod sind, oder sonst noch unter elterlicher Gewalt stehen, ingleichem die, welche wegen Minderjährigkeit noch Pfleger haben, bedürfen keines besondern Beystands, sondern allein der Einwilligung ihrer Eltern, oder Pfleger bei Geschäften, die sie mit andern vornehmen.

§. 2. Eheweiber, so lang sie von ihren Männern nicht getrennt sind, und deshalb eigene Haushaltung führen, bedürfen ebenfalls keines ständigen Beistands, weil der Mann ihr rechtmäsiger Ehevogt ist, und dessen Beystimmung ihren Contracten mit andern die rechtliche Kraft gibt.

§. 3. So bedürfen auch majorenne Weibspersonen, sie seyen ledig, verheurathet oder Wittwen, höheren oder geringeren Standes keines Beystandes.

a.) Zum Einkauf und Verkauf, Erwerb und Veräusserungen einzelner Fahrnißstücke und andern dergleichen Contracten über bewegliche Haabe, so wie bey allen zu Führung einer Haushaltung gehörigen Handlung, sie mögen viel oder wenig am Werth betragen;

b.) zu Handlungen, welche die Verpflichtung der Person und nicht ihres Vermögens bezielen, als Eheversprüche, Dienstvermiethungen u. d. gl.

c.) Zu allen willkührlichen Handlungen; besonders zu allen Gattungen von lezten Willensverordnungen, die nicht in einem unwiderruflichen Vertrag gemacht werden;

d.) Zu allen gerichtlichen Vorträgen vor geistlichen Gerichten, zu Vorträgen in Ehe-Sachen, ingleichem in Untersuchungssachen; Endlich

e.) insofern sie Professionen treibende oder Waaren und andern Handel führende Weibspersonen sind, zu allen in ihr Gewerb einschlagenden Handlungen.

§. 4. Wo die Handlung oder Contract ohne Beystand geschlossen werden kann, da gilt auch ein darüber gefertigter schriftlicher Aufsaz, wenn er gleich von keinem Beystand unterschrieben ist.

§. 5. Jedoch hat eine Frau auch in dem in §. 2. benannten Fall eines besondern Beystandes ausserordentlicher Weise nöthig,

a.) wenn der Mann zur Zeit, wo ein Geschäft geschehen muß, wozu die Berathung eines Mannes nöthig ist, wegen Abwesenheit seine Frau nicht berathen kann, oder

b.) wenn von einer Handlung die Frage ist, wobey der Mann in Versuchung kommen könnte, seinen Nutzen auf Unkosten und Nachtheil des Vermögens seiner Frau zu suchen, und wo die Frau eigene Rechte und Vortheile zu Gunsten ihres Mannes aufopfern soll.

§. 6. So zum Beyspiel muß die Frau einen besondern Beystand haben, wenn sie eigene Güter für Eheschulden versezen lassen soll; oder wenn die Frau sich mit ihrem Ehemann für eine Schuld so verschreiben will, daß sie sich verbindlich macht, für das Ganze in solidum und nicht blos für ihren gesezlichen Antheil mit zu haften; oder wenn ihr Mann gantmäßig wird, und sie zu Vermeidung der Gant das, was an ihrem Mann verlohren geht, aus dem Ihrigen zu bezahlen übernehmen will; oder wenn während der Ehe Verträge zwischen beeden Ehegatten über das ein- oder anderseitige Beybringen oder über andere derartige Gegenstände gemacht werden sollen; und was dergleichen Fälle mehr sind.

Hingegen bedarf zum Beispiel die Frau ausser ihrem Ehevogt keines besondern Beystands, wann sie eine während der Ehe aufgenommen werdende Schuld nur zum Beweis, daß es eine Eheschuld seye, die sie zu ihrem ErrungenschaftsTheil mit bezahlen muß, unterschreibt, ohne die Absicht zu haben, sich für das Ganze zu verbürgen, obwohl übrigens, wenn einer zugezogen worden wäre, dieses als eine überflüssige Vorsicht nichts schaden, noch die Frau zu mehr, als was das Geschäft mit sich bringt, verbindlich machen kann.

Zweiter Titel.

Von den Personen, die eines Beystands nöthig haben, und was in Ansehung solcher Beystände Rechtens sey.

§. 7. Alle weder unter Eltern, Pflegern, noch Ehemännern stehende Weibspersonen, sie seyen ledig oder Wittwen, sollen mit ständigen Beyständen versehen seyn, mit deren Wissen und Beyrath sie sich auf begebende Fälle in Contracte einlassen können.

§. 8. Einen solchen Beystand kann sich die Weibsperson unter gerichtlichem Guthheissen nach eigenem Belieben wählen.

§. 9. Doch ist bey solcher Wahl und deren richterlichen Bestätigung darauf zu sehen, daß, soviel es sich thun läßt, Personen, wo nicht von gleichem Stand, doch von ähnlicher Lebensbeschäftigung und gleichem Aufenthaltsort gewählt werden, damit sie desto mehr alles, was auf das Beste der verbeyständeten Weibsperson einen Bezug hat, hinlänglich beurtheilen können



§. 10. Ferner sollen nicht oft und gleichsam bey jeder wichtigen Handlung neue Beystände gewählt und die vorigen abgewechselt werden, sondern der Regel nach soll der einmal bestellte Beystand bleiben, so lang bis er, oder die Weibsperson erhebliche Gründe seiner Entlassung vorbringt.

§. 11. So lange nun jemand Beystand ist, muß in der Regel er und nicht irgend ein Anderer zu denen einen Beystand fordernden Handlungen der Weibspersonen zugezogen werden, wenn nicht besondere wichtige Ursachen nothwendig machen, daß für solchen Fall ein besonderer InterimsBeystand bestellt werde, z. B. wenn eine Handlung in einem Gerichtsbezirk vorzunehmen wäre, wovon der ordentliche Beystand zu weit entfernt wohnte, wann er eben abwesend wäre, wann die Handlung sein eigenes Interesse mit beträfe, u. d. gl.

§. 12. Niemals und in keinem Fall müssen Unterbediente des Gerichts, vor dem eine Handlung vorzunehmen ist, in Ermanglung des ordentlichen Beystands an dessen Stelle zugelassen werden, da nicht zu erwarten steht, daß diese sogleich, wenn die Hauptpersonen des Geschäfts wegen schon vor Gericht stehen, das Beste der Weibspersonen genugsam einzusehen, Zeit und Einsicht, auch sie zu berathen, Freymüthigkeit genug haben, obwohl jenen Gerichtsdienern, gleich andern Staatsbürgern, so weit sie sich dazu qualificiren, ständige Beystandschaften zu führen unverwehrt ist.

§. 13. Jeder ständige oder InterimsBeystand muß EidesOrdnungsmäsig vergelübdet, und hierauf obrigkeitlich bestätigt werden.

§. 14. Ein solcher Beystand muß in allen Geschäften, die seinen Beyzug erfordern, die ihm anbefohlene Weibsperson, sowohl darüber, ob das Geschäft, welches vor ist, ihr nützlich und räthlich sey, als darüber, was für zweckmäsige Vorsichten sie dabey zu nehmen habe, nach bestem Wissen und Gewissen berathen, auch alle darüber schriftlich zu machende Aufsätze mit unterschreiben.

§. 15. Hat er übrigens einen Rath gegeben, ohne dabey betrüglich zu handeln, oder eine dem Betrug in Rechten gleich geachtete grobe Fahrläsigkeit zu begehen, und es entstünde wider Verhoffen Schaden aus dem Geschäft, so ist der Beystand diesen zu ersetzen nicht schuldig.

§. 16. Den, von dem Beystand empfangenen Rath muß die Weibsperson, wann sie nicht etwa ihn, daß ihre Meynung besser sey, überzeugen kann, entweder befolgen, oder die beederseitige Meynungen, wenn sie sich nicht vereinigen, ihrer Obrigkeit vortragen, die alsdann zu ermessen hat, nach wessen Meynung zu verfahren seye.

§. 17. Zu den Geschäften, welche die Berathung einer Mannsperson, und mithin bey jenen, die keine Väter, Pfleger, oder Ehevögte dabey zuziehen können, die Mitwirkung eines Beystands brauchen, gehören

A.) alle unwiderrufliche Handlungen in CivilGerichten, als Einrichtung von Heuraths- Kauf- und andern Briefen, womit liegende Güter veräußert oder beschwert werden, Schenkungen, die einer Einschreibung in die Gerichtsbücher, oder deren Bestätigung bedürfen, VollmachtsAusstellungen, Processualische Vorträge, und was dergleichen gerichtliche Geschäfte unter Lebendigen mehr sind.

§. 18.) Jedoch ist in Ansehung der Processualischen Vorträge bei ersten Instanzen, wo die Parthien selbst ihre Sachen vortragen dürfen, nicht eben bei jedem einzelnen Vortrag die Gegenwart des Beystandes nöthig, wenn der Richter die Weibsperson selbst ihre Sache vorbringen zu lassen gut, und sie dazu fähig findet, sondern es ist genug, wenn zum Anfang, zum Schluß, ingleichem zur Urtels-Publikation die Mitvorladung, auch Einwilligung oder Genehmigung des Beystandes erfolgt;

§. 19.) Ferner ist die Berathung eines Vogts oder Beystands nöthig:

B.) zu allen Contracten, die Verpflichtungen des Vermögens auf folgende Zeiten bezweken, als z. B. zu GeldAnlehen, die Jemand nimmt oder gibt; zu Bürgschaften aller Art; zu Vergleichen oder Verträgen über Sachen, die vor dem Richter schon anhängig gemacht sind, oder worüber ein Prozeß bevorsteht; zu Annehmung oder Ausschlagung von Erbschaften; zu Erbtheilungen, sie mögen nun das ganze Erbe oder nur einen bestimmten Theil betreffen; zu Verpfändungen des Vermögens; zu Inventuren; zu Verzichten auf gesezlich habende Befugnisse und zu Quittungen; zu Bitten um PrivatInventur; zu Ernennung von Pflegern oder selbstiger Uebernahme der Vormundschaften über eigene Kinder; zu Ehestiftungen für sich oder ihre Kinder; und was dergleichen Contracte mehr sind, welche nicht zur täglichen OeconomieFührung gehören, und welche jeder vorsichtige Hausvater in Schriften zur Nachricht zu verfassen pflegt, es mögen nun diese Contracte liegende Güter mit angehen, oder nicht.

§. 20.) In allen diesen Fällen wo die Handlung des Beyraths eines Beystand bedarf, müssen auch die darüber gefertigte schriftliche Aufsäze, sie mögen nun die Abschliessung, oder Vollziehung, oder Wiederaufhebung des Contracts betreffen, von dem Beystand mit unterschrieben seyn.

§. 21.) Wo aber nach dem, was in Vorstehendem verordnet worden, ein Beystand nöthig ist, da soll, wenn kein in obgedachter Art ordentlich bestellter Beystand beygezogen worden, die Handlung der Frau nicht schaden, mithin für sie unverbindlich seyn, und von ihr umgestossen werden können, wann nicht der Andere, den die Sache mitbetrifft, darthut, daß der Frauen glaublicher Nutzen damit befördert worden, z. E. daß die Frau das empfangene Anlehen wirklich in ihr Bestes verwendet, daß auf die Ehestiftung hin die Ehe schon wirklich in Vollzug gekommen u. s. w.

§. 22.) Ebenso soll in denen Fällen wo über dergleichen eines Beystandes bedürfenden Handlungen schriftliche Aufsäze vorkommen, welche nicht von solchem unterschrieben sind, darauf als auf nichtige Handlungen in Gerichten gegen die Weibspersonen nicht geachtet noch erkannt werden, sondern der, welcher daraus Ansprüche ableitet, die Richtigkeit und Rechtmässigkeit derselben anderwärts her zu erweisen schuldig seyn.

§. 23.) Wenn aber eine Weibsperson einen solchen ohne Beystand geschlossenen Contract sich nüzlich fände, und also mit ihrem Beystand ihn zu halten sich entschlösse, so kann niemals der andere Theil den Mangel des Beystandes als eine Nichtigkeit, um sich der Verbindlichkeit los zu machen, anführen.

§. 24.) Jedoch soll in Kleinigkeiten, welche der Prozeßkosten nicht wehrt sind, nämlich die nicht wenigstens 5 fl. betragen, ein schon vollzogenes Geschäft wegen des dabey mangelnden Beystandes nicht umgestossen werden.

§. 25.) Diese Verordnung tritt in ihre volle Wirkung acht Wochen nach Verkündung derselben, wirkt aber nicht zurück, mithin behalten alle vor Verlauf dieser Zeit geschlossene Contracte diejenige Kraft und Gültigkeit, die sie nach den bisher bestandenen Gesezen und Gewohnheiten hatten.

Dieses habt ihr durch Ausschreiben an die Ortsvorgesezte und Anweisung derselben, sich und ihren Untergebenen die Verordnung wohl bekannt zu machen, zu publiciren und euch darnach zu achten. Inmassen Wir Uns versehen und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben den 11. Juny 1789. Erneuert 1808.

Provinz-Verordnung.

1.) Provinz Oberrhein. Die erforderlichen Vorsichten beym Pulverhandel betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die bey dem Verbrauch des Pulvers in einigen Theilen der Landgrafschaft zu beobachten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gänzlich ausser Acht gekommen, in andern vorhin noch nicht vorgeschrieben sind; so wird, um jedem dadurch leicht veranlaßt werdenden Unglücke vorzubeugen, von Oberpolizeiwegen hiermit sämmtlichen Ober- und Aemtern auch Magistraten (mit alleiniger Ausnahme des dahiesigen, als an welchen bereits besondere Verfügung deßhalb ergangen) aufgetragen, nachstehende Verordnung in möglichster Bälde in Ausübung zu bringen:

1.) Alle zum Pulverhandel berechtigte Kaufleute und Krämer sollen nicht mehr als 4 Pfund Pulver in ihren Läden, und nicht mehr als 10 Pfund auf dem Boden ihrer Wohnungen an einem von der betreffenden Polizeibehörde zu bestimmenden Orte aufbewahren.



2. Es soll denselben nur gestattet seyn, bey Tag Pulver zu verkaufen, und wird ihnen hiemit weiter untersagt, solches an Kinder und einfältige Leute abzugeben.

3. Ihren übrigen PulverVorrath aber sollen dieselbe an denjenigen Orten, wo kein eigens dazu erbauter Pulverthurm vorhanden ist, in einem abgelegenen, von jeder Feuersgefahr möglichst entfernten, von der Polizeibehörde aber anzuweisenden Gebäude aufbewahren, wobey man jedoch bemerkt, daß das Pulver nicht zu nahe an eine Feuermauer gelegt werden darf

4. Auch alle diejenigen Kaufleute, welche mit diesem Artikel nur einen Speditionshandel treiben, sind gehalten, die ihnen zukommenden Pulverfäßer sogleich am Tage der Ankunft bis zu dem des Abgangs, gleichfalls an jenen von der Polizeibehörde ausgewählten Plaz in Verwahrung zu geben, ohne solche in ihren Haußpläzen, oder an einem andern öffentlichen Orte liegen zu lassen.

5. Da es sich öfters zuträgt, daß solche Handelsleute Pulverfäßer ohne im Frachtbrief benannt zu seyn, zur weitern Spedition zugesendet erhalten, wobey dann natürlich alle Vorsichtsmaßregeln ausser Acht gelassen werden; so sind die Versender dieses Artikels sowohl als auch die Fuhrleute vor diesem Unterschleife von der betreffenden Stelle mit dem Bedrohen öffentlich zu warnen, daß solche unter einem falschen Namen spedirt werdende Pulverfässer im Entdeckungsfall confiscirt würden.

6. Es versteht sich übrigens von selbst, daß andern Personen, die nicht zum Pulverhandel berechtigt sind, nicht erlaubt ist, davon einen größern Vorrath, als es ihr Beruf erheischt, mithin einem Förster oder Hatschier nicht mehr als etwa 2 — 3 Pfund, in ihren Wohnungen zu haben; und macht man es jeder Polizeibehörde zur Pflicht, bey solchen Personen, im Fall eines Verdachts, eine Hausuntersuchung vorzunehmen.

Schlüßlich wird es den betreffenden Polizeibehörden überlassen, die übrigen auf die Aussferachtlassung dieser so nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu sezenden Strafen zu bestimmen, wobei man jedoch bemerkt, daß es, wie bey allen Polizeistrafen, nicht sowohl auf die Größe derselben, als vielmehr auf deren raschen Vollzug ankomme. Beschlossen in Grosherzogl. Regierung zu Freyburg.

2.) Provinz Oberrhein. Die ZinnsLieferungen und Einzüge betreffend.

Auf Verfügung des Grosherzoglichen Ministerii und dessen FinanzDepartements vom 30. Dec. des v. J. wird, nach der in den AltBadischen Landen schon bestehenden Einrichtung, nun auch in den neu zugefallenen Landestheilen dieser Provinz, mithin überhaupt verordnet, daß, statt des beschwerlichen, und für die herrschaftlichen Cassen kostspieligen Frucht-Geld- und sonstigen NaturalEinzugs von Hauß zu Hauß, von nun an die Zensiten, zu Entrichtung ihrer Geld- und NaturalSchuldigkeiten, auf jedesmaligen Aufruf in den hierzu angezeigt werdenden geeigneten Wirthshäußern oder andern öffentlichen Pläzen erscheinen, und allda an die Gefällsverwaltungen ihre ZinnsSchuldigkeiten abliefern sollen. Beschlossen auf Grosherzogl. Kammer in Freyburg d. 15. Jan. 1808.

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück IV.

Carlsruhe den 7ten Februar 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Neue BrandversicherungsOrdnung für das ganze Grosherzogthum Baden.

Karl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Landa; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau ꝛc.

Als Wir unterm 5ten März 1803. die Vereinigung der vormals besonders bestandenen BadenDurlachischen und BadenBadischen BrandversicherungsGesellschaften anordneten, haben Wir bald darauf, unterm 7ten Sept. 1803., eine neue BrandversicherungsOrdnung für Unsere gesammte damalige Lande ergehen lassen, in welcher Wir den Eintritt einzelner Orte in die allgemeine Gesellschaft, auf die bereitwillige Erklärung des mehrern Theils der Häusser-Eigenthümer eines Orts dermasen angeordnet haben, daß alsdann auch der andere nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimmen der HaußEigenthümer zu folgen, schuldig erkannt worden; So lang aber die Mehrheit der HaußBesizer in einer Gemarkung sich nicht freiwillig dazu verstehen wollte, durfte die Aufnahme in die BrandVersicherungsGesellschaft nicht erzwungen, dagegen konnten aber auch einzelne Gebäude, einer in der Societät noch nicht befindlichen Gemarkung, derselben nicht einverleibt werden.

Wir haben seit dieser Zeit mit besonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß gleich damals und bisher der bei weitem gröste Theil Unserer neuen Lande die grose Nüzlichkeit und Wohlthätigkeit einer solchen Gesellschaft anerkannt, und sich zum freiwilligen Eintritt verstanden habe, so daß die ältere Gesellschaft um das Dreifache vermehrt worden, wodurch die Vergütungslast der jährlichen Brandschäden immer leichter ausfällt, je gröser die Summe der Contribuenten ist, welche dazu beitragen. Was die wenige nicht beigetretene Orte anbelangt, so beruht ihre Weigerung in der mangelhaften und unvollständigen Kenntniß von der GesellschaftsVerfassung, der Wir nunmehr um so weniger ihres eigenen Nuzens halber noch

länger nachsehen können, als Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß in denen Uns seit dieser Zeit abermals zugefallenen Eigenthums und Oberhoheitslanden, und zwar namentlich im Breisgau, Fürstenbergischen, leiningischen und Löwenstein-Wertheimischen ähnliche und im Wesentlichen grösten Theils auf gleichen Grundsäzen beruhende Gesellschaften existiren, von welchen die Breisgauische einstimmig den Wunsch zum Beitritt in die vorher Badische geäussert hat.

Da Wir nun bei der allgemein anerkannten Nüzlichkeit einer solchen Brandversicherungs-Gesellschaft, neuerlich die weitere unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß aus jenen Ortschaften, welche in keiner solchen Gesellschaft stehen, Personen, die durch Brand verunglükt, mittelst BrandBriefe bei andern Unsern Unterthanen freiwillige GeldBeiträge nachsuchen, wovon diese jedoch, nach Unsern frühern Verordnungen, befreiet seyn sollen und müssen; und da Wir ferner in Betrachtung gezogen haben, daß solche Personen, deren Vermögen einzig und allein in einem Hauß besteht, bei dessen Abbrennung, wann sie in keiner BrandversicherungsGesellschaft sind, ganz vermögenslos werden, und da endlich bei den jezigen ohnehin geldklemmen Zeiten manche Personen, welche Capitalien aufnehmen wollen, solche deßhalb nicht erhalten, weil ein, in keiner BrandversicherungsGesellschaft befindliches Hauß keine reelle genügende Sicherheit und Hypothek darbietet; so ordnen, wollen und befehlen Wir anmit, daß vom 1 Januar 1808. an, alle Unsere Eigenthums und Oberhoheitslande in eine einzige allgemeine BrandVersicherungsGesellschaft, (deren Leitung und GeschäftsBesorgung Wir Unserer StaatsAnstaltenDirection übertragen) dermasen aufgenommen werden sollen, daß alle HäusserBesizer, jene allein ausgenommen, welche sich zur Aufname nicht qualificiren, derselben beizutreten anmit für schuldig erklärt werden. Wir heben und lösen also alle bisher einzeln bestandene Gesellschaften, jedoch unter der Bedingung, auf, daß die bis auf den lezten December 1807. entstandene, und noch nicht ersezte Brandschäden, so wie auch die auf diesen einzelnen Gesellschaften etwa haftende Schulden, von diesen bisherigen Gesellschaften besonders getragen und berichtiget werden sollen.

Nachdem Wir nun Unsere unterm 7 Sept. 1803. erlassene BrandversicherungsOrdnung, mit den seitdem ergangenen näheren Bestimmungen derselben, und mit den frühern SpecialOrdnungen der Uns neuerlich angefallenen Eigenthums und Oberhoheits-Lande haben durchgehen, und gegen einander vergleichen lassen, und nachdem Uns darüber Vortrag erstattet worden ist, so finden Wir nöthig, nachfolgende neue allgemeine BrandversicherungsOrdnung für Unsere gesammte dermalige Eigenthums und Oberhoheitslande vorzuschreiben, welche vom 1 Januar 1808. an, verbindliche Kraft haben soll.

I.) In Ansehung der Häußer und Gebäude, welche in der Brandversicherung begriffen, und welche davon ausgeschlossen seyn sollen, wollen Wir, daß

A. ruckſichtlich der Eigenthümer:

1.) alle Uns zustehende Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unserer herrschaftlichen Schlösser;

2) alle den Standes- und Grund-Herren zustehende Gebäude, mit Ausnahme der standesherrlichen Schlösser;

3.) alle und jede in Unsern Landen gelegene Gemeinds- und PrivatHäusser, Scheuern und Gebäude, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gefreit oder ungefreit seyn,

4.) alle diejenige Dorfschaften, welche Unsern landsäßigen Lehenleuten zugehören,

5.) alle diejenige Gebäude, welche in Unsern Landen auswärtigen Herrschaften gehören, so wie alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäusser, welche von Auswärtigen unterhalten werden, in der Mase in die allgemeine BrandversicherungsGesellschaft aufgenommen werden sollen, daß dieselben alle, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können, und nur die Aufname der an auswärtige Herrschaften gehörigen Häusser und Gebäude wollen Wir auf deren Bewilligung ausgesezt seyn lassen.

B. In Ansehung der Qualität der in die BrandVersicherung aufzunehmenden Gebäude wollen Wir zwar die PulverMühlen und deren Gebäude, die Gebäude auf EisenWerken, die Schmelz- Saiger- und Abtreib- auch Glas-Hütten, ohngeachtet der bei solchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähriger Erfahrung selten vorkommenden gröseren FeuersGefahr, von der Aufnahme in die Gesellschaft nicht ausschließen, sondern vielmehr solche, gleich den ZiegelHütten, den Brennöfen, FayenceFabriken und Häfneröfen ꝛc. für aufnamsfähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachstehender VorsichtsMaasregeln und nähern Bestimmungen, daß

1.) zwischen den Brennöfen selbst, und den übrigen Gebäuden, mit welchen solche unter einem Dach stehen, eine feuerfeste GibelMauer bis unter den Fürst des Dachs geführt, und

2.) vor deren Einverleibung in die Brandversicherung eine genaue Besichtigung des Locals, und eine richtige Zeichnung desselben gefertigt, und an Unsere StaatsAnstaltenDirection zur Einsicht, Prüfung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nöthigen Verbesserungen oder Abänderungen eingeschikt werden,

3.) der in nachfolgendem Art. III. Nro. 4. für Ziegelhütten, EisenWerke, Schmelz- und Glas-Hütten bestimmte besondere Anschlag ad 200 fl. auch bei den PulverMühlen in Anwendung komme.

II.) Was die Schäden betrift, welche von der Brandversicherungs-Societät zu ersezen sind; so bestimmen Wir deßfalls:

1.) daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die zu dessen Löschung vorgekehrte Anstalten bei Gebäuden verursachte Schäden sich erstreken, darunter aber der durch Bliz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo derselbe in solche eingeschlagen, es mag solcher blos zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, da hingegen aller, auf andere Art, als durch Wassergiessung, Erdbeben, Sturmwind und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schaden davon ausgeschlossen seyn soll.

2.) Daß der Schaden derjenigen Gebäude, welche durch Verschulden oder Nachläßigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns, der Ihrigen, oder Anderer in Brand gerathen sind, von der BrandversicherungsGesellschaft vergütet werde.

3.) Daß die von einem Dritten boshafter Weise verursachte FeuerSchäden ebenfalls von der BrandversicherungsGesellschaft ersezt werden, jedoch der Gesellschaft der Regreß an den Thäter vorbehalten seyn soll.

4.) Daß derjenige, der sein eigenes Hauß geflissentlich in Brand sezt, keine Entschädigung erhalten, vielmehr als ein Mordbrenner von den Gesezen bestraft, der Plaz aber worauf das abgebrannte Hauß gestanden, nebst den dazu gehörigen Hof- und GartenPläzen, jedoch mit Vorbehalt der darauf haftenden einem Dritten zustehenden Unterpfands und anderer dinglichen Rechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders als durch Rükgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der BrandversicherungsGesellschaft auf den Fall heimgewiesen, und von derselben demjenigen verkauft werden soll, der den Plaz, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbauen will, wann ein solcher Mordbrenner keine Kinder, oder Erben in aufsteigender Linie hat, denen der HaußPlaz bleibt, wann sie an der Mordbrennerey keinen Antheil genommen haben.

5.) Die im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieselbe durch Verbrennen oder Niederreissen der Gebäude, ganz oder theilweiße bewirkt werden, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen, da für deren Vergütung nach Möglichkeit auf andere Art Unsere Landesväterliche Vorsorge eintreten wird; da hingegen diejenigen Brandschäden, welche ohne Befehl des Militärs bei dessen Durchzügen und Einquartierungen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartierten entstehen, von der BrandversicherungsGesellschaft zu ersezen sind.

III.) Bei der Taxation der in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude ist auf nachfolgendes zu sehen:

1.) Jedes Hauß und Gebäude soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den Ortsvorgesezten, mit Zuziehung des Eigenthümers, ohnentgeldlich nach dem mittleren BauWerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erbaut werden kann, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag nicht mehr der Willkür der Eigenthümer überlassen werden.

Was aber die Kirchen betrift, die gar keine Feuerung haben, mithin bei weitem nicht gleicher Feuersgefahr, wie andere Gebäude, unterworfen sind, so soll auch hierauf billige Rücksicht genommen, mithin die Taxation des BrandversicherungsAnschlags in billigem Verhältniß zu dem seltenern Ersazfall gemindert, und besonders das sogenannte Ingebäude, so weit es als beweglich Gut angesehen werden kann, nemlich Orgeln, Glocken, Uhren, Altäre und Kirchenstühle, nicht mit zum Anschlag gezogen werden.

Anlangend aber die Klöster und solche öffentliche Gebäude, deren Gebrauch aufgehoben, und von denen vorauszusehen ist, daß sie bei einem Verkauf keine Liebhaber finden, und nach einem BrandUnglück nicht wieder hergestellt werden, so soll dem Eigenthümer überlassen bleiben, ob und unter welchem geminderten Anschlag er diese Gebäude in die Brand-Versicherung eintragen lassen will, wann nemlich solche Gebäude nicht in Städten stehen, und also der Plaz nicht überbaut werden muß. In Städten aber soll der Anschlag nach dem VerkaufsWerth berechnet werden.

2.) Bei dieser Taxation soll von den Taxatoren darauf gesehen werden, ob ein Hauß, ganz von Holz oder von Stein sey? ob es einen gewölbten Keller und dergleichen habe, welche durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, und wobei wenigstens die Baumaterialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller, noch der Werth des Plazes, worauf das Gebäude gestanden, noch der Haußplaz und die dazu gehörigen Gärten, noch die darauf haftende besondere Gerechtigkeiten und Freiheiten in Betracht zu ziehen, sondern nur allein das Uebergebäude in Anschlag zu bringen ist.

3.) Jedes von dem andern abgesonderte Gebäude, es sey solches eine Scheuer, Stallung, Wasch-Back-Hauß, Schopf, oder anderes Nebengebäude, soll besonders aufgeschrieben und angeschlagen werden.

4.) Bei den Back- und Wasch-Häussern, Bierbrauereien, Farb-Häussern, Schmied-Schlosser-Rothgießer, und dergleichen Werkstätten, Saifensiedereien und Lichterziehereien, Laboratorien der Apotheker, Ziegelhütten, Brennöfen der FayenceFabriken, Glashütten und HafnerOefen, soll wegen der, bei denselben sich äussernden gröseren FeuersGefahr, jedes FeuerWerk, ausser dem Anschlag des Haußes und Gebäudes, worinn es angelegt ist, noch in einen besondern Anschlag, und zwar bei den PulverMühlen, ZiegelHütten und Glas-

hütten rc. von 200 fl., bei den übrigen FeuerWerken der gemeinen Handwerker, von 150 fl. gebracht, dabei aber die verschiedene Kessel, die in den FarbHäussern, und Waschhäusern, und bei Bierbrauereien unter einem Kamine stehen, nur für ein FeuerWerk, so wie bei den Apotheken sämtliche Destillir- und andere Feuer, die unter einem Kamin sich befinden, nur für ein Feuer gerechnet, dahingegen bei den Bekern jeder BakOfen, und bei den Feuerwerken jede Esse für ein besonderes FeuerWerk gerechnet werden.

5.) Der Anschlag der Gebäude soll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl., 100 fl., 150 fl., 200 fl. und so weiter gemacht werden, weil wegen Abmangels einer kleinern ScheideMünze als ½ kr. derjenige, der sein Hauß z. E. nur zu 110 fl. angeschlagen, von 150 fl. beitragen müßte, und doch bei Abbrennung desselben nur 110 fl. Entschädigung erhalten würde.

6.) Die einmal geschehene Anschlagung der Gebäude soll so lange verbleiben, als sich nicht deßfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergiebt, wovon in der Folge noch besonders die Rede seyn wird; jedoch, wann ein Eigenthümer eines Gebäudes glaubt, daß solches in einem zu niedern Anschlag sich befinde, so kann er von den Taxatoren dessen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7.) In jeder Gemeinde soll ein besonderes halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, worinn sämmtliche unter die Assecuration der OrtsGemarkung gehörige Gebäude mit ihrem Anschlag einzutragen sind, und am Ende der TotalBetrag des Anschlags sämmtlicher Gebäude zu sezen ist.

Aus diesen bei den einzelnen Orten befindlichen Büchern müßen auf Kosten der betreffenden Commun-Aerarien, SpecialTabellen von den OrtsVorgesezten gefertigt, und zu dem betreffenden Amte eingeschickt werden, welches alsdann aus diesen SpecialTabellen, die es bei seinen AmtsActen behält, über sämmtliche in seinem AmtsBezirk befindliche Ortschaften eine GeneralTabelle des BrandversicherungsAnschlags zu fertigen, und solche mit Bericht an die StaatsAnstaltenDirection einzusenden hat.

Unsere StaatsAnstaltenDirection hat alsdann aus den, von den Aemtern eingesandten GeneralTabellen, den GeneralBrandversicherungsAnschlag der einzelnen Aemter in eine über die ganze BrandversicherungsAnstalt zu haltende, und für jedes Jahr zu erneuernde HauptTabelle bringen, diese HauptTabelle zweifach ausfertigen, dann ein Exemplar dem GeneralBrandversicherungsRechner, und das andere dem Respicienten in BrandversicherungsSachen zum Gebrauch zustellen, und, nach dessen gemachtem Gebrauch, und der über die BrandVersicherung für jedes Jahr gestellten GeneralRechnung, das eine Exemplar, zur Sammlung und Aufbewahrung, an die Registratur abgeben zu lassen.

8.) Mit Ausgang jeden Jahrs, im Monat December, soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den OrtsVorgesezten, ein Durchgang gehalten, und, wann ein Gebäude ganz abgegangen ist, oder wenigstens doch einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anschlag gelassen, oder derselbe vermindert werden muß, oder auch, wann ein neues Gebäude aufgeführt worden ist, solches in das AnschlagsBuch richtig eingetragen werden; wobei von denselben darauf zu sehen ist, daß, wann bei einem Gebäude keine beträchtliche, und wenigstens den 10ten Theil des vorigen Anschlags ausmachende Veränderung vorgegangen, es bei der lezten Taxation verbleibe. Jedoch stehet den Theilnehmern an der Brandversicherung frei, ihre das Jahr über errichtende neue Gebäude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bei erstern, wann solche unter Dach und Fach stehen, bei lezteren gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einverleiben zu lassen, wann sie sich verbinden, den ganzen JahrsBetrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezalen, und ihre deßfallßige Erklärung bei dem betreffenden Amt zu Protocoll gegeben haben.

Das Gericht und Rath einer Stadt, oder die Ortsvorgesezte auf den Dörfern, können aber wegen der aus Versehen oder Unkunde von vorgenommenen BauVeränderungen unterbliebenen deßfallsigen Taxation und Eintragung in das AnschlagsBuch, nicht in rechtlichen Anspruch genommen werden, es wäre dann, daß die GebäudeEigenthümer (deren nächste Sorge es seyn muß, die hierbei zu ihrem Besten dienende Maasregeln zu benuzen) zu erweisen vermöchten, daß sie zur Zeit des befragten Durchgangs wegen RuksichtsNahme auf ihr Bauwesen die Attention der Vorgesezten zur Aufnahme des Gebäudes besonders aufgerufen hätten.

9. Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude sollen die Ortsvorgesezte jeden Orts ihrem vorgesezten Amt eine von ihnen zu unterschreibende Tabelle vor Ausgang des Monats December jeden Jahrs zusenden. Aus diesen von den einzelnen Ortschaften einkommenden SpecialTabellen haben die Aemter jedes Jahr eine GeneralTabelle über sämmtliche in ihrem AmtsDistrict befindliche Orte, nach dem, unten vorkommenden Formular zu fertigen, solche von dem 10 Jenner des vergangenen, bis den 10 Jenner des lauffenden Jahrs, für welches die Tabelle gilt, zu rubriciren, und an Unsere StaatsAnstaltenDirection längstens bis zu Ende Jenners einzuschiken, damit von dieser der Eintrag in die HauptTabelle besorgt werden kann.

OberAmt N. N.

Summarische Tabelle über die Zuwachs- und AbgangsBerichte zumBrandversicherungs-Anschlag vom 10. Jenner 1808. bis 1809.

Ortschaften.	Ferndiger Anschlag.	Zuwachs von neuen Gebäuden.	Zuwachs von erhöhten Gebäuden	Summa Zuwachs	Summa sämmtlichen Anschlags	Abgang.	Remanet fürs J. 1808
Summa	fl. kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

IV.) **Wegen Taxation der vorgefallenen Brandschäden verordnen Wir:**

1.) Daß nach entstandenem und gelöschtem Brand, so bald als es thunlich ist, die Aemter den entstandenen Brand beaugenscheinigen sollen; wann sich nun dabei ergiebt:

a.) Daß ein oder mehrere Gebäude gänzlich eingeäschert, oder, zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers, völlig niedergerissen worden, so bedarf es keiner weitern Taxirung, sondern es wird der ganze BrandVersicherungsAnschlag als Summe des zu ersezenden Schadens angenommen.

b.) Ist aber ein Gebäude nicht gänzlich zu Grund gerichtet, so ist der Schaden in Gegenwart der, durch den Brand oder durch die, aus dessen Veranlassung vorgenommene Niederreißung oder Abbrechung des Gebäudes beschädigten Personen, durch Gericht und Rath in den Städten, und durch die OrtsVorgesezten in den Dörfern, unentgeldlich zu taxiren, und bei wichtigen Gebäuden können auf Verlangen der Eigenthümer, und auf deren Kosten, beeidigte, der Sache hinreichend kundige Schäzer dazu gezogen werden.

c.) Sollten die Schäzer dafürhalten, daß das Gebäude nicht mehr zu repariren sey, so ist der BrandSchaden für vollkommen zu achten, keine weitere Taxirung nöthig, sondern es bleibt bei dem BrandVersicherungsAnschlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien sind für die SchuttAufräumungsKosten zu rechnen.

2.) die Taxirung des Schadens bei einem, nur zum Theil abgebrannten- oder wegen eines Brands niedergerissenem Gebäude, ist so einzurichten, daß dabei der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im Brand Versicherungs Anschlag stehet, zum Grund der Schäzung gelegt, und sich darnach genau gerichtet werde. Es muß nemlich in diesem Falle untersucht werden, der wie vielste Theil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerstört sey, und der eben so vielste Theil des Brands Versicherungs Anschlags des ganzen Gebäudes, macht die Summe des zu ersezenden Schadens aus; z. B.

wann von einem Gebäude, das mit 1000. fl. Anschlag in der BrandVersicherung stehet, der 10te Theil abgebrannt oder eingerissen worden, so ist der deßfalsige Schaden auf 100. fl., als den 10.ten Theil des Anschlags, zu bestimmen. Weil sich aber in manchen Fällen nicht so leicht bestimmen läßt, der wievielste Theil an einem Gebäude abgebrannt, oder zerstört sey, so ist es besser und sicherer, wann bei Taxirung des desfallsigen Schadens auf den wahren Werth des ganzen Gebäudes Rücksicht genommen, der Betrag desselben mit dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils in Verhältniß gesezt, und daraus das Verhältniß des BrandVersicherungs Anschlags des abgebrannten oder zerstörten Theils zu dem BrandVersicherungs Anschlag des ganzen Gebäudes aufgesucht wird, wornach also zu Herausbringung des zu ersezenden BrandSchadens der Ansaz folgendermasen gemacht werden muß: wie sich verhält der wahre Werth des ganzen Gebäudes zu dem wahren Werth des abgebranten oder zerstörten Theils desselben, so verhält sich der BrandVersicherungs Anschlag des ganzen Gebäudes, zu dem BrandVersicherungs Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäudes z. B. sey 5000. fl., der wahre Werth des abgebranten oder zerstörten Theils desselben 150. fl., der BrandVersicherungs Anschlag des ganzen Gebäudes 3000. fl., so verhalten sich die 5000. fl. zu 150. fl. wie 3000. fl. zu dem aufzufindenden Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils, d. i. 90. fl.

3.) Wann die Taxirung geschehen ist, so muß das darüber abzuhaltende Schäzungs Protocoll von dem Amt und den Beschädigten unterschrieben, und sogleich mittelst Berichts, in welchem zuverläßig zu melden ist: auf was Art der ausgekommene Brand entstanden? ob dabei ein dolus oder culpa untergelaufen sey? an Unsere mehrgedachte Staats-Anstalten Direction eingesandt werden, welche insbesondere darauf: ob die Taxirung des Schadens in Gemäsheit der beeden vorstehenden Artikel geschehen sey? zu sehen, und erforderlichen Falls das Nöthige zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V.) **Was die Repartition der sich ergebenen BrandSchäden** anbelangt, so ist deßfalls Nachstehendes zu beobachten;

1.) Wann von einem Brand Schaden das Abschäzungs Protocoll bei der Staats Anstalten-Direction eingekommen, und von derselben die Abschäzung des Schadens richtig erfunden worden ist, so hat dieselbe solchen in die daselbst für jedes Jahr gehalten werdende General Brand Versicherungs Tabelle eintragen zu lassen; und, wann von vorhergehenden Jahren kein Brand Entschädigungs Geld vorräthig ist, worüber gedachte Direction nur disponiren, und ohne deren Weisung davon keine Zahlung geleistet werden darf, alsdann das betreffende Amt anzuweisen, das für den Beschädigten erforderliche Entschädigungs Capital,

wann derselbe das unter Nro. VIII. 1.) Erforderliche seines Orts erfüllt hat, gegen möglichst geringe Zinße für Rechnung der Brand Versicherungs Societät aufzunehmen, demselben zuzustellen, und den Darleiher so wohl als das Quantum des aufgenommenen Capitals und dessen Zinnslauff an gedachte Staats Anstalten Direction einzuberichten, damit daselbst für die Ausfertigung einer Brand Versicherungs Signatur für den Darleiher gesorgt, und das Erforderliche in der General Brand Versicherungs Tabelle bemerkt werden kann.

Nach Ablauf eines jeden Jahrs hat sodann Unsere mehr erwähnte Staats Anstalten Direction alle im Lauff desselben vorgekommene Brand Schäden, nebst den von den deßfallsigen Entschädigungs Capitalien zu bezahlenden Zinnsen, zusammen rechnen und zu deren Ersaz nach dem für dasselbe Jahr bestehenden General Anschlag aller in der Brand Versicherung befindlichen Gebäude berechnen zu lassen, wie viel auf jedes 100. fl. Brand Versicherungs Anschlag zum Ersaz der sich ergebenen Brand Schäden der, von den desfallßigen Entschädigungs Capitalien zu bezalenden Zinnße, und der Repartitions- und Administrations Kosten umzulegen sey? und darnach mittelst eines an sammtliche in der Brand-Versicherungs Societät befindliche Aemter zu erlassenden, in dem Regierungs Blatt öffentlich bekannt zu machenden General Decrets die erforderliche Weisung zum Einzug von den einzelnen Societäts Gliedern zu erlassen.

2.) Damit aber die Brand Versicherungs Gesellschafts Glieder bei einem vorgefallenen starken Brand mit einemmahl nicht zu stark zum Beitrag gezogen werden, so soll in einem solchen Fall mehr als 10. kr. auf das 100. fl. Brand Versicherungs Anschlag auf einmal eher nicht umgelegt werden, als bis vorauszusehen ist, daß durch Vertheilung des Ersazes auf mehrere Jahre mit Einzug dieser Summe, der Ersaz des Schadens oder die Heimzahlung der dazu aufgenommenen Gelder sich über 6. — 8. Jahre verziehen würde, wann gleich in dieser Zeit keine neue ausserordentliche Brand Schäden sich zeigten; und es soll in einem solchen Falle einer höher steigenden Beitrags Repartition vor Erlassung des desfallsigen Ausschreibens, mit Anzeige aller Umstände, bei Uns jedesmal angefragt werden.

VI.) **Bei dem Einzug der ausgeschriebenen Brand Entschädigungs-Gelder**, hat man sich nachstehender maßen zu benehmen:

1.) Wann die Umlage derselben ausgeschrieben ist, so haben die Aemter und Schazungs-Einnehmereien, unter Zugrundlegung des für denjenigen Jahrgang, für welchen die Brand-Schäden umgelegt werden, bestehenden Brandversicherungs Anschlags, die Ausschreiben an die weltlichen Orts Vorgesezte der einzelnen Orte ihrer Districte zu erlassen, damit dieselben nach diesem Anschlag von den einzelnen Gebäude Eigenthümern den auf das 100 fl. Brandversicherungs Anschlag bestimmten Beitrag, binnen 14. Tagen einziehen, und, mit den

desfallsigen EinzugsRegistern, den Betrag des Ganzen an sie einsenden. In diesen EinzugsRegistern muß bei jedem Gebäude der zum Grund des Einzugs gelegte Anschlag, und neben solchem der davon geleistete Beitrag bemerkt, jedes EinzugsRegister aber von den betreffenden OrtsVorgesezten, unter Bezeugung: „daß darnach der Einzug wirklich geschehen" am Ende unterschrieben werden. Aus diesen einzelnen EinzugsRegistern der sämmtlichen Ortschaften des Amtsdistricts hat alsdann die SchazungsEinnehmerei ein GeneralVerzeichniß zu fertigen, in welchem von jedem Orte

a.) der beim Einzug zum Grund gelegte Anschlag,

b.) das, was davon nach der ausgeschriebenen Umlage auf das 100 fl. Anschlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,

c.) was nach den EinzugsRegistern wirklich eingegangen,

d.) was nach diesem Einzug in Vergleichung mit der ausgeschriebenen Umlage an Ueberschuß sich zeigt, in besondern Feldern zu bemerken, und am Ende des Verzeichnisses die EinzugsGebühr von dem ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen; das, was alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b. umgelegt worden, zu vergleichen, und was sich bei dieser Vergleichung mehr als das Ausgeschriebene ergiebt, zum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ist; das auf diese Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnehmerei unterschrieben, und mit gemeinschaftlichem Bericht an mehr erwähnte StaatsAnstaltenDirection eingesandt werden; zu welchem Ende Wir nachstehendes Formular zur Nachachtung vorschreiben:

Oberamt N. N.

Tabelle

über das vermög Grosherzoglichen Decrets vom Nro. ad von jedem 100 fl. Capital BrandVersicherungsAnschlag eingezogene BrandEntschädigungsGeld:

Ortschaften	Anschlag der Gebäude		FristBeitrag à kr. von 100 fl. Anschlag		Ertrag des EinzugsRegisters		EinzugsGebühr		Vorschuß		Summa des nach Abzug der EinzugsGebühr und Vorschuß übrig Bleibenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summa												
	Solchemnach beträgt die ganze eingezogene Summe											

2.) Aus den sämmtlichen, von den Aemtern und SchazungsEinnehmereien an die StaatsAnstaltenDirection eingesandten BrandGelderEinzugsTabellen hat dieselbe das Resultat in die GeneralBrandversicherungsTabelle in eben der Mase nach den nemlichen Feldern eintragen zu lassen.

3.) Da in jedem Orte aus Abmangel einer kleinern Münze als halbe Kreuzer, bei der Subrepartition und dem Einzug der ausgeschriebenen BrandEntschädigungs-Gelder sich oft BruchZalen ergeben; so soll das, was unter einem halben Kreuzer ist, zu einem halben, und was über einen halben Kreuzer, zu einem ganzen Kreuzer gerechnet und erhoben, und das, was sich bei diesem Einzug an Ueberschuß zeigt, zu Anschaffung der erforderlichen FeuerGeräthschaften, als FeuerSprizen, Leitern, Häken, Eimer und dergleichen verwendet werden; zu welchem Ende nach Verfluß jeden Jahrs Unsere mehrgedachte StaatsAnstalten-Direction den betreffenden Gemeinden, als welche ohnehin für die Anschaffung und Unterhaltung der ihnen nöthigen FeuerGeräthschaften zu sorgen haben, den sich nach den eingekommenen BrandGelderEinzugsTabellen bei jeder gezeigten Ueberschuß zuzuscheiden hat.

4.) Die SchazungsEinnehmer müßen den BrandEntschädigungsBeitrag durch die betreffende OrtsVorgesezte von den Gebäude Eigenthümern, gleich der Schazung, ohne alle Nachsicht einziehen; sollte aber ein GebäudeEigenthümer seinen schuldigen Beitrag verweigern, so ist von den Einziehern davon dem Amt die Anzeige zu machen, und dieses hat alsdann den Renitenten, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die etwa vorschüzende exceptionem fori mittelst Execution zu gleichbaldiger Erlegung des Zweifachen anzuhalten; und der sich aus dem Zweifachen ergebende Ueberschuß ist auf die vorhin angegebene Art zu Anschaffung von FeuerGeräthschaften zu verwenden.

5.) Bei Einziehung des BrandVersicherungsBeitrags ist sich jederzeit an das eingeschriebene Hauß zu halten; es mag dasselbe nach der Taxirung, auf was Art es wolle, an einen andern Besitzer gekommen seyn, und wann ein SocietätsGenoß solches nicht selbst bewohnt, sondern verlehnt hat, soll alsdann der Miethmann den Beitrag davon erlegen, und solchen dem Eigenthümer an dem Haußzinnß wieder abzuziehen berechtigt seyn. Desgleichen muß von den Erb- und SchupfLehenGebäuden der Lehenmann die Beiträge entrichten, vorbehältlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die LehensVerhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

6.) Bei einem Concurs, in welchen ein Gebäude gerathen, soll der MasseCurator ohne Rukfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, der schuldigen Beitrag abtragen, auch die BrandBeitragsForderung als eine auf den Gebäuden haftende dingliche Last vor allen andern, wie sie Namen haben mögen, den Vorzug haben.

7.) Den mit dem Einzug bemüheten Personen soll ein Kreuzer vom Gulden der eingezogenen Gelder als Gebühr gelassen, und der deßfallsige Betrag zwischen den SchazungsEinnehmern und den OrtsVorgesezten gleich getheilt, und von den Einziehern sogleich inne behalten werden.

8.) Die BrandBeitragsGelder sollen, wie sie bei den SchazungsEinnehmereien von den Ortschaften ihres Bezirks eingegangen sind, bei denselben bis auf eine von der StaatsAnstaltenDirection erfolgende deßfalsige Disposition in Verwahrung bleiben, und besagte StaatsAnstaltenDirection hat dafür zu sorgen, daß beim Schluß jeden Jahrs von dem daselbst angestellten GeneralBrandVersicherungsRechner über die, von den Aemtern und Einnehmereien eingezogene, und bei denselben noch in Verwahrung liegende BeitragsGelder, richtige Rechnung gestellt werde und über diese Gelder, so weit nicht im Verlauf des Jahrs einzelne Dispositionen schon geschehen sind, die erforderliche Weisungen zu erlassen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen BrandSchäden aufgenommenen Capitalien, nebst Zinnsen, geschehe, von den betreffenden Unterbehörden die durch Heimzahlung der Capitalien eingelöste BrandVersicherungsSignaturen an dieselbe eingesendet, und dabei zugleich angezeigt werde, wie viel bei dieser CapitalHeimzahlung etwa an Zinns wegen der frühern Bewirkung derselben, als die desfalsige Weisung besagt, erspart worden; welche Ersparniß in der BrandVersicherungsTabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9.) Die, bei der StaatsAnstaltenDirection jährlich gestellt werdende GeneralBrandVersicherungsRechnung muß jedesmal Uns zur Einsicht vorgelegt, und mit den SchazungsEinnehmereiRechnungen von Unserer RechnungsCammer verglichen, und eine summarische Uebersicht derselben sämmtlichen Mitgliedern der BrandVersicherungsGesellschaft durch das RegierungsBlatt bekannt gemacht, die Rechnungen selbst aber müßen zweifach vom Rechner ausgefertiget werden, wovon das eine Exemplar bei der StaatsAnstaltenRegistratur verwahrt wird, das andere aber in den Händen des GeneralBrandVersicherungsRechners bleibt.

10.) Der zu Führung der GeneralBrandVersicherungsRechnung aufgestellte Rechner, soll dafür, und für die Haltung der BrandVersicherungsTabelle, bis auf gutfindende Aenderung, von gegenwärtigem Jahre an, eine Belohnung von 150 fl., mit Einrechnung der SchreibMaterialien, die derselbe sich selbst zu stellen hat, beziehen, welche mit den umzulegenden BrandSchäden jeden Jahrs unter die Mitglieder der BrandVersicherungsGesellschaft zugleich repartirt wird; und soll die jeweilige Bestellung dieses Rechners Unserer mehrgedachten StaatsAnstaltenDirection überlassen seyn.

VII.) **Rücksichtlich dessen, was von der BrandVersicherungsSocietät zu ersezen ist**, verordnen Wir:

1.) Daß keinem BrandBeschädigten mehr, als der wirkliche BrandVersicherungsAnschlag seines Schadens beträgt, ersezt werde.

2.) Daß bei einem abgebrannten Gebäude, worinn ein, nach Nro. III. 4.) angeschlagenes Feuerwerk befindlich ist, nur der Anschlag des Gebäudes selbst, keineswegs aber der An-

schlag, der für ein solches FeuerWerk besonders zum Beitrag in Anrechnung gebracht ist, vergütet werden soll. Es müssen daher in den BrandVersicherungs-Catastern der Anschlag des Gebäudes und des FeuerRechts, abgesondert eingeschrieben, und bei entstehendem BrandFall eben so der Anschlag des einen und andern in den deßfalls zu erstattenden Berichten separat bemerkt werden, damit nicht zum Schaden der BrandCasse, der Anschlag von beiden vergütet werden möge,

3.) Bei der dermaligen Einrichtung, wornach die in jedem Jahr sich ergebende BrandSchäden erst nach Verfluß desselben auf die Glieder der BrandversicherungsGesellschaft umgelegt werden, kann den einzelnen BrandBeschädigten bei Leistung des Ersazes, der sie davon treffende Antheil nicht abgezogen werden, sondern es haben dieselben den Ersaz ihres Schadens nach dem desfallsigen BrandversicherungsAnschlag ganz zu empfangen, dahingegen dieselben auch an sämmtlichen in dem nemlichen Jahr vorgekommenen BrandSchäden, mit Inbegriff ihres eigenen, nach dem im Anfang desselben Jahrs bestandenen BrandversicherungsAnschlag ihrer Gebäude, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müssen, wann auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut oder hergestellt wären.

VIII.) **Damit aber das BrandEntschädigungsGeld nicht nach Willkür von dessen Empfänger verwendet werde**, so ist Unser Wille:

1.) daß die besagten Gelder nicht anderst verabfolgt werden sollen, als bis von den Eigenthümern des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes hinreichende Versicherung gegeben worden, daß der Betrag wieder zu Aufstellung des Baues, wenigstens in dem mit dessen BrandversicherungsAnschlag im Verhältniß stehenden Werthe, verwendet werde; und die Aemter sollen bei eigener Verantwortung darauf genau sehen, damit die BrandEntschädigungsGelder zu ersagtem Zweck und zu nichts anderm gebraucht, die Materialien zu Herstellung des Baues so bald möglich angeschaft, und zu WiederAufrichtung desselben, wie es die Jahrszeit erlaubt, geschritten werde, auch nach Verfluß eines Jahrs, Bericht an Unsere StaatsAnstalten Direction darüber erstatten: ob das Geld auch wirklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden?

Was den Ort der WiederErbauung betrift, so muß das abgebrannte Gebäude, wann es auf der nemlichen Stelle wieder erbauet werden kann, und kein staatspolicеilicher Grund, als z. B. ungesunde Gegend, Beschränktheit des Plazes, Anlegung einer neuen Straße rc. dessen WiederErbauung auf seiner vorigen Stelle verbietet, daselbst wieder erbauet werden; wo aber dieses nicht der Fall, sondern die WiederErbauung auf dem nemlichen Plaz aus oben angeführten Gründen nicht thunlich oder nicht nöthig ist, da kann dasselbe auf eine

andere Stelle im nemlichen Ort, oder auch in einem andern, übrigens nur der Brandversicherungs Gesellschaft einverleibten Ort erbauet werden.

c.) Wann Jemand, dem ein Gebäude abgebrannt ist, keine Anstalt zur WiederAufbauung desselben binnen zwei Jahren macht, und dessen Gläubiger, besonders solche, denen das abgebrannte Gebäude verhypothecirt ist, auf Zalung dringen, auch nicht wohl anders als aus dem assecurirten Werth des Gebäudes befriedigt werden können; so soll, nach dem Ermessen Unserer mehrgedachten StaatsAnstaltenDirection, der Plaz, wo das Hauß gestanden, so fern es thunlich gegen die Verbindlichkeit, ihn zu überbauen, öffentlich versteigert und aus dessen Erlöß und dem assecurirten Werth des Haußes, die Zalung der Schulden geleistet, der etwa noch bleibende Ueberschuß aber dem Eigenthümer zugestellt werden.

IX.) Da übrigens die BrandversicherungsAnstalt ausser dem, daß sie jedem GebäudeEigenthümer die gewisse Versicherung des Ersazes seiner abgebrannten Gebäude giebt, auch noch insbesondere dazu dient, daß sie die Gläubiger, welche auf ein Gebäude Geld geliehen haben, oder die Käufer der Gebäude mehr sichert; so wollen Wir, daß bei Gewährung der Verpfändungen und Veräusserungen der Gebäude, die BrandversicherungsAnschlagsTabelle von den Vorgesezten jedesmal eingesehen, und der darinn enthaltene Anschlag der betreffenden Gebäude den Interessenten nicht nur ausdrüklich bekannt gemacht, sondern auch in der gerichtlichen Verbriefung, oder andern über die Veräusserung des Gebäudes zu fertigenden gerichtlichen Instrumenten von den Land- und Stadtschreibereien jedesmal deutlich angemerkt werden soll: Ob das Gebäude in der Assecuration begriffen, und in welchem Tax es in das BrandversicherungsAnschlagsBuch eingetragen sey?

X.) Ueberdieß ist Unser ernstlicher Wille: daß alle diejenigen Personen, welche sich in der Brand Versicherungs Gesellschaft befinden, mit allen Arten von Brand Collecten verschont und dergleichen von denselben nicht gefordert werden sollen.

XI.) Uebrigens wollen Wir dieser Gesellschaft die Freiheit von allen Stämpfeln und Tax Gebüren anmit bewilligen.

XII.) Endlich versehen wir Uns zu Unsern getreuen Unterthanen, daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge, durch Nachläßigkeit in Verhütung der Feuers Gefahr, oder durch Unterlassung der wegen der Feuers Gefahr erforderlichen feuergesicherten Einrichtung und Reparation ihrer Gebäude, oder durch schlechte Bedienung der Feuer Lösch Anstalten, bei vorkommenden Fällen, keineswegs mißbrauchen, sondern von selbst den in Unseren Land- und Feuer Ordnungen darauf gesezten Strafen zu entgehen suchen werden.

Wir nehmen aber hierbei Anlaß, allen standesherrlichen und grundherrlichen Obrigkeiten, so wie allen Unsern zur Provinz- und Bezirks Verwaltung angestellten Befehlshabern, Räthen

und Beamten, auch allen OrtsVorgesetzten, hiermit auf das gemessenste anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf einen sorgfältigen und genauen Vollzug der bestehenden Feuer-Anstalten strenge Aufsicht zu tragen, sondern auch insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gebäude auf eine feuergesicherte Art eingerichtet, mit Feuer und feuerfangenden Sachen bei der Hauß Benuzung vorsichtig umgegangen und die FeuerlöschAnstalten genau nach den vorhandenen Vorschriften in Uebung gebracht werden.

Damit aber diese Unsere Verordnung, deren Mehrung oder Minderung nach Befund der Umstände Wir Uns vorbehalten, zu Jedermanns Wissenschaft in Unsern Grosherzoglichen Landen gelange; so haben Wir dieselbe dem Regierungs Blatt einverleiben lassen, und wollen, daß sie in allen Orten gehörig verkündet werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenz Stadt Carlsruhe den 29ten Decemb. 1807.

Carl Friedrich.

Vt. Fr. Brauer.

Auf Seiner Königl. HoheitSpecialbefehl
Vt. Uhrhan.

2. Die LandStationen am Rhein betreffend.

Dahier ist beschlossen worden, daß die Zwischenhäfen Mannheim, Schröck, und Freistätt für ausschliesliche Ein- und AusladStationen des disseitigen Ufers des Oberrheins anmit erklärt seyen, und da in denselben, für die Sicherheit der Güter, und für den schnellen Transport derselben, die nothwendige Vorrichtungen getroffen seyen, und so weit sie noch abgiengen, schleunig würden nachgeholt werden, so seyen alle anderweite Verladungen der KaufmannsGüter an disseitigen Ufer, bei fünfzig Reichsthaler Strafe für die Schiffer und für den Handelsmann, oder Spediteur andurch verbotten, und nur bey EingangsGütern so weit eine Ausnahme gestattet, als gehörig und glaubhaft nachgewiesen werden könne, daß sie für die eigene Consumtion eines oder des andern zwischen obgedachten Stationen am Ufer gelegenen Ortes bestimmt seyen; Auch soll der LandTransport bei Gütern, welche von dem Rhein kommen, oder zum weitern WasserTransport auf dem Rhein bestimmt sind, für andere als die benannte Häfen oder über Kehl, den GüterFuhrleuten bei zehen Reichsthaler Strafe verbotten seyn. Dieses wird anmit zu Jedermanns Nachachtung verkündet. Beschlossen im Grosherzogl. GeheimenRath, PolizeiDepartement. Karlsruhe den 28. Jan. 1808.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück V.
Carlsruhe den 17ten Februar 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Wanderschaft der Zunftgenossen betreffend.

Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, u. s. w. Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Wann die dermalige schwere Kriegszeit nothwendig gemacht hat, Uns eine genaue Liste der Abwesenden unter Augen legen zu lassen, um auf Mittel zu denken, damit nicht durch unnüze oder gar in widrigen Absichten verlängerte Abwesenheiten der Handwerksleute die im Lande gebliebene Unterthanen in der Auswahl zum Kriegsdienst unbillig belastet werden müssen; so hat Uns zugleich die Einsicht jener Listen auf die Bemerkung geleitet, wie nuzlos oder zwekwidrig das Wandern zum Theil betrieben werde, und wie es dadurch, statt ein Mittel zur Vervollkommung der LandesCultur zu seyn, der Weg zu manchfacher Benachtheiligung des wahren StaatsVortheils werde. Um diesem für die Zukunft abzuhelfen, jedoch auch dabei jene Vortheile nicht zu verlieren, welche durch Bekanntschaften mit dem Ausland und einen damit beförderten freien Ideen Wechsel für Künste und Gewerbe zu gewarten sind, haben Wir nöthig befunden, über die Vervollkomnungs Reisen der GewerbsBeflissenen und über die Wanderschaft der ZunftGenossen nachstehende allgemeine, für alle zum Umfang Unsers Grosherzogthums gehörige Lande geltende Verordnung ergehen zu lassen:

1.) Die gesezliche Nothwendigkeit, eine bestimmte Zeit im Ausland gereiset oder gewandert zu haben, ist hiermit für nachstehende Haupt- oder HandelsStädte Unsers Landes von neuem bestättigt und, wo nicht SpecialVerordnungen eine mehrere Zeit bestimmen, auf drei Jahre gesezt, nemlich für Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Werthheim, Milten-

berg, Doneschingen, Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Baden, Gernsbach, Offenburg, Lahr, Freiburg, Constanz, Ueberlingen.

2.) Den Kindern aus solchen Städten sind die Söhne canzleisäßiger Diener wegen der Nothwendigkeit zu wandern in begebendem Fall gleich zu achten, die Eltern mögen wohnen, wo sie wollen; da zu vermuthen ist, daß sie nur zu vorzüglich ausgebildetem GewerbsBetrieb ihre Kinder anziehen wollen.

3.) Die gesezliche Nothwendigkeit ins Ausland zu wandern ist dagegen in Absicht der übrigen Städte und Land-Bewohner durchaus aufgehoben, und kann der Mangel einer Wanderschaft im Ausland keinem derselben bei einer sonst statthaften Annahme in Unsern übrigen LandStädten, Marktflecken, oder Dörfern zu einem Nachtheil gereichen. Noch mehr

4.) Das Wandern ins Ausland ist allen denen, die aus LandStädten, MarktFlecken oder Dörfern gebürtig sind, verbotten, so weit es ohne vorher erlangten Consens derjenigen landesherrlichen Behörde geschieht, welchen die amtliche PoliceiGewalt über sie auszuüben aufgetragen ist.

5.) Damit ist aber die Nothwendigkeit einer Wanderschaft im Innland nach geendigten LehrJahren nicht abgeschafft, sondern es soll vielmehr Jeder, der einer Zunft oder einem Gewerbe sich widmet, für welches Wanderschaft vorgeschrieben ist, die geordnete Zeit, welche Kraft dieses Gesezes nicht unter drei Jahren seyn soll, innerhalb Landes erstehen.

6.) Ein Aufenthalt im Innland, der nicht wenigstens zwölf Stunden von der Heimath entfernt war, kann hierbei nur alsdann, wann er in einer der oben besonders genannten Haupt- oder HandelsStädte zugebracht würde, gerechnet werden, ausser diesem nicht.

7.) Jeder Aufenthalt, der der Entfernung nach gerechnet werden kann, erhält jedoch nicht einen gleichen Anschlag, sondern der bei LandMeistern gilt nur je ein Jahr für ein halbes; der in LandStädten je ein Jahr für drei Viertheile, und nur der in einer der oben genannten Hauptstädte gilt für voll.

8.) Es bleibt dabei, daß ohne jene WanderJahre im Innland, oder, wo es der Fall ist, im Ausland erstanden zu haben, Niemand ein Burger- oder Meister-Recht antreten kann, wann er nicht besondere Nachsicht erlangt.

9.) Diese Nachsicht (Dispensation) kann nur aus triftigen HinderungsGründen (wohin auch die geleistete KriegsDienste gehören) bei übrigens hinlänglicher Befähigung für GewerbsBetreibungen, wobei besonderer KunstGeschmak entbehrt werden kann, ertheilt werden.

10.) Die im dritten Artikel erwähnte Erlaubniß zum Wandern ins Ausland soll den

Söhnen von DorfBürgern niemals ertheilt werden; da für diejenige Gewerbe, welche für den Gebrauch des Landmanns in seiner Mitte bestehen müssen, die hinlängliche Vervollkommnung im Land erworben werden kann.

11.) Ueberhaupt sollen andere Handwerker als jene dem Landbauer nöthige auf dem Lande nicht geduldet, sondern, wo sie auch sind, nach und nach zu Vollzug des zweiten ConstitutionsEdicts und dessen fünften Artikels in Abgang gebracht werden, wo nicht eine allzugroße Entfernung von Städten oder andere einlaufende dringende Gründe des StaatsVortheils Ausnahmen nothwendig machen und deren Beibehaltung auf dem Lande fordern, worüber auf Antrag der ProvinzBehörden zu statuiren Uns und Unserm PoliceiDepartement vorbehalten bleibet. Doch sind damit jene Gewerbe, die in den verschiedenen LandesGegenden nicht handwerks sondern haußmäßig d. h. als ein Zweig der gemeinen Nahrung betrieben werden, wie z. E. WälderUhren, Strohflechten, Weben, damit in ihrer alten Verfassung nicht gestört.

12.) Die hiernach für die LandOrte allgemein zuläßige Gewerbe sind: Schneider, Schuster, Mezger, Beker, Müller, Kiefer, Kübler, Zimmerleute, Schmiede, Wagner und Weber, auch Glashütten, Ziegel- und Kalk-Brennereien, BierBrauereien; an Orten, die über zwei Stunde von innländischen Städten entfernt liegen, mögen auch noch Maurer, Schlosser und Schreiner dazu gerechnet werden.

13.) Ausnamsweiße kann einem LandBürger die Erlaubniß zu Erlernung eines für seinen Ort nicht geeigneten Gewerbes ertheilt werden, wann er nachweisen kann, daß er zu Bestimmungen des Landmanns nach seiner körperlichen oder geistigen Lage nicht geeignet sey, sofort in Verbindungen in einer Stadt und in einem Vermögen stehe, wodurch er einige Aussicht haben mag, dort künftig unterkommen zu können, welche Erlaubniß jedoch, wann etwa diese Aussicht ihm fehlschlägt, ihn nicht berechtigt, unter dem Vorwand seines habenden BurgerRechts sein erlerntes Gewerbe auf das Land zu ziehen, sondern ihn nöthigt, bis zur Ausfindung einer UnterkunftsGelegenheit auf der Wanderschaft zu verharren.

14.) Wer eine solche ErlernungsErlaubniß aus obiger Ursach erhalten hat, dem kann nachmals auch, wann seine Aussicht oder sein vorzügliches Geschik es nothwendig oder räthlich machen, die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland gegeben werden.

15.) Den HandwerksVerwandten aus LandStädten ist eben so, wie den Söhnen der nicht canzleifäßigen doch auch nicht aus der DorfsBurgerschaft ausgehobenen Diener, die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland alsdann zu ertheilen, wann a.) sie ein Gewerbe ergriffen haben, das nur wenig im Lande betrieben wird; ingleichem b.) wann sie ein solches erwählt haben, das irgendwo auswärts in vorzüglicher Vollkommenheit betrieben wird, und

sie an einen solchen Ort reisen können und wollen; oder c.) wann sie für ein noch nicht übersetztes Gewerbe ein vorzügliches Talent mit besonderm Wunsch zu AusbildungsReisen zeigen; endlich d.) wann sie das drei und zwanzigste Jahr zurukgelegt haben, bis dahin zum KriegsDienst nicht gezogen sind, und wegen Mangel an ErnährungsAussicht im Vaterland die Erlaubniß zu Besuchung der Fremde als einen Versuch, ihr Glük auswärts zu finden, verlangen; so wie sie e.) jenen, welche den Debit der hier und da haußmäsig getriebenen oben gedachten Gewerbe betreiben müssen, ohnehin nicht versagt werden kann, da dieses keine Wanderschaft sondern eine HandelsReise ist.

16. Jeder ErlaubnißSchein zum Wandern im Ausland gilt nur auf drei Jahre, wann er nicht aus wichtigen Gründen je einmal verlängert worden ist.

17.) Die Erlangung eines ErlaubnißScheins befreit Keinen von Erhebung des WanderPasses, den Jeder haben muß, um ohne Verdruß im Ausland sicher fortzukommen, und dessen Ertheilung sich nach den jeweiligen darüber vorliegenden besonderen StaatsGesezen richtet.

18.) Jeder, der auf der Wanderschaft ist, sey es im Ausland oder im Innland, muß jährlich einmal, und zwar, wann er milizpflichtig ist, jedesmal vor der Zeit, wo die Auswahl zu seyn pflegt, der PoliceiBehörde, unter welcher er steht, unmittelbar schriftlich oder durch die Seinige anzeigen lassen, wo er sich befindet, auch, wann er zu solcher Zeit eine OrtsVeränderung vorhätte, wohin er sich zu wenden gedenke, sonst lauft er Gefahr, daß sein Vermögen mit Arrest bestrikt werde; weßfalls bei Ertheilung des WanderPasses er von der Obrigkeit hieran erinnert, den ErlaubnißScheinen aber, wo diese nöthig sind, solches ausdrüklich eingerukt werden soll.

19.) Denen, die ohne ErlaubnisScheine wandern können, müßen bei Erhebung des WanderPasses diejenige Orte und Gegenden namhaft gemacht werden, wo sie hauptsächlich ihr Streben hinzurichten haben, um ihren ReiseZwek zu erreichen, damit sie nicht auf das Geradewohl hin unnüze Ausflüge machen, weswegen die ProvinzCollegien den StadtVorgesezten und ZunftVorstehern jener Städte, die nach Art. 1. ins Ausland zu wandern haben, nach Zeit und Umständen zu einer solchen zwekmäsigen Anweisung die Anleitung geben werden.

20.) Da Niemand mit Nuzen wandern kann, der nicht die gehörige Vorbereitung so wohl überhaupt zum gewerbsamen Leben als insbesondere für sein erwähltes Gewerbe mitbringt; so soll Niemand zum Wandern durch Ertheilung eines LehrBriefs befähigt werden, der nicht im Lesen, Schreiben und Rechnen nothdürftig bewandert ist, welche Nothdurft dann einen weiteren Umfang und Vollkommenheit bei Haupt- und HandelsStädten

als bei andern, und so auch bei LandStädten mehr als bei blosen künftigen DorfArbeitern erfordert. Damit man dieser Befähigung sicher werde, sollen

21.) Die Meister keinen zur Lehre annehmen, der nicht die Fundamente nur gedachter SchulWissenschaften inne habe, und ihn zu ferneren Uebung darinn, so wie auch zu Benuzung der etwa vorhandenen HülfsUnterrichtsAnstalten, als ZeichenSchulen, Modelier Anweisungen u. dgl. anhalten; deswegen sollen auch

22.) LandMeister zur Annahm von LehrJungen nicht leichtlich, und nur bei Versicherung der Zunftmeister von der hinlänglichen Tauglichkeit solcher Landmeister zur Lehre und erlangter Ueberzeugung von der im Ort vorhandenen Gelegenheit zur nothwendigen Fortübung des Lehrlings in obigen Fertigkeiten durch besondere PoliceiErlaubniß, die sie dazu auswirken möchten, zugelassen werden.

23.) Auf daß dieses Verlangen nicht innerhalb des todten Buchstabens des Gesezes ruhen bleibe, soll gehörige strenge und gewissenhafte Aufsicht auf die Prüfungen zu Lossprechung der Lehrjungen durch die Unter Policei Behörde getragen, der Meister für die Vollständigkeit des Unterrichts verantwortlich gemacht, und, bei befundener Untauglichkeit die Verbesserung auf des schuldigen Theils Kosten (wohin auch die ZunftMeister gehören, die einem schlecht befähigten Land Meister zur Erlaubniß, Jungen zu lehren, verholfen hätten,) angeordnet werden, worüber das Bestimmtere vorzuschlagen den Provinz Collegien überlassen wird, welche die Analogie dazu in dem, was deßfalls in der neuen Apotheker-Ordnung Unserer Lande bestimmter vorgeschrieben ist, finden werden.

24.) Zu gleichem Zwek soll in der Regel keinem Gewerbs- oder Zunft Genossen erlaubt seyn, vor zurükgelegtem fünf und zwanzigsten Jahr Meister Recht zu üben oder Gewerbtreibung auf eigene Hand anzufangen; und ist zu einer früheren Betreibung nicht leichtlich, sondern nur alsdann Nachsicht zu ertheilen, wann sie zu Erhaltung eines, dem Bittsteller eigen gewordenen Gewerbes der einzig schikliche Weg, oder zu Fixirung der Wohnung eines, an einem Ort vermißten Gewerbes das Mittel ist, oder wenn sonst ein ganz vorzügliches Glük des Bittstellers dadurch begründet werden kann.

25.) Damit jedoch nicht durch diese mancherlei Erlaubniß Ertheilungen die Geschäfte der Provinz-Collegien unnöthig vermehrt und die Unterthanen an weit entfernte Orte darum sich zu wenden genöthiget werden: so haben die Ober-Beamte und sonstige landesherrliche Vorsteher der BezirksPolicei die Erlaubnis Scheine oder Dispensationen, welche nach diesem Gesez nöthig werden, selbst zu geben, und nur davon jährlich im ersten

Monat des Jahrs an die Provinz-Collegien zur Aufsicht gegen Uebermaas und zur Beurtheilung des Gangs der Gewerbe kurze tabellarische Listen vom verflossenen Jahr zur Einsicht einzusenden, worinn auch die verordnungsmäsig angesezte Taxen mit eingetragen seyn müssen. Zugleich muß, so lang oder so oft die Auswahl von den Militär-Behörden besorgt wird, von jeder ertheilten Erlaubniß zur Wanderschaft im Inn- oder Ausland dem Kantons Officier jedesmal Nachricht gegeben werden. Wo aber

26.) Diesen Bezirks Beamten ein Erlaubniß- oder Nachsichts-Fall zweifelhaft und daher höhere Einschreitung wünschenswerth schiene, oder wo es ein Recurs von ihren Entschließungen nothwendig machte, mag die Sache an das Regierungs Collegium der Provinz gelangen, bei dessen Bescheiden alsdann alle Theile ohne weiteren Recurs sich zu begnügen haben: ohne damit der obersten Staats Behörde das Recht abzuschneiden, amtshalber einzuschreiten.

Diese Unsere Verordnung soll einen Monat nach Verkündung derselben durch das Regierungs Blatt in volle Kraft und Vollziehung tretten.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben aus Unserm Geheimen Rath und dessen Policei Departement, in Unserer Residenz Stadt Carlsruhe den 9ten Febr. 1808

2.) Den Salpeter Erkauf betreffend.

Alle diejenigen, welche in den Grosherzogl. Badischen Landen des Salpeters, oder Salpeter Salzes zu ihrem Gebrauch, oder zur Handlung im Lande bedürfen, sollen solchen keineswegs bei den Salpeter Werkmeistern, oder anderswoher, sondern nur allein von hiezu eigends aufgestellten mit Erlaubniß Scheinen versehenen Kaufleuten, um den von Zeit zu Zeit bestimmt werdenden Preiß erkaufen. Die Uebertretter dieser Anordnung, so wie jeder desfallsige Unterschleif eben so wie die Einführung fremden Salpeters soll an den Schuldigen, nebst Confiscation der Waare, auch noch nach Befund der Umständen mit Geld- und Leibstrafen geahndet werden.

Sämtliche Polizei Bedienten, insonderheit die, so auf den Gränzen bestellt sind, werden hiermit befehligt, darauf, daß dieser Verordnung pünktlich nachgelebt werde, genaue Aufsicht zu tragen, und die wieder diese Verordnungen handelnde Personen anzuhalten, und, das bei ihnen betrettene, zum Verschwärzen bestimmte Materiale gerade zu wegzunehmen, dieses jedoch in das nächst gelegene Magazin gegen einen von dem bestellten Inspector auszufertigenden Depositions Schein einzuliefern, welches nachmahls vom behörigen Richter zu confisciren und davon sowohl, als auch von der, den Contravienten wegen des Verbrechens, dictirten Geldstrafe ein Drittel in Geld denen abgereicht werden soll, die den Fall zur Anzeige und Strafe gebracht haben. Verordnet im Grosherzogl. Geh. Rath, Polizei Departements. Carlsruhe den 28ten Jenner 1808.

3.) Den Eintritt der Provinz Regierungen in die Regierung der standesherrlichen Gebiete.

Da nunmehr die Oberämter und Landvogteyen organisirt und installirt sind, so werden hiermit unter Bezug auf die Verordnung vom 10ten Aug. vor: Jahrs, Regierungs-Blatt Nro. 30. §. 9. und unter Beziehung auf die vorläufige schriftliche Anweisung des Geheimen Justiz Departements vom 26ten Sept. 1807 Nro. 1242 die standesherrlichen Bezirke unter die Administration der Großherzoglichen Regierungen und Kammern derjenigen Provinzen, welchen sie zugewiesen sind, definitiv gegeben, und haben demnach die gedachte Dicasterien die ihnen angewiesene Geschäfts-Zweige mit Rüksicht auf das dritte Constitutions-Edict auf die standesherrliche Besizungen, so weit es vorhin etwa noch nicht geschehen, von nun an auszudehnen. Nur bleiben einstweilen noch in den Bezirken, wo unmittelbare Mediatisirungs Kommißionen aufgestellt sind, die zu den Austrägen derselben gehörige Geschäfte, wovon diese den Provinz Behörden die Anzeige machen, von der Wirksamkeit der gedachten Provinzial-Dicasterien ausgenommen, wornach sich also dieselbe zu achten haben. Verkündet den 16ten Januar 1808.

Aus Großherzoglichem Geheimen Rath, Departement der Justiz, Polizei, und Finanz.

4. Den Einzug der StaatsGefälle betreffend.

Wir Carl Friderich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. haben Uns in Betrachtung der durch allzugrose Nachsicht und Nachlässigkeit mancher Unserer Beamten und Verrechner und durch die oft unzweckmäsige in verschiedenen Landestheilen Unseres Grosherzogthums hergebrachte Erhebungs- und Executions-Art der herrschaftlichen Forderungen an Unsere Unterthanen herbei geführte grosen Ruckständen bey vielen Unserer herrschaftlichen Kassen, ferner in Betrachtung, daß die Anhäufung solcher Ruckstände, so unverträglich mit einer ordentlichen Staatshaushaltung und mit Erhaltung des StaatsCredits, als schädlich für den Unterthanen sey, welchem seine immer wachsende Schuldigkeit immer härter falle, und ihm zulezt, wenn sie auf einmal eingetrieben werden solle, zu Grunde richte — gnädigst entschlossen, folgende nachdrückliche Verordnung für Unsere gesammte Grosherzogliche Lande zu erlassen, und alle Unsere obere und niedere Stellen zu deren strengen Beobachtung anzuweisen:

A. Wegen der ZahlungsArt verordnen Wir:

I. In Ansehung sämmtlicher Geldgefälle und anderer Geldforderungen und zwar

1. Insbesondere der direkten Steuern, daß

a.) die SteuerCataster schon auf Martini, für das nächste RechnungsJahr in Ordnung gebracht, und

b.) Vor dieser Zeit nemlich Martini wo möglich, unfehlbar aber vor dem Anfang des

eintrettenden RechnungsJahrs die Steuern ausgeschrieben werden, jedoch so, daß wenn auch in der Zwischenzeit eine Extrasteuer vorkomme, die Repartition derselben auf jeden einzelnen zugleich mit der gewöhnlichen geschehen könne, damit der Verrechner über die leztere in einem solchen Fall nicht eigene neue Repartitionen und Register fertigen muß, die ihn dann von dem Einzug und Register länger aufhalten würden.

c.) Die Zahlung muß in monatlichen Raten geschehen, wenn der Steuerpflichtige nicht auf einmal und sogleich zahlen will.

d.) Der Einzug muß unter leitung und kräftiger Einwürkung des Verrechners durch die OrtsVorgesezten, und in Städten durch den Stadtmagistrat geschehen, welche jeden Monat die erhobene Gelder der betreffenden Verrechnung einzuliefern haben. Dabei haben die Grosherzogliche Kammern, und die ihnen untergebene Oberämter, Aemter und Verrechnungen dafür zu sorgen:

α. Daß unter den Ortsvorgesezten die tauglichsten in Ansehung der Kenntnisse und der Sicherheit, entweder durch Vermögen oder unzweifelhafte Rechtschaffenheit und Pünktlichkeit, und wenn sich unter den Vorgesezten in einem Orte, was nicht leicht der Fall seyn wird, keiner finden sollte, ein anderer tauglicher Bürger gewählt werden.

β. Dem oder denjenigen, welche den Einzug an einem Orte zu besorgen haben, ist von der Grosherzoglichen Kammer eine angemessene Belohnung auszusezen.

e. Wer nach einem Monat nicht zahlt, muß exequirt, und wenn er Zahlungsunfähig seyn sollte, seine Schuldigkeit durch Einholung höherer legitimation eher in Abgang dekretirt werden.

2. Die indirekten Abgaben, als Pfundzoll, Ohmgeld, AbzugTaxen, Stempel, Sporteln, Zoll ꝛc. und alle Geldstrafen sind sogleich zu erheben, so wie der Fall der Schuldigkeit eintritt, und hier sind sodann so wenig Ausstände zu laßen, als

3. bei allen GeldForderungen der StaatsCassen an Unterthanen, welche diese vermöge besonderer Verträge schulden, als CapitalZinnßen, BodenZinnßen, HolzGelder, laudemien, KaufschillingsGelder, Pachtschillinge und dergl.

II. Für die NaturalGefälle bleiben die natürlichen Terminen nemlich für den Wein der Herbst, und für die Früchten Martini.

B. In Ansehung der Exekutionsart gegen säumige Debenten verordnen Wir, daß gegen diejenige, welche nicht zahlen wollen, mit aller Strenge vorgefahren, und an die Stelle der bisherigen — militärische Execution trete, d. i. Hatschiere, oder wenn diese nicht hinreichen sollten, eigentliches zu diesem Zwecke zu requirirendes Militär, welche die Pfandung an so viel MobiliarStücken als nöthig zur Bezahlung sind, vorzunehmen haben. Die



ergriffene Mobiliarstücke sind sodann öffentlich zu verkaufen, und aus dem Erlös die Herrschaftliche Schuld zu tilgen, und die ExekutionsMannschaft nach der Zeit, welche sie mit der Auspfändung zubringen mußte, zu bezahlen. Nur muß darauf gesehen werden, daß die Sache nicht in das Pressen ausarte, und niemand das zu seinem Gewerbe nöthige Geräthe genommen werde.

C. Indem Wir diese Unsere höchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir Unsere sämmtliche Grosherzogliche Kammern für die genaue Befolgung derselben von denen Ihnen untergebenen Stellen verantwortlich, und erwarten von Unsern Oberämtern und Aemtern, und weisen sie insbesondere an, Unsern Verrechnungen auf ihr Verlangen, bei Eintreibung der Herrschaftlichen Gelder beizustehen, und nach der vorgeschriebenen Exekutionsweise zu verfahren. So wie Wir nun diejenige Unserer Verrechner, welche die ihnen obliegende Pflichten treu erfüllen, auf eine ausgezeichnete Weise belohnen werden; so wollen Wir, daß gegen die Nachläßige und Pflichtvergeßene von den Grosherzoglichen Kammern mit Strafen, und wenn diese nichts fruchten, im Fall einer nicht zu entschuldigenden Nachläßigkeit, wodurch sich die Rückstände bis zu einer für das Herrschaftliche Interesse gefährlichen und bedeutenden Summe angehäuft hätten, mit DienstEntsezung und Cassation im rechtlichen Wege vorgefahren werde. Wornach sich Unsere Grosherzogliche Hofgerichte und Unser Grosherzogliches Oberhofgericht in vorkommenden Fällen zu achten hat. Gegeben Karlsruhe den 18. Januar 1808.

Carl Friderich.

Baumgärtner. Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.
Fr. Nebenius.

5. Strafnachlaß der im Gebährhaus zu Heidelberg niederkommenden Dirnen.

Ihro Königl. Hoheit haben gnädigst befohlen, daß diejenigen ohnehlich schwangere Dirnen, die sich in die für die EntbindungsKunst zu Heidelberg bestehende Anstalt verfügen, und dort ihre Niederkunft halten, von aller herrschaftlichen Strafe frey gelassen werden sollen. Verkündet aus Grosherzogl. GeheimenRath JustizDepartements. Karlsruhe den 21. Jan. 1808.

6. Der Einzug der BrandCasseGelder betreffend.

Die im Jahr 1807. sich ereignete Brandfälle bey der bisherig Badischen Brandversicherungs Gesellschaft, belaufen sich dem BrandversicherungsAnschlag nach mit Einrechnung der Zinnßen von erhaltenen Vorschüßen und des Verrechners Belohnung zusammen auf

—:· 8451. fl.

Der Anschlag sämmtlicher assecurirten Gebäude hingegen besagt überhaupt

—:· 41,454,758. fl.

Gleich wie nun einige Ortschaften an die Krone Würtemberg abgetretten, andere aber von solcher eingetauscht worden; und erstere aus dem bisherigen disseitigen SocietätsVerband ausgetretten, leztere hingegen in denselben eingetretten sind, so müßen nach dem mit der Krone Würtemberg abgeschloßenen Endvertrag vom 16. April 1807. §. 9. die an dieselbe abgetrettene Orte nur den Beytrag an denen vom 1ten Jenner bis Georgii 1807. entstandenen Brandschäden — die von der Krone Würtemberg eingetauschte Orte aber den Beytrag an denen — von Georgii 1807. bis lezten Dec. des ersagten Jahrs geschehenen Brandschäden, die übrige SocietätsMitglieder aber ihren Beytrag zu sämmtlichen im ganzen Jahr vorgefallenen Brandschäden leisten.

Es trifft daher leztere auf jedes Hundert Gulden BrandversicherungsAnschlag

—: Ein und einen halben Kreuzer

Die von der Krone Würtemberg hieher übergegangene Mitglieder

—: Einen Kreuzer, und

die an die Krone Würtemberg übergegangene Mitglieder dieses Jahr leztmals

—: Einen halben Kreuzer

und werden demnach sämmtliche Obervogtey = Ober = und Aemter auch Rezepturen der drey Provinzen des Grosherzogthums Baden andurch aufgefordert und angewiesen, hienach und nach Masgabe des pro 1807. einberichteten BrandversicherungsAnschlags der Gebäude, unter Rücksichtsnahme auf das in der BrandversicherungsOrdnung Vorgeschriebene, ohne Verzögerung die Umlage zu veranstalten, und den Einzug vornehmen, und dabey keine Ausstände aufkommen zu lassen, sofort die summarische EinzugsTabellen, ohne Erinnerung abzuwarten, längstens binnen 6. Wochen ohnfehlbar vorschriftsmäßig zu verfertigen, und anhero einzusenden, die erhobene Beyträge aber, nach Abzug der bestimmten EinzugsGebühr ad 1 Kr. von jedem eingezogenen Gulden, bis auf erfolgende disseitige Disposition in Deposito zu behalten. Verordnet von der Groſherzogl. Badischen StaatsAnstaltenDirection. Karlsruhe den 4. Febr. 1808.

7. Die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Da man zu vernehmen gehabt hat, daß in den unter die Oberhoheit des Grosherzogthums gekommenen standesherrlichen, und grundherrlichen Gebieten, in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, verschiedenen, von der disseitigen Gesezgebung abweichenden Normen bisher nachgegangen worden sey; so wird, zu künftiger Maasnahme, und Nachachtung andurch folgendes verordnet und bekannt gemacht:

1.) Eheverträge, welche auf eine, nach der bisherigen Constitution jener Lande gültige und verbindliche Art eingegangen worden sind, behalten ihre Kraft, in so fern die Eltern

sie nicht, in Ansehung ihrer, ihnen noch gebohren werdenden, oder noch nicht schulfähigen Kinder, noch abändern, und den disseitigen Artikel 6. des KirchenConstitutionsEdikts vom 14. Mai v. J. aufgestellten Normen gemäs einrichten wollen.

2.) Wollen Ehegatten, diese ihre Ehepacten noch abändern, oder, wo keine vorhanden sind, deren noch machen, so kann dieses, jedoch nur nach Vorschrift der, ind den übrigen Grosherzoglichen Staaten bestehenden desfallsigen Gesezgebung, schon gedachtermasen, zwar geschehen, muß aber binnen jezt, und dem 1. August d. J. geschehen, widrigenfalls wird

3.) die ReligionsErziehung der Kinder aus gemischten Ehen, im Fall der Existenz einiger nach der vormaligen Constitution der Standes- und Grundherrlichen Lande und Gebiete geschlossenen Eheverträge, nach diesen, andernfalls aber nach den Grundsäzen des disseitigen obgedachten KirchenConstitutionsEdikts bestimmt und behandelt werden. Verordnet im Grosherzogl. GeheimenRath, PolizeiDepartement. Karlsruhe d. 23. Jan. 1808.

Militair Versetzung, Avancements und Anstellung.

a.) vom 17ten Januar 1808.

War es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog allergnädigst gefällig, den StaabsCapitain von Holzing, vom LeibRegiment Grosherzog in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Regiment von Harrant, — und dagegen den StaabsCapitain Kühn dieses Regiments, zum LeibRegiment Grosherzog zu transferiren.

b.) Unterm 19ten Januar 1808

haben Se. Königliche Hoheit gnädigst geruhet, den Obersten und Commandeur, von Schmidt vom leichten DragonerRegiment zum Generalmajor zu avanciren, und ihn zum Chef des vacanten GarnisonsRegiments von Olizi mit Ertheilung deßen vacanter Compagnie zu ernennen; dagegen aber dem Oberstlieutenant und FlügelAdjutant vom GeneralStaab von Freistedt, die CommandeurStelle und bisherige von Schmidtische Escadron im leichten DragonerRegiment zu übertragen.

c.) Unterm 25ten Januar 1808.

Avancirten beim ArtillerieBataillon an die Stelle des verabschiedeten Hauptmann Müller der StaabsCapitain von Lassolaye zum würklichen Hauptmann mit Uebertragung der vacanten Müllerschen Compagnie. Die Premierlieutenants Holz und Fischer zu Staabs-Capitains; der Secondlieut. Wolff zum PremierLieutenant, und der Stuckjunker Klaiber zum SecondLieutenant.

Der SecondLieutenant von Miller vom Regiment von Harrant wurde in seiner Anciennite zum LeibRegiment transferirt, und dagegen der Franz von Holzing als jüngster SecondLieutenant beim Regiment v. Harrant angestellt.

Der Fähnenjunker von Reichenstein vom LeibRegiment Grosherzog avancirte zum SecondLieutenant beim GarnisonRegiment v. Biedenfeld; der PremierLieutenant Reusser vom Regiment Erbgrosherzog wurde in gleicher Eigenschaft zum GarnisonsRegiment von Röder transferirt, und dagegen der Premierlieutenant von Weinzierl von diesem GarnisonRegiment als jüngster Premierlieutenant in das InfanterieRegiment Erbgrosherzog versezt.

d.) Am 27ten Januar 1808

geruheten Se. Königliche Hoheit den GeheimenRath Fischer, bisherigen 1ten Rath im KriegsCollegio zum Director desselben, und den Oberst und GeneralAdjutant von Porbeck zum Chef vom GeneralStaab (mit Ertheilung der nemlichen Gerechtsame welche in der alliirten Kaiserl. Königl. Französ. Armee dieser Charge ankleben) zu ernennen.

Desgleichen war es allerhöchst Ihnen gefällig, den Hauptmann von Kageneck von der Leib Grenadier Garde zu allerhöchst Ihrem Flügel Adjutanten zu befördern; so wie den Hauptmann von Haynau vom Infanterie Regiment Markgraf Ludwig, und den Premierlieutenant von Porbeck von der Leib Grenadier Garde als Quartiermeister Lieutenants beim General Staab anzustellen! Der Feldjäger Mayer vom General Staab wurde als 15ter Second Lieutenant zum Infanterie Regiment Erbgrosherzog, und der bei demselben in der 15ten Stelle stehende Second-Lieutenant Sauerbrunn als 8ter Second Lieutenant zum Jäger Batallion Lingg versezt.

e.) Am 1ten Februar 1808.

War es Sr. Königlichen Hoheit allerhöchst gnädigst gefällig, den Major a la Suite vom Corps der Cavalerie, von Bühler zum Oberstlieutenant zu befördern, und endlich wurde

f.) Am 2ten Febr. 1808

Der Oberstlieutnant von Saint Julien vom Garnison Regiement von Schmidt von Sr. Königlichen Hoheit mit Austretung von diesem Regiment in doppelter Function als Revüe Inspecteur beim General Staab, und zugleich mit Siz und Stimme beim KriegsCollegio angestellt, auch ihm die Erlaubniß ertheilt, die Suite Uniform der Infanterie vom Corps zu tragen. Beim Garnisons Regiment von Röder wurde der gewesene Train Lieutenannt Zeitler als Second Lieutnant und Adjutant angestellt.

Druck-Fehler.

In Nro. 23. des Regierungs-Blatts von 1807. sind folgende Druckfehler zu verbessern, anstatt: Staaden, soll stehen: Staad. — statt: Unterhaus, Hinterhausen, statt Steinmoos, Syrenmoos, — statt Mokingen, Mökingen, — statt Bürk- und Köhnhauser Hof, soll stehen: Burg, und den Hof Rohnhausen.

Ganz ausgelassen sind: die Insel und das Schloß Mainau, die Dörfer Dettingen und Lützelstetten, der Weiler Wallhausen, und Mühlhalden.

Ferner in dem Regierungsblatt Nro. 45. vom 29. Dec. v. J. die PersonalOrganisation der Ober- und Aemter des Grosherzogthums betreffend, lese sub Nro. 17. in der Mittelrheinischen Provinz, statt: Amt Stein — Oberamt Stein.

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück VI.
Carlsruhe den 27ten Februar 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Das Brantewein EinfuhrGeld betreffend.

Da Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst entschlossen haben, allen in das Grosherzogthum eingeführt werdenden Brantewein einem Impot von 3 fl. per Saum oder $2\frac{1}{2}$ fl. per Ohm zu unterwerfen, so wird solches hiemit allen Oberämtern, Aemtern, Verrechnungen und Zollstätten zur Nachachtung, und zur Bekanntmachung unter Bedrohung der auf Defraudationen gesezten Strafe gegen die Uebertreter und Zusicherung der gewöhnlichen Belohnung für die Anzeiger solcher Defraudanten, bekannt gemacht. Verkündet bei Grosherzoglichem Geheimenrath, Finanzdepartement. Carlsruhe am 10 Hornung 1808.

2. Wegen Verhütung unnöthiger GemeindsProzesse (aus dem Reg. Blatt v. 1806. Nro. 24.)

Wir Carl Friderich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Um zu verhindern, daß die Gemeinden in Unsern Landen sich nicht auf Kosten und zum Schaden der GemeindsCassen, in unnöthige Prozesse verwikeln, haben Wir bereits, unter dem 6ten July 1791. eine Verordnung ergehen lassen.

Nachdem Uns aber neuerlich einige Abänderungen in dieser Verordnung als zweckmäßig, in Vorschlag gebracht worden sind, wir auch in Erfahrung gebracht haben, daß nicht in allen unseren dermahligen Landestheilen, hierin die gehörige Vorkehr getroffen sey; so finden Wir für nöthig, für Unsere sämmtliche grosherzogl. Staaten zu verordnen und fest zu sezen:

1) Wann eine Gemeinde bei einem inn = oder ausländischen Untergericht einen Rechtsstreit anfangen, und klagend auftreten will, worinn Advocaten zugelassen werden, oder wo das Object 100 fl. oder darüber beträgt, da soll das Oberamt oder Amt die Gemeinde Mann für Mann über die Einwilligung hiezu vernehmen.

2) sobald $\frac{2}{3}$ der Bürger einwilligen, dann soll bey der Oberpolizeilichen StaatsBehörde der Provinz, in welcher die Gemeinde liegt, angefragt werden, ob diese die Erhebung des Streits, mit wahrscheinlichen ErfolgsHoffnungen verbunden achte.

3) Erst, wann auch die RegierungsGenehmigung erfolgt, soll der Prozeß auf Kosten der GemeindsCasse geführt werden dürfen.

4) Ein gleiches soll auch vorangehen, wann eine Gemeinde einen Rechtsstreit bey einem inn - oder ausländischen höhern Gericht entweder als Klägerinn in erster Instanz, oder sonst als Appellantin, Quaerulantin oder Imploramtin in zweiter oder dritter Instanz, durch Appellation oder durch ein anderes Devolutiv Rechts - Mittel anhängig machen will, und zwar in leztern Fall, ohne Unterschied, ob die Gemeinde, welche diesen weitern Zug suchen will, in erster Instanz Klägerinn oder beklagt gewesen sey?

5) Sobald nicht ⅔ der Bürger in die Prozeßführung willigen oder sobald die Regierungs-Genehmigung nicht erfolgt, sollen die Kosten ohne weiteres denen, die den Prozeß führen wollen, zugewiesen werden.

6) Jedoch soll ihnen für diese Kosten der Ersaz aus der GemeindsCasse, auf den Fall vorbehalten bleiben, wo durch ein rechtskräftiges Definitiv Urthel der Rechtsstreit entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen der Kosten werthen Theil, zu Gunsten der Gemeinde, entschieden worden ist.

Hieran geschieht Unser Wille und hat sich hiernach Jedermann zu achten. Gegeben Baden den 13. Oct. 1806.

5. Einfuhr fremder HandwerksArbeiten in einen Zunftdistrict (Reg.Blatt de 1807 Nro. 6.)

Da in den neuen Landen schon mehrmals die Frage entstanden ist, in wie fern fremde Handwerks Arbeiten theils aus dem Auslande theils aus einem inländischen Zunft District in den andern einzuführen erlaubt sey, so wird als Gesez für gesammte Grosherzogliche Lande anmit verordnet und festgesezt:

Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Bau - Arbeitern, deren Arbeit nemlich an den Ort gebunden ist, für den sie gemacht wird, und andern Handwerkern.

Bei den Ersteren

a.) findet unter inländischen Professionisten hierinn kein Zunftzwang statt: der Bauherr kann also auch Meister von Bauhandwerken aus andern Zunftbezirken des Landes anstellen; und

b.) Auch Ausländer können ohne Hindernis der Zunft im Lande angestellt werden, wenn dieselbe aus einer Gegend sind, wo die diesseitige ZunftGenossen die gleiche Zulassung geniessen, und zwar soll das Princip der Reciprocität auch dahin erstreckt werden, daß, wenn in dem Auslande auf dem Verdienst eines dort arbeitenden Badischen Unterthanen eine Abgabe ruht, alsdann auch der diesseitige Bauherr oder arbeitende fremde Meister den 10ten Pfennig dessen, was lezterer verdient, halb in die Herrschaftliche - und halb in die Zunft Kasse erlegen soll. Jedoch wird der betreffenden Regierung die Befugniß ertheilt, von dieser Retorsionsweisen Erhebung des 10ten Pfennings zu dispensiren, wenn man sich

ausländischer Meister in einer Gegend bedienen will, wo keine gut qualificirte Innländer vorhanden sind.

Was die Handwerker betrift, welche nicht zu den Bau-Arbeitern gehören, deren Arbeit also an den Ort nicht gebunden ist, für welche sie gemacht wird, so können

a.) Innländer und Ausländer ohne Unterschied auf Mess- und Jahrmärkten dergleichen ZunftFabrikate feil haben.

b.) Auch ausser Mess- und Jahrmarktzeiten kann jeder Einwohner seine Effecten in einem andern inn- oder ausländischen Zunftdistrict als in dem, in welchem er wohnt, bestellen, nur muß sie nicht der fremde Zunftmeister zubringen, sondern der erkaufende Eigenthümer sie abholen, mit Ausnahme der Leinenweber, Schneider, und anderer solcher, welche ein ihnen gegebenes Eigenthum der Kunden verarbeiten, und es daher auch selbst abliefern dürfen. Es darf demnach

c.) kein Zunftgenosse auf eigene Rechnung verfertigte Arbeit in einem ZunftDistrict, zu dem er nicht gehört, ausser Märkten zum Verkauf bringen.

Sämmtliche Grosherzogliche Stellen und LandesEinwohner haben sich also hiernach zu achten, und jene die vorkommenden Streitigkeiten darnach zu entscheiden. Ex consilio Secret. am 20. Febr. 1807.

Provinz-Verordnung.

Provinz Oberrhein. Die Anschaffung der KirchenErfordernisse betreffend.

Wiederhohlte Fälle lehren, daß, wenn ausserordentliche KirchenErfordernisse, z. B: neue Fahnen, Orgeln, Altäre, ꝛc. einseitig vom Amt, Pfarramt oder Kirchenpfleger angeschaft, oder neue Baulichkeiten also vorgenommen werden, dies sehr oft zu langwierigen Zwisten zwischen Amt, Pfarrer, und Kirchenfabrik und den Erben der Interessenten Anlaß gebe, auch die Kirchen nicht selten dadurch über ihr Vermögen beschwert werden. Es wird demnach einverständlich mit der Grosherzogl. Regierung allgemein verfügt, daß außerordentliche KirchenErforderniße nie einseitig angeschaft oder solche Baulichkeiten einseitig vorgenommen werden; sondern wenn der Gegenstand bedeutend ist, die Bewilligung höhern Orts eingehohlt, bey minder wichtigen Gegenständen die Erlaubniß von Amtswegen ertheilt, diese den Rechnungen angeschlossen, vom Pfarrer und Amte unterzeichnet werden müße.

Welche dagegen handeln, haben es sich zuzuschreiben, wenn nachhin die Bezahlung der einseitig angeschaften Gegenstände aus den Kirchenmitteln nicht bewilligt, und auf solche Foderungen keine Rücksicht genommen wird. Verordnet in Grosherzogl. Regierung und deren KirchenOekonomie Kommission. Freyburg den 19ten Januar 1808.

Partikular-Verordnungen.

1. Die Anzeige der, bey Lehrstellen an Mittelschulen, Anstellung suchenden Kath. Geistlichen betreffend.

Damit man von den, dem Lehrfache sich widmenden, katholischen Geistlichen die nöthige PersonalKenntniß erlangen, und dadurch die zweckmäsige Besezung der katholischen Lehrstellen an Mittelschulen befördern könne, so werden hiermit sämtliche dem philologischen Lehrberuf sich widmende katholische Geistliche aufgefordert, sich desfalls bei der Grosherzogl. GeneralStudien-Commission dahier schriftlich zu melden, und derselben die nöthige Notizen über ihre Fähigkeiten und Anstellungswünsche vorzulegen. Verfügt bei Grosherzogl. GeneralStudienCommission. Carlsruhe den 11 Januar 1808.

2.) Das Erscheinen bey der Oberhebärztlichen Prüfung betreffend.

Um eine allgemeine Uebersicht über die in der Geburtshülfe sich ereignenden wichtigeren Vorfälle zu erhalten, werden hiermit sämmtliche StaatsAerzte angewiesen, allen in ihren PhysikatsBezirken wohnenden zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten MedizinalPersonen, den Tag der Oberhebärztlichen Prüfung mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß dieselben entweder persönlich dabey erscheinen, oder doch eine schriftliche genaue bestimmte Darstellung der ihnen vorgekommenen ausserordentlichen Entbindungsfälle einschicken sollen. Beschlossen bey Großherzogl. GeneralSanitätsCommission. Carlsruhe d. 6. Febr. 1808.

Rechts-Belehrung.

1.) Wer in Ehesachen OberPolizeybehörde sey.

Da man wahrgenommen hat, daß das Wort: Ober Polizey in der EheOrdnung von denen Ober- und Aemtern oft unrichtig genommen wird, und sie veranlaßt dergleichen Gegenstände unmittelbar an die Höchste Staatsbehörden einzusenden, so findet man andurch nothwendig zu erklären, daß dadurch nur die betreffende Provinzstellen in Gegensaz gegen die Bezirkstellen verstanden werden, und werden daher dieselben in Beziehung auf die desfalls in Nro. 33. des RegierungsBlatts v. J. befindliche Rechtsbelehrung angewiesen, solche Ehesachen in Zukunft jedesmahl an die ProvinzRegierungen, oder Hofgerichte und Justizkanzleyen, je nachdem es an eine oder die andere Behörde sich eignet, einzuschicken. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath PolizeyDepartement. den 16. Januar 1808.

2.) Wenn schriftliche Prozesse bey Untergerichten zu gestatten.

Aus dem sich ergebenen Zweifel, „als wenn es auf eine gewiße Summe des Prozeß-Gegenstandes, oder auch seines Werths ankomme, wonach bemessen werden solle, ob Advokaten bey Ober- und Aemtern, überhaupt bey Untergerichtlichen Stellen, zugelassen werden dürfen" findet man sich bewogen, zur allgemeinen Nachachtung die gesezliche Erläuterung dahin zu ertheilen, daß in Gemäßheit vorgängiger Legislatur, der Regel nach, blos

summarisches Verfahren in ProzeßSachen bey Untergerichtlichen Stellen Plaz greife, und bey dieser es also belassen werden müße, daß kein Advokat „es seye denn Ausnahmsweise, wenn die Untergerichtliche Behörde ihm die Vertrettung von Parthien bey RechtsVerhandlungen aus Ursache der Wichtigkeit der Streitsache erlaubt" zu Prozeßen bey Untergerichten überhaupt zugelassen werden darf, und daß eben dieses auch in Appellations und Recurs-Fällen von Urtheilen grundherrlicher Behörden an die Oberämter statt finde; wobey bemerkt wird, daß eine derartige Wichtigkeit nicht nach der Summe oder dem Werth des StreitGegenstandes, sondern einzig und allein nach den bey einem angehenden Prozeß ersichtlichen Conjuncturen, hinsichtlich der Verwiklung und DarstellungsMöglichkeit, vorzüglich der Thatumstände, von Seiten der Parthien selbst bestimmbar ist. Verkündet Carlsruhe den 27. Jänner 1808. Im Großherzoglichen GeheimenRath Justiz-Departements.

5.) Die fortdauernde Kraft der KirchenKommissionsVerfügung betreffend.

Da dem Vernehmen nach an mehreren Orten die irrige Meynung entstanden ist, als ob die von der Grosherzoglichen KirchenCommission besonders in Schulsachen erlassenen Verordnungen und Befehle ihre verbindende Kraft nunmehr verlohren hätten, so sieht man sich veranlaßt andurch zu verkündigen, daß, bis zu erfolgender etwaiger Abänderung, nicht nur das 13te OrganisationsEdict und die KirchenCommissionsOrdnung, sondern auch alle und jede von der vormaligen KirchenCommission in Schul- und StudienSachen getroffene Verfügungen ihre volle Kraft behalten, und daher pünktlich zu vollziehen seyen, auch alle geistlich und weltliche Behörden für etwaige Unterlassung hiermit verantwortlich gemacht werden. Verordnet bei Grosherzoglich: General Studien Commision. Carlsruhe den 19. Jan. 1808.

Privilegium.

Die Verfertigung von Stahl-Schärf-Stangen.

Da Se. Königliche Hoheit gnädigst geruhet haben, dem Messerschmied Ackermann von Freyburg, rücksichtlich der von ihm erfundenen Stangen zur Schärfung aller fein schneidenden anatomischen und chirurgischen Instrumente und anderer schneidenden Werkzeuge, ein Privilegium dahin zu ertheilen, daß diese Stangen von Niemanden in diesseitigem Lande nachgemacht, verkauft oder gar fälschlich untergeschoben, der Uebertreter dieses Verbots aber im lezten Fall mit Einhundert Reichsthaler, und in den beiden ersten Fällen mit Dreißig Reichsthaler bestraft, dieses Privilegium auch auf seine Gattin und eines seiner Kinder auf Lebenszeit transferirt werden solle; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath, PolizeiDepartement, Carlsruhe d. 28. Jan. 1808.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 5 Februar gnädigst geruht, bei der Oberrevision des Grosherzoglichen Finanzdepartements den bisherigen Rechnungsrath und Landkommissär Gyßer zu Müllheim und den, bisher bei der Rechnungskammer der Grosherzoglichen Kammer des Mittelrheins gestandenen Rechnungsrath Walther, als Kammerräthe und den bisherigen GeneralkasseBuchhalter Kistner, als Revisor, sodann

bei der Schreibstube dieses Departements die beiden Pfälzische Kanzleipraktikanten Krieger und Lissignolo, anzustellen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst beschlossen, die Rechnungskammern und die, noch unbesezt gebliebene Stellen bei den Kanzleyen der Grosherzoglichen 3 Provinzialkammern folgendermasen zu besezen und dabei anzustellen:

I. Provinz des Oberrheins.

1.) Bei der Rechnungskammer: deren Direction dem Kammerrath Jäger und Assessor Gräfle übertragen ist, den Kanzleirath Wenz von Meersburg in der nemlichen Eigenschaft,

als Rechnungsräthe: den bisherigen Burgvogt Seeber von Müllheim, den vormaligen RaitOffizier Faller, den ehemaligen Amtmann Maier zu Wendlingen, den vormaligen AmtsEinnehmer Streif und den, bisher bei der Landesbuchhaltung angestellt gewesenen Calculator Benter,

als Revisoren: den ehemaligen, bei der Landesbuchhaltung gestandenen Gempele, jun. und Geigis, die seitherige, in RevisionsGeschäften bei der Rechnungskammer des Mittelrheins gebrauchte Kanzlisten La Coste und Barbo, und den bisherigen Theilungs-Kommissär Ludwig zu Rastatt,

als Revisorats-Adjunkte: den bisherigen Stadtamtsactuar Bodemüller von Bruchsal und die bisherigen Breisgauische Praktikanten Gersten, Manz und Bannwarth;

2.) Bei der Zedelverwaltung: den Rechnungsrath Holderitter, und den bisherigen Kanzlisten Abt, als Gehülfen mit dem Titel eines Revisorats Adjunkts.

II.) Bei der Provinz des Mittelrheins.

1.) Bei der Rechnungskammer: deren Direction dem Finanzrath Jägerschmid, übertragen ist:

mit dem Karakter als Kammerräthe: die bisherigen Rechnungsräthe Bauer und Weissinger,

zu den, bisher bei der Rechnungskammer gestandenen respective Rechnungsräthen und

Revisoren, Pfeilstiker und Gebhard, Sold senior, Baurittel, Wenkebach, Pfeiffer und Nast, welche sämmtlich in ihrer bisherigen Qualität verbleiben,

den bisherigen KammerRegistrator Salzer, und die bisher als Kanzlisten bei der RechnungsKammer gestandene Zittel, Friz und Dill, ferner den bisherigen leiningischen Revisor Eckart, den bisherigen OberamtsAktuar und GefällverwaltungsScribenten Seiz zu Bretten, und den vormaligen Buchhalter bei der Forstverwaltung zu Bruchsal Herrmann,

2.) Bei der Zedelverwaltung: den Rechnungsrath Umrath mit dem Karakter eines Kammerraths und den, ihm beigegebenen Revisor Sold junior.

3.) Bei dem Sekretariat: den bisherigen dahiesigen OberamtsAktuar und Hofrathskanzlisten Cnefelius als 5ten Sekretär;

4.) Bei der Registratur: als Registratoren zu dem bisherigen Registrator Herbster, die bisherige Kanzlisten Dobel und Dörflinger, und den ehemaligen Amtskeller Erkenbrecht einstweilen zur Aushülfe.

5.) Bei der Expeditur: den bisherigen Expeditor Wolff mit dem Karakter eines KammerSekretairs;

6.) Bei der Schreibstube: den bisherigen Kanzlisten Groos mit dem Titel eines Sekretärs,

die Kanzlisten Hartmann und von Froben, ferner den bisherigen KanzleiAccessisten Sutter und Gebhard so wie auch den AmtskellereiScribenten Mez zu Durlach, als Kanzlisten.

III. Bei der Provinz des Unterrheins.

1.) Zur Besorgung des Tax- und Sportelwesens: den bisherigen HofrathsAccessisten Bingner mit dem Karakter eines Kanzleiraths.

2.) Bei der Rechnungkammer als Rechnungsräthe: die bisher in dieser Qualität angestellt gewesene Lindel, Neudek, Wahl und Bohwinkel;

Ferner als Revisoren: Den ehemaligen Salinekassier und bisherigen Quiescenten Hofmann, die ehemalig leiningische Revisoren Walz und Fleischmann, und die Quiescenten Kladt, ehemaligen Holzverwalter, Frey, ehemaligen Proviantmeister, und Pateichen.

3.) Bei der Zedelverwaltung: den bisherigen Revisor Müller in der neimlichen Qualität.

4.) Zum Buchhalter bei der Provinzialkasse: den bisherigen TabaksInspektor Strunz.

5.) Bei der Schreibstube: Den schon angestellten Kanzlisten Bolz, den ehemaligen

Regierungskanzlisten und Quiescenten Müller, den ehemaligen Hofgerichtskanzlisten und Quiescenten Petitjean, den ehemaligen Regierungskanzlisten und Quiescenten Cron, den bisherigen Tagschreiber Frank, den ehemaligen Waldeker Amtsaktuar Schnell, den bisherigen Schwezinger OberamtsActuar Neuberth und den bisherigen Diurnisten Wollmuth, als Kanzlisten.

Auch haben Höchstdieselbe den Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringschen BundestagsGesandten Freiherrn Edmund von Schmiz Grollenburg zu Höchstihrem Kammerherrn ernannt.

Den 16. Jan. dem ehemaligen Fürstl. Baselischen Landvogt Frhr. von Rothberg den Karakter eines Grosherzogl. GeheimenRaths mit dem Rang in der 2ten Rangklasse zu ertheilen.

Sodann den 12. Dec. vor. Jahrs den Carl Theodor von Perglas zu Höchstihrem Hofjunker,

Und den 12. Jan. den Ludwig von Stetten von Kandern zu Höchstihrem Hofjunker zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselbe gnädigst für gut gefunden d. 31. Dec. v. J. den bisherigen Feld StaabsAuditor Johann Christian Müller als GarnisonsAuditor in der Residenz Carlsruhe,

Den gewesenen HofgerichtsAdvocat Dr. Preiß zu Freiburg als GarnisonsAuditor daselbst,

Sodann den HofgerichtsAdvocaten Christian Friedrich Jägerschmidt, als GarnisonsAuditor in Rastatt anzustellen.

Regierungs - Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück VII.
Carlsruhe den 7ten Merz. 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Aufhebung der Milizfreyheiten.

Wir Carl Friderich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Die alte Reichsverfassung, und die verschiedene darin gegründete geschichtliche Verhältnisse der Städte haben gemacht, daß manche, und mitunter unbedeutende, Städte zu einer Freyheit von persönlicher Leistung der Kriegsdienste gelangt sind, indeßen andere, oft in jeder Hinsicht weit bedeutendere, ihr unterworfen blieben. So sehr Uns diese Ungleichheit drückend für den übrigen Theil der Unterthanen erschien, welche diese Staatslast nun in stärkerer Maas auf sich nehmen müssen, so ehrten Wir doch von jeher alle wohlerworbene, wenn auch im Staats - Gesichtspunkt nachtheilige Berechtigungen Unserer Unterthanen zu sehr, als daß Wir nicht solche auch in derjenigen Zeit, wo unter dem Schirm der Reichsverfassung Unser Land anfangs als Reichsangehöriges, und letztlich als souveraines Kurfürstenthum durch den Reichs - DeputationsReceß von 1803. und den Preßburger Frieden von 1805. constituirt ward, hätten sollen fortbestehen lassen, weil weder Wir dadurch von den Reichs-Verbindlichkeiten gegen die Unterthanen losgezählt, noch in den Verhältnissen der letztern wesentliche Aenderungen eingetreten waren. Durch den Rheinischen Bund hat jedoch diese Ansicht eine ganz veränderte Gestalt gewonnen; indem darinn das Bundes - Contingent, das Unserm Staat zugeschieden ist, weit das Doppelte der vorigen Reichs-Kriegs-Last ausmacht, drückt es so hart auf die Unterthanen des Staats, daß es ungerecht wäre, die in Zeiten, wo diese Last noch nicht vorzusehen war, von den Regenten bewilligte, und durch stillschweigende Beruhigung der übrigen dadurch stärker belasteten Unterthanen zu Kräften erwachsene Befreyungen einzelner Städte länger andauern zu lassen, somit jenen Freyheiten eine durch die Aufhebung der Verbindlichkeit aller Reichs - Gesetze von selbst darniedergesunkene Kraft zu geben, und nicht vielmehr die Militair - Conscription in demjenigen allgemeinen Umfang in Anwendung zu bringen, in welchem sie durch die Bundes - Acte der Obrist - Hoheit anhängig erklärt ist.

4) Ein gleiches soll auch vorangehen, wann eine Gemeinde einen Rechtsstreit bey einem inn = oder ausländischen höhern Gericht entweder als Klägerinn in erster Instanz, oder sonst als Appellantin, Quaerulantin oder Imploramtin in zweiter oder dritter Instanz, durch Appellation oder durch ein anderes Devolutiv Rechts = Mittel anhängig machen will, und zwar in leztern Fall, ohne Unterschied, ob die Gemeinde, welche diesen weitern Zug suchen will, in erster Instanz Klägerinn oder beklagt gewesen sey?

5) Sobald nicht $\frac{2}{3}$ der Bürger in die Prozeßführung willigen oder sobald die Regierungs-Genehmigung nicht erfolgt, sollen die Kosten ohne weiteres denen, die den Prozeß führen wollen, zugewiesen werden.

6) Jedoch soll ihnen für diese Kosten der Ersaz aus der GemeindsCasse, auf den Fall vorbehalten bleiben, wo durch ein rechtskräftiges Definitiv Urthel der Rechtsstreit entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen der Kosten werthen Theil, zu Gunsten der Gemeinde, entschieden worden ist.

Hieran geschieht Unser Wille und hat sich hiernach Jedermann zu achten. Gegeben Baden den 13. Oct. 1806.

5. Einfuhr fremder HandwerksArbeiten in einen Zunftdistrict (Reg.Blatt de 1807 Nro. 6.)

Da in den neuen Landen schon mehrmals die Frage entstanden ist, in wie fern fremde Handwerks Arbeiten theils aus dem Auslande theils aus einem innländischen Zunft District in den andern einzuführen erlaubt sey, so wird als Gesez für gesammte Grosherzogliche Lande anmit verordnet und festgesezt:

Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Bau = Arbeitern, deren Arbeit neulich an den Ort gebunden ist, für den sie gemacht wird, und andern Handwerkern.

Bei den Ersteren

a.) findet unter innländischen Professionisten hierinn kein Zunftzwang statt: der Bauherr kann also auch Meister von Bauhandwerken aus andern Zunftbezirken des Landes anstellen; und

b.) Auch Ausländer können ohne Hindernis der Zunft im Lande angestellt werden, wenn dieselbe aus einer Gegend sind, wo die diesseitige ZunftGenossen die gleiche Zulassung geniesen, und zwar soll das Princip der Reciprocität auch dahin erstreckt werden, daß, wenn in dem Auslande auf dem Verdienst eines dort arbeitenden Badischen Unterthanen eine Abgabe ruht, alsdann auch der diesseitige Bauherr oder arbeitende fremde Meister den 10ten Pfennig dessen, was Lezterer verdient, halb in die Herrschaftliche = und halb in die Zunft-Kasse erlegen soll. Jedoch wird der betreffenden Regierung die Befugniß ertheilt, von dieser Retorsionsweisen Erhebung des 10ten Pfennings zu dispensiren, wenn man sich

ausländischer Meister in einer Gegend bedienen will, wo keine gut qualificirte Innländer vorhanden sind.

Was die Handwerker betrift, welche nicht zu den Bau-Arbeitern gehören, deren Arbeit also an den Ort nicht gebunden ist, für welche sie gemacht wird, so können

a.) Innländer und Ausländer ohne Unterschied auf Meß- und Jahrmärkten dergleichen ZunftFabrikate feil haben.

b.) Auch ausser Meß- und Jahrmarktzeiten kann jeder Einwohner seine Effecten in einem andern inn- oder ausländischen Zunftdistrict als in dem, in welchem er wohnt, bestellen, nur muß sie nicht der fremde Zunftmeister zubringen, sondern der erkaufende Eigenthümer sie abholen, mit Ausnahme der Leinenweber, Schneider, und anderer solcher, welche ein ihnen gegebenes Eigenthum der Kunden verarbeiten, und es daher auch selbst abliefern dürfen. Es darf demnach

c.) kein Zunftgenosse auf eigene Rechnung verfertigte Arbeit in einem ZunftDistrict, zu dem er nicht gehört, ausser Märkten zum Verkauf bringen.

Sämmtliche Grosherzogliche Stellen und LandesEinwohner haben sich also hiernach zu achten, und jene die vorkommenden Streitigkeiten darnach zu entscheiden. Ex consilio Secret. am 20. Febr. 1807.

Provinz-Verordnung.

Provinz Oberrhein. Die Anschaffung der KirchenErfordernisse betreffend.

Wiederhohlte Fälle lehren, daß, wenn ausserordentliche KirchenErfordernisse, z. B: neue Fahnen, Orgeln, Altäre, rc. einseitig vom Amt, Pfarramt oder Kirchenpfleger angeschaft, oder neue Baulichkeiten also vorgenommen werden, dies sehr oft zu langwierigen Zwisten zwischen Amt, Pfarrer, und Kirchenfabrik und den Erben der Interessenten Anlaß gebe, auch die Kirchen nicht selten dadurch über ihr Vermögen beschwert werden. Es wird demnach einverständlich mit der Grosherzogl. Regierung allgemein verfügt, daß außerordentliche KirchenErforderniße nie einseitig angeschaft oder solche Baulichkeiten einseitig vorgenommen werden; sondern wenn der Gegenstand bedeutend ist, die Bewilligung höhern Orts eingehohlt, bey minder wichtigen Gegenständen die Erlaubniß von Amtswegen ertheilt, diese den Rechnungen angeschlossen, vom Pfarrer und Amte unterzeichnet werden müße.

Welche dagegen handeln, haben es sich zuzuschreiben, wenn nachhin die Bezahlung der einseitig angeschaften Gegenstände aus den Kirchenmitteln nicht bewilligt, und auf solche Foderungen keine Rücksicht genommen wird. Verordnet in Grosherzogl. Regierung und deren KirchenOekonomie Kommission. Freyburg den 19ten Januar 1808.

Partikular-Verordnungen.

1. Die Anzeige der, bey Lehrstellen an Mittelschulen, Anstellung suchenden Kath. Geistlichen betreffend.

Damit man von den, dem Lehrfache sich widmenden, katholischen Geistlichen die nöthige PersonalKenntniß erlangen, und dadurch die zweckmäßige Besezung der katholischen Lehrstellen an Mittelschulen befördern könne, so werden hiermit sämtliche dem philologischen Lehrberuf sich widmende katholische Geistliche aufgefordert, sich desfalls bei der Grosherzogl. GeneralStudien-Commission dahier schriftlich zu melden, und derselben die nöthige Notizen über ihre Fähigkeiten und Anstellungswünsche vorzulegen. Verfügt bei Grosherzogl. GeneralStudienCommission. Carlsruhe den 11 Januar 1808.

2.) Das Erscheinen bey der Oberhebärztlichen Prüfung betreffend.

Um eine allgemeine Uebersicht über die in der Geburtshülfe sich ereignenden wichtigeren Vorfälle zu erhalten, werden hiermit sämmtliche StaatsAerzte angewiesen, allen in ihren PhysikatsBezirken wohnenden zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten MedizinalPersonen, den Tag der Oberhebärztlichen Prüfung mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß dieselben entweder persönlich dabey erscheinen, oder doch eine schriftliche genaue bestimmte Darstellung der ihnen vorgekommenen ausserordentlichen Entbindungsfälle einschicken sollen. Beschlossen bey Großherzogl. GeneralSanitätsCommission. Carlsruhe d. 6. Febr. 1808.

Rechts-Belehrung.

1.) Wer in Ehesachen OberPolizeybehörde sey.

Da man wahrgenommen hat, daß das Wort: Ober Polizey in der EheOrdnung von denen Ober- und Aemtern oft unrichtig genommen wird, und sie veranlaßt dergleichen Gegenstände unmittelbar an die Höchste Staatsbehörden einzusenden, so findet man andurch nothwendig zu erklären, daß dadurch nur die betreffende Provinzstellen in Gegensaz gegen die Bezirkstellen verstanden werden, und werden daher dieselben in Beziehung auf die desfalls in Nro. 33. des RegierungsBlatts v. J. befindliche Rechtsbelehrung angewiesen, solche Ehesachen in Zukunft jedesmahl an die ProvinzRegierungen, oder Hofgerichte und Justizkanzleyen, je nachdem es an eine oder die andere Behörde sich eignet, einzuschicken. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath PolizeyDepartement. den 16. Januar 1808.

2.) Wenn schriftliche Prozesse bey Untergerichten zu gestatten.

Aus dem sich ergebenen Zweifel, „als wenn es auf eine gewiße Summe des Prozeß-Gegenstandes, oder auch seines Werths ankomme, wonach bemessen werden solle, ob Advokaten bey Ober- und Aemtern, überhaupt bey Untergerichtlichen Stellen, zugelassen werden dürfen“ findet man sich bewogen, zur allgemeinen Nachachtung die gesezliche Erläuterung dahin zu ertheilen, daß in Gemäßheit vorgängiger Legislatur, der Regel nach, blos

summarisches Verfahren in ProzeßSachen bey Untergerichtlichen Stellen Plaz greife, und bey dieser es also belassen werden müße, daß kein Advokat „es seye denn Ausnahmsweise, wenn die Untergerichtliche Behörde ihm die Vertrettung von Parthien bey RechtsVerhandlungen aus Ursache der Wichtigkeit der Streitsache erlaubt“ zu Prozeßen bey Untergerichten überhaupt zugelassen werden darf, und daß eben dieses auch in Appellations und Recurs-Fällen von Urtheilen grundherrlicher Behörden an die Oberämter statt finde; wobey bemerkt wird, daß eine derartige Wichtigkeit nicht nach der Summe oder dem Werth des StreitGegenstandes, sondern einzig und allein nach den bey einem angehenden Prozeß ersichtlichen Conjuncturen, hinsichtlich der Verwiklung und DarstellungsMöglichkeit, vorzüglich der Thatumstände, von Seiten der Parthien selbst bestimmbar ist. Verkündet Carlsruhe den 27. Jänner 1808. Im Großherzoglichen GeheimenRath Justiz-Departements.

5.) Die fortdauernde Kraft der KirchenKommissionsVerfügung betreffend.

Da dem Vernehmen nach an mehreren Orten die irrige Meynung entstanden ist, als ob die von der Grosherzoglichen KirchenCommission besonders in Schulsachen erlassenen Verordnungen und Befehle ihre verbindende Kraft nunmehr verlohren hätten, so sieht man sich veranlaßt andurch zu verkündigen, daß, bis zu erfolgender etwaiger Abänderung, nicht nur das 13te OrganisationsEdict und die KirchenCommissionsOrdnung, sondern auch alle und jede von der vormaligen KirchenCommission in Schul- und StudienSachen getroffene Verfügungen ihre volle Kraft behalten, und daher pünktlich zu vollziehen seyen, auch alle geistlich und weltliche Behörden für etwaige Unterlassung hiermit verantwortlich gemacht werden. Verordnet bei Grosherzoglich: General Studien Commission. Carlsruhe den 19. Jan. 1808.

Privilegium.

Die Verfertigung von Stahl-Schärf-Stangen.

Da Se. Königliche Hoheit gnädigst geruhet haben, dem Messerschmied Ackermann von Freyburg, rücksichtlich der von ihm erfundenen Stangen zur Schärfung aller fein schneidenden anatomischen und chirurgischen Instrumente und anderer schneidenden Werkzeuge, ein Privilegium dahin zu ertheilen, daß diese Stangen von Niemanden in diesseitigem Lande nachgemacht, verkauft oder gar fälschlich untergeschoben, der Uebertreter dieses Verbots aber im lezten Fall mit Einhundert Reichsthaler, und in den beiden ersten Fällen mit Dreißig Reichsthaler bestraft, dieses Privilegium auch auf seine Gattin und eines seiner Kinder auf Lebenszeit transferirt werden solle; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath, PolizeiDepartement, Carlsruhe d. 28. Jan. 1808.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 5 Februar gnädigst geruht, bei der Oberrevision des Grosherzoglichen Finanzdepartements den bisherigen Rechnungsrath und Landkommissär Gyßer zu Müllheim und den, bisher bei der Rechnungskammer der Grosherzoglichen Kammer des Mittelrheins gestandenen Rechnungsrath Walther, als Kammerräthe und den bisherigen GeneralkasseBuchhalter Kistner, als Revisor, sodann

bei der Schreibstube dieses Departements die beiden Pfälzische Kanzleipraktikanten Krieger und Lissignolo, anzustellen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst beschlossen, die Rechnungskammern und die, noch unbesezt gebliebene Stellen bei den Kanzleyen der Grosherzoglichen 3 Provinzialkammern folgendermasen zu besezen und dabei anzustellen:

I. Provinz des Oberrheins.

1.) Bei der Rechnungskammer: deren Direction dem Kammerrath Jäger und Assessor Gräfle übertragen ist, den Kanzleirath Wenz von Meersburg in der nemlichen Eigenschaft,

als Rechnungsräthe: den bisherigen Burgvogt Seeber von Müllheim, den vormaligen RaitOffizier Faller, den ehemaligen Amtmann Maier zu Wendlingen, den vormaligen AmtsEinnehmer Streif und den, bisher bei der Landesbuchhaltung angestellt gewesenen Calculator Beuter,

als Revisoren: den ehemaligen, bei der Landesbuchhaltung gestandenen Gempele, jun. und Geigis, die seitherige, in RevisionsGeschäften bei der Rechnungskammer des Mittelrheins gebrauchte Kanzlisten La Coste und Barbo, und den bisherigen Theilungs-Kommissär Ludwig zu Rastatt,

als Revisorats-Adjunkte: den bisherigen Stadtamtsactuar Bohemüller von Bruchsal und die bisherigen Breisgauische Praktikanten Gersten, Manz und Bannwarth;

2.) Bei der Zedelverwaltung: den Rechnungsrath Holderitter, und den bisherigen Kanzlisten Abt, als Gehülfen mit dem Titel eines Revisorats Adjunkts.

II.) Bei der Provinz des Mittelrheins.

1.) Bei der Rechnungskammer: deren Direction dem Finanzrath Jägerschmid, übertragen ist:

mit dem Karakter als Kammerräthe: die bisherigen Rechnungsräthe Bauer und Weissinger,

zu den, bisher bei der Rechnungskammer gestandenen respective Rechnungsräthen und

Revisoren, Pfeilstiker und Gebhard, Sold senior, Baurittel, Wenkebach, Pfeiffer und Nast, welche sämmtlich in ihrer bisherigen Qualität verbleiben,

den bisherigen KammerRegistrator Salzer, und die bisher als Kanzlisten bei der RechnungsKammer gestandene Zittel, Friz und Dill, ferner den bisherigen leiningischen Revisor Eckart, den bisherigen OberamtsAktuar und GefällverwaltungsScribenten Seiz zu Bretten, und den vormaligen Buchhalter bei der Forstverwaltung zu Bruchsal Herrmann,

2.) Bei der Zedelverwaltung: den Rechnungsrath Umrath mit dem Karakter eines Kammerraths und den, ihm beigegebenen Revisor Sold junior.

3.) Bei dem Sekretariat: den bisherigen dahiesigen OberamtsAktuar und Hofrathskanzlisten Enefelius als 5ten Sekretär;

4.) Bei der Registratur: als Registratoren zu dem bisherigen Registrator Herbster, die bisherige Kanzlisten Dobel und Dörflinger, und den ehemaligen Amtskeller Erkenbrecht einstweilen zur Aushülfe.

5.) Bei der Expeditur: den bisherigen Expeditor Wolff mit dem Karakter eines KammerSekretairs;

6.) Bei der Schreibstube: den bisherigen Kanzlisten Groos mit dem Titel eines Sekretärs,

die Kanzlisten Hartmann und von Froben, ferner den bisherigen KanzleiAccessisten Sutter und Gebhard so wie auch den AmtskellereiScribenten Mez zu Durlach, als Kanzlisten.

III. Bei der Provinz des Unterrheins.

1.) Zur Besorgung des Tax- und Sportelwesens: den bisherigen HofrathsAccessisten Bingner mit dem Karakter eines Kanzleiraths.

2.) Bei der Rechnungskammer als Rechnungsräthe: die bisher in dieser Qualität angestellt gewesene Lindel, Neudek, Wahl und Bohwinkel;

Ferner als Revisoren: Den ehemaligen Salinekassier und bisherigen Quiescenten Hofmann, die ehemalig leiningische Revisoren Walz und Fleischmann, und die Quiescenten Kladt, ehemaligen Holzverwalter, Frey, ehemaligen Proviantmeister, und Pateichen.

3.) Bei der Zedelverwaltung: den bisherigen Revisor Müller in der neimlichen Qualität.

4.) Zum Buchhalter bei der Provinzialkasse: den bisherigen TabaksInspektor Strunz.

5.) Bei der Schreibstube: Den schon angestellten Kanzlisten Wolz, den ehemaligen

Regierungskanzlisten und Quiescenten Müller, den ehemaligen Hofgerichtskanzlisten und Quiescenten Petitjean, den ehemaligen Regierungskanzlisten und Quiescenten Cron, den bisherigen Tagschreiber Frank, den ehemaligen Waldeker Amtsaktuar Schnell, den bisherigen Schwezinger OberamtsActuar Neuberth und den bisherigen Diurnisten Vollmuth, als Kanzlisten.

Auch haben Höchstdieselbe den Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringschen BundestagsGesandten Freiherrn Edmund von Schmiz Grollenburg zu Höchstihrem Kammerherrn ernannt.

Den 16. Jan. dem ehemaligen Fürstl. Baselischen Landvogt Frhr. von Rothberg den Karakter eines Grosherzogl. GeheimenRaths mit dem Rang in der 2ten Rangklasse zu ertheilen.

Sodann den 12. Dec. vor. Jahrs den Carl Theodor von Perglas zu Höchstihrem Hofjunker,

Und den 12. Jan. den Ludwig von Stetten von Kandern zu Höchstihrem Hofjunker zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselbe gnädigst für gut gefunden d. 31. Dec. v. J. den bisherigen Feld StaabsAuditor Johann Christian Müller als GarnisonsAuditor in der Residenz Carlsruhe,

Den gewesenen HofgerichtsAdvocat Dr. Preiß zu Freiburg als GarnisonsAuditor daselbst,

Sodann den HofgerichtsAdvocaten Christian Friedrich Jägerschmidt, als GarnisonsAuditor in Rastatt anzustellen.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück VII.
Carlsruhe den 7ten Merz. 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Aufhebung der MilizFreyheiten.

Wir Carl Friderich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Die alte Reichsverfassung, und die verschiedene darin gegründete geschichtliche Verhältnisse der Städte haben gemacht, daß manche, und mitunter unbedeutende, Städte zu einer Freyheit von persönlicher Leistung der Kriegsdienste gelangt sind, indeßen andere, oft in jeder Hinsicht weit bedeutendere, ihr unterworfen blieben. So sehr Uns diese Ungleichheit drückend für den übrigen Theil der Unterthanen erschien, welche diese Staatslast nun in stärkerer Maase auf sich nehmen müssen, so ehrten Wir doch von jeher alle wohlerworbene, wenn auch im Staats-Gesichtspunkt nachtheilige Berechtigungen Unserer Unterthanen zu sehr, als daß Wir nicht solche auch in derjenigen Zeit, wo unter dem Schirm der Reichsverfassung Unser Land anfangs als Reichsangehöriges, und letztlich als souveraines Kurfürstenthum durch den Reichs-DeputationsReceß von 1803. und den Preßburger Frieden von 1805. constituirt ward, hätten sollen fortbestehen lassen, weil weder Wir dadurch von den Reichs-Verbindlichkeiten gegen die Unterthanen losgezählt, noch in den Verhältnissen der Letztern wesentliche Aenderungen eingetreten waren. Durch den Rheinischen Bund hat jedoch diese Ansicht eine ganz veränderte Gestalt gewonnen; indem darinn das Bundes-Contingent, das Unserm Staat zugeschieden ist, weit das Doppelte der vorigen Reichs-Kriegs-Last ausmacht, drückt es so hart auf die Unterthanen des Staats, daß es ungerecht wäre, die in Zeiten, wo diese Last noch nicht vorzusehen war, von den Regenten bewilligte, und durch stillschweigende Beruhigung der übrigen dadurch stärker belasteten Unterthanen zu Kräften erwachsene Befreyungen einzelner Städte länger andauern zu lassen, somit jenen Freyheiten eine durch die Aufhebung der Verbindlichkeit aller Reichs-Gesetze von selbst darniedergesunkene Kraft zu geben, und nicht vielmehr die Militair-Conscription in demjenigen allgemeinen Umfang in Anwendung zu bringen, in welchem sie durch die Bundes-Acte der Obrist-Hoheit anhängig erklärt ist.

In Erwägung aller dieser Umstände gebieten, verordnen, und setzen Wir anmit fest wie folgt.

1.) Die Kriegs-Dienst-Pflicht ist eine, den Söhnen aller Orts-Bürger und Schutz-Bürger Unseres Staats, und aller nicht gefreyten übrigen Staats-Bürger, obliegende Last, von welcher keine Ortsfreiheit, und keine Religions-Eigenschaft lossprechen kann.

2.) Alle Freyheit von der Auswahl, oder der persönlichen Kriegs-Dienst-Leistung, welche bis daher durch ausdrückliche erlangte, oder stillschweigend hergebrachte Freyheiten einzelnen Städten und Ortschaften Unseres Grosherzogthums zugestanden sind, gelten von dem Augenblick an, wo dieses verkündet wird, für erloschen, und können in keine Rücksicht weiter kommen.

3.) Jenen Orten, welche für Erlangung dieser Freyheit ein gewisses Geld zur Staats- oder Werbkasse erlegt haben, wird solches zurückgezahlt, und jene welche dafür jährlich ein Militzengeld entrichtet, werden vom 23ten v. M. an davon frey.

4.) Alle Städte sollen jedoch in Hinsicht des durch ihre Gewerbsamkeit auch dem übrigen Lande zugehenden Vortheils einen Vorzug in einem geminderten Verhältniß des Zuschusses an Mannschaft zu dem allgemeinen Bedürfniß geniessen, der nach Verhältniß ihrer mehrern politischen und commercialen Wichtigkeit jeweils durch die Auswahl-Ordnung bestimmt wird.

5.) Sie sollen ferner den Vorzug geniessen, daß von ihrer zu stellenden Mannschaft jeder die Wahl der Waffen hat, unter denen er dienen will, so weit es seine persönliche Verhältnisse und die jeweilige Bedürfnisse der verschiedenen Waffen-Corps erlauben.

6.) Sie sollen endlich die fernere Erleichterung geniessen, die Mannschaft, welche es sie zu stellen trifft, so lange durch Werbung stellen zu dürfen, als sie die ihnen obliegende Zahl aus ihren Einwohnern und Angehörigen auf diese Art einzubringen vermögen, und soll daher eine Auswahl nur alsdann erst eintreten, wann sie auf jenem Weg ihren Antheil an der Mannschaft nicht aufbringen.

7.) Ihre Vorsteher und Rathsglieder, so weit sie in der Activität, oder nach langjährigen Diensten Alters halber mit Verdienst zur Ruhe gesetzt sind, sodann alle Bürger, welche Groshandel führen, oder Fabricken betreiben, die eine verhältnißmäßige Wichtigkeit haben, worüber im begebenden Fall die Provinz-Regierungen nähere Bestimmung geben, sind für sich und ihre Söhne, auch wenn es zur Auswahl kömmt, Kriegsdienst frey.

8.) Die Juden in Städten und Dörfern werden da, wo sie sind, als Schutzbürger betrachtet, und gleich den Christen des nemlichen Orts in die Auswahl genommen, oder wo nach vorstehendem §. 6. die Werbung gestattet ist, zur Mittragung der Werbkosten angezogen.

9.) Die Mennonisten und Separatisten desgleichen; jedoch so, daß ihnen niemals ein

Naturaldienst, sondern nur eine Abfindung zugemuthet wird, wann sie die Ordnung der Auswahl trifft, nach näherer Bestimmung der jeweiligen Auswahl-Gesetze.

Indem Wir gegenwärtige, wohl erwogene Derogation der ältern Freyheiten, und nähere Bestimmung der dafür in der neuen Ordnung der Dinge noch statt findenden Auszeichnungen andurch verkünden, versehen Wir Uns, daß jeder darinn einerseits die Würkung gebietender Zeit-Umstände, und anderntheils Unsere immer unwandelbare Neigung an den Folgen derselben zu mildern und zu erleichtern, was Wir vermögen, erkennen, und deßwegen desto williger den schuldigen Gehorsam dieser grundgesetzlichen Bestimmung leisten werde. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Staatssiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 13. Febr. 1808.

Carl Friedrich.

(L.S.)

Vt. Fr. Brauer.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.
Vt. Urban.

2. Die Huldigung in Grundherrlichen Orten betreffend.

Da nach §. 21 litt A pag 27 des Grundherrlichkeits-Verfassungs-Edicts die Grundhuldigung durch feierliche Vergelübdung von allen GrundAngehörigen nach einer anpassenden von der obersten StaatsBehörde genehmigten Formel abgelegt werden soll, so findet man für nothwendig, solche Formel dahin zu bestimmen und festzusetzen:

1.) Ihr ꝛc. sollet feierlich geloben, daß ihr dem ꝛc. und dereinst dessen Erben und Nachkommen in die Grundherrschaft wollet treu und hold sein, dessen Nutzen fördern, Schaden hingegen so viel an Euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer Grundherrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberstherrlichen Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, als des regierenden Landesfürsten und der Erben und Nachfolger in Höchstdero Regierung, alles getreulich und ohne Gefärde. — Auch folgende Bestabung eintretten zu lassen:

2.) Was uns so eben vorgelesen worden, Wir gehört und wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem allem sollen und wollen Wir stets fest und unverbrüchlich nachkommen, sowahr Wir ehrliche Männer sind, und im Uebertrettungsfall uns den leiblichen Strafen des Meineids und dem SchadensErsaz unterwerfen.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung für sämtliche Grundherrschaften der Grosherzoglis

here den Kanzleysäßigen gleiche Hofdienerschaft nicht aber die Livree: oder der Amtsäßigen gleichen Dienerschaft in dieser Hinsicht gehört.

4.) Die Söhne der StädteVorsteher und RathsGlieder, auch der Fabrikherrn und Groshändler in Städten gemäs unserm vorgedachten Edict.

5.) Alle Söhne auswärtiger Eltern, die nur in Besuchsweiße im Land sich aufhalten als z. E. fremde DienstKnechte, HandwerksGesellen u. dgl.

Alle diese sind weder einer Meßung noch Auswahl unterworfen.

B.) Zur Mitleidenheit an der persönlichen KriegsDienstpflicht sind schuldig, alle noch nicht Dienstleistend gewesene, oder noch nicht vom Kriegsdienst los gesprochene Söhne von Stadt und Landbürgern, auch Schutzbürgern sowohl der christlichen Religion (oder Hintersaßen,) als der jüdischen Nation und der nicht Kanzleisäßigen Diener, soweit sie sich nicht in einem der obigen FreiheitsFälle befinden. Diese Kriegspflicht

6.) Dauert von der Zeit an, da ein Dienstpflichtiger das SchulEntlaßungs Alter zurükgelegt auch seine Entlaßung aus der Schule durch hinlängliche Befähigung wirklich erhalten hat, bis zum zurükgelegten dreißigsten Jahr in der Maase, daß jeder der noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, er sei ledig oder geheurathet, jeder der über dieses Alter hinweg ist, aber nur so fern er noch ledig ist, in den Dienst der FeldRegimenter sich aufnehmen zu laßen, und deshalb auf Erfordern, bei jeder Meßung seines Bezirks zu erscheinen hat: Annebst auch

7.) wo er durch Erreichung des ein und dreysigsten LebensJahrs, oder durch Heurath nach abgewartetem fünf und zwanzigsten Jahr, frei geworden ist, so wohl in außerordentlichen Nothfällen, als auch außer dem zu militairischen AushülfsDiensten und solchen Dienstleistungen, welche ohne Nachtheil oder Beschränkung seiner häußlichen Einrichtung von ihm geleistet werden können, (besonders bei LandRegimentern oder Landmilizen, die etwa errichtet würden), auf Erfordern sich zuziehen zu laßen, schuldig bleibt. Uebrigens

C.) sind auch von den KriegsDienstpflichtigen nicht alle in der Lage, daß sie zu würklicher Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden können und sollen, sondern so wie es sich vordersamst von selbst versteht, daß aus der Zahl der Gemessenen zum Dienst der Feldregimenter nur so viel ausgehoben werden, als jeweils nach Anordnung des Regenten für den Kriegsdienst nothwendig sind, und daß sie so ausgewählt werden, wie sie für den Landbau und die Gewerbsamkeit entbehrlich erachtet werden, so soll in lezterer Hinsicht mit der wirklichen Auswahl verschont, mithin von einer nicht freywillig erwählten Leistung des Dienstes bey Feldregimentern losgezählt werden

8.) Für jede Familie, sie habe nun nur einen oder mehrere Söhne, ein Sohn, um sich dessen zur Unterstützung in ihrem Gewerbe, Güterbau, oder häußlichen Wesen bedienen zu können, wofern dessen Umfang oder ihre übrige Familienumstände eine Beyhülfe fordern, inmaßen, wo dieses nicht ist und daher eine Entbehrlichkeit von der CivilBehörde anerkannt wird, auch ein einziger Sohn in die Auswahl gezogen werden kann, so wie auch dieser

Behörde bey mehreren Söhnen einer Familie freysteht, einen der Söhne als denjenigen, der freyzulaßen sey, in jenen Fällen auszuzeichnen, wo entweder einer derselben zum Kriegsdienst minder tauglich, wohl aber zur Unterstützung der Familie gut, oder einer derselben wegen den Familienverhältnissen zur Unterstützung zu Haus vorzugsweise nöthig wäre. Niemals kann eine UnterstützungsBedürftigkeit zum Behuf einer Auswahlfreyheit eines vorhandenen FamilienSohns darauf gegründet werden, daß ein anderer Sohn dadurch, daß er sich geheurathet hat, und selbst Familienvater geworden ist, jezt den Eltern zur Unterstüzung nicht mehr gereiche, noch darauf, daß ein anderer Sohn durch einen in gesezwidriger Zeit oder Art fortgesezten Aufenthalt in der Fremde sich der Auswahl entzieht.

9.) für die Schullehrer wird fernerhin eine Freylassung zweyer Söhne von der Auswahl gestattet, um durch sie für ihre Dienstgeschäfte, und für ihre häusliche Lage sich Erleichterung verschaffen zu können, und können mithin nur Söhne desjenigen Schullehrers, welcher deren mehr als zwey hat, gleich anderer Unterthanen Kinder in die Auswahl genommen werden.

10.) Alle diejenige sind ferner mit der Auswahl zu verschonen, welche zu künftiger Erwerbsbefähigung einer wissenschaftlichen Bildung, nemlich der Studien, der Chirurgie, der Apothekerkunst, der Schreiberey, oder den Schulwissenschaften sich widmen, so lang sie bey diesem Beruf bleiben, und demselben gemäß sich betragen, und in so fern sie zu einem oder dem andern dieser Lehrbestimmungen mit Beobachtung der gesezlichen Ordnung angenommen sind, welche jedoch durch einen ertheilten Freyschein das Daseyn dieses befreyenden Umstands zu bescheinigen im Stand seyn müßen, um bey der Messung gar nicht erscheinen zu dürfen: ferner

11.) Alle Lehrlinge der Zünfte und Handwerker so lange ihre Lehrzeit dauert, wann sie längst in Jahr und Tag nach der Entlassung aus der Schule in die Lehre gegangen sind, und ihre Lehrzeit nicht über die Gebühr ausgedehnt wird.

12.) Alle diejenige, welche mit einem obrigkeitlichen Wanderpaß, und nicht über die in demselben bestimmte Zeit auf der Wanderschaft im Ausland gesezgemäß abwesend sind.

13.) Alle Pollirer (Ballier) der Maurer und Zimmerleute — alle Alt- oder Meistergesellen der Wittwen anderer Handwerker — alle Flözer und ihre gelernte Gehülfen — alle bey dem Holländer Holzhandel Jahr aus Jahr ein gebrauchte wirkliche Arbeiter — alle wirkliche Schiffsherren, Schiffsmeister und Steuermänner, auch jene Hümpler und Nachenführer, welche in die Kategorie der Schiffsherren gehören, so weit sie nicht in einer die Bedürfniß des Stromhandels übersteigenden Maße vorhanden sind (nicht aber bloße Mitschiffer, Floz- und Schiffsknechte) — alle in Arbeit stehende und nothwendige Mühlärzte, oder das Mühlwerk richtende Mühlknappen (andre Mühlbursche hingegen keineswegs) — alle Schäfer und Schafknechte bei inländischen berechtigten Schäfereyen — die Meier, Geiselmeier, oder Oberknechte auf landesherrlichen, standesherrlichen, oder grundherrlichen Domanialgütern (nicht aber andere Livreebediente, Dienstboten, oder Knechte auf

herrschaftlichen Gütern, noch Livreebediente oder Dienstboten in Diensten hoher oder niederer Staatsbürger) — alle Fabrikanten und Künstler, welche bey angelegten Manufacturen oder für sich nach der Kunst und mit denen zur Kunst gehörigen Instrumenten arbeiten, (hingegen nicht deren Handlanger, noch die grobe Arbeit allein verrichtende Gehülfen und Taglöhner) alle Berg- und Hüttenleute, welche in Bergwerken aller Art, Salzwerken, Salpeterwerken u. dgl. Jahr aus Jahr ein arbeiten — alle Berg und Hüttenschmidte, welche auf Eisenhämmern für kunstmäsige Arbeit bleibend in Diensten stehen, (keineswegs jedoch jene, welche davon abgegangen sind, oder andere Handthierungen ergriffen haben, oder nur als Handlanger und Taglöhner dabei arbeiten) — alle die zum Vertrieb eines innländischen wichtigen Gewerbszweigs im Ausland, als reisende Gewerbsgenossen gebraucht werden — endlich alle Personen, die etwa bey einem neuen, besondere Begünstigung verdienenden, und deshalb gegen die Auswahl besonders, und namentlich gefreyten Gewerbe in privilegienmäßiger Art arbeiten.

14.) Alle, die wegen Nichterreichung des geringsten Grades des Militär-Maases (welches dermalen auf fünf Schuh so bestimmt ist, daß jedoch nur der allergeringste Theil der jeweiligen Ergänzungsmannschaft auf diesem geringen Maas stehen bleiben dürfe) oder wegen Gebrechlichkeiten zu dem Kriegsdienst untauglich sind, wovon jedoch erstere bey späteren Auswahlen, wenn sie unterdessen zum erforderlichen Maas erwachsen sind, nicht mehr frey bleiben, alle aber nachmals, wenn sie nicht auch für häusliche Unterstüzung untauglich sind, den Familien für das zur Haushülfe freyzulassende Kind gerechnet werden.

Diese alle unter Lit. C. seither genannte Personen, die ihrer Umstände wegen eine bedingte Freyheit genießen, müssen jedoch in die Meßlisten eingetragen seyn, müßen auch (mit alleiniger Ausnahme der unter Nro. 10. und 12. genannten) bey der Messung des Bezirks, in welchem sie sich jeweils aufhalten, erscheinen, um ihre Freyheit und die Fortdauer der Umstände, welche ihr zur Grundlage dienen, zu erproben.

D.) die Würkung der Kriegsdienst-Pflicht besteht darinn

15.) daß alle diejenige, welche nach B. und C. kriegsdienstpflichtig sind, bey den jeweiligen Messungen des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, erscheinen müssen, wenn sie gleich nicht aus solchem gebürtig oder ihrer Geburt nach nicht unter des Amts Gerichtsbarkeit gesessen sind, wo jedoch ersternfalls das Resultat der Messung nicht in die Muster Rolle ihres Aufenthalts Ort sondern in jene ihres Heymaths Orts durch Kommunikation an die dortige Behörde eingetragen werden muß. Es darf daher

16.) Keiner derjenigen, die nicht nach Lit. A. eine unbedingte Kriegsdienst-Freyheit haben, ausserhalb Landes in Diensten oder auf eine, wann auch sonst erlaubte, Art ausser Lands auf die Wanderschaft oder auf Reisen sich begeben, er habe dann einen Wanderpaß welcher den desfalls vorliegenden besonderen Landesgesetzen gemäß gestellt ist (der niemals ohne äuserst dringende Beweggründe kurz vor der Zeit der Auswahl oder wo sonst Bedacht seyn kann, daß jemand der Kriegsdienst Pflicht damit ausweichen wollte, zu erthei-

st); auch darf niemand über die Zeit ausbleiben, widrigenfalls er bei der Wahl als gegenwärtig behandelt und, wenn ihn die Auswahl trift und er nicht in Zeiten beygebracht werden kann, wider ihn als einen Ausgetrettenen verfahren werden mag. Dahingegen

17.) Da nun niemand durch die KriegsdienstPflicht vom H[illegible]hen abgehalten wird, der in bürgerlicher Hinsicht dazu gelassen werden kann, alle Nothwendigkeit dieserwegen um Kriegsdienstbefreyung besonders einzukommen jezt aufhört, und nur bey jenen, die vor dem angetretenen sechs und zwanzigsten Jahr sich heurathen wollen, die nach den desfallsig besondern Gesetzen zu bemessende Staats-Nachsicht nothwendig bleibt, bey deren Ertheilung aber die Braut allemahl in Kenntniß von der noch fürdauernden KriegsPflicht mithin von der Möglichkeit noch ausgehoben zu werden, zu sezen ist, um hinten nach nicht gefährdet zu seyn, wenn der Mann zum Kriegsdienst gezogen, und dadurch er jeweils mit Kosten abwesend zu seyn oder sie ihm zu folgen genöthigt wird.

18.) Derjenige auf den die Auswahl gefallen ist, muß sich an Zeit und Ort die ihm bestimmt wird, sowohl gleich erstmals, als auch nachmals so oft er aus Urlaub wieder zum Regiment zurükzukehren hat zum Antritt und zur Versehung des Kriegs-Dienstes einfinden, aber auch in jeder ihn, nach der hierländischen Kriegsdiensts-Ordnung treffenden Beurlaubungs-Zeit, in seinen Kantons-Bezirk zurük kehren, und sich da aufhalten, oder, wann er anderwärts im Lande beßere VerdienstGelegenheit findet, wenigstens seinen BezirksVorsteher von seinem erwählten Aufenthalt benachrichtigen.

19.) Die Kapitulations-Zeit, welche gemäs der Verordnung vom 7ten April 1804. (im RegierungsBlatt von 1804 Nro. 17.) bei der Infanterie auf Acht Jahr, bei der Cavallerie auf Zehn Jahr, und bei der Artillerie auf Zwölf Jahr bestimmt bleibt,) muß jeder aushalten, wann er nicht wegen eingetretener Untauglichkeit, oder aus landesherlicher Gnade, auf Fürsprache seiner heimathlichen Bezirks- und Provinz-Behörde (in maasen ohne diese die zum Nachtheil anderer dienstpflichtigen des nehmlichen Kantons gereichende Entlassung niemals zu gewarten ist) früher entlaßen wird: wogegen er auch ohne seine freye Einwilligung nicht länger, als die obgedachte Zeit im FeldKriegsdienst aufgehalten werden soll, so weit nicht der Ablauf der Kapitulations-Zeit in einen Krieg fällt, als während welchem keine Kapitulation ablaufen kann.

20.) Auch nach erhaltener Entlaßung muß jeder noch sich zu alldenjenigen Landes Vertheidigungs-Bedürfnißen bereit finden laßen, zu welchem nach obigem 7ten Artikel auch ein vom Feld-KriegsDienst losgezählter Unterthan verbunden ist.

II.) Die Kantons-Einrichtung betreffend soll für jezt und bis auf Aenderung E, die vorhin beliebte Eintheilung des Landes in Regiments Kantons in so weit ruhen, als sie eine freie Auswahl der militairischen KantonsVorgesezten, zu Ergänzung ihrer Mannschaft zur Folge hatte. Dagegen künftig

21.) Die Auswahl nach der CivilEintheilung in Provinzen, Bezirke, und Gemeinden, sich

richten, wobey jedoch die Bezirke nach ihrem oberhoheitlichen Umfang gemessen, mithin die dazu gehörige standesherrlichen Aemter und grundherrlichen Orte mit eingerechnet werden.

22.) In jedem Amtsbezirk hat das Oberamt, und wo es mit mehreren Personen besezt ist, vorzugsweise und in der Regel der erste Oberbeamte für die Messung der Kriegsdienstpflichtigen, Führung der Mesliſten, und Fertigung der MusterRollen oder Kantonsbücher — welch leztere nach der seither vorgeschriebenen Form in diesem Jahr durchaus neu gefertigt werden müßen — allein — das heißt ohne Mitwürkung der Regimentsbehörden zu sorgen, und dabey mit solcher Genauigkeit und Unpartheilichkeit zu verfahren, daß bey der Einsicht, welche jährlich das Kriegs-Collegium durch seine Abgeordnete in verschiedenen Ortschaften des Kantons zu Untersuchung der Richtigkeit des Maases und der KantonsVerhältniße wird nehmen lassen, keine Anstände erfunden werden.

23.) Die Zeit zu dieser Messung und zu Fertigung oder Erneuerung der MusterRollen soll jederzeit in dem Monat November, als der, fast nach jeder LandesGegend, für den Landmann dazu schicklichen Zeit von den Aemtern so ausgesezt werden, daß sie ohnfehlbar mit Ende des Monats durchaus geendigt sey, und vierzehen Tage nachher die Resultate dem KriegsCollegio vorgelegt werden können, dermalen aber soll sie, sobald als es nach Verkündung dieses, möglich seyn wird, an all jenen Orten vorgenommen werden, wo sie nicht erst so kürzlich geschehen wäre, daß man zur Fertigung eines sichern Kantonbuchs damit sich begnügen könnte.

24.) Auf die festgesezte Zeit, muß der Beamte alle Kriegsdienstpflichtige seines Bezirks, welche in dem unmittelbar vorhergehenden Frühjahr der Schule entlaßen worden sind, unter Einforderung eines Verzeichnißes derselben von den OrtsPfarrern, nebst allen älteren noch der Auswahl unterworfenen ledigen oder geheuratheten Mannspersonen, mit Einschluß derer aus anderen Landesbezirken, die in dem seinigen als Knechte, Gesellen u. s. w. dienen, und nicht, wie oben ad Nro. 10. gemeldet worden, durch einen Freyschein von der Stellung der Messung frey sind, diese sämmtlich mögen nun unmittelbar unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, oder irgend einer andern in seinem Gerichtssprengel würksamen besonderen oder gefreyten Gerichtsstelle in ihren übrigen Verhältnißen angehören, zusammen berufen, und zwar Angehörige der kanzleysäßigen oder vogteypflichtigen Städte in ihrem Stadtgebiet, alle übrige aber, an dem Amtssiz, oder, wo es die Lage räthlich macht, an mehreren dazu auszusezenden schicklichen Orten seines Amts, um sie in unmittelbar hintereinander folgenden Tägen, so weit ein Tag nicht zureicht, mit Zuzug des BezirkwundArzts — der hierinn seine Pflichten wohl zu bedenken erinnert werden muß, oder eines geschwornen Substituten desselben zu besichtigen, und ihre Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit auch etwaigen LoszählungsUrsachen, und übrige einschlagende Umstände zu erkundigen, und zu prüfen, von welcher Einberufung und Prüfung nur diejenige ausgenommen bleiben mögen, die schon bey einer vorigen Musterschau solche bleibende Gebrechen erfundsmäßig an sich hatten, um derentwillen sie zum Kriegsdienst untüchtig sind.

25.) Die solchermaßen Einzuberufende müßen verständiget werden, daß wer etwa Krankheitshalber nicht kommen kann, durch seine Eltern oder Pfleger beglaubte Bescheinigung darüber vorbringen müße, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er ohne Rücksicht auf etwaige Entschuldigungen, als tauglich eingetragen, und seiner Zeit auf seine Gefahr und Kosten in die Auswahl genommen, oder, bey desfallsiger Untauglichkeit, alsdann am Leibe gestraft werde; eben so soll auch derjenige, wer ein nicht in die Augen fallendes, doch aber seiner Meinung nach mit dem Kriegsdienst unvereinbarliches Gebrechen an sich hätte, darüber eine von dem Arzt oder Wundarzt seines Orts, oder, wo deren keiner da wäre, von dem Ortsvorgesezten unentgeldlich zu ertheilende kurze Befunds-Anzeige mitbringen, damit alsdann bey der amtlichen Besichtigung mit desto mehr Zuverläßigkeit verfahren werden könne.

26.) Dieses izt erstmals neu zu fertigende Kantonsbuch, und nachmals jährlich bis dahin, daß wegen Länge der Zeit wieder eine Erneuerung nöthig wird, nur die Verzeichnisse der im Laufe des Jahrs vorgefallenen Veränderungen oder die Ab- und Zugangstabellen, bleiben im Original bey Amt, es müssen aber zwey Abschriften gemacht und eine an die Provinzregierung für deren Gebrauch und die Andere an das Grosherzogl. KriegsCollegium eingesandt werden, wo sie spätestens in der Mitte Decembers eintreffen müssen, um die KantonsTabellen darnach berichtigen zu können. Was

III. Die Auswahl selbst

betrift: so soll

F.) Diese künftig, so lang Wir nicht Aendrung nöthig finden, so wie die Einlieferung der ErgänzungsMannschaft an die angewiesene Militärbehörden ebenfalls durch die Civilbeamten auf ihre Verantwortlichkeit unter Aufsicht der ProvinzRegierungen geschehen, deshalb

27.) wird von Unserem KriegsCollegio nach einer von Uns festzusetzenden Proportion jeder Provinzregierung, die Quote an Mannschaft, welche der Provinz zukommt, und jezt erstmals dabey, wer von jedem Ort der Provinz darauf schon vorhanden ist, so wie künftig jedesmal, wegen jener ErgänzungsMannschaft, die durch ordnungswidrigen oder unzeitigen Abgang nöthig wird, an wen und aus welchen Orten der Abgang sich ergeben habe, bekannt gemacht werden, damit diese im Stande sey, den durch Entweichung entstehenden ordnungswidrigen, oder durch nachgesuchte und erlangte Entlaßung vor geendigter Kapitulationszeit sich ergebenden unzeitigen Abgang, denen Kantonsgemeinden welche dafür zu haften haben, voraus zuzuscheiden, den übrigen erforderlichen Zuwachs aber auf ihre ProvinzBezirke nach billigen Verhältnissen umzuschlagen.

28.) Gleichwie Wir die billige Verhältniße der Provinzen jezo nach der Seelenzahl dahin bestimmen daß auf eintausend Mann, die erforderlich sind, der Provinz Oberrhein, der Provinz Mittelrhein, der Provinz Unterrhein, ihr demnächst besonders bekannt zu machender Antheil zugetheilt werden soll, und Uns vorbehalten, diese Proportion zu ändern, wenn in

den Bevölkerungs- und KulturVerhältnissen solche merkliche Veränderungen vorgeh[...] sollen, die eine Aenderung motiviren könnten, so erwarten Wir von den drey Regierungen Gu[t]achten

a.) ob die Wiedervertheilung auf Bezirke auch nach diesem Masstab der Seelenzahl, oder nach dem Masstab der Familienzahl, welches leztere hier vor der Hand das angemessne geschienen hat, oder ob sie nach dem Masstab, des milizpflichtigen MannschaftsVorraths zu machen sey, imgleichen

b.) ob die weitere Untervertheilung in den Bezirken auf die einzelne Gemeinden nach gleichem Masstab wie die vorige auf die Bezirke, oder nicht in jedem Fall selbst, wenn bey diesen ein anderer Masstab genommen wird, nach dem entbehrlichen milizpflichtigen MannschaftsVorrath zu machen sey, als welch lezteres mithin die Combination eines dreyfachen Masstabs (für die Provinzen nach Seelen, für die Bezirke nach Familien, und für die Gemeiden nach MannschaftsVorrath) am meisten allen Ungleichheiten auszuweichen scheint, wobey denn

c.) auch zu erwägen und anzuzeigen ist, ob die Unterabtheilung der Rekrutenzahl durchaus nach den politischen Gemeinden zu machen sey, wodurch jedoch wahrscheinlich durch die Kleinheit mancher Gemeinde Schwierigkeiten und Unschiklichkeiten entstehen dürften, oder ob nicht um dieser auszuweichen, in Hinsicht auf die Kriegspflichtigkeit hier und da mehrere politische Gemeinden zusammen zu schlagen, und als eine Kantons Vogtey zu behandeln seyen, auf welche nemlich die Last nicht weiter durch Repartition, sondern lediglich durch die hiernach bestimmte Art der Auswahl sich vertheile, wobei jedoch die Städte wegen ihrer geminderten ConcurrenzPflicht in jedem Fall als eigene KantonsVogteien ohne Zuschlagung anderer Orte behandelt werden müssen. Bis zu Einlangung dieser Vorträge behalten Wir Uns über diese Puncte die Entscheidung bevor.

29.) Hierbei dienet in Bezug auf die Repartition ferner zur Nachricht, daß, gleichwie in dem ProvinzAnsaz in Unseren vornehmsten Residenz- Universitäts- und ProvinzStädten, wo durch die Hofhaltung und gefreite Dienerschaft die Seelenzahl sehr vergrösert wird, nemlich Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freyburg die Hälfte, in den übrigen vorzüglichen und HandelsStädten Unserer Lande, nemlich Rastatt, Bruchsal, Ueberlingen, Konstanz, Lahr, Pforzheim, Miltenberg und Wertheim ein Drittel, und bei allen übrigen alten Städten, (mithin die ehemalige jezt etwa erst in die Kategorie der Städte neu eintretende Fleken ausgenommen, als die keine KriegsPflichtsVorzüge verlangen können,) eine Quart der Seelenzahl ausser Rechnung geblieben ist, also auch bei der Wieder- und UnterVertheilung der, auf eine Provinz verwiesenen, Mannschaftszal der gleiche Abzug im Ansaz diesen Städten alsdann zu gut kommen müße, wann die Seelenzahl auch wieder Maasstab dieser weiteren Vertheilung wird: wo hingegen, wann bürgerliche Familienzahl oder MannschaftsVorrath der Maasstab der Subrepartition wird, wo alsdann ohnehin schon durch den veränderten Maasstab ein Theil jenes Abfalls eingebracht wird, nur noch halb so viel, nemlich Ein Viertel, Ein Sechstel oder Ein Achtel

ihrer Familien- oder MannschaftsZahl bei der Unterrepartition zum Vortheil jener Städte ausser Ansaz bleiben darf.

30.) Sobald ein Ausschreiben zur MannschaftsErgänzung von dem KriegsCollegio an die Provinz-Regierungen gelangt; so müssen diese sogleich und längst binnen dreimal vier und zwanzig Stunden nach dem Empfang jedem untergebenen oberhoheitlichen BezirksAmt zu wissen thun, welche Anzahl im Voraus und im LoosTheil es dasselbe trift, damit dieses ungesäumt die Auswahl und Aushebung bewerkstellige.

31.) Zum Behuf der Auswahl müssen in jeder Kantons-Vogtey durch den Orts-Vorsteher, und, wenn sie aus mehrern politischen Gemeinden zusammengeschlagen ist, abwechselnd in einer, oder der andern, durch die sämtlichen Gemeinds-Vorsteher, die nicht als absolut untauglich, oder unentbehrlich vom Oberamt ausgeschossene milizpflichtige Bürger und Bürgersöhne versammelt, mit der in dem Kantonsbuch ihnen correspondirenden Nummer, die sie wohl zu bewahren haben, versehen, und alsdann die gleichen Nummern urkundlich vor zwey Wahlzeugen aus dem Gericht einzeln zusammengerollt, wohl umgerüttelt, und nachmals daraus so vielmal einzelne Nummern herausgezogen werden, als viel einzelne Recruten zu stellen es die Kantons-Vogtey trifft, wo denn nachmals jede dieser herauskommenden Nummern denjenigen bezeichnet, der dießmal im Namen der ganzen Kantonsgemeinde den Kriegsdienst zu leisten hat, ausgenommen, wenn es sich träfe, daß von einer Familie mehrere Söhne zugleich im Loos stünden, wo dann, wann von ihnen ein zweiter herausgezogen würde, nachdem schon ein erster herausgekommen ist, dieser verlangen kann, daß er für dießmal übergangen, mithin seine herausgezogene Nummer cassirt und eine weitere gezogen werde, vorausgesetzt, daß noch mehr Taugliche vorhanden sind.

32.) Diese Auswahlsart betrifft jedoch die sämtlichen alten Städte nicht eher, als wenn sie vierzehn Tage vor der wirklichen Einstellungs-Zeit ihre Anzahl Recruten durch Werbung zu stellen nicht vermocht haben. Zuvor muß ihnen freygelassen bleiben, solches von Personen aus ihrem Ort, oder auch aus andern inländischen Orten, wo die Auswahl schon vorbey ist, und aus solchen kriegspflichtigen Personen die in dieser Zeit nicht durch das Loos ausgewählt worden, oder endlich aus solchen Fremden, die erweislich guten Leumuths sind, und denen sie nach wohl geendigter Kapitulations-Zeit bey sich Bürger- oder Hintersaßen-Recht geben können und wollen, durch Werbung aufzubringen, wovon jedoch die Kosten allen Kriegspflichtigen, und nicht dem Gemeinds-Aerario zufallen, und woraus nur, wo dieses reich wäre, auf Unsere besondere Verwilligung ein Beytrag dazu geschöpft werden kann; auch Jedem Einzelnen der gezogen worden ist oder der angeworben werden will, bleibt vor der Anwerbung frey, die Waffen zu bestimmen unter welchen er dienen will, ob nemlich unter der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, so weit er übrigens zu allen diesen Waffengattungen die gleiche Tauglichkeit hat, wobey jedoch jeder seine Fähigkeiten und LebensAussichten wohl zuvor zu Rathe zu ziehen hat, indem um unter der Kavallerie zu dienen, ein jeder wenigstens drey bis

vierhundert Gulden Vermögen besitzen muß, annebst obgedachter maasen nach den verschiedenen Waffengraden die Kapitulationszeit sich verlängert, und, wie unten noch vorkommt, auch sich die DesertionsGebühr erhöht, wie dann auch mit der Wahl der Waffe nicht zugleich die Wahl eines einzelnen WaffenCorps dem er zugesellt seyn will, durchaus frey gestellt werden kann, sondern die Erfordernisse des MilitairDienstes hierunter den Ausschlag geben müssen.

33.) Die OrtsVorgesetzte und Richter schiken die, durch die Werbung oder das Loos ausgehobene, Rekrutten mit einem **Obmann**, der gegen alle Unordnung und besonders gegen Verwechslung der Personen gut stehen muß zu ihrem Hoheits-Amt, welches nachmals alle aus seinem Bezirk gesammelte Rekrutten mit einem oder etlichen Obmännern an die bestimmte Kantons Offiziers bringen läßt, und ihnen den, ihre Person betreffenden, Auszug der Kantonslisten mit übersendet, bey dessen Verfertigung mit grösstem Fleiß darauf gesehen werden muß, daß die Vornamen und Zunamen auch der HeymathsOrt und dessen vorgesetztes Amt alle richtig und deutlich geschrieben seyen, damit keine, das Ausreissen erleichternde, Irrung vorgehen könne, so wie auch die OrtsVorgesetzte, Richter, und Obmänner bey schwerer Strafe oder nach befinden Wegnahme ihrer, obwohl sonst unentbehrlichen, Söhnen zum Kriegsdienst, dafür wachen und verantwortlich seyn müssen, daß unterwegs keine Verwechslung der Personen gestattet, und dadurch der Fall herbeigeführt werde, wo Andere als die Ausgewählte unter deren angenommenen Namen fälschlich sich darstellen, und damit die Mannschaft unzuverlässig werde.

34.) Uebrigens wird jede Austheilung und Auswahl so eingerichtet, daß, neben der nothwendigen Ergänzungs Mannschaft, auch eine Zahl überkompletter denen Regimentern und Korps zu notirt werden können, über welche Zahl das Ausschreiben des Kriegs-Collegii jedesmahl das Nöthige bestimmen wird, diese werden alsdann nicht gleich eingeschikt sondern können nur bey eintrettenden Fällen eines Abgangs durch Entweichung, Untauglichkeit, oder Verstärkung der Kompagnien von den Commandeurs ohne weitern Aufenthalt einberufen werden, um für alle Eräugnisse den kompletten Stand sicher zu stellen.

Nachdem nun aber

G.) bey der, solchermaasen gestatteten, Auswahl durch das Loos es sich häufig zuträgt, daß jemand der minder gut als ein Anderer abkommen kann und minder gern geht, zur Aushebung bezeichnet wird, und dadurch alsdann **Einstellungs-Verträge** veranlaßt werden, denen Wir auch nicht entgegen seyn wollen, denen Wir aber so wie denen, ihnen gleich zu achtenden, Werbungen der Städte ein bestimmtes Maas zu geben unumgänglich nöthig finden, so bestimmen Wir hierüber nachfolgendes:

35.) Jeder, der von einem durch das Loos Erwählten für diesen eingestellt oder von einer Stadt angeworben werden will, muß ein Innländer seyn, oder ein Ausländer, welcher in derjenigen Gemeinde, für deren Glied er einstehen will, die Zusage der bürgerlichen oder hintersäslichen Annahme auf den Fall, daß er seine KapitulationsZeit ordentlich aus-

hält, auf gültige Art erlangt hat; Er darf keine Person seyn, die peinliche Strafe erstanden hat, wie dann dergleichen anrüchtige Personen auch selbst, wenn sie durch das Loos bezeichnet worden sind, nicht angenommen werden können, sondern zur Einstellung eines Andern wann sie das Vermögen haben, oder wo sie das nicht im Stande wären, zur Abgabe eines ihren Kräften angemessenen Douceurs an denjenigen der wegen Ausschuß ihrer Person weiter in das Loos gezogen werden müßte, anzuhalten sind, so wie auch überall keine Abgabe an das Militair zur Strafe sondern nur so viel statt findet, daß kriegsdienst taugliche ledige Leute, die sonst dienstfrey wären oder es durch das Loos werden könten, die aber wegen jugendlichen leichtsinnigen oder gewaltthätigen Neigungen Entfernung aus ihrem Ort und Verbringung unter eine genauere gesezliche Zucht als dort möglich ist, nöthig haben, um zu guten Staatsbürgern zu reifen, von der Polizei Obrigkeit des Orts mit Genehmhaltung der, die Auswahl dirigirenden, Hoheitlichen BezirksBehörde des Rechts zu loosen verlustig erklärt, und ohne weiters in die Auswahl genommen werden mögen.

36.) Damit jedoch die Einstellung Anderer nicht allzuleichtsinnig aus bloser, einem guten Staatsbürger unanständigen, Kriegesscheue ergriffen werde, auch nicht zur Last der Gemeinden und der Kriegsvölker gereiche, so finden Wir nöthig, ein Höchstes und Niedrigstes des Betrags festzusezen, welches für die Einstellung oder Anwerbung bedungen und gegeben werden darf. Das Höchste was gegeben werden darf, ist, so lange das reine Vermögen des Einstellenden nicht über Achttausend Gulden steigt, vierhundert Gulden, wo es darüber steigt, mag es fünf vom Hundert dessen seyn, was sein Eigenthum und elterlich Erbtheil im geringsten Anschlag des ohngefähren Werths geschäzt werden mag; hinwiederum das Niedrigste des Betrags der gegeben werden soll, sind dreyhundert Gulden, wenn nicht der Einstehende wenigstens sechshundert Gulden eigenes Vermögen besizt, als in welchem Fall er auch um die Hälfte dieses Preises wenn er will, einstehen kann. Von jenem ganzen Einstellungs- oder Werbgeld, müssen Einhundert und fünfzig Gulden dem RegimentsKommandeur jedesmahl mit dem Rekrutten baar übermacht werden, um es während der Kapitulations-Zeit für die jeweils nöthige kleine Zulagen für den Rekrutten, gegen ihm darüber zu führende Rechnung, verwenden zu können. Der übrige Theil aber (wo er nicht wie obgedacht, nachgelassen werden konnte, und wirklich nachgelassen wurde) muß bei der Gemeinde angelegt werden, und dem Rekrutten nach der Endigung der Kapitulationszeit zu einem Anfang seiner bürgerlichen Einrichtung ausgeliefert werden.

37.) Jede KantonsVogtey, oder Gemeinde muß für ihre Rekrutten, sie mögen durch das Loos, durch Einstellung, oder durch Werbung der Städte in ihre Kriegspflicht getreten seyn, auch für solche, die freywillig Dienst genommen haben, und ihr an ihrer schuldigen Zahl auf- und angerechnet worden sind, (nicht aber für Unaufgerechnete) gut stehen, das heißt, sie muß a.) für diejenige, die vor geendigter KapitulationsZeit austreten, einen andern tauglichen Mann stellen, und b.) die gesezlich geordnete Entweichungs-Gebühr zahlen, welche bey der Infanterie in Einhundert und fünfzig Gulden, bey

der Kavallerie, wenn der Mann unberitten durchgeht, in Zweyhundert und fünfzig Gulden, und wenn er beritten ausreißt, in Vierhundert Gulden besteht, dagegen

38.) Haben jene Gemeinden, deren sämmtliche MannschaftsZahl in dem Ausschlag der Rekruten, (ohne den bey Städten erlaubten Abzug,) in Ansaz genommen wird, zu erwarten daß keiner aus ihnen unaufgerechnet zum Dienst angenommen werde, als welche freywillige DienstAufnahme nur in Absicht jener, in milderm Fuß angerechneten Orte vorbehalten wird; und jede Gemeinde hat ferner den Zugriff auf dasjenige, was etwa an Einstellungs-Geld bey ihr angelegt, oder dem Ausreisser noch davon bey der Compagnie in Rechnung zu gut ist, ingleichen auf sein übriges jeziges und künftiges Vermögen und Erbe, inmaasen Wir den Ertrag des Uns in AustrittsFällen zustehenden, ConfiskationsRechts ihr als Vergütung und Beleg für die durch jenes Gutstehen auf sie kommende Gefahr hiermit gnädigst zuweisen, übrigens

39.) kann jenes Gutstehen an die Gemeinde für den nicht gefordert werden, der nach geendigter KapitulationsZeit sich freywillig weiter engagirt, und ihr nicht aufgerechnet wird, wogegen aber auch alsdann das Militair zwar den, etwa bey ihr angelegten, andern Theil der EinstellungsGelder fordern, aber ihr den Mann alsdann nicht mehr heimweisen kann, sondern ihn und seine Familie zur lebenslänglichen Versorgung übernimmt.

40.) Da nach der Einrichtung Unserer Kriegsverfassung eine umwechselnde Beurlaubung eines Theils der Mannschaft für Friedenszeiten unvermeidlich ist, so müssen die KantonsVogteyen sich gefallen lassen, daß ihre Rekrutten, welche nicht etwa anderswo eine bessere ArbeitsGelegenheit wissen, zu ihnen in Urlaub geschickt werden, und müssen sorgen, daß sie in der Gegend Arbeit und Nahrung finden, wenn sie arbeiten können und wollen, wobey sie jedoch auch dieselbe zu allen jenen GemeindsArbeiten, die nicht verächtlicher Art sind, und die andere Bürger im Lohn oder in der Frohnd jeweils verrichten, ebenfalls beyziehen können.

Nach dieser Unserer WillensMeynung ist sich bis auf gutfindende anderweite Anordnung genau zu achten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben aus Unserem GeheimenrathsKollegio Departement der Polizey, in Unserer Residenzstadt Karlsruhe d. 15. Merz 1808.

Aus Sr. Königlichen Hoheit Specialbefehl.

Fr. Brauer, Gf. Benzel Sternau, Dehl, Eichrodt, Herzberg, v. Gulat.

Vdt. Uhrhan.

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück IX.

Carlsruhe den 27sten Merz. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Den Aschenverkauf betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Da der Grund, welcher das in den alten Landen des Grosherzogthums bestehende Verbot des Aschenverkaufs ins Ausland veranlaßt hat, auch auf die zugewachsene Besizungen desselben zweckmäsige Anwendung leidet, so finden Wir Uns aus allgemeinen StaatsRüksichten bewogen, diesen AschenVerkauf im ganzen Grosherzogthum, mithin auch in den standes- und grundherrlichen Ortschaften, unter Bestimmung der Strafe der Confiscation der, zum widerrechtlichen Verkauf betroffenen Waare oder des daraus gezogenen Erlöses und unter einer auf ein Drittel des confiscirten Betrags bestimmten Belohnung für die Denuncianten, zu verbieten, dagegen zu erklären, daß in Unsern sämtlichen EigenthumsLanden jedem Unterthanen der Handel mit Aschen, unter Beobachtung der policeilichen, deßfalls jeweils ergehenden Vorschriften, freistehe, in Unsern Oberhoheits- und standes- oder grundherrlichen EigenthumsLanden aber, nach dem dritten und vierten ConstitutionsEdict, jenen Herrschaften, welche ein AschenMonopol rechtlich hergebracht haben, solches auch ferner verbleiben, ausser diesem Fall aber auch dorten denen Unterthanen innerhalb Landes der freie AschenHandel in gleicher Weiße zustehen soll.

Wornach sich also zu achten und vor Schaden zu hüten ist. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserm GeheimenRath, Departement der Policei. Carlsruhe den 1 Merz 1808.

2. Wegen der den Standesherren allein und ungetheilt mit anderen Grundherren zustehenden Grundherrschaften.

Es sind dahier mehrere Anfragen geschehen, nach welchem Gesetz, ob nach dem Standesherrlichkeitsverfassungs-Edict, oder aber nach dem Grundherrlichkeitsverfassungs-Edict die den Standesherren zustehenden Grundherrschaften zu behandeln seyen? Daher findet man sich veranlaßt, zur bestimmten Maßnahme festzusetzen, daß allgemein im Grosherzogthum Baden auch diejenigen Besizungen der Standesherren, welche durch vormaligen ritterschaftlichen Verband zu den grundherrlichen sich eignen, nach den in dem standesherrlichen Constitutions-Edict bestimmten Rechtsverhältnissen in allen Theilen behandelt werden sollen.

Eine Ausnahme greift jedoch rücksichtlich derjenigen grundherrlichen Besizungen Platz, welche den Standesherren gemeinschaftlich mit anderen Grundherren zustehen, indem die Rechtsbeurtheilung derartiger getheilter Grundherrschaften nach dem Grundherrlichkeitsverfassungs-Edict geschehen soll.

Als Folge von diesem ergibt sich, und wird den betreffenden Landes-Standes- und grundherrlichen Behörden ebenfalls zur Nachachtung bekannt gemacht, daß von allen allein und ungetheilt mit anderen Grundherren den Standesherren zustehenden derartigen grundherrschaftlichen Orten der AppellationsZug an die standesherrlichen Justiz-Canzleyen geschehen muß, dahingegen von denjenigen Orten, welche den Standesherren gemeinschaftlich mit anderen Grundherren angehören, der Weg der Berufung an die betreffenden Grosherzoglichen Landvogteyen

und respective landesherrlichen Oberhoheitsämter einzuschlagen ist. Verkündet Carlsruhe den 2ten Merz 1808. im Grosherzoglichen geheimen Rathe Justiz = Departements.

3. Aufruf an die Grundherrn des Grosherzogthums Baden zu Anzeige ihres ständigen Wohnsitzes.

In dem GrundherrlichkeitsVerfassungsEdikt vom 22ten July v. J. wurde sub Nro. I. § 2. pag. 6. und 7. verordnet, daß diejenigen Grundherrn, welche Güter in diesseitigen Landen, und in andern Staaten besitzen, welch leztere mit dem Rheinischen Bund in keinen widrigen Verhältnissen stehen, innerhalb 6 Monathen unserer obersten StaatsBehörde zum JustizDepartement die Erklärung einliefern sollen: ob sie ihren ständigen Wohnsitz und das davon abhängige StaatsBürgerRecht im Grosherzogl. Staat nehmen, oder als fremde Guts Besitzer, behandelt seyn wollen?

Da nun nur einige wenige dergleichen Grundherrn inzwischen ihre deßfallsige Erklärungen eingereicht haben, der in dem Constitutions = Edict festgesezte Termin aber abgelaufen ist; so werden hiermit die mit ihrer Erklärung noch im Rukstand befindliche Grundherrn aufgefordert, solche Erklärungen längstens binnen 3 Monathen a dato dahier schriftlich zu übergeben. Verkündet Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimenrath JustizDepartement den 24ten Februar 1808.

Provinz Verordnung.

Provinz Oberrhein: die vierteljährige Einsendung der Kirchenbuchs-Auszüge wegen der unehelichen Kinder, wegen der Haustaufen und der Sterbfällen kinderloser Bastarde betreffend.

Die Grosherzogliche Kammer zu Carlsruhe hat nach dem jüngsten mittelrheinischen ProvinzialBlatt No. 14. die Anordnung getroffen, daß, statt der vorhin an die Rechnungs-Kammer eingeförderten Quartal-Berichte wegen der unehelich gebohrenen Kinder, künftig von den Pfarrämtern jedes Quartal solche Auszüge aus den Kirchenbüchern unmittelbar an die betreffenden Verrechnungen eingesendet werden, und daß leztere alsdann diese Auszüge mit den ihnen von den Oberämtern ebenfalls am Schlusse eines jeden Quartals mitgetheilt werdenden Straf-Extracten vergleichen, die in diesen Auszügen nicht enthaltene Fälle extrahiren, und diese Extracte den Oberämtern in Zeiten übergeben sollen, damit leztere die Strafen noch ansezen, und solche der Verrechnung zum Einzug bekannt machen.

So wie man nun aus dem nemlichen Grund einer zwekmäßigen Vergewisserung der Straf-Ansäze und des zeitlichen Einzugs derselben jene Verordnung auch in der Oberrheinischen Provinz in Anwendung zu bringen räthlich finde, und hiermit sämmtliche Justiz- und Kameral = Behörden, so wie die Ortsgeistliche, welche die Kirchenbücher zu führen haben, zur genauen Befolgung der vorgedachten Vorschrift auffordert, auch insbesondere noch den zum Einzug jener Straf-Gefälle geeigneten Rezepturen auferlegt, diese Extracte der Jahres-Rechnung in Original beizulegen; so wird zugleich weiters verfügt, daß in jene vierteljährige Kirchenbuchs = Auszüge anhangsweise auch die vorgekommenen Fälle der Taufen in Privathäusern zur Perzeption der nach der neuen Taxordnung für jede Taufe im Hause anzusezenden Taxe von 2 fl. mit eingerükt werden sollen; wobei noch für die Ortsgeistliche wegen des Staats-Erbrechts an den Kinderlos versterbenden Bastarden, die weitere Weisung angefüget wird, daß sie die Sterbfälle solcher Personen in den erwähnten Quartals Extracten zur nähern Notiz der Rezepturen wegen Wahrung des herrschaftlichen Interesse jedesmal mitaufführen, oder, wenn kein solcher Fall eingetretten, dies kürzlich bemerken sollen. Verfügt bei Grosherzoglicher Kammer der Provinz des Oberrheins, Freyburg den 14ten Merz 1808.

Hofresolutionen.

Seine Königliche Hoheit haben durch eine höchste Resolution vom 25ten Jenner dieses Jahrs denen sich durch Fleiß und genaue Führung ihres Geschäfts, besonders auch durch den Ordnungsmäsigen exacten Einzug der herrschaftlichen Revenüen auszeichnenden Amtskellern Abele zu Staufenberg, Ludwig zu Bischofsheim, und Otto zu Kork durch eine Belohnung von einer goldnen Medaille für jeden, Ihre höchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Verordnet im Grosherzoglichen Geheimen FinanzDepartement. Carlsruhe den 29ten Febr. 1808.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 15. Februar dis Jahrs gnädigst geruht, den bei HöchstIhrem Grosherzoglichen GeheimenRath, FinanzDepartements angestellten Geheimen Hof- und Finanzrath Holzmann zum GeheimenReferendär zu befördern; und den vormals Fürstlich Leiningischen KirchenrathsDirektor Otto von Mosbach, zum Mitglied obgedachten Departements mit dem Charakter und Rang eines geheimen FinanzRaths unter Bestimmung seines Rangs in der vierten Klaße der erneuerten RangOrdnung anhero einzuberufen.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 15. Febr. d. J. gnädigst geruht, Ihren Obristlieutenant a la Suite vom Corps der Cavallerie und adelichen Stallmeister Christoph Friedrich von Bühler zu Ihrem LandOberstallmeister, unter Bestimmung seines Rangs in der dritten Klasse der erneuerten Rangordnung vom 30. Januar 1800.

Auch unterm 17 Merz d. J. den Reisemarschall und Obrist a la Suite Eberhard Ludwig Maximilian von Stetten zum VizeOberkammerherrn mit Maître Rang zu ernennen.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 8ten Merz d. J. die beeden Hofjunker Hector Wilhelm von Günderode und Friedrich Ludwig Kamill Marquis von Montperny zu Kammerjunkern gnädigst zu befördern geruht.

Militär Avancement und Veränderungen.

a.) Vom 10. Febr. 1808.

Der Rittmeister von Baumbach von der Garde du Corps avancirt zum Major; Der vormals Kaiserl. Oestr. Lieutnant Joseph Altgraf zu Salm Krautheim erhielt den Karakter als StaabsRittmeister a la Suite vom Corps der Cavallerie.

Der StaabsCapitain Bode a la Suite vom Corps wurde auf sein unterthänigstes Nachsuchen mit Abschied entlaßen; und der verabschiedete Oberste von Münchingen erhielt die Erlaubniß, die Uniform vom Regiment Erbgrosherzog zu tragen.

b.) Vom 13. Febr. 1808.

Der Hauptmann von Mader vom GarnisonsRegiment von Biedenfeld avancirt zum Major im GarnisonRegiment von Schmidt; und der Hauptmann von Lenz von diesem leztern, wurde in gleicher Eigenschaft zum GarnisonRegiment von Biedenfeld versezt.

Im GarnisonRegiment von Schmidt avancirt der StaabsCapitaine Jagemann zu der vacanten von Lenzischen Compagnie; der Secondlieut. Knapps avancirt zum PremierLieutenant; und der in K. K. französischen Diensten gestandene SousLieutenant Cloßmann wurde als jüngster SecondLieutenant in diesem Regiment angestellt.

Bei der Garde du Corps wurde der Lieutenant von Kettenburg als jüngster SecondLieutenant placirt; und der Fahnenjunker Eichrodt vom InfanterieRegiment Markgraf Ludwig avancirt im Regiment zum SecondLieutenant; Der SecondLieutenant Wolff vom GarnisonRegiment von Schmidt wurde mit dem Karakter als PremierLieutenant zu dem 2ten InvalidenCorps versezt.

c.) Vom 18. Febr. 1808.

Der in Fürstenbergischen KraisDiensten gestandene StaabsCapitain von Langen, erhielt die vacante älteste StaabsCapitains Stelle im GarnisonRegiment Haff; und der Secondlieutenant von Röder vom LeibRegiment Grosherzog erhielte die unterthänigst nachgesuchte Entlaßung.

d.) Vom 19. Febr.

Wurde der Secondlieutenant von Gemmingen vom Regiment von Harrant auf sein unterthänigstes Verlangen zum GarnisonRegiment von Biedenfeld transferirt,

e.) Vom 26. Febr.

Avancirte der StaabsCapitain von Reischach von der LeibGrenadier Garde zum würklichen Hauptmann; und der Feldwebel Koch von derselben wurde zum Secondlieutenant beim GarnisonRegiment von Schmidt befördert.

f.) Vom 2. Merz.

Avancirte der Fahnenjunker von Blarer vom LeibInfanterieRegiment zum Secondlieutenant im InfanterieRegiment von Harrant.

g.) Vom 7. Merz.

Geruheten Se. Königl. Hoheit der Grosherzog dem bestimmten Verlangen Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Ludwig nachzugeben, und Dieselben von ihren bisherigen Militair Functionen zu dispensiren. Dagegen aber, war es AllerhöchstDenenselben gefällig, den General von Geusau zum General der Cavallerie und KriegsMinister zu ernennen.

h.) Am 8. Merz

war es Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog gefällig, auf ihr allerunterthänigstes Nachsuchen, den Obersten und GeneralAdjutanten von Porbeck, und die Quartiermeister Lieutenants von Haynau und von Porbeck vom GeneralStaab zu dispensiren, und zu ihren Regimentern zurücktretten zu laßen.

Der Oberstlieutenant Carl von Stockhorn vom LeibRegiment Grosherzog, wurde mit Beibehaltung seiner RegimentsStelle zum FlügelAdjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ernannt.

Der Oberst und Commandeur der LeibGrenadierGarde von Porbeck wurde mit Uebernahme der von Neuensteinschen Compagnie zum Commandeur des InfanterieRegiments von Harrant ernannt. Der Oberst und Commandeur von Stetten des LeibInfanterieRegiments Grosherzog erhielt die vacante von Porbeckische Compagnie als Commandeur der LeibGrenadierGarde; und der Oberst von Neuenstein vom Regiment von Harrant wurde mit Uebernahme der von Stettschen Compagnie als RegimentsCommandeur zum LeibRegiment versezt; und endlich

i.) Vom 9. Merz 1808.

avancirte im LeibInfanterieRegiment Grosherzog der Fahnenjunker von Cloßmann zum Secondlieutenant; und im JägerBataillon Lingg erhielte, der Secondlieutenant Sauerbrunn die unterthänigst nachgesuchte Entlaßung.

Gemeinnüzige Nachrichten.

Die Ueberweisung der Schwäbischen Kreysschuldbriefe auf Badische Kassen betreffend.

Da bereits mehrere Gesuche dahier eingekommen, daß verschiedene in Handen diesseitiger Unterthanen bisher nicht befindlich gewesene schwäbische KraisObligationen auf diesseitige Kassen übernommen werden möchten; so wird hiemit bekannt gemacht, daß keine derselben dahier früher angenommen werden könne, bis die Auseinandersezung des activ und passiv Schuldenwesens des schwäbischen Kraises erfolgt seye. Beschlossen Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimenrath Finanz Departement den 13ten Febr. 1808.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück X.
Carlsruhe den 7ten April. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Erneuerung des Gesezes über Verpfründungen und Vermögensübergaben (Reg. Blatt de 1807 Nro. 85.)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Geben anmit zu vernehmen:

Die Natur der Sache, besonders bey dem Landmann, der mit schweren, dem Alter lästigen Arbeiten, seinen Erwerb macht, leitet den bejahrten Staatsbürger zu dem Wunsch, durch Uebergabe seines Eigenthums und seiner Nahrung an seine Kinder, Verwandte, oder Freunde, sich seine lezten Tage zu erleichtern. Eben diese Hoffnung schlägt aber auch oft fehl, bald durch allzuharte Bedingungen, womit der Uebertrag umwunden wird, bald durch Täuschung, die der Uebergebende über die Ansicht der künftigen Leistungen der Empfänger in sich erwecken ließ, bald auch durch eigene, übermäßige Reizbarkeit, und zieht dann desto beschwerlichere Spaltungen der Familien nach sich. Dieses hat den Betheiligten zur Wahl mancher Formen und Bedingungen solcher Vermögens-Uebertragungen, und den verschiedenen, ehemaligen Obrigkeiten Unserer jezigen Gebiete zur Vorschrift vieler Vorsichten und Bestimmungen Anlaß gegeben, woraus nunmehr eine mit der Einheit der jezigen Staats-Verfassung schwer verträgliche Verschiedenheit der deßfallsigen Gebräuche und Rechts-Ansichten entstanden ist, welche bis zu einer allgemeinen Gesezgebung fürdauern zu lassen, bedenklich erscheint. In dieser Hinsicht verordnen Wir anmit zur allgemeinen Befolgung in Unserm Grosherzogthum folgendes:

I. Allgemeine Vorschriften.

1.) Niemand soll sein Vermögen abzugeben, genöthigt werden können, in welchen Umständen er auch sey, oder welchen Vortheil es auch seiner Familien bringen möchte, so lang er Verstandshalber ihm selber vorstehen kann, niemand aber auch mit seinem Willen es abzugeben befugt seyn, und damit sich von andern abhängig und zu eigener Bestreitung der ihm obliegenden staatsbürgerlichen Lasten und Pflichten unfähig machen, er habe dann entweder das dreyundsechzigste Jahr zurückgelegt, oder nach Zeugniß der Bezirksbeamten des staatswirthschaftlichen und staatsärztlichen Fachs, welche die Unterpolicey-Behörde zu erheben hat, so wie nach dem eigenen mit einstimmenden Ermessen dieser Behörde, solche Leibes- oder Gemüths-Gebrechlichkeiten, um derentwillen er schon früher seiner Vermögens-Verwaltung oder Staatspflicht nicht mehr gehörig genügen könnte, oder er habe in deren Ermangelung besondere Bewilligung der Oberpolicey-Behörde.

(2. Wer sein Vermögen abgeben will, der muß es, wann er NothErben hat, entwe-

der an diese abgeben, oder ihnen gleichbalden unbeschwert ihren PflichtTheil davon gegen billige, von ihnen zu empfangende, Verzinsung auf so lang, als er lebt, übergeben, wann er an andere Personen das Vermögen abreichen wollte; ausgenommen wenn das Vermögen so gering wäre, daß sich niemand fände, der dasselbe zugleich mit einer Verbindlichkeit zu einer solchen Abgabe oder Leistung, welche den billigmäßigen Unterhalt der seitherigen Eigenthümer sicherte, übernehmen wollte, sobald zuvor der Pflichttheil davon abgekürzt würde, und wenn die NothErben selbst zur Verpfründung wegen FamilienZwisten oder Minderjährigkeit nicht geeignet wären; in diesem AusnahmsFall mag gestattet werden, daß ohne Offenhaltung und Abgabe des PflichtTheils die VermögensUebertragung an einen Dritten geschehen könne.

3.) Jede Abgabe des Vermögens, in welcher Form sie geschehen sey, wird aufgelöset, wenn unvermutheter Weise etwa den übergebenden Eheleuten noch eheliche Kinder aus einer schon zur Zeit der Uebergabe bestandenen Ehe gebohren würden, wiewohl in Fällen, wo dieß noch voraus zu sehen wäre, der Uebergabe eigentlich nicht statt zu geben ist. Dagegen kann eine nachher etwa erst eingegangene Ehe, und daraus geschehene KinderErzeugung, den Vertrag nicht brechen, sondern die PoliceyBehörde würde in solchem Fall, vor Zulassung einer weitern Ehe für Festsetzung eines streitlosen Rechtsstandes der Frau und Kinder sorgen müssen.

4.) Uebrigens muß jede Abgabe des Vermögens entweder die Eigenschaften einer Vermögens-Uebergabe, oder jene einer Verpfründung, (LeibgedingsVertrags, LeibzuchtsVertrags u. d. g.) haben, und je nachdem sie die Eigenschaften des Einen, oder des Andern hat, ist sie besondern Förmlichkeiten unterworfen In jedem Fall ist zu ihrer Gültigkeit schriftliche Verfassung und obrigkeitliches Gutheissen erforderlich.

II. Regeln der Vermögens-Uebergaben.

5.) Vermögens-Uebergabe ist jedes RechtsGeschäft, womit Jemand demjenigen, oder denenjenigen, der oder die zuvor schon ein Erbrecht an ihn haben, und also nach seinem Tod das Erbe, sey es kraft gesetzlicher Erbfolge, oder mittelst Erbvertrags, oder aus eröffneten oder noch uneröffneten letzten Willen bekommen würden, sein Vermögen früher schon, und bey seinen Lebzeiten mit einem Vorbehalt, der seinen Unterhalt sichert, abtritt. Eine zuvor schon bestehende, oder allenfalls gleichzeitig durch einen mitverbundenen Erbvertrag zu Stand kommende ErbEigenschaft des Empfängers, und der gesicherte lebenslängliche verhältnißmäßige Unterhalt des Gebers, machen das Auszeichnende dieses Vertrags aus, dessen wesentliche allgemeine Bestimmungen aus der Lehre von Verträgen, und wenn die Uebergabe an mehrere geschieht, zugleich aus der Lehre von Erbtheilungen, zu entnehmen sind, und dessen besondere und zufällige Bestimmungen nachmals von dem Willen der Betheiligten abhangen.

6.) Die VermögensUebergaben sind in Beziehung auf die Erben einer vierfachen Rechtsbestimmung empfänglich, je nachdem entweder a.) das ganze Eigenthum oder doch b.) das volle Nutzniessungsrecht unwiderruflich, oder c.) Eines, oder d.) das Andere nur widerruflich abgetreten, und als Vorgenuß des aus der künftigen Erbschaft zu gewartenden Rechts hingegeben wird. Welches von diesen vier Verhältnissen in einem einzelnen Fall eintreten solle, hängt von dem Willen und der Bestimmung der Betheiligten ab, für dessen unzweydeutige Fassung die vorgedachte PoliceyBehörde zu sorgen hat.

7.) Diese soll dabey immer zur sichern Vermeidung bedenklicher Streitigkeiten ihren Zuspruch an die Parthien auf die Wahl einer Widerruflichkeit des übergebenen Vermögens-Genusses richten, wo nicht die Belastung des Vermögens etwa so groß wäre, daß nur eine Unwiderruflichkeit der Uebergabe dieser Letztern jenen Werth verschaffen könnte, mittelst dessen das Vermögen seiner Belastung gewachsen, und also die Erreichung des Zwecks dieses Rechtsgeschäfts möglich würde. So weit Undeutlichkeit in der Bestimmung dennoch übrig geblieben wäre, soll der Richter auf die mindeste Verbindlichkeit dessen, der das Vermögen abgab, sprechen, mithin auf nutznießliche und widerrufliche Eigenschaft der Uebergabe.

8.) Die VermögensUebergaben sind ferner, in Bezug auf den Unterhalt des Gebers ebenfalls einer vierfachen Bestimmung empfänglich, je nachdem entweder a.) der Abgeber aus vorbehaltenen Gütern oder Renten, die seiner Verwaltung und Gewahrsam überlassen bleiben, seinem Unterhalt vorsieht, oder b.) sich deßfalls eine bestimmte jährliche Abgabe, Schließ, oder Leibgeding genannt, bedingt, oder c.) beede Wege zugleich und neben einander erwählt, mithin in jedem dieser drey Fälle die Sorge für seine Pflege auf sich behält, oder endlich d.) sich völlig der Verpflegung des Empfängers anvertraut, sey es nun mit oder ohne Vorbehalt einiges, zu seiner Privat-Disposition bleibenden Einkommens. Der **Erste** dieser vier Fälle stellt eine reine VermögensUebergabe dar, oder eine VermögensUebergabe im engsten Sinne des Worts; der **Zweite** eine LeibgedingsUebergabe; der **Dritte** eine vermischte VermögensUebergabe, und der **Vierte** geht in die allgemeine Classe der Verpfründungs- oder PfründVerträge über, die auch an NichtErben geschehen können, und von denen weiter unten in diesem Gesetz besonders gehandelt werden wird.

9.) In den drey ersten Fällen muß der Erbe, auch wenn in der Folge dasjenige nicht zureichte, was zum Unterhalt dessen ausgesetzt ist, der das Vermögen abgiebt, die weiters unumgänglich nöthige Kosten zuschiessen und kann keine gegentheilige VertragsBedingung ihn davon gültig loszählen; nur wenn das Vermögen durch den Unterhalt ohne des Besitzers Verschulden aufgezehrt, und dieses erweißlich, er annebst eine Person wäre, die nicht für sich selbst die Ernährungslast des Gebers zur gesetzlichen Obliegenheit hätte, kann er alsdann den fernern Unterhalt des Abgebers dem Staat heimschlagen. Eben deswegen kann er aber auch verlangen, daß die nothwendige Vorsorge für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des VorbehaltsVermögens, oder Schliesses in dem Geding bestimmt werde, oder wo solche Bestimmung unterblieben wäre, und ihm erst hintennach deren Nothwendigkeit einleuchtete, kann er dazu die Dazwischenkunft der PoliceyObrigkeit aufrufen, ohne daß diese Forderung in einen Rechtsstreit gezogen werden könnte.

10.) Die RechtsPolicey muß auf alle Fälle gleich bey der VertragsBestätigung nach bester Einsicht sorgen, daß dem Abgeber der richtige Empfang des Leibgedings, und dem Uebernehmer die richtige Conservirung und Verwendung des Vorbehalts oder Schliesses gegen leichtsinnige Verschleuderung gesichert werde, und daß das, was jeder Theil bedingt, möglichst deutlich ausgedrückt sey, bey dennoch verbleibenden Zweifeln muß auch hier wieder für den Abgeber und gegen den Uebernehmer des Vermögens gesprochen werden.

11.) Hinsichtlich auf die Form soll künftig mehr nicht bey einer oder der andern dieser drey VermögensUebergabs-Arten nöthig seyn, als daß eine zur Uebergabe berechtigte Person (Art. 1.) mit ihrem oder ihren Erben über die Art der Abgabe und der Uebernahme

des Vermögens gesezmäsig übereingekommen sey, daß diese Uebereinkunft durch den Theilungs-Schreiber, oder bei Canzleysässigen allenfalls durch einen Staatsschreiber aufgenommen, sodann daß sie der Behörde, welcher die RechtsPolizey über den abgebenden Theil zusteht, obgedachtermaasen vorgelegt worden, endlich daß eine öffentliche oder bei erlangter StaatsErlaubnis eine private VermögensBeschreibung als Grundlage zur künftigen Beurtheilung der Anwendung der in Frage kommenden Rechtsverbindlichkeiten gefaßt werde; da der Parthie genüget, durch jene Vorlegung das Ihrige gethan zu haben, so ist die würkliche Ausfertigung der Bestättigung jener obrigkeitlichen Behörde zur Gültigkeit nicht ohnumgänglich nothwendig, obwohl sie bei Strafe der Nichtigkeit, wie gedacht, nachgesucht werden muß, und ohne Verantwortlichkeit für die betreffende Behörde nicht unterbleiben darf, sobald keine RechtsAnstände im Wege stehen.

12.) Der Bestättigung geht die Prüfung voraus, wiefern alle obgedachte gesezliche Eigenschaften vorhanden und alle vorgezeichnete Vorsichten genommen sind, ingleichem, wenn Minderjährige unter den übernehmenden Erben wären, ob dadurch nicht Lasten auf diese kommen, die den VermögensGewinn übersteigen, und die wegen mangelnder Verpflichtung zum Unterhalt ausser jener freiwilligen Uebernahme den Pfleglingen zu tragen nicht obliegen würden.

13.) Höhere StaatsErmächtigung zur Bestättigung bedarf die UnterpolizeyBehörde nicht; aber sie muß von dem Vorgang diejenige DienstStellen, welche die ErbBücher oder SchazungsBefundBücher u. dergl. führen, zu Behuf des Ab- und Zuschreibens des Vermögens, sodann die Verrechnungen, welche persönliche oder VermögensSteuer von dem Abgeber zu erheben haben, zu ihrer Maasnahme, in Kenntniß sezen.

14.) Bey dem Aufsaz solcher Vermögens Uebergabs Urkunden, muß der Verfasser, so wie bey deren Prüfung die PolizeyBehörde, die wahre Natur und die daraus fliesende Rechts-Verhältnisse dieses Vertrags wohl vor Augen haben, um durch Belehrung der Parthien, und durch Deutlichkeit der Aufsäze, so wie da wo nöthig, durch erklärende Beysäze in der obrigkeitlichen Bestättigung zu sorgen, daß nicht Rechtsstrittigkeiten oder unvorgesehene eine oder andere Parthie drückende Folgen daraus entstehen. In dieser Hinsicht muß die zweifache Würkung dieses Vertrags, nemlich jene während dem Leben dessen, der das Vermögen abgab, und jene nach dessen Tod in Betrachtung gezogen werden. Die VermögensUebergabe vor sich allein, und wenn nicht etwa ein Erbvertrag damit verbunden ist, ist nur eine Schenkung, und meistens eine belastete Schenkung (donatio sub modo) der Nuzniesung des Vermögens bis zum Tode des Gebers. Sie giebt also vor sich selbst zwar ein Eigenthum an einzelnen Vermögensstücken, das jedem Nuzniesser eines Vermögens kraft der Rechts-Regel, daß Geld anstatt des Guts und Gut anstatt des Geldes trete, zustehet, aber sie giebt keinesweges ein Eigenthum am Vermögen selbst und im Ganzen, soweit es nicht besonders unwiderruflich oder widerruflich verwilligt ist; sie hindert also auch den Geber nicht, über dessen Vererbung nach dem Tode eine andere Vertheilung unter den Erben zu verordnen, oder die gemachte Erb Dispositionen zu ändern, soweit sie in einer der Wandelbarkeit unterworfenen Rechtsform gemacht waren; sie kann ferner das Vermögen auf Erben des Empfängers, wenn dieser vor dem Geber stirbt, nicht weiter übertragen, als soweit diese Erben zugleich in solchem Fall nach dem Gesez die Erben des Gebers seyn, mithin an ihrer

verstorbenen Eltern Plaz ins Erbe tretten würden; sie gibt annebst dem Empfänger kein Recht für sich allein und ohne Einwilligung des Gebers darüber lezte Willens Anordnungen oder Eheverschreibungen für einen Ehegatten, mit welchem er in eheliche Verbindung tritt, auf seinen Todesfall hin zu machen, auch mag das übergebene Vermögen ohne eine solche besondere Einwilligung nicht unter die gesezliche Erb- oder NuznießungsBefugnisse des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Empfängers bei Lebzeiten des Gebers eingerechnet werden.

15.) Wohl aber würkt sie, daß eine etwa auch sonst in ihrer Form tadelhafte und anzufechtende lezte Willensverordnung oder sonstige Erb Ernennung, wenn der Geber die Uebergabe bis an seinen Tod unangefochten hat fürdauren lassen, von andern Erben nicht weiter angefochten, noch dem, der in dessen Gefolg in dem Besitz des Vermögens nach dem Willen des Erblassers ist, desfalls das ihm vom Erblasser erblich zugeschriebene Vermögen durch Ansprüche anderer Erben entzogen werden könne.

16.) Weil inzwischen diese mögliche Aenderungen des Erbbesitzers nach dem Tode dessen der das Vermögen übergiebt, oder nach dem Tode dessen der es empfängt und nachmals vor dem Geber verstirbt, gewöhnlich von den Parthien nicht eingesehen, noch bedacht worden, und daher hintennach, wenn der Fall eintritt, viel Verdruß erregen, so soll bey Verfassung und Bestättigung eines solchen Vertrags den Parthien diese Ansicht deutlich gemacht, und ihnen dahin zugesprochen werden, daß auf den Fall, wo bey Lebzeiten der Erblasser nicht das VermögensUebergabsGeschäft selbst, (nach dem laut Art 7. zu machenden Vorbehalt) widerrufen würde, nachmals auch durch seinen Tod darinn sich nichts ändere, sondern die Empfänger, und wenn solche etwa auch vor dem Geber verstürben, deren Erben oder Erbnehmer (causam habentes) als vertragsmäsig ernannte und bestättigte Erben angesehen und die alsdann angefallene Erbschaft so, als wäre sie schon von Zeit der Uebergabe angefallen, behandelt werden solle. Wollte aber derjenige, der das Vermögen übergiebt, dieses sich nicht gefallen lassen, so ist doch der geschehene Zuspruch und die Entschliesung desselben es bey jener natürlichen Wandelbarkeit der künftigen Erbverhältnisse nach Verschiedenheit der Fälle, und bey dem desfallsigen RechtsAusschlag zu belassen, in dem Aufsaz oder der BestättigungsUrkunde auszudrücken.

17.) Als Folge die jeder einsieht und die sich auch ohnausgedruckt von selber versteht, ist es anzusehen, daß alle Lasten, die das Vermögen mittelbar oder unmittelbar betreffen, so wie alle dergleichen Klagen, so weit sie nicht etwa Vorbehaltsstücke angehen, von demjenigen getragen werden müssen, oder respective geführt werden können und übernommen werden müssen, der nuzniesslich in dasselbe eingetretten ist, und ist eine Einwilligung oder Mitberathung des Abgebenden dabey nicht nöthig, so weit nicht derselbe namentlich sich solche ausbedungen hat, vielmehr muß, auch wenn das Vermögen seiner Zeit auf andere Personen erblich fiele, der Rechts Ausschlag von ihrer Proceß Vertrettung für und wider solche Erben gelten. Nur jene Forderung oder Schuldigkeiten des Uebergebenden, welche durch Gesez oder Vertrag auf dessen Tod bedingt sind, fallen nicht unter diese Ausübungs Befugniß des Vermögens-Uebernehmers.

18.) Wo ein Vermögenstheil vom Uebergeber vorbehalten ist, da steht ihm darüber nicht nur die freye Disposition unter Lebendigen und von Todeswegen zu, wenn er sich deren

nicht begeben hat, sondern wenn er auch keine macht, so haben dennoch daran diejenige, welche das Vermögen übernehmen, aus dieser Uebernahme vor sich allein keine ErbAnsprache darauf, und können mithin nur so weit daran Theil verlangen, als sie ohne dieses Erben sind. Wo der Uebergebende eine andere Absicht hätte, muß solches deutlich ausgedruckt werden.

19.) Würde mit der Uebergabe ein Schlies (oder Leibgeding, Leibzucht) verbunden und es steiget die Abgabe alles zusammengerechnet nicht über zwey Drittel des jährlichen Ertrags des Vermögens hinan; so wird der Vertrag noch immer, so weit nichts anders bedungen ist, als eine belastete Schenkung angesehen, und folglich nach denen davon handelnden Gesezen beurtheilt. Wo aber derselbe sich höher belaufen würde, da wäre, weil nicht vermuthet werden kann, daß der Uebernehmer fremdes Vermögen umsonst oder um eine unverhältnismäßige Vergütung verwalten und bewahren wolle, die Uebergabe als ein VermögensTausch oder Leibrenten Kauf anzusehen, und nach den desfallsigen Gesezen zu richten: folglich muß jede von den Parthieen intendirende Bestimmung, welche etwas anders bezweckte, als aus jener GesezAnwendung hervorgehen würde, bestimmt und deutlich in der UebergabsUrkunde ausgedruckt werden.

20.) Der Anfang der Rechtsverbindlichkeit tritt mit dem Anfang der VermögensBeschreibung, oder Inventur ein, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, der UebergabsVertrag vorher berichtigt wurde; oder mit der Uebergabe des Vertrages zur Obrigkeitlichen Bestättigung, wenn, (wie es zuweilen geschehen kann,) die VermögensBeschreibung der VertragsBerichtigung vorausgegangen wäre: würde vor diesem Zeitpunkt Eins der Betheiligten sterben, so ist das ganze RechtsGeschäft als unvollendet und nicht geschehen anzusehen. Die PolizeyObrigkeit muß also die Parthien erinnern, und so viel an ihr ist selbst sorgen, daß hintereinander unaufgehalten die verschiedene zur Vollendung gehörige Acte vorgehen.

III.) Regeln der Verpfründung.

21.) Eine Verpfründung ist vorhanden, so bald jemand sein Vermögen ganz oder zum Theil, oder auch nur zu einer bestimmten Summe hingibt, um dafür von dem Empfänger nicht nur lebenslänglichen Unterhalt, sondern auch Wartung und Pflege sich zu sichern: es ist hiebei durchaus gleichgültig, ob der Empfänger gesezlicher oder ernannter Erbe des Verpfründeten, oder ein ganz Fremder sey. Dieser Vertrag erfordert zu seinem Wesen die Bestimmung des Vermögens, das um die Pfründe gegeben wird, und die Bestimmung des Pfründgenusses, den man sich damit sichern will, aber keineswegs eine Verhältnißmäßigkeit beeder Leistungen; zu seiner Form gleich dem vorigen Rechtsgeschäft aber, die Uebergabe der VertragsUrkunde an die unmittelbare PolizeyObrigkeit des Verpfründeten zur Prüfung und zur Bestättigung, und fällt in Bezug auf dergleichen Verträge der Amtssässigen, hier wie bey VermögensUebergaben die Nothwendigkeit einer Einsendung an die Regierungen oder Oberpolizeybehörden weg.

22.) Da bey diesem Vertrag der hoffende Vortheil ab Seiten des Pfründniessers hauptsächlich durch persönliche, nach Zeit und Art nicht fest bestimmbare Leistungen des Pfründgebers erreicht, und daher ein besonderes Zutrauen des Einen zu dem Andern dazu vorausgesezt werden muß, so ist er eben darum nie für einen solchen anzusehen, wobey die VertragsPersonen auf eine Gleichheit zwischen Gabe und Gegengabe hätten sehen wollen, sondern für

einen solchen, der aus einer wechselseitigen Zuneigung und WohlthätigkeitsBegierde geschlossen sey, und kann er daher niemals wegen einer Verlezung über die Hälfte oder das Drittheil, sondern nur aus solchen innern Mängeln gerichtlich angefochten werden, welche jeden Vertrag ohne Unterschied oder doch einen belastenden SchenkungsVertrag insbesondere vernichten. Hingegen fällt, wenn er auch noch so unwiderruflich geschlossen wäre, in dem Fall, wo der Pfründgeber verstürbe, und mithin seine Erfüllung durch andere Personen, nemlich durch den Erben geschehen müßte, das Recht, Auflösung zu begehren, dem Pfründnehmer zu. Das Nemliche würkt auch eine Ortsveränderung des Pfründgebers, wenn er ausserhalb Landes zieht: keineswegs aber so lang er innerhalb Landes bleibt, es wäre dann ausdrücklich vom Pfründnehmer die Nichtveränderung des Wohnsizes anbedungen.

23.) Aus gleicher Ursache hingegen kann ihm auch, wenn er noch so rechtsförmlich und innerlich gültig ist, diejenige Unauflöslichkeit nicht zukommen, welche andern Verträgen im Staat zugestanden wird, sondern jeder Pfründvertrag, er sey noch so unbedingt und fest abgeschlossen, kann von der UnterPolizeyBehörde wieder für aufgelöst erklärt werden, wenn solche Widrigkeiten zwischen dem Pfründgeber und Nehmer sich erheben, aus welchen öffentliche Unannehmlichkeiten hervorgehen, die nach fruchtlos versuchten gütlichen und ernstlichen Beseitigungswegen anders nicht zu heben sind. Gegen ein solches aufhebendes PolizeyErmessen mag zwar in geeigneten Fällen wohl ein Recurs an die OberpolizeyBehörde Plaz greifen, aber niemals kann dagegen ein oder anderer Theil ein wohlerworbenes Recht anziehen, und richterliche Einschreitung aufrufen.

24.) Dagegen kann auch keine Parthie um ihres Wankelmuths willen, ohne vorher fruchtlos erstandene BeugungsMittel die Aufhebung eines unwiderruflich geschlossenen Pfründvertrags verlangen. Wohl aber kann der Pfründnehmer sich bey Abschliessung des Vertrags das Recht der Reue ausdrücklich bedingen, mithin Widerruf oder Abkündigung sich vorbehalten, deren Ersterer innerhalb acht Tagen, leztere innerhalb dreyer Monate von der Zeit an in Wirkung tritt, wo vor dem Ortsvorgesezten, dem Beamten oder Amtschreiber, oder einem Staatsschreiber die Reue erklärt und diese Erklärung dem Gegentheil urkundlich kund gethan worden ist. Der Pfründgeber hingegen kann einen solchen Vorbehalt der Wandelbarkeit niemals sezen, damit nicht der Schein der Gefälligkeit misbraucht werden könne, das Vermögen des Nehmers mit verzehren zu helfen, und nachmals, wenn es aufgezehrt ist, durch Aufkündung den lezteren hülflos seinem Schicksal zu überlassen. Wo der Vorbehalt nicht bestimmt gesezt ist, darf er nicht vermuthet, sondern es muß im zweifelhaften Fall der Vertrag für unwiderruflich geachtet, auch dahin der Rath der Beamten gerichtet werden, da die Wiederruflichkeit das Zutrauen stört, mithin der Sicherheit einer guten Pflege entgegen ist.

25.) Die bedungene Reue würkt jedesmahl eine völlige Auflösung des Vertrags für die Zukunft: Die Würkung der Polizeylichen Aufhebung desselben ist hierinn alsdann auch die nämliche, wenn der Pfründnehmer allein der schuldige Theil, oder eine vorzügliche Schuldhaftigkeit des Einen vor dem Andern nicht auszumitteln ist. Wenn hingegen die Schuldhaftigkeit allein, oder wegen Geringfügigkeit eines Verschuldens des Pfründnehmers so gut als allein, auf Seiten des Pfründgebers ist, dann wird zunächst nur das Recht des leztern, die Pflege selbst zu besorgen, aufgelöset und der Pfründnehmer hat die Wahl, ob derselbe die

völlige Auflösung des PfründVertrags fordern, oder auf Kosten des Andern in eine andere Pflege, die seinem ursprünglich in den Vertrag eingeworfenen Vermögen, und der übrigen, zur Zeit der Vertragsschliessung obgewalteten Verhältnissen angemessen ist, sich will übergeben lassen. Wählt er das leztere, so ist es Sache der PolizeyObrigkeit, das weiter deßfalls Nöthige auf Kosten des Schuldigen einzuleiten und anzuordnen.

26.) Da demnach auf jeden Fall, der VerpfründungsVertrag mag lauten wie er will, eine Widerauflösung desselben gedenkbar bleibt, welche die Anwendung dienlicher Vorsichtsmaasnahmen begründet, so muß zu Verhütung nachmaliger Streitigkeiten über dasjenige, was der Pfründgeber für seine vorige Leistungen und Bemühungen anzurechnen, und was der Pfründnehmer nach Abzug dieser Vergütung von seinem, zum PfründKauf hingegebenen Vermögen zurück zu empfangen habe, gleich hierüber bey Eingehung des Vertrags eine maasgebende Abrede getroffen und der Urkunde einverleibt werden, indem diese eher zur Bestätigung nicht reif zu achten ist, und eine PolizeyObrigkeit, welche ohne dieses bestätigen würde, die Kosten eines nachmals darüber entstehenden Rechtsstreits auf sich zu laden hätte.

27.) Jene Abrede kann darinn bestehen, daß man einen gewissen Werth festsezt, der für den Ertrag des jährlichen Vermögensgenusses gerechnet werden soll; und eben so einen bestimmten Preis, zu dem die abgereichte Pflege angeschlagen werden soll, und daß nachmals bestimmt werde, wenn der lezterwähnte sich höher beläuft, als der erstgedachte Werth, wieviel am Vermögensstock selbst dafür bey der Zurückgabe noch abgehen möge. Auch mag, wenn jene Weitläuftigkeit den Betheiligten unangenehm wäre, die Vorsicht dadurch erschöpft werden, daß sie beedes in der Zeit einer etwa eintretenden Auflösung erst zu bestimmen, auf einen Schiedsspruch aussezen, der jedoch keiner weitern Anfechtung unterliegen, und ausser den Amtshalber einzuziehenden sachdienlichen Erkundigungen keine weitere Verhandlungen voraus sezen darf, welcher Schiedsspruch irgend einer Stelle im Staat mit deren Bewilligung übertragen, oder der in jedem Fall zur Annahme andurch verbindlich erklärten ProvinzRegierung überlassen werden muß.

28.) In jedem Fall muß diejenige Bestimmung, welche schiedsrichterlich geschieht, den Preiß der Pfründe nie höher berechnen, als daß dem Pfründnehmer für die übrige Zeit die er von der Auflösung an noch nach den Regeln der gesezlichen Lebenswahrscheinlichkeit zu leben hat, auf das Jahr gerechnet, wenigstens beyläufig eben so viel übrig bleibe, als der Pfründgeber in der abgelaufenen Vertragszeit für die Pflege auf das Jahr genossen hat, wie denn auch da, wo statt dem Vorbehalt eines Schiedsspruchs die Normen der Entschädigung gleich festgesezt werden, die Obrigkeit darüber wachen muß, daß sie nicht zu hoch gespannt werden, um die Vermögensstücke selbst zu früh aufzuzehren.

29.) Eben deßwegen, weil der Fall zu einer VermögensZurückgabe für alle Fälle gedenkbar ist, kann ferner der Pfründnehmer mit Recht fordern, es solle ihm eine gesezmäßige Sicherheit verschaft werden, daß der Pfründgeber nicht das um die Pfründe hingegebene Vermögen verschleudere, sey es nun durch Vorbehalt des Eigenthums am übergebenen Vermögen oder an einem Theil desselben durch Pfand, oder durch Bürgen. Ein solcher, der diese Vorsicht unterlassen hat, kann nachmals seine etwa contractmäßig bedungene Reue nicht ausüben, ohne Einwilligung der PolizeyObrigkeit, damit diese sich versichern könne,

daß die VermögensRückgabe zu solcher Zeit noch geschehen könne, und nicht allenfalls der Pfründnehmer sich dadurch zum Nachtheil der StaatsAnstalten, welche für die Dürftigen vorhanden sind, unterhalts und pfleglos mache. In dieser leztern Hinsicht kann auch die PolizeyObrigkeit bey der Bestätigung des PfründVertrags Amtshalber eine solche Sicherstellung fordern, wenn es ihr bedenklich schien, dem Pfründgeber das Vermögen unversichert in die Hände zu lassen, ohne jedoch durch die Unterlassung einer solchen Sicherheits-Anforderung selbst verantwortlich zu werden.

30.) Der VerpfründungsVertrag giebt dem Pfründnehmer (oder der verpfründeten Person) das Recht, von dem Pfründgeber allen nothdürftigen Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Nahrung, auch billige Pflege in gesunden und kranken Tagen zu erwarten, alles jedoch nur in der Maase und Güte, wie der Pfründgeber in gleichen Umständen sich und seinen FamilienGenossen solche Bedürfnisse geben könnte und sollte. Was der Pfründnehmer mehr verlangen, oder der Pfründgeber weniger leisten will, muß der Eine, oder der Andere in dem VertragsAufsaz namentlich ausdrücken, sonst zieht der Richter seine Vermuthung gegen den, der es unausgedruckt ließ. Der Stand und die vorige Lebensart des Pfründnehmers entscheidet hierinn nichts, wenn sie nicht namentlich als Verpflegungs-Maasstab, oder leitender Grundsaz des Vertrags in demselben aufgeführt sind.

31.) Dem Pfründgeber ertheilt der Vertrag auf alles Vermögen, das ihm für die Pfründe hingegeben wird, ein völliges unwiderrufliches gleichbaldiges Eigenthum, das nicht weiter von künftigen Erbfällen abhängt, noch dadurch einer Aenderung unterworfen werden mag, so weit nicht ausdrücklich ein Anderes darinn festgesezt, und etwa blos eine Nuznießung, oder ein Eigenthums-Besiz mit Vorbehalt des Eigenthums-Rechts zur Sicherheit bedungen wäre. Eben deßwegen muß jeder VerpfründungsVertrag, sobald irgend eine Liegenschaft, oder ein ihr gleichgeltendes Vermögensstück, unter dem für die Pfründe hingegebenen Vermögen begriffen ist, dem behörigen Gericht zur Eintragung in die Gewährbücher und zur Ertheilung der Gewähr vorgelegt werden, sobald er obrigkeitlich bestätigt ist. Unterbleibt dieses, so hindert es zwar die Gültigkeit eines zur Bestätigung der betreffenden PoliceyStelle vorgelegten VerpfründungsVertrags nicht, aber der Pfründgeber wird schuldig, wenn über drey Monate von der Bestätigung an gerechnet, die Anzeige bey dem Gewährsrichter unterblieben wäre, sämmtliche Gewährsgebühren und Kosten zur Strafe dreyfach zu erlegen, und hat so lang die Gewährung nicht nachgeholt ist, keine Ersazklage, wenn etwa ein Stück des übergebenen Vermögens frey ledig und eigen nicht befunden würde, ohnerachtet es in der Uebergabe so eingeführt war.

32.) Sobald nicht eine festbestimmte Summe, sondern ein ganzes Vermögen, es sey nun ein gegenwärtiges allein, oder ein gegenwärtiges und zukünftiges zugleich, hingegeben würde, so ist in Bezug auf dritte, die dingliche Ansprüche auf das Vermögen, oder persönliche Ansprüche an den vorigen Besitzer wegen des Vermögens haben, der Pfründgeber als Erbkäufer anzusehen, und mithin seine Rechtsklage gegen solche dritte Gläubiger aus diesem Verhältniß gesezmäßig zu bestimmen, nur mit dem Unterschiede, daß wo blos das gegenwärtige Vermögen von dem Pfründnehmer hingegeben wurde, und dieser zur Zeit einer entstehenden Ansprache inzwischen weiteres Vermögen erhalten hat, dessen persönliche Gläubiger an dieses zuerst sich halten müssen, und nur wegen dessen, wozu solches nicht zureicht,

auf den Pfrůndgeber greifen mögen, den bis dahin die Einrede der Ausklagung des Hauptschuldners von jeder Einlassung auf eine Klage frey macht. Es muß daher in solchen Fällen weiter noch alles dasjenige beobachtet werden und anschlagen, was bey einer, auch als Pfrůndkauf anzusehenden VermögensUebergabe mit Leibgeding nach obigen Vorschriften in Betrachtung gezogen werden mußte, wie den überhaupt dasjenige, was von Vermögens-Uebergaben gesagt wird, so weit die Natur der Sache, und die vorstehenden besondern Vorschriften nicht im Wege stehen, auch bey Verpfründungen anzuwenden ist. Gegeben Karlsruhe den 25 Sept. 1807.

2. Verkauf von Giftwaaren, Fliegenstein, Krähenaugen betreffend.

Nachdem anhero vorgetragen worden ist, daß sowohl Fliegenstein als KrähenAugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden und in wandernden KramBuden verkauft werden, beede aber zum FabricationsGebrauch nicht nöthig, und zum HaußGebrauch entbehrlich und durch andere unschädliche Mittel leicht zu ersezen sind, (wie dann statt des Fliegensteins zum Mükenfangen ein Absud des Quassiaholzes in weiten Gefäßen, oder ein gemeiner Zukersyrup in Gläsern mit ganz engem Hals hinlängliche Dienste thut) so haben alle UnterPoliceiBehörden in ihrem Bezirk zu verordnen und genau darauf zu sehen, daß die Kaufleute, auch sizende und wandernde Krämer, Fliegenstein und Krähenaugen unter ihren verkaufenden Waaren zu führen, aufhören, und jeder, der vier Wochen nach Verkündung dieses dergleichen noch führen würde, für jeden Ueberweisungsfall mit zehen ReichsThaler gestraft werde, vorbehältlich schärferer Strafe, wann Unglück durch Verkauf angerichtet worden wäre. Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und FabricationsGebrauch dienen, als rothen Arsenik, Auripigment oder gelben Arsenik, weisen Arsenik, Gummigutti, Sublimat und dergleichen, ist allen wandernden Krämern, auch solchen kleinen sizenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieser Waaren bei gleicher Strafe, wie oben gemeldet ist, untersagt; den ordentlichen Krämern aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr also denen Kaufleuten und Groshändlern bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch daß sie die in der grosherzoglichen ApothekerOrdnung Art. 40. 42. 43. 53. u. 66. vorgeschriebene Vorsichten genau und bei Vermeidung der in lezterem erwehnten Strafe beobachten, weswegen alle Provinz- und BezirksBlätter, zur allgemeinen Kenntniß, jene Stellen der ApothekerOrdnung in einer ihrer nächsten Nummern nachrichtlich abzudrucken haben. Verordnet im Grosherzoglichen GeheimenRath, Departement der Policey, Carlsruhe den 24 Merz 1808.

3.) Nachtrag zum §. 4. der Tax-Sportel- und Stempfelordnung von 1807.

In der im verflossenen Jahr durch den Druck erschienenen und seit dem 23. October in Anwendung gekommenen Tax-Sportel- und Stempfelordnung für die sämmtlichen Großherzoglich Badischen Lande ist §. 4. verordnet, daß in Angelegenheiten derjenigen Personen, welche nach obrigkeitlichem Zeugniß, ausser den Erfordernissen des nothwendigen Lebensunterhalts, nichts besizen, und deswegen unter die notorisch-Armen gerechnet oder zum Armenrecht zugelassen werden, weder Taxe noch Sporteln angesezt, noch der Gebrauch des Stempfelpapiers ihnen zugemuthet, und es in ihren Streitsachen wie mit dem Großherzoglichen Fiscus gehalten werden soll.

Um nun dieser höchsten Willensmeinung gehörig nachzukommen und zu mehrerer Versicherung, daß überhaupt nicht gegen die in der Tax- und Sportelordnung wegen Befreyung vom Stempfel vorgeschriebenen Bestimmungen gehandelt werde, wird zur allgemeinen Nachach-

rung für sämmtliche berichtende Local-Stellen des Großherzogthums hiermit verordnet, daß auf allen von denselben, in Angelegenheiten jener Personen oder in Herrschaftlichen oder allgemeinen Landesangelegenheiten, erstattet werdenden Berichten, das nöthige wegen des unterlassenen Stempfelpapiers Gebrauchs mit kurzen Worten, oben linker Hand, wo sich sonst der Stempfel befindet, etwa Armensache, oder Herrschaftliche oder Landessache, angemerkt werden soll, da man bey den Großherzoglichen Dicasterien und Commissionen aus den Berichten selbst die Lage und Umstände solcher Personen und Gegenstände nicht immer, ohne mit Zeitverlust die Acten genau zu durchgehen, sogleich zu beurtheilen vermag, und sonst mit dem gesetzlichen Straf-Ansatz voranzugehen, sich genöthiget sähe.

Eben so haben jene Stellen genauer als bisher geschehen, darauf zu sehen, daß auch von ihren Untergebenen sich hiernach geachtet, und in Contraventionsfällen sogleich die zum Besten der Zucht- und Corrections-Häuser bestimmte Strafen angesetzt und eingezogen werden. Also verkündet aus Großherzoglichem geheimen Rath Departement der Justiz. Carlsruhe den 23ten März 1808

4.) Die Beobachtung der StufenOrdnung bey Beschwerden.

Da man schon mehrmals wahrgenommen hat, daß Grundherren, welche sich durch eine untere Behörde beschwert erachten, mit Uebergehung der ProvinzCollegien, sich unmittelbar mit Vorstellungen an die Departements des Großherzogl. GeheimenRaths wenden, so sieht man sich zum Behuf der Vereinfachung und der möglichst schnellen Beförderung der Geschäfte veranlaßt, sämmtliche Großherzoglich Badische Grundherren hiermit anzuweisen, sich in den geeigneten Fällen immer an die betreffenden ProvinzCollegien zu halten, und erst dann, wann sie mit deren Entschließungen sich nicht beruhigen zu können glauben, bey den Departements des Großherzoglichen GeheimenRaths ihre Beschwerden vorzutragen Also verkündet aus Großherzoglichem GeheimenRath, Departement der Justiz. Carlsruhe den 16. März, 1808.

5.) Wegen Anzeige der Todesfälle von LandBeamten, und Amtschreibern.

Sämmtliche Ober- und Aemter des Großherzogthums werden anmit angewiesen, wegen der sich in ihrem AmtsBezirk ergebenden Todesfälle von Beamten auch Amtschreibern oder TheilungsRevisoren nebst der an das betreffende ProvinzCollegium zu machenden jeweiligen Anzeige, zugleich einen gleichlautenden Bericht an das diesseitige Departement zu erstatten. Verkündet Carlsruhe den 16. März 1808. Aus Großherzoglichem GeheimenRath Justiz-Departements.

Provinz-Verordnung.

ProvinzUnterrhein, die Verminderung der Spazen betreffend.

Da noch hier und da in dieser Provinz Verordnungen bestehen, welche die gänzliche Ausrottung der Spazen oder Sperlinge bewirken: so findet man sich veranlasset, solche nur auf Verhütung ihrer zu grosen Anhäufung zu beschränken, wobey jedoch ihre Verminderung nur durch Fangen, keineswegs aber durch Schiessen wegen des mancherlei damit verbundenen Unglücks zu bewürken ist. Mannheim aus Grosherzoglicher Regierung des Niederrheins den 27ten Febr. 1808.

Partikular Verordnung.

Das Anmelden um Anstellung zu Thierärztlichen Stellen betreffend.

Da die tägliche Erfahrung zeiget, daß geprüfte und zum Theil schon mit der licentia

practicandi versehene Thierärzte schriftlich oder gar persönlich dahier um Anstellung oder Besoldung nachsuchen, so wird hiermit, zur Ersparung der Reisekosten dieser Supplikanten und Vereinfachung der bey diesseitiger Stelle dadurch veranlaßten Communicationen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dißseitiger Behörde nur jene Gesuche anzubringen seyen, welche die Vorbereitung, Lehre, Prüfung und Lizenz-Ertheilung, für Thierärzte betreffen, dahingegen alles was auf thierärzliche Anstellung oder Besoldung Bezug hat, bey den Grosherzoglichen Kammern der 3. Provinzen anzubringen sey. Wornach sich jedermann zu achten hat. Beschlossen bey Grosherzogl. General Sanitäts Commission Carlsruhe den 19. Merz 1808.

Privilegien.

Des verstorbenen Rath und Hofbuchhändler auch Hofbuchdrucker Macklots Privilegien sind von Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzogen deßen beeden Söhnen, Carl Friedrich Macklott, und Philipp Macklott also verliehen worden, daß Ersterer die Buchhandlung, den RegierungsBlatts Verlag und eine Buchdruckerey mit einer Presse: Lezterer den Zeitungs Verlag, und ebenfalls eine Druckerei mit einer Presse, sämtlich auf ihre Lebzeiten erhalten, und dabey den Pfundzoll oder Accis Freyheit für den Bücher Ein- und Verkauf, sonst aber keine StaatsFreyheiten zu geniesen haben. Verkündet im Grosherzoglichen Geheimen Rath Polizei Departement Carlsruhe den 18ten Febr. 1808.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog haben den 22ten Merz Ihrem bisherigen General der Infanterie Sr. Hoheit dem Herrn Erbgrosherzog, das GeneralCommando Ihres ArmeeCorps übertragen, und Höchstdieselben zum General en Chef der Truppen ernannt.

Auch den 20ten Merz den in Königlich Holländischen Diensten gestandenen Lieutenant Wolf Ries als jüngsten SecondLieutenant im JägerBataillon, und

den 30sten Merz den vormals Königlich Bairischen Rittmeister von Troge zu Ihrem Major a la Suite des Corps der Cavallerie allergnädigst zu ernennen geruht.

Und den seit mehreren Jahren der Reitkunst sich widmenden Kammerjunker Friedrich Ludwig Camill Marquis von Montperny zum adelichen Stallmeister mit dem Rang in der 5ten Classe der erneuerten Rang-Ordnung vom 30ten Jenner 1808 gnädigst ernannt.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XI.
Carlsruhe den 17ten April. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Gesez über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, BesizGerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit genannt.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Verschiedene Fälle lenken Unsre Aufmerksamkeit auf das in vielen Orten Unseres Grosherzogthums obwaltende Vorzugsrecht, das Einem unter mehreren MitErben auf gewisse Liegenschaften die sich in der Verlassenschaft befinden unter dem Namen Besizgerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit zusteht, und vermöge dessen er diese in einem meistens mehr oder weniger unter dem wahren Werth bestimmten immer sehr willkührlichen Anschlag für sich voraus hinnimmt, oder wenn er davon keinen Gebrauch macht sich dafür häufig einen Voraus in Geld als Ersaz jenes aus der Hand gelassenen Vortheils schöpfen läßt. Wir ersehen aus eben diesen Fällen, wie manche Unbilligkeiten hier und da aus diesem Gewohnheitsrechte hervorgehen, und wie sehr annebst es der LandesKultur in manchen seinen Ausflüssen nachtheilig werde. Wir säumen daher nicht einstweilen vorläufig hierüber eine mit der künftig allgemeinen bürgerlichen RechtsGesezgebung Unserer Staaten vereinbarliche Vorschrift zu geben, sezen und verordnen demnach

1.) Jeder MitErbe kann seinen Antheil an Liegenschaft und Fahrniß aus der Verlassenschaft in vorhandenen Erbstücken verlangen, jedoch bey Liegenschaften nur soweit sich solche füglich theilen lassen.

2.) Als füglich nicht theilbar sind anzusehen: a.) alle Zins- Bau- Erb- oder Schupflehen in Häusern Höfen oder Gütern bestehend, bey denen nicht eine Theilbarkeit durch Vertrag oder verjährte Orts-Sitte festgesezt ist, jedoch mit der Einschränkung, daß wenn der Lehnherr, eines Bauernguts seine Einwilligung zu einer Theilung giebt, solche ohne daß es einer Einwilligung der etwa Lehnsberechtigten Erben bedürfe, statt finde, und das Lehen theilbar mache, und mit der weiteren Einschränkung, daß wo das Lehengut für die Belebung der Industrie und die Staatsbevölkerung allzugros befunden werden sollte, von Oberpolizeywegen nicht zwar eine unbeschränkte Theilbarkeit, aber doch eine Zerschlagung in mehrere Hofgüter verordnet werden kann.

3.) Untheilbar sind ferner b.) geschloßene HofGüter jedoch auch mit der Einschränkung, daß allzugrose Hofgüter, durch Verordnung der Oberpolizei, in einzelne Höfe zerschlagen werden können, und daß auch ohne eine solche Zerschlagung durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des VorzugsBerechtigten ein solcher Hof in halbe und viertheils Antheile unter den Erben vertheilt werden dürfe, so oft Wohnung mit den nöthigen wirthschaftlichen Gebäuden für so viel Familien vorhanden, oder mit Beobachtung der polizeilichen Erforderniße herzustellen ist, woran auch die Zinsbarkeit der Höfe nichts hindern, noch eine Einwilligung des ZinnßHerrn erfordert werden kann, so bald nur für die Bestellung eines Vorträgers gesorgt wird, der den ganzen Zinnß aus einer Hand als eigene Schuldigkeit entrichtet, und dem die übrigen Theilhaber als Zuträger für ihren Antheil am Zinnß die Vergütung so zu liefern haben, daß er nicht im Schaden bleibe. Blose Einzinsung kann jedoch zusammenzinsende Güter nicht zu geschloßenen machen, sondern dazu wird erfordert, daß vermög eines Gesezes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem gegenwärtigen LandesGesez vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Innhaber auf den Andern übergegangen sei, und so auch iezo wirklich unzertrennt beseßen werde. Stücke die einmal iezt getrennt beseßen werden, oder die nie dazu gehörig waren, und nur von dem nehmlichen Innhaber iezo daneben beseßen werden, gehören nicht zum geschloßenen Hof, und können in deßen Untheilbarkeit nicht eingezogen werden, wenn sie nicht durch Oberpolizey Verfügung aus Gründen der LandesKultur als einverleibt erklärt werden.

4.) Untheilbar sind endlich e) alle landwirthschaftliche Wohnungen (Haus Scheuer, Stallung, Hof, und HausGarten unter dieser Benennung einbegriffen) die nicht für zwei Landwirthschaften mit Aufhebung aller Gemeinschaft eingetheilt werden können, und alle stadtwirthschaftliche Gebäude die nicht der Höhe nach, mithin so getheilt werden können, daß jeder seinen eigenen abgesonderten Antheil an Keller, Stokwerkern und Dach erhalte, indem eine Theilung der Quere nach, wornach der Eine einen, der Andere den andern Stok bekomme, und mithin im Dach, Keller und StokMauer Gemeinschaften unvermeidlich entstehen, nirgends zugelassen werden soll.

5.) Dergleichen untheilbare Liegenschaften müssen durch öffentliche Versteigerung auf einen theilbaren Werth gebracht werden, so bald nicht ein Miterbe einen gesezlich berichtigten VorzugsAnspruch darauf hat.

6.) Für ein gesezlich berichtigtes Vorzugsrecht gilt: a.) Dasjenige, welches ein Erblasser durch gesezmäßige WillensOrdnung unter Lebendigen, oder von Todes wegen bestimmt hat. b.) Dasjenige, welches die Miterben unter sich unmittelbar durch Benennung deßen, der es haben soll, oder mittelbar, durch Vereinbarung auf Verloosung, oder Versteigerung unter den Erben vertragsweiß festsezen. c.) Dasjenige, welches ein gültiger LehensVertrag festgesezt hat; künftige dergleichen Verträge sind bey uneigentlichen, oder Bauern-

lehen unzuläßig; endlich d.) Dasjenige, welches durch eine, über dreyßig Jahre rückwärts ununterbrochen beobachtete Ortssitte eingeführt, und dadurch Theil des OrtsBannrechts geworden, mit Vorbehalt, daß diese OrtsSitte längst in 5. Jahren schriftlich aufgezeichnet von dem mehrern Theil der stimmfähigen GemeindsGlieder zur Beybehaltung gewünscht, und so der ProvinzRegierung zur Bestätigung vorgelegt werde, indem andernfalls nach Verfluß dieser Zeit es für verzichtet und verfallen anzusehen ist, folglich nicht anders mehr, als in einzelnen Fällen durch elterliche Verordnung, oder durch ErbVergleich noch in Anwendung kommen kann.

7.) In den ersten dreien der vorgenannten vier Fälle bestimmen die lezten Willens-Verordnungen, oder Verträge auch denjenigen unter den Erben, welcher den Vorzug am untheilbaren Erbe, BesizGerechtigkeit- oder VortheilsGerechtigkeit genannt, kraft des vorgedachten Titels haben soll. In dem lezten der vier Fälle findet sich die OrtsSitte zwar nicht durchaus gleich, doch bey weitem die mehrsten Orte, welche in ihrem Orts-Recht diese Sitte aufgenommen, haben den Vorzug dem jüngsten Sohn, oder wo keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zuerkannt, welches andurch für die allgemeine Regel dieser OrtsSitte bestimmt wird, und die daher künftig auch an jenen Orten anzunehmen ist, wo bisher eine andere Person, z. E. der älteste Sohn das Vorrecht hatte, in so fern nicht die Gemeinde ihre Sitte eines Vorzugs im Erbe ganz fallen lassen will.

8.) Unter den genannten VorzugsErben ist jedoch nur der jüngste, nicht verschollene Sohn, und die älteste, noch unversorgte Tochter, die zur Zeit der eintretenden Guts Uebernahme vorhanden sind, zu verstehen; verschollene Söhne, auch wenn sie, nach einmal geschehener Besiznahme des Hofs durch einen andern Erben, zurückkämen, und versorgte Töchter, die nicht durch rechtmäßiges Ehegeding im Voraus auf die Versorgung mit dem Hof geheurathet haben, haben jenen Vorzug nicht anzusprechen, der durch OrtsSitte blos bestimmt wird. Es kommt jedoch dabey nicht darauf an, ob diese Kinder aus einer oder mehrern Ehen erzeugt sind, wenn sie nur leibliche Kinder deßjenigen ElternTheils sind, von welchem das Eigenthum des Guts herrührt, an welchem das VorzugsErbe ausgeübt werden will.

9.) Eine solche OrtsSitte entscheidet nur für den Fall, wo der Erblasser nichts anders verordnet hat, oder die Erben insgesammt eines Andern sich nicht vergleichen, als welches Einem und dem andern Theil frey bleibt.

10.) Verordnen über das VorzugsRecht, kann nur jener Erblasser, von welchem das Eigenthum des untheilbaren Guts herrührt; folglich unter Kindern nur derjenige ElternTheil, dessen das Haus, oder der Hof Beybringen ist, dann aber wenn es Errungenschaft, oder Gemeingut ist, und daher beeden angehört, müssen beede einverständlich verordnen, so lange sie zusammen leben, widrigenfalls erhält das Ueberlebende allein die Ver-

ordnungsBefugniß über das Ganze, so lang, als es sich nicht wieder anderweit verheurathet, als womit alle VerordnungsBefugniß über den Vorzug an einem solchen gemeinschaftlichen Gut aufhört.

11.) Der Anschlag, in welchem der VortheilsBerechtigte das Gut zu übernehmen hat, wenn er nicht durch Verordnung des Erblassers, oder durch Erbvergleich gemacht ist, muß durch Schäzung des Waisengerichtes, oder der sonst jeden Orts dazu verordneten Personen, und zwar so bestimmt werden, daß der Preiß, den es nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur TheilungsZeit verkauft würde, gelten möchte, erhoben, und an diesem mittelst ernster Ermahnung der Schätzer zur richtigen und vollen Schätzung zu erhebenden Preiß ein ZehendTheil als Erleichterung für den GutsUebernehmer abgezogen, und dadurch auf einen sogenannten kindlichen Anschlag gebracht, keineswegs aber einem grösseren Abzug unter welchem Namen er geschehe, nach einer willkührlichen Bestimmung des kindlichen Anschlags statt gegeben werde. Nach eben diesem Maasstab geschieht auch die Schäzung der lehenbaren Stücke, jedoch so, daß nachdem angegeben ist, was das Gut als Eigenthum verkauft, mit denen darauf haftenden Erblasten werth seyn würde, alsdann von dieser Angabe $\frac{1}{7}$ wegen des Lehenverbandes zuerst, wiewohl blos zu Berechnung des VortheilGeldes abgezogen, und nur von dem Ueberrest $\frac{1}{10}$ als VortheilsBetrag abgerechnet werde.

12.) Auf diesen kindlichen Anschlag muß der GutsUebernehmer sich auch eine Verhältnismäßige Ueberweisung von Schulden gefallen lassen, und nur derjenige Theil des Anschlags der dadurch nicht aufgewogen wird und folglich zu reinem Erbe überbleibt, ist in die Erbtheilung einzuwerfen, und hängt es bei Ermanglung einer Vereinbarung von der Schäzung des Gerichts ab, ob und in welchen unverzinslichen oder verzinslichen Zielern die wirkliche Bezahlung des einzuwerfenden reinen AnschlagRestes geschehen solle, doch daß nicht über fünf unverzinsliche Jahrzieler und das nur bei grossen Gütern gemacht werden, welche nachmals bis zur Verfallzeit auf dem Gut ein gesezliches Unterpfandrecht haben und behalten.

13.) Das VorzugsRecht am untheilbaren Erbe sezt den Uebernehmer in dem Recht an der Fahrniß seinen Theil gleich andern Erben in vorhandenen Stücken hinzunehmen nicht zurück, wohl aber muß er in andern vorhandenen theilbaren Liegenschaften zurückstehen, und kann daran keinen Theil verlangen, so lang nicht die anderen Erben in solchen dem Werth nach eben so viel an Liegenschaften voraus bezogen haben, als sein untheilbares Vorzugs-Erbstück ausgemacht hat, wenn dieses Stück ein Hofgut war. Wegen Haus samt Hofraithe, ist man jedoch nicht schuldig in dem vorhandenen baubaren Lande, das zu vertheilen ist, um etwas zurükzustehen; der Anschlag solcher theilbaren Liegenschaften geschieht aber in laufenden Werth ohne Abzug eines Zehendtheils.

14.) Dieses Vorzugsrecht fällt weg, wenn wegen Schulden und Lasten, die auf dem

untheilbaren Gut haften, oder durch die Theilung darauf gelegt werden, ausser diesen, keiner der Erben die Mittel hat es zu übernehmen und zu behaupten, ohne daß die Glaubiger in ihrer Sicherheit gefährdet oder mit ihrer Bezahlung auf gesezwidrig lange Zeit hinaus geschoben werden müßten, in dem in diesem Fall, wenn auch gleich übrigens die Erbschaft im Ganzen nicht ganthmäßig wäre, das untheilbare Gut ordnungsmäßig zu Zahlung der Schulden veräußert werden muß. Eben so hört es auf, wenn der Vorzugs Erbe aus andern Ursachen sich des Vortheils nicht bedienen und ein andrer der MitErben in solchen nicht einstehen will, als wo nachmals das Gut gleich andern Erbstücken seiner Art, auf denen keine Beszgerechtigkeit haftet, gesezlich zu behandeln ist.

15. Das Vorzug-Recht gehet von dem Berechtigten auf einen Andern über, wenn jener wegen Jugend, wegen eingeschränkten Geistes- oder Vermögens Kräften, anderwärtiger Niederlaßung, kurz, ohne seine Verschulden, von solchem keinen Gebrauch machen kann, oder will, und Einer oder mehr Andre unter den Mit Erben da sind, welche es übernehmen können und wollen, die tauglich sind. Ueber die Tauglichkeit ermißt die Unterpolizeybehörde, so daß ein von dem Vortheils Erben erwählter Uebernehmer aus den andern Erben von diesen als tauglich erkannt seyn muß, damit der Abtritt gülrig werden könne. Der Abtretende der Mit Erben hat die Erlaubniß sich für diesen einem Andern überlassenen Vortheil ein Vortheilgeld (Abtrittsgeld, Abwech) zu bedingen, wie er mit demselben einig werden kann, doch daß solches im höchsten Fall nicht über den zwanzigsten Theil oder fünf Prozent des schuldenfreyen Anschlagstheils ausmache, damit der Uebernehmer nicht allen Vortheil verliehre, und ihm dadurch die Behauptung des Guts erschwert werde.

16.) das Vorzugsrecht geht schlechtweg und ohne Uebergang auf einen Andern, noch vielmehr ohne UebertragsBefugniß und ohne Vortheilgeld-Erhebung verloren, und hört mithin ganz auf, wenn der Vortheils Berechtigte als Verschwender unter Besserungsversuche genommen, oder gar mundtodt gemacht ist, oder ein Verbrechen begangen hat, welches macht, daß er für einen untauglichen Hofbauer nach Ermessen der Ober-Polizeybehörde geachtet werden müßte.

17.) Wo einem unwürdigen Erben das Vortheilsrecht zustehet, auch die Beybehaltung des untheilbaren Gutes für ihn nüzlich scheint, hingegen wegen ebenmäßiger Minderjährigkeit, Abwesenheit, Unlust oder anderer Ursachen es andern Mit Erben inzwischen nicht wohl übergeben werden kann, wohl aber sich die Gelegenheit ergäbe, solches Gut durch lebtägliche Verschreibung des Genußes an einen neuen Ehegatten des überlebenden Elterntheils dem Vorthelsberechtigten zu erhalten und seiner Erziehung auch dem Wohl der sämtlichen Erben besser als durch einen Verkauf vorzusehen; da mag solche Verschreibung auf Verordnung des abgestorbenen Ehegatten oder auf pflegschaftlichen Antrag und Obervormundschaftliche Genehmigung statt finden.

18.) Wenn übrigens der Fall zur Übernahme des Guts und Ausübung des Vorzugsrechts bey Lebzeiten der Eltern durch Vermögens Uebergabe oder Verpfändung eintretten soll, so muß alles dasjenige vorausgegangen und beobachtet seyn, was unser Gesez über beede Rechtsgeschäfte vom 15. Sept. v. J. Regierungblatt. de 1807, Nro. 35. desfalls verordnet dessen allgemeine Befolgung hiermit wiederholt eingeschärft wird. Hieran geschiehet unser Wille. Aus Grosherzogl. Geheimen Polizey Departement Carlsruhe den 23ten Merz 1808.

1.) Ueber die Ausfertigung der Pässe ins Ausland.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Unseren im Ausland reisenden Unterthanen sind verschiedentlich Hindernisse in ihrem Reise-Vorhaben aufgestoßen, welche theils daher rührten, daß sie noch mit Pässen untergeordneter standes- oder grundherrlicher Behörden allein gereiset sind, theils daß ihre Pässe nicht alle erforderliche Angaben enthielten, theils daß wegen Verschiedenheit und Unbekanntheit der Siegel in ihre Aechtheit Zweifel gesezt wurde. Diesem Nachtheil so wohl als den daraus besorglichen Collisionen auswärtiger StaatsRegierungen mit der Unsrigen vorzubeugen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

1.) Ausser Unserm Geheimen Staats- oder Geheimen PoliceyDepartement, die unter Unserm unmittelbaren Namen nach wie vor in geeigneten Fällen StaatsPässe ertheilen, kann künftig Niemand Pässe ins Ausland geben, als Unsere oberhoheitliche PoliceiBehörde eines jeden Executiv-Bezirks, keineswegs aber irgend ein standesherrliches oder grundherrliches Amt.

2.) Wo in einem solchen Bezirk eine eigene PoliceiCommission, Direction oder Deputation aufgestellt ist, da ist diese für solchen Bezirk die alleinige zum PaßAusgeben berechtigte Stelle, wo aber keine solche aufgestellt ist, da sind es Unsere obristherrliche OberBeamte oder Beamte des Bezirks.

3.) Diese müssen sich dabey der ihnen vorgeschriebenen und zur Ausfüllung von hiesig oberster PoliceiBehörde zukommenden französisch und teutsch zugleich gefertigten Formulare bedienen, welche enthalten sollen: oben auf einfach Unser mittleres Wappen, sodann auf beeden Seiten und abwärts in beeden Sprachen, mithin doppelt neben einander, die Angabe Unserer Ermächtigung zur Ausstellung, die Nummer des Passes und die Zeitdauer, für welche er gelten soll, sodann weiter, nebst dem gewöhnlichen Ersuchen, die Angabe des Namens des Reisenden, seines Gewerbs, seines GeburtsOrts, seines WohnOrts, des BestimmungsOrts seiner Reise, und des Orts und Tags der Ausfertigung; in der Unterschrift den eigenhändig geschriebenen Namen des Ausgebers des Passes, am Rande die Provinz, und den Bezirk der Ausgabe, die vollständige PersonenBeschreibung nach denen im Formular angedeuteten Karakteren, und die Unterschrift des Innhabers, und zwar alles doppelt, so wohl auf der Französischen als teutschen Seite; hiernächst aber wiederum einfach und in der Mitte das

kleine aus dem Mittelschild Unsers Wappens bestehende Siegel der ausgebenden Stelle an dem dazu im Formular angedeuteten Ort, und unter diesem eben so einfach die Unterschrift des Policei = oder Amtsschreibers.

4.) Vom ersten May an müssen hiernach alle, nach Frankreich, Westphalen oder sonst in auswärtige entferntere Reiche bestimmte Pässe ausgefertiget werden: gegen benachbarte, mithin mit Unseren Behörden und Unterthanen besser bekannte Staaten mögen da, wo noch alte PaßFormularien vorhanden sind, diese so lang, bis sie aufgebraucht sind, benuzt, können aber nicht weiter erneuert werden, damit nach deren Abgang das vorgeschriebene, unter Aufsicht Unserer obersten PoliceyBehörde gefertigte und gestempelte PaßFormular allgemein in Uebung komme.

5.) Ueber alle Pässe muß ein, in tabellarischer Ordnung nach fortlaufenden Nummern den ertheilten Pässen correspondirendes, und das Wesentliche derselben enthaltendes Paß-Protocoll geführt werden, welchem zugleich, wann auf fremde Versicherung hin der Paß gegeben würde, die darüber sprechende Urkunde zur Aufbewahrung angelegt werden muß.

6.) Fremde Versicherung ist nöthig bey allen, die nicht dem PaßAusgeber nach ihrem Thun und Lassen hinlänglich bekannt sind. Sie bestehet entweder in einem, für das Innland nur von einer andern innländischen Behörde ausgestellten gültigen nicht veralteten Paß, oder in einem berichtlichen Zeugniß der dem PaßAusgeber unterstehenden OrtsObrigkeiten, oder in einer, von zwei im Bezirk angesessenen sicheren und demjenigen, der den Paß sucht, wohlbekannten Staatsbürgern ausgestellten Verbürgung des guten Leumuths und der Angaben des PaßInnhabers.

7.) Der Paß muß mit 15 kr. Sportel, und 3 kr. Stempel taxordnungsmäßig bey Unserer ausgebenden Behörde bezahlt werden: wo der Paß zu seiner Verbürgung einen Bericht innländischer standes = oder grundherrlicher Unterstellen nöthig hat, erheben diese noch 15 kr. SportelGebühr für sich, ohne Abbruch jener landesherrlichen PaßGebühr; im PaßProtokoll muß das von lezterer Erhobene eingetragen seyn.

8.) Das PaßProtocoll mit seinen Beilagen muß jedes Jahr geschlossen und neu angefangen: das geschlossene aber fünf volle Jahre lang zur etwaigen Nachschlagung aufbewahrt werden, nach deren Ablauf sind sie jeweils, zu Vermeidung nachtheiliger PapierAnhäufung zu cassiren. Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen GeheimenRath, Departement der Policey, den 5. April 1808.

Rechtsbelehrung.

Bey Verfassung des Nachtrags der ObergerichtsOrdnung hat man zum §. 28. auszudrücken nothwendig gefunden, wie in jenen seltenen Fällen, wo eine standesherrliche Justiz-Canzley wegen rechtlicher Hindernisse nicht selbst sprechen kann, und deshalb das Erkenntnißrecht ausserordentlicher Weise an das oberstherrliche Provinzialgericht übergewälzt wird, dieses durch einen Beysatz solchen Anlaß der Einschreitung im Urtheil bemerken soll.

Aus einem Uebersehen in der Expedition ist aber dabey die alte Urtheils-Form, welche die Titulaturen der erkennenden Personen enthielt, ins Auge gefaßt worden, und es heiset deshalb, jene Hofgerichte sollen nach den Worten:

„Erkennen Großherzoglich Badische Hofrichter und Räthe ꝛc" den Beysatz machen:

„anstatt des Fürstlichen N. N. Landgericht ꝛc.

woraus, wie man so eben zu bemerken Anlaß hat, die Großherzoglichen Obergerichte zum Theil den Schluß ziehen, die Verordnung des 12ten Organisations-Edicts über den Geschäfts-Styl sey damit aufgehoben, welche in §. 8. bestimmt hat, daß nicht unter den wandelbaren Titulaturen derer Räthe, welche das Gericht besetzen, sondern unter der dort festbestimmten nach keiner Veränderung der persönlichen Würde der Gerichtspersonen veränderlichen, und überall nicht auf ihre Person, sondern lediglich auf ihre Stelle Bezug habenden Form erkannt werden soll.

Gleichwie es jedoch diese Absicht nicht gehabt hat, auch es bekannten Rechtens ist, daß eine durch einen Specialfall veranlaßte, und für dessen Entscheidung bestimmte Anordnung niemals angezogen werden dürfe, um einer kund gethanenen General-Anordnung des Gesetzgebers Abbruch zu thun; so wird anmit bekannt gemacht, daß es bey jener Disposition des zwölften Organisations-Edicts sein unabänderliches Bewenden habe und daß diesem gemäß in demjenigen Fall, wovon jener Nachtrag ad §. 28. handelt, nach den Worten am Schluß:

„ist gegenwärtiger ꝛc.

anstatt des oben angezeigten und wegzulassenden Inserats im Eingang zu setzen sey:

„wird anstatt des Fürstl. N. N. Landgerichts zu Recht erkannt"

wornach sich also zu achten ist. Verkündet Carlsruhe den 27 Januar 1808. in Großherzoglichem Geheimen Rath Justiz-Departements.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bei dem Hofstaat Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs angestellten Kammerherrn Christian von Gayling die erledigte Stelle eines Reisemarschalls in der Maase zu übertragen, daß derselbe dabey in seinem bisherigen Dienstverhältniß verbleibe, und einstweilen bey der Großherzoglichen Ober-Hof-Marschall-Amts-Deputation zu Mannheim angestellt seyn soll.

Sodann ist der Großherzogl. Kammerherr Karl Ludwig Freiherr von Bodmer den 5ten April 1808. als Diensttuender Kammerherr bei Ihrer Hoheit der Frau Marggräfin angestellt,

Ferner der bei der Großherzoglichen Kammer in Freiburg angestellte Geheime Finanzrath von Stöcklern zu Höchstihrem Geheimenraths-Collegio im Finanz-Departement mit dem Charakter und Rang eines Geheimenreferendairs einberufen worden.

Erinnerung.

Das Adreß-HandBuch betreffend.

Diejenige Großherzogliche Stellen, welche mit den Beyträgen zu dem Hof- und Staats-Kalender oder neuen Adreß-Buch noch zurückstehen, werden ersucht und respective aufgefordert, deren Einsendung zu beschleunigen. Erlaßen aus dem Großherzoglichen Staats-Departement den 13 April 1808.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XII.
Carlsruhe den 27ten April. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1.) Die Ausübung der KirchenLehenHerrlichkeit.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

In dem Kirchen- oder ersten KonstitutionsEdikt, im 13ten Artikel, ist festgesezt: „daß die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigene dazu „gewiedmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes DienstGehalt haben, der Kir„che nicht zukomme, sondern dem StaatsRegenten in der verfassungsmäsigen Form gebü„re, so weit nicht durch besonders bestättigte Verkommnisse der Pfarr- oder SchulSaz „einem Dritten rechtmäsig erworben wird, oder ferner zugesichert ist.“ Es ist deswegen alldort im 21ten Artikel unter den Befugnissen der KirchenHerrlichkeit des Staats auch das Recht aufgeführt: „aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten „einzelnen KirchenDiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses „Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung des Grosherzogthums der KirchenGe„walt oder anderen Privat- Kirchen- LehenHerren gegeben oder bestättigt wird.“ Fol„gend diesen Fußstapfen hat das Gemeinheits- oder zweite KonstitutionsEdikt denen Gemeinden „nur jene Berechtigungen in StaatsSachen bestättigt, welche nach den bestehenden „Gesezen über StaatsVerhältnisse PrivatEigenthum seyn können.“ womit ihr ErnennungsRecht zu geistlichen Diensten eben so wegfällt, als jenes zu SchulDiensten, gemäs einer inzwischen schon im RegierungsBlatt St. II. d. J. erschienenen Verordnung vom 21. November v. J., bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben worden ist. Dagegen ist in dem StandesHerrlichkeits- oder dritten KonstitutionsEdikt, im 39ten Artikel, dem Souverän nur die Zulassung der zu KirchenDiensten präsentirten Subjecte von Staatswegen“ vorbehalten, und im 41ten Artikel „den StandesHerren die Vergebung der Kirchen- und „SchulDienste an geprüfte und dienstfähig im Land erkannte Subjekte in allen Or„ten, wo sie diese Befugniß bis dahin besizlich und rechtlich hergebracht haben“ bleibend

erklärt worden, und eben so ist in dem Grundherrlichkeits- oder vierten KonstitutionsEdikt Art. 18. Lit. a. „das PatronatRecht betreffend, da, wo die GrundHerren entweder die „ganze geistliche Hoheit überhaupt, und also mit ihr den Pfarrsaz, oder nur die Kirchen- „LehenHerrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen leztere belassen worden, wornach sich auch das „Recht der Schullehrer Ernennung richten soll.“ Wann demnach hierdurch alte KirchenLehen-Herrlichkeiten bestätigt, neue Pfarr- und SchulSazGerechtigkeiten geschaffen worden, und wann übrigens durch den Schluß des ersten Edikts in Kirchen- und SchulSachen die Anwendung der gemeinen bürgerlichen oder kirchlichen Rechte zum Behuf der auf die KirchenKonstitution zu gründenden neueren organischen Geseze für aufgehoben erklärt ist; so wollen Wir nun zu diesem Ende über die Ausübung jener vorbehaltenen KirchenLehenHerrlichkeit anmit die gesezliche Maase vorschreiben.

1.) Wer ein ErnennungsRecht hat, kann solches anders, und eher nicht ausüben, als bis ein rechtmäsiger **Erledigungsfall** eingetretten ist; geschähe demnach

2.) die **Eröffnung** durch eine in RechtsStreit gezogene Entlassung, so kann die Ernennung nicht eher erfolgen, als bis ein rechtskräftiges Endurtheil über den Streit erfolgt ist; bis dahin steht die Anordnung der einstweiligen DienstBesorgung der KirchenObrigkeit unter StaatsGutheißen zu. Das Gleiche gilt von Eröffnungen, die sich während des RechtsStreits über eine LehenHerrlichkeit begeben, wann nicht einstweilen Einer für Rechts-Besizer erklärt ist, (dem sonst auch einstweilen die Ernennung zusteht oder beede streitende Theile sich nicht innerhalb der ErnennungsFrist über eine fürsorgliche ErnennungsArt vereinigen.

3.) **Anwartschaften können auf bestimmte Dienste** keine gegeben werden; welche etwa dennoch gegeben würden, die bringen nicht allein keine rechtliche Verbindlichkeit hervor, sondern sie können auch der KirchenObrigkeit ein rechtmäsiger Grund werden, den Beanwartschafteten, wann er nun auf den verheisenen Dienst ernannt wird, ohne Angabe weiterer Gründe zu verwerfen, im Fall da es ihr für die Zweke der KirchenRegierung verträglich dünkt. Für eine bestimmte Anwartschaft gilt auch die, welche auf den **erst** erledigt werdenden Dienst gegeben wird.

4.) Wohl aber können **unbestimmte Anwartschaften**, nemlich Zusagen auf Einen der nächst erledigt werdenden Dienste zur Belohnung habender Verdienste gegeben werden, welche nachmals in **Einem** der **drey** zunächst nachher erscheinenden Erledigungs-Fälle in der Regel nach Wahl des KirchenLehenHerrn, so fern er nicht namentlich dem Beanwartschafteten solche verwilligt hat, in Erfüllung gehen müssen, und mithin bei Ermanglung früherer DienstErnennung oder DienstWahl in dem erscheinenden dritten Fall in eine

rechtsbeständige bestimmte Anwartschaft sich verwandlen, von deren jedoch der Beanwartschaftete nicht Gebrauch machen muß, wann er es nicht gut findet, und lieber die Wirkung seiner unbestimmten Anwartschaft verlieren, oder eine ihm von dem KirchenlehenHerrn etwa anerbotene neue dergleichen Anwartschaft annehmen will. Uebrigens gilt auch eine unbestimmte Anwartschaft nur so weit, als sie schriftlich ausgefertigt ist, und nur wider den Geber, nicht wider dessen Erben oder Nachfolger.

5.) Die ErnennungsZeit besteht, gemäs dem ersten ConstitutionsEdict, Art. 13., bei Vermeidung der Ueberwälzung auf die KirchenObrigkeit, in drei Monaten, welche mit dem Tag der Kundwerdung der Eröffnung bei dem KirchenlehenHerrn zu laufen anfangen, wann nicht EntschuldigungsGründe für einen längeren Verzug eintretten. Für geschehen gilt sie, sobald die ErnennungsUrkunde dem Ernannten zur Auswirkung der weiteren obrigkeitlichen Ermächtigungen zugestellt ist.

6.) Nur solche Hindernisse, die zu beseitigen in des LehenHerrn Macht nicht stehen, oder unvorgesehen gegen das Ende der Zeit erst sich ergeben, bilden eine gerechte Entschuldigung: sie müssen jedoch von dem LehenHerrn der KirchenObrigkeit angezeigt werden, und können von ihr für sich selbst als gut angenommen, nicht aber ohne Gutheisen der StaatsBehörde verworfen werden.

7.) Die Ernennung muß nach einer bestimmten Form geschehen, wozu das Muster am Ende dieser Verordnung angehängt ist.

8.) Der Ernannte muß längst innerhalb dreissig Tagen seine ErnennungsUrkunde der Staats- und KirchenBehörde bei Verlust seiner erhaltenen Ernennung vorlegen. Wo (wie bei den protestantischen Kirchspielen) die Staats- und KirchenBehörde in einer Stelle vereinigt ist, da geschieht die Vorlegung allein, mittelst Einreichung der Urschrift der Urkunde an Diese, nemlich den OberkirchenRath: wo aber (wie bei den Katholischen) beede getrennt sind, da muß sie an beede Behörden in der Mase geschehen, daß innerhalb obiger Frist die Urschrift bei der weltlichen Behörde vorgelegt werde, welches die ProvinzRegierungen sind, und die beglaubte Abschrift vorerst nur zur Nachricht bei der kirchlichen Behörde, welches für geistliche Dienste die bischöflichen Vicariate, Officialate, oder BezirksCommissariate, für LandSchulDienste aber die OrtsPfarrer sind. So bald beede Vorlegungen geschehen sind, ist die Ernennung gewahrt, wann auch die landesherrliche oder kirchliche Fertigung noch so lang sich verzöge.

9.) Bei PfarrDiensten der Katholischen muß gleich nach der Vorlage eine Prüfung des Vorgangs von der ProvinzRegierung geschehen, mithin von ihr, so weit sie nicht schon hinlängliche Kenntniß über den Ernannten und seine Ernennung hat,

durch Erkundigungen bei den landesherrlichen Unterbehörden (Aemtern und Visitaturen) Nachricht erhoben werden, ob die Ernennung nach allen Hinsichten dieser Ordnung gemäs sey, in welchem Fall alsdann das landesherrliche Gutheißen erfolgt, welches nur durch die kurze, der ErnennungsUrkunde beizusezende Formel: Gutgeheißen in Grosherzoglich-Badischer Regierung am OberRhein (MittelRhein) (UnterRhein) den (Tag der Gutheissung) urkundlich des beigedrukten gröseren Insiegels, auch gewöhnlicher Fertigung abgegeben zu N. N. den ꝛc. (Tag der Ablieferung.) Diese Urkunde muß nachmals der Ernannte der KirchenObrigkeit übergeben, welche bei erfolgter Annahme ausser den an ihre UnterBehörden erlassenden Fertigungen die ihr früher übergebene beglaubte Abschrift mit vidimirter Uebertragung des landesherrlichen Gutheissens auf solche und mit dem weiters beigesezten Zeugniß ihrer Annahme versehen, dem Ernannten zu seinem weiteren Gebrauch für die Einweisung in die Pfründe zurückgiebt.

10.) Bei katholischen Landschuldiensten würkt die an den Ortspfarrer geschehene Uebergabe weiter nichts, als daß dieser innerhalb acht Tagen nach dem Empfang, wenn er gegründete Ursachen findet, den ernannten Mann der Ortskirche oder Schule für nachtheilig zu achten, seine Gründe der Visitatur vorlegen kann, damit diese (welche jedesmahl von der Regierung zum Behuf der oben bei PfarrDiensten erwähnten Voruntersuchung berichtlich vernommen werden wird) diese Erinnerungen mit ihrem Gutachten zur Erwägung und zwekgemäßen Rücksichtsnahme der Regierung einsende.

11.) Diese beede nächsterwähnte Dispositionen der Art. 9. und 10. über den Gebrauch der bei kirchlichen Behörden übergebenen Ernennungs-Abschriften fallen vermög Art. 8. bei evangelischen Pfarr und -Schuldiensten weg, wo gleich auf die übergebene Urschrift, sowohl die Staats- als Kirchen-Betrachtungen zu erschöpfen sind, und über beede zugleich die Kirchenordnungsmäßige Fertigung nachmals gegeben wird.

12.) Würde von der Staatsbehörde das weltliche Gutheißen versagt, (welche Versagung nicht ohne Vortrag der Gründe an die oberste StaatsBehörde und daher erlangte Billigung auf vorgängige Vernehmung der etwaigen Gegengründe des KirchenlehenHerrn erfolgen kann), oder würde von der KirchenObrigkeit der Ernannte wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit verworfen; so hat der Lehenherr von der Zeit an, wo eine oder die andere Stelle ihm diese Entschliessung bekannt macht, einen weiteren Monat zu Verbeßerung seiner Ernennung, der ihm eben so auch bey seiner etwa nochmaligen — aber alsdann nach der KirchenKonstitution Art. 13., lezten, Verbesserung seiner Ernennung zu gutkommen müßte.

13.) Wo ein ErnennungsRecht zu MittelschulDiensten statt findet, da geschieht die Vorlegung der Ernennung allein an die GeneralStudienCommission, die auch allein darüber die

Bestätigung oder Verwerfung, leztere wie oben nicht ohne Vortrag der gehörig erhobenen Gründe und Gegengründe an die oberste StaatsBehörde, zu ertheilen hat.

14. Kein KirchenLehnHerr, sey er Standes- oder Grundherr, kann seiner Ernennung eine Bedingung anhängen, wodurch dem ernannten Diener besondere, nicht vorhin schon von der Staatsbehörde und in geeigneten Fällen von der KirchenBehörde gut geheißene Auflagen oder Bedingungen des DienstUebertrags gemacht würden, es mögen nun solche DienstVerrichtungen oder PfründBelastungen bleibende oder vorübergehende betreffen; alle solche, sie mögen geschrieben oder nicht geschrieben seyn, sind ungültig. Wohl aber kann er, wann dergleichen Bedingungen nicht seinen eigenen Vortheil, sondern den Nuzen des gemeinen Wesens bezielen, sie in besonderen Beyschreiben der Staats — und nach Befinden der KirchenObrigkeit vorschlagen, damit diese bei befundener Zweckmäßigkeit ihrem Gutheißen und ihrer Bestätigung solche Bedingungen anhängen könne. Wo dieser Fall eintritt, muß alsdann in der oben Art. 9., erwähnten Formel nach dem Wort „gutgeheißen" eingerückt werden: unter der Bedingung, daß (hier folgt alsdann der Innhalt der Bedingung, die jedoch nur erst gemacht werden kann, wenn sich darüber mit der Kirchen-Behörde in Einvernehmen gesezt wurde, so wie dieses auch in umgekehrten Fällen von dieser erwartet wird.)

15. Am wenigsten kann ein DienstLehenHerr seinen eigenen Nuzen dabey suchen, mithin darf er nichts bedingen, begehren, auch gefordert oder ungefordert annehmen, ausser dem ordnungsmäsigen Betrag der Taxen, Sporteln, und Stempel. (leztern für die StaatsKasse) Würde hiergegen gehandelt werden, so ist der LehenHerr für seine Lebenszeit der ErnennungsBefugniß, und der Ernannte des ordnungswidrig an sich gebrachten Dienstes verlustig, sobald es erweislich zur Kenntniß der Oberbehörden gelangt, es sey früh oder spat.

16.) Eine Aenderung der Ernennung, so bald sie einmahl wie obgedacht geschehen ist, kann in keinem Fall Platz greifen, als entweder da, wo der Ernannte mit solcher einverstanden und die Ernennungszeit noch nicht abgelaufen ist, oder wo, wenn auch nach dem Ablauf jener Zeit der Ernannte selbst die Aenderung unvermeidlich macht, entweder dadurch, daß er die erhaltene Ernennung aufgiebt, oder dadurch, daß er das Staatsgutheißen oder die kirchliche Zulaßung, in denen zu lezterer geeigneten Fällen, nicht zu erwürken vermag, deswegen die Lehenherrschaft statt Gegengründe wider die ihr eröffnete Anstände vorzubringen deren Unzulänglichkeit sie voraus sieht um damit eine Verwerfung der höheren Behörden zu erwürken, ihre erste Ernennung zurück zieht, und eine andere vornimt, welches leztere jedoch alsdann in der zur Vorbringung der Gegengründe gestatteten Frist geschehen muß, indem sonst die Ordnungsmäßige Verwerfung, bei nicht eingebrachten Gründen und abgelaufner Frist erfolgen müßte.

17.) Derjenige, der soll ernannt werden können, muß die Eigenschaften haben, welche das dritte KonstitutionsEdikt Art. 50 und das vierte Art. 18, so wie das erste KonstitutionsEdikt Art. 13 fordern, nehmlich EingebohrenheitsRecht auch Fähigkeit und Würdigkeit, mithin deßfalls die nöthigen Staats- und KirchenZeugnisse aufweisen können; wobey es dann nicht nur auf allgemeine Befähigung und Würdigkeit ankommt, sondern zugleich beziehungsweise auf den in Frage stehenden Ort und Dienst und auf dessen Bedürfnisse und Verhältnisse diese Eigenschaft zu erkundigen ist.

18.) Für allgemein befähigt gilt derjenige, der eine Aufnahme unter die LandesKandidaten für die in Frage stehende Gattung der Dienste aufweiset, und daneben, wann diese über Jahr und Tag alt ist, von derjenigen landesherrlichen Polizei- und Sitten-Aufsichts-Behörde (also OberAmt oder Amt und Specialat oder Visitatur) die Zeugnisse guter Aufführung und fortgesezten wissenschaftlichen und practischen BildungsBemühens dem Lehenherrn vorlegt, welcher deren Vorlage, laut der vorgeschriebenen Formel, in seiner Ernennungs-Urkunde zu gedenken hat.

19.) Für beziehungsweise befähigt ist derjenige anzusehen, der einestheils in jenen Kirchsprengeln, wo KonkursPrüfungen gesezlich vorgeschrieben sind, oder künftig noch vorgeschrieben werden, ein noch nicht zu altes Zeugniß der erprobten BewerbungsWürdigkeit vor sich hat, und anderntheils ein Zeugniß des Landdechanten (bei Katholiken) oder des Specialen (bei Evangelischen) unter dem der offene Dienst liegt, daß nichts von ihm bekannt sey, was einer gesegneten Amtsführung an jenem Ort im Weg stehe, welches dieser nur geben oder verweigern darf, wann er zuvor bei seinem Mitbruder, welcher dem Bezirk vorsteht, worinn der Bewerber bisher sich aufhielt, Erkundigung eingezogen hat, sofern ihm nicht vorhin schon die persönliche Umstände des Bittstellers hinlänglich bekannt sind.

20.) Unter allen beziehungsweise befähigten DienstWerbern kann der Lehenherr nach freiem Gefallen denjenigen auswählen, welchem er den Dienst zuwenden will, jedoch bei geistlichen Kirchendiensten nur so lang von Vergebung eines bepfründeten Dienstes an einen mit dergleichen Diensten noch nicht versorgten Helfer (Kaplan, Vicar, Frühmesser u. d. gl.) oder Kandidaten die Rede bei dem offenen Dienst werden darf, welches nur alsdann der Fall ist, wann der Dienst in die Classe der AnfangsDienste gehört; inmasen die Dienst-Lehenherren durch ihr ErnennungsRecht die zu den allgemeinen DienerRechten des Landes gehörige BeförderungsOrdnung nicht unterbrechen dürfen.

21.) In Hinsicht auf diese Beförderung der Lehenherren bei geistlichen Diensten bestehen vier Klassen von Diensten; Anfangsdienste, die nach dem obrigkeitlich berichtigten Anschlag nicht über 450 fl. eintragen; untere Mitteldienste, welche nicht über 750

fl. stehen; obere Mitteldienste, welche nicht über 1000 fl. stehen; und höchste Dienste welche die leztgedachte Summe übersteigen. Die Klassifikation dieser Dienste bestimmt die betreffende StaatsBehörde nach zuverläßigen Erkundigungen im wahren mittleren Werth, unter Mitrüksicht auf die zufälligen Vortheile und Annehmlichkeiten oder Beschwerlichkeiten der DienstVersehung, unter Abrechnung der aufzuwendenden Auslagen, alles nach mittleren ErtragsZeiten, in annähernden runden Summen (d. h. die sich nur von 10 zu 10 aussprechen) und erneuert solche BeförderungsAnschläge alle zehen Jahre, giebt so fort von dem Betrage eine für alle Lehenherren zureichende Kenntniß.

22.) Diese Anschläge bestimmen die BeförderungsOrdnung für die Lehenherren. Ein Lehenherr nemlich, dessen aufgehender Dienst zu einer der drey oberen Ordnungen dieser BeförderungsAnschläge gehört, kann seinen Dienst nicht mit Uebergehung der zur Beförderung geeigneten Geistlichen aus einer unmittelbar nachfolgenden Ordnung an Personen späterer Ordnungen oder gar an Kandidaten vergeben, er habe dann etwa aus ganz ausserordentlichen Beweggründen eine selten zu hoffende StaatsVergünstigung dazu vom Regenten erhalten; er kann mithin seine Ernennung nur auf beziehungsweise befähigte DienstWerber der unmittelbar geringeren PfründOrdnung richten, diese mögen nun seiner Kirchenlehenherrlichkeit oder jener anderer Standes- oder Grundherren, oder endlich jener des Staats angehören.

23.) Da jedoch Lehenherren, die nur eine oder wenige Pfründen zu vergeben haben, und mithin unter ihren eigenen Angehörigen diese PromotionsOrdnung nicht durchführen können, oft im Fall sind, einzelnen noch unbepfründeten PfründWerbern ihre Dankbarkeit durch Beförderung dafür zu erweisen, daß sie um ihre Familie und Angehörige oder ihre Ortschaften besondere Verdienste haben, denen auf obige Art alle Gelegenheit dazu entgehen würde, so bald ihre Dienste von der höheren Klasse sind, zu welcher ein solcher Geistlicher noch nicht geeignet ist, dieses aber unbillig wäre; so wird anmit versichert, daß so oft sie von Unsern obristherrlichen KirchenLehenPfründen einen Geistlichen befördern, alsdann von Unseren deßfallsigen Behörden auf den nächsten dadurch ledig werdenden Dienst der AnfangsKlasse ihr bei dieser Behörde angezeigter Klient, vorausgesezt, daß er allgemein und beziehungsweise befähigt ist, Uns zur Ernennung vorgeschlagen werden, mithin durch jene Erledigung in Dienst kommen solle.

24.) Von dem ernennten Diener kann der Lehenherr, so weit nicht andere Verhältnisse ihn dazu berechtigen, keine DienstHuldigung oder andere besondere PflichtVersicherung fordern, indem solche die Kirchen- und Schuldiener allein der Staats- und Kirchenobrigkeit, jeder nach ihrer Beziehung auf deren GewaltsSphäre, zu leisten haben; doch hindert

ihn auch dieses DienstVerhältniß nicht, die Grundhuldigung von demjenigen zu fordern, der Ortsbürger oder Schutzbürger seines Gebiets vermög nebenaufhabender oder übernehmender Verbindlichkeiten, werden muß oder will.

25.) Die Setzung zum Dienst bringt keine Entsezung mit sich: vom Dienst verstoßen, verabschieden, aufkündigen kann daher kein Lehenherr als solcher einen obrigkeitlich bestätigten ernannten Kirchen- oder Schuldiener, indem die Entfernung, so weit sie statt finden kann und soll, nur von Obrigkeitswegen geschehen kann und dem Lehenherrn also nur alsdann zustehen mag, wann die dazu erforderliche obrigkeitliche Gewalt in seinen Händen liegt, überhaupt hat der Lehenherr als solcher weder Gerichtsbarkeit noch Rechtspolizey über den Bediensteten.

26.) An dem Dienst selbst hat der Lehenherr kein weiteres Recht, als die Obsorge über die Erhaltung der Pfründe und des Dienstes bey ihrem Stand und Wesen; in solcher Eigenschaft hat er, so weit das Pfründ-Vermögen nicht in Nutzniesung des Besitzers, sondern in Verwaltung steht, zur Setzung und Entsetzung der Verwalter so wie zur Abhör und Erledigung ihrer Rechnungen mitzuwürken, folglich können diese Handlungen, so weit sie von andern obrigkeitlichen Stellen besorgt werden, nicht ohne seine Beyrufung unternommen, wohl aber, wenn diese vorangegangen ist, ohne sein Erscheinen vollzogen werden, so wie auch er bey Streitigkeiten wobey nicht blos der Vortheil des einzelnen Pfründniesers, sondern jener der Pfründe selbst betheiligt ist, zur Vertretung beygeladen werden muß, obwohl unnachtheilig für die Gültigkeit der Verhandlung des Rechtsstreits, wenn er nachmals etwa nicht erscheinen noch der Sache sich annehmen wollte.

27) Ueber Vertheilung der Pfründen und Dienste, oder über Zusammenschlagung mit andern, wo Eines oder das Andere für das Beste des Kirchspiels nöthig scheint, müssen die Lehenherrn zuvor mit ihren Gründen gehört werden, widrigenfalls wird der ganze Hergang nichtig: ist aber diese Vernehmung geschehen, so mag dabey ihre Einwilligung ertheilt, oder zwar versagt, die Versagung aber von Staats- und Kirchen-Obrigkeit wegen einstimmig ungegründet erachtet worden seyn, und es kann dennoch in einem wie dem andern Wege die Zusammenschlagung oder die Zertheilung verordnet werden, wenn nur in lezterem Fall ihnen ein Antheil am ErnennungsRecht auf die neugestiftete Pfründe, oder ein Antheil an dem ErnennungsRecht der Pfründe, zu welcher die ihrige geschlagen wird, vorbehalten wird.

28.) Dieser Antheil der Ernennung bestimmt sich in leztem Fall darnach, wie das ohngefähre Verhältniß des Einkommens der beeden zusammengeschlagenen Pfründen gegen einander steht, z. E. ein Drittheil und zwey Drittheil, im erstern Fall hängt er davon ab, ob die neue Pfründe ganz aus Mitteln errichtet werde, welche unter der unmit-

lehbaren Leitung des Lehenherrn stehen, wie z. E. wann bei einer grundherrlichen separirten Pfründe alles aus der alten Pfründe genommen wird, oder zwar Gemeinden, Kirchspiels-Kassen und Stiftungen dazu mit beygezogen werden, jedoch nur solche, die dem nemlichen Lehenherrn grundherrlich angehören, in welchem Fall ihm das Ernennungs-Recht zur neuen Pfründe ebenfalls allein zukommen muß; oder ob andere Landesherrliche - Standesherrliche- oder Grundherrliche untergebene Kassen oder Körperschaften dazu die Mittel mit darreichen, in welchem Fall dem älteren Lehenherrn nur nach dem Verhältniß der beederseitigen Zuschüsse ein Mitbesetzungsrecht zukommen kann.

29) Lehenherrlichkeiten, die auf diese Art gemeinschaftlich werden, können nur wechselsweise (alternando) ausgeübt werden, wobey jedoch das Verhältniß der Wechselreyhe von den Verhältnissen der Mitleidenheit an der Pfründe abhängt, welcher Wechsel auch von allen andern gemeinschaftlichen Lehenherrlichkeiten gilt, wo nicht ein anderer Weg die Ausübung im einzelnen Fall entschieden Einem zuzuweisen (z. E. durch Ausübung nach Erstgeburts-Vorzugs- oder AltersErbrecht V. Const. Ed. Art. 28.) vorhin verglichen oder ruhig hergebracht wäre.

30.) Der Kirchen- oder Schul-Lehenherr hat das Recht wenn er will, jedoch nur auf seine Kosten, den Kirchen oder Schulvisitationen, deren Eine oder Andere den Ersteren oder Zweiten daher voraus bekannt gemacht werden muß, beyzuwohnen, um daraus sich Selbst-Kenntniß über das Verhalten seines Dienstbelehnten zu verschaffen; um die Abhör der Kirchenrechnungen, Stiftungsrechnungen, Allmosenrechnungen und andere KirchspielsAngelegenheiten kann er sich als solcher nicht annehmen, wenn er nicht Kraft Grundherrlichkeit über das Kirchspiel dazu berechtiget ist.

31.) Noch mehr ist ein Lehnherr als solcher ohnbefugt Güter oder Rechte der Kirche, in welcher er die Lehnherrschaft hat, in Selbstgenuß zu nehmen oder auf andre Art an sich zu ziehen, er mag nun blos Lehnherr oder zugleich Grundherr des Orts seyn, was jedoch ein solcher vorhin und über vierzig Jahre auf solche Art eingezogen hätte, und inzwischen nicht gerichtlich eingeklagt wäre, bleibt ihm, wiewohl in der Natur eines genießenden Kirchenguts, mithin unter der Verbindlichkeit, für NothdurftsFälle der Kirche daraus zur Mitleidenheit gezogen zu werden, auch hat er, wenn nicht standes- oder grundherrliche Berechtigungen ihm zur Seite stehen, besondere Ehrenvorrechte in der Kirche nicht zu verlangen, noch in Fällen der Dürftigkeit UnterhaltsAnsprache auf die Lehenbaren Pfründen oder den Dienstbelehnten zu machen.

32.) Dagegen kann auch auf den Kirchen- oder SchulLehenherrn keine Ansprache auf Bau- oder andere Bedürfniße des Kirchspiels oder der Pfründe gemacht werden, so weit dersel-

ben nicht andere nuzbringende BerechtigungsGründe zur Seite stehen, als Ortsherrlichkeit, ZehendHerrlichkeit, WiddumsGutBesiz oder sonstige Innhabung ehemaliger mit bleibenden Verbindlichkeiten gegen die Kirche in Handel und Wandel übergegangener Kirchen-Güter. Wo dermalen etwa eine blos nuzlose Lehenherrlichkeit dennoch mit dergleichen Beiträgen durch Geseze oder Herkommen belastet wäre, da kann diese Last künftig aus jenen Gesezen, die hierdurch aufgehoben werden, nicht mehr abgeleitet werden, bleibt jedoch für jene Orte bestehen, wo ein vorderer unbestrittener AusübungsFall, sei er nun durch jene Geseze oder durch andere Umstände veranlaßt worden, die Belastung zu einem wohlerworbenen Recht eines einzelnen Kirchspiels gemacht hat.

33.) Diese Verordnung dienet auch den Landesherrlichen Kollegien, welche Unsere Grosherzoglichen Ernennungs Rechte auszuüben oder Uns zur obersten Staatsbehörde in Vorschlag zu bringen haben, in so weit zur Instruktion, daß sie sich darnach in allem demjenigen zu richten haben, was bei Voraussezung einer nicht eigenthümlichen sondern blos durch DienstVerwaltung habenden Lehenherrlichkeits Ausübung noch Anwendung leiden kann, und daß insbesondere sie wegen alles desjenigen bei Uns oder Unserer Obersten Staats Behörde sich auswe͏isen und rechtfertigen müßen, weswegen ein Kirchenlehenherr bei jenen Kollegien sich auszuweisen hat, wann nicht namentlich (wie bei den Landschuldiensten geschehen) die ganze GeschäftsBesorgung, ohne höhere Genehmigung einzuholen, ihnen überlaßen ist.

Wir versehen Uns daher, daß jedermann hiernach gebührend sich achten werde. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben in unserem Geheimen Rath Departement der Polizei. Karlsruhe den 24ten Merz 1808.

Ernennungs Formel.

Ich (N. N. et Tit.) als Lehenherr der Kirche zu (N. N.) (oder der Pfründe N. N. an der N. N. Kirche zu N. N. oder, der Schule zu N. N.) verleyhe durch gegenwärtige offene Urkunde, dem würdigen (oder bei Schullehrern achtbaren) N. N. gebürtig von N. N. bisherigen (hier wird sein zur Zeit innhabender Dienst oder verrichtende DienstAushülfe benennt) den Pfarrdienst (oder wie nun der Dienst heißt) zu ersagtem N N. welcher durch das Absterben (oder die Ensagung, die Beförderung, die Entsezung) seines vorigen Besizers N. N. ledig geworden ist * mit allen seinen anklebenden Rechten und Pflichten, Nuzungen und Lasten, wie ihn sein Vorfahrer besessen und genuzt hat, oder von Rechtswegen hätte innehaben können und sollen, nichts davon ausgenommen als was etwa nach meinem Beischreiben von Obrigkeitswegen, bei der Bestätigung ausgenommen erklärt wird * (welche Anhangs Worte nur da hinzukommen wo der geeignete Fall dazu vorhanden ist.) Indem ich dabei nach den vorgelegten gesezmäßigen Zeugnißen das Zutrauen hege, es werde gedachter, hiermit zum

Pfarrer (Helfer, Schullehrer u. s. w.) ernannte N. N. Willens und im Stande seyn, dem ihm zugedachten Dienst in Lehre und Leben mit Nuzen vorzustehen, und denselben uneigennüzig und zu Gottes Ehre besorgen, so wie ich ihm denselben übertrage; so weise ich ihn hiermit an, mittelst dieser Urkunde nun bei der höheren Staats- und Kirchen Behörde, wegen dieser Dienst Verleihung sich geziemend anzumelden und auszuweisen, um von solcher, was sich zu Erlangung und Besiznahme des Dienstes gebühret gesezmäsig zu erbitten und zu erlangen. Deßen zur Urkunde ist gegenwärtige Verleihungs Urkunde mit meiner eigenen Hand unterzeichnet, und mit meinem Kanzlei Siegel (oder Amtssiegel bei Grundherren) versehen, so geschehen zu N. N. den

**) Nota die Stelle zwischen beeden Sternen bleibt bei neuerrichteten, oder durch Trennung oder Vereinigung mehrerer Dienste unmittelbar vor dieser Besezung veränderten Diensten im ersten Ernennungs Fall weg, und wird dafür gesezt „Mit allen jenen „Rechten und Pflichten auch Nuzungen und Lasten, wie solche in der Obrigkeitlich „verfaßten Pfründ- Errichtungs- (oder Pfründ Veränderungs Urkunde, gegeben zu N. N. „den u. s. w. näher angezeigt sind, nichts davon ausgenommen."

2.) Verbott des Läutens der Glocken bei Gewittern

Auf die geschehene Anzeige, daß in mehreren Theilen des Grosherzogthums der so schädliche und lebensgefährliche Mißbrauch des Glockenläutens bei Gewittern noch bestehe, wodurch nicht nur die Thürme, Kirchen, und andere nahe stehende Gebäude, sondern auch das Leben der Läutenden oder in der Nähe befindlichen Menschen der augenscheinlichsten Gefahr ausgesezt werden, wird hiermit allen mittleru und untern Behörden zur gemessensten Pflicht gemacht, in den unterhabenden Bezirken diesen schädlichen Gebrauch aufzuheben und aus diesem nehmlichen Grunde auch das an einigen Orten nur noch üblich gewesene Zeichen mit der Glocke zum Gebet abzustellen, indem ein herannahendes Gewitter die Gefahr laut und deutlich genug ankündiget um dadurch von selbst zum Gebete aufzufordern. Verkündet im Grosherzogl. Geheimen Rath Departement der Polizey. Karlsruhe vom 19ten April 1808.

3. Beförderung der MilitairOrdres betreffend.

Da es sehr daran gelegen ist, daß jeder in Urlaub oder auf Kommando befindliche Soldat die an ihn ergehende Einberufungs „ oder sonstige Ordre unverweilt erhalte, so werden sämtliche Ober und Aemter hiermit angewiesen, die unter ihrer Adresse an beurlaubte oder kommandirte Soldaten einlaufende Ordres durch die betreffende Ortsvorgesezte schleunigst und durch besonders abzusendende Boten besorgen zu lassen: sollte hiebey der Fall eintretten, daß irgend eine solche Ordre an ein Ober- oder Amt eingeschikt würde, zu welchem der Soldat, an welchen sie gerichtet ist, nicht gehört, so muß dieselbe nicht (wie schon mehrmals geschehen)

wieder an das Regiment oder Korps, woher sie gekommen, zurück, sondern an das betreffende Oberamt zur weiterer Besorgung abgesendet werden. Verordnet bey Grosherzoglichem KriegsCollegio. Karlsruhe den 12ten April 1808.

4.) Tax der Wanderscheine betreffend.

Da in der neu erlassenen Tax- Sportel- und Stempel Ordnung die Ansäze nicht namentlich regulirt sind, welche für die, in Gemäsheit des später ergangenen Wander Edikts nötig werdenden verschiedenerlei Erlaubniß Scheine und Dispensationen erhoben werden sollen, so sieht man sich bewogen, zur Bezwekung einer sachgemäßen Gleichförmigkeit, in sämmtlichen Theilen des Grosherzogthums hiemit zu verordnen: daß für diese Scheine der gewöhnliche Betrag für decisive Decrete mit 45 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel angesezt und erhoben werden soll. Beschlossen im Grosherzogl. GeheimenRath, Departement der Polizei. Karlsruhe den 24. März 1808.

Rechtsbelehrung.

Die Dispensation vom Aufgebot betreffend.

In dem §. 22 des dritten KonstitutionsEdikts ist den Standesherren das Nachsichts- oder DispensationsRecht der Regel nach nur in denjenigen Fällen bewilligt, wo die Unterpolizeystellen der Grosherzoglichen Eigenthumslande dasselbe auszuüben hatten.

Da nun nach der Badischen Gesetzgebung Theil I. voce „Aemter" Seite 26 nur die Dispensation ein für allemal proklamirt zu werden, nicht aber die Dispensation von allem ehelichen Aufgebot, den landesherrlichen Aemtern überlassen war, so kann auch nur die Erstere dieser Dispensationen durch die standesherrlichen Behörden geschehen, nemlich durch ihre Aemter, deren Geschäftskreis in der Regel dem der landesherrlichen Aemter analog ist. Die Dispensation von allem Ausruf aber muß, wo sie je statt findet, durch die landesherrlichen ProvincialBehörden ausgewirkt werden. Verordnet in Grosherzoglichem GeheimenRath, Departement der Justiz. Karlsruhe den 13 April 1808.

Dienst - Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 31 Merz d. J. gnädigst geruhet dem bisherigen KriegsSecretaire Heinrich Brieff, den Karakter eines Geheimen KriegsSecretairs zu verleihen, und den seitherigen KriegsKassier, Secretair August Obermüller zum KriegsKommissair zu ernennen.

Auch den 7ten April den KompagnieChirurgus Fachon zum BataillonsChirurgus zu avanciren.

Endlich den Apotheker Wilhelm Frei in der Eigenschaft als Feldapotheker vom 1 Jenner an, anzustellen.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XIII.
Carlsruhe den 7ten May 1808.

Staatsvertrag.

Die Dienerschaftliche Abzugsfreyheit mit Hessen betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsre Nachfolger, daß Wir mit des regierenden Herrn Grosherzogs von Hessen Königliche Hoheit wegen Abzugsfreyer Ausfolgung des Vermögens der beiderseitigen Staatsdiener nachstehenden Vertrag geschlossen haben; Es sollen nemlich

1.) sämtliche wirkliche auch pensionirte höhere und andere Staatsdiener von allen Classen, welche nicht einen blos als Nebengewerb anzusehenden Dienst neben ihrem bürgerlichen Gewerb, oder andere nicht herrschaftliche Dienste und Aemter, wie z. B. Gemeinds-Aemter, bekleiden für ihre Person und Familie wenn sie aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern überziehen, so wie auch

2.) Die hinterlassene Wittwen und Kinder solcher Staats-Diener in Emigrations-Fällen dieser Freizügigkeit theilhaftig werden. Es soll auch

3.) Nach dem Ableben eines solchen befreyten Dieners dessen gesammter Nachlaß ohne Unterschied er mag ab intestato oder per testamentum oder aliam ultimam voluntatem oder per conventionem seinen Erben zufallen, und es mag der Erbe sich für seine Person der convenirten Freizügigkeit zu erfreuen haben oder nicht, wann er nur in einem der beiderseitigen Staaten domicilirt ist, zehendpfennig frei verabfolgt werden.

4.) Jedoch soll aber diese Freizügigkeit in dem Falle wiederum aufhören, wenn von den Wittwen oder deren Kindern das von ihrem Ehegatten oder Vater ererbte Vermögen nach ihrem Absterben wiederum an andere fiele und exportirt werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Staats-Insiegel beysezen lassen. So geschehen Karlsruhe den 7ten Nov. 1807.

Carl Friedrich

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl
Vt. Uhrhan.

Gesez
die Kirchen- und SchulBaulichkeiten betreffend.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Die gleichen Gründe, welche vor kurzem Uns bewogen haben, eine eigene Verordnung über die Ausübung der Kirchenlehnherrlichkeit zu erlassen, bewegen Uns nun weiter auch die Pflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten durch Vorschrift bestimmter Regeln für alle nicht vorhin schon in ihren einzelnen Rechtsverhältnissen unbestrittene Fälle ausser Streit zu sezen:

1.) Die Baupflicht im allgemeinen soll da, wo ein Baufactum bewiesen ist, (nemlich daß jemand einmahl einen Bau, oder eine HauptAusbesserung desselben, in seinen Kosten hergestellt habe) der Bau diesem für obliegend, und er für den Bauherrn geachtet, sofort zur Unterhaltung, Erweiterung, oder Wiederaufbauung, wo nöthig angehalten werden, so lang er nicht darlegt, daß jener Vorgang aus freyem Antrieb in Wohlthätigkeitsweise von ihm geschehen, und als eine Gutthat auch vom Kirchspiel aufgenommen worden, oder daß damals der Bau nur vorsorglich biß zu entschiedenem Rechtsstreit von ihm übernommen, und der RechtsAustrag des Streits von ihm in Zeiten, d. h. vor Ablauf von dreyßig Jahren von der vorsorglichen Uebernahme an gerechnet, gesucht und eingeleitet worden sey.

2.) Wo ein rechtsgültiges Anerkenntniß einer Bauschuldigkeit oder ein rechtskräftiges Urtheil darüber beweislich vorliegt, da ist der, gegen den es spricht, für den Bauherrn anzunehmen.

3.) Wo auf Einem oder dem Andern dieser Wege jemand für den Bauherrn erklärt ist für ein Gebäude, welches doch seine eigene Baukasse oder ein ihm angehöriges Vermögen hat, (als z. E. Pfarrfabriken, Kirchenheiligen) da wird im zweifelhaften Fall unterstellt, jener Bauherr habe sich nur wegen damaliger Bedürftigkeit der Kasse mithin hülfsweise vorhin als Bauherr anerkannt; und es kann daher auch ferner nur hülfsweise, im Fall der Dürftigkeit der näher verbundenen Baukasse, auf ihn gegriffen werden, es wäre dann, daß erwiesen würde, er habe zugleich mit der Baukasse und zwar an abgetheilten Stücken der Gebäude die Baulast getragen oder anerkannt, in welchem Fall er nur für seine zugetheilte Stüke, ohne der übrigen sich in irgend einem Falle annehmen zu müssen, aber auch in jenen zugetheilten nicht hülfsweise sondern hauptpflichtsweise, mithin stets und allein Bauherr ist.

4.) Wo das vorherige Daseyn eines wieder zu errichtenden Gebäudes gewiß, aber kein Erbauer, oder (was gleich viel ist) kein Wiederhersteller bekannt und geständig ist, entweder weil es an aller Nachricht von einem BauFaktum oder von einem Baugeständniß mangelt, oder weil die Kunde davon oder die RechtsEigenschaft desselben in Streit gezogen wird,

da baut derjenige vorsorglich dem dieses Gesez in Ermanglung anderer Baupflichtigen, mithin in lezter Ordnung die Bauschuldigkeit auflegt, mit Vorbehalt der RechtsAusführung gegen den, welchen er als in früherer Ordnung Baupflichtig darstellen zu können hoft, und der, wenn er unterliegt, ihm unverzinnslichen Ersaz der nothwendigen und nüzlichen Auslagen thun muß; unter welche Auslagen auch die bezahlte Zinnsen für aufgenommene Kapitalien gehören.

5.) Wo ein neues vorhin noch niemals vorhanden gewesenes kirchliches Gebäude auf Verordnung der Oberpolizey Behörde des Staats, oder aus Veranlassung der, durch sie verfügten, neuen Einrichtungen nothwendig wird; da regulirt diese Obrigkeit gleich Anfangs, je nach der Verschiedenheit der Bewegursachen, welche diese Neuerung herbeyführen, und je nachdem durch sie der Bau nur als nüzlich oder als mehr und weniger nothwendig erscheint, und durch ihn etwa anderwärts für Einen oder den Andern Betheiligten eine KostenErsparniß entsteht, oder nicht, ob der dadurch zu begünstigende Theil die Kosten allein tragen, oder einen Voraus daran übernehmen, oder nichts tragen, mithin ob andere gesezliche Bauherrn der kirchlichen Gebäude von der befragten Gattung in beeden leztern Fällen zum Theil oder ganz den Kosten auf sich nehmen müssen.

6.) In Bezug auf Kirchengebäude sollen altvorhandene Hauptkirchengebäude, das heißt solche Kirchen, an welche die Handlungen des PfarrkirchenGottesdienstes gebunden sind, sich erhalten, erweitern und erbauen, aus ihren Bauschafneyen, wo deren vorhanden sind, und aus dem Ueberschuß ihrer Heiligen oder der zu den gottesdienstlichen Bedürfnißen gewidmeten Kassen, so weit nach Abzug dieser näheren Bestimmungslasten sich eine UeberErsparnis ergiebt.

7.) In Ermanglung jener Kassen ist der Kirchspielszehenden (nemlich der alte ohne den Neubruchzehenden berechnet) die Bau- und Unterhaltungs-Erweiterungs oder WiederherstellungsKassen der ganzen Kirche, ihres HofUmfangs, (wo einer für die Kirche der Lage wegen nöthig ist,) und ihres nothwendigen Inngebäudes zu tragen schuldig: es mögen nun entweder keine solche Kassen vorhanden, oder sie zu Bestreitung des Ganzen oder eines Theils der Kosten unvermögend seyn, jedoch daß im lezten dieser Fälle der Zehendherr nur für den mangelnden Theil der Kosten einstehen muß.

8.) Der Kirchspiels oder alte Zehenden hat diese Verbindlichkeit auf sich, er mag in einer Hand oder in verschiedenen seyn, mag nach Antheilen oder Fruchtgattungen oder Feldfluren auch MarkungsBezirken getheilt seyn, mag in geist- oder weltlichen Händen, zu Lehen oder zu Eigen, von Bekennern der gleichen Religion mit dem Kirchspiel oder von andern ReligionsVerwandten besessen werden, so lang ihm nicht eine gesetzliche Baufreiheit zusteht. Selbst der, welchen ein Kirchspielspfarrer oder sonst jemand als Pfründgenuß besizt, muß dazu nach Verhältniß seines ZehendAntheils zu den übrigen Antheilen beytragen, so-

bald der Pfründnießer über ein genügliches Auskommen besitzt, welcher Fall da anzunehmen ist, wo seine Pfründe in die zwey oberen der vier, in Unserem KirchenlehenherrlichkeitsEdict Art. 21. erwähnten Klassen sich eignet: auch muß er sich gefallen lassen, daß von Obrigkeitswegen ein ständiger Kanon zu Sammlung eines Baufonds der Pfründe auferlegt werde.

9.) Baufreiheit kann nur derjenige Kirchspiels Zehende, oder KirchspielszehendAntheil für sich anführen, welcher in einem der nachstehenden Fälle sich befindet.

a.) Der ein Weisthum oder anderes FreyheitsBekenntnis des Kirchspiels oder eine obrigkeitliche Anordnung bey der KirchspielsErrichtung für sich hat; b) der ein rechtskräftiges Urtheil dafür auflegen kann; c.) der beweisen kann, daß in einem vorhergegangenen Erbauungs- oder HauptErneuerungsfall er frey geblieben, und dagegen entweder ein, erst nach dem Zehenden an die Reihe kommender Baupflichtiger eingetretten, oder zu Aufsuchung ausserordentlicher Beyhülfe mit Kollekten oder dergleichen geschritten worden sey, vorbehaltlich dem Kirchspiel des Gegenbeweises, daß dieses Einschreiten damals nur fürsorglich geschehen und nachher nicht dreyßig Jahre ohne Einklagung der Bauschuldigkeit abgelaufen seyen. Das blose Freybleiben in einem Baufall beweiset ein FreyheitsRecht nicht, indem entweder eine Verschiebung des Baues oder der Eintritt eines früher Verpflichteten, oder eine besondere für diesen Fall eingetrettene StiftungsGutthat und dergleichen mehr eine unverfängliche Ursache davon hat seyn können; auch selbst wenn ein Widerspruch des Zehendherrn vorausgegangen wäre, beweißt das Nichtbeytragen ohne eine solche Benuzung einer andern Bau-Quelle nichts, da die Verjährung der Bauklage nicht von dem Moment des Widerspruchs sondern von jenem des unverschieblich gewordenen Beytrags, mithin erst von dem fürsorglichen Bauakt an, lauft.

10.) Es kann jedoch durch Ortssitte eine andere TheilungsVerhältniß als die Obige zwischen den Bau- und Heiligen-Kassen hergestellt seyn, nemlich eine solche wornach der Zehendherr für einen Theil der Baulichkeiten als AlleinBauherr und Hauptpflichtig, und die gedachte Baukassen für einen andern Theil der Baulichkeiten aber auch als allein und Hauptpflichtig zu sorgen, und keiner Hülfsweise auf den andern zu greifen hat; wenn der im 3ten Artikel erwähnte Fall eintritt. Diese besondere Ortssitte darf aber nur da unterstellt werden, wo sie erweislich statt gefunden hat, und kann nicht zum Abbruch der, im sechsten Artikel, bestimmten Regel auf angrenzende Orte, deren Baupflicht unaufklärbar gefunden wird, durch einen Schluß von den Sitten der Nachbarschaft übertragen werden.

11.) Wo diese Theilung hergebracht ist, aber die Grenzen der Abtheilung unaufgeklärt sind, da ist der Zehendherr den Chor und Sakristey mit ihrem Dach, nothwendigen Inngebäude, und Hofumfassung, wann eine vorhanden und nöthig ist, und dagegen die Kirchenkasse das Langhaus oder Schiff der Kirche mit dazu gehörigem Dach, Inngebäude, und Hofsumfassung, herzustellen und zu unterhalten hiermit angewiesen.

12.) Der Thurm ist als eine nicht blos kirchliche sondern vorzüglich auch weltliche Bauangehörde im Zweifel weder der Kirchen-Kasse noch den Zehendherren, sondern dem Kirchspiel aufzulegen, er möge nun auf seinen eigenen Fundamenten oder auf dem Kirchendach ruhen; jedoch fällt in lezterem Fall nur das, was die Aufführung des Thurms vom Dach aus kostet, auf das Kirchspiel, indem das Dach und Untergebäude alsdann als kirchlicher Bau obigen Regeln folgen.

13.) Für nothwendiges Inngebäude gelten nur die Kanzel, die Stühle, und ein anständiger Haupt Altar ohne besondere Verzierungen, diese lezte, so wie die Neben Altäre, Orgel, Glocken und Uhr gehören nicht zu jener Klasse des Inngebäudes, und müssen daher, so weit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, von der Gemeinde, und zwar die Uhr von der weltlichen Orts Gemeinde, die übrigen Stücke aber so wie der Thurm von der ganzen Kirchspiels Gemeinde besorgt werden.

14.) Wo Kirchenkassen nicht vorhanden sind und dennoch der Zehendherr aus irgend einer rechtsbegründeten Ursache Baufrey erscheint, da fällt die ganze Baulast auf das Kirchspiel, (als diejenige Person für deren Nuzen die Kirche gebaut wird) das sie auf dem unten im Art. 23. bestimmten Weg bestreitet.

15.) In allen Fällen, auch wo das Kirchspiel nicht an der Ordnung zu bauen ist, muß es die Hand und Fuhr Arbeiten zu dem Bau unentgeldlich leisten, wenn nicht für einen bestimmten Ort nachgewiesen werden kann, daß dort die Zehendherrn oder die Kirchen-Kassen die Pflicht auf sich haben, diese Arbeiten in ihren Kosten verrichten zu lassen; welcher Beweis annebst gegen die Kirchen-Kassen nur so lang würcksam ist, als sie zur Zahlung vermögend genug sind, indem andernfalls das Kirchspiel dadurch in einem vorliegenden Fall von der unentgeldlichen Leistung nicht frey werden kann. Wo das Kirchspiel die Frohnden nicht zu leisten hat, sondern der Bauherr diese Arbeiten bestreitten muß, da kann er Frohnpflichtige Leute anderer Gemeinden nur in soweit dazu aufbieten, als sie für ihn eine unbestimmte Frohnd Pflicht oder eine auf diese Bauhülfe mit Bestimmte auf sich haben.

16. Nebenkirchen, worin nemlich keine pfarrliche Handlungen zu verrichten sind, als Filialkapellen (welche jedoch von Filialkirchen worin pfarrlicher Gottesdienst verrichtet wird, hier wohl zu unterscheiden sind) Feldkapellen, Hauskirchen, Todtenkirchen, u. d. g. müssen sich aus ihren angehörigen Kassen erhalten; ist diese dazu ausser Stand, so muß das Kirchspiel oder Haus Eigenthümer die Mittel dazu anzuschaffen sich entschliessen; im widrigen Fall gehen sie ein.

17.) Wann eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt, oder eine Hauptkirche an einem Ort, wo vorhin keine war, neuerrichtet wird, so kann dadurch der Kirchspiels Zehende nur alsdann neubelastet d. h. in Ermanglung der Kräfte der Kirchen Kasse hülfsweise angelegt werden, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit die neue Errichtung fordert: ausser diesem Fall

tritt nur die oben im fünften Artikel vorbehaltene obrigkeitliche Ermässigung ein, die ihn so weit dazu anziehen darf, als er durch Ersparung an einer andern etwa sonst zu erweiternden Hauptkirche, durch Vermehrung der Kultur und des Zehend Ertrags mittelst der vermehrten Menschenzahl, u. d. gl. gewonnen zu haben erachtet werden kann, mithin so daß die ursprüngliche muthmasliche Verhältniß der Baulast zum Zehend Ertrag nicht zu seinem Nachtheil verändert werde.

18.) Pfarrwohnungen oder Pfarrgebäude werden in Absicht der Baupflichte nach denen nemlichen Regeln für zweifelhafte Fälle beurtheilt, welche oben wegen den Hauptkirchen in Art. 6 : 15. ausgedruckt sind, nur daß in dem Art. 10. erwähnten Theilungsfall die Baulast des Pfarrhauses zu denen im Zweifel dem Zehendherrn obliegenden Lasten gehört, und daß da, wo ad Art. 6. die Kirchenkassen für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht hinreichen, jedesmahl das Pfarrhaus vorzüglich auf den Zehendherrn fällt.

19.) Wer die Baulast zu dem Pfarrhaus hat, der muß es in einen anständig wohnbaren Stand stellen, ihm den Umfang geben welchen ein gewöhnliches Familien Bedürfnis fordert, und wo des Dienstes wegen Gehülfen zu halten sind, auch den weitern Raum einrichten, welchen deren Bequartierung erheischt, er muß auch die nach der Art und dem Maas des Fundations Einkommens dabei nöthige wirthschaftliche Nebengebäude herstellen.

20.) Kaplaneihäuser und andere geistliche Wohngebäude folgen der, im Art. 14. ausgesprochenen Regel, wenn sie nicht für einen Lokalkaplan eines weitläufigen Kirchspiels als Amtsverweser eines andern Pfarrers bestimmt sind, wo es dann wegen der künftig zu errichtenden nach Art. 17. wegen der schon vorhandenen aber nach dem Art. 16. zu halten ist.

21.) Obwohl der Erbauer auch für die Unterhaltung zu sorgen hat, so leidet jedoch dieses in so weit bey Pfarrhäusern und Kaplanhäusern einen Abfall, daß hier der Pfründniesser auf seine Kosten diejenige kleine Reparationen nehmen muß, welche jeder Bewohner eines Dienst- oder Miethhauses zu tragen nach den Landesgesetzen schuldig ist, und soll jedoch desfalls derjenige wer (in dem Sinn des Art. 21. des Gesetzes über die Kirchenlehenherrlichkeiten) auf Anfangsdiensten steht Fünf Gulden, wer auf untern Mitteldiensten ist Sieben Gulden, wer auf oberen Mitteldiensten steht Eilf Gulden, und wer auf den höchsten Diensten steht, Fünfzehen Gulden jährlich, und ein Jahr in das Andere gerechnet, und zwar in nöthigen und nüzlichen Ausbesserungen, keineswegs in neuen Behaglichkeits Anlagen (sumtibus voluptuariis) beweislich aufwenden; so daß dasjenige, was er daran versäumt hat, an ihn oder an seine Verlassenschaft rechtlich gefordert werden kann, zu welchem Ende bey der Dienst Einweisung eine Baulichkeits Beaugenscheinigung und Beschreibung, sofort jeweils bey Gelegenheit einzelne Bau Besichtigungen vorgehen sollen.

22.) Die Erbauung der Mösnerey Gebäude, wo deren vorhanden oder nöthig sind, richtet sich nach den Regeln der Baupflicht bey Nebenkirchen. An ihrer Unterhaltung hat jedoch der bewohnende Mösner, Glöckner, oder Sigrist nichts beyzutragen, als dasjenige,

was durch seine erwiesene oder aus den Umständen muthmaßliche Schuld daran verdorben wird, oder nur zu einer entbehrlichen Behaglichkeit für ihn eingerichtet werden soll.

23.) Alt vorhandene Schulgebäude liegen im Zweifel, d. h. so lang nicht ein Einbekenntniß, ein Urtheil, oder ein Baufaktum einen andern Schuldner sicher nachweiset, jedem Kirchspiel, und wenn es in mehrere SchulBezirke getheilt ist, der betreffenden Schulgemeinde mit allen nach der Orts- und DienstBeschaffenheit nothwendigen WirthschaftsGebäuden zu erhalten und wiederzuerbauen auf.

24.) Neu zuerrichtende SchulGebäude an Orten, wo bisher entweder gar keine Schulen, oder zwar Schulen aber noch keine Schulgebäude vorhanden waren, hat zwar auch die SchulGemeinde zu bestreiten; wogegen sie vom Baubeytrag zu dem SchulGebäude der Gemeinde, von denen sie getrennt ward, für die Folgezeit frey wird, wenn auch gleich der dortige Schulmeister etwa noch als Kirchenmösner ihr dient, indem zur Mösnerey die Wohnung nicht zu rechnen ist: jedoch wenn die neue SchulEinrichtung nicht blos von der Gemeinde für ihre Bequemlichkeit gesucht, sondern aus Ursachen des öffentlichen Wohls angeordnet ward, so soll für den ersten Baufall in Gnadensweise, mithin ohne Folgen für die Wiedererbauung, der Zehendherr der Gemarkung der SchulGemeinde, einen halben JahrsErtrag seines Zehenden dem Kirchspiel daran zur Steuer geben: hingegen eine Baupflicht dazu erkennet ihm das Gesez nirgends mehr zu, wo nicht ein Baufaktum oder anderer Specialtitel im einzelnen Fall hinzutritt.

25.) Die nöthigen Hand- und FuhrFrohnden hat in jedem der vorgedachten Fälle von Schulbaulichkeiten das Kirchspiel, so weit es zur Schule gehört, unentgeldlich zu leisten. Die PolizeyObrigkeit kann da, wo es ihr zur Erleichterung nöthig scheint, verfügen, daß zu den mehreren Schulen, die zu einer KirchspielsGemeinde gehören, zu jeder das ganze Kirchspiel jene Hand- und SpannFrohnden verrichte, mithin eine SchulGemeinde der andern des nemlichen Kirchspiels hülfreiche Hand leiste.

26.) Die Baukosten für Kirchen und Schulen, welche auf das Kirchspiel fallen, sollen jedesmahl auf alle von Inn- und Ausmärkern besessene, freye und unfreye Güter, ohne Unterschied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen SchazungsFuß ausgeschlagen werden. Wo indessen das GemeindsAerarium vermögend genug ist, da mag nachmals der auf die Ortsbürger und Schuzbürger fallende Theil dieser Umlage ganz oder zum Theil, mit Einsicht und Bewilligung der OberpolizeyBehörde, auf die GemeindsKasse gelegt werden, so wie auch diese Behörde, wo die Umlage erhoben, und Zielerweise wegen ihrer Größe vertheilt, sofort inzwischen durch KapitalAufnahme der Baukosten beygeschaft werden muß, darüber die Bestimmung zu geben hat.

27.) Der Schullehrer, der das Schulhaus inne hat, ist nicht schuldig, andere und mehrere Reparationen zu tragen, als diejenige, welche oben im Art. 20. denen Mösnern obliegend, angeben sind.

28.) Die Begräbnisstätten (Kirchhöfe, GottesAecker, Friedhöfe) wann sie um die Pfarrkirche herum angelegt sind, gelten im Zweifel für eine zufällige Gestattung des Gebrauchs des Vorhofs der Kirche, und würken also nicht, daß die Umfassung derselben für ausgenommen von den Regeln der allgemeinen Baupflicht der Kirche angesehen werde, wo dieses nicht im einzelnen Fall besonders hergebracht ist, sie würken aber auch nicht, daß der Bauherr daran andere Reparationen, als solche, die für den Plaz als

KirchenVorhof nöthig sind, auf seine Kosten nehme, weniger noch daß er eine Erweiterung wegen nöthigen mehreren Raums zu Begräbnissen besorge, oder wenn der GottesAcker aus polizeilichen Gründen oder andern Ursachen an einem abgesonderten Orte angelegt wird, daß dann die KirchenKasse oder der Zehendherr etwas daran übernehme, indem in der Regel die Anschaffung und Unterhaltung des GottesAckers lediglich als eine Last der seiner bedürfenden weltlichen Gemeinde anzusehen ist, er mag übrigens mit oder ohne darauf befindlichen TodtenKapelle angelegt seyn.

29.) Wenn eine GemeindsMarkung mehrere Kirchspiele umfaßt, und daher mehrere PfarrKirchen, PfarrSchulen, und GottesAecker hat, da tritt das vorhin gesagte alles im Zweifel für jede dieser Kirchen, Schulen, und GottesAecker ein, sobald sie ein und derselben Religion sind. Wären aber die Kirchspiele verschiedener Religion, so kommen die vorhin festgesezte Regeln nur derjenigen Kirche, Schule, und GottesAcker zu gut, welche schon vor der Spaltung in der Religion PfarrKirche und PfarrSchule war. Die Gebäude der übrigen neu aus Anlaß jener ReligionsTrennung hinzugekommenen Kirchspiele haben sich desfalls durchaus an ihre besondere KirchenMittel und KirchenspielsKassen zu halten, ohne an die Zehendherren oder weltliche Gemeinden einen Anspruch machen zu können, zu dem sie nicht das Recht aus wohl erworbenen und klar erwiesenen besondern Rechtstiteln ableiten können.

30.) Die BrandversicherungsBeyträge müssen bey kirchlichen Gebäuden, (wo nicht nach dem Art. 8. die Baulast hauptpflichtig getheilt ist) von der HeiligenKasse und in deren Ermanglung, so wie jene der SchulGebäude von der KirchspielsGemeinde bezahlt werden, wogegen auch der BrandversicherungsBetrag immer zuerst ihnen durch Verwendung auf die WiederErbauung zu gut kommt, bey hauptpflichtig getheilter KirchenBaulast aber muß jeder hauptpflichtige Bauherr für den Antheil den er zu bauen hat, beytragen, und gewinnt dafür auch im begebenden Fall seinen Antheil der Brandvergütung.

31.) Im Allgemeinen ist, wie verschiedentlich bemerkt worden, alles zuvor verordnete nur Regel für unaufgeklärte und strittige Fälle, mit Ausnahme der für alle darunter geeignete Fälle gültigen Art. 1 — 5. 21. auch 24. — 27. und 30. Diesemnach ist im übrigen, da wo ein unbestreitbarer RechtsTitel, ein unzweydeutiges Anerkenntniß oder verjährtes BauFactum einen andern Bauherrn oder einen andern Umfang der Baulast oder eine andere Art der Leistung der Baupflicht laut sichrer und hinlänglicher Beweise bisher bestimmt hat, nichts daran durch diese Verordnung geändert, noch darf sie angezogen werden um den darunter Betheiligten ein auf jenen Wegen wohlerworbenes Recht zu schmälern oder zu entziehen, welches auch in Bezug auf die KirchenLehenherren, so weit sie als solche nach dem Edikt über die KirchenLehenherrlichkeit Art. 32. noch Baupflichtig seyn können, seine Anwendung findet. Alles streittige aber muß unangesehen der vielen weithergeholten Argumente und Vermuthungsgründe mancher Art, womit vorhin in dergleichen Streitigkeiten gehandelt, und beynahe die Unmöglichkeit einer sicheren, und in gleichen Grundsätzen wandelnden Entscheidung herbeygeführt wurde, lediglich nach obigen Regeln abgemessen werden. Hiernach ist sich also in Erledigung aller in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Wegen vorkommenden Baufälle genau zu achten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben aus Unserm Grosherzoglichem GeheimenRath Departement der Polizey. Karlsruhe den 26. April 1808.

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück XIV.

Carlsruhe den 17ten May 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Die Verfassung der Kundschaften betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat daß viele Handwerkspursche mit Kundschaften, ohne daß darinn ihr HeimathsOrt ausgedrukt oder hinlänglich kenntlich gemacht wäre, in disseitigen Landen oder aus diesen in auswärtigen Ländern zu wandern pflegen, und unter dem Schirm einer solchen öffentlichen Urkunde theils das Verbot des Auswanderns unwirksam gemacht und umgangen, theils mancher Verdächtige der allgemeinen Sicherheit nachtheilige Mensch verborgen wird, so sieht man sich veranlaßt zu verordnen, daß künftig Kundschaften, worinn keine Heymath ausgedrukt ist von den Polizeystellen des hiesigen Landes nicht zu visiren sind, es wäre denn, daß die Heymath aus andern glaubhaften Urkunden erhelle, wo sie alsdann in dem Visa noch auszudrucken ist, wohingegen Kundschaften die im Land gegeben werden, immer so einzurichten sind, daß daraus Provinz und Oberamt des HeymathsOrts eben so gut als der Name des leztern ersehen werden könne.

Wornach sich also sämtl. Behörden genau zu achten haben. Gegeben im Grosherzogl. GeheimenRathsCollegio Departement der Polizey. Carlsruhe den 7 May 1808.

2. Die Duldung der neuen Separatisten betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß in der Gegend des Amts Bretten die, vermöge des GrosherzoglichenEdikts vom 5ten Febr. 1805 geduldeten und mit dem landesherrlichen Schuze begnadigten, Separatisten sich immer mehr von der eigentlichen Kirchengesinnung der alten Separatisten entfernen, und staatswidrige Grundsäze sich eigen machen, somit sich des LandesSchuzes unwürdig bezeigen, und sich namentlich gegen die Kraft Nro, I. 1 et 2. jener Höchsten Verordnung ihnen auf das strengste auferlegte Pflicht des bürgerlichen Gehorsams, und der gebührenden Achtung gegen Staats- und Kirchendiener gröblich verfehlen, so sieht man sich genöthigt hiemit zu verkünden, daß alle jene dieser, oder einer unter andern Namen auftrettenden, Sekte zufallende Unterthanen, welche der angeführten Verordnung vom 5ten Febr. 1805. in allen ihren Punkten nachzuleben sich weigern, anzuweisen seyen: innerhalb der, durch die Grosherzogliche KirchenConstitution bestimmten Frist von einem Jahr, so fern sie bei ihren Grundsäzen beharren wollen, aus den Grosherzoglichen Staaten auszuwandern, inzwischen aber weder die MilizFreyheit zu geniessen noch irgend eine Nachsicht we-

gen ihres Vergehens zu hoffen haben sollen. — Worauf sämtliche Ober = und Aemter strenge zu wachen, den Widerspenstigen dieses zu verkünden, solche aber, welche sich als neue Anhänger zu dieser Sekte zu schlagen geneigt scheinen sollten, davon zu verständigen und vor Schaden zu warnen haben. Gegeben im Grosherzogl. Geheimen Rath PolizeiDeparzement. Carlsruhe den 10ten May 1808.

3. Die innländische ZeitungsNachrichten betreffend.

Aus Gelegenheit einer durch mehrere innländische Zeitungen verbreiteten falschen Nachricht von der geschehenen GrenzBerichtigung des Vorwerks Kehl wird hiermit sämtlichen innländischen Zeitungs=Redacteurs aufgegeben, keine solche vaterländische Neuigkeiten in Zeitungen aufzunehmen, ehe und bevor die Wahrheit derselben hinlänglich erkundiget worden, widrigenfalls, wann deßhalb irgend Beschwerde darüber einlaufen oder sonst Nachtheil sich ergeben sollte, sie sich die erfolgende Strafe und Kosten selbst zuzuschreiben haben. Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimen Rath Departement der Polizey den 28 April 1808.

Rechtsbelehrung.

Den Gerichtsstand der kirchlichen FisciSachen betreffend.

Da man aus einer hier geschehenen Anfrage ersehen hat, daß die Frage: wo der Kirchen=Fiscus nach der neuen dermalen bestehenden Gesezgebung in dem Großherzogthum Baden sein Forum habe, noch für zweifelhaft angesehen werde; so findet man sich hierdurch veranlaßt hiemit Folgendes zu erklären.

Schon durch das erste OrganisationsEdikt der allgemeinen Landes Admistration vom 4ten Febr. 1803. Nro. IV. wurden alle kirchliche real = und personal Proceße der protestantischen Parthie, die vorher bey dem Evangelisch Lutherischen Kirchenrath ihren Gerichtsstand hatten, an die Großherzoglichen Hofgerichte gewiesen um da, gleich andern Rechtssachen, ihre Entscheidung mit Beobachtung der gewöhnlichen Rechtsmittel zu erhalten.

In Absicht der Katholischen Kirchen-Prozeße verblieb es damals bey dem Alten, wornach ein groser Theil derselben den geistlichen Gerichten gehörte; seither aber wurde durch die Kirchen Konstitution §. 14. et. 15. solche auch zur Weltlichkeit und zwar nach §. 23. eben auch mit dem Privileg der Kanzleysäßigkeit gezogen, wie dieses auch in dem Verkündigungs Ausschreiben Lit. B. angemerkt ist, besondere von den gemeinen Rechtsregeln abweichenden Prozeß Privilegien wurden ihnen dabei nicht verliehen, wie denn auch das Privilegium fisci Sæcularis, daß solcher sowohl alsdann wenn er selbst Kläger als wenn er Beklagter war, eine Sache an seinen privilegirten Gerichtsstand bringen konnte, durch den §. 220. §. 221. die Obrigkeitliche Gerichts Ordnung aufgehoben worden ist, der jenem nur gleiche Rechte mit jeder privat=Person, die unmittelbar unter dem Großherzoglichen Hofgericht stehet, fernerhin zusichert. Die Folge hiervon in Bezug auf Sachen des geistlichen Fiskus (der immer ein, wenn gleich eigenen Sanctionen und Verhältnißen unterworfener Theil des allgemeinen StaatsFiskus ist) ist, daß er zwar in allen RealKlagen, wenn er im

Besiz ist, und daher Beklagter wird, und in allen PersonalKlagen, womit er belangt wird nirgends als bei denen Hofgerichten Recht zu geben verbunden ist, in allen Fällen aber, da er selbst als Kläger auftritt, den allgemeinen Grundsaz befolgen und seine Klage vor demjenigen Richter anbringen muß unter dem die Person die er belangt, oder die Sache, welche er in Anspruch nimmt, stehet, so, daß er also in diesem Fall so wenig als der weltliche Fiscus ein forum privilegiatum anzusprechen befugt ist. Beschlossen in Grosherzoglich Badischem GeheimenRathsCollegio Justiz Departement. Karlsruhe den 16 April 1808.

Provinz - Verordnung.

Provinz Oberrhein: Die Schließung der Beinhäuser auf den Gottesäckern betreffend.

Nach einer anher gemachten Anzeige sind die, auf den Gottesäckern offen stehende Beinhäuser der muthwilligen Entehrung und dem Aberglauben ausgesetzt: es wird demnach verfügt, daß in Zukunft die, bey Eröffnung eines neuen Grabes hervorkommenden Ueberbleibsel des Körpers und Sarges wieder begraben, die seither offengestandenen Beinhäuser geschlossen und nur dann eröffnet werden, wenn dabey in einem oder dem andern Orte nach altem Herkommen Gebethe zu verrichten seyen, worüber die Aemter und Pfarrer zu wachen haben. Verfügt bey Grosherzoglicher Regierung. Freyburg den 21 April 1808.

Provinz MittelRhein: Observanda bey SchuldienstsVacaturen.

Sobald eine Schulstelle durch den Tod des Schullehrers vakant wird, hat:

1.) das PfarrAmt den Todesfall der Visitatur des Bezirkes sogleich anzuzeigen, und diese hat dafür zu sorgen, daß ungesäumt ein tauglicher Schulverweser provisorisch angestellt werde, wovon sie dem einschlagenden Ober - oder Amt Nachricht giebt, und auch hieher die Anzeige macht; — das Ober - oder Amt hat sodann wegen Verpflegung und Belohnung des SchulVerwesers das Nöthige zu verfügen, ein genaues Verzeichniß des Schul- und MößnerDienstGehaltes durch den OrtsVorstand, unter Benehmung mit dem PfarrAmt, aufnehmen zu lassen, und hieher einzusenden.

2.) Die Visitatur, in deren Distrikt sich ein SchulDienstErledigungsfall, es sey durch den Tod des Lehrers, oder auf andere Weise, ereignet, hat davon mittelst Umlaufschreibens nicht nur die PfarrAemter des Distrikts, zur Eröffnung an die Schullehrer ihrer Kirchspiele, sondern auch in Gefolge §. 24. der KirchenCommissionsOrdnung, die angränzenden Visitaturen zu benachrichtigen, damit diese auf gleiche Art die Pfarrer und SchulLehrer ihrer Bezirke, in Kenntniß, und leztere in Stand sezen, sich um den vakanten SchulDienst melden zu können.

3.) Die um den erledigten Schuldienst sich meldenden Lehrer haben ihre desfallsigen, an die Großherzogliche Regierung des MittelRheins gerichteten, Vorstellungen an ihre Visitatur abzugeben, welche sie sammelt, und mit einem Begleitungsschreiben, das die nöthigen Erläuterungen über DienstAlter und Würdigkeit des Supplikanten enthält, längstens in drei Wochen, an die Visitatur des vakanten SchulDienstes befördert.

4.) Es mögen nun, nach Verlauf dieser Zeit, welche vom Tage der DienstVakatur an zu rechnen ist, dergleichen Vorstellungen aus den benachbarten Visitaturen eingekommen seyn, oder nicht, so hat die Visitatur, in deren Bezirke die SchulStelle ledig ist, jedesmal in vier Wochen, nach der geschehenen Erledigung, sämmtliche Bittschriften mit ihrem gutächtlichen Bericht über die WiederBesezung des vakanten Dienstes hieher einzusenden. Verordnet bey Großherzogl. Badischer Regierung des MittelRheins. Karlsruhe den 21. April 1808.

Provinz UnterRhein: Die Protokollirung des Viehkaufs.

In verschiedenen grundherrlichen Orten ist wahrzunehmen gewesen, daß die Protokollirung der VieheVerkäufe von den zeitlichen Ortsschultheißen sich zugeeignet werde. — Da diese Verkäufe aber, als ein gerichtlicher Akt, den GerichtschreibereiVerrichtungen mehr angehören, so wird hiedurch verordnet, daß künftighin alle Viehhändel bei den Schultheißen angezeigt, diese zur Protokollirung an den Gerichtschreiber hingewiesen, und die deßfallsige Gebühr mit ⅓tel vom Schultheißen, und mit ⅔tel vom Gerichtschreiber bezogen werden solle. — Wornach also die Landvogteyen — Oberaemter — und Aemter sich zu achten haben. Mannheim in großherzogl. Regierung d. 26. April 1808.

Hofresolutionen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Amtmann Walchner und Stadtrichter Dreher zu Pfullendorf, zur Bezeugung Ihrer höchsten Zufriedenheit mit ihren Bemühungen in Vertheilung und Urbarmachung der Allmenden und GemeindsWalden, jedem eine goldene Medaille zu ertheilen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Fürstlich Thurn- und Taxischen Geheimen Rath und Hofmarschall Werner Freiherrn von Leykam zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 1. May d. J. dem bisherigen Obersten und Chef des 3ten GarnisonRegiments, von Röder auf sein unterthänigstes Ansuchen den Abschied als GeneralMajor in Gnaden ertheilt, sodann dem ObristLieutenant von Meyershofen im bisherigen Garnisons Regiment von Röder, das interims Kommando des nun vakanten 3ten GarnisonRegiments übertragen, und den StaabsCapitain Alois Merck zum würklichen Hauptmann in demselben allergnädigst avancirt.

Berichtigungen.

1.) Der in Nro. VI. dieser Regierungsblätter am Schluß genannte GarnisonsAuditor Jägerschmidt heißt Gustav Friedrich.

2.) Zu der in Nro. 44. vor. Jahrs enthaltenen weiteren Organisation der executiven Landesbehörden ist ad Lit. A. Nro. 5. nachzutragen, daß zu der Obervogtey Blumenfeld auch die Fürstlich Fürstenbergische Herrlichkeit Schrozburg, deren standesherrlicher Beamter in Radolphszell wohnt, gehöre.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XV.
Carlsruhe den 27ten May 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1.) Die Abhaltung und Beyfangung des liederlichen Gesindels betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Die immer mehr überhand nehmende Unsicherheit nöthigt Uns, die Maasregeln gegen die Verbrecher wider die öffentliche Sicherheit, so wie die Vorsorge für die Ergreifung der Uebelthäter hierdurch theils zu schärfen, theils in erneuertes Andenken zu bringen, diesem gemäs werden hiermit

1.) Landes- standes- und grundherrliche Beamte, so wie alle OrtsVorsteher und PolizeiOfficianten alles Ernstes aufgefordert, bey ein- oder durchreisenden Fremden die Pässe genau zu visitiren, jene, deren Paß unverdächtig ist, deren ReiseBestimmung aber sie auf solchen Weg nicht führt, zurückzuweisen; jene, deren Paß verdächtig ist, bis zur Aufklärung des Verdachts in Verhaft zu nehmen, und wenn die Aufklärung zu ihrem Vortheil ausfällt, sie mit einem verbesserten, von der Behörde erwürkten Paß zu entlassen; über die auch nach der Erkundigung verdächtig bleibende Personen, die jedoch zu keiner Untersuchung geignet sind, vor sich nichts zu verfügen, sondern den Bescheid der ProvinzRegierung einzuhohlen, auf die zur richterlichen Untersuchung reife Personen aber mit aller Genauigkeit zu inquiriren, und sie damit zur gerechten StrafErkenntniß reif zu machen: die nachlässig erfundene Officialen haben es sich selbst zuzuschreiben, wann sie nachmals auf Schaden und Kosten angegriffen werden.

2.) Alle Gemeinden und Unterthanen werden an die durch die Geseze jeden Orts längst

bestehende Verordnung erinnert, keinen fremden unbekannten Leuten bey sich Aufenthalt und Herberge zu geben, noch, wenn es ihre Nachbarn thun, es unangezeigt hingehen zu lassen, sondern sie an die dafür bestehende Wirthshäuser, oder wo sie dort nicht Unterkunft fänden, an die Vorsorge des OrtsVorstehers zu weisen, der dann nach Untersuchung ihrer Päße gemäs vorigen Artikel entweder für ihre Unterkunft, und wann es Arme wären, die auf einem erlaubten Durchzug begriffen sind, für ihre nothwendige Unterstüzung und Weiterweisung sorgen, oder verdächtig scheinende an die Behörde zur näheren Aufklärung einschicken muß. Damit annebst

3.) dieses desto sicherer erfüllt werde, so sollen die Fanggebühren, welche von eingefangenem liederlichen Gesindel nach den bestehenden Gesezen zu zahlen sind, so weit sie nicht aus dem Eigenthum der Beygefangenen bezahlt werden können, zunächst von jenen Gemeinden gezahlt werden, welche unmittelbar vorher sie auf eine dem vorigen Artikel nicht gemäse Art beherbergt haben, welche nachmals an ihre Vorgesezten, so weit diese schuldig sind, an jene einzelne Orts= oder Schuzbürger, die solche widerrechtlich beherbergt haben, und welche nicht etwa wegen einzelner Lage in Waldungen oder abgelegenen Orten desfalls eine billige Entschuldigung genießen können, welches auf die Umstände ankommt, und an jene Nachbarn, die solches wußten, oder wissen konnten, und nicht anzeigten, des Ersazes halber ihren Rückgrif haben, und erst alsdann, wenn auf keinem dieser Weg die Fanggebühr bezahlt werden kann, soll deren Zahlung aus den Gerichtsbarkeitsgefällen desjenigen Herrn, innerhalb dessen peinlichen Gerichtszwang solche beygefangen worden, mithin je nachdem dieser Landes= oder Standesherrlich ist, aus Unsrer oder der Standesherren Kasse erhoben werden.

4.) Damit jedoch auch die Beygefangene die Lust und die Gelegenheit verliehren mögen, Unseren Unterthanen mit ihren Unthaten gefährlich zu werden; so wird nicht nur

a.) die Verordnung aus dem RegierungsBlatt des Jahrs 1807. hiermit in Erinnerung gebracht, wornach alle fremde diebische Landstreicher einstweilen bis zum July 1810 für rechtlos erklärt, und dadurch aus dem Schirm der milderen LandesGesezgebung entnommen, und der alten durch die ehemalige Reichs= und KreysGeseze aufgestellten strengeren Behandlung unterworfen worden sind; sondern es wird zugleich erklärt,

b.) daß dieses nicht allein von der Schärfe des endlichen StrafErkenntnisses, sondern auch von der dort vorgeschriebenen Beschleunigung und Abkürzung des Untersuchungs-Verfahrens zu verstehen sey, weshalb auch

c.) nöthigenfalls ausserordentliche Kommissionen dafür, der Beschleunigung wegen, zu verordnen, den ProvinzRegierungen, da wo es ihnen nöthig dünkt, vorbehalten und aufgegeben ist, wonebst und da

d.) in jener Publikation zwar vorbehalten ist, daß diese Rechtlosigkeit auf Unterthanen sich nicht ausdähnen soll, Wir anmit erklären, daß einestheils keinem, ehe er zur Haft gebracht, und sodann förmlich für einen Unterthanen anerkannt ist, dieser Vorzug zu gut komme, also wo er nach Jauner Manier mit Waffen in der Hand, oder geschwärztem vermummtem Gesicht angetroffen ist, er es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er als Jauner angegriffen und nach Befinden darnieder geschossen wird, und daß anderntheils auch nachher derjenige Unterthan, der in Banden oder mit Waffen, geschwärztem oder vermummtem Gesicht, auf Verbrechen ausgegangen ist, und nun nach dem mildern Gesez gerichtet wird, demohnerachtet nach Befinden der Gefahr, die er der öffentlichen Sicherheit gebracht hat, nach erstandener Strafe in polizeilichen Wegen seines, durch sein feindliches Benehmen billig verwürkten, Staatsburgerrechts verlustig erklärt, und in Kolonien oder VerwahrungsHäuser für eine Zeitlang, oder für immer abgegeben, in seinen Ort eingebannt, oder jede andre der Staatssicherheit nüzlich scheinende Beschränkung mit ihm vorgenommen werden könne, indem er dem feindlichen Verhalten, das er gegen den Staat angenommen hat, es selbst zuschreiben muß, wenn man der Sicherheit des Staats gegen ihn noch in andern Wegen, als durch die blosse Rechtsverwaltung vorsorgen muß. Hiernach hat sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten; zu welchem Ende dieses Gesez in allen Gemeinden verlesen, und der Art. 4. desselben an denen Orten, wo die Anheftung des Gesezes des RegierungsBlatts Nro. 18. vorigen Jahrs Ediktmäsig geschehen, in einem eigenen Abdruck angeheftet werden solle. Gegeben in Unserm GeheimenRaths Departement der Polizei. Karlsruhe den 19. May 1808.

2. PostAufgabsRegeln betreffend.

Da bei den PostAufgabsscheinen und EinschreibsGebühren, wovon in den, dem Postvertrag von 1805 angehängten Bemerkungen Art. 11. und 14. Meldung geschieht, mehrere Misbräuche und willkührliche Behandlungen eingeschlichen und darüber viele Klagen entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, zur Verhütung dieser Inconvenienzien folgende Bestimmungen hierüber festzusezen.

1.) In Rücksicht der fahrenden PostAufgabsScheine steht es einem jeden Aufgeber eines

PostwagenStückes frey, einen AufgabsSchein zu nehmen oder nicht, und darf ein solcher Schein von der PostwagenExpedition niemand aufgedrungen werden.

2.) Für einen solchen AufgabSchein werden von dem Empfänger an die PostExpedition 4 Kreutzer bezahlt.

3.) In Betreff der EinschreibsGebühr werden der Grosherzoglichen PostExpedition zu erheben gestattet.

a.) Von jeder auf dem Postwagen sich einschreiben lassenden Person 8 kr.

b.) Von einem AufgabsStük, wo das disseitige Porto oder Franko nur bis 10 kr. inclusive beträgt, Nichts.

c.) Von einem AufgabsStück, wovon das disseitige Porto oder Franco 11 kr. bis 2 fl. inclusive beträgt, 2 kr. Wird aber in diesem Fall ein PostAufgabsSchein genommen, so dürfen keine Einschreibgebühren erhoben werden, sondern es sind nur die 4 Kreutzer für den Schein zu entrichten.

d.) Von einem AufgabsStück, wovon das disseitige Porto oder Franko 2 fl. oder darüber beträgt, 4. Kreutzer; wenn aber in diesem Fall zugleich ein AufgabsSchein genommen wird, so dürfen nur 2. Kreutzer, nicht 4. Kreutzer EinschreibGebühr zugesetzt, und folglich nur 6 Kreutzer zusammen erhoben werden.

4.) Von diesen EinschreibGebühren sind die herrschaftlichen portofreye Pakete ausgenommen, und frey.

5.) Wenn der Aufgeber keinen Schein verlangt, und die Einschreibgebühr nicht gern auslegen will, so kann solche auch in der PostKarte vermittelst Auslage nachgenommen werden.

6.) Bei ankommenden PostwagenStücken hat keine andre Gebühr, als die herkömmliche 4 Kreutzer für den Paker statt.

7.) Bei weiter durchgehenden oder abstoßenden und umgeschrieben werdenden PostwagenStücken darf keine UmschreibGebühr angesetzt werden.

Die Uebertrettung dieser Verordnung wird für jeden Kreuzer mit 1 fl. bestraft, und hat sich also eine jede PostExpedition genau hiernach zu achten.

Uebrigens

8.) wird zugleich nachtragsweise zu der in Nro. 45 des vorjährigen Regierungsblatts gegebenen Nachricht über die Taxirung der Pakete, die Geld und Geldeswerth enthalten, zur Erläuterung der von manchen Personen geäuserten Idee, als ob die Papierversendungen zu hoch taxirt seyen, bekannt gemacht, daß nach Nro. 4. dieser Verordnung der GeldTax nur dann zu zahlen ist, wann jemand den Valor darauf bemerkt, mithin von der Post die gleiche Garantie wie für Geldversendungen verlangt, die er alsdann nach aller Billigkeit auch gleich bezahlen muß; daß hingegen nach N. 5 wenn kein bestimmter Geldwerth aussen bemerkt ist, auch nur die GewichtsTaxe von der Post erhoben wird, mithin jeder wer jenes höhere Porto lieber vermeiden, als eine volle Garantie fordern will, nur die Annotirung des Valors auf der Addresse unterlassen darf; wo ihm dann nachmals auch nur die allgemeine PaketerGarantie gewährt wird, wie dann auch

9.) Herrschaftliche Akten und BücherPakete; kurz solche, welche nicht wahres Papiergeld, oder Obligationen an Porteur enthalten, niemals mit einer Valor Declaration zu versehen sind.

10.) Auch wird allen Aufgebern, sie seyen diesseitige Stellen, Diener oder Unterthanen, hiermit unter Bezug auf die RechtsBelehrung Nro. 2. im RegierungsBlatt-Stück 11. d. J. aufgegeben, alle Sachen, die sie auf den fahrenden oder reitenden Posten an standes oder grundherrliche Behörden des Landes ablassen, zu frankiren, es sey nun, wann der Fall eines ihnen postvertragsmäßig zukommenden Freithums da ist, mit franco Null oder ausser diesem Fall mit Zalung; und hingegen die unfrankirt von daher einlangende Briefe eben so im ersten Fall gratis, im andern Fall durch Zalung an sich zu ziehen, da jene standesherrliche und grundherrliche Behörden keine Postfreiheit haben, und für Andere Auslagen zu machen nicht schuldig sind. Verordnet im Grosherzoglichen GeheimenRaths-PoliceiDepartement. Carlsruhe den 5 May 1808.

8. Die Bestrafung der SalzUnterschleife betreffend.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Wir finden nothwendig bey der jezt bestehenden allgemeinen SalzRegie zu Verhütung aller wiederrechtlichen Beeinträchtigung derselben auf die gesezwidrige SalzEinfuhr oder Einschwärzung fremden Salzes nachfolgende Strafen zu sezen.

1.) Wenn derjenige der desfalls schuldig befunden wird, beweisen kann ohne Betrugs-Vorsaz diese Einfuhr bewürkt zu haben, soll er mit dem sechsfachen Werth des eingeschwärzten Salzes bestraft werden.

2.) Wenn der BetrugsVorsaz den Umständen nach nur muthmaslich ist, so soll die Einfuhr mit der zehenfachen Erlegung des Werths des eingeschwärzten Salzes belegt werden.

3.) Wo der BetrugsVorsaz rechtlich gewiß erscheint, da soll der Thäter ausser jenem zehenfachen Werth noch mit einer Geldstrafe von dreyßig Gulden oder statt dessen, wenn er diese nicht zahlen kann, mit vierwöchentlicher Leibesstrafe von den betreffenden Beamten belegt werden, würde aber jemand

4.) Eine wiederhohlte betrügliche Einschwärzung sich zu Schulden kommen lassen, so soll der Fall zur Bestrafung an die gerichtliche Provinzbehörde eingesandt werden, welche im ersten Wiederhohlungsfall mit öffentlicher Arbeitsstrafe von 2 — 3 Monaten, in einem weiteren aber mit Zuchthausstrafe von 4 bis 6 Monaten neben der zehenfachen Konfiscation des Eingeschwärzten das Vergehen zu bestrafen hat. — Uebrigens

5.) Verstehet sich von selbst, daß der Werth des Salzes nach demjenigen Preiß zu bestimmen sey, um welchen es jeweils Taxmäßig ausgemessen wird. Und soll

6.) Von den Konfiscationen und Geldstrafen ein Dritthell dem Angeber zugeschieden werden.

Hiernach hat sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben im Grosherzoglichem Geheimenrath PolizeyDepartement Carlsruhe den 6ten May 1808.

4. Bestrafung der ZollUnterschleife betreffend.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Die in Unsern alten Landen bestandene Verordnung über die Art der Bestrafung der Unterschleife, die bey Entrichtung des Land- und Wasserzolls begangen werden, wird andurch für das ganze Grosherzogthum dahin erstreckt und erneuert:

1.) Wenn der Thäter erweisen kann, daß die unterlassene ZollEntrichtung ohne betrüglichen Vorsatz geschehen, soll sie mit Erlegung des vierfachen Zolls bestraft werden.

2.) Bliebe nach den Umständen ein Betrugs-Vorsatz muthmaßlich ohne doch gehörig hergestellt werden zu können, so soll nebst der vierfachen Erlegung auf eine Geldstrafe von zwey Gulden oder bey Armen auf eine zweytägige Leibesstrafe, und

3.) Wenn der Betrugs-Vorsatz nach den Umständen für erwiesen anzunehmen ist, nebst der vierfachen Zolls-Erlegung auf zwanzig Gulden, oder bey Armen auf vierzehntägige Leibesstrafe von den Beamten erkannt, wann aber

4.) eine betrügliche Wiederholung in Frage steht, die Sache an die gerichtliche Provinz Behörde zur Abwandlung eingesandt werden, wo die erste betrügliche Wiederholung mit Leibesstrafe von 4 bis 8 Wochen und die zweyte mit Arbeitshausstrafe von 3 bis 6 Monaten oder bey Vermöglichen, wann der Zweck der Strafe dadurch besser erreichbar gefunden wird mit einer gleich hohen Geldstrafe belegt werden soll.

5.) Von dem Straf- und Konfiskations-Ertrag soll ein Drittheil — wo nicht etwa in einzelnen Zollbereutungs-Instruktionen ein mehreres nach Verhältniß der Umstände bestimmt ist oder ferner bestimmt wird, dem Anbringer, dessen Angabe gehörig wahr befunden wird, zu Theil werden.

Hiernach hat sich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten. Daran geschieht Unser Willen. Gegeben in Unserm Grosherzoglichen Geheimen Rath Polizei-Departement. Karlsruhe den 21ten May 1808.

Dienst-Nachrichten.

Ihro Königliche Hoheit haben geruht, die bisherigen Edelknaben, Karl v. St. André, und Alexander Grafen von Broussel zu HöchstIhren Hofjunkern zu ernennen.

Gemeinnützige Nachrichten.

Nach einem Kaiserlich Oestreichischen Circulare vom 2ten Merz d. J. wurde verordnet, daß die dermal seit 1. Jannuär 1800 im Umlauf befindlichen Bankozettel zu 10 fl. nur noch bis den letzten Julius d. J. und die zu 500 fl. nur bis Ende Mai d. J. im allgemeinen Verkehr und bei öffentlichen Kassen angenommen werden sollen. Jedoch wird zur

Erleichterung der Partheyen welche nach Verkauf jener Termine noch solche Zettel besitzen, gestattet, daß bei den Bankozettelkassen die Einwechslung der zu 10 fl. noch während der Monate August, September und Oktober, der zu 500 fl. aber noch im Junius und Julius fortgesezt werde.

Die beiden Bankozettel Gattungen werden durch neue Gleichwerthige unterm 1sten Junius 1806. ausgefertigte, und vom 1sten April d. J. an bei den Cassen einzuwechselnde ersezt. — Auch soll der ganze Innhalt jenes unter dem 25. Julius v. J. ergangenen, bereits von hieraus bekannt gemachten Patents eben so bei diesen neuen Zetteln in Wirkung übergehen.

Dies wird von Grosherzoglichen Geheimen Finanzrath, zur öffentlichen Kenntniß in Grosherzogl. Landen gebracht, damit diejenigen so noch nicht von anderer Seite her davon Wissenschaft haben, davon benachrichtiget, und vor Schaden bewahrt werden.

Berichtigungen.

Im lezten RegierungsBlatt vom 17. May pag. 122. in der 5ten Zeile von unten muß es heißen: §. 220. et 221. der OberGerichtsOrdnung, statt die Obrigkeitliche GerichtsOrdnung.

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XVI.

Carlsruhe den 7ten Juny 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

1.) Gesez über die LosungsGerechtigkeit.

Uns ist vorgetragen worden, daß wegen der LosungsBefugniß, die auch ZugRecht und, wiewohl uneigentlich, Abtriebs- oder EinstandsRecht hier und da genannt wird, in Unserem Großherzogthum ein sehr verschiedenes Herkommen obwalte, welches an manchen Orten nicht einmal richtige gesezliche Bestimmungen hat, daß ferner hier und da die ZugsGerechtigkeit aus sehr gehäuften Ursachen zugelassen wird, und daß aus allem diesem unbillige Beschränkungen im freien EigenthumsGebrauch, Hinderung der LandesKultur, auch viel Streit und Feindschaft entstehe. Diesem allem abzuhelfen, verordnen Wir, wie folgt:

1.) Jedes Verbot und jede Erschwerung eines Erkaufs, die nur in der ehemaligen LandesVerschiedenheit des jezigen Großherzogthums ihren Grund hatte, ist aufgehoben, und der freie Erkauf allen nun inländischen Orten gegeneinander offen erklärt, auch keine Losung, mithin kein Begehren, in den ErwerbsVertrag eines Andern an dessen Statt eingesezt zu werden, ist gegen Käufe, die nach Verkündung dieses Gesezes geschlossen werden, zuzulassen, wozu nicht in diesem Gesez ein unzweideutiges Recht gegeben ist, und das in der darinn bestimmten Form und Zeit nicht ausgeübt wird.

2.) Um das gemeinen Nuzens willen, behalten Wir ausser der eigentlichen Staatsloosung, welche bei einem Verkauf an Ausländer, jedoch nur in Fällen, wo es durch den Rheinischen BundesVertrag und die Konstitutionen des Großherzogthums ausdrüklich bestimmt ist, Uns zusteht, noch die Markloosung, in Gemäsheit Unseres zweiteren KonstitutionsEdicts, bei, welche jeder Gemeinde und jedem OrtsBürger bei jeder zugbaren Veräusserung eines markungsangehörigen Grundstüks auf einen Ungenossen gegeben ist.



3.) Um des PrivatVortheils willen gestatten Wir a.) die Gedinglosung, welche demjenigen für sich und seine Person zukommen soll, dem sie ein Vertrag gab, der von ihm selbst oder von andern für seinen Vortheil geschlossen worden ist: b.) Die Dachloosung für denjenigen, der an einem getheilten WohnGebäude einen Theil besizt, um in die Veräusserung des andern, mit dem seinigen unter einem Dach stehenden Antheils sammt allen Zugehörden einzutretten; c.) die Sammtloosung für denjenigen, der mit einem Andern in einer ungetheilten GrundGemeinschaft des Eigenthums steht, auf die von diesem an einen NichtGemeiner vorgenommene Veräusserung seines Eigenthums, oder ErbAntheils; endlich d.) die Stammloosung für stammgutsberechtigte FamilienGlieder des gleichen Namens und Stamms, wovon der GutsInnhaber ein mit StammGutsEigenschaft belegtes Stuck an NichtStammsGenossen veräussert.

4.) Verbotene Loosungen sind alle übrige Arten, sie mögen durch Gesez, Vertrag oder Gewohnheit ursprünglich entstanden seyn: Wir heben sie anmit wissentlich und wohlbedächtlich auf; namentlich die Burgerloosung, so weit sie hier und da etwas anders und mehreres als die Markloosung bezeichnete; die Steuerloosung der in gefreite Hand übergehenden ungefreiten Güter; die Erbleih- oder Erb Bestandloosung, die jeweils LehenHerren bei Veräusserungen in eine andere Hand sich noch anmaasen die Gült- oder Zinnsloosung der Einzinnser gegen Unzinnser; die Theilloosung der Besizer eines abgetheilten Theils eines Grundstüks auf andere ehemals vor der Theilung dazu gehörig gewesene Antheile oder Zugehörde; die Nachbarloosung, die aus einem blosen Anstos eines Guts des Lösers an das zu lösende Grundstück abgeleitet werden will; die Erb- oder Freundschaftsloosung, die aus dem ErbRecht an den Verkäufer oder aus der Verwandschaft mit ihm begründet wird; die Religionsloosung, womit Käufer anderer Religion, besonders der jüdischen Nation, aus dem Grund der ReligionsVerschiedenheit abgetrieben wurden; endlich die Ganthloosung, womit der Schuldner, welchem zur SchuldenZalung Güter verkauft worden waren, solche in gewisser Zeit wieder an sich ziehen durfte.

5.) Loosungsfähig ist jeder, den die Geseze nicht vom Besiz der zu lösenden Sache ganz ausschließen, der dabei selbstmündig ist, sich in einem Fall befindet, auf welchem der zweite oder dritte Artikel eine Loosung bedingt, und alle gesezliche Bestimmungen zu erfüllen vermag. Unmündige können weder selbst, noch durch ihre Pfleger eine Loosung ausüben. Erben eines LoosungsBerechtigten, können als solche nur einer schon vom Erblasser angekündigten Loosung sich bedienen; kraft eigenen Rechts, wozu sie auch ohne Erbrecht berechtiget wären, mögen sie die dem Verstorbenen zugestandene Loosung wohl ausüben. Kein

Geding kann andere, als die darinn benannte Personen, und niemals Erben derselben, zur LoosungsAusübung befähigen.

6.) Den LoosungsVorzug, wann mehrere befähigte Liebhaber bey einem Kauf zusammen kommen, hat die PrivatLoosung (Art. 3.) vor der MarkLoosung (Art. 2.), so fern nicht der Privatlöser ein Ungenosse ist, mithin so gut als der Käufer der Markloosung unterläge, als in welchem Fall ihn die Markloosung abtreibt. Unter denen vier Arten der erlaubten Privatloosung gehet immer die früher oben im Gesez genannte, der später erwähnten vor. Kündigen die verschiedenen Liebhaber einerley Art der Loosung an, so hat unter ihnen bei der Markloosung derjenige den Vorzug, der zuerst seine Ankündigung gesezmäsig vollzog, bei der Dachloosung desgleichen, so wie auch bei der Gedingloosung, wann der Vertrag nichts änderndes besagt, bei der Stammloosung derjenige der näher am Eintritt ins StammErbe ist, und bei der Sammtloosung hat ihn keiner, sondern die lösende Gemeiner stehen alsdann für einen Mann, und der gelößte Antheil fällt ihnen nach dem Verhältniß ihrer eigenen Antheile zu.

7.) Loosungspflichtig ist jeder Erwerber dessen erworbene Sache, dessen ErwerbsTitel und dessen ErwerbsArt kraft dieses Gesezes zugbar ist, so bald er sich zur Zeit der angekündigten Loosung in einem derjenigen Fälle befindet, auf welchem oben Art. 2. und 3. eine Loosung bedingt ist.

8.) Für zugbare Sachen gelten nur Liegenschaften, und was Liegenschaftsrecht hat. Fahrende Haabe ist keiner Loosung unterworfen, außer nur da, wo kraft ErwiederungRechts wegen der Zulassung der Fahrnißloosung eines NachbarStaats gegen Käufer aus dem hiesigen, solche umgekehrt Statt finden mag, welche Statthaftigkeit jedoch nicht nach alten hier und da vorliegenden Ordnungen und Gebräuchen, sondern lediglich nach neuen seit der LänderVereinigung zu einem einigen Großherzogthum, ergangenen, oder ferner ergehenden oberpolizeilichen Verordnungen zu beurtheilen ist.

9.) Ein zugbarer RechtsTitel ist nur derjenige, wodurch eine Sache in eine andere Hand zu Eigenthum, und das unter solchen Bedingungen übertragen wird, deren Erfüllung der vorige Innhaber eben so gut aus jeder dritten Hand annehmen kann, als aus der Hand des selbsterwählten Uebernehmers, wobei auch diesen leztern nach der Absicht, welche aus der VeräusserungsArt hervor gehet, ein besonderer Gewinn nicht hat, zugewendet werden sollen. Die Loosung findet also statt, a.) gegen reine Käufe, b.) gegen bedingte oder bestimmte Käufe (emtio sub conditione vel modo) deren Bedingung oder Bestimmung von jedem Dritten übernommen werden kann, c.) gegen TauschVerträge, worinn die TauschGegenstände an einen bestimmten Werth für Gewährungsfälle (taxatio evictionis causa) an-

geschlagen sind. d.) Gegen Leibgedings Käufe, worinn nur ein gewisser abzureichender Schließ oder Leibgeding bestimmt ist; e.) gegen Erbleihe oder Erbbestands Uebernahmen, vorausgesezt, daß eine oben zugelaßene Rechts Begründung dabei der Loosung eintrift, und dergleichen mehr. Geloset hingegen können nicht werden α.) Verkäufe, wobei persönliche Leistungen des Käufers bedungen sind, β.) Tausch Verträge, wobei der Gegenstand unangeschlagen mit oder ohne Aufgeld hingegeben wird, γ.) Pfründkäufe, worinn nemlich auf Verköstigung und Verpflegung die der Käufer leisten soll, mitgerechnet ist, δ.) Eheverträge, womit ein Gut angeschlagen oder unangeschlagen als Mitgift, oder Anhülfe einem Ehetheil zugewendet wird. ε.) Vergleiche, wo zu Hinlegung obgewalteter Rechtsstrittigkeiten ein Grundstück aus einer Hand in die andere gelegt wird, u. dgl. Eben so wenig mögen ζ.) Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, Erbverträge, Vermögens Uebergaben mit oder ohne Leibgeding, und andere wohlthätige Uebergaben gelöset worden. Noch weniger ϑ.) findet Loosung statt gegen bloße Pachtverträge, und was ihnen gleich zu achten ist.

10. Eine zugbare Erwerbs Art endlich ist nur diejenige wo das Eigenthum in Gefolg eines Privatvertrags durch Uebergabe in andere Hände kommt. Wenn es auf öffentliche Veranstaltung durch gerichtlichen Zuschlag oder gültige obrigkeitliche Versteigerung weggegeben wird, wo es hernach ohne weiters Kraft Gesetzes auf den Uebernehmer übergehet; dann findet keine Loosung Plaz, die Veräuserung mag nun aus gesezlicher Verbindlichkeit oder aus freyem Willen durch obrigkeitliche Vermittelung gelaufen seyn, wenn nur diese die zu ihren Rechtsbestand erforderliche Eigenschaften hat. a.) Eine ungültige Versteigerung, desgleichen b.) eine zwar rechtsbeständige aber geschloßene Versteigerung (das ist, jene die allein unter gewissen besondern eingeladenen Personen z. E. Mit-Erben, guten Freunden u. s. w. vorgeht) gilt in Bezug auf das Loosungsrecht nur für einen Privatvertrag; eben so c.) eine Versteigerung von Grundstücken zu welchen Privatloosungsberechtigte vorhanden sind, denen nicht, wenn sie innerhalb Landes sind, durch behörige Beyladung zur Steigerung, oder wenn sie ausserhalb sind durch öffentlichen Aufruf dazu die Gelegenheit mitzusteigern, so weit es ihre Entfernung erlaubt, gesichert wurde; nicht minder endlich d.) in besonderem Bezug auf Marklosung ein Steigerungs Verkauf den ein Ungenoße durch das Bieten eines für ihr handelnden Markgenoßen erhält, wenn nicht dem Gebot eine offenkündige Erklärung dieses Steigerers, daß er für einen Ungenoßen biete, vorausgieng.

11.) Theilweise Losung findet nicht statt, sondern alles oder nichts von denen mehreren Stücken, die durch einen Klumpenkauf einem Andern überlassen werden, muß gezogen

werden. Klumpenkauf ist da, wo mehrere obwohl nicht verbundene Stücke zu gleicher Zeit mittelst ein und desselben Rechtsgeschäfts um einen ungeschiedenen Preis des Ganzen überlassen werden es mag nachmal bey den Unterhandlungen zur Grundlage des Ermessens ein Anschlag der einzelnen Stücke vorausgegangen seyn, oder nicht. Wo hingegen nur Sonderkauf ist, in welchem von mehreren Stücken jedes um seinen einzelnen im Entwährungsfall zu gewährenden, wenn gleich nachmals zugleich in ein Ganzes zusammengerechneten Preis hingegeben wird, da kann auch jedes einzelne Stück einzeln, und mithin auch jedes von einer anderen Person, wenn der Fall dazu geeignet wäre, gelöset werden.

12.) Die Loosungsfrist ist ein Monat oder dreißig Tage von dem auf die Gewährung des Kaufs, oder auf den Zuschlag bey Steigerungen gegen die eine Loosung statt findet, folgenden nächsten Tag anfangend, und den Ankündigungstag der Loosung mit einbegreifend. Nur der Stammlosung gestatten wir eine auf gleiche Art zu berechnenden Zeitfrist von sechs Monaten. Sie ist überall strengster Verbindlichkeit, so daß keinerley allgemeine Entschuldigung ihren Ablauf einhalten oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung begründen kann.

13.) Die Ankündigung der Loosung kann von dem Loosungsberechtigten selbst oder einem Gewalthaber, Rechtsbeystand, oder GeschäftsBesorger desselben (ex mandato, cura, vel negotiorum gestione) mündlich oder schriftlich bey dem Gericht, das die Währschaft über das Gut zu geben hat, also bey der Landesbehörde der Kanzleysäßigen oder dem Ortsgericht der Marksäßigen Güter, oder unmittelbar an den Loosungspflichtigen geschehen, nur muß sie im lezteren Fall, durch einen Staatsschreiber, einen Stadt- oder Amtsschreiber, oder dessen verfaßungsmäßigen Stellvertreter verrichtet, und von diesem über den ganzen Vorgang eine Urkund (die im ersten Fall das Gericht zu geben hat) darüber genommen werden, welche zugleich das Erbieten der nöthigen baaren Zahlungen und ferneren Zahlungs-Sicherstellungen und wo sie für einen Dritten geschieht, die Vollmacht, BeystandsVerordnung oder GenehmigungsVersicherung des wahren Lösers eingetragen oder angeschlossen nachweisen muß.

14.) Die Pflicht des Verkäufers bezüglich auf die Loosung, verbindet ihn a.) zu sorgen, daß in dem Vertrags-Aufsaz und in der Fertigung, die darüber von der Obrigkeit zu erheben ist, alle Bedingungen und Bestimmungen wie sie abgeredet worden sind, genau und vollständig eingetragen werden. Was abgeredet und nicht niedergeschrieben ist, das ist nachmals der Löser zu übernehmen und zu erfüllen nicht verbunden; was mit des Verkäufers Wissen anders, als abgeredet, niedergeschrieben ist, darüber verfällt er in die Strafe der Verfälschungen. b.) Von keinem einmahl geschlossenen Kauf kann er, wenn auch mit Be-

willigung des Käufers, nach einmal vernommenem LoosungsVorhaben wieder zurücktretten, e.) Wenn er seinen Verkauf in Steigerung bewürken will, so muß er für die zeitige Verkündigung der Steigerung an jene, die zu einer Privatloosung berechtigt sind, sorgen, sonst kann er bei eintrettender Loosung von dem Käufer oder bey unverschuldet versäumter Loosung von dem Losungsberechtigten, wegen entgangenen Gewinns in Anspruch genommen werden; zeitig ist sie, wenn zwischen der behändigten oder öffentlich verkündeten Einladung zur Steigerung und dem Steigerungstag, ein Monat ist, indem jene welche so weit weg sind, daß diese Zeit ihnen die Steigerung zu beschiken nicht genügt, sich es selbst zuschreiben müssen, daß sie nicht im Voraus desfalls Bestellungen gemacht haben, und darüber der Verkäufer nicht länger in der Ungewißheit gehalten werden kann.

15.) Die Pflicht des Losungspflichtigen Käufers ist a) mit zu sorgen daß die Bedingungen des Handels treulich und aufrichtig niedergeschrieben werden. Was zum Nachtheil des Losungsberechtigten anders niedergeschrieben wäre, als es abgeredet und von ihm zur Erfüllung übernommen worden, dafür hat derselbe, sobald es an den Tag kommt, dem Löser den vierfachen SchadensErsaz zu leisten, (z. B. dasjenige um was der Kaufschilling zu hoch angegeben wäre, vierfach dem Löser zu ersezen) und verfällt daneben in die Strafe der Verfälschung: der Löser, der an der Aufrichtigkeit des Niedergeschriebenen zweifelt, kann an ihn handgelübdliche Bestättigung fordern, aber keineswegs eine eydliche. b) Während der Loosungszeit darf der Käufer keine wesentliche Veränderung mit der zugbaren Sache vornehmen, auch keine andere als nothwendige oder gemeinnüzige Unterhaltungs- oder Benuzungskosten auf solche verwenden, wann er sie vom Löser wieder fordern will: wäre es dennoch geschehen, so hat er nur das Recht, die von diesen nicht als nüzlich angenommenen Anschaffungen, welche ohne Nachtheil des gelosten Guts wieder davon getrennt werden können, zurückzunehmen. c) Wohl aber darf der Käufer in der Loosungszeit so lang nur die Ankündigung noch nicht geschehen, die Sache weiter veräusern, so daß nachmals die Loosung gegen den ersten Kauf nicht mehr Plaz greift, sondern lediglich gegen den zweiten, soweit er im übrigen dazu geeignet ist.

16.) Die Pflicht des Lösers ist a) die Loosung für seinen Gebrauch auszuüben, er darf nicht für Dritte loosen, mithin sein Recht weder gegen Entgeld noch unentgeldlich an einen Andern überlassen, noch die geloste Sache einem Andern zu überlassen die Absicht haben, und muß darüber dem LoosungsPflichtigen auf dessen Verlangen handgelübdliche Versicherung geben so fort sie wenigstens Jahr und Tag d. i. dreyzehn Monate unveräussert beybehalten. Er muß b.) alle Verbindlichkeiten, welche der Käufer auf sich geladen hat, ihm ab- und auf sich in unveränderter Maase übernehmen, mithin dasjenige was dieser an Kaufschilling,

Kaufschillings-Aufbesserung, Nebengaben und Unkosten biß zur Zeit der Loosung zu bezahlen hatte, baar entrichten, was aber in Zielern bedungen, und daher erst künftig abzuführen ist, auf gleiche Art wie der Käufer zusagen und sicher stellen, wogegen aber auch c) alle dem Käufer gegen den Verkäufer und gegen Dritte zugestandenen Klagen ohne weiters auf ihn übergehen, diejenige allein ausgenommen, welche wegen Irrthum, Gefährde, oder Preisverlezung dem Käufer wider den Verkäufer zugestanden wären, als deren keine der Looser, der nach hinlänglicher Ueberlegungszeit sich eigenen Antriebs in den Kauf eindrängt, anstellen kann.

17.) Bey einer strittigen Loosung muß a) der Käufer, der ihr nicht statt geben will, den Kaufschilling oder einen Theil desselben nicht annehmen, indem sonst er dadurch des Rechts der Loosung zu widersprechen, das er etwa haben mag, ohne weiters verlustig ist: b) der Löser aber, der sein Vorhaben nicht aufgeben will, muß binnen dreyen Tagen von dem unmittelbar dem Weigerungstag folgenden, als von dem Ersten an zu rechnen, den Betrag der nach Art 16 baar zu leistenden Erstattungen, bei dem Bezirks-Gericht inner oder unter deßen Gerichts-Sprengel das Gut liegt, hinterlegen, und Schein darüber nehmen, so fort c) unter Vorlegung so wohl dieses Scheins als des anderen über die Loosungs-Ankündigung binnen dreisig Tagen von gedachter Weigerung an, bei demjenigen Richter, unter deßen Gerichtszwang die gelößte Sache gelegen ist, die Loosungs-Klage einführen, welche nachmals d) dort, so wie in allen weiteren Rechtszügen, in welche sie etwa kommt, als eine eilende Sache in denen dazu geordneten abgekürzten Rechtswegen verhandelt werden muß, und wobei e) im Zweifel gegen die Loosung zu sprechen und jede in Frage stehende Gesezesstelle im buchstäblichen, mithin engsten Sinn zu nehmen ist.

18.) Daß derjenige wer die grösere Befugnis der Loosung eines abgeschloßenen und vollzogenen Handels hat, auch die Kleinere haben müße, wann er zu einem noch ungeschloßenen Handel hinzutritt, in die Gebote eines Käufers einzustehen, so wie, daß hinwiederum alsdann, der Verkäufer, wann es ihm nicht ansteht, sein noch unvollendetes Verkaufs-Vorhaben noch aufgeben könne, versteht sich von selbst.

Das eigentliche Abtriebs oder Einstands-Recht nemlich die Befugnis in einen unvollendeten Kaufhandel, den man, nach seiner Vollendung nicht zu loosen berechtiget wäre, als Käufer, mit Abtrieb der früher in Unterhandlung getretenen Personen einzustehen, ist nur in folgenden Fällen zuläßig a) wann Jemand, statt einer Gedinglosung sich oder Anderen nur einen Geding-Einstand vorbehalten hat, ein Vorbehalt der jedoch ebenmäsig nicht auf Erben des Einstehers geht. b) Wann das einer Privatlosungs-Berechtigung unterliegende Gut in Steigerung veräussert wird, wo alsdann der Loosungsberechtigte, wann er mitgeboten hat,

und abgeboten worden ist, in den Zuschlag um das höchste Gebot unverwandten Fußes, mithin ehe die Steigerung aus einander geht, noch eintreten kann: und c.) wann ein Lehenherr die VeräusserungsErlaubniß zu einem Lehen gegeben hat, mit Vorbehalt des Einstandrechts; ohne einen angehängten ausdrüklichen Vorbehalt findet es nicht statt, so wie er auch mehr als das Einstandsrecht also eine wirkliche Loosung sich nicht vorbehalten kann: endlich d) wann eine auf Ratification in Steigerung verkaufte Sache, wobei es Bedingung war, daß der Höchstbieter inzwischen nicht zurücktreten kann, auf weitere Steigerung gebracht wird, wo derjenige, wer zuvor das höchste Gebot hatte, auch das Recht genießt, in das höchste Gebot der weitern Steigerung, ohne Mehrgebot einzutreten. Wer ein EinstandsRecht hat, der muß zur VerkaufsHandlung berufen werden, sonst verwandelt sich sein AbtriebsRecht in eine völlige Loosung. Ist er beigerufen, so muß er vor dem Abschluß, den er nicht aufhalten kann, einstehen, sonst ist sein Recht erloschen. Die Artikel 11 — 16 und 17 finden auch hier ihre Anwendung. Hiernach ist sich zu achten. Gegeben Carlsruhe den 3ten May 1808 im Grosherzoglichen GeheimenRathe, PolizeyDepartements.

2.) Ausschreiben eines GeneralPardons.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden ꝛc. haben gnädigst geruhet sämtlichen von höchst Dero Militär bis jezt desertirten Soldaten und den seither dem Zug entgangenen Konscribirten bis auf den 1 August d. J. einen GeneralPardon also zu ertheilen, daß diese Ausreißer, wenn sie sich binnen dieser Zeit bei ihren resp. Militair= und CivilBehörden gestellt haben werden, und ihnen sonst kein anderes Verbrechen zur Last gelegt werden kann, mit aller LeibesStrafe verschont bleiben sollen, wo im übrigen gegen die Ausbleibende mit aller Strenge der Geseze verfahren werden wird. Gegeben Carlsruhe den 24 May 1808.

Grosherzoglich Badisches KriegsCollegium.

3.) DienstRang des Kanzlers am Oberhofgericht.

Seine Königl. Hoheit haben unterm 22. April dieses Jahrs gnädigst geruht, einem jeweiligen Kanzler des Großherzogl. Oberhofgerichts den Rang der Großherzogl. GeheimenRäthe zweiter Klasse beizulegen. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath, JustizDepartements. Carlsruhe den 25. May 1808.

Gemeinnützige Nachricht.

Alle diejenige dißseitige Unterthanen, welche mit Königl. Würtembergischen Unterthanen Verkehr treiben, oder durch dieses Land Waaren versenden, werden hiedurch auf die dort erschienene neue ZollOrdnung aufmerksam gemacht, damit sie sich bei ihrem Verkehr mit Würtemberg und bei ihren WaarenVersendungen durch dasselbe darnach richten und vor Schaden hüten.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XVII.
Carlsruhe den 17ten Juny 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Anzeige der vorkommenden Verbrechen.

Da man bisher dahier häufig von begangenen schweren Verbrechen erst mit Einschickung der Hofgerichtlichen StrafUrtheile Nachricht erhalten hat, so findet man sich bewogen, sämmtlich Landesherrliche Ober- und Aemter, auch Landvogteyen, ingleichen die Standes- und Grundherrliche Aemter anzuweisen, wenn ein Raub, gewaltsamer Diebstahl von Bedeutung, oder Todtschlag in ihrem GerichtsBezirk begangen wird, davon sogleich eine Voranzeige nicht nur an die betreffende ProvinzialKollegien, sondern auch an das diesseitige Departement zu machen, welches hiemit zur genauen Nachachtung verkündet wird. Carlsruhe im Großherzoglichen GeheimenRath JustizDepartements den 25. May 1808.

2. Die Personal Organisation der Sanitätsdienste betreffend.

Nachdem nun Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht haben, die, nach der unter dem 21. Novbr. v. J. durch das Regierungs-Blatt No. 42. verkündeten Eintheilung des Großherzogthums in Physikats-Bezirke neucreirten, oder nicht hinlänglich besetzten, oder aber indessen wieder erledigten Physikate und Land- oder Staabs-Chirurgate, huldreichst zu vergeben, so wird dieses hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es bei jenen Physikaten und denen Stellen deren hier keine Erwähnung geschieht, bey der am 23ten May 1805. Regierungs-Blatt No. 12. verkündeten Besetzung derselben, mit den unterdessen jeweils erfolgten Nachträgen sein Bewenden habe.

Die neu erfolgten Anstellungen aber sind folgende:

I. Konstanzer Kreis.

No. 4. Staabs-Physikat Heiligenberg, Physikus — Johann Nepomuck Merk Dr.

No. 6. Stadt-Physikat Konstanz, Physikus — Maximilian Joseph Karg Dr. Assistenzarzt — Ignaz Braunegger Dr. 2ter Physikus. Landchirurg — Johann Baptist Haff.

No. 9. Staabs-Phisikat Mößkirch, Physikus — Joseph Schmidt Dr.

II. Fürstenberger Kreis.

No. 11. Amts-Physikat Hüfingen, Physikus — Joseph von Engelberger Dr. Grosherzoglicher Medizinal-Rath. Landchirurg — Joseph Anton von Bank Oberhebarzt. Landchirurgats-Assistent — Thomas Revelio.

No. 12. Amts-Physikat Stühlingen, Physikus — Johann Wirth Dr. Staabschirurg obertheils — derselbe, untertheils — Augustin Maurer.

No. 13. Amts-Physikat Neustadt, Physikus — Mathias Greiner Dr. Staabschirurg — Andreas Scherer.

No. 14. Amts-Physikat Villingen, Physikus — Martin Hummel Dr. Landchirurg — Xaver Ummenhofer.

No. 15. Amts-Physikat Thiengen im Klettgau, Physikus — Salomon Waizenegger Dr. Landchirurg — Melchior Rutschmann.

No. 16. Amts Physikat Bonndorf, Physikus — Friedrich Rehmann Dr. Staabs-Chirurgen — Johann Kreuz in Ewatingen, Joh. Michel Gleichauf in Fürzen, Augustin Maurer in Rieden.

Correspondirender Rath des Kreises; der Grosherzogliche Geheime Hofrath Dr. Rehmaen zu Doneschingen.

Oberhebarzt — der fürstlich Fürstenbergische Leibchirurg von Bank.

III. Oberbreisgauer Kreis.

No. 17. Amts-Physikat Waldshut, Physikus — Anton Kuichlin Dr. Staabschirurgen — Ignaz Straubhar in Waldshut und Jakob Weltin in Hechsal.

No. 18. Amts-Physikat St. Blasien, Physikus — Dr. Conrad Hefferer. Landchirurg — Anton Hohenbusch.

No. 19. Staabs-Physikat Schönau, Physikus — N. Bürgle Dr. Staabschirurg — Ignaz Rümelin zu Zell im Wiesenthal.

No. 20. Amts-Physikat Säkingen, Physikus — Joseph Gretsch Dr. Assistenzarzt — (ausserordentlicher Weise) Johann Nepomuck Schmidt Dr. in Kleinauffenburg. Staabschirurgen — Lorenz Feldmann in Säkingen, Johann Xaver Eckardt in Röggenschwiel.

Oberhebarzt — Oberlandchirurg Iselin zu Müllheim. Assistent-Physikus — Dr. Reinhardt in Schopfheim.

IV. Unterbreisgauer Kreis.

No. 25. Amts-Physikat Staufen, Physikus — Stanislaus Schwärzlin. Landchirurg — Joseph Wöhrle.

No. 26. Staabs-Physikat St. Peter, Staabs-Physikus — Anton Buchegger.

No. 27. Amts-Physikat Tryberg, Physikus — Franz Joseph Ummenhofer Dr. Landchirurg — Johann Georg Kreuzer.

No. 28. Amts-Physikat Waldkirch, Physikus — Franz Joseph Guerin Dr. Staabschirurgen — Franz Anton Nopper in Waldkirch und Johann Michel Kreuzer in Elzach.

No. 29. Stadt-Physikat Freyburg, Physikus — Joseph Joachim Bader Dr. Stadtchirurg — Georg Anton Hummel.

No. 30. Land-Physikat Freyburg, Erster Physikus — Simon Krieg Dr. Zweyter Physikus — N. Rieggert zu Wolfenweiler. Landchirurg — Franz Anton Poppele. Staabschirurg — Carl Friedrich Autenrieth in Opfingen.

No. 31. Amts-Physikat Breysach, Physikus — Anton William Dr. Landchirurg — Franz Anton Jäger in Burkheim.

No. 33. Amts-Physikat Endingen, Physikus — Anton von Wänker Dr. Landchirurg — Johann Gallbrunner.

No. 34. Amts-Physikat Kenzingen, Physikus — Franz Benedict Erasmus Würth Dr. Staabschirurg — Franz Sales Frey.

No. 35. Amts-Physikat Wolfach, Physikus — N. Dutlinger. Landchirurg — Varat.

No. 36. Staabs-Physikat Haßlach, Physikus — Joh. Baptist v. Engelberger Dr. und Großherzoglicher MedizinalRath. Staabschirurg — Joachim Sohler.

Correspondirender Rath — Hofrath Professor und MedizinalReferent Dr. Ecker in Freiburg.

Oberhebarzt — Dr. Veit Karlé daselbst.

V.) Ortenauer Kreis.

No. 37.) AmtsPhysikat Mahlberg, Physikus — Peter Anton Mees Dr. Assistenz-Arzt — Anselm Schlecht Dr. zu Ettenheim. Landchirurg oberntheils — Heinrich Ehrhard zu Ettenheim Oberlandchirurg, untern Theils — Wendelin Kopp zu Kippenheim.

No. 40.) et 41. AmtsPhysikat Offenburg, Erster Physikus — Johann Peter Tummel Dr. Zweiter Physikus — Franz Anton Jöske Dr. Staabschirurgen — Aloys Schaible in Offenburg. Johann Adam Fink in Griesheim. Aloys Streit in Ortenberg. Adam Ekel in Staufenberg.

No. 43.) AmtsPhysikat Achern, AmtsPhysikus — Ignaz Thaler Dr. Landchirurg — Johann Baptist Weeber.

Correspondirender Rath — MedizinalRath Dr. Mylius in Lahr.

Oberhebarzt — wie bisher Dr. Kobelt zu Kork.

VI.) Badischer Kreis.

No. 58.) AmtsPhysikat Durlach, Physikus — Jakob Friedrich Ludwig Dr. MedizinalRath. Landchirurg — Christoph Kärcher.

No. 62.) LandPhysikat Pforzheim, StadtPhysikus — Ernst Gottfried Gyßer Dr. GeheimerHofrath. LandPhysikus — Christian Friedrich Wenz Dr. Irrenhaus-Physikus — Johann Christian Roller Dr. AssistenzArzt — N. Stark Dr. zu Tiefenbronn, das übrige Personale unverändert.

No. 63.) LandPhysikat Bruchsal, Physikus — Franz Peter Siegel Dr. und Hofrath. Landchirurg — Franz Regenauer.

VII.) Pfälzer Kreis.

No. 68.) AmtsPhysikat Gochsheim, Physikus — N. Cammerer Dr. Staabschirurgen — Philipp Peter Heinrich in Odenheim. Friedrich Eberle in Gochsheim.

No. 69.) AmtsPhysikat Sinzheim, Physikus — Johann Valentin Griesbach Dr. Staabschirurgen — Franz Joseph Sohler für Waibstatt. Christoph Hartmann für Sinzheim, und Joseph Anton Briem in Siegelsbach.

No. 70.) AmtsPhysikat Neckargemünd, Physikus — Ludwig Wundt Dr. Landchirurgen — Joseph Ignaz Endgans zu Neckargemünd. Franz Steiger in Agglasterhausen.

No. 71 u. 72.) AmtsPhysikat Heidelberg bei Belassung des übrigen Personals. Assistenzarzt — Georg Schwarz Dr.

No. 77.) AmtsPhysikat Ladenburg, Physikus — Andreas Hellwig Dr. Landchirurg — Johann Adam Rothensee zu Großsachsenheim.

VIII.) Ottenwälder Kreis.

No. 79.) AmtsPhysikat Moßbach, Physikus — N. Gruber Dr. Landchirurg — Wagner.

No. 80.) StaabsPhysikat Eberbach, Physikus — N. Henninger Dr. Staabschirurg — Friederich Moscherosch.

No. 81.) AmtsPhysikat Buchen, Physikus — N. Zipp Dr. auch Oberhebarzt, Amtschirurg — Sebastian Heilig.

No. 82.) StaabsPhysikat Adelsheim, StaabsPhysikus — Franz Joseph Ipog.

No. 83.) AmtsPhysikat Borberg, Physikus — Johann Michel Henkenius Dr. Landchirurg Thomas Münch in Burken.

No. 84.) AmtsPhysikat Walldürn, Physikus — Lorenz Reicherer Dr. Landchirurg — Valentin Groß in Hardheim.

No. 85 u. 86.) AmtsPhysikat Amorbach, Physikus — Dr. Röthig in Miltenberg, Medicinalrath und correspondirendes Mitglied der General SanitätsKommission. Staabschirurg in Amorbach — Johann Fürst. Staabschirurg in Miltenberg — Joseph Anton Schauer.

87 u. 88.) AmtsPhysikat Wertheim — Physikus N. Sauer Dr. Correspondirender Rath der SanitätsKommission, AssistenzArzt — August Wiebel Dr. Physikus, Staabschirurgen — Zacharias Schaffner für Wertheim, Eichel, und das linke Tauber Ufer, Franz Xaver Eisenkük für das übrige.

89.) AmtsPhysikat Tauber Bischoffsheim, Physikus — Carl Strohmeyer Dr. Landchirurg — Heinrich Gellert.

No. 90.) AmmtsPhysikat Lauda, Physikus — Adam Köberlein Dr. Landchirurg — Christoph Schäffer in Königshofen.

Correspondirende Räthe, Medicinalrath Dr. Röthig in Miltenberg — Medicinalrath Dr. Sauer in Wertheim.

OberhebArzt, Dr. Zipp — Physikus in Buchen.

Es haben nunmehr sämtliche neu angestellte SanitätsBeamte dieselbe ihre neue Dienste anzutreten, und die gewöhnlichen DienstSignaturen und BesoldungsAnweisungen, wo solche nöthig, eben so wie die erforderliche Vergelübdung mittelst besonderer Fertigung zu gewärtigen. Verkündet bei Grosherzoglicher GeneralSanitätsKommission. Carlsruhe den 14 May 1808.

Hofresolution.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 25. Jenner d. J. gnädigst geruhet, dem Amtskeller Rosenfeld zu Schwarzach, zum Zeichen der Höchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstführung und besonders mit dem ordnungsmäßigen und exacten Einzug der Herrschaftlichen Gefälle in seinem VerwaltungsBezirk, eine goldene Medaille von 10 Dukaten am Werth zu schenken.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 27. May d. J. gnädigst geruhet, dem bisher in der dritten Rangklasse gestandenen GeheimenRath und Gesandten in der Schweiz von Ittner den Rang eines Großherzoglichen GeheimenRaths in der zweiten Klasse der erneuerten Rangordnung vom 9ten Jenner 1808 zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselbe unterm 9 May d. J. gnädigst geruhet, denen beyden HofJunkern Carl von St. Andrée und Alexander Graf von Breussel den Karakter als JagdJunker zu ertheilen.

Regierungs - Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XVIII.
Carlsruhe den 27ten Juny 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände betreffend.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Nachdem Wir über verschiedene RechtsVerhältnisse der StaatsAngehörigen in Unsern vorhergehenden fünf grundgesezlichen Edikten Bestimmung gegeben haben, so knüpfen Wir daran nun unmittelbar jene Regeln an, wornach stetshin und unwandelbar die

Grundverfassung der verschiedenen Stände

in Unserem Großherzogthum durch die Stellen, welche zur Verwaltung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt angestellt sind, geleitet werden sollen.

Recht der Fremden.

1.) Obwohl derjenige, welcher nicht auf eine der nachbenannten Arten Unserem Staat angehörig ist, eigentlich nur die allgemeinen Rechte der Menschheit, und nicht die aus dem Daseyn Unserer StaatsVerfassung entspringende besondere Vortheile anzusprechen hätte: so gönnen Wir jedoch jeglichem Fremden der in Unseren Staat aus erlaubten Absichten und auf gesezmäßige Weise eingeht, den Genuß aller jener Vortheile Unserer StaatsVerfassung, die bezogen werden können, ohne daß Unseren StaatsAngehörigen dadurch die Gelegenheit ihre Nahrung zu erwerben, genommen oder geschmälert, noch Uns und Unserm Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil dadurch zugezogen werde, und sichern ihm daher den gleichen Staatsschuz innerhalb Unseres Gebiets zu, den allda andere Unsere Angehörige verfassungsmäßig fordern können, alles unter der auflösenden Bedingung, daß gegen den Genuß dieses Gastrechts er auch durch Erfüllung der daran hängenden Pflichten sich gästlich verhalte. Hingegen kann er wegen aller Begegnisse die ausserhalb Landes ihm zugestossen sind, nicht auf Unsere StaatsVerwendung oder Vertrettung bey fremden Obrigkeiten, am wenigsten auf Eine bey seiner eigenen StaatsObrigkeit, Ansprache machen, indem Wir diese besondere Würkung des StaatsSchuzes nur Unseren LandesAngehörigen vorbehalten.

Inbegriff des Gastrechts.

2.) Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten: a.) Das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betretten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft, und seines Reisezwecks auszuweisen, auch die EinlasBedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umstände, ihm angedeutet werden: b.) Das Recht des Aufenthalts bey GastWirthen oder GastFreunden, und die Pflicht nur in Gastweise da zu seyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lang er nicht sich zum StaatsAngehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will: c.) Das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter StaatsGenosse behandelt zu werden, und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zu folgen, welche der Hauswirth dem Fremden über das Verhalten im Staat, das er zu beobachten habe, giebt, also sich polizeymäßig zu betragen: d.) Das Recht, alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benutzen, sammt der Pflicht, sich nach den Vorschriften ihrer Bennuzung zu erkundigen, und ihnen gemäs sich zu verhalten: e.) Das Recht, jede fahrende Haabe, innerhalb des Landes gesezmäsig zu erwerben, und so weit nicht ihre Ausfuhr verbotten ist, sie auch mit sich wegzunehmen, und die Pflicht, jede von der Ausübung dieser ErwerbsBefugnisse, oder von jedem andern Theil seines Gastrechts, abquellende Verbindlichkeiten, innerhalb Landes und vor seinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine spätere, und erst im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden ist: f.) Das Recht, gegen jede Beleidigung sich aller jener Sicherungs- und GenugthuungsWege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen, und die Pflicht, aller unerlaubten Selbsthülfe, noch mehr aller angreifenden Beleidigungen sich zu enthalten; g.) Das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in sich selbst widerrechtlich noch nach den Gesezen seiner Heimath selbst strafmässig sind, wenn sie hierlands verboten sind, und von ihm ohne Kenntniß dieses Verbots, begangen wurden, auf eine, nach Befund der Umstände und Wichtigkeit der Sache, vom Richter zu ermässigende Entschuldigung sich berufen zu können, und die Pflicht, wegen aller für deren Widerrechtlichkeit die Vernunft oder die Verfassung seiner Heimath ihm Kenntniß gab, nach den hiesigen Gesezen sich richten zu lassen, wenn er gleich die bestimmte, etwa härtere Strafe, zuvor nicht erkundigte: h.) Das Recht, über alle persönliche Verbindlichkeiten, welche Unsere Staatsgenossen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb Un-

ihres Landes, durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen, gegen ihn auf sich geladen hätten, sie vor Unsere Gerichtsbehörden mit der gleichen Würkung, die Unseren Staats Angehörigen im Geseze gegönnt ist, zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jedem Kläger, der an ihn während seines Aufenthalts im Lande, wegen Rechtsverbindlichkeiten, die ausserhalb seines Heimathslandes geknüpft worden sind, Klage erhebt, zu Recht zu stehen, und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, sich darin dafür durch Gewalthaber und Sicherstellung habhaft zu machen: i.) Das Recht, nach Möglichkeit beschleunigte Erledigung seiner gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten, und übrigens gleiches Recht mit dem Innländer zu begehren, so weit nicht nothgedrungene Erwiederung ungerechter Zurücksetzung Unserer Angehörigen in seiner Heimath ihn davon ausschließt, und die Pflicht, wegen seiner, hierlands auf sich geladenen Verbindlichkeiten, sich nach den Landesgesetzen richten zu lassen, wo diese nicht selbst ihm eine Ausnahme bewilligen: k.) Das Recht, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger seines HeimathsStaats, innerhalb oder ausserhalb Unserer Lande, auf sich genommen hat, ohne seine Einwilligung bey Uns nicht zu Recht gefordert werden zu können, es wäre dann, daß die Verbindlichkeit im Handel oder auf Märckten Unseres Staats geschlossen worden wäre, und daher Marcktrecht oder HandelsRecht für sich hätte, und die Pflicht, wegen jeder bürgerlichen oder Strafverbindlichkeit, wegen deren der hiesige Staat eine Absforderung seiner Staats-Obrigkeit, (Avocation) bewilligt, dieser Folge zu leisten, und nicht auf ein Richten der hiesigen Behörden sich berufen zu können: l.) das Recht, daß sein Vermögen im Lande, wenn er darinn stirbt, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger anvertraut, und an jene, denen es durch gültige lezte Willensverordnungen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimaths Staats, angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlings-Erbe (jus albinagii) gegen den Unsrigen ausübt, und Uns dadurch zur Rechts-Erwiederung nöthigt; und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger, für den der Verlassenschaft gewordenen Staatsschuz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Innländer gefallen wäre; endlich m.) das Recht, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frey und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Land rechtmäßig erworbene Haabe, so weit leztere nicht einem Ausfuhr-Verbot unterliegt, nach Berichtigung seiner innländischen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen sobald die oberste StaatsBehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweg-Gründe, es ihm zu gebieten sich entschließt.

Einschränkung bei herrenlosen Gästen.

3.) Der ungeschmälerte Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben, das ist, welche noch würklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem VertrettungsRechte und der RückrufsBefugniß ihres Regenten unterliegen, somit das Land als Reisende betretten. Eingeschränkter ist der Genus des Gastrechts für herrenlose Gäste, wohin gehören Auswanderer, die von ihrem Heimathsstaate auf Verlangen entlassen worden sind, um eine neue Heimath in anzubauenden Erdstrichen zu suchen; Ausgewiesene, die von einem Staate, worinn sie sich aufhalten, wegen verwürktem AufenthaltsRecht über die Grenze gebracht worden; Landfahrer oder Landstreicher, die ohne habende Heimath, und ohne eine zu suchen, in der Welt sich fortreiben; und Landflüchtige, die aus Furcht vor einer verwürkten Strenge der Gesetze oder um einer UnterthanenPflicht auszuweichen, aus ihrem Lande ausgetretten sind. Auswanderer sind beschränkt a.) in dem Recht der Reise und des Aufenthalts, als die sie nicht nach Belieben einrichten können, sondern jene Strassen und Stationen einhalten müssen, welche in der nächsten Richtung zu ihrem suchenden Hoffnungsland führen, weshalb sie der empfangenden StaatsWeisung nachfolgen müssen, bey Gefahr, sonst als Landstreicher behandelt zu werden, und b.) in der GerichtsPflichtigkeit, indem sie wegen aller und jeder inn- oder ausser Unseres Landes, inn oder ausser ihrem alten HeimathsStaat verrichteten Handlungen, auf Erfordern während ihres inländischen Aufenthalts vor diesseitigen Behörden Recht nehmen müssen, und ihre Abforderung und Rücklieferung von ihrem ehemaligen Herrn nicht weiter verlangt, wohl aber wegen Verbrechen, auch gegen ihren Willen, von Unseren Behörden bewilligt werden kann. Bey Ausgewiesenen wenn sie für Unseren Staat fremd sind, tritt das Nemliche ein, nur daß c.) nach Befinden ihrer AusweisungsUrsachen und der daraus gegen sie entspringenden Verdächtigkeit auf der Strasse und den Stationen ihre persönliche Freyheit durch Begleitung, nächtliche Verhaftung u. d. gl. von Unseren Polizeybehörden eingeschränkt werden kann. Bey Landstreichern gilt dieses zunächst Gesagte ebenfalls, und d.) wenn sie ungeleitlich d. h. ohne Vorweisung gültiger Pässe, und ohne einen rechtfertigenden Zweck das Land betretten, so sind sie einer polizeylichen Untersuchung und einer auf gutfindende Zeit bestimmbaren Annahme zu Verhaft und zu gezwungener Arbeit, niemals aber, ohne eine ihnen erweislich zur Last liegende weitere strafmäßige Handlung, einer körperlichen Züchtigung heimfällig. Landflüchtige können e.) je nachdem die Art und Natur der Ursache ihres Austritts, und das Verhältniß Unseres Staats zu

ihrem HeimathsStaat es fordert, als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene, oder als Landstreicher behandelt werden, in jedem Fall aber f.) wo allgemeine Verbrechen d. h. solche, welche eine Uebertrettung natürlicher verbottener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen und kund sind, und wo diese nach Unseren StaatsGesezen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich sind, da müssen sie verhaftet, und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert, ausserdem aber hierlands vor Gericht gestellt, und allda nach dem Strafmaas ihrer HeimathsGeseze gerichtet werden.

Schuzgenossenschaft.

4.) Eine andere Gattung von Fremden sind die Schuzgenossen: sie tretten in das Land ein, um für einen vorübergehenden Zwek, einen zeitlichen Aufenthalt darinn zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unserem Staat einzugehen; sie geniessen für diesen Zwek, aber auch nur für ihn, zu dem Gastrecht, soweit es auf die Art ihres Bleibens im Staat anwendungsempfänglich ist, noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zwek verfolgen, desfalls ohne namentliche Beschränkung auf Unsre StaatsUnterthanen durch die Gesetze gegeben ist, so lang sie in diesem besonderen Geschäftsberuf thätig sind, und fallen, so wie diese Anstellung aufhört, in die Klasse der Gäste zurück. Sie tragen aber auch alle Lasten des Staats, die auf diesem Beruf verfassungsmäßig liegen, gleich jenen Personen einer solchen Klasse, welche Staatsbürger sind; hieher gehören Ehehalten, oder Personen deren Aufenthaltsrecht daraus erwächst, daß sie im Dienst und Lohn der Staatsbürger für deren häusliche Bedürfnisse oder für deren Gewerbsgeschäfte arbeiten, also Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Fabriken-Arbeiter u. d. gl. Zöglinge, deren Aufenthalt durch den Zwek bestimmt wird, von gewissen BildungsAnstalten des LandesNutzen zu ziehen, sie mögen entweder sich selbst überlassen, oder bestimmten Staatsbürgern desfalls anvertraut seyn, als Studirende, Kostschüler u. d. gl. Pächter von Landgütern oder Gewerben u. s. w., und Rentirer oder Personen, die blos von ihren auswärtsher ziehenden Renten oder sonst von auswärtigem Einkommen leben und Unser Land nur zu einem einstweiligen Aufenthalt wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens noch durch eine freywillig geknüpfte Verbindung in einem dauernden Verhältniß zu dem hiesigen Land stehen.

EinsassenRecht.

5.) Noch eine weitere Gattung der Fremden sind die Einsassen, worunter solche verstanden werden, welche mit Beybehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesezmäßig erlangten Besiz von Liegenschaften im Land, ingleichen durch

ordnungsmäßige Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbes im Land in eine bleibende Verbindung mit Unsern Landen gekommen sind, wovon Erstere, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer OrtsMarkung untergeben ist, Landsassen oder Marksassen, leztere beede Gattungen aber Schirmssassen sind. Alle diese geniessen so lange sie im Land auf solche Weise angesessen sind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angesessenheit Bezug hat, durchaus Staatsbürgerrecht, haben aber auch in dieser Beziehung durchaus UnterthanenPflicht; in andern davon unabhängigen Beziehungen aber behalten sie die allgemeine SchuzgenossenschaftsVerhältnisse, nur daß sie nun auch wegen solchen Verbindlichkeiten, die sie ausser Landes und selbst in ihrem Heimathsland, (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenschaften Gewerbe oder Erbschaften) überkommen haben, hierlands gerichtspflichtig werden, daß sie mithin dem Kläger, selbst wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathsland wäre, kein RükweisungsBegehren an ihren HeimathsRichter entgegen sezen, noch von diesen lezteren, (den Fall alldort begangener Verbrechen oder vorhandener Rechtshängigkeit, ausgenommen) zurükgefordert werden können, so bald sie mit Bewilligung ihrer angebohrnen Obrigkeit, und auf erlangten Heimathsschein, d. i. der Beurkundung des Vorbehalts nach Gutfinden in die Heimath zurück zu kehren, zu Einsassen hierlands angenommen worden sind.

Staatsbürgerrecht.

6.) Schuzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserm Staat auch Unserer RegentenGewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich StaatsAngehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum nicht; sondern nur jene Personen sind dieses, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen, Unserer RegentenGewalt angehörig sind. Um es zu seyn muß eine solche Person die Pflicht auf sich haben, alle jene Verwendung ihrer Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfassung zum öffentlichen Dienste gewidmet ist, dem Unsrigen vorzugsweise zu widmen, alle Verwendung derselben, die zu ihrer eigenen Willkühr vermög der Staatsverfassung bleibt, nach den Regeln der hiesigen Staatsgesezgebung einzurichten, und sich unbedingt der hiesigen RichterGewalt zu unterwerfen, wogegen sie aber auch das Recht genießt, aus der Benuzung ihrer Zeit und Kräfte all jenen Gewinn zu ziehen, der staatsverfassungsmäßig davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß sie gegen jede drohende Benachtheiligung, welche wegen Geistes- oder Körperschwäche, oder Uebermacht der Gegenwürkung, sie selbst abzuwenden nicht vermögend wäre,

mittelst obrigkeitlicher Vorsorge im Land, und mittelst regentenamtlicher Vertretung und Verwendung ausser Landes geschüzt werde. Nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Ueber-Einkunft zwischen Uns und einem Fremden kann ihn in einen Staatsbürger umschaffen; stillschweigend ist sie nur da vorhanden, wo die beederseitige Absicht in jene Verbindung zu treten durch eine natürliche, und von den Staatsgesetzen des Großherzogthums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fliest. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die Erbhuldigung, oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt, und jede Mannsperson, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmässigen Nachfolgern, treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, auch den Gesetzen des Staats unterthänig und den obrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn. Ob solche Huldigung schriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelübdlich zu leisten sey, bleibt da, wo besondere Freiheiten nichts bestimmen, dem jedesmalig landesherrlichen Gutfinden überlassen.

Vorrechte der StaatsBürgerschaft.

7.) Die Vorrechte des StaatsBürgers vor dem Fremden bestehen a.) Im Erwerb markfässiger liegender Güter: Kein Ausländer kann ein solches liegendes Gut im Großherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zugeschätztes über Jahr und Tag unveräussert beybehalten, soweit ihm nicht dazu vom Regenten besondere Erlaubniß bewilligt ist. Auf Güter, die der Landtafel angehören, oder schriftsässig sind, gehet dieses ErwerbsVerbot nicht; b.) In Treibung Handels und Gewerbes: Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufakturen, Handwerker, und andere ständige Gewerbe besitzen, er sey dann StaatsBürger, oder werde es, vorbehältlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl aber können Fremde als Gesellschafter oder als EinlagsGenossen an einem bestehenden Gewerbe eines StaatsBürgers Theil nehmen, ingleichem als reisende Handels- oder Gewerbsleute auf JahrMärkten oder auf erlangte zeitliche Handelsscheine auch anderwärts ihre Handthierung treiben; dagegen kann keinem Inländer versagt werden, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäsig sich befähigt hat, soweit nicht Verzicht oder Ergreifung einer andern damit unvereinbarlichen LebensArt ihn davon ganz, oder für die Zeit des andauernden Hindernisses ausschliest; c.) In der Ansprache auf StaatsDienste: Jeder StaatsBürger, der zu gewissen Klassen von StaatsDiensten sich befähigt hat, erwartet darinn seine verhältnismäsige Versorgung; Fremde können nur durch besondere Begünstigung des Re-

genten, und sollen niemals in einer zum Nachtheil gleich gut geeigneter LandesKinder ge reichenden Menge dazu gelangen; d.) In der Allgemeinheit des StaatsSchutzes: Wenn bey Fremden, die Unserm Staat zugleich angehörig sind, wenigstens noch der Souverain ihres Heimathslandes mit allen seinen geordneten StaatsBehörden ausgenommen ist, gegen dessen vermeintlichen Ueberdrang man sich disseits ihrer nicht anzunehmen hat; so ist bey StaatsBürgern keine Gattung des widerrechtlichen Nachtheils, und keine Person, von der er herrühre, ausgenommen, welche sie von der Nachsuchung und Ertheilung des Staatsschutzes ausschlösse; e.) In der Dauer des EinwohnungsRechts: Keine mit ihnen vorgehende erlaubte und unerlaubte Veränderung, welche nicht einen ausdrücklichen, oder einen stillschweigenden namentlich in diesem Gesetz zu Kräften erkannten, Verzicht enthält, vermag die Unterthanen des Rechts zu berauben, für sich und ihre Familie den Aufenthalt in Unseren Landen zu nehmen; sie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden, es geschehe dann durch Deportation an einen andern von Staatswegen ihnen ausgemittelten bleibenden Aufenthaltsort in dazu gesezlich geeigneten StrafFällen; f.) In dem Recht durch Heurath eine eigene Familie im Staat zu gründen: Keinem Fremden, der nicht für eine Ehe, die er schliessen will, den HeimathsSchein auflegt, das ist, die Urkunde seiner StaatsObrigkeit, daß die Ehe als dort vollzogen und StaatsBürgerrecht geniessend werde angesehen werden, keinem also, der nicht auf jenen Staat ordnungsmäßig heurathen darf, kann im Lande eine EheVerbindung einzugehen gestattet werden, möge sie nun mit einer andern fremden Person, oder mit einer disseitigen StaatsAngehörigen geschlossen werden wollen; dagegen kann auch keinem StaatsBürger oder keiner StaatsBürgerin ein ordnungsmäßiges Einschreiten in den Ehestand gänzlich versagt werden, obwohl es durch die StaatsGesetze auf gewisse Alters- Vermögens- und StandesErfordernisse hin aufgeschoben werden kann. g.) In dem Recht auf Versorgung ihrer Kinder: Diese müssen bey staatsbürgerlicher und sittlicher Befähigung, wenn nicht immer an ihrem Wohnort, doch im Staat überhaupt zu einer Antrettung ihres StaatsBürgerrechts und zum Genuß der davon abhängenden Vortheile zugelassen, und darinn nach Möglichkeit gefördert, auch bey eintrettender Unmöglichkeit für ihren Erwerb durch irgend eine Arbeit sorgen zu können, nothdürftig ernährt werden.

Erlangung derselben.

8.) Dieses StaatsBürgerRecht steht dermalen als wohlerworben zu, allen, die in denen zum Großherzogthum gehörigen Landen bey dem Vollzug der Rheinischen BundesAkte

als Standesherren, Grundherren, oder als hohe und niedere StaatsDiener, ingleichem als Bürger, Hintersassen oder Schuzverwandten, oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren, und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr wirkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem andern Staat hatten. Es wird fortgepflanzt a.) durch Heurath: jedoch nur auf das weibliche Geschlecht; welches ausländische Frauenzimmer nemlich auf eine gesezmäsige Weise sich an einen StaatsBürger verheurathet, die wird ohne weiters dadurch Staatsbürgerin, obwohl nicht immer Gemeindsbürgerin. b.) Durch Eingebohrenheit: derjenige, der von einer Staatsbürgerin, es sey in oder ausser der Ehe, doch leztern Falls im Lande gebohren ist, ingleichem der, welcher von einer staatsangehörigen Fremden im Lande gebohren wird, ohne anderswo ein angebohrnes StaatsbürgerRecht zu haben, ist StaatsBürger. Es wird neu erworben c.) durch Einzugsbriefe (diplomata indigenatus): Wer einen solchen von Uns oder Unseren dazu verordneten Stellen erlangt, der hat damit ein bedingtes Recht zur StaatsBürgerschaft, dessen Besiz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn unbedingt übergeht, wenn er sein StaatsBürgerrecht im Auslande aufgiebt, und seine Wohnung im Lande aufschlägt. Eine landesherrliche DienstAnnahmsUrkunde gilt für einen EinzugsBrief. Es wird ferner erworben, d.) durch einen zehenjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande: wer vom Staat aus Nachsicht eingelassen wurde, ohne daß man sich um die Beybehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indessen solches versäumt oder verloren hat, wohin auch Diener der Standes- und Grundherren, oder der Gemeinden, bey denen dieser Fall einträte, zu rechnen sind, der ist Staatsbürger.

Verlust derselben.

9.) Verloren geht das Staatsburgerrecht a.) durch Aufsage. Diese endigt solches auch für alle FamilienGlieder des Aufsagenden, die noch in seiner Gewalt sind, wenn sie zum Behuf einer schon anderwärts erlangten sicheren Heimath geschieht; würde sie aber zum Behuf einer erst zu suchenden Heimath unternommen, so bleibt denen, die nicht etwa schon volljährig sind, und selbst an der Aufsage Theilnehmen, ihr StaatsBürgerrecht unverzogen, und jedoch so lang, bis sie wieder zu dessen Antritt zurückkehren, oder sich dessen nach erreichter Selbstständigkeit entschlagen. b.) die Entschlagung geschieht durch jede Handlung, welche mit der Absicht der Beybehaltung unvereinbarlich, und dafür durch dieses Gesez anerkannt ist. Dahin soll gerechnet werden. α.) Die Annahme eines auswärtigen StaatsbürgerRechts: Wir gestatten in Unsrem Staate keinerley Art der Pfahlburger-Rechte; wer Unser Staatsbürger in dem oben bezeichneten vollen Sinn des Worts seyn will,

muß nicht zugleich das nehmliche gegen einen andern Staat seyn wollen; er ist aber laut des obigen ungehindert, bey ordnungsmäsiger Fürsorge für Erhaltung seines hiesigen Staatsbürger-Rechts, anderwärts Schuzgenosse und Einsasse auf kürzere oder längere Zeit zu werden; β.) die Heurath im Ausland und auf das Ausland. Wer auswärts sich verehlicht, ohne zuvor in Unseren Staaten das HeimathsRecht für seine vorhabende Ehe, durch Beobachtung der diesseitigen Staatsgeseze über solche Fälle, sichergestellt zu haben, der muß angesehen werden, als einer, der auf das hiesige StaatsbürgerRecht weiter keinen Anspruch mache, und hat sich lediglich an jenen Staat zu halten, der ihm eine solche Eheschliessung bey sich gestattete; γ.) die ausländische Erschleichung der Trauung einer, im Großherzogthum denen Ehelustigen zuvor verweigerten Ehe gilt ebenfalls für eine Verachtung und Ablegung des hiesigen StaatsbürgerRechts, so oft die Ehe als gültig bestehen bleibt. Weiter δ.) eine beharrliche Landsflüchtigkeit, das ist ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht, und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung, über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtlich gültige Entschuldigung fortsezt. Endlich ε.) ein wissentlich unbefolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Absichten auswärts befindlichen Staatsbürger, aus gesezlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts oder die Heimkehr ins Vaterland auferlegt hat. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klasse der Fremden; an jenen Rechten, deren auch diese fähig sind mithin auch an den Familien- Erb- und VermögensRechten verliert er dadurch allein nichts, wenn nicht die gesezwidrige Handlung, die etwa jenen Verlust herbey zog, nach den jeweils bestehenden LandesGesezen eine VermögensVerwürkung begründet.

Ortssassenrecht.

10.) Die Staatsbürger können zugleich verfassungsmäsige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts, und seiner Lasten seyn, Ortssassen, und in dieser Eigenschaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindsleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts, (Schuzbürger, Hintersassen). Sind sie keines von beiden, und haben sie also in dem Ort wo sie sind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Lasten Antheil, welche von der allda aufgeschlagenen Wohnung unzertrennlich sind, so gehören sie in die Klasse der Einwohner, die alsdann ihre Rechte, aus ihren anderen Eigenschaften als Fremde, StaatsGenossen, Einsassen, oder Staatsbürger zugemessen erhalten, und nur an denen mit dem bloßen Aufenthalt verknüpften OrtsVortheilen und Lasten Theil nehmen.

Nur allein die Ortsbürger haben a.) Wählbarkeit zu GemeindsAemtern; b.) Stimmfähigkeit für Gemeindsberathschlagungen; c.) Theilnahme an allen Allmendnuzungen, d. h. an der Benuzung solcher Allmend-Vortheile, worinn der Genuß des Einen den Genuß anderer beschränkt, und die daher nicht (wie Wege, Wasser, u. d. gl.) Jedem auch Fremden offen stehen; d.) Befugniß zur Marklosung; e.) Theilnahme an den besonderen Vorrechten und Staatsfreyheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schuzbürger, können α.) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und Marklosungs-Berechtigung nie Theil nehmen, so lang sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangen, und β.) von den GemeindsNuzungen und OrtsRechten kommt ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die Orts-Verfassungs-Urkunden (wohin auch vorderes Herbringen gehört, wenn es in der bestimmten Zeit für die Zukunft niedergeschrieben wird) oder durch ihre Schuzbriefe ihnen bestimmt etwas zugebilligt ist; hingegen γ.) haben sie das, keiner Marklosung blos stehende, ErkaufsRecht zu Liegenschaften ihres Banns für ihren eigenen Gebrauch. Im übrigen haben sie gleiche Rechte mit den Ortsbürgern.

Erlangung desselben.

11.) Das Einwohner Recht braucht nicht besonders erworben zu werden: jeder StaatsBürger jeder Classe, auch jeder SchuzGenosse oder Einsaße hat es an jedem Ort im Lande, wo er auf kurz oder lang Wohnung nimmt, muß sich aber im Gebrauch desselben nach den PoliceyGesezen richten, welche ihm auch an diesem und jenem Ort, nach Erfoderniß des Staatszweks, eine zu einem Mißbrauch gedeihende Uebung jenes Rechts untersagen können. Orts- und Schuz-Bürger-Recht wird durch den Besiz des Staats-Bürger Rechts nicht erlangt, obwohl, umgekehrt, jeder Orts- oder SchuzBürger eben dadurch, daß er dieses ist, auch das StaatsBürgerRecht hat. Wer jene Rechte besonders erlangen will, muß sie durch Geburt, durch Annahme, oder durch Verjährung erlangen. Angebohren wird ein oder das andere Recht dem, der in der Ehe von Eltern erzeugt ist, welche beede die nemliche Klasse des Ortsaßen Rechtes besizen; ist eines der Eltern zwar OrtsBürger, das andere aber nur Schuz-Bürger, es sey Vater oder Mutter, so wird dem ehelichen Kind auch nur Ansprache an SchuzBurgerRecht angebohren, so wie auch durch uneheliche Geburt von einer ortsfähigen Mutter nur SchuzBurgerRecht erlangt wird. Angenommen wird jenes Recht durch die ordnungsmäßig erlangte Bewilligung der betreffenden Obrigkeit auf vorgehende verfassungsmäßige Vernehmung der Gemeinden oder ihrer Vorsteher, als welche zwar kein Recht haben, durch ihren Widerspruch eine sonst billige Annahme zu hindern, wohl aber ein Recht, daß sie zu hinlänglicher Ergründung der Billigkeit zuvor vernommen

muß nicht zugleich das nehmliche gegen einen andern Staat seyn wollen; er ist aber laut des obigen ungehindert, bey ordnungsmäßiger Fürsorge für Erhaltung seines hiesigen Staatsbürgerrechts, anderwärts Schuzgenosse und Einsasse auf kürzere oder längere Zeit zu werden; ß.) die Heurath im Ausland und auf das Ausland. Wer auswärts sich verehlicht, ohne zuvor in Unseren Staaten das HeimathsRecht für seine vorhabende Ehe, durch Beobachtung der diesseitigen Staatsgeseze über solche Fälle, sichergestellt zu haben, der muß angesehen werden, als einer, der auf das hiesige StaatsbürgerRecht weiter keinen Anspruch mache, und hat sich lediglich an jenen Staat zu halten, der ihm eine solche Eheschliesung bey sich gestattete; γ.) die ausländische Erschleichung der Trauung einer, im Großherzogthum denen Ehelustigen zuvor verweigerten Ehe gilt ebenfalls für eine Verachtung und Ablegung des hiesigen StaatsbürgerRechts, so oft die Ehe als gültig bestehen bleibt. Weiter δ.) eine beharrliche Landsflüchtigkeit, das ist ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht, und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung, über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtlich gültige Entschuldigung fortsezt. Endlich ε.) ein wissentlich unbefolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Absichten auswärts befindlichen Staatsbürger, aus gesezlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts oder die Heimkehr ins Vaterland auferlegt hat. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klasse der Fremden; an jenen Rechten, deren auch diese fähig sind mithin auch an den Familien- Erb- und VermögensRechten verliert er dadurch allein nichts, wenn nicht die gesezwidrige Handlung, die etwa jenen Verlust herbey zog, nach den jeweils bestehenden LandesGesezen eine VermögensVerwürkung begründet.

Ortsassenrecht.

10.) Die Staatsbürger können zugleich verfassungsmäßige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts, und seiner Lasten seyn, Ortsassen, und in dieser Eigenschaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindsleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts, (Schuzburger, Hintersassen). Sind sie keines von beiden, und haben sie also in dem Ort wo sie sind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Lasten Antheil, welche von der allda aufgeschlagenen Wohnung unzertrennlich sind, so gehören sie in die Klasse der Einwohner, die alsdann ihre Rechte, aus ihren anderen Eigenschaften als Fremde, StaatsGenossen, Einsassen, oder Staatsbürger zugemessen erhalten, und nur an denen mit dem bloßen Aufenthalt verknüpften OrtsVortheilen und Lasten Theil nehmen.

Nur allein die Ortsbürger haben a.) Wählbarkeit zu Gemeinds-Aemtern; b.) Stimmfähigkeit für Gemeindsberathschlagungen; c.) Theilnahme an allen Allmendnießungen, d. h. an der Benuzung solcher Allmend-Vortheile, worinn der Genuß des Einen den Genuß anderer beschränkt, und die daher nicht (wie Wege, Wasser, u. d. gl.) Jedem auch Fremden offen stehen; d.) Befugniß zur Marklosung; e.) Theilnahme an den besonderen Vorrechten und Staatsfreyheiten der Gemeinde ihres Orts. Die **Schuzbürger**, können α.) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und Marklosungs-Berechtigung nie Theil nehmen, so lang sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangen, und β.) von den Gemeinds-Nuzungen und Orts-Rechten komme ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die Orts-Verfassungs-Urkunden (wohin auch vorderes Herbringen gehört, wann es in der bestimmten Zeit für die Zukunft niedergeschrieben wird) oder durch ihre Schuzbriefe ihnen bestimmt etwas zugebilligt ist; hingegen γ.) haben sie das, keiner Marklosung blos stehende, Erkaufs-Recht zu Liegenschaften ihres Banns für ihren eigenen Gebrauch. Im übrigen haben sie gleiche Rechte mit den Ortsbürgern.

Erlangung desselben.

11.) Das **Einwohner-Recht** braucht nicht besonders erworben zu werden: jeder Staats-Bürger jeder Classe, auch jeder Schuz-Genosse oder Einsaße hat es an jedem Ort im Lande, wo er auf kurz oder lang Wohnung nimmt, muß sich aber im Gebrauch desselben nach den Policey-Gesezen richten, welche ihm auch an diesem und jenem Ort, nach Erforderniß des Staatszweks, eine zu einem Mißbrauch gedeihende Uebung jenes Rechts untersagen können. **Orts- und Schuz-Bürger-Recht** wird durch den Besiz des Staats-Bürger Rechts nicht erlangt, obwohl, umgekehrt, jeder Orts- oder Schuz-Bürger eben dadurch, daß er dieses ist, auch das Staats-Burger-Recht hat. Wer jene Rechte besonders erlangen will, muß sie durch Geburt, durch Annahme, oder durch Verjährung erlangen. Angebohren wird ein oder das andere Recht dem, der in der Ehe von Eltern erzeugt ist, welche beede die nemliche Klasse des Ortsaßen Rechtes besizen; ist eines der Eltern zwar Orts-Bürger, das andere aber nur Schuz-Burger, es sey Vater oder Mutter, so wird dem ehelichen Kind auch nur Ansprache an Schuz-Burger-Rechte angebohren, so wie auch durch uneheliche Geburt von einer ortsfäßigen Mutter nur Schuz-Burger-Recht erlangt wird. Angenommen wird jenes Recht durch die ordnungsmäßig erlangte Bewilligung der betreffenden Obrigkeit auf vorgehende verfassungsmäßige Vernehmung der Gemeinden oder ihrer Vorsteher, als welche zwar kein Recht haben, durch ihren Widerspruch eine sonst billige Annahme zu hindern, wohl aber ein Recht, daß sie zu hinlänglicher Ergründung der Billigkeit zuvor ver-

fassungsmäßig gehört und ihren Gründen Aufmerksamkeit geschenkt werde. Erheurathet kann das Ortsassen Recht nicht werden, sondern eine einstretende Manns- oder Weibsperson muß jedesmal zuvor ihre Annahme nachsuchen und erlangen; nur so viel mag die Heirath dabei wirken, daß bei einer einstretenden Weibs Person, die schon Staats Burger Rechte hat, unbescholten ist, und das erforderliche Einbringen aufweisen kann, die Annahme nicht versagt werden darf. Ersessen endlich wird nur das Schuz Burger Recht, niemals Orts Burgerschaft: wer in einer Gemeinde zehen Jahr, in welcher Eigenschaft es sey, als Einwohner nicht als bloser Schuz-Genosse geduldet wurde, ohne daß sich die Orts Herrschaft und Gemeinde darum bekümmert hätte, ob er auch anderwärts in oder ausser Lands ein örtliches Heimaths Recht habe und ordnungsmäßig beibehalte, dem muß nachmal für sich und seine Familie das Schuz Burger Recht von der Grund Herrschaft und der Gemeinde zugestanden werden.

Verlust desselben.

12.) Verloren wird das Einwohner Recht durch jede freiwillige oder, wo der Fall da ist, gebottene Aufhebung der Wohnung an einem Ort: das Orts Burger Recht aber nur a.) durch Verlust des hiesigen Staats Burger Rechts; b.) durch Eintritt in das Burger Recht einer andern inländischen Gemeinde. Niemand soll zugleich an zwei Orten Gemeinds Burger seyn, obwol jeder nach den Bedürfnissen seiner Gewerbe an einem Ort Gemeinds Burger und an einem oder mehreren andern inländischen Orten Schuz Burger seyn kann; c.) durch Aufkündigung; wann Jemand in Verhältnisse kommt, unter denen er und seine nachkommende Familie im Land, ohne Ortssaße zu seyn, leben darf (Z. E. wann er in den Gelehrten Stand tritt). Ohne einen solchen andern Stand zu haben, oder sein Staats Burger Recht ganz fahren zu lassen, kann Niemand sein Orts Burger Recht aufkünden; d.) durch Versäumung; wer mit Heimaths Schein anderwärts sich aufhält, und durch drei hintereinander folgende Jahre dasjenige nicht leistet, was er nach Landes- oder Orts-Gesezen zur Erhaltung seines Rechtes zu leisten schuldig ist, hat das Orts Burger Recht verloren, und gilt nur noch für Schuz Burger im Fall der Heimkehr. Das Schuz Burger-Recht kann lediglich durch nichts anders verloren gehen, als durch den Verlust des Staats-Burger Rechts, oder durch den Eintritt in eine höhere Masse desselben.

Erbhuldigung und Gerichtspflichtigkeit der Staats Bürger

13.) Den Rechten der Staatsbürger stehen ihre Pflichten gegenüber, nemlich diejenige Obliegenheiten, die sie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweise vor Staatsangehörigen und Fremden zu erfüllen haben. Sie bestehen:

a.) in der Erbhuldigungspflicht, welche die Leistung des oben erwähnten feyerlichen Eydes (§. 6.) und die Erfüllung aller darinn begriffenen Zusagen enthält.

b.) in der unbeschränkten Gerichtspflichtigkeit. Wenn Andere StaatsAngehörige oder Fremde immer nur in gewißer weitern oder engern Beziehungen, und nur durch diese, den hiesigen Gesezen und Gerichten unterworfen sind; so sind es die StaatsBürger in jeder denkbaren Beziehung, so weit es ohne Anstoß gegen die Rechte eines anderen Souverainen Staats möglich ist, folglich mit Ausnahme der Rechtsstrittigkeiten, welche eine Liegenschaft oder Erbschaft unmittelbar ergreifen, die in fremde Staaten gelegen ist, oder welche eine dort schon in gesezmäßiger Art rechtshängig gewordene Streit- oder StrafSache betreffen; in allen übrigen mögen sie vor hiesigen Gerichten belangt und für Recht gestellt, und nach hiesigen Gesetzen, so weit nicht Rechte fremder Staatsbürger mit befangen sind, (wo alsdann die Geseze des Orts, wo die erlaubte oder unerlaubte Handlung begangen wurde, anzuwenden sind,) gerichtet werden, indem solang blos von RechtsVerhältnissen zwischen Staatsbürger und Staatsbürger, oder zwischen dem Staatsbürger und dem Staatsgesez, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen die Rede ist, die Verbindlichkeit den Gesezen seines Regenten gemäß sich zu betragen, dem Unterthanen aller Orten hin nachfolgt, und wann sie ihn gleich in geeigneten Fällen nicht befreit von der Schuldigkeit, über jene Verbindlichkeiten, die er in fremden Landen einging, auch dort — und alsdann nach dortigen Gesezen, Recht zu geben und zu nehmen, dennoch sobald in Unserm Lande die Verbindlichkeit noch unausgetragen zur Sprache kommt, er allein deßfalls nach hiesigen Gesezen beurtheilt werden kann und muß; soweit nicht etwa besondere StaatsVerträge mit benachbarten Staaten Ausnahmen bestimmen, oder blos von bestimmten Förmlichkeiten der Handlungen die Rede ist, in welchen Jeder inn und außer Unserm Land sich nach den Gesezen des Orts, wo er sie vornimmt, erkundigen, benehmen, und richten lassen muß.

SteuerPflicht der Staatsbürger.

14.) Eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist c.) die Steuerpflicht oder die Schuldigkeit von seinem Vermögen bestimmte Abgaben an den Staat zu entrichten. Obwohl diese Schuldigkeit jedem obliegt, so ist doch theils wegen besonderer staatsrechtlicher fortdauernder Titel, theils wegen der sonstigen vorzüglichen Nüzlichkeit eines oder des andern Staatsbürgers für das Land, in dem Umfang dieser Schuldigkeit ein Unterschied, wornach einige StaatsBürger von einigen Gattungen der Steuern und Abgaben frey sind, und in dieser Hinsicht eine gefreite Klasse bilden. Wer jedoch nicht namentlich und ausdrücklich eine Befreyung durch die jezigen StaatsGeseze, oder durch besondere, ihnen nachgefolgte

Vergünstigungen erhalten hat, kann keine behaupten, und bleibt in der ungefreyten Klasse. Auch wer zur Gefreyten gehört, kann seine Befreyung niemals auf andere nicht genannte SteuerGattungen ausdehnen. Keine Begünstigung kann auf nutzbare Liegenschaften eine beständige SteuerFreyheit geben, noch Güter, die nicht grundgesezmäsig einen unter ihrem SchazungsWerth herabgesezten SteuerFuß haben (wie die Domainen des Staats und jene der Standes- und Grundherren) zu einer geminderten Mitleidenheit berechtigen, indem jede solche Gunst als erschlichen anzusehen wäre. Von blosen FahrnißSteuern von KopfSteuern, und von persönlichen oder FahrnisAbgaben, können persönliche, aber nicht erbliche Freyheiten verwilligt werden, die nicht Unsere KonstitutionsEdicte gegeben haben. SteuerFreyheiten, wo nehmlich durch das, was umgelegt wird, eine bestimmte Summe erhoben werden muß, mithin der befreyte Antheil sich unmittelbar unter die Ungefreyte vertheilt, verwilligt allein der Regent; AbgabsFreyheit, oder Befreyung von solchen Entrichtungen, wo das Ganze des Ertrags unbestimmt ist, und nur zufällig aus der Menge der einzelnen SchuldigkeitsVorfälle sich ergiebt, wo daher dem Innhaber des Gefälls die Summe der Befreyung abgeht, ohne den Abgabepflichtigen zuzuwachsen, verstattet jeder EigenthumsBesizer der Abgabe. Jede durch einzelne Begünstigung erlangte SteuerFreyheit ruht und ist unwirksam in Bezug auf NothSteuern, welche zu Abwendung einer KriegsGefahr; Tragung von KriegsUnkosten und anderen unabwendlichen ausserordentlichen Staatslasten umgelegt werden. Zu der gefreyten Klasse gehören a.) die StandesHerren b.) die GrundHerren c.) die StaatsDiener; jeder in der Maase, welche durch die seinen Stand bestimmende besondere Konstitutionen ausgesprochen ist.

Dienstpflicht der StaatsBürger.

15.) Noch eine weitere Verbindlichkeit des StaatsBürgers ist d.) die Dienstpflicht oder die Obliegenheit durch seine persönliche Gaben und Kräfte dem Staate sich nuzbar zu machen. Gleichwie hingegen Gaben und Kräfte von sehr wesentlicher Verschiedenheit sind, je nachdem ein Staatsbürger durch geistige Bildung sie veredelt hat, und durch diese Veredlung zugleich zu gemeinen körperlichen Diensten minder brauchbar geworden ist, oder in der Klasse derer durch körperliche Arbeiten sich hauptsächlich beschäftigenden und nährenden Bürger geblieben ist; so entstehen dadurch in dieser Dienstbeziehung zwey Klassen der Staatsbürger: freye und bottmäsige. Frey ist jeder Kanzleisässige Unterthan von allem Gebott zu gezwungenen KriegsDiensten, und zu gezwungenen Hand- und FuhrArbeiten, also von Auswahl und Frohndpflicht, indem es seiner Wahl anheim bleibt, ob und wie er durch Annahmen besoldeter Kriegs- Hof- oder

Staatsdienste seine Pflicht, dem Staate nüzlich zu werden, erfüllen kann und will. Diese Freiheit kommt jedoch jenem, der Güter oder GemeindeRechte hat, wegen welcher FrohndDienste zum gemeinen Wesen zu verrichten sind, nur so weit zu gut, daß er nicht persönlich dazu angehalten werden kann, sondern eine billige Abfindung von ihm angenommen werden muß. Frey können auf ähnliche Art auch Amtsässige Staatsbürger seyn, wenn sie Dienste, Verrichtungen oder Eigenschaften haben, denen eine solche Freiheit besonders im Gesez anhängig erklärt ist, oder wenn sie durch einen besonderen Gnadenbrief des Regenten eine Befreyung für sich, oder für betriebene Gewerbe erlangen, welche Gnade alsdann jedoch nicht erblich, sondern blos lebtäglich gegeben werden mag. Wer durch einen Gnadenbrief gefreyt ist, wird nicht immer der ganzen Last, sondern oft nur der persönlichen Leistung gegen Entrichtung einer billigen Abfindung frey; der Innhalt der Gnadenbriefe muß hier entscheiden, der jedoch immer im engeren Sinn zu nehmen ist, wenn der Innhalt zweydeutig erscheint. Eben so mag die Freyheit von einer Gattung der Dienste z. E. der Frohnden, nicht auf die andere Gattung z. E. die Kriegspflichtigkeit, hinübergezogen werden, wo Geseze oder Gnadenbriefe nicht bestimmt auf beede zugleich gehen.

(Die Fortsezung folgt.)

2.) Die Erhebung der NaturalBesoldungen betreffend.

Se. Königl. Hoheit haben durch eine Höchste Resolution vom 2ten May d. J. die den 30. July 1804. ergangene Höchste Verordnung, die Rechte der DienerBesoldungen betreffend, in dem ersten Absaze Nro. 3. dahin gnädigst gemildert, daß die Diener, welche bis zum ersten Juny ihre BesoldungsNaturalien nicht abgefaßt haben, wenn an ihnen die Schuld liegt, einen Abzug von zehen Prozent, ein etwaiger Käufer aber, der die Zögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehen Prozent zu erwarten, und wann solche vor erstem September nicht abgefaßt werden sollten, dem Diener von denen nach erstem Juny annoch zahlbaren neun Zehntel der Naturalien, nur die Hälfte nach dem neuen AufrechnungsPreiße von der betreffenden Stelle mit baarem Gelde bezahlt werden solle, und befehlen: daß diese so mitigirte Verordnung auch auf die mit dem Preßburger Frieden neu angefallene Landestheile erstreckt werden solle, welche Höchste Verordnung hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Beschlossen Karlsruhe im Geheimen Großherzoglichen Finanz-Departement den 9. Juny 1808.

3. Die Bestehung der Handwerks-Lehr-Jahre und die Aufdingung der Lehr-Jungen ausser Landes, betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß mehrere UnterthanenSöhne, denen der Besuch des Auslandes als HandwerksGesellen ohne ausdrückliche Erlaubniß, nach dem am 9ten Hor-

nung l. J. erlassenen, im Regierungsblatt Nro. V. u. 17. Febr. verkündeten WanderEdikte nicht gestattet werden soll, schon als LehrJungen ihr Vaterland verlassen, auswärts in die Lehre treten, und sich daselbst aufdingen lassen, so wird deßfalls verordnet, daß alles, was in dem Edikte Nro. 13. 14. 15. von der WanderErlaubniß im Allgemeinen gesagt worden, auch auf diejenige, welche ausser Landes in die Lehre gehen wollen, ausgedehnt und angewendet werden solle. Wornach sich nun sämtliche grosherzogliche Ober-StadtVogtei- und Aemter zu benehmen haben. Verkündet im Grosherzoglichen GeheimenRath, Departement der Polizei, Carlsruhe den 14 Juny 1808.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, nachstehende Anstellungen zu Hofchargen zu beschliesen; nemlich

Zu Kammerherren: Den Obristen Ihres LeibInfanterieRegiments von Neuenstein. Den Kammerjunker und Regierungsrath Carl Baur von Eisenegg. Den Kammerjunker und Oberamtsrath Carl von Beust. Die Kammerjunker und Forstmeister Carl Teuffel von Birkensee, Carl von Ehrenberg, und Anton von Neveu; dann die Kammerjunker und Regierungsräthe Joseph von Neveu und von Fahnenberg; Ferner den ehemaligen Fürstlich-Konstanzischen Hofcavalier Franz von Horben auf Ringenberg. Den Königlich Bairischen Rittmeister Heinrich von Reibeld. Den Freiherrn Wilhelm von und zu Eglofstein. Den ehemaligen KammergerichtsAssessor Carl Ludwig von Branka.

Hiernächst zu Kammerjunkern: Den bisherigen Hofjunker und Forstmeister Carl von Blittersdorf. Die Hof und Jagdjunker: Carl Drais von Sauerbronn und Friedrich von Stetten, sodann den Lieutenant im vacanten HusarenRegiment Ernst von Menzingen.

Ferner zu Hofjunkern: Die beyden JagdJunker: Friedrich von Truchseß und August von Ritz, endlich den Maximilian von Berlichingen.

Se. Königliche Hoheit der Groshezog haben am 10 Juny 1808 allergnädigst geruhet, dem StaabsCapitain von Imhof vom LeibInfanterieRegiment, den unterthänigst gebetenen Abschied als Major a la Suite des Corps in Gnaden zu ertheilen.

Den dimittirten vormaligen PremierLieutenant im vacanten HusarenRegiment Göler von Ravenspurg zum Rittmeister a la Suite des Corps der Cavallerie zu ernennen, und dem Fahnenjunker Franz Eichhard von der LeibGrenadierGarde auf unterthänigstes Ansuchen den Abschied als SecondLieutenant zu verleihen.

Verbesserung.

In der, Nro XVII. eingerückten, PersonalOrganisation, ist in dem Pfälzer Kreiß beydem Landphysicate Heidelberg der als Landchirurg nach Schönau bestimmte Michael Himmelseher vergessen worden.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XIX.
Carlsruhe den 7ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

(Beschluß.) Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände betreffend.

Bottmäßigkeit der Staatsbürger.

16.) Schuldig einem Gebot zu Kriegsdiensten, oder StaatsFrohndiensten zu folgen, mithin Bottmäßig sind alle Staabsässige und alle Amtsässige, die nicht für das Eine oder das Andere einen bestimmt sprechenden, durch die neue Grundgesezliche Verfassung Unseres Staats gegebenen, oder neu bestättigten RechtsTitel der Befreyung haben. Die jeweilige Auswahlgeseze bestimmen das Nähere über die Kriegspflicht. Die Staatsfrohndpflicht von der hier die Rede wird, ist verschieden, je nachdem sie unmittelbar für den Dienst des Regenten, als solchen, oder des Landes benuzt wird — Landesfrohnden; oder für den Dienst der UnterGerichtsherrn, in jenen Gegenständen, welche die Ausübung der ihnen überlassenen Theile der vollziehenden Staatsgewalt und UnterGerichtsbarkeit betreffen, keineswegs blos deren Privat-Vortheil — Gerichtsfrohnden; oder endlich für den Dienst der Gemeinde, in deren jemand ortssässig ist — Gemeindsfrohnden. Zu Landesfrohnden ist jeder bottmäßige Staats-Unterthan verpflichtet, er wohne in Unserem eigenen oder im standesherrlichen oder Grundherrlichen Orts-Gebiet: die Ansage kann nur von Unsertwegen gemacht, Freyheit davon nur von Uns, oder in Unserem Namen gegeben werden. Das Maas bestimmt allein die jeweilige Nothwendigkeit, nur auf gleiche Vertheilung und schickliche Eintheilung daß nicht eine Zeit vor der Andern, eine Gegend vor der Andern, ohne Noth und unbillig überladen werde, hat der Bottmäßige gerechten Anspruch. Zu Gerichtsfrohnden ist nur derjenige bottmäßige Unterthan verbunden, der unter jener Gerichtsbarkeit, für welche sie zu leisten sind, angesessen ist; sie können daher in verschiedenen Beziehungen von einem Landesherrlichen und von einem Standes- oder Grundherrlichen Beamten, in ein und eben demselben Bezirk, an ein und dieselbe Person gefordert werden, je nachdem der Fall dazu in die dem Landesherrn vorbehaltene, oder zur Ortsherrlichkeit gehörige Gerichtsbarkeit einschlägt; das Landesherrliche Gebot geht in solchem Fall vor, wenn beede nicht neben einander eingetheilt werden können; Befreyungen können hier eben sowohl nur Unsere StaatsGeseze geben, nicht der Gerichtsherr, mit der Maase dieser Frohnden hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Vorigen. Zu Gemeindsfrohnden ist jeder Gemeindsmann, der nicht als Gemeinds-Diener verfassungsmäßig gefreyt ist, schuldig, nur, daß Unbottmäßige obgedachtermaasen zu einer Abfindung

durch Geld oder Vertrettung zugelassen werden müssen. Freyheiten kann nur das Gesez und die landesherrlich gutgeheissene Bewilligung der Gemeinde geben; sie sind in gleicher Art wie die Vorigen ungemessen. Alle diese dreyerley Gattungen der Staatsfrohnden hat in eigenem Namen nur der zu leisten, wer sein StaatsBürgerrecht angetretten hat, mithin Familienhaupt geworden ist; Frauenspersonen nur dann, wann sie als Wittwen anstatt des Familienhaupts sind: Jeder kann sie durch taugliche Hausgenossen oder eingestellte Miethleute verrichten. Nur zu Nothfrohnden, welche nemlich durch eine ausserordentliche Noth in FeuersGefahr, WassersGefahr, KriegsGefahr herbeygeführt werden, kann nach Befinden der PolizeyBehörde oder Anordnung der Geseze persönliches Erscheinen solcher Personen, auf deren Kunstfertigkeit oder Zuverlässigkeit man besonders abheben muß, gebotten werden, wobey dann auch nach Umständen alle Befreyungen der Bottmäßigen ruhen.

HerrenFrohndbarkeit.

17.) Von diesen StaatsFrohnden sind hingegen die HerrenFrohnden, die aus der Grundpflichtigkeit fliessen, ganz verschieden. Solche mögen gedoppelter Art seyn: walzende Frohnden, wozu die Verbindlichkeit der Leistung auf einem gewissen Gut haftet, mit dem Besiz desselben erworben wird, und mit ihm wieder ab- und auf andere übergeht; diese müssen immer bestimmt und gemessen seyn, das heißt, der Gegenstand, wozu sie zu verrichten sind, muß durch die Verträge zwischen dem Herrn und seinem Mann oder durch ehevoriges Herkommen, genau bezeichnet, und die Art, Dauer und Wiederholbarkeit der Verrichtung richtig dadurch ausgemessen seyn; sie können zwar ebenwohl an eine unbottmäsige Person nicht in Natur, sondern nur mittelst Vergütung gefordert werden; dagegen aber ist auch der FrohndHerr nicht schuldig, zu dem bottmäsigen Gut einen unbottmäsigen Besizer kommen zu lassen, sondern es muß dazu, daß ein solcher ein frohndpflichtiges Gut antrette, allemal dessen freye Einwilligung eingeholt werden. Ohne StaatsBewilligung können keine neue Frohnden eingeführt, mithin keine persönliche HerrenFrohnden in Walzende umgewandelt werden. Die persönliche Frohnden bestimmen sich durch das Orts- oder SchuzBürgerrecht an einem Ort oder auf einer Hofstätte, welcher eine solche HerrenBottmäsigkeit von Alters her aufliegt. Sie haben mit der Leibeigenschaft, ohnerachtet ihres derselben verwandten Ursprungs nichts gemein, sondern bestehen auch ohne sie, oder nach ihrer Aufhebung zu Gunsten der vorhin berechtigten FrohndHerren fort. Sie sind entweder GutsFrohnden, welche nur zum Bau und Benuzung eines bestimmten Guts zu leisten sind; diese können bestimmt seyn, je nachdem zu jeder BenuzungsBedürfniß der Dienst gebotten werden kann, oder nur zu gewissen hergebrachten Gattungen; ungemessen mögen sie nicht seyn, da in jedem Fall der Umfang des Guts ihr Maas bestimmt, und in keinem Fall solche auf einen etwa durch neue Erwerbungen ausgedehntern GutsUmfang gefordert werden dürfen; oder sie können FamilienFrohnden seyn, die ohne Hinsicht auf eine bestimm-

te GutsBenuzung dem FrohndHerrn für seine häusliche Bedürfnisse geleistet werden müssen; auch diese mögen zwar bestimmt oder unbestimmt, aber niemals dürfen sie ungemessen seyn, sondern es muß genau durch schriftliche Weisthümer ausgemacht werden, wie viel Zeit der Frohndpflichtige im äussersten Fall dem Herrn zu leisten schuldig, und wie solche einzutheilen seyen, um diesen weder zu seinem eigenen Erwerb, noch zu Erfüllung seiner Staatspflichten ausser Stand zu sezen. Wo dergleichen Maas noch nicht vorhanden, oder das durch Herkommen etwa vorhandene noch nicht in schriftliche glaubwürdige Urkunden verfaßt wäre, da muß dieses Eine und Andere längst in fünf Jahren nach Verkündung dieses Gesezes bey Verlust dieser HerrenBottmäsigkeit nachgeholt werden. HerrenFrohnden aller Art können abgekauft werden, und kein StammGutsvertrag kann diesen Abkauf hindern, sondern er kann nur der Verwendung des Erlöses Maas und Ziel geben. Sie können eben so auch in andere Abgaben umgewandelt werden, nur muß dieses mit besonderer oberherrlichen Genehmigung geschehen, damit keine zum Nachtheil des Staats gereichende Umwandlung Plaz greifen möge. Neue HerrenFrohnden können durch keinen Vertrag entstehen, jeder Vertrag, der desfalls vorgienge, würde nur den Frohndübernehmer lebtäglich verbindlich machen; und mit dessen Tod in seiner Kraft erlöschen, ohne daß irgend eine Vorsicht gegen diese Erlöschung ihn retten könne, welcher verbindlichen Art und Natur sie sonst seye, ohne daß auch irgend eine Rückforderung des Empfangenen alsdann darauf gegründet werden möge. Kein FrohndGebot bey HerrenFrohnden kann durch eigene Gewalt zum Vollzug gefördert, noch ein Frohndpflichtiger, wenn auch der Herr sein GerichtsHerr wäre, durch körperliche Züchtigungen zur Arbeit angetrieben werden, sondern allein die verordnete Polizeystelle durch gesezmäsige Wege kann auf Anrufen des FrohndHerrn diese Ungebühr rügen, welche Einschränkung hingegen bey StaatsFrohnden nicht statt findet, indem hier dem Frohnboten mäßiger Zwang zum Erscheinen, und dem FrohndAufseher mäßige Züchtigung bey allzugrober Fahrläßigkeit oder Widerspenstigkeit gegen ledige Fröhnder frey steht.

Erbpflichtigkeit.

18.) Mit der Herren-Bothmäsigkeit hänget die Erbpflicht nahe zusammen. Die in alten Zeiten unter Teutschlands Bewohnern allgemeine Leibeigenschaft, wie sie noch in den neuern Zeiten in den nördlichen Gegenden Teutschlands bestand, vermög deren die Personen der Leibeigenen in dem Eigenthum ihres Herrn standen, und deßhalb solche Leibeigene über ihre Lebensbestimmung nicht Meister waren, ist in diesem strengen Sinne in denen an Uns gekommenen Ländern schon längst abgethan, und daher nur noch dem Namen nach vorhanden, ohne daß sie irgend eine andere Einschränkung der persönlichen Rechte der sogenannten Leibeigenen mit sich geführt hätte als welche auch andern, von Alters her leibesfreyen Unterthanen obliegt, folglich aus andern StaatsVerhältnissen abquillt. Auch in Beziehung auf VermögensRechte war das ehemalige Eigenthum der Herren

an dem Vermögen ihrer Leibeigenen längst erloschen, und diesen die freye Anordnung darüber unter Lebendigen und von Todeswegen, in Gleichheit mit andern ursprünglich freyen StaatsBürgern, zu Theil geworden; nur mußten die mehresten aus ihnen durch Zahlung einer kleinen festbestimmten jährlichen Abgabe, Leibzins, oder Leibschilling genannt, das in frühern Zeiten ihren Vorfahren überlassene Eigenthumsrecht ehren; sie mußten bey dem Absterben eines Familienhauptes durch Zahlung eines bald nach dem besten Fahrnißstück, oder dessen Werth, bald nach Vermögens-Procenten bemessenen Todfalls (Hauptrechts, Besthaupts,) die Ueberlassung des Vermögens zur Vererbung vergelten, und sie mußten im Fall der Auswanderung aus der Herren-Gewalt gewisse Vermögens-Procente als Verdankung des in den Vorzeiten erlangten Rechts, solches Vermögen mitzunehmen, zurücklassen. In Unsern alten Landen haben Wir mit dem Namen der Leibeigenschaft auch jene ersten beyden Folgen bey Unsern Leibeigenen ganz aufgehoben, und dem leztern dieser Ausflüsse haben Wir nur noch in so weit Raum gelassen, als die Abziehende entweder in Unserm Lande unter einen Herrn ziehen, der die Erbpflicht bey seinen Angehörigen noch ausübt, oder sie in ein fremdes Land übergehen, dessen Regent unter seiner StaatsGewalt noch Leibeigene hat, und die Folgen dieses Rechts gegen Unsere Staaten nicht aufheben will. Wir werden auch in Unsern neuen Staaten, da, wo es noch nicht geschehen ist, dieses Recht in seinen Folgen auf gleiche Art aufheben, so bald es Zeit und Umstände erlauben. Bey den Angehörigen Unserer Standes- und Grundherren finden Wir Uns dagegen hierzu in Hinsicht auf den Innhalt des Rheinischen Bundes-Vertrags, und auf Unsere darauf fußende grundgesetzliche Anordnungen nicht ermächtigt. Damit jedoch auch hier nichts von demjenigen unterbleibe, was Wir vermögen, um gleicher Aufhebung Bahn zu machen, und um Mißdeutungen des persönlichen Zustandes der Unterthanen Unsers Großherzogthums zu verhüten, die bisher hie und da aus jener Benennung geschöpft worden sind, so erklären Wir anmit, daß Wir die Freylassung von jenen Eigenthums-Ehrungen, welche durch Verträge zwischen den Standes- oder Grundherren und ihren Angehörigen zu Stand kommen mag, gern sehen und nach Möglichkeit fördern werden, ingleichem, daß keinem solchen Vertrag der Lehens- oder der Stammguts-Verband, in welchen eine solche Erbpflichtigkeit verflochten ist, im Wege stehen, noch zu dessen Entkräftung angezogen werden möge, vorbehältlich jedoch der RechtsErwartung, daß der für die Freylassung erlangte Preis oder Gegenvortheil in den Lehens- oder StammgutsVerband dafür eingeworfen werde; auch verordnen Wir, daß inzwischen, und so lange jene Verhältnisse bey denen Uns, oder Unsern Standes- und Grundherren angehörigen Leuten noch bestehen, nicht mehr der Name Leibeigenschaft, Leibschilling, Besthaupt, oder Hauptrecht, und Leibeigenschafts-Entlassung, sondern statt deren lediglich die Benennung Erbpflicht, Erbschilling, Todfall, und Erbentlassung in allen öffentlichen Urkunden zu Bezeichnung der oben beschriebenen althergebrachten Verhältnisse gebraucht werden soll. Es soll

ferner diesem Verhältniß ausser den drey vorgenannten Ausflüssen, so weit sie in jedem Ort hergebracht sind, niemals eine andere Folge zugestanden werden, mithin ausser diesen und den grundgesezmäsigen HerrenFrohnden, die ohnehin hiervon nicht abhängen, keinem Erbpflichtigen etwas auferlegt werden können, was nicht in Unserm Staat auch der Erbfreye Mann unter übrigens gleichen StaatsVerhältnissen zu entrichten hat. Annebst mag auch diese Erbpflichtigkeit, oder ehemalige Leibeigenschaft, nur zwischen den Einwohnern eines Orts, und ihrem Ortsherrn, sey dieser Unsere Kammer, oder ein Standes- oder Grundherr, fernerhin zu Recht bestehen, und allein als Folge und Anhang der Grundherrlichkeit Schuz in Unserer StaatsVerfassung finden. Wo Jemand vorhin ausser dem GrundGebiet in dem er wohnt, gegen irgend einen Andern erbpflichtig gewesen wäre, da höret dieses für die Zukunft auf, und gehet das Recht zur Erbpflichtigkeit gegen billige auszumittelnde, und im Mangel der Uebereinkunft, von Oberpolizey wegen zu ermäßigende Vergütung an den Ortsherrn, unter welchem er sizt, über, und können also keine ausgeseßene Erbpflichtige künftig beibehalten werde. Neuerdings kann sich Niemand, der Erbfrey ist, in Erbpflichtigkeit begeben, und was hierwieder unternommen und ausgeführt werden würde, bleibt zu ewigen Tagen kraftlos und von Unwürden. Ebenso wenig kann der Betrag jener Erbpflichtigkeits-Ausflüße jemals auf irgend eine Art gesteigert und lästiger für den Erbpflichtigen gemacht werden.

Recht der Juden.

19.) Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreye Staatsbürger zu behandeln, und geniesen aller obenbestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten KonstitutionsEdikt über die KirchenVerfassung nicht ausgenommen sind; Zwar sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine, zu gleicher NahrungsArt und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und so lange nicht daraufhin etwas Anderes durch die StaatsGeseze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis des Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schuzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen der BürgerrechtsErfordernißen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen NahrungsArt, sich ausweiset, gleich jezo schon allda mit dem OrtsBürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, so weit ihre künftig empfangende Schuzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schuzbürger, und alle Gemeinschaft am OrtsRecht gleich anderen christlichen Schuzbürgern, müßen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schuzbürger obliegen, und nach gleichen Gesezen leben, wie die Christen, so weit

nicht ihre ReligionsBegünstigung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

Gerichtssäßigkeit.

20.) Alle Personen im Staat — LandFremde, StaatsAngehörige und StaatsBürger, sind nach der verschiedenen Beziehung, in welcher sie zu den verschiedenen UnterOrdnungen der obrigkeitlichen Stellen des Grosherzogthums stehen, entweder staabsässig, oder amtsässig, oder schriftsässig (kanzleysässig.) Staabsässig ist derjenige, welcher einem Ortsvorsteher in politischer Hinsicht sowohl, als zur Rechtsvermittlung unterworfen ist: dahin gehören alle Ortsassen; ferner alle Orts-Einwohner, die vermög ihrer Eigenschaft anderwärts an ihrem eigentlichen HeimathsOrt staabsässig sind, z. E. Pächter, Dienstbotten staabsässiger Hansherrschaften u. s. w. endlich alle Fremde, welche staabsässigen Standes sind. Amtssässig sind alle Stabssässigen zugleich in dem Sinn, daß das BezirksAmt ihr Richter in erster Instanz ist, auch da, wo die Gelegenheit es mit sich bringt, die Polizey über sie unmittelbar vollziehen kann, ohne daß damit ein Eingriff in die Rechte des Stabsvorgesezten geschehe, denn der Beamte hat in allen Obrigkeitlichen Befugnissen (von welcher jedoch die Gemeindsvorsteherliche Befugnisse hierinn wohl zu unterscheiden sind) eine durchgehende Konkurrenz der Gewalt mit den Stabsvorgesezten, neben der Obergewalt, die ihm über sie zusteht. Aber es sind noch weiter amtssässig jene, welche eine Gattung des Staatsbürgerrechts haben, das nicht auf einem einzelnen Ort haftet, ingleichen jene Ortsassen, die den Stab im Ort führen; Erstere sind es jedoch nur so weit als ihnen nicht vermög der gleich nachfolgenden Bestimmungen Schriftsässigkeit zusteht. Endlich sind Amtssässig, alle nicht stabsässige Dienstbotten, wenn gleich ihre Herrschaften kanzleisässig sind, ingleichen alle Landfremde und fremde Schuzgenossen, ohne Unterschied des Standes, und der desfalls etwa in ihrer Heimath habenden gefreyten Gerichtsstandschaft, so lang sie nicht von Uns eine Kanzleisässigkeits-Verwilligung im allgemeinen, oder besonders erlangt haben. Die Einsassen hingegen, werden als amts- oder schriftsässig behandelt, je nachdem sie ihr Stand, wenn sie Staatsbürger wären, zu Einer oder der andern Klasse vereigenschaften würde. Schriftsässig oder kanzleisässig sind diejenige, welche nur unter den Obergerichten und den verwaltenden Staatsstellen, oder anderen ihnen gleichgesezten Partikular-Jurisdictionen, unmittelbar ihre Rechtsstandschaft so haben, daß sie dabey auch das Recht geniessen, in allen nicht namentlich in den Gesezen ausgenommenen Fällen, ihre Sachen schriftlich vortragen zu dürfen, ohne persönlich vorstehen zu müssen. Die Schriftsässigkeit gebühret künftig ohne Rücksicht auf die Form und Quelle ihrer habenden Patentisirung a.) Unseren Staats-Angehörigen von Adel, b.) ferner jenen, die akademische Würden tragen, oder der Ausübung

einer Wissenschaft, die zur Annahme akademischer Würden befähige, mit erlangter Staats-Erlaubniß obliegen; (wer zwar einer solchen sich gewidmet hätte, aber wegen Mangels der Befähigung zur Ausübung nicht StaatsErlaubniß erhielte, hat auch an dem Vorzug der Schriftsässigkeit keinen Theil) c.) den höhern Dienern Unseres Staats, nemlich allen jenen die aus dem Adel oder gelehrten Stande genommen sind, oder deren Dienst einen Karakter führt, welcher jenen Diener Klassen eigen ist, oder welcher mit denen die diesem Stand eigen sind, nach der jeweiligen RangOrdnungen durchaus gleichen Grades ist; d.) Allen obwohl in niederen Graden bey den obersten oder mittleren politischen oder gerichtlichen Staatsstellen, oder dem MarschallAmt stehenden nachgeordneten oder Vallen und Hofdienern, (die blosse UnterDiener z. E. Kanzleydiener, Kanzleyboten und alle LivreeDienerschaft ausgenommen) e.) allen als Bezirksvorsteher in irgend einem Fach der ExekutivGewalt der staatsrechtlichen, forstwirthschaftlichen, staatswirthschaftlichen u. d. gl. angestellten Dienern, hingegen die Untergebene Diener der ExekutivStellen, als Amtschreiber, Buchhalter, Förster, u. d. gl. geniessen die Kanzleisässigkeit in der Regel nicht, so weit sie ihnen nicht aus einem andern der obigen Titel zukommt; endlich f. jenen denen sie vom Regenten besonders verwilligt wird. Die blosse Begnadigung mit einem schriftsässigen Karakter gilt jedoch für eine solche Verwilligung nicht, und wo sie auch besonders zu Gunsten eines Ortsbürgers erfolgte, da macht sie diesen in allen GemeindsVerhältnissen von der Stabs- und Amtssässigkeit nicht frey.

Erwerb und Verlust des Adels.

21.) Was insbesondere den Adel Unserer Lande betrift, so ordnen Wir anmit darüber folgendes a.) Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns, oder Unseren Nachfolgern, oder von andern zur Königlichen Bank des Rheinischen Bundes gehörigen oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und dessen Anerkennung von Uns bey seiner Niederlassung im Land erwürkt hat; wer endlich von einem Adelichen Vater in rechtmäßiger Ehe erzeugt wird; der hat als Staatsbürger AdelsRecht b.) Wer nur als Fremd in Unserem Lande sich aufhält, ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweiset, daß er in seinem Heimathsland Adelsrecht genieset; c.) keiner, der eine Erhöhung in den Adelsstand sucht, und zu solcher Zeit schon Staatsbürger Unseres Grosherzogthums ist, kann ihn anderswoher suchen oder annehmen, als von Uns und Unseren RegierungsNachfolgern; d.) der Adel theilt sich in den Herren und RitterStand; zu jenem gehören alle welche Fürstliche Würde haben oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen teutschen Reichs unter Rheinische BundesSouveraine gekommen sind; die übrige Grafen, Freyherren und Edelleute gehören zu letzteren; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr AdelsBrief müssen ausweisen, welche von diesen

Kategorien ihnen gebühre, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang würken. e.) Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, (wo er alsdann nur seiner Ehre vorbehältlich verurtheilt werden darf,) verlieret für seine Person den Adel, kann ihn also auf nachher erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f.) können adelich verehlichte Frauenzimmer und adelich gebohrne Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g.) können selbst die später gebohrne Kinder ihres FamilienErbrechts deßwegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktretten; und wenn sie endlich die Erbordnung trift, sie die AdelsErneuerung bey Uns auswürken müssen.

Rechte des Adels.

22.) Wer StaatsBurger ist und AdelsRecht hat, wird dadurch befähigt: a.) zu jenen HofVorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b.) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besitzer mit Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß trettende Erben mit nothdürftigem Unterhalt anzuweisen. FideiKommisse ausserhalb adelicher Familien, wo sie schon sind, mögen Ausnahmsweise bestehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich c.) zur Siegelmäßigkeit, das heißt, zum Rechte ausschließlich ein Gewißes durch altes Herkommen, oder Staatsvergunst erhaltenes WappenZeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helm oder einer AdelsKrone zu zieren, (nehmlich je nach dem Verhältnis der Würde, mit einer Fürsten, Grafen, oder FreyherrnKrone) die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen AdelsRecht anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine ausschließende Wappenberechtigung nicht aber jene besonders auszeichnende Wappengerathen. d.) Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adelichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren: Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren und GehaltsBefugniße.

ZunftVerfassung im äussern.

23.) In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die ZunftVerfassung zur Zeit bei, und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige. Wir verstehen aber hier, unter ZunftVerfassung nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaft-

liche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene NebenIdeen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen und eine Revision der ZunftEinrichtung bleibt deswegen der Gesezgebung vorbehalten. Dieser allein a.) gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine solche Verbindung nützlich sei, oder welche etwa ohne ein solches InnungsRecht besser gedeyhen möchten, welche daher zünftig oder unzünftig betrieben werden sollen; Ihr allein steht auch zu diese Bestimmung nach Zeit und Umständen zu ändern. b.) Ihr gebührt nicht minder die Befugnis bei bestehender ZunftVerfassung Einzelnen, aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Behuf einer Fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes, Nachsicht gegen den ZunftVerband zu gewähren (d. h. für eine solche Fabrik, die so ins Grose geht, daß einzelne Arbeiter nur einzelne Theile des Gewerbs ausschließlich verrichten, deren von dem Gewerbsherrn geleitete Zusammenstimmung dann das Ganze vollendet) c.) keiner Zunft kann ein BerathschlagungsRecht über StaatsAngelegenheiten, oder überhaupt über andere als GewerbsGegenstände zustehen; d.) sie kann durch ihre Berathschlagung, keine Gesellschafts-Ordnung machen, sondern nur den Stof dazu gutachtlich vorschlagen, der alsdann erst durch den Willen der PolizeiObrigkeit, seine verbindende Kraft erhalten mag. e.) kein Zunftschluß kann über Dinge Maas und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der übrigen nichtzunftverwandten Staatsbürger mit betheiligt ist, z. B. nicht über einen Preiß der GewerbsErzeugnisse, den alle Zunftglieder einzuhalten hätten: nur Bitten bei der Obrigkeit und Beruhigung bei jenen Entschlüßen derselben die einmal die gesezliche BerufungsStufen durchgelaufen sind, stehen ihr zu. f.) Noch weniger kann ein ZunftSchluß Obrigkeitlichen Anordnungen entgegen gesezt werden, es sei nun, um sie unwürksam oder auch nur um sie bis zur Erledigung der Berufung an eine höhere Behörde hinterstellig zu machen; nur zur Berathschlagung über eine etwa nöthig erachtende GegenVorstellung oder Berufung kann er in dieser Hinsicht rechtmäßig seyn. g.) Am wenigsten kann eine unberathschlagte Zusammenrottung statt finden, womit Obrigkeitliche Anordnungen gehemmt, oder die Willfahr gewisser Zunftwünsche erzwungen werden will. h.) Jede Gesezwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottirung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumüthig zurükgenommen wird, macht die Zunft aller GesellschaftsRechte, und die Einzelne dabei strafbar befangene Glieder alles Gewerbrechts, bis auf Unsere Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig. i.) Alle ZunftOrdnungen und Zunftschlüße können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert und gemehrt werden. k.) Niemand kann aus seinem Antheil an den Zunft oder InnungsRechten, Vorrechte vor anderen StaatsBürgern, oder Ausnahmen von LandesGesezen herleiten, welche nicht ausdrüklich bewilliget sind. l.) Niemand kann Arbeiten seines Gewerbes einem anderen unzünftigen

Kategorien ihnen gebühre, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang würken. e.) Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, (wo er alsdann nur seiner Ehre vorbehältlich verurtheilt werden darf,) verlieret für seine Person den Adel, kann ihn also auf nachher erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f.) können adelich verehlichte Frauenzimmer und adelich gebohrne Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g.) können selbst die später gebohrne Kinder ihrer FamilienErbrechte deßwegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktretten; und wenn sie endlich die Erbordnung trift, sie die AdelsErneuerung bey Uns auswürken müssen.

Rechte des Adels.

22.) Wer StaatsBurger ist und AdelsRecht hat, wird dadurch befähigt: a.) zu jenen HofVorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b.) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besitzer mit Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß trettende Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweisen. FideiKommisse ausserhalb adelicher Familien, wo sie schon sind, mögen Ausnahmsweise bestehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich c.) zur Siegelmäßigkeit, das heißt, zum Recht ausschließlich ein Gewisses durch altes Herkommen, oder Staatsvergunst erhaltenes WappenZeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helm oder einer AdelsKrone zu zieren, (nehmlich je nach dem Verhältnis der Würde, mit einer Fürsten, Grafen, oder FreyherrnKrone) die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen AdelsRecht anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine ausschließende Wappenberechtigung nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierathen. d.) Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adelichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren: Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren und GehaltsBefugniße.

Zunft-Verfassung im äussern.

23.) In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die ZunftVerfassung zur Zeit bei, und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige. Wir verstehen aber hier, unter ZunftVerfassung nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaft-

liche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene NebenJdeen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen und eine Revision der ZunftEinrichtung bleibt deswegen der Gesezgebung vorbehalten. Dieser allein a.) gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine solche Verbindung nützlich sei, oder welche etwa ohne ein solches InnungsRecht besser gedeyhen möchten, welche daher zünftig oder unzünftig betrieben werden sollen; Ihr allein steht auch zu diese Bestimmung nach Zeit und Umständen zu ändern. b.) Ihr gebührt nicht minder die Befugnis bei bestehender ZunftVerfassung Einzelnen, aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Behuf einer Fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes, Nachsicht gegen den ZunftVerband zu gewähren (d. h. für eine solche Fabrik, die so ins Grose geht, daß einzelne Arbeiter nur einzelne Theile des Gewerbs ausschließlich verrichten, deren von dem Gewerbsherrn geleitete Zusammenstimmung dann das Ganze vollendet) c.) keiner Zunft kann ein BerathschlagungsRecht über StaatsAngelegenheiten, oder überhaupt über andere als GewerbsGegenstände zustehen; d.) sie kann durch ihre Berathschlagung, keine Gesellschafts-Ordnung machen, sondern nur den Stof dazu gutachtlich vorschlagen, der alsdann erst durch den Willen der PolizeiObrigkeit, seine verbindende Kraft erhalten mag. e.) kein Zunftschluß kann über Dinge Maas und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der übrigen nichtzunftverwandten Staatsbürger mit betheiligt ist, z. B. nicht über einen Preiß der GewerbsErzeugnisse, den alle Zunftglieder einzuhalten hätten: nur Bitten bei der Obrigkeit und Beruhigung bei jenen Entschlüßen derselben die einmal die gesezliche BerufungsStufen durchgelaufen sind, stehen ihr zu. f.) Noch weniger kann ein ZunftSchluß Obrigkeitlichen Anordnungen entgegen gesezt werden, es sei nun, um sie unwürksam oder auch nur um sie bis zur Erledigung der Berufung an eine höhere Behörde hinterstellig zu machen; nur zur Berathschlagung über eine etwa nöthig erachtende GegenVorstellung oder Berufung kann er in dieser Hinsicht rechtmäßig seyn. g.) Am wenigsten kann eine unberathschlagte Zusammenrottung statt finden, womit Obrigkeitliche Anordnungen gehemmt, oder die Willfahr gewisser Zunftwünsche erzwungen werden will. h.) Jede Gesezwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottirung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumüthig zurükgenommen wird, macht die Zunft aller GesellschaftsRechte, und die Einzelne dabei strafbar befangene Glieder alles Gewerbrechts, bis auf Unsere Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig. i.) Alle ZunftOrdnungen und Zunftschlüße können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert und gemehrt werden. k.) Niemand kann aus seinem Antheil an den Zunft oder InnungsRechten, Vorrechte vor anderen StaatsBürgern, oder Ausnahmen von LandesGesezen herleiten, welche nicht ausdrüklich bewilliget sind. l.) Niemand kann Arbeiten seines Gewerbes einem anderen unzünftigen

Staatsbürger und seinen Angehörigen alsdann untersagen, wann dieser sie nur zu seinem eigenen Haus und FamilienGebrauch verfertigt. m.) Niemand kann ferner sich eine Eigenmächtigkeit gegen Andere Staatsbürger auch in GewerbsAngelegenheiten erlauben, das einzige Pfändungs Recht ausgenommen, worunter die Befugnis verstanden ist, die in einem ZunftBezirk von Unberechtigten eingebrachte oder unternommene Arbeiten zu Handen des Untervorstehers zu nehmen, und als Urkunde der Uebertrettung der Obrigkeit zur gesetzmässigen Aburtheilung vorzulegen. n.) Jede Zunftstreittigkeit das heißt, jede MeinungsVerschiedenheit der Betheiligten über die Verhältnisse der GewerbsBerechtigungen der ZunftGlieder zu den Rechten der übrigen Unterthanen, ingleichem der Zunftglieder unter sich, und der Zünfte oder Handwerker gegeneinander, kann nur im polizeylichen Wege erledigt werden; richterliche Verhandlungen und Entscheidungen können darüber nicht Platz greifen. o.) Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meister bey Verlust ihrer MeisterRechte ausgeschlossen werden.

Innere Zunft-Verfassung.

24.) Jedes Handwerk d. h. die Summe aller zu ein und demselben Gewerbe gehörigen Staatsbürger, ist. a.) in bestimmte Zunftbezirke abgetheilt, und bildet in seinem Bezirk eine eigene gesellschaftliche Verbindung, welche von jener der übrigen Bezirke ganz unabhängig ist, und mit ihr in keinerley Gesammtverbindung, auch ohne besonderes Gutheissen der Oberpolizey Behörde in keinerley gemeinschaftliche Rücksprache tretten darf, folglich anders nicht als zufällig durch die Gleichheit des Gewerbes, und absichtlich in solchen Fällen, für welche die Obrigkeit eine allgemeine Berathung auffordert, verbunden würken kann. b.) In einem Zunftbezirk können, wo es die Eingeschränktheit des Bezirks fordert, mehrere Handwerker, deren GewerbsArt einige Verwandschaft mit einander hat, wodurch ein gemeinschaftlicher Berührungs-Punct und eine Übereinstimmung der Betheiligung in Haupt-Angelegenheiten begründet wird, in einen Zunftverein mit einander unter obrigkeitlicher Bewilligung tretten c.) Zunftbezirke können Vorrechte der eingesessenen Zunftglieder gegen Ausgesessene geniessen, soweit sie gesetzlich begründet sind; sie können kein inländisches, obwohl im ZunftBezirk nicht seßhaftes Zunftglied von der Arbeit in ihrem Bezirk ausschliessen. d.) Alle Zunftglieder sind entweder Meister – die auf eigene Rechnung mit Gesellen und Lehrlingen arbeiten dürfen, oder Genossen, die zwar auf eigene Hand, (worunter die Mitwürkung der Familienglieder nicht ausgeschlossen ist), aber ohne Beyhülfe von Gesellen und Lehrlingen zu arbeiten berechtigt sind, oder Gesellen, die ein schon ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe nur noch auf fremden Namen und Rechnung zu treiben das Recht haben, oder endlich Lehrlinge; die weitern Folgen dieses Unterschiedes bestimmt die Polizey Gesetzgebung. e.) Jeder, wer sein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch auf die Vervollkommnung darin die erforderliche Zeit nachmals verwendet hat, kann verlangen, Meister

zu werden, so bald er Ortsassen Recht, sey es als Ortsbürger oder Schutzbürger erlangt hat; auf die blose Genossenschaft kann daher nur derjenige beschränkt werden, welchem das Ortsassen Recht oder eine hinlängliche Befähigung zum Meister-Recht mangelt. f.) Zum Meister- oder Genossen-Recht kann Niemand aufgenommen werden, es seye dann solches ihm durch obrigkeitliche auf vorgängige gutächtliche Vernehmung der Zunft ertheilte Verwilligung zugestanden, und von ihm ein Beweiß der hinlänglich erlangten Gewerbskunde und Arbeits Fertigkeit abgelegt worden, wie sie die jeweilige Gesetze näher bestimmen. g.) Ueber die Erfordernisse, nun als Gesell oder Lehrling einzutretten, und geachtet zu werden, auch einst als Meister befähigt zu erscheinen, entscheidet die Polizeygesetzgebung und Zunft-Ordnung. h.) Wer einmal zur Meisterschaft oder Genossenschaft gelangt ist, kann (den obgedachten Zunft Aufruhr abgerechnet) davon nicht verstossen werden, weder durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er sich auch vergangen und straffällig gemacht haben möge, so lang er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat, wohl aber kann er i.) aller Ehren-Vorrechte der Gesellschaft, mithin der Beywohnung in Zunft-Versammlungen, der Stimmfähigkeit in Zunft Angelegenheiten, der Wahlfähigkeit zu Zunftvorsteher Aemtern, und der Lehrfähigkeit für das Gewerbe durch den ordentlichen Richter verlustig erklärt werden, und ist deren in allen jenen Fällen kraft Gesetzes (ipso jure et facto) für beraubt zu achten, wo eine gesetzmäsige Ehrlosigkeits Erklärung über ihn ergangen ist. Hingegen k.) kann niemand durch Verrichtung irgend eines erlaubten Geschäfts oder Gewerbes, oder durch eine Handreichung dazu, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, in irgend einem Zunftrecht beschränkt werden; wer ein Zunftglied deßwegen schelten, das heißt, durch irgend eine Aeusserung wissentlich bewürken würde, daß ein solcher aus einem solchen oder aus einem andern ungerechten Anlaß in seinen Zunftverhältnissen geringschätzig behandelt und zurückgesetzt würde, der wird hierdurch selbst ehrlos. l.) Keine Zunft kann ohne einen ausser ihrer Mitte gezogenen Rechtskundigen Obervorsteher berathschlagungs fähig seyn, obgleich dieser, wenn er angestellt ist, nicht jeder Versammlung anwohnen muß, sondern nach Ermessen die Leitung im einzelnen Fall dem Unter-Vorsteher überlassen kann: er wird von der Oberpolizeybehörde gesetzt, in der Regel ist es der Hoheits Beamte des Bezirks. m.) Die Untervorsteher oder Obermeister der Zünfte werden durch Wahl der Zunft vorgeschlagen, und durch Bestätigung der Unterpolizey Behörde ernannt und angestellt; die auch eine ungenügend ihr scheinende Person einmal für sich selbst und ohne angegebene Gründe, in einem zweiten darauf unmittelbar folgenden Vorschlagsfall aber, der auf eine andere Person gerichtet wäre, nur aus Gründen, die vor der Ober-Behörde nöthigenfalls gerechtfertigt werden können, auszuschliessen befugt ist. n.) Diese Unter-Vorsteher können nichts zu ihrem Amts-Geschäftskreis ziehen, was nicht durch gesetzliche Vorschriften dahin gewiesen ist. Jedes Zunftglied aber steht wegen Beschwerden der übrigen Staatsbürger über ordnungs widrige Behandlung bey Gewerbs-Anliegen unter ihrer Vermittelungs-Gewalt, muß also auf Erfordern

erscheinen, Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittelungs-Spruch geleben, oder sich auf seine Gefahr und Kosten an die StaatsObrigkeit unverwandten Fußes berufen.

Beschränkung des Gebrauchs der Staatsrechte.

25.) Um die welt- und staatsbürgerlichen Rechte nach eigenem Gutdünken ausüben zu können, genüget es nicht an der bloßen Zuständigkeit derselben, sondern ihr Gebrauch kann jeweils, theils durch natürliche, theils durch zufällige Verhältnisse an die Fürsorge, Mit-Einwilligung, oder Berathung anderer Personen gebunden seyn, so daß er ohne diese keine Rechtswirkung, oder doch nicht die volle, sonst gewöhnliche äussert. Niemand kann jedoch auf diese Art eingeschränkt, mithin von dem selbst beliebigen Gebrauch seiner wohlerworbener Rechte überhaupt ausgeschlossen werden, der nicht in einem derer von diesem Staats-Grund-Gesetz vorgesehenen Fällen sich befindet, damit fällt auch die für den ledigen Stand mittelst des Fisci-Rechts auf Hagestolzen-Erbe vorhin hier und da bestandene Einschränkung der freyen Vererbung ihres Vermögens weg. Wohl aber können einzelne staatsbürgerliche Gerechtsame auf bestimmte Zeiten, oder für besondere Lebenslaagen durch die Gesetze für ruhend erklärt werden, z. B. das Heuraths-Recht bey gewissen Diensten; das Meisterrecht bis zu gewissen Jahren rc. rc. Die Obrigkeit kann jedoch gegen Einzelne dieses Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte nicht aussprechen, so lang nicht ein vorausgegangenes Gesetz überhaupt für einen solchen Fall sie dazu ermächtigt hat.

Geschlechts-Unterschied.

26.) Eine Einschränkung im Selbstgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebens-Verhältnisse begründet. a.) Durch das Geschlecht. In der Regel ist nur das männliche Geschlecht selbstmündig, oder befähigt, alle seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Berathung vorzunehmen. Das weibliche Geschlecht, dessen Lage ihm eine Unkunde in RechtsGeschäften verzeihlich macht, ist in Absicht auf alle, nicht zu seinem HaushaltungsBeruf unmittelbar gehörige, auch nicht zunächst und hauptsächlich seine Person betreffende, verbindliche Handlungen, woraus nachtheilige Folgen für dessen Vermögen erwachsen können, an die Rathfragung eines RechtsBeystandes zur Schliessung und an die Beyziehung desselben zur schriftlichen Aussfertigung gebunden, so weit es nicht Manns-Recht hat, wo es alsdann in denen dahin gehörigen Rechtshandlungen auch ohne Beystand gleich verbindlich handelt, als Mannspersonen, die unter dem gleichen Verhältniß ein Geschäft ausführen. Mannsrecht geniessen: a.) Die Vogtsfrauen, nämlich jene Frauenzimmer, welche zur Verwaltung einer Standes- oder Grundherrlichkeit in eigenem, oder in vormundschaftlichem Namen zugelassen sind, als welche bey dem offenstehenden Gebrauch ihrer rechtsgelehrten Diener nur sich selbst anzuklagen haben würden, wenn sie sich durch ihre Handlungen verkürzten, und daher, so lange sie in jener Lage sind, alles weitern BeystandsBedürfnisses enthoben bleiben. b.) Gewerbsfrauen, die, sey es im ledigen, geschiedenen, oder verwittibten Stande, als Eigenthümerinen, oder

Nuznießerinnen, Handel, Fabriken, oder Handwerker treiben; diesen kömmt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeschäften zu statten, welche von der Art sind, daß sie durch die Natur des Gewerbes herbeygeführt werden können, und worinn sie als gewerbtreibend anzusehen sind; in Geschäften hingegen, die ihr Vermögen überhaupt, und als Staatsbürgerinnen zunächst betreffen, bleiben sie unter der weiblichen Vogtbarkeit. Deren Verhältnisse bestimmt übrigens die jeweilige Staatsgesezgebung. Niemals wirkt das Geschlecht eine Entschuldigung wegen begangener unerlaubter Handlungen, als worinn vielmehr beyde Geschlechter gleich gerichtet werden. Niemals auch kann eine der Weibsperson vortheilhafte Handlung, die sie allein unternahm, wider ihren Willen, wegen Mangel jener Berathung, angefochten werden.

Alters - Reife.

27.) Eine weitere, natürliche Einschränkung führt b.) Die Jugend herbey. Wer noch nicht das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig; er kann ohne allgemeine, oder besondere, ausdrückliche, oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsorger, (Aeltern, oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben, wenn er nicht von der gesetzgebenden Behörde einen Volljährigkeits - Brief erlangt hat, (wozu jedoch keiner unter keinerley Umständen vor zurückgelegtem zwanzigstem Jahr gelangen kann.) Jene Einwilligung der Fürsorger kann für wichtige Fälle durch die Gesetzgebung an die Miteinsicht und Genehmigung der Policey - Behörde gebunden werden, ist es jedoch nur, so weit die Staats - Gesetze jeweils es bestimmt verordnet haben. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind eben so gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umständen vorgenommen hätte. Verpflichtungen, welche blos auf ihrer Person lasten, können die Minderjährigen in so weit auch allein gültig übernehmen, als sie nur vorübergehende Folgen haben, und nicht die ErziehungsBestimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürsorger gegeben hat, sobald sie einmal halbmündig sind, das ist das vierzehende Lebens Jahr zurückgelegt haben, jene hingegen wozu eine besondere Verstandes - oder Erfahrungs Reife erfordert wird, (z. E Eidesleistung, ReligionsAenderung) und welche weiter zu bestimmen dem Gesez vorbehalten bleibt, so wie alle leztwillige ErbEinsetzungen stehen ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des sechszehenden Jahrs künftig eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die Unmündigkeit und Halbmündigkeit Einflus jene würkt Straflosigkeit, doch daß dagegen eine den Regeln der Erziehungs-Weisheit angemessene auf die That nach allen ihren Umständen abgewogene Züchtigung der Polizey an die Stelle trette, die HalbMündigkeit würkt nur StrafMilderung in allen Fällen, welche das Gesez nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; Vollmündigen obgleich nach minderjährigen Verbrechern kommt auch diese nicht zu gut, und zwischen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern ist nur der Unterschied,

daß bey jenen jede andre bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermessen über die zu gewartende mehrere Würksamkeit, umgewandelt werden kann.

Selbstmündigkeit und Familien-Abhängigkeit.

28.) Noch eine natürliche Einschränkung entstehet c.) aus der Familien-Abhängigkeit. Indem jeder Mensch seinen Eltern Leben, Unterhalt, und Erziehung, und dem Staat die Fürsorge für Erfüllung dieser ElternPflichten zu danken hat, so gehet daraus für ihn die natürliche Pflicht, und für den Regenten die gerechte Forderung hervor, daß in allem, was sowohl die Ausbildung und den Gebrauch seiner Kräfte, als die auf Vermögen bezügliche Handlungen betrifft, ein jeder von dem Willen seiner Eltern, und so lang beede leben, in Fällen der Zwiespältigkeit vorzüglich von dem Willen des Vaters abhängig sey, biß er gesezmäsig aus jenem Erziehungs- und UnterhaltsVerhältniß ausgetretten ist. Vermöge derselben kann ein solcher durch keine erlaubte Handlungen auf seine Person und sein Familien-Vermögen (peculium profectitium) oder auf die Eltern Verbindlichkeiten aufladen, ohne die Billigung der Eltern, wo nicht im Fall gesezwidriger Versagung obrigkeitliche Ergänzung der mangelnden elterlichen Bewilligung in das Mittel getretten ist; alle andere eigenmächtige Unternehmungen können die Eltern durch ihren Widerspruch oder Rückruf vernichten. Eben so wenig können dergleichen FamilienGlieder durch unerlaubte Handlungen dem Familienhaupt, das daran nicht mit Schuld trägt, eine Verbindlichkeit zu StrafErlegung oder Ersazleistung zuziehen. Diese Abhängigkeit erstrekt sich jedoch nur auf Handlungen des gemeinen Lebens, oder auf das ErbVermögen in seiner ganzen Fülle. Hat ein FamilienGlied auf ordnungsmässige Weise Staats oder Privatdienste angenommen und Vermögen dadurch erlangt, so gilt es in allen diesen Beziehungen für eben so selbstständig, als ob es Familienhaupt wäre, und kommt es nur auf die Reife der Jahre an, ob es auch als selbstmündig allein handeln könne, oder noch als vogtbar dabey an fremde Berathung oder Zustimmung gebunden sey. Gleichwie übrigens jene Familien Abhängigkeit, einestheils durch die Geburt, und zwar in Bezug auf den Vater nur durch eheliche Geburt entsteht, und andern theils durch die Anwünschung womit man ein eigenes, unehliches oder ein fremdes Kind unter Beobachtung der gesezlichen Erfordernisse an Kindesstatt annimmt; so wird jede Familien-Abhängigkeit hinwiederum aufgehoben, und das FamilienGlied zur Selbstständigkeits-Gewalt entlassen, einmahl durch eine vor der Behörde gesezmäsig zu bewürkende Erklärung beeder Eltern, oder des noch lebenden Theils derselben, sich der elterlichen Gewalt über ein FamilienGlied aus bestimmt anzugebenden Beweggründen zu entschlagen; fürs andre durch gesezmäsige Selbstversorgung, da nemlich eine Tochter mittelst einer rechtmäsigen Heurath in eine fremde Familie und Haushaltung übergehet, (wovon jedoch der Fall des Einfreyens ganz verschieden ist, wo nemlich der Schwiegersohn in die Haushaltung der SchwiegerEltern sich begiebt, als in welchem Fall die Tochter als FamilienGlied abhängig bleibt, und er als FamilienGenosse an dieser Abhängigkeit Theil nimmt, und nur in Sachen, welche die Ehe und Haushaltung nicht betreffen, selbstmündig handeln kann,) oder da ein Sohn eine eigene Haushaltung, die auf den Erwerb seines Fleisses, und den Ertrag etwaig abgesonderten Vermögens gegründet ist, ordnungs

mäsig beginnet. Durch den Tod der Eltern erlöschet diese Abhängigkeit ganz, durch den Tod der noch in der Familie ernährten Kinder aber nur alsdann, wenn diese nicht schon Kinder haben, die sonst an der Eltern Plaz in diese Abhängigkeit tretten. Eine durch SelbstVersorgung erloschene FamilienAbhängigkeit wacht wieder auf, sobald durch irgend einen Unfall die SelbstVersorgung soweit vereitelt wird, daß die Kinder oder Enkel wieder von den Eltern oder GrosEltern zur Versorgung angenommen werden müssen.

Gemüthsschwäche.

29.) Zufällige Verhältnisse können auch eine Einschränkung des Rechtsgebrauchs der StaatsAngehörigen bestimmen, dahin gehört vornemlich a.) Gemüthsschwäche, oder jener bleibend scheinende Zustand, worinn Jemand des vernünftigen Gebrauchs seiner Sinne nicht mächtig ist, sey es nun, daß er zwar seine Sinnen gebrauchen könne, aber in allem, was nicht unmittelbar in einem sinnlichen Zusammenhang erscheint, des VerstandesGebrauchs entbehre, mithin die gemein erkennbare Folgen seiner Handlungen entweder nicht einsehen, oder die Einsicht nicht bis zur Fassung einer daraus verständig hervorgehenden Entschliessung festhalten könne, (Blödsinnig), oder daß er zwar bey dem SinnenGebrauch auch einen VerstandsGebrauch habe, der aber für gewisse Fälle durch einen vorherrschenden bleibenden Eindruck des Körpers und des Gemüths in allem demjenigen, was damit in Berührung steht, verloren ist, und einer widersinnigen Stimmung des Gemüths Raum läßt, (Wahnsinnige), oder daß alle geistige SinnenThätigkeit oder alle wahrnehmbare Vernunftthätigkeit bey ihm verschwunden sey, (Sinnlose und Unsinnige). Alle diese verschiedene Gemüthslagen rechtfertigen die Unterwürfigkeit solcher unglücklichen Menschen unter den Willen einer fremden Fürsorge, und entziehen ihnen die bürgerliche Selbstmündigkeit, jedoch nicht bey allen in gleichem Maase; indem manche den Vollmündigen Minderjährigen, manche den Halbmündigen, manche den Unmündigen in Bezug auf ihre persönliche Freyheit und auf ihre Vermögens Befugnisse zwischen Lebendigen sowohl als von Todes wegen dadurch gleich gesezt werden. Diese Maase bestimmt die gesezmäsige Erkänntniß nach vorausgegangener zusammenwirkender Prüfung der staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterpolizey Behörden. Ohne eine solche VorUntersuchung kann bey übrigens gleichen Umständen keinem die Selbstmündigkeit abgesprochen werden, obwohl einzelne Handlungen eines StaatsAngehörigen wegen zuvor schon obgewalteter gleicher GemüthsBeschaffenheit, oder wegen etwa vorübergegangenen Anfällen einer GemüthsVerwirrung von den Betheiligten angefochten werden können, wenn sie Spuren davon zeigen, oder als Ausflüsse einer solchen so gerechtfertigt werden können, wie es jeweils die bürgerliche Geseze fordern. Wo einmal eine solche GemüthsUnmündigkeit von Staats wegen anerkannt ist, verliert sie ihre Wirkung nicht eher, bis auf gleichem Weg der gesezmäsigen Erkenntniß deren Aufhebung verfügt ist.

Ueppigkeit und Verschwendung.

30.) Zufällig tritt auch eine Einschränkung im Rechtsgebrauch ein b.) wegen Ueppigkeit. Wer in dem Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesezwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaften so viel nachsieht, daß dieser zu einem Hang erwächst, der seine VermögensUmstände oder seine Familie zu Grund zu richten drohet, der verfällt unter besondere polizeyliche Aufsicht und angemessene BesserungsVersuche; wo aber diese etlichemal fruchtlos bey ihm abgelaufen sind, da wird er der Selbstmündigkeit im

Staat unwürdig, und kann also nach vorgängiger gesezmässiger Erhebung seines Verschuldens durch die Behörde neben andern verdienten Strafen auch zum Verlust jener Selbstmündigkeit verurtheilt, das heißt, mundtod gemacht werden, wodurch er nachmals durchaus in die Klasse der Halbmündigen zurückfällt, und nichts für sich selbst thun kann, was bey diesen eine Beystimmung des Pflegers fordert, auch noch weniger als sie irgend eine leztwillige VermögensVerordnung machen darf, annebst gleich ihnen auch in bürgerlichen Straffällen zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden kann. Keine vor der Mundtod-Erklärung auf sich genommene Verbindlichkeit kann hintennach durch diese unkräftig werden, und keine erfolgte Besserung kann dem Mundtodgemachten die Selbstmündigkeit früher wieder verschaffen, als die Mundtodmachung in der nemlichen Art wieder aufgehoben ist, in welcher sie obiger Sazung zu Folge erkannt werden muß.

Sinnen Mangel.

31.) Von beeden Fällen ist der SinnenMangel unterschieden, wenn jemand nemlich eines oder das andere der zum VernunftGebrauch unmittelbar dienenden SinnenWerkzeuge, nemlich des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache beraubt ist. Vor sich allein und so lang er nicht zugleich einen Blödsinn im Gefolge hat, entzieht ein solcher Mangel keinem die Selbstmündigkeit, der sie sonst hat, sondern würkt nur, daß zu alljenen Rechtsgeschäften, wobey zur richtigen Einsicht in die Umstände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nöthig wäre, ein besonderer RechtsBeystand von ihm zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der seines Umgangs gewohnt, oder sonst seiner Art zu denken und sich auszudrucken kundig sey, ihm das, was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen oder verrichten sollte, durch die zweckmäsige Anwendung andrer Sinne wahrnehmbar oder verständlich mache, und seine auf diesem Weg erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Beywürkung ein solches Rechtsgeschäft so feyerlich oder gültig es in jeder andrer Hinsicht auch sey, nicht für würksam gegen ihn oder seine gesezliche Erben angesehen und geltend gemacht werden mag, obwohl es für ihn zu würken immer geeignet bleibt. Desgleichen mag solchem in allen Verbrechen, zu deren Unterlassung sie die kräftige Beweggründe des Gesezes nur durch den mangelnden Sinn würden haben fassen können, eine Entschuldigung von der ordentlichen Strafe, und eine nach der verschiedenen Abstufung der ZurechnungsFähigkeit des Einzelnen abgewogene Strafmilderung zu gut kommen.

Nach diesen hier zuvor ausgesprochenen Grundsäzen soll von nun an jede neue Gesezgebung eingerichtet, jede schon bestehende Gesezgebung beschränkt, verstanden und angewendet, auch jeder Staatsbürger und Fremder im Lande gerichtet und geschirmt, und hiergegen keinerley alter oder neuer Rechtsbehelf dawider gehört und angenommen, keine dem entgegenlaufende Freyheit erlangt und geachtet werden. Hieran geschieht Unser Wille, und meynen Wir das ernstlich. Urkundlich Unsrer Unterschrift und beygedruckten StaatsSiegels. Gegeben in Unserer Haupt- und ResidenzStadt. Karlsruhe den 4. Juny 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. Fr. Brauer. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Uhrham.

Regierungs-Blatt

für das Grosherzogthum Baden

Stück XX.

Carlsruhe den 8ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Neue RangOrdnung.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen:

Als Wir in den Jahren 1800. und 1803. die Rangverhältnisse unserer Hof- Civil- und MilitärDiener der obern Kathegorien durch eine RangOrdnung festsezten, waren Wir von der wohlmeinenden Absicht ausgegangen, die in den Dienst so nachtheilig einfliesenden Rangstreite zu beseitigen; und Wir glaubten die Unserem Dienerstande nach seinen stuffenweisen Verhältnissen gebührende Ansprüche auf öffentliche Achtung nach der Wichtigkeit der Stellen und so bestimmt, wie möglich, ausgezeichnet zu haben.

Allein! dieser Absicht hat der Erfolg nicht entsprochen; vielmehr haben Wir mit Bedauern wahrnehmen müssen, wie verderblich die nur zur Aufmunterung im Dienste, als Zeichen Unsers Wohlwollens verliehene Titel auf die Staatsverwaltung nicht nur, sondern auch auf die öffentliche Meinung hie und da eingewürkt, und dadurch dem VolksCharakter selbst eine widrige Richtung gegeben haben.

Um nun alle aus diesem Rang und Titelwesen hervorgegangene Nachtheile, so viel es für den Augenblick möglich ist, zu entfernen, und diese Gegenstände auf einfache Grundsätze zurückzubringen und so die dem StaatsDiener gebührende Auszeichnung zu versichern, sehen Wir Uns bewogen, sowohl die ältere als die erneuerte RangOrdnung von den Jahren 1800. und 1803. hiermit aufzuheben, ihre Wirkungen für die Zukunft als ungültig und kraftlos zu erklären, und an deren Stelle folgende allgemeine NormalBestimmungen eintreten zu lassen.

I. Rang ohne Amt wird im Dienst nicht mehr statt finden.

II. Titel leiten ihre Benennungen einzig vom Amte ab, dieses nur drückt das Gepräge auf, durch welches die Würde des Staatsdieners bezeichnet wird.

III. Nach dem höhern oder mindern Antheil eines Amtes an der StaatsVerwaltung, also nach dessen Wichtigkeit, bestimmt sich das RangVerhältniß der StaatsDiener. Je näher daher ein Staatsdiener mit Uns in Berührung gebracht ist, desto reicher werde ihm der Antheil des Glanzes, der von Unserer RegentenWürde ausstrahlt; desto ausgezeichneter die Achtung des Staatsdieners, der eine solche Stelle begleitet.

Nach diesen Grundzügen stehen nun

A.) in dem Iten Rang

a.) Die StaatsMinisterien und zwar in folgender Ordnung:

1.) Das Staats = und KabinetsMinisterium.

2.) Das JustizMinisterium.

3.) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

4.) Das Ministerium des Innern.

5.) Das FinanzMinisterium.

6.) Das KriegsMinisterium.

Mit diesen stehen auf gleicher Stuffe:

b.) Die Chefs der Hofstäbe:

1.) Der Großhofmeister.

2.) Der Oberstkämmerer,

3.) Der OberstMarschall.

4.) Der OberstStallmeister.

5.) Der Oberstjägermeister.

6.) Die GeneralLieutenants

Ihnen folgen die GroßKreuze Unserer Civil = und Militaire = Orden und nach Ihnen die Stäbe der Prinzen und Prinzessinen Unseres Hauses.

In den IIten Rang treten die LandesCollegien in nachstehender Ordnung:

a.) Die JustizKollegien und zwar:

1.) Das Oberhofgericht.

2.) Die Hofgerichte des Ober= Mittel= und UnterRheins.

b.) Die Administrative Collegien; nämlich

1.) Unser OberkirchenRath und die Vikariate.

2.) Die Regierungen } nach der Reihe folge, wie bey den Hofgerichten.

3.) Die Kammern }

Die bisher bestandene GeneralCommissionen schließen sich zu den Collegien an zu welchen sie gehören.

Die GeneralMajors haben gleichen Rang mit den Präsidenten der LandesCollegien.

Im IIIten Range stehen die nachgeordneten Justiz= und AdministrativStellen, wohin

1.) Die Landvogteyen;

2.) Die OberforstAemter;

3.) Die LandAemter mit den Physikaten, Spezialaten, Inspektionen und Schulvisitaturen;

4.) Die ForstInspektionen und Forstmeistereyen;

5.) Die Gefällverwaltungen; wozu die Untere Forst- und Jagdstellen gehören.

Die Unterordnung des Personals in jedem Zweige der CivilStaats-Verwaltung, so wie bey den HofChargen und dem MilitärStande bleibt wie bisher dieselbe.

B.) Die Rangverhältniße der Hof- und Civil- und MilitaireStellen gegeneinander bestimmen sich nach der Natur der Veranlassungen des Zusammentreffens; so daß bey Civilfeyerlichkeiten die Hof- mit den Civildienern in den höhern, das Militaire in den andern Rang tritt. — Bey MilitaireFesten geht das Militaire vor, die Hof- und Civil-Diener folgen.

C.) Mit der Kathegorie eines Hof- oder Jagd-Junkers bey dem Hofdienste, mit der Eigenschaft eines Raths bey dem Civil- und geistlichen Stande, so wie mit der eines Offiziers bey dem Militaire-Stande und so aufwärts ist die Eigenschaft verliehen, an den öffentlichen allgemeinen Hoffeyerlichkeiten bey Hofe zu erscheinen; bey den gewöhnlichen Hoftagen muß eine Einladung vorhergehen, welche die einschlägliche Hofstäbe anzuordnen und zu besorgen haben, und wobey das bereits bestehende Verhältniß des Maitres-Rangs noch fort beobachtet werden kann.

D.) Nur die verschiedene Zweige der StaatsVerwaltung beobachten unter sich die ad A.) ausgezeichnete Ordnung. Die einzelnen Diener stehen hier wechselseitig zu sich in ganz keinem RangVerhältnisse, da sie vereint nur den Zweig der StaatsVerwaltung repräsentiren. Es kann daher kein Gegenstand der Klage oder eines Anspruchs seyn, wenn Wir für das Beste des Diensts erachten, aus den CollegialMitgliedern einem derselben die Verwaltung einer ObernStelle der LandBeamten zu übertragen.

E.) Wo mehrere Diener von verschiedenen StaatsverwaltungsStellen aus demselben Range zusammentreffen, und unter ihnen irgend ein Anstand wegen RangVerhältnissen entstehen sollte, entscheidet der bisher eingeführte Grad; so daß der Präsident des einen Zweigs dem Director des Andern u: s. w. vorgeht. Sind dieselben von gleichem Grade, so entscheidet die Anciennität über den Vortritt.

F.) In einer und derselben VerwaltungsBranche geht der Diener des höhern Grades dem des minderen vor; und die gegenwärtigen Diener von gleichem Range roulliren nach dem Besitzstande, die künftig eintretenden Diener aber roulliren nach der lezten DienstanstellungsZeit; so daß der in ein Collegium tretende Diener den lezten Platz einzunehmen hat, und seine frühere Dienstzeit nicht gerechnet wird.

G.) Da wo vermischte Commissionen aus dem Civil- und MilitaireStande zusammentreten, entscheidet der bisherige Rang unter den Commissarien; so daß z. B. Obriste und Landvögte sich nach dem Datum des DienstPatents richten, da sie bisher in derselben Rangklasse standen; Majors aber den Hofgerichtsräthen vorgehen, da jene zu einer höhern Rangklasse gehörten, als diese.

H.) Das Prädikat Exellenz gebührt künftig nur den Chefs der Hofstäbe, den StaatsMinistern, den GroßKreuzen der Civil- und Militaire-Orden, den General-Lieutenants, dem Oberhofrichter.

I.) Diejenigen, welchen Wir Titel, die ihr Amt nicht bezeichnet, verliehen haben, mögen zwar derselben sich fortbedienen; aus dieser Begünstigung aber soll weder ein Vorrecht, noch ein persönlicher Vorzug für sie hervorgehen: Und da Wir zu den Einsichten Unserer StaatsDiener Uns versehen, daß sie nicht werden scheinen wollen, was sie nicht sind; so erwarten Wir, daß sie von dieser Erlaubniß kaum mehr einigen Gebrauch machen werden; indem derselbe, mit einziger Ausnahme Unserer GeheimenRäthe und der Professoren Unserer Universitäten, welche ihre Titel noch fortzuführen berechtigt sind, in Dienstverhältnissen nicht mehr gestattet wird. Die Abtheilung unter adeliche und gelehrte, wirkliche und titular-GeheimeRäthe soll aber künftighin aufhören.

K.) Unsere Diener führen also künftighin nur die Benennung ihrer Stelle, die sie bekleiden. Es soll daher kein Diener, welchen Standes er auch sey, einen andern Titel führen, als die Benennung, welche deutlich und maaßgebend mit seiner Amtsstelle, oder Funktion übereinkömmt. Die Räthe der Landeskollegien sollen also bestimmt nur den Titel von der bekleidenden Stelle führen, so zwar, daß z. B. in Regierungen nur RegierungsRäthe, in Kammern nur KammerRäthe, in Hofgerichten nur Hofgerichts Räthe u. s. w. bestehen. Eben dieses ist mit dem Kanzley-Personale zu beobachten. Der Hof- und Staats-Kalender wird darüber das Nähere bestimmen.

L.) Bekleidet ein Diener mehrere Stellen zugleich, so entscheidet die höhere Stelle für die Benennung. In Dienstgeschäften gibt die eigentliche Amts- und Dienst-Würde den Rang und haben nebenbey bekleidende HofChargen auf denselben keinen Einfluß.

M.) Bey dem freywilligen Austritt eines Dieners aus Unserem Dienste, werden Wir ihm die in demselben verdiente Ehre nicht entziehen; sondern die geführten Titel als Bezeichnung seiner Verdienste gerne belassen. Eben so behält der wegen physischer Untauglichkeit, oder wegen einer Staatsverfügung schuldloß zur Ruhe gesetzte Diener seine Titel bey.

N.) So wie das Streben nach Titeln nur ein Mistrauen verräth, durch eignen innern Werth etwas zu gelten, werden künftig nur selten noch Gesuche um Titel Verleihungen an Uns gebracht werden; besonders da Wir hiermit erklären, daß Wir im Staatsdienste, nur in dem einzigen Falle, wo Dienste ohne eigentliche Stelle wie z. B. bey Spezial Aufträgen, ausserordentlichen Missionen ꝛc. statt finden, Titel zu verleihen Uns vorbehalten.

O.) Ausser dem Staatsdienste jedoch, wo besondere Staats Rücksichten Uns Titelverleihungen anrathen, behalten Wir Uns, solche an verdiente In- und Ausländer zu ertheilen, hiermit ausdrücklich vor. Jedoch erneuern Wir auch hier die Vorschrift, daß bei einer nachher stattfindenden Austellung der ertheilte Titel durch jenen der Dienststelle ersezt wird.

Nach diesen Normen glauben Wir nun Rang und Titel auf ihre einfache Natur zurückgebracht, dadurch Unserm Staatsdienste wohlthätige Einflüsse bereitet, und die öffentliche Meinung von der Würdigung Unserer Diener berichtigt zu haben.

Wird man vollends aufhören, Rang und Titel, welche nur dem öffentlichen Leben, und in diesem den Dienern nur — nicht ihren Frauen — angehören, in das Privatleben überzutragen, so wird der gesellige Umgang eine freyere Bewegung, die äussere Cultur wird leichtere Formen zum Vortheile der innern gewinnen; — und so mögen denn — was Wir sehnlich wünschen, alle Nachtheile des Titelwesens aus Unsern Staaten verschwinden!

Wir erwarten, daß diese Verordnung nach der Reinheit Unserer Gesinnungen werde geehrt werden, und Wir machen die Staatsbehörden noch besonders verbindlich, in Ihren Anträgen an Uns sich hiernach schuldigst zu achten und die einlaufende Gesuche zu verbescheiden.

Diese Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt, sondern auch durch die ProvinzialBlätter sogleich bekannt gemacht werden. Hieran geschieht Unser Wille: Gegeben Carlsruhe am 5. July 1808.

Carl Friderich.

Vdt. E. Frhr. von Dalberg. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Vdt. C. Fein.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXI.
Carlsruhe den 8ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Organisation der obersten StaatsBehörden.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen:

Die Reihefolge der wichtigsten Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des Deutschen Reichs und die Bildung des Rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Lande in Unsern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlassenen Constitutiv-Verordnungen, besonders derjenigen vom 20. Merz vorigen Jahrs, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden grössern Bundesstaaten Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Grosherzogthum eine Grundverfassung und zweckmäsigere VerwaltungsOrdnung zu geben.

Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsäze, welche dem Geist der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß, nach Innhalt der darüber bereits erlassenen Rescripte, die verschiedenen Provinzial-Gesezgebungen aufgehoben, und der Code Napoléon, als das vorzüglichere Resultat gesezgebender Weisheit, mit einziger Rücksicht auf die, wegen der LandesEigenheiten nothwendigen Modificationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommissarischen EigenthumsVerhältnisse, eingeführt werde. Wir wollen daß mit Anfang des Jahrs 1809. diese Einführung statt finde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältnissen beruhendes Abgabe System gegründet, durch Tilgung der durch die KriegsVerhältnisse angewachsenen SchuldenMasse den StaatsCredit erhoben, und mittelst einer LandesRepräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das

Band zwischen uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft wissen. Wir wollen, daß mit dem Geiste der Humanität und des Rechts, welcher — Wir können es mit inniger Beruhigung sagen — seit sechs Jahrzehenden Unsere Regentenhandlungen geleitet hat, auch in dem Getriebe der VerwaltungsZweige mehr Einheit und Zusammenhang, in den Geschäftsformen eine grössere Einfachheit und in der Vollziehung die möglichste Schnelligkeit und Kraft hervorgehe. Dies sind die aus dem Gefühle Unserer Regentenpflicht hervordringende Wünsche, und es ist das Resultat reifer Betrachtungen, wenn Wir Uns bewogen sehen, nach dem Gehalt und der Wichtigkeit derselben folgendes zu befehlen.

Wir heben das bisher bestandene Geheimeraths-Collegium, als oberste StaatsBehörde, hiermit völlig auf und die CentralVerwaltung des Staates theilt sich, mit Rücksicht auf das Rescript vom 20. Merz vorigen Jahrs,

I.) In fünf Ministerial-Departements, nämlich:

1.) Der Justiz.

2.) Der auswärtigen Verhältnisse.

3.) Des Innern.

4.) Der Finanzen.

5.) Des KriegsWesens.

Die GeschäftsSphäre eines jeden und die darin zu beobachtende Ordnung wird durch ein eigenes, das vorige erläuterndes Rescript vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen aber hört die bisher stattgefundene CollegialForm der Departements auf. Es wird jedem Ministerial-Departement ein Minister vorgesezt, ihn supplirt bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der erste vortragende Referent, welcher den Titel eines Ministerial-Directors trägt. Den Departements werden so viele Referenten beigegeben, als die Masse der Geschäfte es erfordert. Sie tragen den Titel geheime Referendarien. Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt seyn.

II.) Um Unsere höchste Person bilden Wir einen Kabinetsrath. Mitglieder desselben sind, ausser den weiter unten genannten, die dazu durch speciellen Auftrag einberufenen Individuen. Sie tragen den Titel von Staatsräthen. Jenen ausser Unserer Residenz angestellten, aber zu KabinetsArbeiten einberufenen Staatsräthen wird ein Ersaz für Reise und Dauer der Anwesenheit regulirt. Im Fall der Minister eines Departements den Zutritt erhält, so hat ihn zugleich bei etwaiger Verhinderung der ihn supplirende Director. Im Fall der Staats- und KabinetsMinister, oder der KabinetsDiene-

ter abwesend oder verhindert sind, werden dieselbe durch Unsern speciellen Auftrag supplirt. Der KabinetsRath wird durch Uns selbst, bei Unserer Abwesenheit oder Verhinderung von dem KabinetsMinister, oder Director präsidirt. Der Staats-Secretär hat die Aufsicht und Leitung der Kanzley. Alle Angelegenheiten, welche vor Unsere höchste Person zu bringen sind, alle Verfügungen, welche auf Unsere besondere Befehle veranlaßt werden, gehen durch den KabinetsRath. Derselbe hat wöchentlich zwei Sizungen. Jeder Chef eines Departements, welcher in dieselbe zu schnellerer Erledigung eines GeschäftsGegenstandes berufen wird, hat den Vortrag desselben, und kann den einschläglichen Referenten mit sich bringen. Alles was aus den Departements in den KabinetsRath kömmt, geht in Berichtsform, mit Anschluß der HauptActen, wo es nothwendig ist. Bei Unserer Anwesenheit im KabinetsRath sind die Stimmen der Mitglieder desselben berathschlagend, in Unserer Abwesenheit nach der Mehrzahl entscheidend. Bei gleichen Stimmen gibt der KabinetsMinister den Ausschlag. Jedoch sind Uns die gefaßten Beschlüsse vorzulegen. Alle Ausfertigungen des KabinetsRaths werden von dem Staats- und KabinetsMinister unterzeichnet, und von dem StaatsSecretär contrasignirt. Jene Ausfertigungen, welche öffentlich kund gemacht und mit Unserer höchsten Unterschrift begleitet seyn müssen, werden von dem Staats- und Kabinets-Minister contrasignirt. Der Staats- und KabinetsMinister trägt uns jene Beschlüsse vor, welche in Unserer Abwesenheit gefaßt worden und Unsere höchste Sanction erfordern.

III.) Zur Vorbereitung der Gegenstände von grösserer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgesezen und HauptVerordnungen nach ihren Grundzügen; besonders was Auflagen und FinanzGeseze, Landesverfassung u. s. w. betrift; so wie die Frage: ob ein VerwaltungsBeamter von jeder Classe entsezt, oder vor Gericht gestellt werden soll? — constituiren Wir einen Staatsrath. StaatsRäthe sind in Zukunft alle Mitglieder des Kabinetsraths, die StaatsMinister, die MinisterialDirectoren, der Vorstand des Oberkirchenraths, die Präsidenten der LandesCollegien und ihre Directoren. Mit Ausnahme der StaatsRäthe im Kabinet und der StaatsMinister können die übrigen nur dann in den Sizungen erscheinen, wenn sie berufen werden. StaatsRäthe sowohl, als jeder andere StaatsDiener, können aber vor fünfjährigem Dienst auf keine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen; keiner endlich kann wegen Versezung einen Anspruch erheben; Wir versprechen denselben jedoch, daß bei Versezzungen in finanziellen Verhältnissen ohne rechtliches Urtheil niemand zurückgesezt werden soll.

Der StaatsRath wird durch Uns auf Unsern höchsten Befehl, oder mit Unserer Genehmigung durch den Staats- und KabinetsMinister zusammenberufen, durch Uns oder durch Unsern Staats- und KabinetsMinister dirigirt, wobei der StaatsSecretär das Protokoll führt.

Mitglieder dieses Staatsraths sind:

1.) Ordentliche: die Departemental-Minister, oder die sie supplirenden Directoren, ferner die Staats- und KabinetsRäthe.

2.) Ausserordentliche Mitglieder: jene Referenten, welche den Betreff bearbeitet haben.

Den successionsfähigen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses männlichen Geschlechts, wenn sie das achtzehnte Jahr erreicht haben, steht es zu, den StaatsRath zu besuchen, und derselbe wird Ihnen, wenn sie anwesend sind, angesagt. Ausserdem hat auch der nächste Erbe des Großherzoglichen Hauses das Recht, jeder Sizung des KabinetsRaths beizuwohnen.

Es ist Unser höchster Wille, daß die im StaatsRath zur Deliberation genommenen Fragen nach der Mehrzahl der Stimmen entschieden werden sollen, wobei die Referenten nur vota deliberativa haben. Die Ausfertigungen in Folge der Beschlüsse des StaatsRaths gehen in das Kabinet zur Unterschrift und Vollziehung zurück.

Zu denen in dieser neuen Organisation benannten Stellen ernennen Wir:

I.) Für das KabinetsMinisterium.

KabinetsMinister: Den GeheimenRath, Freiherrn von Gemmingen zu Bonfelden.

KabinetsDirector: provisorisch, Unsern Gesandten am Kaiserlich Französischen Hofe und seitherigen GeheimenRath Freiherrn von Dalberg.

Staatsrath und StaatsSecretär: Den seitherigen Geheimenhofrath von Schmiz.

Zu dem KabinetsRath berufen Wir:

Den seitherigen GeheimenRath und jezigen MinisterialDirector Hofer.

Den seitherigen GeheimenRath und jezigen StaatsRath Klüber;

Bis derselbe seine angefangene Vorlesungen auf der Universität Heidelberg beendigt hat und an Unser Hoflager eintritt, den seitherigen GeheimenRath Fein.

Zu KabinetsSecretärs: Den seitherigen Advocaten Fein.

Den seitherigen LegationsSecretär Bouginé.

Für das Büreau: Den seitherigen GeheimenSecretär Kistner.

Den seither bei der KabinetsKanzlei angestellten Secretär Weiß.

Den RechtsCandidaten Büchler.

II.) Für das Departement der Justiz.

Minister: Unsern seitherigen JustizMinister Freiherrn von Gayling.

MinisterialDirector: Unsern seitherigen GeheimenRath Brauer.

Geheime Referendarien: Unsere bisherige GeheimeRäthe Reinhard, Fein, Oehl und den seitherigen GeheimenReferendär Wohnlich.

Das Secretariat und die Kanzlei behalten das bei dem seitherigen JustizDepartement des aufgehobenen GeheimenrathsCollegii bestandene Personale, nämlich.

MinisterialSecretär: Walther.

— — CanzleiPracticant Eichrodt.

— — Expeditor Klein.

— — Registrator Klein.

— — Kanzlisten Strohmeyer.

— — — Solliwa.

— — — Krieger.

Kanzleidiener Ludwig

III.) Für das Departement der answärtigen Angelegenheiten.

Minister: Unsern seither diesem Departement vorgestandenen Minister, Freiherrn von Edelsheim.

MinisterialDirector: Unsern seitherigen Geheimenrath Meier.

GeheimeReferendarien: Unsere seitherigen GeheimenRäthe Herzog und Wielandt.

MinisterialSecretär: Den LegationsRath Gerstlacher.

Canzleipracticanten von Roggenbach.

Registrator: Crusius.

Expeditor: Krauth.

Kanzlisten: Herbich und
Barbiche.

Kanzleidiener Bauer, Vater und Sohn.

Zu besondern Aufträgen sollen, wie bisher, die Geheimen LegationsRäthe Hauber, Tissot, Groos und von Helmstädt bestimmt bleiben.

IV.) Für das Departement des Innern.

Minister: Unsern seitherigen Hofrichter in der Provinz UnterRhein, Freiherrn von Hacke.

MinisterialDirector: Unsern seitherigen GeheimenRath Grafen von BenzelSternau.

GeheimeReferendarien: Unsern seitherigen GeheimenRath Eichrodt.

Den seitherigen GeheimenRath Hertzberg.
Den seitherigen GeheimenReferendär Sensburg.
Den seitherigen GeheimenReferendär von Gulat.
Den seitherigen Geheimenhofrath von Zyllnhardt.

Ministerial Secretärs: Den seitherigen Regierungsrath Uhrhan.
Die seitherigen GeheimenSecretärs Roth und Dahmen.
— Registrator: Wollschläger.
— Registratur Canzlist: Braunagel.
— Expeditor: Jacobi.
— Kanzlisten: Weiß.
Oesterle.
Hugo.
Kanzleidiener Eisen.

V.) Für das Departement der Finanzen.

Minister: provisorisch, Unsern Gesandten am Kaiserlich-Französischen Hof, Freiherrn von Dalberg.
MinisterialDirector: Unsern seitherigen GeheimenRath Hofer.
Geheime Referendarien: Die seitherigen GeheimeReferendarien Klose, Holzmann, von Stöcklern.
Den seitherigen Geheimen FinanzRath von Lamezan.
Den seitherigen GeheimenRath Fischer für die MilitärGegenstände.
Den seitherigen Oberforst- und BergRath Volz für das Bergwesen.
Ministerial Secretärs: Den seitherigen KanzleiRath Heidenreich.
Die seitherigen GeheimenSecretärs Nebenius und Reinhard.
OberRevisoren: Die seitherigen KammerRäthe Walther und Gyser.
Revisor: Den seitherigen Revisor Kistner.
Registrator: Leuchtlen.
Registratur-Accessist: Ziegler.
Kanzlisten: Dollhofen.
— — Gehres.
— — Hörlin.
— — Krieger.
— — Lissignolo.
Kanzleidiener: Nothhardt.

Dem Departement der Finanzen ist subordinirt:

Die General-ForstCommission.

Wir stellen derselben als Forstdirector voran:
Den seitherigen OberForstMeister von Kettner,
und ernennen zu Mitgliedern derselben:

als OberForstRäthe { Den OberForstmeister von Wallbrunn, Den Forstrath Lauroy und Den Forstmeister Jägerschmidt in Gernsbach.

Correspondirende Mitglieder derselben sind:
Der seitherige Geheime Hofrath Gmelin.
OberForstRath Gatterer, Professor in Heidelberg.
OberbergRath Ehrhardt zu Rastatt.
Gartenbaudirector Zeyher zu Schwezingen.
Das Secretariat soll wie bisher durch den Practicanten Walther versehen werden.
Registrator: Thill.
Expeditor: Kempf.
Kanzlist: Zittel.
Kanzleidiener: Pfann.

Dem Departement des Innern sind untergeordnet:

A.) Die General StudienCommission.

Wir besezen sie hiermit mit demselben Personale, aus welchem sie bisher bestanden, nämlich:
für das Directorium, mit dem Ministerialdirector vom Departement des Innern, dem Grafen von BenzelSternau.
Als Räthen, mit dem GeheimenReferendär Eichrodt von demselben Departement und den Kirchenräthen Sander,
Ewald und
Brunner.
Das Secretariat soll von dem MinisterialSecretär Roth, wie bisher, versehen werden.

B.) Die General-SanitätsCommission.

Wir ernennen dabei
Zum Director: Unsern seitherigen GeheimenRath Schrickel.
Zu Mitgliedern, als MedizinalRäthe:
Den seitherigen Oberhofrath Schweickhardt, in der Eigenschaft eines Vicedirectors.
Den seitherigen Geheimenhofrath Maler.
Den seitherigen Geheimenhofrath Flachsland.
Den seitherigen Geheimenhofrath Gmelin.
Den Regierungsrath von Türkheim.
Die Medicinalräthe Zandt und Herbst.
und den Kammerrath Vierordt.
Das Secretariat hat der MinisterialSecretär Dahmen wie bisher fort zu versehen.

Dem Departement des Innern ist ferner untergeordnet:

C.) Die General StaatsAnstalten Direction.

Wir ernennen
Als Director derselben: Unsern seitherigen GeheimenRath Reinhard.
Zu Mitgliedern: Den Geheimen Referendär Eichrodt vom Departement des Innern.
Den seitherigen Geheimenhofrath Wielandt.
Den Kammerrath Kaufmann.
Zum Revisor: Den RechnungsRath Gebhardt, zugleich BrandversicherungsRevisor.

Secretär: Becker.
Kanzlist: Müller
Kanzleidiener: Elber.

VI.) Für das KriegsDepartement.

Ernennen Wir

Zum Minister: Unsern General der Cavallerie Freiherrn von Geusau.

Beigegeben sind: Der Geheimereferendär im Finanzdepartement und General Auditeur Fischer.
Der GeneralMajor Stockhorner von Starein.
Der Obristlieutenant Stolze.
Der KriegsRath und OberkriegsCommissär Reich.
Der KriegsRath Fröhlich.
Der ObristLieutenant von St. Julien.
Der Major und MontirungsCommissär Fleck.

Für das KriegsCommissariat und ZahlAmt:
KriegsCommissär Hauer.
— — Obermüller.
Controlleur der KriegsCasse, Herrmann.
KriegsZahlmeister, Mozer.

Für das Secretariat: Ministerial KriegsSecretär Brieff.
Secretär Eckardt.
Registratoren: Beck, und von Pfeiffer.
Kanzleidiener: Mez

Wir versehen Uns, daß in Folge des bisher bewiesenen DienstEifers und des Unsern höchsten Vorschriften gebührenden Gehorsams ein jeder der hier aufgerufenen Staatsdiener seinem neuen Dienstverhältnisse mit Eifer entgegengehen und ferner seine Kräfte dem allgemeinen Wohl widmen werde. Sollte aber irgend einer unter denselben diese erneuerte Anstellung in seine häuslichen Verhältnisse zu nachtheilig eingreifend achten; so wollen Wir zwar seinen im Wege der Ordnung anzubringenden schicklichen Vorstellungen nach aller Billigkeit das Gehör gerne gestatten: Er hat aber indessen die ihm angewiesene neue Stelle sogleich, unter dem Verlust seiner Activität mit halbem Gehalt für den Weigerungsfall, anzutreten, wobei Wir die Zusicherung ertheilen, daß den Ort-wechselnden Staatsdienern die Zugskosten nach einem billigen Masstab vergütet werden sollen.

Von dem 20sten Juli dieses Jahrs an soll diese Geschäftsbehandlung in Ausführung gesezt werden und ist dieses höchste Rescript sogleich durch das Regierungsblatt und durch die Provinzial Blätter gehörig bekannt zu machen. Hieran geschieht Unser Wille! gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am 5ten Juli 1808.

Carl Friderich

Vdt. E. Frhr. von Dalberg (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Vdt. E. Fein.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXII.
Carlsruhe den 8ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.
Geschäftsordnung der ObernStaatsbehörden.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen.

In Folge der vorgezeichneten Ministerial-Organisation haben Wir diesen ObernStaats-Behörden folgenden Geschäftskreiß angewiesen:

I. GeschäftsGegenstände.

A. Cabinet.

Es werden in dem Cabinet bearbeitet:

1.) Alle bey Serenissimo einlaufende Depechen und übergebene Bittschriften werden dem CabinetsMinister zugestellt, und sogleich in das Protokoll eingetragen.

2.) Alle Systematica, wodurch die allgemeine Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze festgesezt und vorgeschrieben werden.

3.) Alle Familien- und HausAngelegenheiten, HausVerträge und was sonst noch in das PrivatFürstenrecht einschlägt; es betreffe nun den regierenden Stamm, oder die Nachgebohrnen des Hauses, deren Appanage, Einrichtung, Verheurathung oder sonst persönliche Verhältnisse derselben.

4.) Alle HofOrdens- und CivilUniforms-Angelegenheiten.

5.) Alles Hof- und StaatsCeremoniel.

NB. Ist darüber mit der einschlägigen HofBehörde zu communiziren.

6.) Die Direction des GeneralLandesArchivs.

7.) Die Aufsicht und Leitung des jährlich zu publizirenden StaatsHandbuches.

8.) Die Angelegenheiten der dem Hof angehörigen KunstAnstalten, als: Bibliotheken, Kunstsammlungen, Theater — überhaupt was die bildenden Künste betrifft.

B. JustizMinisterium.

Der GeschäftsKreiß des JustizMinisters umfaßt:

1.) Die ganze Rechts- und StrafGesetzgebung.

2.) Alle Grenz- und HoheitsVerhältnisse gegen das Ausland sowohl als mit den Standes- und Gutsherren.

Diese Gegenstände benehmlich mit dem Departement des Innern, und insoferne es diplomatische Verhandlungen betrifft, mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

3.) Die OberAufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die gesammte Verwaltung der Streit- und Straf-Gerechtigkeits-Pflege.

4.) Die Besetzung aller Stellen im JustizFache mit den dazu gehörigen Individuen. Findet sich die Stelle eines JustizBeamten mit einer andern vereinigt, so hat das Justiz-Departement den ersten Antrag zu machen.

5.) Alles was die Leitung der Gerichts-Polizey, ferner das Tax-Sportel-StempelPapier-Notariats- und Depositen-Wesen betrifft.

6.) Die zur regentamtlichen Cognition erwachsenden persönlichen, und Familien-Angelegenheiten der Standesherren und des LandAdels.

7.) Alle LehenSachen, es seyen Thron-Ritter-oder Kammer-Lehen.

8.) Die Aufsicht über die einzurichtenden Landtafeln, oder Erbkauf- und Hypotheken-Bücher, über kanzleysässige Güter und über das CreditWesen der Kanzleysässigen.

9.) Alle bisher von dem Polizey-Departement bearbeiteten ReligionsGegenstände, wohin die OberAufsicht über den Landes-Bischoff und dessen Vicariat; so wie über die protestantischen Consistorien gehört.

C. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum GeschäftsKreiß dieses Departements gehören:

1.) Alle diplomatische Angelegenheiten, als: Verhältnisse mit auswärtigen Souveränen, Traktaten, Kriegs- und FriedensSachen, Rheinische Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit Gesandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vorstellungen bey StaatsAudienzen.

2.) Die Anstellung der Gesandten bey fremden Höfen und Vorschlag des Gesandtschafts-Personals.

3.) Alle Anstellungen und Beförderungen der diesem Departement angehörigen, oder ihres Diensts wegen unter dessen GeschäftsKraiß geeigneten Personen.

4.) Alle Grenz- und HoheitsStreitigkeiten, welche durch das Departement des Innern und der Justiz bearbeitet worden und worüber durch diese Departements diplomatische Verhandlungen eingeleitet werden müssen.

D. Inneres Departement.

Das Departement des Innern begreift:

1.) Die OberAufsicht über die den Standes- und Gutsherren überlassenen Gerechtsame und über ihre dazu angeordneten Stellen; mithin die Handhabung ihrer Freyheit und der über sie bestehenden Oberherrlichkeit.

2.) Die abgeforderten Anträge über die Ertheilung von Adelsbriefen, Charakterisirung einzelner StaatsBürger die nicht schon Diener sind ꝛc.

3.) Die EhePolizey und alles was die Eingehung oder Auflösung der Ehe betrifft.

4.) Alle die das Schulwesen in ihren Abstufungen betreffenden Einrichtungen.

5.) Sorge für alle dahin sich beziehenden Anstalten und Institute.

6.) Sämmtliche die allgemeine LandesPolizey, als BevölkerungsListen, Volkszählungen ꝛc. betreffenden Gegenstände.

7.) Alles was die Aufnahme oder Entlassung der Unterthanen, AufenthaltsGestattung für Fremde, Vereigenschaftung zu dieser oder jener Freyheit, deren Verleihung und Einweisung in die diesfallsigen Schranken, betrifft.

8.) Die Grenz- und MarkungsPolizey, benehmlich mit dem JustizDepartement wenn Collisionen entstehen.

9.) Die GesundheitsPolizey mit der Aufsicht über die GeneralSanitäts-Commission und alle dahin einschlagenden Commissions- und StaatsAnstalten.

10.) Die FeuerPolizey und BrandVersicherungsAnstalt.

11.) Die StrassenPolizey, SchiffarthsSachen und StrombauPolizey.

Der Strassenbau in Hinsicht seines Aufwandes gehört dem FinanzDepartement zu, mit welchem darüber zu communiziren ist.

12.) Zunft- und Gewerb-Polizey-Sachen.

NB. Da die Verhältnisse des Handels in Hinsicht seines Ertrags für den Staat dem FinanzDepartement untergeben sind, so findet für die Zunft- und GewerbPolizey-Gegenstände künftig Rücksprache mit dem FinanzMinisterium statt.

13.) Die ArmenPolizey, die Versorgung der Dürftigen und alle dahin sich beziehende Anstalten.

14.) Die SicherheitsPolizey mit allen dahin einschlägigen Staatsregeln.

15.) Alle OberPflegschaftsAngelegenheiten der Gemeinden mit Ausnahme dessen was die FinanzVerwaltung der Gemeinheiten betrifft. Die zu entwerfende Tabellen und Budjets werden durch das Departement des Innern bearbeitet, welches dieselben für jedes Jahr dem FinanzMinisterio zu übergeben hat.

16.) Die Aufsicht auf alle RegierungsCollegien oder PolizeyStellen in den Provinzen, so wie der Vorschlag ihrer Besetzung.

E. FinanzDepartement.

Das FinanzDepartement hat die Aufsicht und Leitung:

1.) Ueber alle direkte Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung auf die einzelnen StaatsBürger.

2.) Ueber alle indirecte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, über Land- und Wasser-Zölle, Accisen-Brücken- und Weggelder rc.

3.) Ueber sämmtliche Domänen und Regalien, Berg- und Münz- Forst- und Salinenwesen mit einbegriffen.

4.) Ueber die Verausgabung der StaatsEinkünfte, sowohl zur StaatsRegierung als Hofhaltung.

5.) Ueber die bey den ProvinzialStellen in Finanz- und CameralSachen vorkommenden Betreffe.

6.) Ueber die Besetzung der CameralStellen, sowohl Provinzialkammern, als UnterBehörden.

7.) Die OberAufsicht über die GeneralLandesCasse sowohl, als auch die ProvinzialCassen.

8.) Den ersten Vortrag über die Verbesserung der Verwaltung der StaatsEinkünfte und Beschränkung der darauf ruhenden Ausgaben.

9.) Die OberAufsicht über Agricultur, Fabriken, Manufakturen, überhaupt die oberste Leitung des Commerzes, der Industrie und der Gewerbe, wobey mit dem Departement des Innern sich zu benehmen ist.

10.) Die Direction über den WasserBau, sämtliche Chausseen, Straßen und Brücken.

11.) Den Vortrag über alle Besoldungen, Pensionen und ihre Statusmäßige Festsetzung, wobey mit den einschlägigen Departements Benehmung statt findet.

12.) Die OberVerwaltung des Finanzwesens der Gemeinheiten, folglich die Aufsicht auf vortheilhafte Bewirthschaftung ihrer Güter und Gefälle, auch Bürgerkassen und Güter so den Magistraten und Vorständen überlassen sind, ferner die Berechnung und Erhebung sämtlicher Einnahmen und ihrer Verwendung.

13.) Die OberAufsicht und Leitung des ganzen RechnungsWesens, wozu eine allgemeine RevisionsCammer errichtet werden soll.

14.) Die MitBerathung in MilitärLieferungs-Gegenständen und die OberRevision des Militär-RechnungsWesens.

15.) Dem FinanzMinister liegt ferner ob, die Etats der Aemter, der Provinzen und der HauptStaatseinnahmen und Ausgaben jährlich vorzulegen.

F. KriegsMinisterium.

Das KriegsMinisterium hat den ihm angewiesenen Geschäftskreiß, indem ihm die Bearbeitung alles dessen obliegt was das TruppenCorps des Großherzogthums angeht — folglich die Leitung aller dahin sich beziehenden Gegenstände. Die Comptabilität des KriegsSchatzes wird seiner Zeit der allgemeinen RechnungsCammer übergeben werden, wann ihre Bildung näher geordnet ist.

II. Geschäfts-Ordnung der obern Departements.
Cabinets-Ministerium.

Der CabinetsMinister führt

a.) Das Directorium in dem CabinetsRath.

b.) Erbricht alle in das Cabinet einlangenden Depechen und Anträge der höhern und niedern directiven Stellen, welche in Zukunft „An das Großherzoglich Badische Cabinets-Ministerium" zu adressiren sind.

Solche Betreffe welche an Se. Königliche Hoheit allein gebracht werden sollen, werden unter Höchstdero Aufschrift abgeschickt, jedoch sind die weiter unten bemerkten Vorschriften zu beobachten.

c.) Der CabinetsMinister läßt das praesentatum darauf setzen.

d.) Dieselben werden in ein eigenes Protocollum rerum exhibitarum eingetragen.

e.) Alle an Serenissimum direct eingelangten Depechen und exhibita werden dem KabinetsMinister zugestellt, um sie gleichmäßig präsentiren und eintragen lassen zu können.

f.) Alles was bey dem Cabinet einkömmt, wird von dem Minister unter die StaatsRäthe vertheilt.

g.) Welche die Vorträge der Departements mit den Akten genau zusammenzuhalten, und solche in Gegenwart Serenissimi pünktlich aber concise vorzutragen und ihr Gutachten beyzufügen haben.

h.) Wird das Gutachten von Serenissimo genehmigt, so hat der am Protokoll sitzende GeheimeCabinetsSecretär die Expedition zu fertigen, solche vordersamst dem Respicienten und sodann dem Minister zur Revision und Signatur vorzulegen.

i.) Ueber die in dem Cabinet genommenen Beschlüsse wird ein Protocollum Resolutorum gefertigt, in solchem die Exhibiten-Nummer bemerkt, und die contenta resolutionis kurz aber deutlich eingetragen.

k.) In dem ResolutionsProtokoll wird aber bey der Nummer der Nahme des vortragenden Respicienten bemerkt, um, wenn die Sache recurrirt, sie dem vorigen Referenten zutheilen zu können. Die Resolution selbst trägt daher die in dem Protokolle bemerkte Nummer.

l.) Von Morgens Neun Uhr bis zur MittagsStunde und von Zwey Uhr Nachmittags bis Abends Sechs Uhr muß Einer der Geheimen CabinetsSecretaire auf dem Bureau anwesend seyn.

m.) Es werden dabey drey Kanzlisten angestellt, wovon Einer immer anwesend seyn muß.

n.) Für die Ausfertigung und Abschreibung der Expeditionen sind die Geheime CabinetsSecretäre responsabel, sie halten darüber ein eigenes Verzeichniß.

o.) Dem CabinetsMinister steht frey, von den einkommenden Sachen diejenigen, welche er ihrer Wichtigkeit nach dazu geeignet findet, selbst vorzutragen.

p.) Ihm liegt ob, darauf zu sehen, daß nichts zurückbleibe, sondern von einer Woche zur Andern aufgearbeitet werde.

q.) Von einer Session zur andern müssen die Expeditionen geliefert und am Ende jeder Woche das Protocollum Resolutorum der vorigen Woche vorgelegt werden, welches der Minister und der StaatsSecretär unterschreiben.

r.) Dem CabinetsMinister steht es frey, nach vorhergegangener Anfrage bey Serenissimo bey wichtigen Gegenständen den StaatsRath zusammenzuberufen und dessen Gutachten zu vernehmen.

s.) Dem CabinetsMinister müssen

1.) Die Protocolle Exhibitorum und Resolutorum jedes Departements von drey Monath zu drey Monath vorgelegt werden, um sich von den dort vorkommenden Gegenständen zu instruiren und sich von dem Fleiße der Departements zu überzeugen.

2.) Dem CabinetsMinister steht es frey, zu jeder nüzlichen Anstalt und Einrichtung die Initiative zu geben oder immediate solche einzuleiten;

3.) Der Staatswirthschaft genau aufzusehen;

4.) Auf die jährliche Fertigung der Provinzial- und General-Etats zu wachen, und solche genau zu prüfen;

5.) Die Staats-Bilancen fertigen zu lassen und zu controlliren.

6.) Jedem Staatsrathe steht es frey, seine Gedanken über Verbesserungen dem Minister mitzutheilen. Es soll niemand eine dem Staate ausgezeichnet nüzliche Verbesserung, deren Erfolg der Erwartung entspricht, vorgetragen haben, der daraus nicht einen bestimmten Vortheil zu erwarten hätte.

t.) Es müssen bey dem Cabinet so wenig Akten als möglich gesammelt werden, aber die Resolutionen müssen nach der Nummer des Protocolli Exhibitorum von Jahr zu Jahr gesammelt und zusammen gebunden werden.

Geschäftsform der DepartementalMinister.

1.) Die Minister der Departements haben die Behandlung und Leitung der ihnen untergebenen GeschäftsGegenstände, so wie die Responsabilität der durch sie gemachten Vorschläge und der Ausführung der ihnen zugehenden Befehle.

2.) Sämmtliche Stellen in den Provinzen stehen, in Ansehung der Gegenstände die sie behandeln, unter der Leitung der fünf Ministerien. Das Raths- und CanzleyPersonale derselben, so wie die auf ihre innere Einrichtung und CollegialVerfassung Bezug habenden Gegenstände sollen der speciellen Aufsicht und Leitung des CabinetsMinisteriums untergeben seyn.

3.) In Hinsicht der innern Verfassung dieser MinisterialDepartements, soll dieselbe, mit Ausnahme dessen was die Collegialische Form der lezten Entscheidung betrifft, wie bisher fortbestehen. Jeder Chef eines Ministerii hat jedoch allein die Erbrechung der einlaufenden Betreffe, ihre Vertheilung an die Referenten und die Unterschriften der Erlasse, welche von dem protokollirenden Secretär contrasignirt werden. In jenen GeschäftsGegenständen, in welchen an Unser Cabinet berichtet wird, muß bey verschiedener Meinung der Referenten mit dem Minister, dieses in dem Bericht bemerkt werden. Wir

machen zugleich die Ministerien besonders aufmerksam, jede Gelegenheit zu vermeiden, wo durch einseitige Verfügungen die LandesStellen in Collision mit andern schon erhaltenen Weisungen gebracht werden könnten; es muß daher jeder Erlaß an die LandesStellen vorher durch Cumulativ-Bearbeitung des Gegenstandes mit den einschlagenden Departements hinreichend geprüft und vorbereitet seyn. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß die verschiedenen Ministers oder Directoren wöchentlich einmahl sich vereinigen und über den Gang der Geschäfte überhaupt oder über einzelne Gegenstände Rücksprache nehmen. Dieser Zusammentritt soll bey dem CabinetsMinister statt finden und das Resultat der Besprechung jedesmahl Uns vorgetragen werden.

4.) Die Vertheilung der GeschäftsGegenstände an die Referenten muß dem CabinetsMinisterio vorgelegt und von ihm genehmigt seyn; daher auch für die einmahl vertheilten GeschäftsClassen ohne vorhergegangene motivirte Anzeige kein Referent geändert werden soll.

5.) Die DepartementsMinister haben die Verfügung zu treffen, daß täglich einer ihrer Secretärs in dem Cabinets-Bureau bey dem protokollirenden CabinetsSecretär jene Betreffe, welche ihren Departements zugehen übernimmt.

In Ansehung der bey Unserer höchsten Person anzubringenden Beschwerden und sonstiger Vorstellungen, sezen Wir die im Königreich Baiern kundgemachten Vorschriften, und zwar in folgenden Normen fest:

a.) Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der StaatsVerwaltung Bezug hat, ist dasjenige MinisterialDepartement beyzusezen, zu welchem der Gegenstand nach der ebenbemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unsere höchste Person in gerechten Klagen niemals erschweren oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie seither, bey Unserem Cabinet unmittelbar eingegeben; doch soll jedesmahl das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen GeschäftsKreise der Gegenstand derselben gehört.

b.) Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältigt werden und der ordentliche GeschäftsGang gestört wird. Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesezte Behörde sich wenden und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bey den LandesCollegien der Provinz Hülfe suchen.

Nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bey der höchsten Stelle auf die obenbemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Beylegung der von dem LandesCollegio erhaltenen lezten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses ausser Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschliessung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

c.) Da Wir auch die DienstStellen nicht ohne vorschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind; so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtende Stelle zu wenden.

In andern blosen GnadenSachen ist aber das Gesuch, wie seither üblich war, unmittelbar an Unsere höchste Person zu richten. Gesetzwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschliesung dem Supplicanten zurückgegeben und dieß im Regierungsblatte bemerkt werden.

d.) Wegen solcher Gegenstände worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand ohne neue Gründe mit wiederholten Eingaben behelligen.

e.) Ebensowenig ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze über Recurse in JustizSachen und PolizeyGegenständen und dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bey Uns keine Aenderung nachgesucht werden.

Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bey denen durch Judikate erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

f.) Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist, eine geeignete und unpartheyische Entschliesung ertheilt werde; so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand grosser Kosten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Hinsicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen.

Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unserer höchsten Person Unsern lieben nu dgetreuen Unterthanen verschliesen wollen.

g.) Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wissentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen, besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesezte Uns vorgetragen werden; so sollen diejenigen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen seyn, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beysetzung des Deservits, oder wo die Beistandsleistung des Advokaten nach der Natur des Geschäfts nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen.

Diese Verordnung soll sogleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht werden. Hieran geschieht Unser Wille! gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am 5ten July 1808.

Karl Friedrich.

(L.S.)

Vdt. E. Frhr. von Dalberg

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Vdt. C. Fein.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXIII.
Carlsruhe den 17ten July 1808.

Staats-Verträge.

1. Die Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Baden und Fürstenthum Bayreuth betreffend.

In Gefolge des, von der Regierung des Fürstenthums Bayreuth geäusserten Wunsches, eine wechselseitige Frenzügigkeit zwischen den Großherzoglichen und Bayreuthischen Landen zu etabliren, und in der Ueberzeugung von der Zweckmäsigkeit einer solchen Frenzügigkeit wird hiemit allgemein verordnet, daß von nun an im Fall einer Auswanderung oder VermögensExportation aus den hiesigen Grosherzoglich Badischen Landen in das Fürstenthum Bayreuth keine Erhebung des AbfahrtsGeldes und der Nachsteuer statt finden, übrigens aber wegen AbzugsBerechtigung der Städte und Corporationen, und besonders wegen des den Standes- und GrundHerren in Beziehung auf das Ausland noch belassenen AbzugsRechts es bei dem bisherigen verbleibe, und daher in dergleichen Fällen nur die in die StaatsCasse fließenden Abgaben nachgesehen werden sollen.

Wornach sich also sämmtliche Ober- und Aemter, wie auch Verrechnungen des Großherzogthums in vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Gegeben in Grosherzoglichem GeheimenRathsCollegio, Departement der Policey. Carlsruhe den 11. Juny 1808.

2. Die Frenzügigkeit zwischen dem Grosherzogthum Baden und dem Fürstenthum Ysenburg betreffend.

Da der zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Fürstenthum Ysenburg im Monat April 1804. abgeschlossene FrenzügigkeitsVertrag durch eine weitere wechselseitige Uebereinkunft auf alle, durch den Preßburger Frieden und den Rheinischen BundesVertrag ein und anderer Seits acquirirte Länder ausgedehnt worden, so wird dieses hiermit den Großherzoglichen Provinz-Regierungen und Kammern, so wie sämmtlichen UnterBehördten, zur Nachachtung und Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Verkündet im Großherzoglichen GeheimenRath, Departement der Policey. Carlsruhe den 7. Juli 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Die Einführung des französischen Gesezbuchs betreffend.

Wir Carl Friedrich 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen:

Da die Einführung des französischen Gesetzbuches, mit denen dabey, in Rücksicht auf LandesEigenheiten und die in Frankreich wieder eingeführten fideicommissarischen Verhältnisse einzelner Familien, nothwendigen Modifikationen für Unsere Großherzoglichen Lande von der grösten Wichtigkeit ist, dieselbe auch bereits befohlen worden; so wollen Wir, daß dieselbe, wo möglich, im Anfange des Jahres 1809 statt finde. Wir widmen der Bearbeitung dieses Gegenstandes eine eigene Gesezgebungs-Kommission, welcher der StaatsRath und Ministerial-Director Brauer, in dessen ausgebreitete Kenntnisse im

juridischen Fache Wir besonderes Vertrauen setzen, vorsitzen soll. In dieser Kommission sollen der StaatsRath und Ministerial-Director Graf Benzel-Sternau und der Geheime-Referendär von Zyllenhardt als Mitarbeiter den Beysitz haben.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den 5ten Julius 1808.

Unterzeichnet Karl Friedrich.

Vdt. E. Frhr. von Dalberg (L.S.)

Vdt. E. Bougine.

a.) Die Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts betreffend.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen u. s. w.

finden Uns bewogen, in Erwägung einiger, seit der neuen Constituirung Unsers Oberhofgerichtes nach Maasgabe des Edicts vom 6ten May 1807 gemachten Erfahrungen zu gedachtem Edict folgende Zusätze, Erläuterungen, und Modifikationen anzuordnen:

ad §. 5. b.) sollen künftig keine ersten InstanzSachen mehr an das Oberhofgericht kommen, sondern diejenigen ersten Diener des Staats, die bisher nach dem 1ten Organisations-Edict Art. 3. somit in Personal-Sachen erster Instanz unter dem OberHofgericht standen, sollen künftig in demselben gleich andern Kanzleisäßigen bey den betreffenden Provinzial Hofgerichten ihren Gerichtsstand haben, wornach dann auch der den Standesherrn im 3ten KonstitutionsEdict angewiesene Gerichtsstand mit den ersten Staatsdienern nun von selbst auch an die betreffenden Hofgerichte fällt.

ad §. 6.) sollen außer den dort bemerkten Gegenständen noch weiter ad Plenum gezogen werden:

f.) Alle OberAppellations-Sachen, in welchen die Urtheile erster und zweiter Instanz von einander abweichen, und der Werth des Prozeß-Gegenstandes wenigstens das Dreyfache der OberAppellations-Summe mit 1800 fl. erreicht.

g.) Alle OberAppellations- und RevisionsSachen dritter Instanz, wo die Urtheile erster und zweiter Instanz zwar miteinander übereinstimmen, der Oberhofgerichtliche Referent aber oder eines der beiden Kanzler, oder ein etwaiger Korreferent, oder zwey andere Räthe des betreffenden Senats dagegenstimmen.

ad §. 7.) ist statt der dort benannten Personen nur derjenige von der Plenar-Berathschlagung auszuschließen, der actenmäßig zu dem von einem Senat vorher gefällten Urtheil Hauptveranlaßung gegeben hat, nemlich a) der Referent, wenn das Urtheil seinem Voto entsprach, b) oder im entgegengesezten Fall der erste Votant, welcher dem Referenten entgegenstimmte, derselbe mag nun der Korreferent, der Kanzler, oder ein anderer gewesen seyn.

ad §. 8.) kann ein Senat auch alsdann Verfügungen erlassen, welche die Kraft eines Endurtheils haben, wenn nebst dem Oberhofrichter der Kanzler und 3 Räthe demselben anwohnen, indem im vorigen Edict unter dem Ausdruck „Räthe" alle Mitglieder, welche entscheidende Stimme für jeden Fall haben, mithin auch der Kanzler, verstanden sind.

Ein abwesender Rath kann nur in dem Fall als anwesend angesehen, und unter den Votanten mitgezählt werden, wenn er Referent ist, und zugleich dessen Stimm zu denen der anwesenden Räthe, und des Kanzlers oder dessen AmtsVerwesers gerechnet, nicht über die Zahl fünf ausmacht, auch ihm, sofern er mit seiner Meinung gerade Majora machen sollte, die Zweifelsgründe der Minorum zur Bestättigung oder Aenderung seiner Meinung eröfnet werden. Hieran deschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 4ten Juny 1808.

Aus Special Auftrag Sr. Königl. Hoheit Höchstdero zum Großherzogl. Ministerial Justiz-Departement verordnete Minister, und wirkl. GeheimenRäthe ꝛc. ꝛc.

3. Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Grosherzogl. Badischen Tax-Sportel- und Stempfel-Ordnung vom 17ten July 1807.

	Taxen.		Sporteln.		Stempfel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus Veranlassung mehrerer von den betreffenden Stellen eingekommenen Anfragen findet man sich bewogen, folgendes zur Erläuterung und Vervollständigung der unterm 17ten July v. Jahrs ergangenen Tax-Sporteln, und Stempfel-Ordnung nachzutragen.						
Aufrufscheine auf Seite 29.						
Für die Unterschrift des Specialats — — —	—	—	—	30	—	—
BürgerAnnahme auf Seite 33.						
Bey Bürgerannahmen ganzer Familien wird die geordnete Taxe dem Mann und der Frau, jedem Theil besonders, angesezt, für die Kinder hingegen keine Taxe in Anrechnung gebracht.						
DienstAnstellungsGenehmigung zu Seite 49.						
Landesherrliche						
Bey Amtsäßigen Dienern — — — —	—	—	—	20	—	3
Bey Canzleisäßigen — — — — —	—	—	—	30	—	6
FeuerRechte zu Seite 57.						
Für derselben Concession — — — — — —	10	—	1	30	—	30
*) Wenn das Feuerrecht real ist, so ist bey Veränderung des HausBesitzers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, für Sporteln und Stempfel aber das Nemliche, wie oben, anzusetzen.						
Gewerbs-Concessionen zu Seite 59.						
Nach der Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbs —	5 bis 20	—	1	30	—	15 bis 30

	Taxen.		Sporteln.		Stempfel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Krämerei-Concessionen zu Seite 68.						
1.) In Städten — — — — —	15	—	1	30	—	30
2.) In Dörfern — — — — —	5	—	1	30	—	15

NB. Wenn die KrämereiConcession real ist, so wird bey Veränderung des Hausbesitzers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, an Sporteln und Stempfel aber das Nemliche, wie oben, angesezt.

Legalisirung der Urkunden zu Seite 69.

Siehe Urkunden Legalisation, enthalten sub rubro Geschäfte.

MeisterAnnahme zu Seite 72.

Ist sich nach den ZunftArtikeln zu richten.

SchuldBefehle auf Seite 90.

Siehe Ausschreiben.

SiegelGebühr auf Seite 91.

	Taxen fl.	Taxen kr.	Sporteln fl.	Sporteln kr.	Stempfel fl.	Stempfel kr.
In nicht benannten Geschäften — — — —	—	—	—	12	—	—

Tanz Erlaubniß auf Seite 97.

*) Die dort bemerkte Taxe mit 1 fl. gehört nicht unter die Columne der Sporteln, sondern unter die der Taxen.

Trauscheine zu Seite 100.

Siehe Ausrufschein Seite 29.

Vidimations-Gebühr Seite 107.

Für die von dem Revisorat unterschrieben werdende Theilzettel Inventur, Theilungs und RechnungsAbschriften findet nicht statt.

Nach diesen vorstehenden Erläuterungen, und Zusätzen haben sich also die betreffenden Behörden im Ansaz zu achten. Verkündet Carlsruhe den 27 Juny 1808. Im Großherzogl. Geheimen JustizDepartement.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 13. vorigen Monats gnädigst geruht, den bisher mit MaitreRang in Ihren Hofdiensten gestandenen Königlich-Preussischen Major Wilhelm von Seldeneck zu Ihrem wirklichen GeheimenRath der ersten Klasse und Oberstallmeister zu ernennen.

Verbesserung.

In dem Edikte über die neue Rangordnung, Regierungsblatt Nro. XX. Seite 183. in der 8ten Zeile von unten, hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Statt: „nur mit Ausnahme des einzigen Falles ꝛc." — muß es nehmlich dort heisen: „in dem einzigen Falle ꝛc."

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXIV.
Carlsruhe den 21ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1.) Den Geschäftsgang betreffend.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen u. s. w.

Mit der beginnenden neuen Ordnung der Dinge, welche die beyden lezten Regierungsblätter in ihren Grundzügen bezeichnet haben, wollen Wir auch der GeschäftsBehandlung reine und möglichst einfache Formen gegeben wissen. Wir schreiben daher für die offiziellen Ausfertigungen bey Unsern höhern und niedern Stellen, so wie für den Gang der Geschäfte folgende Aenderungen vor:

I. Soll die Fassung der Beschlüsse, Mittheilungen und Berichte Unserer Staatsbehörden von den Staatsministerien bis zu den Aemtern herab, nicht mehr in die Form von Protokollar-Auszügen gebracht, sondern derselben eine zwanglosere und lebendige Gestalt gegeben werden.

II. Mit der Kürze soll allenthalben die anständigste Würde verbunden werden.

Alle Verfügungen der höchsten Behörden, welche Wir in Unsern Ministerial-Stellen angeordnet haben, tragen daher Unsern Namen mit abgekürztem Titel im Eingang:

Carl Friedrich Grosherzog von Baden ꝛc.

Hierauf wird der Name der MinisterialStelle gesezt

z. B. Justiz Ministerium.

Dann folgt die Fassung des Beschlusses in der Rescripten Form, welche mit der Bezeichnung des Datums endigt. Der MinisterialChef unterschreibt unmittelbar und der Protokollführende Secretär contrasignirt unten am Rande.

III. Alle Berichte der Ministerien und unmittelbaren Stellen sind an Unsere Person zu richten; sie werden nicht in gebrochenen Bögen, sondern mit Beobachtung des anständigen freyen Raums an den BogenRänden fortlaufend geschrieben. Die berichtende Stelle spricht sich gleich oben aus. z. B.

Justiz Ministerium.

Auf der einen Seite ist die Resoluten Nummer, auf der andern der Betreff bemerkt z. B.

R. N. 180. Die Einführung des Code Napoléons betreffend.

Dann folgt die Fassung: Euer Königlichen Hoheit berichten wir ehrerbietigst ꝛc. Und hier ist, wenn ein Aufforderungs-Befehl voraus gieng, dieser nach Tag und Nummer sogleich anzuführen.

IV. Die nachgesezten ProvinzialStellen, sowohl unter sich als in ihren Abstufungen erlassen ihre Verfügungen oder Mittheilungen auf ungetheilten Bögen, welche oben den Namen der Stelle tragen z. B.

Grosherzoglich Badische Regierung N. N.
Grosherzoglich Badische Landvogtey N. N.
Grosherzoglich Badisches Amt N. N.

Res. Num. Betreff

Jeder schriftliche Verkehr geschehe in den einfachsten und anständigsten Ausdrücken. Die Untergeordneten werden die gebührende Achtung nie aus dem Gesichte verlieren und die Höheren werden mit Ernst und Würde zu den Niedern sprechen; auf jeder Stufe der Staats-Ordnung aber verkünde sich der Geist von Bildung und Humanität womit Wir jede Unserer Gewalten umgeben wünschen.

Eben so wollen Wir:

V. bey dem Ministerial- und Collegial-Geschäftsgange die einfache Ordnung beobachtet wissen, daß

1. der einlaufende Betreff dem Exhibitum-Protokolle mit einer Nummer eingetragen, und
2. dem einschlägigen Referenten mit den nöthigen Vor-Acten zugestellt werde.
3. Sind vor dem definitiv-Bescheide Berichte oder Erkundigungen einzuziehen oder sonstige Vorbereitungen erforderlich, so hat der Referent die desfallsigen Fertigungen mit Beysezung einer Zeitfrist brevi manu anzugeben, welche dann, durch das Protocoll laufend, sogleich zu expediren, von dem Ministerial- oder Collegial-Chef zu unterschreiben und von dem Secretär zu contrasigniren sind.
4. Die Registraturen haben das Reproductions-Geschäft mit allem Fleisse zu besorgen, und nach Umlauf der gesezten Frist sogleich bey dem Referenten die Anrufungen einzugeben, welcher dann dem Rückstande den schnellsten Betrieb zu geben wissen wird.
5. Nach genommenem Beschluß werden die Entwürfe der Entschliesung von dem Secre-

als dem Referenten zur Revision übergeben: der Director sezt sein Legit und der Chef der Stelle das Expediatur bey.

Hierin befassen sich diejenigen Aenderungen, welche Wir an dem übrigens fort zu beobachtenden 12ten OrganisationsEdicte zu treffen für gut gefunden haben.

Unser Ministerium des Innern, als Unsere Gesez verkündende Stelle, wird diese Verordnung durch das RegierungsBlatt unverweilt zur Nachachtung verkünden. Carlsruhe den 20ten July 1808.

Carl Friderich.

Vdt. E. Frhr. von Dalberg. (L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl
Bouginé.

2.) Die Gesuche um BesoldungsErhöhung betreffend.

Da Se. Königliche Hoheit durch die sich täglich mehrende Gesuche um BesoldungsErhöhungen aller Art zur Aufstellung des Grundsazes Sich veranlaßt finden: künftighin und bis zur erfolgten Bestimmung des jezt bearbeitet werdenden Normativs über die Besoldungen Ihrer Dienerschaft irgend eine Zulage nicht mehr zu verwilligen; so wird diese höchste WillensMeinung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Verkündet im Grosherzoglichen Geheimen Policei Departement. Carlsruhe den 16 July 1808.

3.) Das Lumpensamlen betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit schon im Jahr 1805. zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß der LumpenVerkauf an Auswärtige oder deren LumpenSammler zum Vortheil der inländischen Fabriken allgemein verboten, dagegen aber desfalls im Lande in jedem Districte allen inländischen Fabriken freie Concurenz mit Untersagung alles Complotirens oder Privat-Abtheilens nach Districten gestattet und deshalb nicht mehr von denen einzelnen DistrictsSammlungen Recognitionen erhoben, sondern allen Fabriken nach dem Umfange ihres Gewerbes ein, nach der Zahl der Bütten der FabrikationsMasse zu bestimmendes LumpenGeld von 25 fl. für die Bütte aufgelegt werden solle; so wird hiemit allen Oberämtern und Aemtern, Zollbereutern, Zöllern, ZollVisitatoren, Amts- und GerichtsDienern aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und die Ausländer, die diesem Verbote zuwider Lumpen kau-

sen und ausführen, nicht nur mit der Confiscation, sondern auch weitern 10 Rthlr. zu bestrafen. Carlsruhe den 9. July 1808.

Großherzoglich GeheimerRath, Finanz Departement.

Tabellarische Uebersicht

der Studierenden auf der Universität Heidelberg in dem halben Jahr, von Ostern bis Michaelis 1808.

Die Zahl der dasigen Studirenden ist gegenwärtig:

— : . 434.

Unter diesen sind:

1.) Innländer	—	118.
2.) Ausländer	—	316.
		434.

Die Abtheilung nach den Facultäten ist:

a.) Theologen	—	66.
b.) Juristen	—	236.
c.) Mediciner	—	54.
d.) Cameralisten	—	70.
e.) Humanisten	—	8.
		434.

Militär-Avancement.

Vom 30. Juni 1808.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigst geruhet, in HöchstIhrem LeibInfanterieRegiment den PremierLieutenant von Dalberg zum StaabsCapitain, den bisherigen Second-Lieutenant und Adjutant von Zech zum PremierLieutenant, und den in der LeibGrenadier-Garde gestandenen Junker von Leoprechting, zum SecondLieutenant zu befördern.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXV.
Carlsruhe den 7ten August 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1.) Nachtrag zur Geschäftsordnung der obern Staatsbehörde.

Mehrfache Anfragen in Betreff der im RegierungsBlatt Nro. XXII. enthaltenen GeschäftsOrdnung der obersten StaatsBehörden veranlassen die officielle Erklärung, daß alle darinn nicht genannte Respiciate des dermaligen Ministerial-Policei-Departements zum Ressort des mit dem 20ten d. M. an seine Stelle tretenden Ministerium des Innern gehören. Namentlich ist dieß der Fall mit dem nicht genannten Post- und Militär-ConscriptionsWesen, so wie dem RegierungsBlatt. Was aber das StiftungsWesen betrift, so soll dieses nach Analogie des CommunVermögens behandelt werden. Die Erhaltung und Oberaufsicht der hieher gehörigen Fonds gehört also für das Ministerium des Innern, die Verwaltung und Comptabilität aber für das Departement der Finanzen; die Verwendung endlich der einzelnen Stiftungen haben beide gemeinschaftlich nach der Natur des Gegenstands zu bearbeiten. Ehesachen aber werden fernerhin in rechtlicher Beziehung als JustizSachen nach dem bisher eingeführten Verfahren vor den untern JustizBehörden behandelt, und nehmen daher auch ihren Recurs, wie bisher, an das JustizMinisterium; in policeilicher Beziehung dagegen unterliegen sie, wie bisher, dem Departement des Innern und wird bei Einführung des französischen GesezBuchs noch näher bestimmt werden, in wie ferne auch hier die bürgerliche Handlung der kirchlichen vorzugehen hat. Carlsruhe den 14. Juli 1808.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern allerhöchsten Befehl.

E. Frhr. von Dalberg.

Fein.

2.) Die UrlaubsGesuche der StaatsDiener betreffend.

Se. Königliche Hoheit befehlen, daß künftig alle CollegialGlieder und Subalternen in UrlaubsSachen, es sey für das Inn- oder Ausland, sich blos an die Chefs ihrer Stellen zu wenden haben, und nur für die Chefs der LandesCollegien und die Mitglieder der Ministerial-Departements in solchen Fällen, wie bisher, die Gesuche an Ihre höchste Person gebracht werden sollen. Carlsruhe den 27. Juli 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.



Uhrhan.

Katholische Pfarreien.				Gebohrne					Getraute	Ge-					
				Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21.	
				Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Bulach	—	—	—	30	24	2	—	6	15	13	—	—	1	—
Burbach	—	—	—	34	28	2	4	6	13	11	—	—	1	—
Busenbach	—	—	—	19	21	1	1	13	9	10	2	1	—	1
Daxland	—	—	—	26	28	1	1	4	14	14	—	—	—	—
Ettlingen	—	—	—	47	48	7	8	23	32	35	2	—	5	2
Ettlingenweiher	—	—	—	27	26	—	1	3	14	16	—	1	3	4
Forbach	—	—	—	35	26	3	2	5	13	10	—	—	1	—
Gernsbach	—	—	—	48	36	3	1	6	20	13	1	1	—	1
Malsch	—	—	—	64	44	3	9	14	12	16	1	1	—	—
Michelbach	—	—	—	19	23	1	1	7	13	10	—	—	—	1
Moosbronn	—	—	—	15	5	—	1	2	8	4	—	2	—	—
Mörsch	—	—	—	34	28	1	2	6	9	13	—	1	—	1
Ottenau	—	—	—	22	16	—	—	7	—	—	—	1	2	—
Schöllbronn	—	—	—	10	10	2	1	5	3	2	1	1	—	—
Sellbach	—	—	—	11	8	1	1	3	8	6	1	—	—	—
Speßart	—	—	—	11	9	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Stupferich	—	—	—	20	16	1	5	5	7	7	—	—	—	—
Völkersbach	—	—	—	8	10	—	3	3	—	2	—	—	—	—
Weissenbach	—	—	—	23	29	—	1	17	2	6	—	—	—	—
			Summa	503.	430.	28.	42.	135.	194.	188.	8.	9.	13.	10

—: 1003.

für das Jahr 1806.

Bezirk Ettlingen.

storbene

21. 28		28. 35		35. 42		42. 49		49 56		56. 63		63. 70		70. 77		77. 84		84. 91		91. 96.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	1	2	—	—	1	1	—	1	—	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1	—	2	1	1	1	—	1	—	1	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—
—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
3	—	2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	7	3	5	2	4	4	6	7	5	4	1	3	—	1	3	—	3	—	—	—
2	4	3	—	2	1	1	1	—	3	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	2	—	1	1	2	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—
—	4	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	2	1	3	1	1	3	—	—	—	—
—	—	2	1	1	2	—	—	—	1	1	2	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	1	3	—	1	1	3	1	4	1	2	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	2	2	—	1	1	1	1	2	—	2	—	2	1	1	—	—	—	—
1	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	1	1	2	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
12.	21.	21.	10.	15.	11.	9.	16.	13.	22.	21.	25.	13.	25.	9.	11.	11.	9.	3.	—	—	—

Männlich 342
Weiblich 357
699.

	Taxen.		Sporteln.		Stempfel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Krämerei-Concessionen zu Seite 68.						
1.) In Städten — — — — —	15	—	1	30	—	30
2.) In Dörfern — — — — —	5	—	1	30	—	15

NB. Wenn die KrämereiConcession real ist, so wird bey Veränderung des Hausbesitzers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, an Sporteln und Stempfel aber das Nemliche, wie oben, angesezt.

Legalisirung der Urkunden zu Seite 69.

Siehe Urkunden Legalisation, enthalten sub rubro Geschäfte.

MeisterAnnahme zu Seite 72.

Ist sich nach den ZunftArtikeln zu richten.

SchuldBefehle auf Seite 90.

Siehe Ausschreiben.

SiegelGebühr auf Seite 91.

	Taxen.		Sporteln.		Stempfel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In nicht benannten Geschäften — — — —	—	—	—	12	—	—

Tanz Erlaubniß auf Seite 97.

*) Die dort bemerkte Taxe mit 1 fl. gehört nicht unter die Columne der Sporteln, sondern unter die der Taxen.

Trauscheine zu Seite 100.

Siehe Ausrufschein Seite 29.

Vidimations-Gebühr Seite 107.

Für die von dem Revisorat unterschrieben werdende Theilzettel Inventur, Theilungs und RechnungsAbschriften findet nicht statt.

Nach diesen vorstehenden Erläuterungen, und Zusätzen haben sich also die betreffenden Behörden im Ansatz zu achten. Verkündet Carlsruhe den 27 Juny 1808. Im Großherzogl. Geheimen JustizDepartement.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 13. vorigen Monats gnädigst geruht, den bisher mit MajorRang in Ihren Hofdiensten gestandenen Königlich-Preussischen Major Wilhelm von Geldeneck zu Ihrem wirklichen GeheimenRath der ersten Klasse und Oberstallmeister zu ernennen.

Verbesserung.

In dem Edikte über die neue Rangordnung, Regierungsblatt Nro XX. Seite 183. in der 8ten Zeile von unten, hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Statt: „nur mit Ausnahme des einzigen Falles ɩc." — muß es nehmlich dort heisen: „in dem einzigen Falle ɩc."

Regierungs = Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXIV.
Carlsruhe den 21ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1.) Den Geschäftsgang betreffend.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen u. s. w.

Mit der beginnenden neuen Ordnung der Dinge, welche die beyden lezten Regierungsblätter in ihren Grundzügen bezeichnet haben, wollen Wir auch der GeschäftsBehandlung reine und möglichst einfache Formen gegeben wissen. Wir schreiben daher für die offiziellen Ausfertigungen bey Unsern höhern und niedern Stellen, so wie für den Gang der Geschäfte folgende Aenderungen vor:

I. Soll die Fassung der Beschlüsse, Mittheilungen und Berichte Unserer Staatsbehörden von den Staatsministerien bis zu den Aemtern herab, nicht mehr in die Form von Protokollar = Auszügen gebracht, sondern derselben eine zwanglosere und lebendige Gestalt gegeben werden.

II. Mit der Kürze soll allenthalben die anständigste Würde verbunden werden.

Alle Verfügungen der höchsten Behörden, welche Wir in Unsern Ministerial = Stellen angeordnet haben, tragen daher Unsern Namen mit abgekürztem Titel im Eingang:

Carl Friedrich Großherzog von Baden rc.

Hierauf wird der Name der MinisterialStelle gesezt

z. B. Justiz Ministerium.

Dann folgt die Fassung des Beschlusses in der Rescripten Form, welche mit der Bezeichnung des Datums endigt. Der MinisterialChef unterschreibt unmittelbar und der Protokollführende Secretär contrasignirt unten am Rande.

III. Alle Berichte der Ministerien und unmittelbaren Stellen sind an Unsere Person zu richten; sie werden nicht in gebrochenen Bögen, sondern mit Beobachtung des anständigen freyen Raums an den BogenRändern fortlaufend geschrieben. Die berichtende Stelle spricht sich gleich oben aus. z. B.

Justiz Ministerium.

Auf der einen Seite ist die Resoluten Nummer, auf der andern der Betreff bemerkt z. B.

R. N. 180. Die Einführung des Code Napoléons betreffend.

Dann folgt die Fassung: Euer Königlichen Hoheit berichten wir ehrerbietigst ꝛc. Und hier ist, wenn ein Aufforderungs-Befehl voraus gieng, dieser nach Tag und Nummer sogleich anzuführen.

IV. Die nachgesezten Provinzial-Stellen, sowohl unter sich als in ihren Abstufungen erlassen ihre Verfügungen oder Mittheilungen auf ungetheilten Bögen, welche oben den Namen der Stelle tragen z. B.

Grosherzoglich Badische Regierung N. N.
Grosherzoglich Badische Landvogtey N. N.
Grosherzoglich Badisches Amt N. N.

Res. Num. Betreff

Jeder schriftliche Verkehr geschehe in den einfachsten und anständigsten Ausdrücken. Die Untergeordneten werden die gebührende Achtung nie aus dem Gesichte verlieren und die Höheren werden mit Ernst und Würde zu den Niedern sprechen; auf jeder Stufe der Staats-Ordnung aber verkünde sich der Geist von Bildung und Humanität womit Wir jede Unserer Gewalten umgeben wünschen.

Eben so wollen Wir:

V. bey dem Ministerial- und Collegial-Geschäftsgange die einfache Ordnung beobachtet wissen, daß

1. der einlaufende Betreff dem Exhibiten-Protokolle mit einer Nummer eingetragen, und
2. dem einschlägigen Referenten mit den nöthigen Vor-Acten zugestellt werde.
3. Sind vor dem definitiv-Bescheide Berichte oder Erkundigungen einzuziehen oder sonstige Vorbereitungen erforderlich, so hat der Referent die desfallsigen Fertigungen mit Beysetzung einer Zeitfrist brevi manu anzugeben, welche dann, durch das Protocoll laufend, sogleich zu expediren, von dem Ministerial- oder Collegial-Chef zu unterschreiben und von dem Secretär zu contrasigniren sind.
4. Die Registraturen haben das Reproductions-Geschäft mit allem Fleisse zu besorgen, und nach Umlauf der gesezten Frist sogleich bey dem Referenten die Anrufungen einzugeben, welcher dann dem Rückstande den schnellsten Betrieb zu geben wissen wird.
5. Nach genommenem Beschluß werden die Entwürfe der Entschliesung von dem Secre-

tät dem Referenten zur Revision übergeben: der Director sezt sein Legit und der Chef der Stelle das Expediatur bey.

Hierin befassen sich diejenigen Aenderungen, welche Wir an dem übrigens fort zu beobachtenden 12ten OrganisationsEdicte zu treffen für gut gefunden haben.

Unser Ministerium des Innern, als Unsere Gesez verkündende Stelle, wird diese Verordnung durch das RegierungsBlatt unverweilt zur Nachachtung verkünden. Carlsruhe den 20ten July 1808.

Carl Friderich.

Vdt. C. Frhr. von Dalberg. (L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl
Bonginé.

2.) Die Gesuche um BesoldungsErhöhung betreffend.

Da Se. Königliche Hoheit durch die sich täglich mehrende Gesuche um BesoldungsErhöhungen aller Art zur Aufstellung des Grundsazes Sich veranlaßt finden: künftighin und bis zur erfolgten Bestimmung des jezt bearbeitet werdenden Normativs über die Besoldungen Ihrer Dienerschaft irgend eine Zulage nicht mehr zu verwilligen; so wird diese höchste WillensMeinung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Verkündet im Grosherzoglichen Geheimen Policei Departement. Carlsruhe den 16 July 1808.

3.) Das Lumpensamlen betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit schon im Jahr 1805. zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß der LumpenVerkauf an Auswärtige oder deren LumpenSammler zum Vortheil der innländischen Fabriken allgemein verboten, dagegen aber desfalls im Lande in jedem Districte allen innländischen Fabriken freie Concurenz mit Untersagung alles Complotirens oder Privat-Abtheilens nach Districten gestattet und deshalb nicht mehr von denen einzelnen DistrictsSammlungen Recognitionen erhoben, sondern allen Fabriken nach dem Umfange ihres Gewerbes ein, nach der Zahl der Bütten der FabrikationsMasse zu bestimmendes LumpenGeld von 25 fl. für die Bütte aufgelegt werden solle; so wird hiemit allen Oberämtern und Aemtern, Zollbereutern, Zöllern, ZollVisitatoren, Amts- und GerichtsDienern aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und die Ausländer, die diesem Verbote zuwider Lumpen kau-

sen und ausführen, nicht nur mit der Confiscation, sondern auch weitern 10 Rthlr. zu bestrafen. Carlsruhe den 9. July 1808.

Großherzoglich GeheimerRath, Finanz Departement.

Tabellarische Uebersicht
der Studierenden auf der Universität Heidelberg in dem halben Jahr, von Ostern bis Michaelis 1808.

Die Zahl der dasigen Studirenden ist gegenwärtig:

—:. 434.

Unter diesen sind:

1.) Innländer	—	118.
2.) Ausländer	—	316.
		434.

Die Abtheilung nach den Facultäten ist:

a.) Theologen	—	66.
b.) Juristen	—	236.
c.) Mediciner	—	54.
d.) Cameralisten	—	70.
e.) Humanisten	—	8.
		434.

Militär-Avancement.

Vom 30. Juni 1808.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigst geruhet, in HöchstIhrem LeibInfanterieRegiment den PremierLieutenant von Dalberg zum StaabsCapitain, den bisherigen SecondLieutenant und Adjutant von Zech zum PremierLieutenant, und den in der LeibGrenadierGarde gestandenen Junker von Leoprechting, zum SecondLieutenant zu befördern.

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XXV.

Carlsruhe den 7ten August 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1.) Nachtrag zur Geschäftsordnung der obern Staatsbehörde.

Mehrfache Anfragen in Betreff der im RegierungsBlatt Nro. XXII. enthaltenen GeschäftsOrdnung der obersten StaatsBehörden veranlassen die officielle Erklärung, daß alle darinn nicht genannte Respiciate des dermaligen Ministerial-Policei-Departements zum Ressort des mit dem 20ten d. M. an seine Stelle tretenden Ministerium des Innern gehören. Namentlich ist dieß der Fall mit dem nicht genannten Post- und Militär-ConscriptionsWesen, so wie dem RegierungsBlatt. Was aber das StiftungsWesen betrift, so soll dieses nach Analogie des CommunVermögens behandelt werden. Die Erhaltung und Oberaufsicht der hieher gehörigen Fonds gehört also für das Ministerium des Innern, die Verwaltung und Comptabilität aber für das Departement der Finanzen; die Verwendung endlich der einzelnen Stiftungen haben beide gemeinschaftlich nach der Natur des Gegenstands zu bearbeiten. Ehesachen aber werden fernerhin in rechtlicher Beziehung als JustizSachen nach dem bisher eingeführten Verfahren vor den untern JustizBehörden behandelt, und nehmen daher auch ihren Recurs, wie bisher, an das JustizMinisterium; in policeilicher Beziehung dagegen unterliegen sie, wie bisher, dem Departement des Innern und wird bei Einführung des französischen GesezBuchs noch näher bestimmt werden, in wie ferne auch hier die bürgerliche Handlung der kirchlichen vorzugehen hat. Carlsruhe den 14. Juli 1808.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern allerhöchsten Befehl.

E. Frhr. von Dalberg.

Fein.

2.) Die UrlaubsGesuche der StaatsDiener betreffend.

Se. Königliche Hoheit befehlen, daß künftig alle CollegialGlieder und Subalternen in UrlaubsSachen, es sey für das Inn- oder Ausland, sich blos an die Chefs ihrer Stellen zu wenden haben, und nur für die Chefs der LandesCollegien und die Mitglieder der Ministerial-Departements in solchen Fällen, wie bisher, die Gesuche an Ihre höchste Person gebracht werden sollen. Carlsruhe den 27. Juli 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Katholische Pfarreien.	Geborne				Getraute	Ge…					
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21.	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Bulach — — —	30	24	2	—	6	15	13	—	—	1	—
Burbach — — —	34	28	2	4	6	13	11	—	—	1	—
Busenbach — — —	19	21	1	1	13	9	10	2	1	—	1
Daxland — — —	26	28	1	1	4	14	14	—	—	—	—
Ettlingen — — —	47	48	7	8	23	32	35	2	—	5	2
Ettlingenweiher — — —	27	26	—	1	3	14	16	—	1	3	4
Forbach — — —	35	26	3	2	5	13	10	—	—	1	—
Gernsbach — — —	48	36	3	1	6	20	13	1	1	—	1
Malsch — — —	64	44	3	9	14	12	16	1	1	—	—
Michelbach — — —	19	23	1	1	7	13	10	—	—	—	1
Moosbronn — — —	15	5	—	1	2	8	4	—	2	—	—
Mörsch — — —	34	28	1	2	6	9	13	—	1	—	1
Ottenau — — —	22	16	—	—	7	—	—	—	1	2	—
Schöllbronn — — —	10	10	2	1	5	3	2	1	1	—	—
Sellbach — — —	11	8	1	1	3	8	6	1	—	—	—
Speßart — — —	11	9	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Stupferich — — —	20	16	1	5	5	7	7	—	—	—	—
Völkersbach — — —	8	10	—	3	3	—	2	—	—	—	—
Weissenbach — — —	23	29	—	1	17	2	6	—	—	—	—
Summa	503.	430.	28.	42.	135.	194.	188.	8.	9.	13.	10.

—: 1003.

für das Jahr 1806.

Bezirk Ettlingen.

ſtorbene																					
21. 28		28. 35		35. 42		42. 49		49 56		56. 63		63. 70		70. 77		77. 84		84. 91		91. 96.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	1	2	—	—	1	1	—	1	—	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1	—	2	1	1	1	—	1	—	1	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—
—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
3	—	2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	7	3	5	2	4	4	6	7	5	4	1	3	—	1	3	—	3	—	—	—
2	4	3	—	2	1	1	1	—	3	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	2	—	1	1	2	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—
—	4	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	2	1	3	1	1	3	—	—	—	—
—	—	2	1	1	2	—	—	—	1	1	2	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	1	3	—	1	1	3	1	4	1	2	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	[illegible]	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	2	2	—	1	1	1	1	2	—	2	—	2	1	1	—	—	—	—
1	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	1	1	2	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
12.	21.	21.	10.	15.	11.	9.	16.	13.	22.	21.	25.	13.	25.	9.	12.	11.	9.	3.	—	—	—

Männlich 342
Weiblich 357
699

Landesherrliche Aufforderung.

Das praktische Studium der Landwirthschaft betreffend

Bey dem dringenden Bedürfnisse des Staats, die Land-Cultur auf den höchstmöglichsten Grad von Vollkommenheit zu bringen, und dadurch seinen Bürgern die reichsten Erwerbsquellen zu öffnen, wäre es sehr zu wünschen, daß sowohl praktische Landwirthe als die Staatswirthschaft studierende Jünglinge die Fellenbergische Anstalt in Hofwyl besuchten, um dort ihren theoretischen Studien praktische Ausübung der Landwirthschaft hinzuzufügen, oder sich in dem bereits geübten Fache noch mehr zu vervollkommnen. Se. Königliche Hoheit werden diejenigen welche mit nüzlichem Erfolge diese Anstalt besuchen und sich darüber mit den erforderlichen Zeugnissen ausweisen bey Anstellungen im Kameralfach besonders berücksichtigen. Carlsruhe den 5 August 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Partikular Verordnung.

Die Prüfung der Forstkandidaten betreffend.

Da man für nöthig erachtet hat, die bey dißseitiger Stelle vorzunehmende Prüfung der sich wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten, auf die Monate April und October zu bestimmen, so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekanndt gemacht, daß die Meldung dazu 4 Wochen vorher geschehen muß. Verfügt bey Grosherzoglicher General ForstCommission. Carlsruhe den 26 July 1808.

Militair-Veränderung.

a.) Vom 26. Juli 1808.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben allergnädigst geruhet, den Oberstlieutenant vom Corps der Cavallerie, Carl Prinz von Ysenburg zum Generalmajor a la Suite vom Corps der Cavallerie zu ernennen. Ferner den im 4ten LinienInfanterieRegiment gestandenen Fahnenjunker Anton Obermeier zum Secondlieutenant in diesem Regiment zu befördern, und dem Secondlieutenant der Garde du Corps von Kettenburg den unterthänigst nachgesuchten Abschied als StaabsRittmeister in Gnaden zu ertheilen.

b.) Vom 2ten August.

Geruheten Se. Königl. Hoheit den Secondlieutenant Gottfried Schreiber im 4ten LinienInfanterieRegiment zum Premierlieutenant zu avanciren; und den aus Königl. Spanischen Kriegsdiensten zurückgekommenen Wilhelm Fischer als Secondlieutenant in gedachtem Regiment mit der Ancienneté vom 25ten Juli 1808. anzustellen; endlich dem Secondlieutenant August v. Lepel im leichten DragonerRegiment die unterthänigst nachgesuchte Entlaßung als StaabsRittmeister in Gnaden zu verleihen.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXVI.

Carlsruhe den 17ten August 1808.

Staats-Vertrag.

Vermöge einer mit der Hochfürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wird künftig den, aus dem der diesseitigen Souverainetät unterworfenen Fürstlich-Fürstenbergischen StandesGebiete, in den Hochfürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Souverainetäts-Antheil, und, umgekehrt, versezt werdenden standesherrlichen Staats- und Kirchen-Dienern das Vermögen abzugsfrei verabfolgt werden.

Carlsruhe den 29. Juli 1808.

Ministerium des Innern.

Freyherr von Hacke.

Dahmen.

Landesherrliche Verordnungen.

1) Die bey den LandesCollegien angestellte Medicinal Referenten betreffend.

Se. Königl. Hoheit finden sich bewogen, gnädigst zu verordnen, daß die jeweils bey den LandesCollegien angestellten Medicinal-Referenten als correspondirende Medizinalräthe bey der General-Sanitäts-Commission angesehen werden, und als solche den auf diesen Stellen beruhenden Titel als Medizinalräthe führen sollen — wenn sie nicht zugleich eine höhere Stelle bekleiden, wo dann diese nach der Verordnung vom 5ten vor. Monats (RegierungsBlatt Nro. XX. Lit. L.) für die Benennung entscheidet.

Carlsruhe den 9. Aug. 1808.

Kabinets-Ministerium.

Vdt. Bougine.



Katholische Pfarreien.	Geborne				Getraute	von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21.	
	Ehelich		Unehelich								
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Baden — — —	92	84	7	6	23	33	28	1	—	1	1
Bühl — — —	37	38	1	2	9	33	33	1	1	1	3
Bühlerthal — — —	36	37	5	6	7	16	6	—	—	—	—
Croschweier — — —	10	10	—	4	4	3	5	—	—	—	—
Ebersteinburg — — —	8	5	—	—	—	4	—	—	1	—	—
Hauneberstein — — —	8	11	—	—	1	12	6	1	1	1	—
Herrenwies — — —	10	12	—	3	3	—	3	—	—	—	—
Hügelsheim — — —	12	10	1	1	3	3	3	—	—	—	—
Kappel bei Windeck — —	32	27	—	2	7	19	17	—	—	—	2
Neusaz — — —	23	17	2	3	7	8	3	—	—	1	—
Dos — — —	21	22	—	3	4	7	12	1	1	1	—
Saasbach — — —	59	49	3	3	10	15	19	6	1	2	3
Sandweier — — —	8	18	—	—	4	2	1	—	—	—	1
Schwarzach — — —	64	50	—	—	19	25	20	1	—	2	—
Sinzheim — — —	59	43	4	—	18	26	19	1	1	1	—
Söllingen — — —	6	7	—	1	1	3	3	—	—	—	—
Steinbach — — —	116	113	3	5	39	83	60	4	1	2	4
Stollhofen — — —	15	19	—	2	5	1	8	—	—	—	—
Unzhurst — — —	22	20	—	—	5	10	3	—	—	—	—
Bimbuch — — —	25	31	2	—	9	11	15	2	2	—	—
Summa	654.	623.	18.	41.	78.	314.	264.	18.	9.	12.	14
	—:· 1346.										

für das Jahr 1806.

Bezirk Schwarzach.

storbene

21. 28		28. 35		35. 42		42. 49		49 56.		56. 63		63. 70.		70. 77		77. 84		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
2	3	1	2	4	3	—	—	6		4	3	4	8	—	1	1	2	—	—	—	—
—	1	2	—	1	2	—	1	1	—	—	1	4	5	2	3	1	5	1	—	—	—
1	2	—	—	—	2	1	2	—	1	1	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	2	2	1	2	3	1	4	3	4	1	1	—	2	1	1	—	—
—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	3	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—
1	1	—	1	—	2	—	—	—	2	1	—	1	1	1	—	—	2	—	—	1	—
2	1	—	1	1	1	2	2	1	4	3	1	2	2	1	3	2	—	—	1	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—
2	2	4	—	2	—	3	2	3	2	3	2	3	1	1	—	1	—	—	—	—	—
2	—	1	—	2	—	1	1	2	1	—	—	1	3	1	2	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	1	1	1	2	—	5	2	1	3	2	1	4	1	1	3	—	—	1	—	—
—	—	—	—	1	—	—	3	1	3	1	1	2	3	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	3	1	1	—	—	1	4	1	—	1	2	2	2	—	—	1	—	—	—	—
12.	15.	16.	8.	18.	16.	10.	19.	24.	24.	18.	20.	26.	38.	13.	12.	13.	14.	3.	3.	1.	—

Männlich 498
Weiblich 456
— 954

2) Die von StaatsDienern und andern Personen, welche Herrschaftliche Häuser bewohnen, an denselben vorzunehmende Reparationen betreffend.

Die in einzelnen Landestheilen des Grosherzogthums meistens schon bestehende Verordnungen, daß

1.) alle StaatsDiener und andere Personen, welche Herrschaftliche Häuser um, oder ohne Zinns, bewohnen, die an solchen vorfallende kleine Reparationen, die der Mieths-Mann gewöhnlich auf sich nehmen muß, als z. B. die Ausbesserung der Fenster, der Stuben und Backöfen, der Schlösser, des Bestichs und das Weiseln desselben, das Fegen der Kamine und dergleichen, auf ihre Kosten bestreiten, und daß

2.) bei dem Abkommen oder Absterben eines solchen Bewohners, derselbe oder dessen Relikten das bewohnte Haus eben so in den Stand stellen müssen, wie dieses ein jeder Miethmann zu thun schuldig ist, und daß endlich

3.) kein solcher Bewohner eines Grosherzoglichen Hauses eine Reparation oder Veränderung an demselben, ohne vorher auszuwirkende, höhere Erlaubniß, vornehmen lassen darf, oder widrigenfalls die Kosten des eigenmächtig veranstalteten Bauwesens unnachsichtlich auf sich selbst nehmen solle,

werden auf sämmtliche Grosherzogliche, sowohl Eigenthums, als Hoheitslande ausgedehnt und zur allgemeinen Norm mit dem Anfügen vorgeschrieben, daß diese Verordnungen auch auf Pfarrer und Schullehrer anzuwenden sind, wenn der Herrschaft die Erbauung und Unterhaltung des Pfarr- und Schulhauses obliegt. Carlsruhe den 6. Aug. 1808.

Finanz Ministerium.

Frhr. von Dalberg. Vdt. Heidenreich.

Verordnung.

Se Königliche Hoheit finden sich durch einen neuerlichen Vorfall veranlaßt, zu verordnen, daß die Subalternen der MinisterialDepartements sowohl, als der ProvinzialDikasterien und sonstigen Stellen sich des Eintritts in die SessionsZimmer, wenn nicht ihre dort zu behandelnde DienstGeschäfte sie unmittelbar dazu berechtigen, bey Strafe scharfen Einsehens enthalten sollen.

Die Vorstände haben hierauf genau zu wachen und in UebertretungsFällen die geeignete Ahndung unnachsichtlich eintreten zu lassen. Carlsruhe den 2 Aug. 1808.

Cabinets Ministerium.

Vdt. Bougine.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben geruht, den seitherigen ausserordentlichen Professor in der Staatswirthschaftlichen Section, Oberforstrath Grafen von Sponeck zu Heidelberg, zum ordentlichen Professor in derselben Section zu ernennen.

Ferner haben HöchstSie dem seitherigen Quartiermeister Dietz bey dem vakanten Infanterie-Regiment, die Stelle eines Revisors bey der Grosherzoglichen Kammer der Provinz des Oberrheins zu übertragen gnädigst geruht.

Berichtigung.

In dem XVII. Stück des diesjährigen Regierungsblatts ist Franz Schwarz als Landchirurg zu Mosbach aufzuführen vergeßen worden.

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XXVII.

Carlsruhe den 27ten August 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1.) Die Abgabe der Fourage für das patroullirende Militaire betreffend.

Es ist dahier die Anzeige gemacht worden, daß die getroffene Verfügung, wornach das patrouillirende Militair zur Bezalung seiner Bedürfnisse verbindlich gemacht worden, an mehreren Orten dahin mißverstanden werde, daß demselben auch die nöthige Fourage nicht einmal mehr vorschießlich verabreicht werden sollte. Da jedoch dieses Militair seine Fourage nicht jedesmal mit sich führen kann, so werden sämmtliche Land- und Obervogteien, auch Ober-Justiz- und grundherrliche Aemter hiemit angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Abgabe der nöthigen Fourage vorschußweise und gegen Schein, für welchen die Gemeinden das Abgelieferte jedesmal sogleich in natura oder in Geld wieder zu erheben haben, fernerhin geschehe, auch den Patrouillen die vorschriftsmäßige Einquartierung nicht verweigert werde. Wornach sich dieselben pünktlich zu achten und auf dessen Vollzug die Provinz-Regierungen zu wachen haben. Carlsruhe den 19. Aug. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Dahmen.

2.) Die Erstattung der Berichte in Bergwerks-Gegenständen betreffend.

Unter Bezug auf die im Regierungsblatt Nro. 21. und 22. publicirte neue Central-Verwaltung des Staats, nach welcher die Bergwerks-Gegenstände jeder Art unmittelbar zum FinanzMinisterio gezogen sind, wird hiedurch verordnet: daß alle desfallsige Berichte und Vorstellungen nicht mehr an die GeneralForstCommission, sondern ans FinanzMinisterium zu richten, und bei demselben einzureichen sind. Carlsruhe den 10. Aug. 1808.

Finanz Ministerium.

Vdt. Nebenius.

3.) Die Erhöhung des Salzpreises betreffend.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit und zur Deckung eintrettender durch die Zeitverhältniße erzeugten Ausgaben, ist der Preiß des Salzes von 4 kr. auf 5 kr. per Pfund vom Tage des an jedem Orte publicirten höchsten Willens an, erhöht worden: welcher höchste Entschluß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 10. Aug. 1808.

Finanz Ministerium.

Vdt. Heidenreich.

Schulvisitatur

Katholische Pfarreien.	Geborne: Ehelich Mänl.	Geborne: Ehelich Weibl.	Geborne: Unehelich Mänl.	Geborne: Unehelich Weibl.	Getraute	Ge[…]: von 1 bis 7 Jahren M.	von 1 bis 7 Jahren W.	7. 14. M.	7. 14. W.	14. 21. M.	14. 21. W.
Au	17	18	—	1	6	2	2	—	—	1	—
Bietigheim	16	19	—	3	3	5	2	—	1	—	2
Cuppenheim	38	33	1	3	11	12	11	—	—	—	—
Durmersheim	31	22	1	—	11	17	13	—	—	1	—
Elchesheim	14	21	—	—	4	2	4	—	—	—	1
Iffizheim	25	19	2	—	11	17	7	—	—	—	—
Muggensturm	12	17	—	1	5	8	6	2	—	—	—
Niederbühl	11	10	—	2	6	10	5	—	1	—	—
Oberweier	18	3	—	1	2	7	3	—	—	—	—
Oettigheim	23	26	1	1	11	13	9	2	—	—	1
Ottersdorf	18	7	—	—	11	7	1	—	—	—	—
Plittersdorf	17	15	—	1	11	—	5	—	—	—	1
Rastadt	85	68	4	5	27	49	51	1	1	2	5
Rothenfels	61	53	2	2	20	26	17	—	—	1	2
Steinmauern	24	27	1	1	11	12	7	—	—	—	—
Summa	410.	358.	12.	21.	150.	187.	143.	5.	3.	5.	12.

=: 801.

für das Jahr 1806.

Bezirk Rastadt

ſtorbene.

21. 28.		28. 35.		35. 42		42. 49		49 56.		56. 63		63. 70.		70. 77		77. 84		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—
1	—	2	—	—	1	1	2	2	1	—	2	2	1	1	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	1	2	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	3	—	1	3	—	—	—	1	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	2	1	1	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	2	1	4	4	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
11	6	6	3	9	13	11	7	13	12	—	2	9	2	4	2	5	5	1	1	—	—
—	—	2	—	1	—	—	1	1	2	1	4	2	2	2	2	1	1	1	—	—	—
1	—	2	—	—	3	1	3	1	1	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—
15.	16.	15.	5.	18.	25.	14.	22.	22.	27.	11.	15.	21.	10.	10.	6.	11.	7.	4.	1.	—	—

Männlich 338
Weiblich 292
630

4.) Die Salz-Defraudationen und Einschwärzungen von fremdem Salz betreffend.

Da man mit Mißfallen wahrgenommen hat, daß zuweilen fremdes, d. i. anderes als französisches oder Rauenheimer Salz in hiesige Lande eingeschwärzt wird, so werden hiedurch alle Zollbereuter, Zollvisitatoren rc. streng angewiesen, auf alle, vorzüglich unter dem Namen Salpeter geschehende SalzDefraudationen und Einschwärzungen genau Achtung zu geben, und selbst, so oft es für dienlich gehalten wird, mit Hülfe des betreffenden Oberamts sowohl bei Salzstädlern als andern PrivatPersonen Visitationen zu halten. Zugleich wird denen Zollbereutern, Zollern rc. sowohl als dem Angeber, wenn durch ihre Bemühungen ein solcher Betrug an den Tag kommt, die auf denselben gesezte Strafe des zehnfachen Betrags vom eingeschwärzten fremden Salz, gänzlich zugesichert. Es ist den Ober- und Unterämtern befohlen, mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Eifer die Defraudationen in dem Salzhandel, streng zu behandeln. Carlsruhe den 13. Aug. 1808.

Finanz Ministerium.

Vdt. Reinhard.

Die Einrichtung der Kostenverzeichnisse der Procuratoren betreffend.

Um die Kosten der vor dem obersten Gerichtshof gepflogenen Verhandlungen ganz zu kennen, und nöthigen Falls zu mäßigen, wurde unterm heutigen verfügt, daß jeder Procurator, und zwar in einem und demselben KostenVerzeichniß, den Verdienst und die Auslagen nicht nur von ihm selbst, sondern auch von dem hofgerichtlichen Advocaten, oder anderm Bezalten, jedesmal namentlich aufzuführenden Schriftverfasser, sofern dieser ein Innländer ist, miteinander darzustellen habe. Wenn aber der Schriftverfasser ein Ausländer ist, so soll der Procurator mit seinem Kostenverzeichniß zugleich wenigstens eine Bescheinigung vorlegen, die betreffende Partie davon benachrichtiget zu haben, daß sie die Kosten ihres Schriftverfassers dahier decretiren laßen könne.

Hienach haben sich auch alle Procuratoren bey den Hofgerichten und Justizkanzleien zu achten, sofern ihnen Schriften von andern Verfassern zur Exhibition zugefördert werden, und vor dieser Befolgung sich keiner Decretur ihrer eigenen Forderungen, folglich auch noch keiner Execution auf solche zu gewärtigen.

Zugleich werden sämmtliche obergerichtliche Advocaten und Procuratoren angewiesen, mit den in der ObergerichtsOrdnung beschränkten Summen der erlaubten Geldvorschüßen genau einzuhalten, und bey Vermeidung ebenmäßig scharfen Einsehens, keinen zweiten Vorschuß vor einer erfolgten Kosten-Decretur nachzufordern, welch alles zu jedermanns Nachricht anmit bekannt gemacht wird.

Bruchsal den 20. July 1808.

Grosherzoglich Badisches Oberhofgerich
Frhr. von Drais.

Vdt. Schott.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXVIII.
Carlsruhe den 7ten September 1808.

Staats-Vertrag.

Wir der Landammann der Schweiz, Präsident der eidgenößischen Tagsatzung, und wir die Abgesandten der verbündeten Kantone, urkunden hiemit: Nachdem Uns von Sr Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden ꝛc. unterm 13 Merz des vorigen Jahrs der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Concurs-Verkommnisses in Falliments-Sachen gemacht worden, sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen, und Handels-Verkehr beyder Staaten vortheilhaft sey, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Grosherzog von Baden über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

I. In allen Falliments-Fällen werden sowohl in verpfändeten, als laufenden Schulden von der privilegirten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Grosherzogthums Baden, und derjenigen Cantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beytretten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collociret, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staat gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Geseze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

II. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anderst, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Masse gelegt werden.

III. Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich Badischen Lande, und auf der andern für die eidgenössischen Cantone Luzern, Ury, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Argau, Thurgau, Tessin, und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratificationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

IV. Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus) welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beygetretten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikul von demjenigen Zeitpunkt an statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den consentirenden Cantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Grosherzogl. Badensche Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertiget mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidgenossenschaft versehen, wie auch mit dem eidgenößlichen Siegel bekräftiget worden.

So geschehen in Luzern den 20ten Juny 1808.

(L.S.)

Der Landammann der Schweiz
Vincenz Rüttimann.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Mousson.

Landes-Verordnung für Concursfälle.

Der vorstehende zwischen dem Grosherzogthum Baden, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, und den 30ten July dieses Jahrs durch Auswechslung der beiderseitigen Urkunden ratificirte Vertrag, die Gleichstellung beiderseitiger Staatsbürger in Concurs-Fällen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, allen hohen und niedern Landes- Standes- und Grundherrlichen Gerichten bekannt gemacht. Carlsruhe den 18ten August 1808.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

Landesherrliche Verordnungen.

a.) Das Hausiren fremder Galanteriehändler betreffend.

Nachdem von den sämtlichen ProvinzRegierungen über die Nachtheile des Herumziehens fremder GalanterieHändler gutächtlicher Vortrag erstattet worden, sieht man sich veranlaßt die gegen das Haußiren fremder Krämer bestehenden, in dem Auszug der Badischen Geseze Th. 1. Seite 255 sub Voce Haußiren enthaltenen Verordnungen v. 28 May 1771 und 19. Aug. 1780, welche jedoch nicht auf das Besuchen der Jahrmärkte und Messen auszudehnen sind, hiermit zu erneuern und als allgemein für das gesammte Grosherzogthum verbindlich zu erklären.

Hiernach haben sich also sämmtliche PoliceiBehörden in vorkommenden Fällen genau zu richten. Carlsruhe den 26 Aug. 1808.

Ministerium des Innern
Frhr. von Hacke.

Roth.



b.) Die Aufhebung des Poststalls in Durlach betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben die bisher in Durlach bestandene PostStation aufzuheben, statt derselben aber eine neue Station in Wilferdingen zu errichten, und gnädigst zu verordnen geruhet, daß die bisher in Durlach statt gehabte Ablösung für die Zukunft dahier in Carlsruhe zu geschehen und diese neue Einrichtung am 1 Oct. d. J. ihren Anfang zu nehmen habe. Carlsruhe den 30 Aug. 1808

Ministerium des Innern

Frhr. von Hacke. Dahmen.

c.) Nachtrag zu der zweyten verbeßerten Auflage der Großherzoglich Badischen Tax: Sportel: und Stempfel Ordnung vom 17. July 1807.

Auf mehrmalige Anfragen findet man sich veranlaßt zu erklären, daß

1mo Pag. 30. ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, indem sub voce „Bericht" nicht 15 kr. Sporteln per Bogen, sondern per Seite, mithin ein Gulden für den Bogen, stehen soll;

2do der Pag. 15. §. 28. gebrauchte und schon oft mißverstandene Ausdruck „von Amtswegen, und nicht auf Ansuchen der Parthien" dahin zu verstehen ist, daß zu allen Berichten und Expeditionen, die auf Veranlaßung der Parthien oder für sie gefertigt werden, sie mögen von höhern Stellen abgefordert werden oder nicht, falls die Parthien nicht unter die Arme zu rechnen, oder solches Monitorien sind, woran die Parthien unschuldig, welches alsdann jedesmal zu bemerken ist, Stempfelpapier genommen werden muß, und daß

3tio unter Bezug auf Pag. 14. §. 36. der Taxordnung, die zu erstattenden Berichte, nicht auf das zweyte Blatt des StempelBogens der Bittschrift, sondern jedesmal auf einen besondern Stempfelbogen zu schreiben sind. Carlsruhe den 22. Aug. 1808.

Justiz Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

d.) Die Aufhebung des Nachgebots bei künftig herrschaftlichen Versteigerungen betreffend.

Da man aus den, zur Ratification eingeschickten Versteigerungs: Protokollen über herrschaftliche VeräusserungsObjekte wahrgenommen hat, daß häufig nach der Steigerung PrivatNachgebote einkommen, um die Steigerer, die das höchste Gebot gethan haben, mit Ausschluß weiterer Concurrenz zu verdrängen, so findet man in Betrachtung, daß hiedurch der Glauben einer öffentlichen Steigerung verliert, und die Concurrenz, da die Liebhaber, welche im Sinne haben, ein PrivatNachgebot zu thun, nicht mitsteigern, verringert wird, für zweckmäßig, die Verordnung zu erlassen, daß in Zukunft bei Versteigerungen herrschaftlicher Zehendfrüchte und dergleichen, bei welchen mehr, als der, von den verpflichteten Taxatoren erhobene und mit den vorwaltenden Umständen übereinstimmende Anschlag derselben erlöset worden, den Letztbietenden zugeschlagen und kein Nachgebot mehr angenommen werden soll; weswegen die herrschaftlichen Verrechner andurch angewiesen werden, vor der Vornahme jeder Versteigerung herrschaftlicher Zehenden, Früchte und dergleichen, jedesmal die pflichtmäßige Taxation derselben vordersamst zu erheben, die Versteigerung darnach vorzunehmen, und dabei, unter obiger Voraussezung, keine weitere höhere Ratification vorzubehalten, sondern solche blos an die vorgesezte höhere Cameralbehörde anzuzeigen.

Wenn man nun durch diese Verordnung den öffentlichen herrschaftlichen Versteigerungen

mehr Zuverlässigkeit giebt, so versieht man sich von den Unterthanen um so eher, daß sie sich aller Complotte zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse enthalten und von den UnterStellen, daß sie mit allem Nachdruck denselben entgegen würken und sie durch Aufmerksamkeit zu verhüten suchen werden. Carlsruhe den 10. Aug. 1808.

Finanz Ministerium. Vdt. Heidenreich.

Rechtsbelehrung.

Nachtrag zur ObergerichtsOrdnung in specie zu dem Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand.

Auf Anfragen, wie es bei Sachen, die in der dritten Instanz abgeurtheilt sind, wenn der Fall der Restitutio in integrum eintritt, mit den RestitutionsGesuchen gehalten werden soll, findet man sich bewogen, in Erwägung, daß sie bei demjenigen Richter angebracht werden soll, der die vorigen Gründe unzulänglich fand, wo kein mit der Sachen noch nicht befangener höherer Richter vorhanden ist, der angegangen werden könnte, und daß Niemand um eine Instanz verkürzt werden darf, die an sich statt finden kann, folgendes zu erklären:

1. So oft alle drey Richter gegen den, der Restitution sucht, gesprochen hatten, alsdann muß die RestutionsBitte bei dem Richter der ersten Instanz angebracht werden.

2. Hatten die zwey ersten Gerichtsstellen für und nur der lezte, der oberste Richter wider den Imploranten gesprochen, alsdann muß die Sache bei dem obersten Richter als dem einzigen, der die vorigen Gründe unzureichend fand, ausgetragen werden.

3. Hatten die zwey lezten wider, und nur der erste Instanz=Richter für den Imploranten gesprochen, dann muß die Restitution bei dem zweyten InstanzRichter angebracht werden.

4. Wo der erste und dritte Richter wider und nur der mittlere für den Imploranten gesprochen hat, da muß die Restitution bei dem ersten Unterrichter angebracht werden.

Verordnet zur allgemeinen Nachachtung. Carlsruhe den 22. Aug. 1808.

Justiz Ministerium.

Frhr. von Gayling. vdt. Eichrodt.

Militär Veränderung.

a.) Vom 11. Aug. 1808.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstlieutenant a la Suite des Corps der Cavalerie, Emerich von Wambold die geziemend nachgesuchte Entlaßung; — so wie dem Secondlieut. Wilhelm von Laroche im HusarenRegiment den unterthänigst gebetenen Abschied mit dem Karakter als StaabsRittmeister und der Erlaubniß die Uniform a la Suite der Cavalarie des Corps tragen zu dörfen, in Gnaden ertheilt.

b.) Vom 24. Aug.

Haben Se. Königliche Hoheit in der Garde du Corps, den Secondlieut. Carl von Kniestedt zum Premierlieut. befördert, und die beiden Standarten Junker Philipp Sartori und Lampert Babo, den ersten im Husaren — und den andern im leichten DragonerRegiment zu Secondlieut. zu avanciren, und

c.) Vom 26. Aug.

Den StandartenJunker Carl Adolph von Riz zum Secondlieut. in der Garde du Corps allergnädigst zu ernennen geruhet.

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück XXIX.

Carlsruhe den 17ten September 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

a.) Das Abzugsrecht betreffend.

Carl Friderich, von GOTTES Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Nachdem Wir in Unserm Grosherzogthum das AbzugsRecht des Staats gegen alle diejenigen Staaten, welche dessen sich noch gegen die Unsrigen bedienen, nicht nur beibehalten, sondern auch den StandesHerrschaften, GrundHerrschaften und Gemeinden, so weit sie solches bis hieher gehabt, besessen und geübt haben, dasselbe bestättiget haben; so finden Wi nun nöthig, zu Vermeidung aller bisher darüber obgewalteten Verschiedenheiten, und Verhütung aller Willkührlichkeit in dessen Ausübung darüber andurch folgende gesezliche Vorschrift zu geben:

1.) Der Abzug ist derjenige Antheil, der von einem Vermögen, das aus Unserm Grosherzogthum hinausgeht, als Vergütung für das dadurch sich mindernde erwerbende Vermögen des Staats zurückgelassen werden muß.

2. Das Recht, diese Vergütung zu fordern und zu beziehen, kommt allein der StaatsGewalt zu, und denen, die es durch ihre Verleihung erhalten haben. Ein solches PrivatAbzugsRecht ist den StandesHerren und GrundHerren des Grosherzogthums, kraft der Constitution, eigen, da, wo sie es zur Zeit der RheinischenBundesErrichtung besassen. Wer es sonst noch anspricht, muß es durch Privilegien oder einen zu jener Zeit gehabten unfürdenklichen Besiz rechtfertigen.

3.) Es kann nur gegen fremde StaatsBürger ausgeübt werden. Wer folglich mit erlangter Beibehaltung seines StaatsBürgerRechts aus dem Land geht, oder wer eine Erbschaft im Lande bezieht, zur Zeit, wo er, wann auch ausser Lands sich aufhaltend, ein vorbehaltenes StaatsBürgerRecht hat, ist keinen Abzug schuldig; wohl aber kann er zur Versicherung desselben für den Fall, da er sein StaatsBürgerRecht aufgibt, in geeigneten Fällen angehalten werden.

4.) Der Abzug kann nur von untergebenem Vermögen des Abzugsberechtigten

erhoben werden. So wie demnach das Vermögen der Fremden, die sich im Lande aufhalten, ingleichem der blosen SchutzGenossen (beede Ausdrücke im Sinn des sechsten ConstitutionsEdicts genommen) sie mögen es mit wegnehmen, oder es mag als Erbschaft hinausgehen, keinen Abzug zu zahlen hat, und bei den Einsaßen er nur von solchen Liegenschaften oder Gewerben, wodurch sie Einsaßen sind, zu entrichten ist, so haben weiter auch in städtischen, grundherrlichen oder standesherrlichen AbzugsBezirken die AbzugsBerechtigte ihn nicht von dem persönlichen Vermögen jener StaatsBürger, die nicht ihre Angehörige sind, als landesherrlicher Diener oder anderer, ihnen nicht gerichtspflichtigen Personen, die in ihrem Bezirke wohnen, zu verlangen.

5.) Nur von Vermögen, das aus dem Staat hinausgehet, kann solches AbzugsGeld erhalten werden. Von Ueberzügen der Personen oder Erbschaften aus einem Ort des Landes in den andern, wann auch gleich beede Orte verschiedenen AbzugsBerechtigten zustehen, kann der Abzug, gemäs den ConstitutionsEdicten des Großherzogthums, nicht eingefordert werden. Auch von demjenigen, das hinausgeht, kann für Unsere StaatsCassen keiner gefordert werden, wann der VermögensUebergang in ein Land geschieht, das überall keinen Abzug hat, oder sein StaatsAbzugsRecht gegen den Unsrigen nachläßt, selbst alsdann nicht, wann der Ueberzug in einen Ort geschieht, wo ein PrivatAbzug bei dem dorther ausgehenden Vermögen Statt findet, es müßte dann eine frühe RechtsErwiederung zu Gunsten der StaatsCasse für solche Orte in den AbzugsVerträgen namentlich vorbehalten seyn.

6.) Das, was abzugspflichtig seyn soll, muß erwerbendes Vermögen seyn: daher kann von dem Hinauszug des blosen jährlichen VermögensErtrags an Zinßen, Früchten und andrem Gewinn kein Abzug genommen werden, wo nicht ein Gesetz, das eine RechtsErwiederung gegen ähnliche unbillige AbzugsBelassungen des Auslands verordnet, dazu einen besondern RechtsTitel gewährt.

7.) Alles erwerbende Vermögen, unter welchem Namen es hinausgehe, ist, wann ein AbzugsFall eintritt, abzugspflichtig, mithin HeirathsGut, Schenkungen u. dgl. so gut als Erbschaften, Kaufschillinge u. a. m. StaatsVerträge können hier, wie bei allen andern Puncten dieses Gesezes, Ausnahmen bewirken, deren Daseyn aber erwiesen werden muß, hingegen da, wo es erweißlich besteht, durch dieses Gesez keinen Abbruch erleidet.

8.) Wirklich aus dem Staat hinausgehen muß solches Vermögen, damit das AbzugsRecht völlig eingetretten sey, durch den Anfall einer Erbschaft an einen Ausländer oder durch den Wegzug eines seitherigen StaatsBürgers ins Ausland entsteht nur ein bedingter Anspruch auf den Abzug, nemlich für den Fall, da nun auch das abzugspflichtige Vermögen wirklich weggezogen wird. Bei der fahrenden Haabe, wohin auch ablösliche Capitalien gehören, wird im Zweifel angenommen, daß sie gleich zur Zeit des Anfalls

oder Wegzugs hinausgezogen werden. Der AbzugsBerechtigte kann also den Abzug gleich fordern; der Abzugepflichtige aber kann dieser Forderung, wann er das Vermögen nicht hinauszubringen Willens ist, ausweichen, entweder durch das Erbieten, sie einem StaatsBürger, der für den Abzug die Sicherheit übernimmt, in Verwahr zu lassen, oder den Erlöß zu Capital im Land anzulegen, das durch Verbot an den Schuldner, es vor Berichtigung des Abzugs bei Strafe doppelter Zahlung dem Glaubiger nicht heimzuzahlen, für die AbzugsSchuldigkeit verhaftet werde. Bei Liegenschaften ist die Zeit des Verkaufs, diejenige, wo die Wegbringung für geschehen angesehen wird, wann nicht der Eigenthümer auf vorige Art den Erlös gesichert im Land läßt, und wird daher zur Zeit des Anfalls oder Wegzugs die AbzugsSchuldigkeit nur als eine auf begebende Fälle eintrettende Last in den PfandBüchern auf Betrieb des AbzugsBerechtigten vorgemerkt, damit kein, die AbzugsSumme gefährdendes Unterpfand darauf gegeben werden könne.

9.) Von dem Vermögen müssen bei Berechnung des Abzugs alle Schulden und im Land zu tragende Lasten an Vermächtnissen, Schenkungen u. dgl., die zur Zeit des Wegzugs des ErbAnfalls schon darauf hafteten, abgerechnet werden; keineswegs aber jene, die später erst von dem ausländischen Eigenthümer darauf gemacht werden, als welche im Grund nur eine verdeckte Wegbringung des Vermögens sind.

10.) Wo ein hinausgehendes Vermögen in mehreren abzugsberechtigten Bezirken vertheilt gelegen ist, da zieht derjenige, in dessen Bezirk der ausgehende StaatsBürger oder der Erblasser der ausgehenden Erbschaft seßhaft war, den Abzug von aller fahrenden Haabe, die aufkündliche Capitalien miteingerechnet, sie mag gelegen seyn, wo sie wolle, als welche alle in die dortige VermögensMasse eingerechnet werden muß, den Fall allein ausgenommen, wann Jemand ausser seinem dortigen Wohnsiz noch anderwärts eine eigene Niederlassung, als Meierei-Güter, Fabriken, HandelsNiederlassungen hätte, wo alsdann die zu diesen gehörige fahrende Haabe auch in diesem Bezirk der besonderen Niederlassung verabzügt werden muß. Liegenschaften, und was LiegenschaftsRecht hat, werden an den Abzugs Herrn des Bezirks, worinn sie gelegen, mithin ausländische im Land gar nicht verabzügt.

11.) Der AbzugsBetrag darf in mehr nicht als höchstens in zehen Procent oder sechs Kreuzer vom Gulden bestehen (wohin jedoch die etwa zu besonderen Zwecken hergebrachten Aufschläge, als LandschaftsGeld, LandesFundiGeld u. dgl., wo sie hergebracht sind, nicht eingerechnet werden, als bei denen es jeden Orts bei dem Herkommen bleibt.) Wo mit andern Staaten überhaupt oder für gewisse Gattungen der AbzugsFälle eine mindere Summe vertragsmäsig besteht, da bleibt es dabei, so lang jene andere Staaten dabei bleiben.

12.) Die Berechnung geschieht bei VermögensGegenständen, die der Eigenthümer in

Natur an sich zieht, nach urkundlicher Schäzung auf den mittleren laufenden Werth zur Zeit, wo er sie zur Wegbringung an sich zieht, bei allen, die veräussert werden, nach dem Erlöß.

13.) Die Zahlung muß gleich zu der Zeit geschehen, wo nach Art. IV. die bedingte AbzugsSchuldigkeit durch die Wegbringung zur unbedingten Schuldigkeit erwächst, noch vor der Wegnahme, und zwar bei theilweiser Wegbringung von jedem Theil, so wie er weggebracht wird; wird jedoch vom Abzugs-Herrn bis zur Wegbringung des lezten Stücks mit dem Einzug zugewartet, so kann von den vorderen kein Zinns berechnet werden, wenn ihm nicht der Abzugspflichtige zu Erlangung des Ausstands urkundlich versprochen hat.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 9. Sept. 1808.

Ministerium des Innern

Frhr. von Hacke. Roth.

b.) Bestimmung der Ausladungs- und Einladungs-Gebühren im Hafen zu Freystädt.

Da die Ausladungs- und EinladungsGebühren in dem Hafen zu Freystädt bisher nicht gesezlich bestimmt gewesen sind, so macht man zur allgemeinen Kenntniß des Publicums anmit öffentlich bekannt, daß bis auf gutfindende Aenderung die Kranen-Ausladungs-Gebühr auf 1 kr., die Einladungs-Gebühr auf ½ kr., und das Waggeld auf ½ kr. für den Centner bestimmt worden sind. Carlsruhe den 2. Sept. 1808.

Ministerium des Innern

Frhr. von Hacke.

Roth.

c.) Die Veräusserung, Theilung ꝛc. von Erblehen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die Besizer Herrschaftlicher Erblehen-Güter, wenn sie diese ohne landesherrlichen Consens veräußern, theilen, verpfänden, oder auf irgend eine Art beschweren, sich jedesmal mit Unwissenheit der Geseze entschuldigen, um die Caduzitäts-Strafe abzuwenden; so wird hiemit die Verordnung erneuert: daß kein ErblehenGut ohne Herrschaftliche Erlaubniß, auf irgend eine Weise beschwert, verpfändet, getheilt oder veräußert werden darf; widrigenfalls dasselbe nach den bestehenden Gesezen, als verfallen für die Erblehen-Herrschaft, ohne alle Uebernahme der darauf, von dem Lehenmann radizirten Schulden unnachsichtlich eingezogen werden soll. Auch werden sämtliche Grosherzogliche Kammern angewiesen: künftighin den Innhalt dieser Verordnung als Klausel in die ausgefertigt werdenden Lehenbriefe einrücken zu lassen, ohne daß man übrigens auf das EinzugsRecht in den bemerkten Fällen verzichtet, wenn gleich hie und da die Insertion dieser Klausel unterblieben seyn sollte. Carlsruhe den 20. Aug. 1808.

Finanz Ministerium.

Frhr. von Dalberg.

Vdt. Nebenius.

a.) Die Zölle gegen Baiern und Würtemberg betreffend.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc.

Haben auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministerii, nach Anhörung Unseres Staats-Raths um das Zollwesen für den Verkehr mit den benachbarten Staaten Würtemberg und Bayern gegen die dortigen neuen Einrichtungen einigermaasen ins Verhältniß zu setzen, folgendes

als Provisorium,

bis zur definitiven neuen allgemeinen Regulirung des Zollwesens anzuordnen beliebt; Wir verordnen daher, wie folgt:

1.) Alle Aus- und Eingangs-Straßen zu Wasser und zu Land auf der Badischen Gränze nach und von Würtemberg und Baiern, vom Mayn einschlieslich an bis an die Donau und den Bodensee einschlieslich, sollen unverzüglich, so weit sie es noch nicht sind, mit Zollstöcken versehen, und mit Haupt- und Neben- oder Wehr-Zoll Einnehmereien besetzt werden.

2.) Alle Güter, rohe Produkte und Materialien und die Fabrikate jeder Art, welche aus- oder eingehend diese Gränze passiren, sie mögen hier und dort Consumo- oder Transit-Güter seyn, also alle ohne Rücksicht ihrer Bestimmung, sollen in der Regel, neben den bisherigen Badischen Zöllen, einen neuen Grenzzoll von Fünfzehn Kreuzer pro Centner an diese Zoll-Einnehmereien entrichten.

Allein ausgenommen sind hiervon, und nach besonderer Bestimmung zu behandeln:

a.) Bau und Holländer Holz, welches auf Bächen und Flüssen ins Land eingeht und transitirt, zahlt noch ferner die bisherigen Zollabgaben.

b.) Die Artikel, deren Ein- oder Ausgang ganz verboten ist, nach § 3.

c.) Die Artikel, deren Eingang von jenem neuen Zoll befreit bleibt, die aber beim Ausgang ins Würtembergische einen besondern neuen Zoll zu bezahlen haben, nach § 4.

d.) Die Artikel, welche sich im umgekehrten Fall befinden, nach §. 5.

e.) Die Artikel, welche an diesen Begünstigungen keinen Theil haben, und doch einem erhöhten neuen Ein- oder Ausgangs-Zoll unterliegen, nach §. 6.

f.) Diejenigen Artikel, welche Stükweis verzollt werden nach §. 7. und endlich

g. sollen Feldfrüchte und Gefälle, welche Würtemberger von eigenen Gütern im Land, oder als Zehend und Zinnß aus Baden ausführen, den nemlichen Ausgangszoll erlegen, welchen die Würtemberger Zollordnung im umgekehrten Fall fordert.

	Eingang ins Badische		Ausgang aus d. Badisch.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
3.) Die Hausasche ist	frei		verbo	ten
Kochsalz ist	verbo	ten	—	15
Alles Holz mit Ausnahme der Bestimmung im vorigen §. sub Zif. a. incl.			p. Cent	ner
Alle Kohlen und Gerberlohe sind	frei		verbo	ten
und in DispensationsFällen muß bezahlt werden	—	—	10	p. Cent.
4.) Krappwurzeln per Centner	frei		—	30
Oelsaamen zum öhlen und säen, nemlich Reps, Lein, Hanf Klee und Magsaamen ꝛc. per Mltr. oder Sack.	frei		1	—
Salzbözig zum Düngen per Ctr.	frei		—	15
Erden: Töpferthon oder HafnerErde per Ctr.	frei		—	15
Feinere FabrickErde und Sand zum Glasschmelzen per Ctr.	frei		—	30
Eisenerze per Kübel a 2½ bis 3 Ctr.	frei		1	30
Masseln und alt Eisen per Ctr.	frei		2	—
Gyps per Ctr.	frei		—	5
5.) Getraide und Hülsenfrüchte per Mltr. oder Sack.	—	15	frei	
Wein per Fuder, oder 20 Ctr.	50	—	frei	
Essig und Brandwein per Fuder oder 20 Ctr.	25	—	frei	
Harz per Centner.	—	30	frei	
6.) Hanf, Flachs und TabacksBlätter per Ctr.	—	30	—	30
Schaafwolle und Wollengarn per Ctr.	—	15	2	—
Unschlitt per Ctr.	—	15	1	—
Rohe Häute	p. Cent	ner	per.	Stück
von Pferden, Ochsen, und Kühen	—	15	—	30
— Schmalrindern und Kälbern	—	15	—	10
— Böcken, Ziegen und Schaafen	—	15	—	5
— Hirschen und Schweinen	—	15	—	30
— Rehen	—	15	—	10
— Hasenbälgen.	—	15	—	15
Roßhaare per Centner	—	15	2	—
Gemüßsaamen per Centner	2	—	—	15
Leimleder per Ctr.	—	15	2	—
Glas und Glaswaaren per. Ctr.	—	30	—	15
Eisen, geschmiedetes, gegossenes und gezogenes und Pfannen per. Centner	2	—	—	15
Eisendrath per Ctr.	8	—	—	15
Schmalte per Ctr.	1	—	—	15
Papier per Ctr.	2	—	—	15
7.) Vieh per Stück				
Pferde Fohlen unter 1 Jahr	—	15	—	30
ältere	—	30	—	30

		Eingang ins Badische.		Ausgang aus d. Badisch.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Rindvieh.	Mastochsen — — — — —	—	45	frei	
	Farren mageres Vieh und Kühe — —	—	15	—	15
	Kälber — — — — —	—	5	—	5
Schweine.	Läufer. — — — — — —	—	15	—	5
	Milchschweine — — — — —	—	5	—	5
	Mutterschweine — — — — —	frei		—	30
	Fette Schweine — — — — —	—	15	frei	
Schaafe — — — — — — — —		—	5	frei	
Dergl. die auf innländsche Waide getrieben werden —		—	10	—	10
Lämmer — — — — — — — —		—	2½	—	5
Ziegen und Esel — — — — — —		—	5	frei	
Mühlsteine — — — — — — — —		—	15	—	15

8.) Wird auch das Hausiren im Land mit Würtembergischen Produkten und Fabrikaten gänzlich und bei Confiscations-Strafe verboten, und von solchen Confiscaten dem Anbringer ⅓ und das Uebrige den OrtsArmen zugeschieden.

Unter den verbotenen Hausir-Artikeln sind alle gemeine Hausirwaaren zu verstehen. Mit diesen dürfen nur Innländer hausiren. Nur reiche oder Galanterie-Waaren dürfen noch ferner Ausländer feil tragen, wenn sie dazu Hausierzedel von den Aemtern erhalten, welch leztere erinnert werden, sich dabey nach den vorliegenden Vorschriften genau zu achten.

9.) In Bezug auf die inneren Zölle bleibt alles noch ungeändert mit alleiniger Ausnahme des sogenannten KaiserZolls bei Herboltsheim und Heitersheim auf der Straße von und nach Freiburg.

Dieser wird auf einen gleichen Centner Zoll von allen diese Zollstelle berührenden Gütern von fünfzehn Kreuzer abgeändert.

10.) Theile eines Centners von allen hierin erwähnten Gütern sind wie ganze Centner zu behandeln, und zu verzollen.

Träger von Kaufmanns-Waaren, Produkten und Fabrikaten jeder Art haben einen Centner zu verzollen.

Ladungen über Rucks auf Pferden und Eseln sind auf jedes Pferd für 2 Ctr. und auf jeden Esel für 1 Ctr zu verzollen.

Ladungen auf Wägen oder Kärren ohne Frachtbriefe, die dem Centnerzoll unterliegen, werden nach dem vorgespannten Vieh geschäzt, nemlich in der Ebene mit Rücksicht auf schlechte und gute Straßen, schwache und starke Pferde sind für jedes Pferd 10. bis 15. Ctr. und im Gebürg mit gleicher Rücksicht 8 bis 10. Centner, anzunehmen.

11.) Wer Zollstationen zu umgehen sucht, oder seine Ladung unrichtig angiebt, falsche

Frachtbriefe producirt, um den Zoll zu defraudiren, und dessen überwiesen ist, dessen Wagen und Pferde unterliegen der Confiscation.

Nach eben dieser Regel sind auch die Angaben der Fuhrleute über ihre Ladung und die vorgelegten Frachtbriefe zu controlliren, und wo sich ein Verdacht, daß der Fuhrmann die Ladung unrichtig angegeben habe, mit Wahrscheinlichkeit veroffenbarte, ist der Wagen zu öffnen, und die Ladung einzeln zu untersuchen.

Die hier bestimmten Defraudations-Strafen beziehen sich nur auf den um die Fracht fahrenden Fuhrmann. In andern Fällen sind die Strafen ähnlich zu schärfen.

Diese Verordnung mit deren Vollziehung wir das FinanzMinisterium beauftragen, soll durch das Regierungsblatt verkündet, noch besonders abgedruckt, und an allen Zollstationen öffentlich angeschlagen werden. Gegeben Baden den 5ten Sept. 1808.

Carl Friedrich

Frhr. von Gemmingen. Bouginé.

e.) Die AbzugsFreiheit mit den Grosherzoglich Bergischen Staaten betreffend.

Die ehemals zwischen den Badischen und Bergischen Gebieten bestandene Freyzügigkeit ist vermöge einer zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen nähern Uebereinkunft, vom 22 Merz 1808 anfangend auf das gesammte Grosherzogthum Baden und sämmtlich Bergische Lande einschließlich der beiderseits neuacquirirten Landes-Antheile rücksichtlich der Nachsteuern und Landesfundi-Gebühren ausgedehnt worden. Wornach sich also sämmtliche Ober- und Aemter wie auch Verrechnungen in vorkommenden Fällen genau zu richten haben. Carlsruhe den 9ten Sept. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Roth.

f.) Den richtigen Einzug des PostPorto in Prozeß und Parthie Sachen.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Grosherzog von Baden Herzog zu Zähringen u. s. w.

Unsere Verordnung vom 27. Mai 1806. sodann jene vom 25. September 1806. ordnet mittelst des angelegten PostVertrags vom Jahr 1805. §. 12 Lit F. es sollen:

1.) Die Ober- und Aemter bei der Aufgabe solcher Pakete und Briefschaften, welche Proceß- oder Parthie-Sachen betreffen, sie geschehen auf die fahrende- oder reitende Post, an gerichtliche oder administrative Landesstellen, ausser dem Fall, wo es Armen- oder Untersuchungs-Sachen wären, die Parthie zur Zahlung des Porto anweisen.

2.) Die Landes-Collegien aller Art sollen bei Zurücksendung solcher Parthie- oder Proceß-Akten auf die Adresse notiren, Parthie-Sache, damit die PostBehörden bei der Abgabe der Briefschaften das Porto nöthigen Falls mit Hülfe der Beamten einziehen können.

3.) Bei Akten = Absendungen zwischen dem Großherzoglichen Oberhofgericht und den Großherzoglichen Hofgerichten sollen die Anwälde das Porto bezahlen.

Eine weitere Verordnung vom 31. Dezember 1807. verordnet in Hinsicht auf das Verhältniß der standesherrlichen Stellen zu dem Brieffreithum auf den Großherzoglichen Posten, daß, obwohl alle Pakete und Briefschaften an Großherzogliche Stellen und freithumsfähige Diener von den standesherrlichen Dienern und Stellen, außerhalb obengedachter Prozeß und Parthie = Sachen unfrankirt aufgegeben, und dann von jenen frei bezogen werden können, auch hinwiederum die von jenen Großherzoglichen Stellen und freithumsfähigen Dienern an standesherrliche Stellen und Diener ohne Zahlung frankirt aufgegeben werden können und sollen, damit diese solche auf diese Weise unentgeldlich empfangen können, dennoch

4.) dieses niemals für die obgedachte zahlbaren Parthie = Sachen gelten, sondern wegen dieser es bei der allgemeinen Ordnung bleiben solle.

Uns wird inzwischen von Unserer Postbehörde angezeigt, es kämen so wenig Briefe und Pakete als Parthie = Sachen bezeichnet und zur Zahlbarkeit vereigenschaftet, vor, daß man bei der Menge der Anliegen, welche die Unterthanen bei den Regierungen, Kammern und Obergerichten zu verhandeln haben, daraus ganz klar auf einen zum Nachtheil des Großherzoglichen Postregals und des von dem Herrn Fürsten von Taxis besizenden Postlehens vorgehenden Unterschleif schließen müße.

Diesem gebührend abzuhelfen, finden Wir nun nöthig nicht allein

5.) den ersten und dritten Saz denen betreffenden Gerichtsstellen von neuem mit dem Bemerken einzuschärfen, daß was im dritten Saz von den Versendungen zwischen dem Oberhofgericht und den Hofgerichten gesagt ist, auch von den Versendungen zwischen den Justizkanzleyen der Standesherren und Unserm Oberhofgericht und Hofgerichten gelte, sondern Wir bestimmen auch.

6.) den ersten der obigen Säze näher dahin, daß (was im Grund schon im Sinn der vorigen Verordnung lag) die Untergerichte so viel möglich sorgen müßen, daß die von ihnen abgehende Parthie = Sachen gleich mit Geld der Parthien bezahlt, oder die Auslagen etwa aus Vorschüßen der Parthien, wo diese erhoben werden können, gemacht, und mit den übrigen Prozeß = Kosten wieder vergleichen und verrechnet werden müße, wo aber

7.) zu einem oder dem andern dem Unterrichter die Gelegenheit nicht zur Hand stünde, da ist in der GerichtsKanzlei zu sorgen, daß mit einigen Worten auf der Addreße außen verzeichnet werde, das rubrum causae mit Bemerkung der Nummer, welche die Expedition führt, und der Parthie, deren Eingabe die Absendung veranlaßt, und welche also mit Vorbehalt des Ersazes, wenn der Gegentheil einst in die Kosten verfällt wird, die Auslage des Porto zu machen hat. Eben so

8.) schreiben Wir die nemliche leztgedachte Obliegenheit zu weiterer Erläuterung des obgedachten zweiten Sazes) den Regierungs- und Gerichts-Kanzleien Unserer eigenen Provinz-Stellen und Obergerichte aller Art, so wie jenen der standesherrlichen Justiz-Kanzleien vor, und versehen Uns der genauen und gewißenhaftesten Befolgung um so mehr, als

9.) Wir Unserm Oberpostamt aufgeben, nun über alle diese zahlbaren Depeschen eine ordentliche Liße zu führen, theils um darnach die Erhebung des Porto von den Partheien von Zeit zu Zeit mit Hülfe der Beamten bewirken, theils um sich damit ausweisen zu können und Uns

10.) vorbehalten, durch Vergleichung dieser Listen mit den Abgangs-Büchern der Kanzleien die etwaigen Vernachläßigungen zu untersuchen, und nöthig befindenden Falls gebührend zu ahnden.

Hiernach ist sich zu achten. Carlsruhe den 1. Sept. 1808.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

ProvinzialVerordnung.

Die polizeilichen DispensationsBefugrisse der Grundherrn betreffend.

In Gemäßheit der, von dem Großherzoglichen hohen Ministerio des Innern unterm 2ten d. M. hieher eingelangten höhern Erläuterung über den Geist des 4ten Constitutions-Edikts, in Betreff der den Grundherren zustehenden polizeylichen Dispensationen, dann der Bestrafung der Uebelhauser und Falliten, wird hiemit die im Regierungsblatt Nro. I. d. J. enthaltene diesseitige Provinz-Verordnung vom 24ten Dec. v. J. dahin modifizirt.

1. Diejenigen Dispensationen, welche nach der Altbadischen Verfassung den landesherrlichen Ober- und Aemtern, rücksichtlich amtsfäßiger Personen, in jenem Zeitpunkte eingeräumt waren, wo das Grundherrlichkeits-Edikt erschienen ist, als;

a. Dispensationen gegen die Trauerzeit;

b. Dispensationen gegen die Religionsverschiedenheit bey evangelisch und reformirten Verlobten;

c. Dispensationen wegen der Verwandtschaft bis auf den zweyten Grad der gleichen Seitenlinie einschließlich;

d. Dispensationen von den Wanderjahren in Ansehung der blos in Dörfern sich setzenden Schneider, Schuster, Leinenweber und Müller;

e. Dispensationen, ein für allemal proklamirt zu werden; und endlich

f. Dispensationen, ausser seinem Pfarrort sich trauen zu lassen, stehen nach dem § 14. lit. d. des ersagten Constitutions-Edikts auch den grundherrlichen Aemtern zu.

2. Da ferner, was die Bestrafung der Uebelhauser und Falliten betrifft, nach den Be-

dischen Gesetzen namentlich im 1ten Theil der Gesetzgebung sub Voce Gant §. 12. den Aemtern überlassen ist, mehrere Correctionsgrade gegen sie vorzunehmen, und diese nur alsdann angewiesen sind, die Sache an die obere Polizeybehörde zu bringen, wenn die Mundtodtmachung oder schwerere, nach Befinden peinliche Bestrafung eintreten sollte, so bleibt in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung auch den grundherrlichen Aemtern die Verhängung der geringern Corrections-Grade gegen Uebelhauser überlassen.

Freyburg am 23ten August 1808.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

C. v. Wechmar.

Vdt. Hauser.

Rechtsbelehrung.

Man macht anmit eine auf Anfrage ertheilte Erläuterung in Bezug auf die Beistandschaft bekannt:

Ausgemachte Säze sind.

a. Die Rechtsfähigkeit der Personen richtet sich nach dem Recht ihres HeimathStaates.

b. Rechtsförmlichkeiten der gerichtlichen Handlungen richten sich nach den Gesezen desjenigen Gerichts, vor welchem man zu handeln hat.

Die Vereinigung beeder Säze würkt unverkennbar in Bezug auf die GeschlechtsBeistandschaft: daß

ad a. jede fremde Weibsperson, welche in ihrer Heimath eine Vollmacht zu einem Rechts-Handel giebt, dazu keines GeschlechtsBeistandes, sondern nur wenn sie Ehefrau ist, der Ermächtigung ihres Mannes oder an seiner Statt des Gerichts bedarf, sobald sie in einem Lande ihre Heimath hat, das keine GeschlechtsBeistandschaft kennt; daß aber

ad b. jede solche, wenn sie im Lande erscheint um persönlich vor Gericht zu stehen, von dem hiesigen Gericht, für diese Handlung einen SpecialBeistand sich bestellen lassen muß, wenn hierlands für die vorzunehmende gerichtliche Handlung Einer erforderlich ist.

Carlsruhe den 5ten Sept. 1808.

Justiz Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den durch Dimission des bisherigen Schullehrers wegen pflichtwidrigem und unanständigem Betragen erledigten Mietersheimer Schuldienst dem bey der dritten Mädchenschule in Lahr interimistisch angestellt gewesenen Lehrer Philipp Jacob Reinbold zu übertragen gnädigst geruhet, dann

wurde die erledigte evangelisch lutherische Schule zu Oberweyer dem bisherigen SchulCandidaten Johann Martin Lauer von da, die nun vereinigte evangelisch reformirte und lutherische Schule zu Ziegelhausen, dem bisherigen reformirten Schullehrer zu Helmsheim, Carl Ludwig Unglenck und

die gleichfalls vereinigte evangel. lutherische und reformirte Schule zu Helmsheim dem bisherigen lutherischen Schullehrer Schwender allda übertragen; ferner erhielte

den, durch die dem bisherigen Schullehrer wegen Subordinations- und Ordnungswidrigem Benehmen ertheilte Dimission vacant gewordenen Neuenweeger Schuldienst, der bisherige Schullehrer zu Wiechs Johann Conrad Weis,

den Schuldienst zu Wiechs, der bisherige Schullehrer zu Raidbach Johann Friedrich Weis,

den Schuldienst zu Raidbach, der seitherige Schullehrer Johann Friedrich Süß zu Schlechtbach,

den Schuldienst zu Schlechtbach, der SchulCandidat Heinrich Georg Enderlin, von Köndringen, und endlich

den erledigten Schuldienst in Endenburg, der zu Hügelheim gestandene Schullehrer Isaac Beydeck.

Vermöge Beschlusses der Grosherzogl. General SanitätsCommission vom 2ten July ist dem Med. Dr. Ottendorff aus Mannheim Licentia practicandi als Heilarzt mit der Ancienneté vom Frühjahr 1807 an

und am 27 Aug. dem Franz Krust von Mosbach als Wundarzt erster Klasse Licenz ertheilt worden.

Ferner haben Se. Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bisherigen Polizey Commissions-Aktuarius Kunkelmann zu Mannheim zum PolizeySecretär, sodann

den Bildhauer Maximilian Pozzi daselbst zum Grosherzoglichen Hofbildhauer zu ernennen.

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXX.
Carlsruhe den 27ten September 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

Wir Carl Friedrich, von GOTTES Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, etc. etc. Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Haben Uns in Unserem Staatsrathe über die Lage der Finanzen Unseres Grosherzogthums ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und aus demselben die Ueberzeugung geschöpft, daß das durch so viele Verhältnisse angewachsene current Deficit und die öffentliche Staatsschuld die schnellste Hilfe in dem Augenblick erheischen, in welchem Unser Bundes-Contingent von neuem unter die Waffen zu treten aufgefordert ist.

Je angelegener Unsere RegentenSorge stets gewesen ist, durch drucklose Vermehrung der StaatsEinnahme, durch Beschränkung der StaatsAusgabe und durch Anstrengung eines reinen staatswirthschaftlichen Geistes Unseren Finanzen innere Stärke und äussere Achtung zu gewähren; desto schmerzlicher fühlen Wir nun die Last der angehäuften Schulden und den Drang der Bedürfniße, zu deren Befriedigung die StaatsEinnahme durchaus nicht hinreicht.

Noch tiefer würden Wir diesen Schmerz fühlen, könnten Wir nicht mit innerer Beruhigung auf die Jahre des Friedens zurückblicken, in welchen Wir den Wohlstand Unsrer lieben Unterthanen auf eine seltene Höhe gehoben hatten; und würde nicht der Finanz-Etât überzeugend darlegen, daß nur widrige Zeitereignisse, fortdaurende Kriege und die schweren Lasten der auf den zugewachsenen Landen gelegenen Schulden von beiläufig Zehen Millionen Gulden, dann der itzt noch Siebenmal Hundert Neun und Vierzig tausend Gulden betragenden Pensionen, welche Wir vertragsmäßig zu übernehmen hatten, die gegenwärtige Lage der Finanzen herbeigeführt haben.

Mit der Uns eignen Offenheit, geben Wir Unsern lieben Unterthanen in der Anlage eine Uebersicht der StaatsEinnahme und Ausgabe. Lit. A.

Die Einnahme ist das Produkt der FinanzKräfte, in wie weit Wir sie seit dem Anfall der Lande, in denen sie liegen, zu cultiviren und zu erhöhen vermochten.

Die Ausgabe documentirt in ihren Rubriken, theils den Geist der Sparsamkeit, mit welchem Wir nicht nur die Staatsverwaltung, sondern auch Unsern Hofhalt gleichwohl mit Anstand geführt; theils die Liberalität, mit welcher Wir Wissenschaften und Künste, Cultur und Handel unterstüzt und belebt haben.

So wie aus dieser Vorlage die Ueberzeugung hervorgeht, daß das wegen des jezt eingetretenen Militär-Aufgebots auf Eine Million Zweimal Hunderttausend Gulden berechnete Deficit bis zu ungefehr Einem Drittheil der reinen StaatsEinnahme steigt; so haben Wir Uns angelegen seyn lassen, die Mittel zur Deckung dieser grossen Summe aufzusuchen.

Da Anleihen in dem gegenwärtigen Augenblick für den Staat zu kostbar sind, hierinn also die nöthige Hilfe sich nicht auffinden läßt; so bleiben neben der äußersten Beschränkung der Ausgaben und der möglichsten Erhöhung der Einnahmen nur außerordentliche Mittel für das ausgezeichnete außerordentliche Bedürfniß übrig.

Mit Ersparnissen an Unserem Hof wollen Wir den Anfang machen. Wir haben dazu die gemessenste Befehle gegeben und fordern noch einmal jeden Unserer Diener in seinem Verhältniß dazu auf. Nebst diesem wollen Wir nach reinen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft und nach einer weisen Oekonomie alle Finanzverhältnisse geleitet wissen.

Zur Beförderung der LandesCultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, sollen die DomanialGüter nach und nach in PrivatEigenthum übergehen. Wir wollen den daraus erlösenden Kaufschilling, in wie weit dieser zum Ersaz der bisherigen DomanialGefälle erforderlich ist, zu allgemein anerkannt besseren Staatszwecken verwenden.

Nebst dieser DomanialVeräußerung wollen Wir die Allodifikation der Lehen, so wie den Loskauf der Erbbestände, der Gülten und Zinnsen, nach einem noch auszumittelnden Maasstabe, zu einem Staatsverwaltungs-Grundsaz erheben.

Wir wollen Unsere verschiedene besteuerte Landestheile in die möglichste Steuergleichheit gesezt wissen.

Durch eine solche zweckmäßige Verwaltungspflege, wollen Wir mit der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zugleich die Finanzkräfte erhöhen, ein regelmäßiges vestes Finanz-System begründen, und dieses durch eine pragmatische Sanction über Staatsschulden und unzweckmäßige Veräußerung 2c. so wie Wir solche nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und in Druck zu legen verordnet haben, gegen unglückliche Ereigniße verwahren.

Der Zukunft allein sind indessen die Früchte einer solchen VerwaltungsOrdnung vorbehalten.

Die Gegenwart erheischt gleich greifbare Mittel.

1. Um das Deficit der Administration mit . . . . 500,000 fl. zu decken.

2. Die zur Generalkasse noch nicht eingewiesene Zinnszahlungen und Schuldentilgungs-Gelder von ohngefähr . . . . 300,000 fl.
zu übernehmen, und

3. Die Gelder für den Ausmarsch und Unterhalt der Truppen mit . . 400,000 fl.

1,200,000 fl.

Die hieraus sich ergebende Summe von . . . . 1,200,000 fl.
ist so bedeutend, daß nur außerordentliche Mittel dazu hinreichen. Wir haben Uns nun hierüber mehrere Vorschläge von Unsrem Finanz-Ministerium vortragen lassen, unter welchen dann, nebst der bereits ausgeschriebenen Erhöhung der Salzsteuer

a. Eine classificirte Vermögenssteuer.
b. Eine erhöhte Stempeltaxe.
c. Die Besteuerung der noch nicht in die Schatzung gelegten Waldungen.
d. Der Anzug der Gefreiten zu einem Drittheil, und die
e. Erhöhung des Postregals,

als die geeignetsten ausgehoben worden sind.

Auf diesen ausführlichen Bericht Unsers Finanz-Ministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths, haben Wir nun verordnet und verordnen wie folgt:

I.

Nach dem Beispiel mehrerer andern Bundesstaaten soll eine nach steigender Ordnung in Classen getheilte Vermögens-Steuer vom 23. July d. J. an gerechnet, und den 23. Okt. d. J. das erste Quartal eingezogen werden. Das desfallsige Patent haben Wir in der Anlage besonders ausfertigen laßen. (Lit. B.)

II.

Auf alle einen bestimmten Geldwerth ausdrückende Urkunden eine Stempeltaxe zu legen, haben Wir nur auf den Fall beschlossen, wenn die Vermögenssteuer ergiebig genug nicht ausfallen, und daher durch diese Stempeltaxe das Abgängige einzubringen durchaus nothwendig werden sollte. Das diesfallsige Patent soll daher noch nicht abgedruckt werden, und zur Schonung Unserer lieben Unterthanen, welche Wir nie über Noth belasten werden, die Ausführung dieser Stempeltaxe noch suspendirt seyn.

III.

Die noch nicht besteuerten Waldungen sollen nach dem bereits angenommenen Maasstabe vom 23. Oct. an ebenfalls besteuert und

IV.

von demselben Termin an, sollen die Gefreiten mit einem Drittheil der Steuer in extraordinario angelegt werden.

V

Diese ausserordentliche Steuern sollen in so lange, bis eine Steuerperäquation Unsers ganzen

Grosherzogthums, zu welch weit greifendem Geschäfte wenigstens 2. bis 3. Jahre erforderlich seyn mögen, hergestellt seyn wird; also, wenn es nothwendig wäre, nur provisorisch 3. Jahre lang erhoben werden. Wir ernennen zu diesem Ende

VI.

Eine Peræquations-Commission, welche nach den in dem Patente (Lit. C.) ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren hat. So wie Wir übrigens

VII.

Zur Richtigstellung der bis jezt, wegen manchen Differenzien noch nicht vollständig liquidirten Staatsschulden eine besondere Liquidations-Commission nach der weiters anliegenden Instruction (Lit. D.) hiemit anordnen, errichten Wir zugleich

VIII.

Zu Deckung des kurrent-Defizits und Tilgung der Schulden nach der Anlage (Lit. E.) eine Amortisations-Kasse, in welche der Ertrag aus den Salz, Post- und BergRegalien, dann die Vermögenssteuer fließen, und zu welcher aus der GeneralKasse, das zu Ergänzung des Bedürfnisses derselben nöthige zugeschossen werden soll. Der ganze Erlös aus den Domainen soll in diese Casse fließen. Von diesem aber der Domainen Ertrag mit 3. prozent berechnet, als Ersaz des Staatsvermögens, der Generalkasse gut geschrieben werden. Zu diesem Ende ertheilen Wir der Amortisations-Casse, die Ermächtigung für Sechs Millionen Gulden zu $4\frac{1}{2}$ procent nebst einem Prämium verzinnsliche Obligationen zu creiren, und diese auf Verlangen gegen die verschiedene StaatsSchulden umzutauschen, und die ganze StaatsSchuldenmasse, welche Wir auf die Gesammtheit Unserer Lande fundiren, nach und nach zu tilgen.

Auf diese Weise glauben Wir nun das Deficit Unserer Staatskasse gedeckt, und der Staatsschuld ausreichende Tilgungsmittel angewiesen zu haben.

Wir wiederholen die Betheuerung Unserer schmerzlichen Gefühle, indem Wir Uns in dem dringenden Fall sehen, Unsere lieben Unterthanen, welche Wir seit Unserer 60jährigen Regierung väterlich zu schonen stets bedacht gewesen sind, mit solch außerordentlichen Steuern und Abgaben belegen zu müßen.

Unserem landesväterlichen Herzen wird nichts erwünschter seyn, als nach getilgten Schulden dieselbe wieder erleichtern, und Unserem Hange nach Wohlthun Uns wieder überlaßen zu können.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündet, die Anlagen aber sollen noch besonders abgedruckt, und darnach soll in allem von Unserem Finanz-Ministerium, welchem Wir den Vollzug des Ganzen übergeben, pünktlich verfahren werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 31. August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
Vdt. Bougine.

Uebersicht

Lit. A.

der

Großherzoglich-Badischen Generalkasse Einnahm- und Ausgaben nach dem laufenden Etat-Jahr 1808.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Central-Einnahme.				
a) Aus der Provinz des Ober- Rheins — — auf	745,356	3		
: : : : Mittel- Rheins —	1,138,356	49½		
: : : : Nieder- Rheins — — —	480,072	32		
b) Aus den Oberhoheits-Landen — — —	244,151	21	2,607,936	45½
In dieser Summe sind die Militair- und Landkasse-Gelder begriffen.				
c) Aus unmittelbaren Zuflüssen in die Generalkasse, als: Kapitalzinnsen — — — — —	12,000	—		
Postregal — — — — — —	24,000	—		
Salzregal vor Erhöhung à 5 Kr. p. Pf.	250,000	—		
Eisenfaktorien — — — — —	60,000	—		
			346,000	—
			2,953,936	45½
Die Central-Ausgabe.				
I. **Civil-Liste.**				
a) für die Deputaten * — — — — —	471,604	—		
b) — den Hofstaat — — — — —	353,789	—	825,393	—
In diesen Etat sind alle Hofbesoldungen, die Pagerie, der Aufwand auf dem Lande, das Landgestütt mit 112 Pferden, aufgenommen.				
II. **Für die Staats-Verwaltung.**				
a Der Militair-Etat in Friedenszeiten **	804,200	—		
b) Der Besoldungs-Etat in Geld und Naturalien des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Gesandtschaften — — — —	98,862	20		
des Justiz-Ministeriums — — — —	33,479	30		
— Ministeriums des Innern — — —	19,707	15		
— — der Finanzen — — —	30,254	—		
— Oberhofgerichts — — — — —	35,362	15		
	1,021,865	20	1,021,865	20
			1,847,258	20

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag — — — — — — —					1,847,258	20
des Archivs — — — — — — —	7112	[illegible]5				
der Generalforst-Commission — — —	6[illegible]76	—				
des Oberkirchenraths, und zwar an 14,168¼ fl.	8[illegible]18	—				
der Generalstaatsanstalten-Commission —	1225	30				
des Bau- und Ingenieur-Departements —	16,308	—				
der Münz-Commission — — — —	5247	—	44,886	45		
c) sonstige Reisekosten — — — — — —	—	—	22,400	—	67,286	45

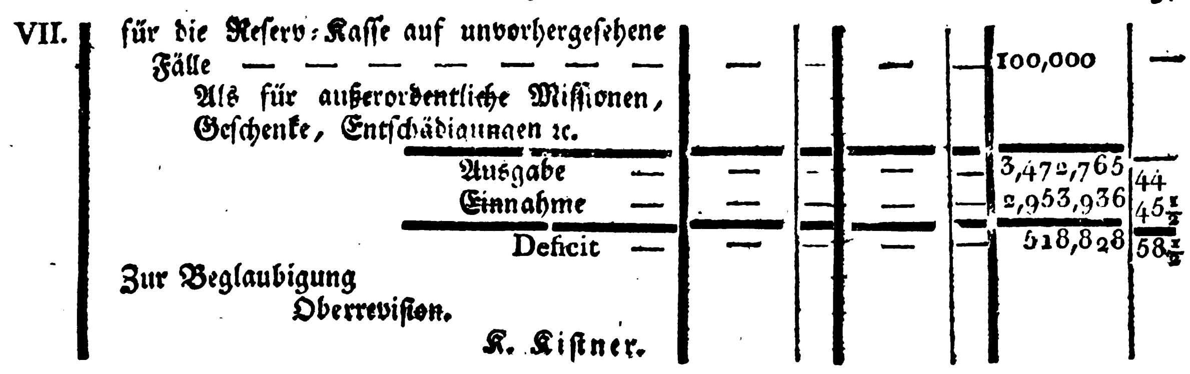
* Diese zerfallen größtentheils in folgende Summen:

	fl.
für die Großherzogliche Handkasse — —	75,000
für die einverständlich mit dem Bundesprotektor regulirten Deputaten:	
1) Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs: — —	200,000
2) Ihro Hoheit der Frau Markgräfin —	120,000
3) Der beiden Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig H. H. — — — — — —	45,000
4) Der Frau Prinzessin Amalie Hoheit. —	6000
5) Der Frau Reichsgräfin von Hochberg Excellenz bestimmtes Nadelgeld — — —	3,500
6) Der Gräfl. Hochbergischen Familie in circa	10,000

ꝛc. ꝛc.

** Nach dem Bundes-Vertrag muß ein Contingent von 8000 Mann gehalten werden.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. für öffentliche Anstalten.						
a) für das Bauwesen — — — — — —	60,000	—				
b) für Künste und Wissenschaften — — Hieran fallen 56,000 fl. auf die Universität Heidelberg, und 20,000 fl. in die Mannheimer Theaterkasse.	121,130	47				
IV. Für Kulturverbesserung — — — —	14,068	20	—	—	195,199	7
V. Für Gnadengehalte und Unterstützungen, und zwar a) verliehene Pensionen für Wittwen und Waisen — — — — — — — —	—	—	32,284	9		
b) Vertragsmäßig übernommene Pensionen der Provinz des						
Ober- Rheins — — — — — —	261,900	24				
Mittel- Rheins — — — — —	301,149	47				
Unter- Rheins — — — — — —	186,403	34	749,453	45		
Gratialien und Allmosen — — — — —	—	—	18,535	—		
Fundationen — — — — — — —	—	—	2,160	—	802,432	54
VI. für Kapitalzinsen — — — — — —	—	—	—	—	460,688	38



VII.	für die Reserv-Kasse auf unvorhergesehene Fälle — — — — — — — —	—	—	—	—	100,000	—
	Als für außerordentliche Missionen, Geschenke, Entschädigungen ɾc.						
	Ausgabe —	—	—	—	—	3,472,765	44
	Einnahme —	—	—	—	—	2,953,936	$45\frac{1}{2}$
	Deficit —	—	—	—	—	518,828	$58\frac{1}{2}$

Zur Beglaubigung
Oberrevision.
K. Kistner.

Lit. B.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,

Herzog zu Zähringen ɾc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim; zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Haben uns über die Mittel, die durch die letzten Kriege, und die neuesten Zeitereignisse angewachsenen Schulden Unseres Staats zu tilgen, und Unsern Landen den vormaligen Wohlstand und Credit zu verschaffen, in Unserem Staatsrath ausführlichen Vortrag erstatten lassen; — Nach Erwägung aller dabey eintretenden Umständen, und geleitet durch das Beyspiel anderer Staaten, finden Wir Uns nun insbesondere auch mit Rücksicht auf eine unter Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen möglichst herzustellende Gleichheit in den Staatsabgaben gnädigst bewogen, einen jeden derselben ohne Ausnahme, zu den Bedürfnissen Unseres Staats nach dem Verhältniß seines jährlichen Einkommens oder Verdienstes in einen billigen und angemessenen Beytrag zu ziehen.

In dieser Absicht haben Wir Uns entschlossen, von dem jährlichen reinen Einkommen Unserer Unterthanen und Staatsangehörigen eine verhältnißmäßige — jedoch gegen andere Staaten sehr geminderte Klassensteuer, in nachfolgender Gradation anzuordnen, und nur auf solange einziehen zu lassen, bis die bereits von Uns angeordnete Steuer-Peräquations-Commission einen gleich durchgehenden Maaßstab sowohl in der direkten als indirekten Besteuerung für alle Theile Unserer Lande Uns zur Genehmigung vorgelegt haben — und solcher zur Ausführung gebracht seyn wird.

§. 1. Jährliches Einkommen oder Verdienst, die 300 fl. nicht übersteigen, als z. B. der Taglöhner oder geringe Handwerker beiderley Geschlechts zahlt jährlich 45 Kr.

Ein jährliches Einkommen oder Verdienst

				zahlt	jährlich	Procent
von	301	bis	500	—	—	½
—	501	—	800	—	—	¾
—	801	—	1200	—	—	1
—	1201	—	1600	—	—	1¼
—	1601	—	2000	—	—	1½
—	2001	—	3000	—	—	1¾
—	3001	—	5000	—	—	2
—	5001	—	6500	—	—	2¼
—	6501	—	8000	—	—	2½
—	8001	—	10000	—	—	2¾
—	10001	—	12000	—	—	3
—	12001	—	16000	—	—	3¼
—	16001	—	20000	—	—	3½
—	20001	—	25000	—	—	3¾
—	25001	—	30000	—	—	4
—	30001	—	37000	—	—	4¼
—	37001	—	45000	—	—	4½
—	45001	—	60000	—	—	4¾
—	60001	-	80000	—	—	5
—	80001	—	100000	—	—	5¼
—	100001	—	150000	—	—	5½
—	150001	und	darüber	—	—	6

§. 2. Die hier ausgesetzte Prozente, hat jede Körperschaft, Stiftung und Gemeinde Unseres Landes, jeder Unserer Unterthanen, Staatsangehörigen und Landeseinwohner, weß Standes und Würde derselbe sey, selbst die Glieder Unserer Familie nicht ausgenommen, von seinem aus inländischen Fonds und Gerechtsamen fallenden Einkommen und Verdienste zu entrichten.

§. 3. Jedoch sollen Appanagen, Deputate, Leibrenten, Pensionen und Besoldungen, welche in Unserem Großherzogthum sowohl von Ein- und Ausländern bezogen werden, bey der Berechnung des jährlichen mit dieser Steuer zu belegenden Einkommens nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt werden, weil solche eines Theils mit dem Tode des Beziehers erlöschen, und andern Theils nicht wie anderes Einkommen, von demselben nach Willkühr in ihrem Ertrag erhöht werden können.

§. 4. Von dieser Einkommenssteuer soll frey seyn:

1) die Militairpersonen, bis auf den Unter-Lieutenant ausschließlich, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Unserer Kriegskasse beziehenden Soldes.

2) Alle Personen, die von Allmosen leben, oder in Spitälern auf öffentliche Kosten

unterhalten werden, und überhaupt alle notorisch Arme, oder solche, welche wegen Alters, Krankheit, Leibesgebrechen, auch etwa allzugrosen Kinderlastes sich und die Ihrige ohne ihre Schuld nicht ernähren können. Dagegen sollen Dienstboten, deren Diensteinkommen an Kost, Quartier und Lohn die Summe von 300 fl. jährlich nicht übersteigt, und die sonst kein rentbares Vermögen besitzen, und zwar in der Stadt ein männlicher 40 Kr., und ein weiblicher 20 Kr., und auf dem Lande ein männlicher 20 Kr., und ein weiblicher 10 Kr. jährlich von ihrem Dienstlohn, statt dieser Steuer entrichten.

§. 5. Unter jährlichem reinem Einkommen wird aller Nutzen verstanden, welchen Deputate, Appanagen, Leibrenten, Besoldungen, Pensionen, Grundstücke, Gerechtsame, Schäfereyen, Künste, Arbeitslohn, Gewerbe, Handlungen und Gebäude, nach Abzug aller unwillkührlichen Lasten, an Staats-, Gemeinde-, Feuer-, Wittwenfisci-Societäts-Abgaben, Passivkapital-Zinsen, Zehenden, Grund- und Lehenzinsen, Leibgedingen, Appanagen, Deputaten, Wittwengehalte, Besoldungen, Pensionen und Unterhaltungskosten jährlich übrig lassen; dagegen kann davon dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für sich und die Familie, oder die Dienstboten, und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, nicht abgezogen werden.

§. 6. Für die Bau- und Unterhaltungskosten eines Grundstücks, darf der 4te Theil dessen Ertrags abgezogen werden, der Eigenthümer desselben, mag solches selbst bauen oder bauen lassen; von Bestandgütern giebt der jährliche Pachtschilling den Ertrag derselben, für den Eigenthümer; der Beständer zieht nebst dem Pachtschilling den 4ten Theil des Ertrags des Bestandguts für die Baukosten ab, und das übrige macht den reinen Ertrag des Bestandguts für ihn aus; Häuser und Gebäude werden, wie solche vom Eigenthümer in Bestand gegeben sind, im Ertrag nach dem Bestandzinns angeschlagen; werden aber solche von dem Eigenthümer selbst benutzt, nach dem Bestandzinns, der nach dem Verhältniß des Orts, wo solche sich befinden, daraus jährlich gezogen werden könnte. Für ihre Unterhaltung wird je nach ihrer Beschaffenheit und Größe ein billiges in Abzug gebracht. Was aber

§. 7. die auf einem Gute oder Zehenden haftende Baulast betrift, da darunter nicht nur Unterhaltung, sondern auch seiner Zeit, eintretende Erbauung selbst begriffen ist; wird

a) für eine Kirche von den Guts-Revenüen oder Zehend-Ertrag abgezogen, jährlich 50 fl.

b) für ein anderes Gebäude — — — — — — — — — — 20 fl.

für die auf einem Gute oder Zehenden liegende Unterhaltung des Faselviehes wird von dem Ertrag des Guts oder Zehendens folgender Abzug gemacht:

1) Für einen großen Rindsfasel jährlich — — — — — — — — 60 fl.

2) für einen kleinen dergleichen — — — — — — — — — 40 fl.

3) für einen Eber — — — — — — — — — — — 20 fl.

4) für einen Widder — — — — — — — — — — — 10 fl.

				zahlt	jährlich	Procent
von	301	bis	500	—	—	½
—	501	—	800	—	—	¾
—	801	—	1200	—	—	1
—	1201	—	1600	—	—	1¼
—	1601	—	2000	—	—	1½
—	2001	—	3000	—	—	1¾
—	3001	—	5000	—	—	2
—	5001	—	6500	—	—	2¼
—	6501	—	8000	—	—	2½
—	8001	—	10000	—	—	2¾
—	10001	—	12000	—	—	3
—	12001	—	16000	—	—	3¼
—	16001	—	20000	—	—	3½
—	20001	—	25000	—	—	3¾
—	25001	—	30000	—	—	4
—	30001	—	37000	—	—	4¼
—	37001	—	45000	—	—	4½
—	45001	—	60000	—	—	4¾
—	60001	—	80000	—	—	5
—	80001	—	100000	—	—	5¼
—	100001	—	150000	—	—	5½
—	150001	und	darüber	—	—	6

§. 2. Die hier ausgesetzte Prozente, hat jede Körperschaft, Stiftung und Gemeinde Unseres Landes, jeder Unserer Unterthanen, Staatsangehörigen und Landeseinwohner, weß Standes und Würde derselbe sey, selbst die Glieder Unserer Familie nicht ausgenommen, von seinem aus inländischen Fonds und Gerechtsamen fallenden Einkommen und Verdienste zu entrichten.

§. 3. Jedoch sollen Appanagen, Deputate, Leibrenten, Pensionen und Besoldungen, welche in Unserem Großherzogthum sowohl von Ein- und Ausländern bezogen werden, bey der Berechnung des jährlichen mit dieser Steuer zu belegenden Einkommens nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt werden, weil solche eines Theils mit dem Tode des Beziehers erlöschen, und andern Theils nicht wie anderes Einkommen, von demselben nach Willkühr in ihrem Ertrag erhöht werden können.

§. 4. Von dieser Einkommenssteuer soll frey seyn:

1) die Militairpersonen, bis auf den Unter-Lieutenant ausschließlich, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Unserer Kriegskasse beziehenden Soldes.

2) Alle Personen, die von Allmosen leben, oder in Spitälern auf öffentliche Kosten

unterhalten werden, und überhaupt alle notorisch Arme, oder solche, welche wegen Alters, Krankheit, Leibesgebrechen, auch etwa allzugrossen Kinderlastes sich und die Ihrige ohne ihre Schuld nicht ernähren können. Dagegen sollen Dienstboten, deren Diensteinkommen an Kost, Quartier und Lohn die Summe von 300 fl. jährlich nicht übersteigt, und die sonst kein rentbares Vermögen besitzen, und zwar in der Stadt ein männlicher 40 Kr., und ein weiblicher 20 Kr., und auf dem Lande ein männlicher 20 Kr., und ein weiblicher 10 Kr. jährlich von ihrem Dienstlohn, statt dieser Steuer entrichten.

§. 5. Unter jährlichem reinem Einkommen wird aller Nutzen verstanden, welchen Deputate, Appanagen, Leibrenten, Besoldungen, Pensionen, Grundstücke, Gerechtsame, Schäfereyen, Künste, Arbeitslohn, Gewerbe, Handlungen und Gebäude, nach Abzug aller unwillkührlichen Lasten, an Staats-, Gemeinde-, Feuer-, Wittwenfisci-Societäts-Abgaben, Passivkapital-Zinßen, Zehenden, Grund- und Lehenzinßen, Leibgedingen, Appanagen, Deputaten, Wittwengehalte, Besoldungen, Pensionen und Unterhaltungskosten jährlich übrig lassen; dagegen kann davon dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für sich und die Familie, oder die Dienstboten, und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, nicht abgezogen werden.

§. 6. Für die Bau- und Unterhaltungskosten eines Grundstücks, darf der 4te Theil dessen Ertrags abgezogen werden, der Eigenthümer desselben, mag solches selbst bauen oder bauen lassen; von Bestandgütern giebt der jährliche Pachtschilling den Ertrag derselben, für den Eigenthümer; der Beständer zieht nebst dem Pachtschilling den 4ten Theil des Ertrags des Bestandguts für die Baukosten ab, und das übrige macht den reinen Ertrag des Bestandguts für ihn aus; Häuser und Gebäude werden, wie solche vom Eigenthümer in Bestand gegeben sind, im Ertrag nach dem Bestandzinns angeschlagen; werden aber solche von dem Eigenthümer selbst benutzt, nach dem Bestandzinns, der nach dem Verhältniß des Orts, wo solche sich befinden, daraus jährlich gezogen werden könnte. Für ihre Unterhaltung wird je nach ihrer Beschaffenheit und Größe ein billiges in Abzug gebracht. Was aber

§. 7. die auf einem Gute oder Zehenden haftende Baulast betritt, da darunter nicht nur Unterhaltung, sondern auch seiner Zeit, eintretende Erbauung selbst begriffen ist; wird

a) für eine Kirche von den Guts-Revenüen oder Zeheud-Ertrag abgezogen, jährlich 50 fl.

b) für ein anderes Gebäude — — — — — — — — — — 20 fl.

für die auf einem Gute oder Zehenden liegende Unterhaltung des Faselviehes wird von dem Ertrag des Guts oder Zehendens folgender Abzug gemacht:

1) Für einen großen Rindsfasel jährlich — — — — — — — — 60 fl.

2) für einen kleinen dergleichen — — — — — — — — — 40 fl.

3) für einen Eber — — — — — — — — — — — 20 fl.

4) für einen Widder — — — — — — — — — — — 10 fl.

§. 8. Die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Besoldungen und Pensionen, welche von einem Eigenthümer aus seinem Einkommen, jährlich geleistet werden müssen, dürfen mit ihrem ganzen Betrag abgezogen werden.

§. 9. Sporteln und rechtmäßige Dienst-Emolumente in Wohnung, Benutzungsgütern, und Accidenzien, werden zu der Besoldung gerechnet; Amtsgehülfen, weltliche und geistliche, die ein Diener halten muß, dürfen mit ihren jährlichen Kosten von dem Besoldungs-Ertrag abgezogen werden; Pensionen, die im Auslande wohnende Personen vom Staate beziehen, ohne in besondern Dienst oder Unterthanen-Verhältnissen, mit solchen zu stehen, werden zwar ebenmäßig nach ihrem Ertrag mit der Hälfte beygezogen, die solche beziehenden, jedoch übrigens in der Art als Fremde betrachtet, daß sie mit ihren etwa im Lande habenden Kapitalien zu dieser Steuer nicht angezogen werden, sondern nur so, wie alle andere Ausländer von ihren im Lande besitzenden Gütern und Grundgefällen, diese Steuer zu entrichten haben.

§. 10. Der Handelsmann wird

a) von dem in seiner Handlung Nutzen bringenden eigenen Kapital mit 6 Procent.

b) Von dem darinn circulirenden fremden Kapital aber, nach Abzug der darab selbst zu entrichten habenden Zinnßen nur noch mit zwey Prozent; und

c) von seinen sonst noch angelegten innländischen Kapitalien, wie von anderem Einkommen berechnet.

Der Handwerker und Gewerbsmann nach dem Umfang seines treibenden Gewerbs und Handwerks.

§. 11. Jeder ist schuldig, binnen 14 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung, welche sowohl durch das Regierungsblatt mit besondern Erläuterungen, über die Art der Einkommmens-Fassionen, als auch ausgegeben werdende Impressen, geschehen wird, die Fassion seines, und seiner Familie und Dienerschaft jährlichen Einkommens, mit Bemerkung der Anzahl seiner Familienglieder und seiner Dienerschaft, und des Geschlechts derselben, auf Unterthanenpflicht, dem Vorstand seines Wohnorts zu übergeben, widrigenfalls er sich gefallen lassen muß, daß von dem Ortsvorstande selbst sein jährliches reines Einkommen aufgenommen werde, gegen welche Aufnahme alsdann keine Erinnerungen mehr statt finden; die an die Ortsvorstände abgegebene, oder von denselben aufgenommene einzelne Einkommens-Berechnungen müssen von solchen, unter Beyziehung zweyer dazu geeigneter Gemeinds-Deputirten durchsehen, und wenn sie bey den ersteren nichts zu erinnern finden, ohne weiteres, im entgegen gesetzten Fall aber mit den von ihnen darüber zu machenden Bemerkungen, in doppelte Verzeichnisse gebracht, und ein Exemplar davon bey der Gemeinde behalten, das andere aber an ihr vorgesetztes Amt und Gefällverwaltung eingesendet werden. Die Landvogteyen, Oberämter, und die Gefällverwaltungen, haben sodann die bey ihnen eingekommene Verzeichnisse der einzelnen Orte ihres Distrikts, nach deren vorherigen Durchsicht und etwa nöthigen näheren Berichtigung in ein doppeltes Distrikts-Verzeichniß zu fassen, das eine

Exemplar bey ihrer Registratur zu verwahren, und das andere an ihre Provinz-Kammer einzubefördern, welche letztere aus namentlichen Distrikts-Verzeichnissen, gleichfalls ein doppeltes Hauptverzeichniß fertigen zu lassen, und ein Exemplar davon bey sich zu behalten, das andere aber an Unser Finanz-Ministerium einzuschicken haben, damit von solchem aus den drey Provinzverzeichnissen, ein General-Verzeichniß Unserer sämmtlichen Lande, erhoben werden kann. Alles dieses ist unfehlbar so einzurichten, und zu bewirken, damit längstens acht Wochen nach Publikation dieses Rescripts, die Hauptverzeichnisse Unserer drey Provinzkammern bey Unserem Finanz-Ministerio einkommen, und von demselben der Befehl zum Einzug erlassen werden kann, widrigenfalls mit Strafe gegen die Saumseligen verfahren werden solle.

§. 12. Wir gestatten jedoch als Ausnahme von der als Regel geltenden Einrichtung der einzelnen Einkommenfassionen bey den betreffenden Vorständen der Wohnorte der zu Besteuernden, daß

1) Unsere Familienglieder unmittelbar an Unser Finanz-Ministerium und die Standesherren Unserer Großherzoglichen Lande an die betreffenden Provinzkammern;
2) die Grundherren unmittelbar an die betreffenden Landvogteyen oder Oberämter und Hoheits-Recepturen.
3) Die Ministerial-Departements von sämmtlichen Unter- und zu ihnen gehörigen Behörden und Commissionen, die Einkommens-Fassionen von denen ihnen zugehörigen Personen erheben, und an das Finanz-Ministerium sodann die Provinzial-Dikasterien solche von ihrem Personale einziehen, und an die Provinzkammern abgeben.

§. 13. Ein jedes Familienglied hat die Einkommenssteuer für sich und seine Familie und Dienerschaft mit Vorbehalt der Ersatzforderung an letztere, in vier Quartal-Raten, und zwar das erste Quartal vom 23. July bis den 23. Okt. dieses Jahrs, längstens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung des Einzugs dieser Steuer an den Ortsvorstand seines Hauptwohnorts bey Vermeidung der Exekution zu entrichten, welcher nach Abzug eines halben Prozents für deu Einzug den Betrag der eingezogenen Steuer seines Orts an seine betreffende Distrikts-Einnehmerey oder Gefällverwaltung unverweilt einzusenden hat, welch letztere an ihre Provinzkammer ausliefert.

§. 14. Denjenigen, welche Besoldungen oder Pensionen, Appanage, Deputate und dergl., aus Unserer Staatskasse jährlich beziehen, wird der Betrag ihrer Steuer sogleich an ihrer Besoldung, Pension, Appanage oder Deputat von der Casseverrechnung, die solche zu bezahlen hat, abgezogen, und von solcher an die betreffende Provinzkasse abgeliefert.

§. 15. Die von den Steuernden gemachte, unter ihrem wahren Betrag stehende unrichtige Fassion wird bey sich deßfalls von ihrer Seite zeigenden Nachläßigkeit mit dem zweifachen, bey deßfalls erwiesener Vorsetzlichkeit aber mit dem zehnfachen Betrag der zu wenig abgegebenen Steuer bestraft.

Wir vertrauen den billigen Gesinnungen Unserer getreuen Unterthanen, daß sie die wohlgemeynte Absicht dieser nothwendigen Maaßregeln erkennen, und sich denselben ohne Widerstreben mit schuldigem Gehorsam fügen werden. Gegeben Karlsruhe den 31. Aug. 1808.

Carl Friedrich

Vdt. Freyherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl
Vdt. Bouginé

Einige Idealische Fassionirungen, zur leichteren Anwendung der unterm 31 August 1808 erlassenen Verordnung die Erwerbs und VermögensEinkommensSteuer betreffend.

1.) Notorisch arme, oder solche, welche wegen Alter, Krankheit, LeibsGebrechen, auch etwa alzugroser Kinderlast sich und die Ihrige zu ernähren nicht vermögen, sind von allem Beitrag, und sohin von aller Fassionirung in der Art frei, daß jedoch ihre Nahmen in die Tabellen einzutragen sind, und daß, fort warum sie in diese Klasse gehören, in den Tabellen kurz zu bemerken ist.

2.) Jeder Taglöhner oder geringer Handwerker dahingegen, welcher in diese eben gedachte Cathegorie sich nicht eignet, wenn auch sein Verdienst resp. sonstiges Vermögens Einkommen die Summe von 300 fl. per Jahr nicht erreicht, ist zu 45 kr. fürs Jahr anzuschlagen.

3.) Uebersteigt sein JahresVerdienst, verbunden mit den Nutzungen seines Hauses und etwaigen Grundstücks die Summe von 300 fl. so wird er nach dem §. 1 der Verordnung behandelt, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.]

4.) Um gleiche Summen zu erhalten, kommt, was unter 25 fl. ohne Unterschied zu 25 fl. — was über 25 fl. aber unter 50 fl. zu 50 fl. — was über 50 fl. aber unter 75 fl. ist zu 75 fl. und was über 75 fl. ist, zu 100 fl. in Anschlag.

I. Michael Brand. Taglöhner oder geringer Handwerker kommt in Anschlag mit jährlichen 45 kr.

II. Elias Schreiner:

Verdienst vom Handwerk — — — — — — — — — —		410 fl.
von sonstigen Einkommens Rubriken nichts.		
Hieran geht ab nach dem §. 5. der Verordnung wegen bereits zahlender JahrSchazung — — — — — —	5 fl. 30 kr.	
wegen NebenGelder, so auf die Schazung auszuschlagen	2 fl. 30 kr.	
Zahlung zur LandSchuldenTilgungs Caße, resp. Kriegs-Separat, p. Jahr — — — — — — — —	2 fl. 45 kr.	
Beitrag zu den in vordern Jahren ausgeschlagenen KriegsSteuern — — — — — — — — — —	2 fl. —	12 fl. 45 kr.
	Bleiben —	397 fl. 15. kr.
Diese thun nach der Mehrzahl — — — —		400 fl. —
ist sohin der jährliche SteuerBetrag zu einem halben proct. — — — — — — — — —	2 fl.	

III.

Franz Schuster:

Verdienst vom Handwerk — — — — — —	450 —
wegen einem selbstbewohnenden Hauß — — — —	20 —
aus sonstigen Rubriken — — — — — —	— —
Summa,	470 —

Hieran ab:

wegen der verschiedenen bey dem Beispiel II. bemerkten und zu individucirenden Abgaben — —	13 fl. 30. kr.	
wegen jährl. HaußReparation — — — — —	2 fl. 30 kr.	
wegen Zinßen von einem passiv Capital — — —	7 fl. 30 kr.	
	Bleiben —	446 fl. 30
	nach der Mehrzahl —	450 fl. —

jährliche Steuer zu ½ proc. 2 fl. 15.

IV.

Bernhard Roth:

Verdienst vom Handwerk, Taglohn oder sonsten —		500 —
wegen selbst bewohnenden Hauß — — — —		25 —
von 2. Morgen Aker der JahrsErtrag nach Abzug des Zehendens zu 20 fl. — — — — — —		40 —
aus sonstigen Rubriken — — — — — —		— —
	Summa. —	565 —

Hieran ab:

wegen der jährlichen unwillkührlichen und zu verzeichnenden Abgaben — — — — — — — —	14 fl. —	
wegen Baulohn der 2 Morgen Acker ein Quart des ErdBetrags mit — — — — — — —	10 —	
HausReparation — — — — — — —	3 —	27 —
	Bleiben —	538 fl. —
	Nach der Mehrzahl —	550 fl. —
Beitrag hievon zu ¾ proc. — — — — — —	4 fl. 7½	
dann hat derselbe nach dem §. 12. der Verordnung für die haltende Magd, vorbehaltlich des Rückganges an dieselbe zu zahlen — — — — — —	10 kr.	

V.

Carl Beck. Erb- oder ZeitBeständer.

Kann aus seiner Erndte nach Abzug des Zehenden erlößen — — — — — — — — — —		1600 —
Einkommen aus übrigen Rubriken — — — —		—— —

Hievon ab:

für BauLohn ein quart — — — — — —	400 fl. —	

wegen Pacht in Geld oder Naturalien nach dem Anschlag wie die 1600 fl. berechnet sind — — 400 —
wegen Abgaben ꝛc. — — — — — — — 20 — 820 —

Bleiben — 780 —
Nach der MehrZahl — 800 —

Beitrag zu ½ proc. — — — 6 fl.
Sodann wegen einem Knechte — — 20 kr.
wegen 2. Mägd à 10 kr. — 20 —

VI.

Peter Grün.
Verdienst aus Gewerb — — — — — — — 600 fl.
Erndte vom Morgen Acker, Weinberg ꝛc — — — 300 —
Zinßen von ausgeliehenen Capitalien — — — 60 —
wegen beziehendem Hauszinnß — — — — — 20 —
Von selbst verwohnendem Hauszinnß — — — — 40 —

1020 —

Hiervon ab:
wegen einschlägigen unwillkührlichen Abgaben — — 40 fl.
Für Güter Bau ¼ mit — — — — — — 75 —
für Hausreparation — — — — — — 8 123 —

Bleiben — 897 —
Nach der Mehrzahl — 900 —

Beitrag zu 1 proc. — — 9 fl.
wegen Knecht ꝛc.

VII.

Philipp Schwarz:
vor Morgen Aeker
Wiesen
Weinberg
an Erndte = Herbst = Heu und Ohmet nach Abzug des Zehendens — — — — — — — — 1600 fl.
an selbstverwohnendem Haußzinnß — — — — 50 fl.
aus sonstigen Einkommens Rubriken — — — — — —

1650 fl.

Hieran ab:
an unwillkührlichen Abgaben nach dem §. 5. der Verordnung — — — — — — — 50 fl.

wegen Baukosten zu ½ — — — — — —	400 —		
HaußReparation — — — — — — —	8 —		
an zu zahlenden Zinßen von pafsiv Capitalien —	50 —	508 —	
	Bleiben —	1142 —	
	oder nach der MehrZahl —	1150 —	
Thun zu 1 proc. — — — — — — —	11 fl. 30 kr.		

VIII.

Carl N. N.		
wegen Geld und natural Besoldung — — — —	1200 fl.	
Dienst Accidenzien — — — — — — —	400 —	
	1600 —	
thun zur Hälfte — — — — — — —		800 fl.
an selbst verwohnenden Haußzinnß — — — —		200 —
Zinßen von activ Capitalien — — — — —		300 —
Bestandszinns von Gütern — — — — —		300 —
		1600 —
Hieran ab:		
jährliche Schatzung ꝛc. nach §. — — — —	80 fl.	
Haußreparationen — — — — — —	10 fl.	
wegen dem vi officii halten müßenden Schreiber —	200 fl.	290 fl.
	Bleiben —	1310 fl.
	oder nach der Mehrzahl —	1325 fl.
Beytrag hievon zu 1¼ proc. — — — — —	13 fl. 33¾ kr.	
Sodann vorbehaltlich des Rükgangs an denselben,		
wegen dem Schreiber — — — — — —	45 kr.	
wegen 2 Mägd a 10 kr. — — — — — —	20 —	

IX.

Johann Weiß. Handelsmann, Fabrikant ꝛc.	
wegen selbstbewohnender Haußmiethe — — —	300 —
von den im Gewerb nicht circulirenden Capitalien an Zinnßen — — — — — — — —	1000 —
Von im Gewerb circulirenden eigenen Fonds ad 6 proc. — — — — — — — —	2400 —
Von dem in der Handlung circulirenden fremden Geld nach Abzug der darab zu entrichtenden Zinßen	

ad annoch 2 proc. — — — —			480 —
			4180 —
Hieran ab:			
die zu verzeichnenden jährlichen Abgaben nach §. 5. mit — — — — — — — — —	120 fl.		
für den haltenden Comtoir Bedienten — — —	600 —		
HaußReparation. — — — — — — — —	20 —		740 —
		Bleiben —	3440 —
		Nach der Mehrzahl —	3450 —
welche zu 2 proc. abwerfen — — — — —	69 fl.		
dann hat derselbe vorbehaltlich des Rükgangs beizutragen:			
für den Comtoir Bedienten von 600 fl ¾ proc. —	4 fl. 30 kr.		
für einen Knecht — — — — — — — — —	40 —		
für 2 Mägd à 20 kr. — — — — — — —	40 —		

X.

Pfarrer N		
an verwohnendem HaußZinnß — — — — —	50 fl. —	
Geld und natural Besoldung — — — — —	700 —	
StolGebühren — — — — — — —	100 —	
von selbst bauenden Gütern — — — — —	200 —	
an Zehenden nach Abzug der SammlungsKosten	600 —	
	1650 —	
Daran gehen ab:		
der BauLohn der Güter ¼ mit 50 fl.		
Für einen Caplan, den er zu halten verbunden ist — 250 —		
für den halten müßenden grosen Rindsfaßel — — — 60 —		
Für ditto den kleinen Faßel — 40 —		
wegen Hauß Reparationen — 5 —		
wegen den jährlichen Abgaben nach dem §. — — 30 —	435 fl.	
bleiben —	1215 fl.	

thun zur Hälfte — — — — — — — 607 — 30.
Hiezu Zinßen von eigenen activ Capitalien — — 60 — —

Summa 667 — 30.
nach der MehrZahl — 675 — —

Beitrag zu ¾ proc. — — 5 fl 3¾ kr.
dann sind von demselben einzuliefern:
Für den Caplan — — — 45 —
für 2 Mägde à 10 kr. — — 20 —

XI.

Grundherr Freiherr v. N. N.

von bewohnendem eigenem Hauß — — — —		100 fl. —
An Güter Pacht — — — — — — —		2700 ——
von selbst bauenden Gärten und Gütern — —		1600 ——
an dominical Revenüen als Ohm Az = Frohngeld — Juden Schuz, RauchHühner Beet — Besthaupt, Abzug 2c. — — — — — —		900 ——
von eigener Brauerei oder Weinschank —		200 ——
von Schäferei — — — — — — — —		600 ——
von WaldNuzungen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben — — — — —		300 ——
von Jagd und Fischerei — — — — — —		40 ——
von Zehenden nach Abzug der Einsammlungs Kosten		1800 ——
An Grund und Boden Zinnßen — — — —		30 ——
		8270 ——
Davon kommen in Abzug		
Besoldung des JurisdictionsBeamten und Verwalters	700 fl.	
an zu verreichender PfarrBesoldung — — —	200 —	
wegen Kirchenbau Schuldigkeit — — — —	50 —	
wegen PfarrHaußbau Schuldigkeit — — —	20 —	
an jährl. Schazung 2c. nach dem §. 5 der Verordnung — — — — — — —	320 —	1290 ——
	Bleiben —	6980 ——
	nach der Mehrzahl	7000 ——

thun zu 2½ proc. 175 fl.

~~Prot-nota die Beamten fassioniren sich~~ wegen der Besoldung und dem übrigen Einkommen

selbst, nach Beispiel VIII.

XII.

StandesHerr, Fürst-Graf zu		
von selbst verwohnendem Hauß		500
von Häußer und Güter Pacht, Zehenden, Waldungen, Grund und BodenZinnsen ErbCanon, Laudemien, Schäfereien rc.		50000
von selbst bauenden Gütern		3000
von Gerichtstaxen-AbzugsRecht-Leibeigenschaftsgefällen, -OhmGeld-JudenSchutz, Bergwerks Nutzung, FrohndGeld, Atzgeld, Rauch und ErndHühner, Haber, Jagd, Fischereien, innerhalb der Gränzen des diesseitigen Staats, fort sonstige dominical Gefällen		40000
von innerhalb disseitigen Landen angelegten Capitalien an Zinßen		10,000
	Summa.	103500
Hieran gehen ab:		
Für Justitz und domanial Kanzlei	7000	
Für sonstige Justiz-Kameral und ForstBedienten	7000	
Für Besoldung der Pfarrer und Schulmeister	3000	
Für Kirchen und Pfarr-HaußBaulichkeiten ad 50 fl. für eine Kirche und 20 fl. für ein PfarrHauß	1200	
Für Hältung des FasselViehes	1000	
	19200 fl.	
wegen unwillkührlichen im §. 5. angegebenen Abgaben an Schatzung, Beitrag zu den LandesSchulden rc.	1100	
Für Baulohn wegen den selbst bauenden Gütern das Quart mit	750	
wegen zu bezahlen habenden Zinßen von passiv Capitalien an 10,000 pro rata des in dem Falle auch habenden anderwärtigen Revenüen auf dessen inländische eben fassionirende Revenüen fallenden Antheils	8000	29050
	Bleiben	74450

thun ad 5 proc. 3722 fl. 30 kr.

Dann hat der Standesherr für die Besoldete etwaige Hof Chargen, privat Secretärs, und Officianten, vorbehaltlich des Rückgangs an diese zu zahlen:

z. B. für einen Hof-Marschal oder Cavalier, der 1200 fl bezieht die Hälfte ad 600 fl. per 100 zu ¾ proc. — — —	4 fl. 30 kr.
für einen privat Secretär oder sonstigen Officianten, der 800 fl. bezieht von der Hälfte ad. 400 fl. ½ proc.	2 fl. ——
Für 3 Officianten deren jeder unter 600 fl. bezieht ad 45 kr. für jeden — — — — — —	2 fl. 15 kr.
Für acht männliche Bedienten ad 40 kr. für jeden	5 fl. 20 kr.
für 6 weibliche Dienstboten ad 20 kr. — — —	2 fl. ——

Pro Nota: Die Räthe, Jurisdictions-Polizei-Kameral und Forstbediente, deren Besoldung oben in Abzug gekommen, fassioniren sich, gleich den Souveränitäts Beamten, selbst und eben so die obenbemerkten HofCavaliers, privat Secretärs, Officianten ꝛc in dem Falle, wenn solche neben ihren Besoldungen noch weitere Einkommen von Capitalien, Häusern, Gütern ꝛc. in disseitigen Landen haben.

Sollten Standes und Grundherren Apanagen und Deputate an Glieder ihrer Familie abzugeben haben, so gehen diese an dem Einkommens Betrag zwar für voll ab, werden aber denjenigen, die solche beziehen, mit der Hälfte des Betrages steuerbar, zur Last gesezt.

XIII.

Hospital N. N.

An Capital-Zinßen, Pächter ꝛc. innerhalb Landes nach den Rechnungen — — — —		6000 fl. ——
An Ausgaben für Verwaltungs Kosten, Unterhalt der Pfründner, Unterstüzung der Armen, Pfarrer oder Schulmeisters Besoldung, Faselviehe-Unterhalt, Unterhalt der Baulichkeiten, jährliche Schazung und Steuer, dann LandSchulden-Tilgungs Beiträgen, nach den Rechnungen — — — — — — —	4500 fl.	4500 fl. ——
Thun ad 1¼ proc. 18 fl. 45 kr	Bleiben	1500
Dann hat dasselbe für den Verwalter, welcher nicht über		600 fl. ——
bezieht, zu zahlen	45 kr.	
falls er mehr z. B. 800 fl. bezieht, von 400 fl. 2 proc.	2 fl.	
für eine Wärterin, welche Lohn bezieht — —	20 kr.	} oder 10 kr.
Für eine Magd in solchem Fall — —	20	

Das Hospital Gebäude selbst, kommt, in so fern es nicht vermuthet ist, auch nicht in Anschlag. Hat dasselbe seine Revenüen theils in diesseitigen theils in andern Landen; so versteht es sich von selbst, daß so, wie nur die Revenüen in den diesseitigen Landen in Anschlag kommen, also auch nur die Ausgaben innerhalb Landes, und die Besoldung des Verwalters pro rata in Ausgabe kommen können.

Hat der Verwalter nebst seiner Besoldung noch sonstiges eigenes VermögensEinkommen; so fassionirt er sich selbst nach dem Beispiel N. VIII.

XIV.

Gemeinde N. N

An kleinern Revenüen verschiedener Art nach den Rechnungen — — — — — — — — —	150 —
An Pacht oder Canon von verliehenen Gütern —	300 —
An Schäferey-Pacht — — — — — —	400 —
Holzerlöß aus Waldungen — — — — — — —	200 —
Dann hat dieselbe 80 Morgen Feldgüter, welche nach Abzug eines Quarts für Baulohn ertragen können, per M. 20 fl. — — — — — — —	1600 —
minder nicht hat dieselbe aus fremden Waldungen zu beziehen an Brandholz 200 Klafter ad 4 fl.	800 —
das nöthige Bauholz, welches zum Beyspiel anzuschlagen zu — — — — — — — — — —	150 —
die Waid und des eAckerich, z. B.	200 —
	— 3,800 —

Daran geht ab:

Ihre Verwaltungskosten, Unterhalt der Baulichkeiten, des Pflasters, der Bronnen 2c.	250. —	
die Schatzung von ihren Gütern, Waldungen 2c. jährlich	100. —	
wegen den vorderen Kriegssteuern	60. —	
	— 410. —	
An Beyträgen zu Zahlung der Land- oder Kriegsschulden von ihren Gütern und Waldungen jährlich . . .	150. —	560 —
	Bleiben .	3240 —
	Nach der Mehrzahl . .	3250 —

Thun zu 2 pCt. — 65 fl.

Pro Nota: ist die gemeine Casse nicht in solchen Umständen, daß sie diesen Beytrag ohne Schulden zu machen leisten kann, so sind die auf die vier letzte Posten des Einkommens ad 2750 fl. kommenden 55 fl. auf die den Nutzen ziehenden Gemeinds-Leute nach dem Verhältniß des Genusses zu repartiren.

Anmerkung. Der Ertrag der liegenden Güter und Gärten wird nur nach dem, was der Morgen Acker mit gewöhnlichen Früchten, als Waizen, Korn- Spelz-, Gerst-, Haber- und Futterkräuter besaamt, abwirft, und die Lustgärten als Wiesen geschäzt.

Formular zur Vermögens Steuer Tabelle.

zum Behuf des Einzugs

Nahmen	Zahl der Familien Glieder	Objecte der Besteuerung	Einkomen einzeln	Einkomen zusammen	davon gehet ab			zusammen		Rest reines Einkomen		oder nach der Rundzahl	à pr. Cent	Thut Steuer		Hierzu kommt			zusammen		Summa der jährl. Steuer		Thut quartaliter	
			fl	fl		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.		fl.	kr	für	fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl	kr.
A. Elias Abel Maurer.	4	Verdienst vom Handwerk wegen eigenem selbst bewohnendem Haus sonst	450 20 —	470	Abgaben: Schatzung Kriegssteuer jährliche Haus repar. Zins von einem schuldigen Capital	 9 4 2 7	 — 30 30 30	23	30	446	3[illegible]	450	½	2	15	2 Mägde	—	—	—	20	2	35	-	38¾
B. Peter Braun	3	Verdienst vom Handwerk oder sonst beziehenden Hauszins selbst verwohnten Hauszins Jahrs Ertrag von 2 Morgen Aker, nach Abzug des Zehendens sonst	500 25 25 40 —	590	Schatzung Kriegssteuer Baulohn von 2 Morgen Aker Haus reparationen.	8 3 10 3	— 30 — 	24	30	565	30	575	¾	4	30	1 Knecht 1 Magd	— —	20 10		30	5	—	1	15
C. Karl C.	5	Geld und Natural Besoldung 1200 Dienst accid 400 1600 Thut zur Hälfte selbstverwohnenden Hauszins (von eigenem Haus) Capitalzins Bestandzinne von Gütern	 800 200 300 300	1600	Schatzung u. sonstige Abgaben (spezifique wie oben) Hausreparationen. Wegen des vi officii haltenden Scribenten	80 10 200	— — —	290	—	1310	—	1325	1¼	16	33¾	1 Scribenten 1 Magd	— —	45 20	1	5	17	38¾	4	24¾
D. Adam Dill u. s. w.	2	als Taglöhner dessen Einkommen 300 fl nicht übersteigt.																			—	45	—	11¼
										2319.	30.										25.	58¾	6	29¾

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen 2c.

Wollen die Peräquation der direkten und indirekten Steuern in Unserm Grosherzogthum, als einen Gegenstand der grösten Wichtigkeit und der wohlthätigsten Folgen, sobald als möglich bearbeitet und in Ordnung gesezt haben.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1.) Es wird dazu eine eigene, unmittelbare Commission unter der obern Leitung des Cabinets Ministeriums niedergesezt. Sie besteht unter dem Vorsiz des FinanzMinisters und Direktors, aus den geheimen Referendarien Sensburg, Klose, von Stöcklern, und von Lamezan.

2.) Sie hat das nöthige KanzleiPersonale aus dem bestehenden selbst zu benennen.

Sie correspondirt mit allen obern und untern Landesstellen, und insbesondere.

a. Im Oberrhein mit dem Landvogt von Baden in Freyburg.

b. Im Mittelrhein, mit dem Kammerdirektor Volz.

c. Im Unterrhein, mit dem RegierungsDirector von Dawans.

3.) Der Zweck ihrer Arbeit ist:

a. Alle direkte Steuern zu radiziren:

1. auf GrundSteuer,
2. auf HaußSteuer,
3. auf GrundGefällen und DominikalSteuer,
4. auf GewerbSteuer,

b. Alle indirekte Auflagen zu vereinigen, auf:

1. Zölle,
2. ConsumtionsSteuer,
3. StempelTaxe, bei dem circulirenden Vermögen, der Liegenschaften und Capitalien.
4. Chausse Geld.

4.) Die obere Leitung der Regalien und der Domänen ist in Beziehung auf Administration die Sache des FinanzMinisteriums, was aber die direkten und indirekten Steuern betrifft, sollen bis zur vollendeten Peräquation und definitiven TarifsBestimmungen alle Berichte, Vorstellungen und Anzeigen an die Commission der direkten und indirekten Steuern gerichtet, und so auch von dieser die Verfügungen und Belehrungen unmittelbar an die Behörden erlassen werden, jedoch unter vorheriger Genehmigung des FinanzMinisteriums, wenn der Gegenstand einer Bestimmung dieser Oberen LeitungsStelle bedarf.

Die Commission der direkten und indirekten Steuern wird von dem FinanzMinisterium in offizielle Kenntniß gesezt werden, zu welchem jährlichen reinen Ertrag für die StaatsCasse die Art. 3. benannten direkten und indirekten Steuern vorläufig, in Beziehung auf den jährlichen Bedarf von 4 Millionen rein in die CentralCasse berechnet seyen.

5.) Die direkten Steuern sollen auf das vorher festzusezende GrundCapital oder Schazung ausgeschlagen werden.

6.) Als allgemeine Grundsäze dient zur Vorschrift

1. Die Grundsteuer kann nicht auf die ängstliche Berechnung des reinen Ertrags eines Feldes bestimmt werden, vielmehr ist hier, wenn die ganze Summe angenommen seyn wird; der Ausschlag der LocalStellen so zu überlassen, daß in den Ansäzen jener Spielraum statt finde, nach welchem die Aufbesserung der Güter, oder ein geringerer Ertrag für einige Jahre, kein zu groses Mißverhälniß erzeuge.

2. Die HäußerSteuer soll in bestimmten Prozenten des geschäzteneCapitals erhoben werden. Das doppelte in den Städten.

3. Die GrundGefällen und Dominicalsteuer hat den verhältnißmäßigen Ansaz zur Grundsteuer.

4. Die Gewerbsteuer ist durch Patente nach Classen, und in städtische = und Land-Gewerbe einzutheilen.

5. Gülten und Zinnßen sind pro parte und im Verhältniß der Grundsteuer mit anzuziehen.

6. Die SteuerErhebung soll in jeder Gemeinde durch verpflichtete Rentmeister unter Verantwortung des Ortsvorstandes geschehen. Jeden Monat wird der Betrag 8 Tage nachher in die ProvinzialKassen eingeliefert.

7. Die Steuerpflichtigen haben ihre Steuern in monatlichen Raten einzuliefern.

Es ist die Ausgleichung der Steuern mit dem grösten Fleiß und Eifer zu bearbeiten und Wir erwarten über die Fertigung und dasResultat dieserArbeit von drei zu dreiMonaten eine berichtliche Vorlage. Gegeben Carlsruhe den 31 August 1808.

Carl Friedrich

Vdt. Frhr. v. Gemmmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
Vdt. Bougine.

Lit. D.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, samt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Da Wir den festen Entschlus gefaßt haben, die auf Unserem Grosherzogthum haftende StaatsSchulden, nach dem von Unserem FinanzMinisterio vorgelegten und von Uns ge-

nehmigten Amortisations = Plan, nach und nach zu tilgen, zu diesem Endzwek aber erforderlich ist, daß die StaatsSchulden vordersamst gehörig liquidirt werden, so wollen Wir dazu eine besondere GeneralliquidationsCommission unter dem Vorsiz Unseres FinanzMinisters und in den Personen Unserer Geheimen Referendarien Holzmann und von Lamezan anordnen, welchen Wir andurch den Auftrag ertheilen, diese Liquidation nach folgenden Grundsäzen vorzunehmen.

1.) Unter Staatsschulden Unseres Grosherzogthums sind nur diejenige zu verstehen, welche 1. entweder von Uns oder von dem vormaligen Landesherrn, der Uns angefallenen Lande, oder 2. in deren Nahmen, von ihren obern Landesstellen, oder 3. den Ständen des Landes auf des Landes Credit gemacht worden, oder 4. welche auf den Domänen Unseres Grosherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen worden sind.

2.) Was also von angebracht werdenden Schulden sich weder zu der einen noch zu der andern Gattung eignet, das hat die LiquidationsCommission als eine Staatsschuld Unseres Grosherzogthums nicht anzunehmen, sondern denjenigen, welchen sie aufliegt, heimzuweisen; daher sind Schulden welche von den Gemeinden oder Landesdistrikten zu Bestreitung der durch Marsch = und Aufenthaltskosten, der Truppen, oder sonstiger durch die Begebenheiten des Kriegs oder Naturbegebenheiten, als Rhein und andere StrohmEinbrüche und desfallsige Bauten veranlaßte Local und Districtskosten, contrahirt worden sind, zu rechnen, welche nur als Distrikts und GemeindsSchulden anzusehen, und den ProvinzDistrikten und Gemeinden zur Last zu lassen sind.

3.) Nach diesen Hauptgrundsäzen sind die Schulden Unseres Grosherzogthums genau von einander abzusondern, die genaueste Erkundigung über die Beschaffenheit den Ursprung und die Gültigkeit der Schulden, so wie über deren Hauptbetrag der Capital und Zinnßenrukstand einzuziehen, die OriginalSchuldverschreibungen selbst einzusehen, und Abschriften davon zu nehmen und hiernach ist die Liquidation der auf Unserm Grosherzogthum haftenden, StaatsSchulden zu besorgen.

Als bereits liquidirt und anerkannte Staatsschulden deren Verschreibungen nicht vorzulegen sind, erkennen Wir sogleich und ohne weitere Liquidation an:

1. Alle sogenannte Landschreiberei oder GeneralCasse Schulden.

2. Alle gemachte StaatsAnleihen, durch welche Obligationen, au porteur abgegeben, und in Circulation gebracht worden sind.

3. Alle durch Ausgleichungen übernommene Schulden, an den bereits die Zinnßen angewiesen worden sind, oder noch angewiesen werden.

4.) Weil aber die von Uns aufgestellte GeneralliquidationsCommission der Staatsschulden Unseres Grosherzogthums, von allen dergleichen Schulden ohne allzugrosen Zeitaufwand auch ohne zu grose Kosten, für die StaatsCreditoren, die Liquidation selbst nicht vornehmen kann, so verordnen Wir, daß

a. Diejenige Staatsschulden, welche seit dem T. ReichsDeputationsRezeß auf Unsere grosherzogliche GeneralCasse contrahirt worden sind, von der ernannten GeneralLiquidations-Commission liquidirt werden.

b. Diejen igeStaatsschulden, hingegen, welche von den einzelnen LandestheilenUnseres Grosherzogthums auf die Provinzial oder LandesCassen sowohl vor als nach erfolgter Zeit gemacht, oder auf in ihrem ProvinzialDistrikt liegende Domänen übernommen worden sind, vor besondern, aus der Mitte Unserer 3 ProvinzkammerCollegien zu ernennende desfalls Unserem FinanzMinisterio vorzuschlagende und von diesem zu bestätigende Commissarien liquidirt werden, welche das Resultat ihres nach oben angeführten Vorschriften zu besorgenden Geschäfts mit sämmtlichen dazu gehörigen Belegen und Verhandlungen, an die gedachte GeneralLiquidationsCommission einzusenden haben.

5.) Aus dem, von der GeneralLiquidationsCommission sowohl selbst besorgten, als den Provinzialliquidatoren erhaltenen Staatsschulden Liquidationen hat erstere ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, auf Unserer StaatsCasse haftenden PassivKapitalien mit den bis auf die Zeit der Liquidation rukständigen Zinnßen zu fertigen, und Unserem Finanz-Ministerio mit Bericht vorzulegen, welches alsdenn nach darüber Uns gemachtem Vortrag und von Uns erhaltenen desfallsiger Genehmigung dafür zu sorgen hat, daß die sämmtlichen hiernach für liquid erkannten Staatsschulden, in ein HauptStaatsSchuldenbuch eingetragen werden.

6.) Wir sind weit entfernt, die Passivkapitalien, aus welchen die gesammte Staatsschuld Unseres Grosherzogthums besteht, einer Veränderung, weder rufsichtlich des Zinnßfußes noch in Ansehung des Werths der, in den Schuldscheinen enthaltenen Münzsorten zu unterwerfen, vielmehr ist Unser ernstlicher Wille: daß alle in den Staatsschuldverschreibungen ausgedrukte Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllt werden, wenn über Veränderung der Staatsobligationen mit den desfallsigen Creditoren durch Unsere GeneralLiquidationsCommission nicht etwa ein gütliches Arrangement zu Stand gebracht werden sollte; als welches Wir den Creditoren selbst frei stellen, worüber sich dieselbe daher, gegen die aufgestellte LiquidationsCommissarien zu erklären, und diese sogleich auf deßfallsiges Verlangen der Creditoren, das Erforderliche in der LiquidationsAufnahme zu bemerken, und Unserm Finanz-Ministerio in ihrem Bericht zur Besorgung des weitern anzuzeigen haben.

Hiernach haben nun sowohl die ernannte GeneralLiquidationsCommission als die von Unsern ProvinzKammern gewählt werdende SpezialLiquidationsCommissarien sich zu achten, und den Termin zur Vornahme des ihnen aufgetragenen Geschäfts durch das Regierungsblatt u. die Provinzialblätter zu eröffnen. Welches Wir andurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen. Gegeben, Carlsruhe den 31 August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl
Vdt. Bougine.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir errichten zur Beschaltung, Verzinnßung und successiver Abtragung der Grosherzoglich Badischen Staatsschuld eine eigene von der GeneralCasse getrennte AmortisationsCasse. Eine eigene dazu ernannte LiquidationsCommission hat ihre Auseinandersezung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung der Auseinandersetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landestheile unterliegt, kann diese Schuld die Summe von achtzehn Millionen ertragen. Wir befehlen sohin

1. Daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Grosherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radizirt sey.

2. Diese Hauptschuld wird nach Innhalt der, der SchuldenliquidationsCommission gegebenen und öffentlich bekannt gemachten, Instruktion liquidirt und nach den AnleihungsBedingnissen nach und nach getilgt.

3. Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinnsenzahlung, so wie die Uebertragung werden in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht jedem der sich als rechtmäßiger Besitzer von Obligationen im Werthe von 25 fl. legitimirt, frey.

4. Da diese Casse, nach ihrer Natur- und Bestimmung blos der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinnsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch seyn möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden, und sind desfalls sowohl der FinanzMinister und MinisterialDirector und CassenCommissaire als der Kassier selbst verantwortlich.

5. Zur Dekung der Zinnsen der Prämien und der Obligationen der Amortisation bestimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedüfnißes den Betrag.

a. Des SalzRegals

b. Des Postregals

c. Die Berg- und EisenWerksEinkünfte.

d. Erlöß aus verkauft werdenden Domainen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingnissen, versteigt werden sollen.

e. Allodifikation der Lehen und Ablösung von Zinnsen.

f. Der Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzial-Cassen.

Die AmortisationsCasse wird authorisirt, ein Anleihen von sechs Millionen unter den Bedingnissen zu eröffnen, wie das desfallsige Patent besonders nachweißt, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur SchuldkapitalZahlung oder zur Einwechslung derselben verwenden darf.

Es soll jährlich die succeßive Liquidirung der Staatsschuld so wie ihre Amortisation öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der FinanzMinister, der Director und der CasseCommissaire dieser Amortisationskasse, der Buchhalter und Cassier besonders beeidigt.

7. Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der jährlichen Bilance geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz Unseres JustizMinisterii, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des FinanzMinisteriums ernennen Wir zum Director derselben den Finanzrath Heinrich Vierordt, als CasseCommissaire den Geheimen Referendair von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und zum Cassier den Handelsmann Friedrich Sievert.

Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Directoriums, so wie die Termine der Eröffnung der AmortisationsCasse durch das Regierungsblatt näher bestimmt werden wird.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Carlsruhe den 31ten August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
Vdt. Boudiné

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen 2c.

Mit der RangOrdnung von dem Jahre 1803. stand das Diäten = Reglement vom 30ten July 1804. in so nahen Beziehungen, daß nun, da jene durch die neue Verordnung vom 5ten July d. J. (Regierungsblatt Nro. XX.) aufgehoben ist, auch dieses einer nähern Bestimmung bedarf.

In wie weit Tittel leere Benennungen sind, steht auch der Diätenbezug mit solchen durchaus in keiner Verbindung mehr, und dieser ist einzig an den Staatsdienst geknüpft, zu welchem die ausserordentliche Verrichtung gehört.

Nach Verhältniß dieser Staatsdienste theilen Wir nun Unsere StaatsDiener in folgende Klassen und Unterordnungen; und bestimmen denselben, nach Erforderniß ihres standesmäßigen Aufwandes die Diäten näher dahin:

I. In Hinsicht des Diätenbetrags selbst sollen folgende Diäten bezogen werden:

In der ersten Klasse.

A.) Der Staats und MinisterialDepartements.

a.) Von Unseren StaatsMinistern (mit Einschluß des OberhofRichters.) 12 fl.
b.) Von den MinisterialDirectoren, den Staats- und Kabinets-Räthen 10 fl.
c.) Von den geheimen Referendarien . . . . 9 fl.

B.) Des hierher gehörigen Balley Personals.

a.) Von den geheimen Secretärs, geheimen Revisoren, Expeditoren und Registratoren. . . . . 4 fl.
b.) Von den geheimen Kanzlisten. . . . . 2 fl. 45 kr.
c.) Von den geheimen KanzleyDienern und Boten . . . . 1 fl. 30 kr. resp. 1 fl. 12 kr.

In der zweyten Klasse.

A.) Der Landes-Collegien und GeneralCommissionen.

a.) Von den HofRichtern und Präsidenten . . . . . . 10 fl.
b.) Von dem OberhofgerichtsKanzler und Vicekanzler, von den Direktoren und Vicedirektoren, dann dem GeneralSuperintendenten 9 fl.
c.) Von den KollegialRäthen und Assessoren, wohin Wir noch die Universitäts-Professoren, die General- und Provinzial-Kassiers, die Direktoren der Lyceen und Gymnasien, dann die BauDirektoren rechnen 6 fl.

B. Des Balley Personals.

a.) Von den Sekretärs, Revisoren, Registratoren und Expeditoren 3 fl. 30 kr.
b.) Von den Kanzlisten . . . . 2 fl. 30 kr.
c.) Von den KanzleyDienern und Boten . . . . 1 fl. 15 kr. resp. 1 fl. 12 kr.

Von den Dienern der Räthe . . . . . . 48 kr.

In der dritten Klasse.

A.) Der nachgesezten Landes-Stellen.

a.) Von den Land- und OberVögten, den Hoheits-Beamten, den Stadt- und Polizey-Direktoren . . . . 6 fl.
b.) Von den Oberamts-Verwesern, Amtmännern, Spezial-Superintendenten und AmtsPhysicis . . . . 4 fl.
c.) Von den Amts-Commissaires, LandVogtey-Oberamts- und Amts-Assessoren, Verrechnern . . . . 3 fl.

B.) Des Balley-Personals und der übrigen Untergebenen.

a.) Von den Land- und OberVogteySekretärs und Registratoren, Oberamts- und AmtsSchreibern, Amts-Chirurgen, Land-Pfarrern und Raths-Verwandten der Hauptstädte. . . . . . 2 fl. 30 kr.
b.) Von den Land- und OberVogteyKanzlisten, Oberamts- und Amts-

Aktuarien, Buchhaltern, Rathsgliedern der Städte zweyten Rangs und den Stadtschullehrern . . . . 2 fl.

c.) Von den Schultheißen, Staabhaltern, Anwäldten, Zollbereutern 1 fl. 30 kr.

d.) Von den Dorfgerichtsleuten, LandSchullehrern und Schul = Provisoren 1 fl. 12 kr.

e.) Von den Land = und Obervogtey Oberamts = und Amtsboten, Stadt= und Rathsdienern . . . . 1 fl.

f.) Von den Dorfboten, Hatschieren und den Dienern der untersten Klasse 40 kr.

In Hinsicht des zum Forst = Jagd = Ingenieur = und BauDepartement gehörigen Personals belassen Wir es bey dem in dem DiätenReglement und dessen Anhange gegebenen Bestimmungen. Eben so wenig wollen Wir da etwas geändert haben, wo in den Dienst = Signaturen und BestallungsBriefen eigene Bezüge vorgeschrieben sind.

Da Wir übrigens Unsern Staats=Dienern gerne Beweiße Unserer Liberalität, vorzüglich da geben, wo zugleich die Würde des Staats = Dienstes mit in Berührung kömmt; so verordnen Wir weiters:

II. In Hinsicht der Regeln, bey der Anwendung des DiätenReglements.

A.) Die Diätenberechnung soll nicht mehr von der Erreichung der Küche abhängig seyn; sondern hiervon ganz abgesehen für eine ganze Tags=Verrichtung die volle Diät, und für eine, welche nur einen halben Tag, mit Einschluß der Reise erheischt, die Hälfte derselben aufgerechnet werden dürfen.

Auch finden Wir billig:

B.) Daß nicht nur den in dem angezogenen DiätenReglement §. 23. in die 10 ersten Klassen gesetzten Dienern die Anrechnung der Feuerung in den Wintermonaten gestattet sey, sondern Wir begreifen alle diejenigen hier ein, deren Amtswürde ein eignes Zimmer, sohin auch eine eigene Feuerung erheischt, und ist in diesen Fällen, wobey es nicht darauf, ob die Anwesenheit über einen Tag oder kürzere Zeit andauert, sondern einzig auf die wirkliche Ausgabe für eine eigene Wohnung und Feuerung ankömmt, lediglich der billige Kostenbetrag durch eine besondere Rechnung des Gastwirths zu bescheinigen.

C.) Nur dann, wenn Unsere Diener aus Unsern Mitteln in Kost und Logis frey gehalten werden, soll die im § 24. bestimmte Anrechnung statt finden; sonst aber immer die gewöhnliche Diät angerechnet werden dürfen.

D.) Die Veiture können die mit DienstFourage nicht besoldeten Diener, mit Ausnahme der Boten, welche ihre eigene Ganggebühren zu beziehen haben (dann mit weiterer Ausnahme der Schultheißen, DorfGerichtsleute, gemeinen Chirurgen und LandSchullehrer in ihrem Amtsbezirk) aufrechnen.

E.) Wer seine eigene Chaise mitnimmt, er mag mit eigenen oder Lehnpferden fahren, hat von einem Wege von vier Stunden das jeweils herkömmliche PostChaisenGeld zu be=

rechnen, — und demjenigen, der eine Chaise während der ganzen DienstVerrichtung bey sich zu behalten genöthigt ist, soll das in dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit herkömmliche, täglich zu bezahlende Chaisengeld vergütet werden.

Endlich steht es

F.) den zu einem auswärtigen Geschäfte concurrirenden Dienern ganz frey, ob sie in Gemeinschaft oder gesondert gehen, und nach welchem Verhältnisse sie sich in dem ersten Falle in die gemeinschaftlichen Kosten theilen wollen.

G.) In allem übrigen bleibt es bey dem DiätenReglement vom 30ten Julius 1804. Gegeben Baden d. 14 Sept. 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen. (L.S.)

Auf seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
Vdt. Fein.

Den Aufwand bey Beerdigungen betreffend.

Die in der mittelrheinischen Provinz bereits v. 6. Merz 1755., 29 Oct. 1768. und 2. Aug. 1782 bestehenden Verordnungen, wornach keine Mahlzeiten bei LeichenBegängnissen mehr gehalten werden sollen, werden hiemit erneuert auf sämtliche Eigenthums- und Ober-Hoheitslande ausgedehnt und verbindlich erklärt. Zugleich wird verordnet, daß die Todten-Särge künftig nur aus Forlen- oder Tannen-Holz gefertigt werden sollen.

Alle Ober- und Aemter und OrtsVorstände werden daher zur Beobachtung und Handhabung dieser Vorschrift hiemit angewiesen. Carlsruhe den 13 Sept. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Dahmen.

Die Courtoisie gegen die Standesherrn betreffend.

Auf eine vom grosherzoglichen JustizMinisterium geschehene Anfrage, findet man sich bewogen, die durch die neueste, in Nro. 24 des Regierungsblatts dieses Jahrs nicht aufgehobene Verordnung vom 26 Jenner 1807. wegen der in Rucksicht der Standesherren zu beobachtenden Courtoise hiermit zu erneuern; wornach sich jede betreffende Stelle in amtlichen Fertigungen genau zu achten hat. Carlsruhe den 19ten Sept. 1808.

Kabinets Ministerium.

vdt. Bouginé.

Die Einlieferung französischer Conscribirter betreffend.

Nach einer von der Kaiserl. Königl. Französischen Gesandtschaft erfolgten Mittheilung, haben Se. Majestät der Kaiser von Frankreich befohlen, daß für jeden ausgetretenen, in einem fremden StaatsGebiete aufgefangenen und an die französischen StaatsBehörden abgelieferten französischen Conscribirten, dem Einlieferer eine Belohnung von 60 Franken oder

17 fl. 30 kr. sogleich bey erfolgter Ablieferung ausgezahlt werden soll, und es sind auch bereits die Präfecturen der GrenzDepartements hierzu angewiesen worden.

Es wird dieses hiermit sämmtlichen Ober- und Aemtern des Grosherzogthums zur Nachricht und weitern Bekanntmachung und Verständigung ihrer Untergebenen, mit dem Beifügen hiermit eröffnet, daß die zugesicherte Summe jedesmal gegen Vorlage der für den Einlieferer ausgefertigten obrigkeitlichen Bescheinigung über die Ergreifung des ausgetretenen Conscribirten und des von der Gensdarmerie bey erfolgter Ablieferung für denselben ausgestellten Empfang-Scheins, bey der zunächst liegenden Präfectur erhoben werden könne. Carlsruhe den 9. Sept. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Die neue Briefpost-Einrichtung zwischen Carlsruhe und Mannheim betreffend.

Nach einer mit der GeneralDirection der Grosherzoglichen Posten in Regensburg getroffenen Uebereinkunft wird nun, vom 1. October an, ein täglicher BriefPostWechsel zwischen den beiden Hauptstädten Carlsruhe und Mannheim eröffnet und die Einrichtung so getroffen werden, daß die in beiden Städten jeden Abend aufzugebenden Briefe um 9 Uhr dort abgehen und des andern Morgens schon am Orte ihrer Bestimmung ausgegeben werden können, wogegen die bisher in Linkenheim bestandene PostExpedition aufgehoben worden ist. Carlsruhe den 20. Sept. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Bestimmung der durch Errichtung des Wilferdinger PostStalls geänderten Stationen.

Die Errichtung eines PostStalls in Wilferdingen und die Aufhebung des bisher in Durlach bestandenen hat in der Bestimmung der Stationen folgende Aenderungen veranlaßt:

von Bruchsal nach Carlsruhe	1 $\frac{1}{2}$.
von Carlsruhe nach Ettlingen	$\frac{1}{2}$.
von Ettlingen nach Rastatt	1.
von Carlsruhe nach Wilferdingen	1.
von Wilferdingen nach Pforzheim	$\frac{3}{4}$.

wobei den beyden Posthaltern in Carlsruhe und Rastatt auch gestattet wird, die Einwoh-

ner dieser beiden Städte auf dem geraden Wege, ohne Ettlingen zu berühren, hin und her zu führen und dafür den Tax für 1 ½. Station aufzurechnen.

Carlsruhe den 23. Sept. 1808.

Ministerium es Innern.

Frhr. von H cke.

Roth.

Die Eröffnung des von Baden nach Rastatt verlegten Lyzeums betr.

Da Se. Königl. Hoheit der Grosherzog die Verlegung des Lyceums von Baden nach Rastatt, und die Vereinigung desselben mit dem dortigen Gymnasium bereits schon mittelst höchster CabinetsResolution vom 30. May d. J. gnädigst befohlen haben; so wird dieses anmit öffentlich bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß die neue StudienAnstalt in Rastatt auf den 15. Novbr. l. J. eröffnet werde. Carlsruhe den 5. Sept. 1808.

Grosherzl. General-Studien-Commission.

Vt. Roth.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge Beschlusses der Großherzoglichen General-Sanitäts-Commission vom 3. Sept. ist dem Unterwundarzt Franz Geither von Kirchheim hebärztliche Licenz ertheilt worden.

Druckfehler.

In der Verordnung über die Vortheilsgerechtigkeit (im RegierungsBlatt Nro. XI.) Art. 17. ist der sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen, daß von einem unwürdigen Erben gesprochen wird, statt daß es heissen soll, unmündiger Erbe.

In dem Regierungs-Blatt Nro. XXX. vom 27. Sept. sind folgende wichtige Berichtigungen zu machen:

Pag. 231	Zeile 14	statt	viele Verhältnisse	lies:	viele widrige Verhältnisse.
— 233	— 5	—	unter die Worte: die Gelder ꝛc. ist noch zu setzen		aufzubringen.
— 234	— 20	—	verzinnliche	lies:	verzinnsliche.
— 235	— 10	—	44,151 fl. 21 kr. . .	—	244,151 fl. 21 kr.
— 236	— 8	—	Reisekosten	—	Regiekosten.
— 236	— 14	—	ist nach Sr. Hoh. des zu setzen:		Herrn
— 236	— 15	—	Desgleichen nach Frau Markgräfin statt der Numern 3. 4. 5. und 6.		
			1) Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs:	—	200,000 fl.
			2) Ihro Hoheit der Frau Markgräfin	—	120,000 fl.
			ferner:		
			1) der beeden Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig H.H. —	—	45,000 fl.
			2) Der Frau Prinzessin Amalie H.	—	6,000 fl.
			3) Der Fr. Reichsgräfin v. Hochberg Excellenz das bestimmte Nadelgeld	—	3500 fl.
			4) Der Gräfl. Hochberg. Familie in circa		10,000 fl.
— 238	— 5	—	von 1601 bis 2000 — 1	—	1601 — 2000 — $1\frac{1}{2}$
— 238	— 6	—	von 2001 — 3000 — 1	—	2001 — 3000 — $1\frac{3}{4}$
— 238	— 17	—	von 37001—45000 — $4\frac{1}{4}$	—	37001—45000 — $4\frac{1}{2}$
— 238	— 34	—	soll	—	sollen.
— 239	— 10	—	Handlung und Gebäude	—	Handlung, Gebäude und Capitalien.
— 241	— 2	—	aus namentlichen . .	—	aus sämmtlichen
— 241	— 11	—	Einrichtung	—	Einreichung
— 241	— 33	—	Am Ende des §.14. ist ausgelassen:		Die Standes- und Grundherren aber, können ihre Gebühr an die betreffende Hoheits- oder Distrikts-Receptur abliefern, welche an ihre Provinzkammer den ganzen Betrag übermacht.
— 243	— 5	—	hinter fl. 7. 30 kr. kommt noch		fl. 23. 30 kr. als Summe
— 243	— 21	—	ErdBetrags	lies:	ErndtBetrags
— 244	— 12	—	vom Morgen . . .	—	von Morgen
— 245	— 18	—	nach §.	—	nach §. 5.
— 246	— 33	—	nach dem §.	—	nach dem §. 5.
— 248	— 34	—	eben	—	oben
— 249	— 5	—	zu per 100	—	per 100 zu
— 249	— 23	—	nach den Rechnungen ist ausgelassen:		Davon ab
— 249	— 32	—	unmittelbar nach dem Wort über muß stehen fl. 600.		
— 249	— 34	—	400 fl. 2 Proc. . . .	lies:	400 fl. $\frac{1}{2}$ Proc.
— 253	— 6	—	der LokalStellen . . .	—	den Lokalstellen
— 253	— 10	—	werden. Das . .	—	werden, das
— 254	— 15	—	daher	—	dahin
— 254	— 23	—	der Capital	—	den Capital
— 255	— 1	—	Reichsdeputations-Regreß	—	Reichsdeputations-Rezeß
— 256	— 8	—	ertragen	—	betragen
— 256	— 19	—	Uebertragung . . .	—	Abtragung
— 256	— 20	—	25 fl.	—	25000 fl.
— 256	— 26	—	und der Obligationen .	—	der Obligationen und
— 256	— 27	—	Bedüfnisses	—	Bedürfnisses
— —	— —	—	Betrag	—	Ertrag.
— 256	— 35	—	Der Ertrag	—	Den Ertrag
— 257	— 1.2	—	. . . .	—	öffentlich durch
— 257	— 13	—	die Termine	—	der Termin.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXXI.
Carlsruhe den 7ten October 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

Wir Carl Friedrich, von GOTTES Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, rc. rc. Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

So sehr Wir auch gewünscht hätten, rücksichtlich der Kriegspflichtigkeit Unserer Unterthanen jene Milderungen fortdauern zu lassen, die erst neuerlich durch Unser Edickt vom 13. Merz laufenden Jahrs bestimmt wurden, so haben Wir doch in Erwägung der ZeitUmstände Uns bewogen gefunden, jene Befreyungen mehr zu beschränken und eine gleichere Vertheilung dieser Staatslast, festzusetzen.

Wir verordnen daher folgendes:

§. 1.

a.) Kein Unterthan ist in der Regel von der Kriegspflicht frey.

b.) Seine Verbindlichkeit sich dem Loos zu unterwerfen, dauert dagegen nur vom 20ten bis ins 25te Jahr, also überhaupt 5 Jahre. Es soll dabei immer das Geburtsjahr nicht der Tag zum Grund gelegt werden; das Jahr, worin einer gebohren ist, wird als vollendet angesehen; wer z. B. im Jahr 1780. gebohren ist, würde zum erstenmal im Jahr 1801. ins Loos kommen.

§. 2.

Als Ausnahmen wollen Wir nur folgende zulassen.

1.) Soll jeder Familie ein Sohn frei vom Militär bleiben, dieser mag ledig oder verheyrathet seyn.

2.) Ganz frey sollen ferner seyn.

a.) Die Söhne aller Adelichen.

b.) Die Söhne aller Unserer Diener, die mit einer Collegial-Signatur versehen sind. Dies soll nicht weiter herunter gehen, als auf Kanzlisten bei den obern Behörden.

c.) Die Söhne aller solcher FabrikInnhaber, deren Gewerbsbetrieb auf einem besondern von Uns bewilligten Privilegio beruht.

d) Die Söhne solcher Groshändler, die in ihrem Gewerb ein eigenes Kapital von wenigstens 50,000 fl. jährlich umtreiben, und sich desfalls ausweisen.

§. 3.

Da die Conscription einen Zeitraum von 5 Jahren umfaßt, und das MannschaftsBedürfniß für das laufende Jahr, schon ausgeschrieben und gestellt ist, so fängt im Jahr 1809 die Fertigung der neuen Listen, und die nach diesen vorzunehmende Conscription an. In diesen Listen sind alle männliche Unterthanen, ledige und verheyrathete, abwesende und untaugliche, befreyte und unbefreyte begriffen, die in den Jahren 1784. 85. 86. 87. und 88. gebohren sind. Für jeden Jahrgang wird eine besondere Liste gefertigt.

Diese Listen werden in den Gemeinden von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten gefertigt, von ihnen unterschrieben, und in der Gemeinde, um sich äusern zu können, wenn etwas dabei zu erinnern gefunden würde, 8. Tage öffentlich angeschlagen.

Sind sie berichtigt, so werden sie dem Oberamt zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Oberamt fertiget, und eine Zeit zur Visitation der Mannschaft anberaumt.

Zur Visitation wird der Physikus und Land- oder Amts-Chirurgus beygezogen; diejenige werden visitirt, die sich als untauglich angeben. — Die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind bereits bestimmt.

Ist die Visitation geschehen, so werden sowohl die von dieser Verordnung dispensirte, als auch die untaugliche und befreyte sogleich ausgeschossen, und der Grund der Untauglichkeit oder Befreyung in den Listen bemerkt. Der Arzt und Wundarzt, sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden eine nochmalige Visitation von jedem auf seine Kosten verlangt werden. Hiernächst wird gemessen und das Maas in die Listen eingetragen.

Wer nicht 5. Schuhe des bisherigen Militär-Maaßes mißt, wird als untauglich ausgeschossen, über diese muß aber eine besondere Liste geführt werden, in welcher aber nur die zum KriegsFuhrwesen Tauglichen enthalten sind; werden Fahrleute nöthig, so sind sie aus diesen durch das Loos zu nehmen.

§. 4.

Da das KriegsMinisterium die Summe des MannschaftsBedürfnisses nach der Bevölkerung auf die Provinzen und jede Provinz-Regierung auf die Oberämter repartirt, so haben alsdann diese, wenn die Listen von den Untauglichen und Befreyten gereiniget sind, durch das Loos die Ordnung der Mannschaft zu bestimmen; Die Kriegsbehörde mischt sich dabey in nichts, und übernimmt blos zu seiner Zeit die Rekruten.

§. 5.

Es werden so viel Loose gemacht, als Mannschaft vorhanden ist, der Oberbeamte läßt die Loose in Gegenwart des Actuars und einiger Urkunds-Personen ziehen, und bemerkt

die Nummer eines jeden, in den für das ganze Oberamt gefertigten Listen. — Auf das Loos sezt das Oberamt urkundlich den Namen dessen, der es gezogen hat, und dieser muß es bis zum nächsten Jahr aufbewahren.

Die ersten Nummern bis auf die Zahl, die es das Oberamt an Mannschaft betrift, gehören alsdenn zum activen Dienst, werden an den CantonsOfficier mit einem Verzeichniß abgegeben, und dieser theilt sie zu den Waffengattungen, zu welchen sie taugen, ein.

§. 6.

Die Abwesenden loosen mit; für sie zieht der OrtsVorgesezte das Loos, wenn der Abwesende oder seine Familie nicht selbst dazu jemand bestellt hat. Die Abwesenden werden für tauglich angesehen, bis sie sich gestellt haben; trift das Loos einen solchen, so muß einstweilen, bis er zurückkommt, eine spätere Nummer in den Dienst einrücken; der Einrückende wird aber, so wie der Abwesende erscheint, wieder frey gelaßen. — Lezterer ersezt den Schaden wegen MonturVeränderung.

Der mit einem oberamtlichen Paß Abwesende, muß, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, sogleich zurückgerufen werden; ist der Aufenthalt nicht bekannt, so wird er öffentlich vorgeladen, erscheint er nicht, so ist sein Vermögen der Confiscation unterworfen; es wird, wenn er noch nicht im Besitz desselben ist, seinen Eltern inventirt, und sein dereinstiges Vermögen ausgeschieden, über welches die Eltern, unter Vorbehalt des Genusses, nicht mehr disponiren können.

§. 7.

Die Ergänzung für das laufende Jahr geschieht immer nach der Nummern Reihe; das von jedem gezogene Loos gilt nur für das laufende Jahr, im nächsten Jahre werden die Listen wieder gefertigt, oder erneuert, diejenige treten aus, die über 25. Jahre alt, dagegen treten jene ein, welche über 20. Jahre alt sind; alle 5. Klassen loosen alsdenn, so lange nicht die unten §. 8. 9. 10. bemerkte Einrichtung statt findet, wieder zugleich, und das ausgeschriebene MannschaftsBedürfniß wird ebenfalls nach der Nummern Reihe abgegeben.

§. 8.

Wir behalten Uns aber dabey vor, jede der 5. Klassen besonders loosen zu lassen, und das gewöhnliche Bedürfniß immer nur aus der ersten Klasse zu nehmen.

Die 1te Classe begreift diejenige junge Mannschaft, welche ihr 21tes Jahr, in dem im 1te §. bemerkten Sinn angetreten haben.

Die 2te, diejenige, die ihr 22tes,

Die 3te, diejenige, die ihr 23tes,

Die 4te, jene die ihr 24tes, und

Die 5te, diejenige, die ihr 25tes Jahr angetreten haben.

Die ConscriptionsListen werden, wie oben schon verordnet ist, jezt schon nach diesen Klassen gefertiget.

§. 9.

Außer dem gewöhnlichen Bedürfniß muß aber alsdann alle Jahr für außergewöhnliche Fälle eine Reserve von Mannschaft formirt werden, die Unser KriegsMinisterium bestimmen wird; was hiernach von einer Klasse noch übrig ist, bleibt zwar immer noch der Conscription bis zum zurückgelegten 25ten Jahr unterworfen; es wird aber jedem von diesen Uebrigbleibenden, bey der Wahrscheinlichkeit, daß ihn der active Dienst nicht trift, das Einstehen für einen Andern erlaubt.

§. 10.

Aus der Reserve zieht die Kriegsbehörde ihre außerordentliche Ergänzung; sie muß aber, wenn die Conscription Klassenweise eingerichtet ist, auf alle 5. Klassen gleichheitlich vertheilt werden, so daß, wenn z. B. 1000. Mann außerordentlich erfordert werden, jede Klasse 200 Mann dazu hergiebt.

Nach Fertigung der Listen, wird die Erfahrung zeigen, in wiefern diese Rekrutirungsart sogleich oder erst nach einigen Jahren eintreten kann; es sollen daher in die nächsten Listen auch alle diejenige aufgenommen werden, die schon Militär-Dienste leisten und die in den Jahren 1784. 1785. 86. 87. und 1788. gebohren sind, damit man, um eine Gleichheit herzustellen, ermessen kann, wie viel eine jede Klasse an Mannschaft schon beygetragen hat.

§. 11.

Das Einstellen ist jedem erlaubt, der Einsteher muß aber wenigstens 5 Schuh 3 Zoll haben, und darf in der Regel (jedoch vorbehaltlich der §. 9. bemerkten Ausnahme, im Fall, daß das Loosen nach Klassen eingeführt wird) nicht aus der Klasse der Milizpflichtigen seyn, zwar kann derjenige, der in diesem Jahr eine spätere Nummer zog, für den, der dies Jahr in activen Dienst kommt, einstehen, und die Nummer mit ihm tauschen; da aber die spätere Nummer vor der Hand und fürs laufende Jahr gilt, so muß der Einsteher im nächsten Jahr und so lange er nicht über 25. Jahre ist, wieder loosen, trift ihn alsdann das Loos zum activen Dienst, so muß er für sich dienen, und jener Einsteller muß für sich selbst noch so lange eintreten, bis seine Kapitulation, die schon in frühern Gesetzen ihre Bestimmung hat, ausgedient ist.

§. 12.

Dem Einsteher dürfen höchstens 25. bis 30 fl. auf die Hand gegeben werden; der Ueberrest wird vom Oberamt zu Kapital angelegt, und der Einsteher zieht davon den jährlichen Zinnß; nach geendigter Kapitulation erhält er das Capital.

Uebrigens müssen die EinstellungsVerträge, die der Kriegsbehörde bekannt zu machen sind, wenn sie gültig seyn sollen, vor Gericht bestätigt, und von diesem ermessen werden, in wiefern sie außer dem Verhältniß mit dem Vermögen des Einstellers sind.

§. 13.

Jeder Ausreißer wird aus dem Oberamt, von welchem er gestellt worden, aus der Reserve ersezt; sein Vermögen gehört der Kriegskasse; die Eltern des Deserteurs können weder zu seinem Vortheil noch Nachtheil darüber disponiren; es wird ihnen inventirt, und die Erbportion des Deserteurs ausgemittelt; den Eltern bleibt das Vermögen zur Nuzung.

§. 14.

Die conscribirte Mannschaft wird auf jeweils zu bestimmende Sammelpläze durch Obmänner gebracht, dort von den KantonsOfficiers übernommen, und von ihnen vertheilt; jedes Oberamt gibt dem KantonsOfficier eine genaue Consignation der abgelieferten Mannschaft, die Provinzregierungen, welche über alle Reclamationen, die gegen die Richtigkeit der Listen einkommen, zu urtheilen haben, theilen alle Jahre dem KriegsMinisterio eine Abschrift der Generallisten und zwar längstens im Anfang Decembers mit; im November wird jedesmal die Conscription vorgenommen, und in diesem Monat muß auch die Mannschaft abgeliefert seyn. Ist ein Oberamt saumselig, so schickt die Regierung sogleich auf dessen Kosten eine Commission zu Besorgung des ConscriptionsGeschäfts. In den Generallisten muß bemerkt seyn, wie viel, theils wegen Gebrechlichkeit, theils wegen Mangel an Maas, untauglich sind.

§. 15.

Jeder, der mit der Conscription beschäftigt ist, und dabey, sey es vor oder nachher, für irgend ein Geschäft Geschenke annimmt, wird neben Zahlung des doppelten Werths und allenfallsiger Entlassung vom Dienst, mit Gefängnißstrafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

Diese Verordnung soll von Unsrem Ministerium des Innern, welches Wir mit dem Vollzug derselben beauftragen, durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter verkündet werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Baden den 29. Sept. 1808.

Carl Friedrich.

Frhr. von Gemmingen.

Auf seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
Bouginé.

a.) Den Judenleibzoll betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob die durch die Verordnung vom 20 Januar 1804 verfügte Aufhebung des Leibzolls und Handelsgeleites der Juden auch den in den neuangefallenen standes- und grundherrlichen Gebieten wohnenden Juden zu statten kommen könne, oder ob diese noch wie vor dem Anfalle an das Großherzogliche Haus zur Entrichtung dieser Abgaben angehalten werden sollten, so wird gedachte Verordnung, welche zwischen Innländern und Fremden, zu welchen lezern die Einwohner

standes = und grundherrlichen Gebiete nicht zu rechnen sind, ohnehin schon strenge unterschieden, auf sämtliche seitdem anerfallene Erb = und Oberhoheitslande ausgedehnt und sämtlichen Provinz und LocalBehörden deren Handhabung hiermit zur Pflicht gemacht. Carlsruhe den 20ten September 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

b.) Die Zutheilung von Eichsel zum Physikate Schopfheim betreffend.

Das nach der jüngsten SanitätsBezirksEintheilung dem Physikat Lörrach zugetheilte Dorf Eichsel ist mit dem Physikate Schopfheim vereiniget worden, und künftig als diesem lezteren angehörig zu betrachten, welches den betreffenden Provinz = Local = und MedicinalBehörden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 20 Sept. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Gemeinnützige Nachricht.

Königlich Bayerische Verordnung, die Schwazer KreditsKasse = Kapitalien betreffend.

Nachdem die Schwazer KreditsKasse seit dem Jahre 1769. eine blose Filial der UniversalStaatsschuldenkasse in Wien geworden ist; indem sie von diesem Zeitpunkte anfangend, gar nichts mehr aus den Bergwerksgefällen, sondern ihren Fonds einzig und allein aus der UniversalStaatsschuldenKasse in Wien bezogen, dagegen aber die von Zeit zu Zeit aus den eingelegten Kapitalien hervorgegangenen Ueberschüsse an ersagte UniversalStaatsschuldenKasse abgegeben hat; so halten sich seine Königliche Majestät nach strengen Rechten keineswegs verbunden, von dem obgenannten Zeitpunkte anfangend, die SchuldenKapitalien dieser Filial Schwazer KreditsKasse zu übernehmen. Allein die Rücksicht, daß viele jezt Königlich Baierische Unterthanen durch die vorige Regierungsgewalt gezwungen worden sind, ihre Kapitalien in diese Wiener FilialKreditskasse einzulegen und daß manche der für die Menschheit so wichtigen und wohlthätigen Institute beinahe ihr ganzes Vermögen darinn liegen haben, hat so mächtig auf die Großmuth Seiner Königlichen Majestät gewirkt, daß Allerhöchstdieselben durch ein Rescript vom 8ten März d. J. allergnädigst beschlossen haben, mit einer beträchtlichen Aufopferung des Finanzvermögens; jedoch nur allein zu Gunsten der im Tirol und allenfalls auch in den übrigen königlichen Baierischen Erbstaaten ansässigen Kreditoren, in das Mittel zu treten, und das Vermögen ihrer Unterthanen wenigstens in dem Zustande zu erhalten, in welchem es sich zur Zeit der Besiznahme von Tirol befand.

Hiernach haben allerhöchstdieselben verordnet:

1.) Die mit keinen alten Obligationen vor dem Jahre 1769. sondern mit neuen Obliga=

tionen seit dem Jahre 1769 versehene 5 procentigen Schwazer Kreditskasse Kapitalien der innländischen Gläubiger sollen mit 54 proCent, die 4 procentigen mit 52 proCent und die $3\frac{1}{2}$ procentigen mit 50 procent in den allgemeinen Schuldentilgungsplan aufgenommen werden.

Nach diesem reducirten Valor sollen neue numerirte Papiere ausgestellt werden, welche vom 15 Febr. 1806. anfangend mit baarem Geld verzinnset, nach jährlichen Verloosungen mit baarem Gelde heimbezahlt, und gegenwärtig schon bei allen Verkäufen der StaatsRealitäten an der jedesmaligen Hälfte des Kaufschillings statt baar Geld angenommen werden.

Da im Monat Februar 1806 die 5 procentigen Wiener StaatsObligationenKurse auf 54 proCent und auch dieses nur gegen Banknoten gestanden haben; gegen baares Geld aber, womit sie jezt nach der obigen Bestimmung verzinnset und heimbezahlt werden, gar nur ungefähr 36 procent galten; so werden sämtliche Gläubiger die Wohlthat, wodurch ihnen mehr, als ihr damaliger Vermögenszustand war, erhalten wird, mit Dank zu erkennen wissen.

2.) Was die vor dem Jahre 1769. ausgestellten, und mit einer SpecialHypotheck versehenen Kapitalbriefe betrifft; so kömmt es nach Produzirung derselben darauf an; ob diese SpezialHypothek dermal unter die Besizungen Seiner Königlichen Majestät gehöre, oder nicht. Lezternfalls werden die KapitalsInnhaber an denjenigen verwiesen, welcher im Besize der SpecialHypotheke ist; ersternfalls aber übernehmen Seine Königliche Majestät die 4. und 5 procentigen Kapitalien ohne eine Reduction in ihrem vollen Nennwerthe, und lassen dieselbe vom 15ten Februar 1806 anfangend in baarem Gelde verzinnsen und seiner Zeit in baarem Geld heimzahlen. Nur allein die $3\frac{1}{2}$ procentigen Kapitalien müssen sich jene Reduction auf 87 fl. 30 kr. gefallen lassen, welche sowohl bei den Tirolisch landschaftlichen, als bey allen alten Schulden des ganzen Reichs für die unter 4 procent stehende Kapitalien bestimmt ist. Nach diesem reducirten Valor geniesen aber die umgeschriebenen Papiere die nämlichen Vortheile der Verlosung und ihrer Annehmbarkeit statt baar Geld bei den Verkäufen der StaatsRealitäten, wie diejenigen, welche nach dem 1ten §. neu ausgefertigt worden.

Es werden daher sämmtliche innländische Gläubiger, welche am 15ten Februar 1806. Innhaber von Schwazer KreditsKapitalien waren, und diese bei der dahier bestehenden Liquidations Kommission ordentlich liquidirt haben, aufgefordert, die seit dem 15ten Februar 1806 rückständige Zinnsen so wie die Kurrentzinnse des laufenden EtatsJahrs nach den obigen Bestimmungen bei der hiesigen ProvincialSchuldentilgungskasse zu erheben und hiernächst die zur Umschreibung sich eignende SchuldObligationen bei der ProvincialSchuldentilgungs-Kommission zu übergeben, um an den für die neue Papiere bestimmten Vortheilen ihrer Verlosung und ihrer Annehmbarkeit bei den Verkäufen der StaatsRealitäten Antheil nehmen zu können. Innsbruck den 15ten May 1808.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß in Großherzoglichen Landen gebracht, damit diejenigen so nicht von anderer Seite her davon schon Wissenschaft haben, davon benachrichtigt werden. Carlsruhe den 29 August 1808.

Finanz Ministerium. Vdt. Heidenreich.

Die jährliche AeckerichsBereitungen betreffend.

Um die gesammten LandesGemeinden von den unnöthigen Kosten zu entledigen, welche bis daher an manchen Orten die jährliche AeckerichsBereitungen veranlaßt haben, wird andurch verordnet: Daß dieses Geschäft in jenen Jahrgängen, wo sich nicht wirklich Aeckerich in den GemeindsWaldungen ergiebt, welches von den respectiven Gemeinden durch den Eintrieb ihrer Schweinheerden oder auf eine andere Weise genutzet werden könne, fernerhin unterbleiben solle.

Dagegen haben die Gemeinden bey sich wirklich ergebendem Aeckerich immerhin im Monate September die Anzahl der in die Mastung zu schlagenden Schweine, oder die sonstige Art der vorhabenden Aeckerichs-Nutzung in eigenen an die einschlagende Forstämter oder Forst-Inspectionen zu richtenden Vorstellungen, welche durch die RevierFörster zu begutachten und an gedachte Stellen einzubefördern sind, anzuzeigen; worauf alsdann die Bereitung des Aeckerichs zu dem Zwecke durch die Forstämter oder ForstInspectionen statt haben muß, um beurtheilen zu können, ob die Anzahl der einzuschlagenden Schweine mit der Ergiebigkeit des Aeckerichs im Verhältnisse stehe, oder die sonst vorhabende Nutzung, der Waldkultur nicht zum Nachtheil gereiche, sohin den Gemeinden zugelassen werden dürfe. Wornach sich die Forstämter und ForstInspectionen, wie auch die gesammten Vorstände der LandesGemeinden zu achten haben. Carlsruhe d. 1. Oct. 1808.

Grosherzogl. General-Forst-Commission.

Von Kettner.

Militair-Veränderung.

Vom 17. Sept.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben in Gnaden angenommen, daß Se. Exzellenz der General der Kavalerie und KriegsMinister Baron von Geusau, das zu höchster Zufriedenheit bisher geführte KriegsMinisterium in die Hände Sr. Hoheit des Herrn Erbgrosherzogs niedergelegt haben.

Ferner geruheten HöchstDieselben den GeneralMajor und Innhaber eines Infanterie-Regiments, von Harrant zu HöchstIhrem GeneralAdjutanten, — den Major des 4ten LinienRegiments, Grolmann zum Quartiermeister Lieutenant, — und den Major im 1ten LinienRegiment (Grosherzog) von Franken zum InspectionsAdjutanten bei Sr. Hoheit dem Herrn Erbgrosherzog allergnädigst zu ernennen.

Verbesserungen.

RegierungsBlatt Nro. XXX. pag. 257. in den Zusätzen zu dem DiätenReglement von 1804. Zeile 7. von unten ist zu lesen statt ausserordentliche, ausserörtliche Verrichtung.

Pag. 260. sub Lit. F. anstatt gesondert gehen, gesondert zehren.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden

Stück XXXII.

Carlsruhe den 10ten October 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Nach Innhalt des §. 14. der unterm 31 August d. J. publicirten Einkommenssteuer, soll der Abzug an Besoldungen, Pensionen, Deputaten ꝛc. sogleich bei Erhebung der Quartalien von jeder Kasse, wo die Zalung geschieht, verfügt werden. Indem hienach den Kassen aufgegeben ist, das im October fällig werdende Quartal erst alsdenn auszubezahlen, wenn bei dem Einzug die gefertigte Fassion in ihrer Klassificirung und Berechnung, und zwar so vorgelegt wird, daß sie von der Verwaltungsstelle nach Innhalt des §. 12 gedachten Patents, wohin sie in das Verzeichniß zu bringen, als in die Tabelle eingetragen, beurkundet worden; so wird diese Verfügung zugleich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit bei Niemanden eine Verzögerung bei den Zalungen statt finden könne.

Carlsruhe, den 6 Okt. 1808.

Finanz Ministerium.

Vdt. Heidenreich

Gemeinnützige Nachricht.

Die weitern Fortschritte der Schutzpocken Impfung betreffend.

Mit dem Schluß des Jahrs 1806. betrug die gesammte Anzahl der in dem Großherzogthum Baden mit Schutzpocken Geimpften 27027. (siehe Regierungsblatt 1807. Nro. 33) und in dem verflossenen Jahr, so wie zum Theil in den ersten Monaten des gegenwärtigen, wurden abermals 7199. geimpft, zusammen 34226.

Daß diese Zahl aber im Ganzen viel stärker seyn müsse, beweißt der Umstand, daß von den jezt bestehenden 83. Physikaten nur aus 25. die Impftabellen diesesmal eingekommen sind, daß allein im vorigen Jahr an 20. innländische Impfärzte aus dem Mannheimer Impfinstitut Impfstoff abgegeben worden, und doch nur zwey derselben ihre Impftabellen einschickten; also nur von den bey dißseitiger Stelle nach der Vorschrift bekannt gewordenen Impfungen kann obige Anzahl gelten. In keinem Jahr hat sich die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die natürliche Blattern so überzeugend bewiesen, als in dem verflossenen, indem fast allenthalben Pocken Epidemien herrschten, unter den uneingeimpften oft fürchterlich wütheten, die mit ächten Schutzpocken Geimpften aber durchaus verschonten. Zwar entstanden hier und an andern Orten Gerüchte, daß auch selbst mit wahren Schutzpocken geimpfte Kinder von natürlichen Blattern seyen befallen worden; eine genaue Untersuchung aber zeigte, daß dieses entweder keine wirkliche Kindsblattern, sondern nur sogenannte wilde Blattern waren, oder daß bey den vorher mit Schutzpocken Geimpften die Vaccination entweder nicht angeschlagen gehabt, in ihrem Verlauf unächt gewesen, oder durch zu frühes Abreiben oder sonstige Ursache gestöhrt worden, also nicht für ächte Schutzblattern gehalten werden konnten; dieses wird vorzüglich der Fall auch mit sechs Kindern aus dem Physikate Wertheim seyn, die einige Jahre vorher nebst mehreren andern mit Schutzpocken geimpft, und doch in diesem Jahr mit natürlichen Blattern befallen wurden; denn da über den Verlauf der Vaccination bey ihnen weder ein Tagbuch geführt, noch zum Theil dieselbigen nach der Impfung von den Impfärzten wieder gesehen wurden, so kann über die Aechtheit ihrer Schutzpocken kein vollständiges Urtheil gefällt, aber eher behauptet werden, daß solche unächt waren, oder zu früh abgerieben wurden, und daher keine Schutzkraft äussern konnten, weil die übrigen mit ihnen zugleich, und mit der nemlichen Lymphe geimpften Kinder von der Pockenseuche verschont geblieben sind.

Des so augenscheinlichen Nutzens der Vaccination zur Abwendung der natürlichen Blattern ungeachtet, finden sich immer noch viele Vorurtheile gegen dieses wohlthätige Mittel, und zu bedauern ist es, daß selbst angesehene Diener, geistliche und weltliche Vorgesezte öfters das Volk in diesen Vorurtheilen noch unterstützen; desto lobenswürdiger aber ist der Eifer eines katholischen Geistlichen für die gute Sache, der unter Aufsicht eines Impfarztes 203 Kinder in seiner Gemeinde selbst glücklich impfte, und der den Dank derselben für ihre Rettung, so wie die Belobung seiner Handlung von höhern Orten einerndete. Uebrigens hat sich an den Verächtern der Schutzpocken Impfung auch die gute Sache zuweilen gewaltig gerächt, so starben einem derselben bei ausgebrochener Pockenseuche seine 3 Kinder an

derselben hinweg, und nun hatte er nichts angelegentlicheres zu thun, als sein ihm bald hernach gebohrnes 4tes Kind so schleunig als möglich vacciniren zu lassen.

Ob nun gleich eine hohe LandesRegierung nicht geneigt war, die SchutzpockenImpfung mit Zwang zu befehlen, so konnte doch solche auch nicht gestatten, daß bei deren so sehr bestätigtem Nutzen, durch die Vorurtheile Einzelner gegen dieselbige, ganze Gemeinden bei einbrechender PockenEpidemie sollten gefährdet werden; das wenigste also, was gegen solche verfügt werden konnte, war, sie in ihren Häußern, wo sich natürliche Blattern gezeigt hatten, zu isoliren, von der Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern auszuschließen, und dadurch sie soviel möglich für alle andere Personen unschädlich zu machen.

Die Behauptungen, daß mit Schutzpocken geimpfte Kinder von nachfolgenden Scharlach- oder Masern-Krankheiten weit heftiger angegriffen werden sollten, haben sich durch die aufmerksam darüber angestellte Beobachtungen eben so wenig bestättiget, als daß diese Krankheiten nachtheilig auf die Schutzpocken würken sollten, wohl haben kurz nach der Impfung eingetretener ScharlachAusschlag den Verlauf der erstern, aber nur auf kurze Zeit, zerstört, und gleich nach Scharlach oder Masern, wo das HautOrgan von diesen Krankheiten noch geschwächt, und daher zur Aufnahme des Impfstoffs weniger geschickt war, wollte zuweilen die Impfung nicht haften, aber nach weniger Zeit pflegte die Vaccination ihren Verlauf erwünscht zu machen. Carlsruhe den 17ten Sept. 1808.

General-SanitätsCommission.

Vdt. Eichrodt. Dr.

Das Coursiren falscher französischer Louisd'or betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß abermalen falsche französische Louisd'or coursiren, deren innerer Werth an Goldgehalt nur 7 fl. 15 kr. beträgt; so wird dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anhang hiermit bekannt gemacht, daß man als sichere Kennzeichen der Unächtheit blos anzugeben vermag, daß dieselben um 25. Aß zu leicht sind, und einen starken Zusaz von Kupfer haben, weßwegen dieselben beym Reiben kupferfarbig erscheinen. Carlsruhe den 17. Sept. 1808.

Finanz Ministerium.

Vdt. Reinhard.



Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben am 21. Sept. gnädigst geruhet, den Ministerial-Sekretär Dahmen auf sein unterthänigstes Bitten, der SecretariatsFührung bei der Grosherzogl. General-Sanitäts-Commission zu entheben, und solche dem zweiten AßistenzArzt Dr. Medicinä Carl Ludwig Eichrodt zu übertragen.

Ferner am 30ten September, den seither quiescirenden rheinpfälzischen LandesCommissariatsRath Joseph v. Stengel zum RegierungsRath bei der niederrheinischen Regierung zu ernennen;

Sodann ist der bisher als Registrator bei der nemlichen Regierung gestandene N. Blenkner als fünfter Secretär bei derselben angestellt und

An dessen Stelle der quiescirende rheinpfälzische LandesCommissariatsRegistrator Reichardt zum RegierungsRegistrator ernannt worden.

Auch haben Se. Königl. Hoheit den Kammerrath Fuchs zu Mannheim zum Mitglied der GeneralSchiffarthsCommission gnädigst ernannt.

Endlich wurde der OberhofgerichtsAdvokat Rüttinger, zum GarnisonsAuditor in Bruchsal,

Und der bisherige PfarrAdjunct zu Schwezingen Johann Eberhard Lautenschlager als würklicher Pfarrer daselbst ernannt.

Vermöge Beschlusses Grosherzogl. General-Sanitäts-Commission ist dem Johann Baptist Machleid von Ettenheim Licentia practicandi als Heb- und Wundarzt 1ter Klasse,

und am 3ten Septemb. dem Joseph Sibert von Offenburg ärztliche Lienz ertheilt worden.

Regierungs-Blatt

für das Grosherzogthum Baden

Stück XXXIII.

Carlsruhe den 17ten October 1808.

Staats-Verträge.

Die Abzugsfreiheit zwischen der Krone Frankreich und dem Grosherzogthum Baden betreffend.

Unter Bezug auf iene, die Abzugsfreyheit zwischen der Krone Frankreich und dem Grosherzogthum Baden betreffende Bekanntmachung vom 2. May 1804. Regierungsblatt Nro. 19. de 1804., wird andurch weiter bekannt gemacht, daß die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, in so fern solcher bisher in die landesherrliche Kasse geflossen, auch in jenen durch den Presburger Frieden erhaltenen Landen, so wie auch in all jenen Badischen Orten, welche seit dieser Zeit durch Tausch oder sonstige Unterhandlungen privativ Badisch geworden, gegen Frankreich cessire, und haben sich daher die betreffenden Behörden bey vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Carlsruhe d. 4. Oct. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

Die Benutzung der in den Kayserlich Oesterreichischen und Grosherzoglich Badischen Staaten bestehenden Stiftungen betreffend.

Da sowohl in Kayserl. Königl Oesterreichischen als den Grosherzoglich Badischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien oder Orte und Districte durch die ErrichtungsUrkunden bestimmt sind, Se. Kayserl. Königl. Majestät aber sowohl, als Se. Königl. Hoheit der Grosherzog zu Baden gesonnen sind, bey den eingetretenen StaatsVeränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist die gemeinschaftliche Verabredung getroffen worden, daß die Grosherzoglich Badischen Unterthanen zu der Benutzung der oben bezeichneten Stiftungen der Kayserlich Oesterreichischen Staaten und die Kayserlich Oesterreichischen Unterthanen zu der Benutzung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der Grosherzoglich Badischen Staaten ohne Unter-

schied, ob die Collatur oder Präsentation den allerhöchsten Landesherrn oder Corporationen oder Privaten des einen oder des andern von beyden Staaten zustehe, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungs-Titel hierzu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. — Dieses wird zur allgemeinen Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 7. Oct. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Roth.

Partikular-Verordnung.

Die Hebammenvisitationen betreffend.

Durch die Großherzogliche MedicinalOrdnung, Instruktion für Hebärzte, Absatz 2 pag. 192. wurde verordnet: daß die Hebammenvisitationen in dem PhysikatsBezirk jährlich 2 mal, und zwar einmal durch den Physikus und BezirksArzt, das anderemal aber durch den Oberhebarzt mit ebenmäßiger Anwohnung des Physikus vorgenommen werden sollen. — Diese Einrichtung hat aber dem Zwecke, den man davon erwartete, nicht entsprochen, und findet sich daher veranlaßt, um mehr Einheit in der Bildung der Hebammen, und mehrere gleichförmige Aufsicht und Leitung des Hebammenwesens hervorzubringen, diese Verordnung dahin abzuändern, daß die Hebammenvisitationen nur einmal jährlich im Späthjahre, und zwar von dem Oberhebarzte unter Anwohnung des Physikus und mit Zuziehung der Bezirks und übrigen Hebärzte des Physikats vorgenommen werden sollen.

Hiernach haben sich die Oberhebärzte und Physikate zu achten. Carlsruhe den 1ten Oct. 1808.

Großherzogl. General Sanitäts Kommission.

Rechtsbelehrung.

In Betreff des gemeinschaftlichen Forums mehrerer Beklagten.

Sämmtlichen GerichtsStellen des Großherzogthums wird andurch bekannt gemacht:

Daß, wo mehrere Beklagte verschiedenen Gerichts-Standes in einer untheilbaren Klage verwickelt sind, derjenige, der in der Ordnung der Vorgehende von den kompetenten Erster Instanz Richtern ist, um die Entscheidung angegangen werden muß; daß aber, wo alle erster Instanz Richter gleich sind, der, welcher wirklich zuerst von einem Kläger angegangen wurde, von allen anerkannt werden müsse, wenn keine rechtliche RekusationsGründe vorliegen; daß also, wo einige der Beklagten unter dem Hofgericht, andere unter einer JustizKanzley, andere unter landesherrlichen Untergerichten, noch andere unter einem Standes- oder grundherrlichen Amt stehen, der Erste der Genannten, also das Hofgericht, sofort, wenn kein Hofgericht foritter Mitbeklagter wäre, die JustizKanzley u. s. w., wie sie aufein-

ander folgen, die Entscheidung zu geben hat; daß aber, wo die Beklagte unter verschiedenen Hofgerichten, oder unter verschiedenen Justitz-Kanzleyen, oder unter verschiedenen landesherrlichen Aemtern, oder unter verschiedenen standesherrlichen, oder unter verschiedenen grundherrlichen Aemtern stehen; mithin blos an Gewalt und Ansehen gleiche Stellen in der Wahl sind, diejenige von ihnen, die zuerst vom Kläger angerufen werde, wenn sonst kein Hinderniß in den Weg tritt, der kompetente Richter erster Instanz sey, mithin in keinem Fall wegen solcher Konkurrenz verschiedener Beklagten die Sache gleich an den gemeinschaftlichen Oberrichter aller abgewälzt werden könne. Verkündet Carlsruhe den 29. Sept. 1808.

Justitz Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

Privilegium

für den Grundherrn Freiherrn von Türkheim.

Wir Carl Friedrich, von GOTTES Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Haben dem Großherzogl. Hessischen GeheimenRath, Freyherrn von Türkheim zu Altorf, als Unserm Grundherrn über die unter Unserer Souverainetät stehende Orte Altorf und Orschweier auf sein unterthänigstes Ansuchen die Gnade gethan, nachfolgendes Privilegium für sich, seine Erben, Erbnehmer, und Rechtfolger in ersagten Grundherrschaften zu ertheilen.

Fürs Erste wollen Wir, daß die Orte Altdorf, und Orschweier gleich den Orten der Herrschaft Mahlberg als gemischte Orte angesehen, sonach auch Unterthanen des Evangelischen Religions Theils dahin aufgenommen werden dürfen.

Fürs andere sollen die Evangelischen von beyden erwähnten Ortschaften nach Mahlberg einstweilen eingepfarrt werden, und bis die Grundherrschaft zu Errichtung einer hinlänglich fundirten Evangelischen Pfarrey die Mittel darlegen wird, die Ausübung der Pfarrherrlichen Jurisdiction Evangelischer Seits in erörterten grundherrlichen Orten gedachter Pfarrey Mahlberg zustehen, mithin auch indessen alle für Evangelische zu verrichtende Actus Parochiales dem Register der Mutterkirche zu Mahlberg einverleibt werden; wodurch Wir jedoch

Drittens Unserer Evangelischen Gemeinde zu Mahlberg durch diese interimistische Einpfarrung der Evangelischen in beiden gedachten grundherrlichen Orten keinen Nachtheil zugehen lassen wollen, indem Wir, obwohl von Uns als Folge dieser Empfarrung gestattet wird, daß die Kinder der Evangelischen Unterthanen in Altdorf und Orschweier gegen Bezahlung des Schulgelds in die Schule zu Mahlberg bis zu Errichtung einer eigenen Schulanstalt geschickt werden dürfen, dennoch ausdrücklich Uns vorbehalten, daß die Klasse armer Kinder in Ansehung des zu bezahlenden Schulgelds, und der für dieselbe anzuschaffenden Schulbücher ihr nicht zur Last fallen, sondern von ihrer Grundherrschaft desfalls, so wie wegen derjeni-

gen Kosten vertretten werden soll, die blos zum Besten dieser Eingepfarrten; und wegen deren Mitgebrauchs der Kirche und Schule zu Mahlberg, z. B. wenn neue Kirchenstühle für dieselbe eingerichtet werden müßten ꝛc. etwa zu machen seyn dürften.

Zum Vierten erlauben Wir die Ausübung des Evangelischen Gottesdienstes auf der Burg Altorf also:

a) Daß der des Jahrs einmal zu Altdorf zu haltende Gottesdienst vorgeschlagener massen auf den Tag Johannis des Täufers gehalten werde, welchen sonst nicht kirchlich gefeyerten Tag Wir um deswillen genehmiget haben, weil an einem andern ordentlichen Feyertage der Gottesdienst in der Mahlberger Mutterkirche beschränkt werden würde.

b. Daß Unserm jeweiligen Pfarrer in Mahlberg oder einem sonstigen, welchem die Burg Kaplanei mit anvertraut wird, für diese Verrichtung in der Burg und die pfarrliche Seelsorge über beede Dörfer einstweilen, bis nach Befinden ein Mehreres von Uns geordnet wird, eine von dem Grundherrn zu entrichtende Remuneration von zwanzig Gulden jährlich abgereicht werden soll.

Zum Fünften, gestatten Wir endlich, daß die ParochialVerrichtungen für die Familien Glieder der Grundherrschaft und ihrer Beamten in der Burgkapelle gegen Entrichtung der gesezlichen Gebühren von Unserm Pfarrer in Mahlberg, oder, wem Wir sonst diese Staats-Geschäfte auftragen, vorgenommen werden sollen.

Damit nun diesem von Uns gnädigst ertheilten Privileg in allen seinen Punkten nachgelebt wird, befehlen Wir, daß, nach vorgängig von Unserm Grundherrn ausgestellten Revers darüber, wie derselbe der von ihm übernommenen Verbindlichkeit für sich, seine Erben, Erbnehmer, und Rechtsfolger Genügen leisten wolle, gegenwärtige Urkunde zugestellt werden soll, welche Wir mittelst Unserer eignen Handunterschrift, und unter Beydruck Unsers größern JustizDepartementsSiegels bestättiget haben. So geschehen Carlsruhe d. 8ten Sept. 1808.

Carl Friderich

Vdt. Frhr. von Gayling. (L.S.) Auf seiner Königlichen Hoheit Special Befehl.
Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den bisherigen Pfarrer zu Mühlburg Carl Schöpflin, als Pfarrer nach Ispringen, und den bisherigen Hof und Stadtvicar in der hiesigen ResidenzStadt Carlsruhe Ludwig Roth als Pfarrer nach Mühlburg, und an dessen Stelle den Candidaten Ministerii August Heinrich Medicus von Carlsruhe gebürtig zu ernennen gnädigst geruhet.

Vermöge Beschlusses der General SanitätsCommission vom 1 October ist dem Med. Dr. Johann Nepomuck Munding von Ueberlingen licentia practicandi illimitata so wie dem Raimund Fischer von Oberkirch licentia pharmaceutica illimitata ertheilt worden.



Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXXIV.
Carlsruhe den 27ten October 1808.

Landes-Verordnungen.

1.) Die Einführung eines allgemeinen Maases und Gewichtes im ganzen Grosherzogthum betreffend.

Da wirklich ein allgemeines Maas und Gewicht fürs ganze Grosherzogthum bearbeitet wird, welches von einer einzigen unveränderlichen Grundlage ausgeht, und eine bequeme mit den bisherigen vielfältigten, meist veränderlichen Gewicht- und Maas-Verhältnissen leicht vergleichbare Einheit erhalten soll, wodurch Handel und Verkehr jeder Art und die Vollziehung einer gleichen Besteuerung sehr werden gesichert und erleichtert werden, und woran das für die Waldwirthschaft kürzlich angeordnete neue gleiche Maas bereits eine vorläufige Anwendung ist; so wird dieses öffentlich bekannt gemacht, damit die Anschaffung neuer Maase und Gewichte bey den Eichstätten und von den Gewerbsleuten, so weit es thunlich seyn mag, noch verschoben werde.

Die Grosherzoglichen Verrechnungen aber werden angewiesen, Erneuerungen der Bereine und EinzugsRegister nur in dem Fall vor der definitiven Bestimmung und Einführung des allgemeinen Maases und Gewichtes auf die bisherige Art vorzunehmen, wenn sie sich nicht ohne Nachtheil bis zu dieser Epoche verschieben laßen, jedoch bey jedem Posten eine etwas breite ZahlenColumme Platz zu lassen, damit in der Folge das neue Maas deutlich noch beygesezt werden kann. Decret. Carlsruhe den 24. Sept. 1808.

Finanz Ministerium. Vdt. Heidenreich.

2.) Den Verkauf des holländer Holzes aus den Waldungen der Gemeinden und sonstigen Corporationen betreff.

Durch die bis daher gemachte vielfältige Erfahrungen überzeuget, daß bey holländer Holzabgaben sich nur selten auf dem Wege der Versteigerung ein vollkommen günstiges Resultat durch Erhaltung angemessener Preise erzielen lasse, indem die Concurrenz der jezt bestehenden holländer Holz-Handlungen durch das bey solchen Versteigerungen erfolgende Einverständniß meistens zerfällt, welchemnach ein ständiger nicht in der Willkühr der einverstandenen Concurrenten stehender Holzpreis, weit vortheilhafter als die in ihrem Erfolge äuserst unsichere Versteigerungen seyn dürfte, haben Seine Königliche Hoheit unterm 29 vorigen Monats gnädigst zu verordnen geruht; folgende Preise öffentlich bekannt zu machen, welche nach den zugleich beschriebenen Gattungen für den Verkauf des eichen holländer Holzes nach den verschiedenen Distrikts-Eintheilungen mit der innländischen holländer Holz-handlungs-Gesellschaft zu Pforzheim festgesetzt worden sind.

		Länge der Stücke Holzes von Länge.	Mittlere Dicke.		Vom Neckar bis an die Murg		Von der Murg bis über Freiburg	
					Vom Rhein bis zur Bergstraße	Links der Bergstraße im Gebirg	Vom Rhein bis zur Bergstraße	Links der Bergstraße im Gebirg
		Schu.	Zoll.		fl.	fl.	fl.	fl.
	N.							
	1.	45	26		68	62	64	53
	2.	45	22 - 25		43	42	44	38
	3.	40	26		50	44	46	40
	4.	40	22 - 25		40	34	36	30
	5.	35 - 39	26		48	42	44	38
	6.	35 - 39	22 - 25		35	30	61	26
	7.	30 - 34	26		42	37	39	32
	8.	30 - 34	22 - 25		30	25	27	21
	9.	25 - 29	26		35	30	33	27
	10.	25 - 29	22 - 25		25	21	23	17
	11.	21 - 24	26		30	26	27	22
	12.	21 - 24	22 - 25		22	19	20	17
	13.	30 - 35	20 - 21		24	21	22	18
	14.	36 - 40	16 - 19		20	18	19	17
	15.	25 - 35	16 - 18		15	13	14	12½
	16.	36 - 40	12 - 15		13	12	12½	11
	17.	25 - 35	12 - 15		10	9	9½	8
	18.	16 - 24	12 - 17		8	7	7½	6½
	19.	16 - 20	20 - 25		15	13	14	12
	20.	16 - 20	26 - 30		20	18	19	17
	21.	12 - 15	20		9	8	8½	7
ein Wagenschuß	22.	16 - 20	18 - 19		12	10	11	9
ein Pfeilholzflos	23.	12 - 16	16 - 19		6	5	5½	4½
ein Knappholzf.	24.	8 - 11	14 - 15		4	3½	3⅔	3
		Gespalten	Holz					
			Zoll. höhe	Zoll. breite				
ein gespaltener Wagenschuß	25.	14	14	24	12½	10½	11	9
Pfeilholz	26.	10	14	24	6¼	5¼	5½	4½
Knappholz.	27.	8	14	24	4 fl. 10	3 fl. 30	3 fl. 40	3
Rangen	28.	6	14	24	2 fl. 6	1 fl. 45	1 fl. 50	1 fl. 30

Nebst diesen Preisen hat die Pforzheimer holländer Holz-Handlungs-Gesellschaft die Diäten für die Täge der Anweisung Abzählung und Vermessung des Holzes für die damit beschäf-

tigten Forstbehörde, und die, nach Maasgabe des Herbringens, entweder zur Forstkasse fliessende oder den Forstbehörden zugewendete Stecklosung vom Baum und Wagenschluß, zu leztem 2 Pfeifhölzer, 3 Knapphölzer und 6 Ranzen gerechnet mit 12 kr. zu zahlen, dann sind derselben noch nachfolgende Bedingungen vorgeschrieben,

1) Die Compagnie verbindet sich alle Stämme so tief als es möglich ist, aus der Erde hauen zu lassen, und alles Holz, auch solches welches sich in den Aesten, ergeben kann, bis auf die geringste Gattung der Ranzen auf das Maas von 14 Zoll Dike zu nutzen, sohin nichts was zu irgend einer der vorgeschriebenen Gattungen verwendbar ist, liegen zu lassen, dagegen bleiben alle erweißlich falsch gefallene Stämme nebst dem nicht mehr zum Holländer-Gebrauche dienlichen Ab und Gipfel Holze dem Walde.

2) Wenn sich noch der Fällung und bei dem Aufschaffen des Holzes Herz oder andere Risse ergeben sollten, so können und dürfen solche das Holz nur alsdann unbrauchbar machen, sohin einen Grund zum Liegenlassen abgeben, wenn sie in einer schiefen Richtung gegen das Herz laufen, läuft aber der Riß in gleicher Richtung mit einer Seite des Holzes so ist solches als gesund und brauchbar anzusehen.

3) Die jedesmal im Spätjahr abzugebende Stämme sind während solchem und dem Winter hauen und aufschaffen zu lassen, so, daß das ausfallende holländer Holz bey eintretendem Frühjahr und vor erfolgendem Waldschluße, in so fern es die Witterung gestattet, aus dem Walde gebracht werden kann.

4) Die Meisterknechte und Holzhauer haben unter eigener Verantwortlichkeit der Compagnie Sorge zu tragen, daß bey dem Fällen der Stämme das junge Holz und der hier und da vorhandene Aufschlag geschonet, auch kein Stamm vorsezlich auf andere Stämme hingefället, und überhaupt geflissentlich kein Schaden verübt werde.

5) Wird irgend einem Privat-Eigenthümmer oder einer Gemeinheit durch das Fällen oder Verführen des Holzes Nachtheil zugefügt, so versteht es sich von selbsten daß die Comp. solchen zu ersetzen hat.

6) Sollte von der ad 3 vorgeschriebenen Bedingung nach besondern vorhandenen Umständen eine Ausnahme gemacht, und die Fällung des Holzes im Frühjahr gestattet oder angeordnet werden, so wird die Nutzung der Rinden zum Vortheile der Forstkasse vorbehalten.

7) Ist das abgegebene holländer Holz aufgearbeitet, so wird solches in Gegenwart der Forstbehörde für welche die Comp. wie weiter oben schon bestimmet worden, die Diäten zu zahlen hat, abgezählet und vermessen, wobey folgendes beobachtet werden muß:

a.) Nachdem sich die Comp. verbindlich macht alles Gehölz wie es bis daher üblich war, vollkommen achtekich behauen zu lassen, wird solches in dieser Art nach dem holländer Schuh — welches der in 11 Zoll eingetheilte altbadische, oder gewöhnliche Werkschuh ist — in der Länge, und nach dem mittlern Durchmesser abgemessen, und hierauf nach den verschiedenen oben angezeigten Gattungen classificiret.

	N.	Eichen Stamm oder Stücke Holzes von Länge. Schu.	Mittlere Dicke. Zoll.		Vom Nekar bis an die Murg. Vom Rhein bis zur Bergstrase fl.	Vom Nekar bis an die Murg. Links der Bergstrase im Gebürg fl.	Von der Murg bis über Freiburg. Vom Rhein bis zur Bergstrase fl.	Von der Murg bis über Freiburg. Links der Bergstrase im Gebürg fl.
	1.	45	26		68	62	64	58
	2.	45	22 - 25		48	42	44	38
	3.	40	26		50	44	46	40
	4.	40	22 - 25		40	34	36	30
	5.	35 - 39	26		48	42	44	38
	6.	35 - 39	22 - 25		35	30	31	26
	7.	30 - 34	26		42	37	39	32
	8.	30 - 34	22 - 25		30	25	27	21
	9.	25 - 29	26		35	30	33	27
	10.	25 - 29	22 - 25		25	21	23	17
	11.	21 - 24	26		30	26	27	22
	12.	21 - 24	22 - 25		22	19	20	17
	13.	30 - 35	20 - 21		24	21	22	18
	14.	36 - 40	16 - 19		20	18	19	17
	15.	25 - 35	16 - 18		15	13	14	12½
	16.	36 - 40	12 - 15		13	12	12½	11
	17.	25 - 35	12 - 15		10	9	9½	8
	18.	16 - 24	12 - 17		8	7	7½	6½
	19.	16 - 20	20 - 25		15	13	14	12
	20.	16 - 20	26 - 30		20	18	19	17
	21.	12 - 15	20		9	8	8½	7
ein Wagenschoß	22.	16 - 20	18 - 19		12	10	11	9
ein Pfeifholzklotz	23.	12 - 15	16 - 19		6	5	5½	4½
ein Knappholzk.	24.	8 - 11	14 - 15		4	3½	3⅔	3
		Gespalten	Holz					
ein gespaltener			Zoll höhe	Zoll breite				
Wagenschoß	25.	14	14	24	12½	10½	11	9
Pfeifholz	26.	10	14	24	6¼	5¼	5½	4½
Knappholz.	27.	8	14	24	4 fl. 10	3 fl. 30	3 fl. 40	3
Ranzen	28.	6	14	24	2 fl. 5	1 fl. 45	1 fl. 50	1 fl. 30

Nebst diesen Preisen hat die Pforzheimer holländer Holz-Handlungs-Gesellschaft die Diäten für die Täge der Anweisung Abzählung und Vermessung des Holzes für die damit beschäf-

tigten Forstbehörde, und die, nach Maasgabe des Herbringens, entweder zur Forstkasse fliessende oder den Forstbehörden zugewendete Stecklosung vom Baum und Wagenschluß, zu letzterm 2 Pfeifhölzer, 3 Knapphölzer und 6 Ranzen gerechnet mit 12 kr. zu zahlen, dann sind derselben noch nachfolgende Bedingungen vorgeschrieben,

1) Die Compagnie verbindet sich alle Stämme so tief als es möglich ist, aus der Erde hauen zu lassen, und alles Holz, auch solches welches sich in den Aesten, ergeben kann, bis auf die geringste Gattung der Ranzen auf das Maas von 14 Zoll Dike zu nutzen, sohin nichts was zu irgend einer der vorgeschriebenen Gattungen verwendbar ist, liegen zu lassen, dagegen bleiben alle erweißlich falsch gefallene Stämme nebst dem nicht mehr zum Holländer-Gebrauche dienlichen Ab und Gipfel Holze dem Walde.

2) Wenn sich noch der Fällung und bei dem Aufschaffen des Holzes Herz oder andere Risse ergeben sollten, so können und dürfen solche das Holz nur alsdann unbrauchbar machen, sohin einen Grund zum Liegenlassen abgeben, wenn sie in einer schiefen Richtung gegen das Herz laufen, läuft aber der Riß in gleicher Richtung mit einer Seite des Holzes so ist solches als gesund und brauchbar anzusehen.

3) Die jedesmal im Spätjahr abzugebende Stämme sind während solchem und dem Winter hauen und aufschaffen zu lassen, so, daß das ausfallende holländer Holz bey eintretendem Frühjahr und vor erfolgendem Waldschluße, in so fern es die Witterung gestattet, aus dem Walde gebracht werden kann.

4) Die Meisterknechte und Holzhauer haben unter eigener Verantwortlichkeit der Compagnie Sorge zu tragen, daß bey dem Fällen der Stämme das junge Holz und der hier und da vorhandene Aufschlag geschonet, auch kein Stamm vorsezlich auf andere Stämme hingefället, und überhaupt geflissentlich kein Schaden verübt werde.

5) Wird irgend einem Privat-Eigenthümmer oder einer Gemeinheit durch das Fällen oder Verführen des Holzes Nachtheil zugefügt, so versteht es sich von selbsten daß die Comp. solchen zu ersetzen hat.

6) Sollte von der ad 3 vorgeschriebenen Bedingung nach besondern vorhandenen Umständen eine Ausnahme gemacht, und die Fällung des Holzes im Frühjahr gestattet oder angeordnet werden, so wird die Nutzung der Rinden zum Vortheile der Forstkasse vorbehalten.

7) Ist das abgegebene holländer Holz aufgearbeitet, so wird solches in Gegenwart der Forstbehörde für welche die Comp. wie weiter oben schon bestimmet worden, die Diäten zu zahlen hat, abgezählet und vermessen, wobey folgendes beobachtet werden muß:

a.) Nachdem sich die Comp. verbindlich macht alles Gehölz wie es bis daher üblich war, vollkommen achteckich behauen zu lassen, wird solches in dieser Art nach dem holländer Schuh — welches der in 11 Zoll eingetheilte altbadische, oder gewöhnliche Werkschuh ist — in der Länge, und nach dem mittlern Durchmesser abgemessen, und hierauf nach den verschiedenen oben angezeigten Gattungen classificiret.

b.) Hat ein Meisterknecht oder Holzhauer erweißlich ein Stück Holz verkürzet, welches, nach dem Verhältnisse der zugegebenen Länge in eine höhere Classe übergesprungen wäre durch die absichtliche Verkürzung aber in eine geringere Classe zurückfällt, so hat die Comp. den Preis der höhern Classe zu welchem sich das Stükholz nach seiner ganzen Länge geeignet hätte unnachsichtlich zu zahlen.

c.) Wenn ein Stükholz flach behauen ist, so, daß die Breite mehr als die Höhe beträgt so ist das Resultat der Ausgleichung des Höhe und BreiteMaases als DurchschnittsGehalt anzunehmen, und die Breite wie die Höhe muß überhaupt in der Mitte nach ihrer größten Ausdehnung vermessen werden.

8) Muß sich die Compagnie gefallen lassen, alles Holländer-Holz welches auch in den entfernten Gegenden derjenigen Districte deren Grenzen oben vorgezeiget sind sich befindet, und durch die Forstbehörde abgegeben werden will, ohne Wiederspruch anzunehmen.

Seine Königliche Hoheit verordnen, daß die andurch bekannt gemachte Preise und Bedingungen allen künftigen Holländer-Holzverkäufen zum Grunde gelegt werden sollen daß sohin aus den Waldungen sämtlicher LandesGemeinden und anderer Corporationen von nun an keine Abgabe um einen geringern Preis und unter weniger vortheilhaften Bedingungen erfolge; dagegen bewilligen aber auch Höchstdieselben daß jeder hierauf mit der Pforzheimer holländer HolzHandlungsGesellschaft abzuschliesende Accord über den Kauf von holländer Holz, dessen Abgabe als forstmäsig thunlich anerkannt, und in dieser Voraussezung von der GeneralForstCommission auf behöriges Nachsuchen gestattet ist, von lezterer ungehindert genehmigt werde.

Sollte indessen einer oder der andern Gemeinde der Verkauf des holländer Holzes auf dem Stamme vortheilhafter scheinen, so wollen Seine Königliche Hoheit gestatten, daß solcher Verkauf an die Pforzheimer Compagnie auch in dieser Art vor sich gehe, wenn vordersamst die zur Veräuserung bestimmte Stämme durch die Forstbehörde mit Zuziehung der Ortsvorstände nach den verzeichneten verschiedenen Gattungen genau und pflichtmäsig aufgenommen sind, und hierauf der Tax bemessen ist, welcher aus dem zu Grunde zu legenden Normal-Preise hervorgehet; Unter welchem Tax aber in Gefolg des oben ausgesprochenen Grundsatzes nie die Genehmigung eines abgeschlossenen Accords ertheilt werden kann.

Eben so wird es den gesammten Gemeinden, wenn sie es dem GemeindsInteresse angemessen halten, zugelassen, das zur Abgabe aus ihren Waldungen genehmigte holländer Holz in öffentliche Versteigerungen zu bringen, wobey jedoch die vorgeschriebene Aufnahm und Abschätzung ebenfalls statt findet, und für keinen unter dem Tax sich verhaltenden Preis der Zuschlag erfolgen kann. Da indessen bey den unverkennbaren Vortheilen, welche für die Gemeinden und andere Corporationen die in dem Falle sind, holländer Holz verkaufen zu können — durch das Institut der inländischen holländer HolzHandlungsGesellschaft hinsichtlich der von solcher eingegangenen erhöhten Preise, entstehen, die gedachte Gesellschaft auf eine billige Unterstützung ihres Gewerbes Anspruch zu machen hat, so haben Seine Königliche Hoheit ferner verordnet: nach dem schon längst in andern benachbarten Staaten bestehenden Beyspiele für jeden ausländischen Concurrenten, welcher bey derley Versteigerungen holländer Holz für sich erkaufet oder erkaufen läßt, einstweilen ein Concessions-Geld von 10 pr. Ct. der Kaufssumme ansezen zu lassen. Carlsruhe den 5 October 1808.

FinanzMinisterium. Vt. Heidenreich.

3) Das Verfahren bey Untersuchung der Unglücksfälle betreffend.

Man hat bisher eine oft bedeutende Ungleichheit an jenen Untersuchungen wahrgenommen, welche den bestehenden Verordnungen nach, bey sich ereignenden Unglücksfällen vorgekehrt wurden. — Es wird daher eine allgemeine Anordnung über das bey solchen zu beobachtende Verfahren nöthig, zufolge dessen wird andurch nachstehendes verfügt:

§. 1.

Unsere legal Inspections-Ordnung, welche Unserer MedicinalOrdnung Nro. XII. angehängt, auch besonders erschienen ist, und von den Gerichts- und Gesundheits-Beamten genau beobachtet werden soll, schreibt dem Untersuchungsrichter die Regeln vor, nach welchen er Art und Umfang einer durch Verbrechen herbeygeführten Verletzung eines Menschen actenmäßig erheben soll. Indessen ist auch die Untersuchung aller jener Fälle überhaupt, da ein Mensch nur durch irgend einen Unglücksfall bedeutend verletzt erscheint, längst schon durch die Gesetze verfügt, weil öfters die erste Anzeige nicht gleich deutlich angiebt, ob eine bestimmte Verletzung durch Verbrechen, oder sträfliche Schuld bewürkt wurde; weil daher leicht ein Verbrechen unter dem Schein eines Unglücksfalles verdeckt bleiben kann, und weil die Untersuchung der Unglücksfälle auch in polizeilicher Hinsicht und zu Beförderung allgemein zweckmäßiger VorsichtsMasregeln für die Zukunft wichtig ist.

§. 2.

So oft ein Mensch lebensgefährlich verletzt oder gar getödtet wird, soll daher das Ereigniß actenmässig untersucht werden, wenn auch die Zufälligkeit der Verletzungs-Ursache noch so sehr in die Augen fällt.

§. 3.

Unter allgemeiner Beziehung auf die gewöhnlichen Mittel jeder Untersuchung überhaupt die auch hier eintreten, wird nachfolgende nähere Anleitung für diese besondere Art der Untersuchung gegeben.

Sie betrifft,

1.) Die erste Anzeige,
2.) die Inspection,
3.) die Berichte der Kunstverständigen,
4.) die weitere Erhebung der Thatumstände.

§. 4.

I. Erste Anzeige.

Jedermann, welcher Kenntniß von einem der §. 2. gedachten Vorfälle erhält, wird, wenn er vorher alles gethan hat, was Menschlichkeit und Bürgerpflicht erfordert, um die unglückliche Wirkung zu hemmen, und den Gefährdeten zu retten, sogleich die Anzeige der nächsten polizeylichen OrtsObrigkeit, dem Vogt, Stabhalter ꝛc. machen. Die Unterlassung solcher Anzeige kann nach Befinden, Strafe nach sich ziehen, — der benachrichtigte Orts-

Vorgesezte wird, nach Umständen unter Beirufung oder Benachrichtigung des nächsten Arzts, Wundarzts oder sonst eines verständigen Mannes sogleich so viel an ihm ist, Hülfe zu leisten suchen, aber auch ungesäumte schriftliche, so viel möglich die Umstände beschreibende Anzeige durch Expressen an das vorgesezte Oberamt, Amt, Stabs- oder Justizamt erstatten; indessen aber dafür Sorge tragen, daß keine unzweckmäßige Veränderung in allem, was auf den Unglücksfall Bezug hat, und in dessen Umgebungen geschehe.

§. 5.

II. Inspection.

In der Regel wird nun auf eine solche Anzeige die nähere Untersuchung der Verlezung oder übrigen Umstände nöthig seyn. Indessen erfordert solche, die zu einer LegalInspection vorgeschriebene Förmlichkeiten nur dann, wann darauf eine CriminalUntersuchung gebaut werden soll, zur polizeylichen Erörterung genügt es aber, wenn die Umstände ohne Förmlichkeit, jedoch glaubhaft erhoben werden. Daher soll die LegalInspection oder jene Untersuchung, welche unter Leitung des Richters mit Zuziehung des Physicats, Landchyrurgs, zweyer UrkundsPersonen und des Actuars förmlich geschieht — nur dann angeordnet und vorgenommen werden, wenn aus der ersten Anzeige oder anderen Umständen schon erhellet, daß böser Vorsaz oder Verschuldung bey dem Vorfall untergelaufen seyn könne. Erhellet aber dieses nicht, so hat das betreffende Amt, Staatsamt, Justizamt, u. s. w. dem Physicat (oder nach Beschaffenheit der Umstände dem Landchyrurgen) unter Mittheilung des Anzeigeberichts oder der sonstigen Angaben aufzutragen, daß sie die Besichtigung an Ort und Stelle vornehmen, ohne dazu einen oberamtlichen Commissar, Actuar oder sonstige weitere Person abzusenden. Der aufgeforderte Gesundheitsbeamte begibt sich alsdann unverweilt an Ort und Stelle, erkundigt sich über die Umstände und untersucht Anfangs kurz was geschehen. — Entdeckt er nun entweder aus der Erzehlung der von der Sache unterrichteten Personen, oder aus der Beschaffenheit der Verlezung oder aus andern Umständen, daß ein böser Vorsaz oder Verschuldung untergelaufen zu seyn scheine; so unterbricht er gleich das weitere Verfahren, ertheilt dem UntersuchungsRichter Nachricht, und dann beginnt die gerichtliche Untersuchung des Thatbestands nach Vorschrift der LegalsInspectionsVerordnung. — Kann sich aber der Gesundheitsbeamte überzeugen, daß der Unglücksfall ohne eines andern Schuld geschehen sey, so schreitet er zur Untersuchung der Verlezung, ihrer Beschaffenheit, Wirkung, Veranlassung und übrigen Umstände unter Beobachtung dessen, was die allgemeinen Regeln und Geseze, und die SanitätsOrdnungen deshalb vorschreiben.

§. 6.

III. Berichte der Kunstverständigen.

Die Untersuchung in einem solchen Unglücksfall kann durch Protokoll oder Bericht actenmäßig gemacht werden; nur ist jedesmal der Hergang und der Thatbestand des Erfunds voraus zuschicken, sodann das wissenschaftliche Gutachten beyzufügen, und beydes der Be-

zirksPolizeyBehörde zur weitern Verfügung alsbald zuzustellen. Erscheinen im Lauf dieser Untersuchung Umstände, welche eine Vermuthung eines bösen Vorsatzes oder eines Verschuldens zulassen, so ist abermals sogleich einzuhalten, und dem UntersuchungsRichter zum Behuf seiner Amtshandlung Nachricht zu ertheilen.

§. 7.

IV. Weitere Erhebung der Thatumstände.

Wenn das Oberamt u. s. w. diesen Bericht und die Untersuchung so vollständig findet, und der Fall so einfach ist, daß eine nähere Untersuchung kein zuverläßigeres Resultat erwarten läßt; so kann es dabey belaßen werden und wird alsdann das vorgenommen, was weiter unten §. 8. angeordnet ist. — In der Regel jedoch soll nun das Oberamt u. s. w. möglichst bald alle jene Personen, welche von dem Ereigniße Wissenschaft haben, vorladen, solche unter Handgelübde zu Protokoll vernehmen, und überhaupt die Sache in den Stand setzen, daß man darauf ein Urtheil bauen kann.

§. 8.

Endlich werden sämmtliche Acten, sobald die Sache nicht zur gerichtlichen Untersuchung erwächst, jedesmal möglichst bald zur Regierung berichtlich eingesendet, und zugleich die etwa aufgelaufenen Kosten in einem ordentlichen Verzeichniß vorgelegt.

Wir erstrecken die Wirkung dieser Verordnung auch auf sämmtliche standesherrliche Justizämter, welche dergleichen Berichte unter Einsendung der Acten unmittelbar an die Regierung zu erstatten haben. Carlsruhe den 19. Oct. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Vdt. Roth.

Partikular-Verordnung.

Den Meisenfang betreffend.

Von dem durch alle Naturkundige bewährten und schon aus dem gemeinen Menschenverstande hervorgehenden Grundsatze ausgehend, daß sich alle Gattungen waldverderblicher Insecten in demselben Verhältnisse mehren, nach welchem ihre natürliche Feinde vermindert werden, findet man als Mittel gegen die Vermehrung dieser Insecten, wovon sich bereits in verschiedenen Landesforsten fühlbare Nachtheile zeigen, im Einverständniß mit dem Grosherzoglichen Ministerium des Innern unter andern die Masregeln nothwendig: Das in mehreren Landestheilen schon bestehende Verbot des Meisenfangs zu erneuern, und auf den ganzen Umfang der gesammten Provinzen in der Art auszudehnen, daß der Meisenfang als ein Forstfrevel betrachtet, und für jeden Betretungsfall mit 1 fl. 30 kr. gerüget werden solle. Wo sich gegenwärtig Meisenhütten befinden, sind selbige von den Forstbehörden zu zerstören, welche überhaupt auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung genau zu wachen haben. Carlsruhe den 21. Oct. 1808.

General Forst Commission.

Von Kettner. Vdt. Thill.

Rechtsbelehrung.

Den Geschäftsgang betreffend.

Die Grosherzogliche Verordnung über den Geschäftsgang im Regierungsblatt d. J. Nro. XXIV. hat festgesetzt, daß statt der Fertigung durch ProtokollAuszüge, jene dort näher verzeichnete, und mit der Unterschrift des Chefs der Stelle legalisirte summarische Rescripte eingeführt werden sollen. Sie hat zugleich ausdrücklich verordnet, daß in allem übrigen das zwölfte OrganisationsEdict fort beobachtet werden soll. Hieraus macht sich die unverkennbare Folge von selbst, daß in allen Fertigungen, denen nach jenem ältern Edict die Form der ProtokollarAuszüge nicht zugedacht war, die dort beschriebene besondere Formen fortbestehen müssen, und sollte diese Folge um so allgemeiner eingesehen werden, als inzwischen das Grosherzogliche KabinetsMinisterium schon eine aus jenem Anlaß eingelaufene Aenderung der Formen gegen die Standes- und Grundherren abgestellt hat. Nachdem man indessen mehrfällig beobachtet, daß dieser Sinn nicht richtig eingesehen werde, und daß besonders bey denen Urkunden und Urtheilen, die unter dem Siegel ausgehen sollen, die durch jenes zwölfte OrganistionsEdict verordnete zweite Contrasignatur durch den Referenten unterbleibe, welches um so weniger gleichgültig anzusehen ist, weil sie von Sr. Königl. Hoheit seiner Zeit deßwegen verordnet worden, damit dieser damit das Zeugniß seiner Verantwortlichkeit für den Innhalt des Beschlossenen, so wie der Chef durch seine Contrasignatur jene für die Gesetzmäsigkeit des Beschlusses ablege; So wird hiermit jedermann auf die richtige Ansicht der Sache aufmerksam gemacht und hiernach zur Nachachtung angewiesen. Carlsruhe den 27. Oct 1808.

Justitz Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

Hofresolution.

Nachdem Se. Königl. Hoheit dem um die Schutzblattern-Impfung sehr verdienten Pfarr-Vicar Bode zu Marlen und Goldscheuer die goldene Verdienstmünze mit folgendem höchstem Belobungs-Rescripte ertheilt:

Se. Königl. Hoheit haben Sich aus dem Bericht der General Sanitäts-Commission die besondern rühmlichen Bemühungen des Pfarr-Vicars Bode zu Marlen und Goldscheuer um die Schutzblattern-Impfung, und daß er 203. Kinder unter der Leitung des Landchirurgen selbst und glücklich geimpft, unterthänigst vortragen lassen. Dieser Beweiß aufgeklärter und anhaltender Thätigkeit für die Beförderung einer so wichtigen, als gemeinnützigen Angelegenheit, und pfarrlich pflichtmäßiger Mitwirkung zu den von Höchstdenselben angeordneten Anstalten für das allgemeine Beste, gereicht HöchstIhnen zu besonderer gnädigsten Zufriedenheit. Indem Se. Königl. Hoheit diesem Beyspiele die eifrigste Nachfolge in jeder Beziehung wünschen, wollen Sie zugleich das erworbene Verdienst und rühmliche Beyspiel mit belohnender Auszeichnung erkennen, und ertheilen daher dem Pfarr-Vicar Bode andurch die, vorzüglichen Verdiensten bestimmte goldene Ehrenmünze. Sie tragen HöchstIhrer Regierung des Mittelrheins auf, ihm solche durch das betreffende Amt feyerlich zustellen zu lassen, und wollen, daß er zugleich die gegenwärtige Fertigung in authentisirter Abschrift erhalte.

So wird diese gnädigste Auszeichnung und Belohnung andurch vermöge höchster Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Carlsruhe d. 20. Oct. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Vdt. Roth.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXXV.
Carlsruhe den 2ten November 1808.

Landes-Verordnung.

Die Kundschaften der HandwerksGesellen und FabrikArbeitern betreffend.

Um den immer mehr einreißenden Mißbräuchen und Unordnungen in Ausstellung, Verfälschung und Verwechslung der Kundschaften von HandwerksGesellen und FabrikenArbeitern zu steuern, und den für die öffentliche Sicherheit sowohl als für das Beste der Gewerbe selbst hieraus zu befürchtenden Nachtheilen vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt, vorläufig und bis zur Vollendung einer hierüber vorliegenden neuen Einrichtung zu verordnen: daß künftig sämmtliche Kundschaften vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an jedesmal von dem Meister, wo der Gesell gearbeitet, und zwar vor Oberamt oder Amt unterschrieben, und mit dem ober- und amtlichen Vidit und Siegel bestätiget werden sollen. Carlsruhe den 12. Okt. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Allgemeine Verordnung.

Das Erkaufen oder Eintauschen militärischer Armatur- und Montur-Stücke wird hiermit Jedermann bei nachdrücklicher Strafe untersagt und ist derjenige, dem etwas hievon angeboten wird, bei eigener Verantwortung schuldig, solches sogleich der nächsten Civil- oder Militär-Behörde zur Untersuchung anzuzeigen. Dabey wird noch bemerkt; daß man künftig alle derartige Effecten, wo sie angetroffen werden, ohne einige Vergütung als ärarisches Eigenthum wegnehmen wird. Carlsruhe den 20 Oct. 1808.

Kriegsministerium.

Vdt. Brieff.

Rechtsbelehrung.

ad. §. 23 und 24 des Standesherrlichkeits - Verfassungs-Edikts, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Grosherzogliche EigenthumsUnterthanen, die in Standesherrlichen Gebieten Verträge schließen, oder Verbrechen begehen.

In dem dritten KonstitutionsEdikt, die StandesherrlichkeitsVerfassung betreffend, ist im §. 23. die Stelle enthalten:

„ jedoch kann sich in der Regel der Wirkungskreis der Standesherrlichen Aemter rück-
„ sichtlich der Jurisdiction in bürgerlichen Rechts- und polizeilichen StrafSachen nie
„ weiters als auf den Umfang der StandesGebiete, und in solchem nur auf ihre An-
„ gehörige und Fremde, nicht aber auf Unsere Diener, und Angehörige erstrecken.

Diese vorstehende Ausdrücke in besagtem Satz sind nun, dem richtigen Zusammenhang gemäß, von Fällen, wo der ordentliche auf dem Wohnsitz begründete Gerichtsstand in Frage ist, zu verstehen, dahingegen muß in Gemäßheit des Satzes 24. des Edicts über die Standesherrlichkeits-Verfassung, welche den Standesherrlichen Gerichtsstellen gleichen Gerichtsbarkeits-Umfang, wie den Grosherzoglichen innerhalb ihrer Sphäre zuspricht, in allen Fällen, wo allein das begangene Verbrechen, oder der geschlossene Vertrag zu Begründung der Gerichtsbarkeit in Frage ist, den Standesherrlichen Gerichten die gleiche Gerichtsbarkeit über die außer ihrem StandesGebiet gesessene Grosherzogliche Eigenthums Unterthanen, wie über die Ausländische, verbleiben, als welches daher den Landes- und Standesherrlichen GerichtsBehörden zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 13. Oct. 1808.

Justitz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

Aufforderung an die Staatsgläubiger.

Durch das in dem Regierungsblatt Nro. XXX. dieses Jahrs eröfnete Grosherzogliche Rescript vom 31. Aug. d. J. ist unterzeichneter Commission gnädigst aufgetragen worden, diejenigen Grosherzoglich Badischen Staatsschulden, welche seit dem letzten teutschen ReichsdeputationsReceß vom Februar 1803. auf die Grosherzogliche Generalkasse kontrahirt worden sind, nach den desfalls vorgeschriebenen Grundsätzen zu liquidiren, davon jedoch diejenigen Staatsschulden auszunehmen und als bereits liquid anzuerkennen,

1.) welche bereits auf die sogenannte Landschreiberey oder Generalkasse dahier verwiesen sind und von derselben schon verzinnßt werden; sodann



2.) alle gemachte Grosherzogliche Staatsanleihen, für welche Obligationen au porteur abgegeben und in Circulation gebracht worden sind, und

3.) alle durch Ausgleichungen mit andern Souverainen oder mit den Grosherzoglichen Standesherren auf den Grosherzoglichen Staat übernommene Schulden von welchen die Zinnsen entweder bereits angewiesen sind oder noch angewiesen werden.

Indem man nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft bringt; so werden zugleich alle diejenige Personen, welche seit ersagter Zeit der Grosherzoglichen Generalkasse dahier Geld dargeliehen, oder vorgeschoßen haben, oder sonst an ersagte Kasse eine Forderung zu haben glauben, welche sich nicht zu den angeführten drey bereits für liquid angenommenen Schuldklassen eignet, andurch aufgefordert, von Zeit der Publikation des Gegenwärtigen an, binnen zwey Monaten die Beweiße darüber unterzeichneter Commission um so gewisser entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzulegen und vor derselben zu liquidiren, als sie sonst in dessen Entstehung zu befahren haben, daß nachher ihre Forderungen für Grosherzoglich Badische Staatsschulden vor diesortiger Commission nicht anerkannt, und in das desfallsige Grosherzogliche Haupt-Staats-Schulden-Buch nicht eingetragen werden.

Carlsruhe den 20. Okt. 1808.

Grosherzoglich Badische Staats-Schulden-Liquidations-
General-Commission.

Holzmann. Von Lamezan.

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit die vorzüglichen Verdienste, welche Professor Sautier in Freiburg durch Einrichtung und ausgezeichneten Fortgang einer Stiftung zu Ausbildung und Versorgung dürftiger Jünglinge und Jungfrauen sich erworben, durch folgende Höchste Entschliesung und die Ertheilung der goldenen Verdienstmünze zu belohnen geruht:

Se. Königl. Hoheit haben aus der von dem Ministerium des Innern unterm 12ten d. M. erstatteten Anzeige, nebst dem abermaligen Jahrsbericht der Sautierschen Stiftung in Freyburg für arme Jünglinge und Mädchen, mit innigem Wohlgefallen entnommen, wie die Vorsehung das edelmüthige Bestreben der Stifter in dem fortwährenden steigenden Flor ihres Unternehmens mit Segen gekrönt hat. Stets wird es HöchstIhnen zur Freude gereichen, den Blick auf eine Anstalt zu werfen, die um die armen Staatsbürger, welche sie bildet, und um die menschliche Gesellschaft, für welche dieselbe gebildet werden, sich gleiches Verdienst erwirbt. Hierbei erkennen Se. Königl. Hoheit den großen Antheil, welchen Professor Sautier an diesem menschenfreundlichen Werke hat, und wollen demselben für seinen rühmlichen Eifer ihre volle Gnade zu erkennen geben. Dem VicePräsidenten von Wechmar in Freyburg ist daher

von dem gedachten Ministerium der besondere Auftrag zu ertheilen, dem Professor Sautier, in Versammlung aller Stiftlinge und ihrer sämmtlichen Vorsteher, mit schicklicher Feyerlichkeit jene huldreichen Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit auszudrücken, demselben in HöchstIhrem Namen beifolgende goldene VerdienstMedaille zu überreichen, und ihn, so wie seine verdienten Mitarbeiter aufzufordern, ihre Kräften auch ferner der Menschheit in diesem schönen Wirkungskreise zu widmen.

So wird diese gnädigste Auszeichnung und Belohnung andurch vermöge Höchster Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Carlsruhe den 28. Okt. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Es wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die PostEntfernung zwischen Graben und Waghäusel, für die Zukunft auf dreyviertel Post und jene zwischen Carlsruhe und Graben auf eine einfache Post herabgesetzt worden ist.

Carlsruhe den 19. Oktober 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben folgende die Theologie Studirende, nemlich: August Heinrich Medicus von Carlsruhe, Carl Friedrich Rinck von Dierlingen, Carl August Szuhany von Langensteinbach, David Helfenstein von Sinsheim, Christian Schmitthenner von Nürnberg, und Johann Andreas Neidhardt von Wertheim in die Zahl der Evangel. lutherischen PfarrCandidaten HöchstIhrer Lande aufzunehmen, gnädigst geruhet.

Dann wurde, da sich der Schullehrer Isaac Beideck von Hügelheim den Ruf als Schullehrer nach Endenburg verbeten, der bisherige SchulSeminarist Carl Friedrich Weyhing von Ihringen, als wirklicher Schullehrer dahin ernannt.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 19. Sept. d. J. gnädigst geruhet, den für die Versehung des KanzleyDienstes bey der Grosherzoglichen GeneralForstCommission seit mehreren Jahren angenommenen Christian Pfann, zum wirklichen KanzleyDiener bey dieser Stelle huldreichst zu ernennen.

Vermöge Beschlusses der GeneralSanitätsCommission vom 1. Oct. ist dem Bernhardt Schmiedt von Rohrbach wundärztliche Licenz 3ter Klasse ertheilt worden.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXXVI.
Carlsruhe den 10ten November 1808.

Landesherrliche-Verordnungen.

1.) Die BurgerAnnahmen und deren Taxen in standes- und grundherrlichen Orten betreffend.

Das dritte Konstitutions-Edikt Art. 28 behält dem Landesherrn die Aufnahme landfremder Mannspersonen zu Landes-Unterthanen bevor, und überläßt alsdann die Orts-BurgerAnnahme, die hier nicht vorbehalten ist, durch den Art. 25. dem Standesherrn; das Nemliche im Wesentlichen schließt auch das vierte Konstitutions-Edikt Art. 14. lit. e. in Bezug auf die Grundherren in sich. Beede Edikte, das Erstere Art. 47. c und das leztere Art. 18. i weisen alsdann Tax und Gebühren davon demjenigen zu, der die Bewilligung zu ertheilen hat, es sey der Landesherr oder der Ortsherr, die emanirte Tax-Ordnung unter der Rubrick Bürger-Annahm und Hintersassen Annahm sezt die Taxe von Annahme der Innländer sowohl als der Ausländer zu Ortssassen fest, ohne dabey zu bestimmen, ob und was davon IndigenatsTax sey, hat aber unter diesem leztenwähnten Wort ohne besondere Rücksicht auf Personen, die zugleich ein OrtssassenRecht suchen, die Gebühr für die im sechsten KonstitutionsEdikt Art. 9. lit. c. genannte Einzugs-Briefe bestimmt. Daraus sind nun verschiedentlich Anstände und Anfragen entstanden, sowohl wie die landesherrliche und Ortsherrliche Stellen in der AnnahmsVerwilligung zusammenzuwürken, theils welchen Tax jeder Theil davon zu erheben habe. Nach eingeholter Großherzoglicher WillensMeynung wird zur Erledigung jener Anstände anmit bekannt gemacht:

1.) Die OrtssassenAnnahme der Landfremden wird nach vorgängigem Bericht der Orts-Herrschaft über die etwa vorhandene oder nicht vorhandene Anstände der Annahme von den landesherrlichen verordneten Stellen erlaubt oder untersagt; wovon dann

2.) Diese die Ortsherrliche Stellen in Kenntniß zu setzen, und letztere im Fall, wo die Aufnahme zum Unterthanen Recht bewilligt ist; nachmals

3.) Die Aufnahme ins OrtssassenRecht in gewöhnlicher Art auszufertigen, und unter Aufsicht der oberhoheitlichen Beamten zu vollziehen haben; daben

4.) Gilt die oben zuerst gedachte Entschliessung der landesherrlichen Stellen für die Indigenats-Verwilligung kraft des sechsten KonstitutionsEdikts Art. 11 ohne daß es eines besondern EinzugsBriefs bedarf, eben daher

5.) Ist in solchen Fällen weder ein besonderer IndigenatsTax anzusetzen, noch der ganze für die Annahme der Ausländer in der Taxordnung bestimmte Tax für die Staatskasse anzusprechen; sondern

6.) Der in gedachter Tax-Ordnung für Bürger- oder Hintersassen-Annahme der Ausländer angesetzte Tax ist als zwischen der Staats- und Ortsherrlichen Kasse theilbar in der Maase von der ProvinzRegierung anzusetzen, daß so viel von diesem Tax als der Inländer zu zahlen hat für den OrtsHerrn, dasjenige aber, um was der Annahms-Tax eines Ausländers höher ist, als Surrogat des IndigenatsTaxes zur Staats-Kasse durch die Hoheits-Receptur einzuziehen ist; wohingegen

7.) Die dort bemerkte Sportel- und Stempfel-Gebühr für die Expedition der landesherrlichen Resolution gilt, also zum Staats-Aerario ganz einzuziehen ist, dagegen

8.) Die grundherrliche Stelle für die Befolgungs-Ausfertigung ihre Taxordnungsmäßige Dekreten-Gebühr daneben zu erheben berechtigt ist.

9.) Alles dieses findet in gleicher Art auch bey ausländisch jüdischen Schutz-Bürgern statt, wovon das, was der Schutzbriefs-Tax mehr beträgt, als der der Erstgebohrnen im Ort, zum Staats-Aerario als Indigenats-Surrogat einzuziehen ist, bis demnächst die neue Organisation ihrer Verfassung in Gemäßheit des sechsten Konstitutions-Edikts Art. 19. das Weitere bestimmen wird. Carlsruhe den 24ten October 1808.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

a) Die Aufhebung der bey manchen LehrAnstalten bestehenden ArmenBüchsen betreffend.

Da nach erhaltener Anzeige das Sammeln armer Studenten mit der Büchse an manchen StudienAnstalten, besonders in Baden bisher üblich gewesen, so werden hiermit sämmtliche Vorsteher der Gymnasien und Lyceen nachdrücklich angewiesen, diesem Mißbrauch, wo sich solcher unter ihren Zöglingen finden sollte, sogleich zu steuern. Um jedoch den armen Studenten dadurch nicht die angemessene anständige Unterstützung wohlthätiger Menschenfreunde zu entziehen, so haben sich die Vorsteher der LehrAnstalten mit solchen Wohlthätern desfalls zu benehmen, um jenen auf solchem Wege die für sie bestimmte Gabe zukommen zu lassen Wornach sich also künftig zu achten ist. Carlsruhe den 17. Oct. 1808.

Grosherzogl. General-Studien-Commission.

Graf von Benzel Sternau.

Roth.

Partikular-Verordnung.

Die Schuzpocken-Impfung betreffend.

Aus dem Sr. Königlichen Hoheit von diesseitiger Stelle übergebenen Bericht über die Vaccination haben Höchstdieselben die Fortschritte der SchutzpockenImpfung mit höchster Zufriedenheit zu ersehen geruhet, dagegen aber auch mit Misfallen daraus entnommen, daß viele Physikate mit ihren disfallsigen Berichten noch rückständig sind.

Allen Physikaten wird daher ernstlich aufgegeben, binnen vier Wochen nicht nur von denen Schutzpocken-Impfungen, welche sie selbst vorgenommen haben, sondern auch von allen andern in ihrem Bezirke durch die darinn wohnende Aerzte und Chirurgen vorgenommenen Impfungen hieher berichtliche Anzeige zu erstatten, und haben selbst diejenige Physikate, wo vielleicht noch nie oder in diesem Jahre nicht sollte geimpft worden seyn, davon die Anzeige zu machen, widrigenfalls die Säumigen in den Regierungs und Provinz-Blättern nicht nur nahmhaft gemacht, sondern selbst strengere Masregeln gegen dieselbe ergriffen werden sollen. Hiernach haben sich die Physikate zu achten. Carlsruhe den 29 October 1808.

General SanitätsCommission.

Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachung.

Da der Post-Expeditor Lenzinger in Durlach sich Grobheiten und Unwillen gegen Reisende zu äussern erlaubt hat, welche darüber Klage erhoben haben, so ist derselbe aus

Auftrag des hohen Ministeriums des Innern mit einer achttägigen Arreststrafe belegt und der Dienst auf seine Kosten durch einen Dritten versehen worden, welches sämmtlichen Grosherzoglichen Postbeamten zur Warnung vor ähnlichem Benehmen und dem Publikum als Aufforderung, gleiche Vorgänge hierorts anzuzeigen, bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 4. Nov. 1808.

Grosherzoglich Badische Ober - Post - Amts Direction

Von Kronfels.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben die vacante Pfarrey Holzen, dem Pfarrer Carl Friedrich Mayer zu Efringen, diesen Dienst dem Pfarrer Cornelius Romann zu Ottoschwanden, dessen Stelle dem Pfarrer Johann Bartholomäus Bürgelin zu Keppenbach, und diese Pfarrey dem Candidato Ministerii Carl Friedrich Sievert von Auggen, zu übertragen, sodann den Ministerii Candidaten und bisherigen PfarrVikar zu Laudenbach Georg Philipp Weyer als evangelisch - reformirten Pfarrer in Palmbach anzustellen gnädigst geruht.

Ferner haben Se. Königl. Hoheit gnädigst geruht, dem Dr. Aloys Meister von Marktelfingen das Physikat Engen, das bisher vacant gewesene Landchirurgat Wolfach dem Wundarzt Wilhelm Deimler in Hausach, und das durch den Tod des Wundarztes Grünewald erledigte Staabschirurgat Bretten dem Wundarzt Peter Blattner von Heidelberg zu übertragen.

Vermöge Beschlusses der General - Sanitäts - Commission vom 15. Oct. ist dem Joseph Eß von Busenbach, so wie dem Gustav Kratz von Unteröwisheim Heb - und Wundärztliche Licenz primæ classis, dem Wilhelm Harter von Allerheiligen aber Lizenz als Wundarzt 2ter Klasse, und dem Johann Nepomuck Ernst von Freyburg licentia pharmaceutica illimitata ertheilt worden. Ebenso hat am 22. October Valentin Ettner von Dühren als Heb - und Wundarzt 1ter Classe licentiam practicandi illimitatem erhalten.

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XXXVII.

Carlsruhe den 17ten November 1808.

Landes-Verordnung.

Die den 20ten Jenner 1804. im Regierungsblatt Nro. 4 S. 21. Jahrgang 1804. kundgemachte landesherrliche Verordnung wegen Aufhebung des Judenleibzolls, welche dahin lautet: (C. F.) Wir haben nach Einlangung der erforderlichen Notizen nunmehr gnädigst beschlossen die jüdische Nation von der für die Erlaubniß, durch das Land zu reisen, in Unsern alten und dem grösten Theil Unserer neuen Lande unter dem Namen JudenGeleit, PassierGeleit und dergleichen üblich gewesenen Abgabe zu befreien, mithin zu verordnen, daß alle zu dieser Nation gehörige, durch Unsere Kurlande reisende Personen aller derartigen Auflagen, welche nicht durchreisende Christen ebenfalls abzureichen haben, ohne Unterschied, ob solche bisher in Unsere Herrschaftliche, oder in Städtische, oder GemeinsAerarien geflossen sind, für die Zukunft enthoben seyn sollen, und daß also dieses vorgedachte PassierGeleit gänzlich aufhören, und nie mehr eingezogen werden solle.

Da jedoch kein Fremder berechtigt seyn kann, in Unsern Landen Handel zu treiben, ohne eine Recognition des dadurch aus Unsern Staaten ziehenden Vortheils zu entrichten; so behalten Wir Uns zwar vor, künftig nach näher geprüften Erfordernissen des Cammerverhältnisses Unserer Kurlande, desfalls eine nach den verschiedenen Handelszweigen und ihrer Beziehung auf das Staatswohl abgewogene Anordnung der Recognition zu machen, welche sodann ohne Unterschied der Nation und Religion alle handelnde Personen treffe. Bis aber dieses geschehen kann, soll einstweilen bei den Handelnden der Israelitischen Nation jener Maasstab des Concessionsgeldes, welcher bisher in Unsern alten Landen unter dem Namen HandelsGeleit üblich war, als welchen Maasstab Wir für den billigsten und mässigsten unter den verschiedenen in Unsern neuen Landen üblich gewesenen Arten dieser Recognition erkannt haben, mit 24 Kreuzer für eine auf zweimal 24 Stunden gültige HandelsErlaubniß durchgehends und in Unsern gesammten Kurfürstlichen Landen, vor Uns oder die zum Bezug berechtigte Kommunen erheben, alle andere bisher übliche Art von GeleitsErhebung aber eingestellt werden.

Uebrigens kann diese HandelsConcession niemals von solchen Genossen der Jüdischen Na-

tion erhoben werden, welche unter Unserm Schuz wohnen, indem alle diese dadurch auch das Recht haben, erlaubte Handelschaft in allen Unsern Landen zu treiben, mithin innerhalb Unsren alten und neuen Lande von Zalung des Handels Geleits frei sind. Hieran geschieht Unser Wille.

Wird auf die sämtliche dermalige Grosherzogliche Lande, also auch auf die Hoheitslande ausgedehnt, und dabey angefügt, daß in Gemäsheit des seit obiger Verordnung ergangenen Stempelpatents außer der Handelsgebühr von täglichen 12 kr. noch 3 kr. für den Stempel zu bezahlen sey. Carlsruhe den 5ten Nov. 1808.

Finanz-Ministerium.

Vdt. Reinhard.

Rechtsbelehrung.

Auf Anfragen, wie es in Prozeßsachen, welche aus grundherrlichen Orten im zweyten Rechtszug an die Oberämter, und im dritten an die Großherzoglichen Hofgerichte gelangen, mit den zu beobachtenden Förmlichkeiten und Succumbenzgeldern gehalten werden soll, findet man sich veranlaßt zu erklären, daß weder auf Erlegung von Succumbenzgeldern noch auf Beobachtung anderer Förmlichkeiten als der, der Fatalien gedrungen werden soll, wenn von dem Zug ans Oberamt die Rede ist, auch diese Appellation weiter lediglich als ein summarischer AmtsProzeß zu behandeln, und zu erledigen ist, wo hingegen bey dem Zug vom Oberamt ans Hofgericht durchaus nach der ObergerichtsOrdnung zu verfahren ist. Carlsruhe den 4ten Nov. 1808.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Militair-Veränderung.

vom 26. Oct. 1808.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, in Höchst-Ihrem ArmeeCorps eine neue Formation vorzunehmen, dabei die bisherige GarnisonsRegimenter in ihre respec. LinienRegimenter einzurangiren, und folgendes Avancement, Versezung und Pensionirung in Gnaden zu ertheilen.

Es avanciren zu Regiments-Innhabern:

Der General der Kavallerie, von Geusau zum vakanten HusarenRegiment. Der beim LeibRegiment aggreirt gewesene Obristlieutenant Reichsgraf Wilhelm von Hochberg, zum Obrist und Innhaber des bisherigen InfanterieRegiments von Harrant.



In der Garde du Corps:

Der aggreirte Obristlieutenant Reichsgraf Leopold von Hochberg zum aggreirten Obrist.

In dem leichten DragonerRegiment:

Der Obristlieutenant und Kommandeur von Freistedt zum Obristen, der Major von Heimrodt zum Obristlieutenant.

In dem HusarenRegiment von Geusau:

Der Major von Cancrin zum Obristlieutenant.

In der Leib Grenadier Garde:

Der bisherige Obristlieutenant und Flügeladjutant Carl von Stockhorn vom Leib-Regiment zum Obrist und Commandeur, der Capitain und Commandeur der ElitenCompagnie von Reischach zur Compagnie, der StaabsCapitaine von Kageneck zum würklichen Capitaine mit Uebertragung der LeibCompagnie, der PremierLieutenant von Porbeck zum StaabsCapitain, die SecondLieutenants von Pirron und von Blittersdorff zu Premier-Lieutenants.

In dem LeibRegiment:

Der Major von Franken zum Obristlieutenant, die StaabsCapitains von Adelsheim und von Rittmann zu Capitains 2ter Classe, die PremierLieutenants von Beust und von Polly zu StaabsCapitains, die SecondLieutenants von Wallbrunn, von Eck, von Beck und von Wolfframsdorff zu PremierLieutenants, die Junkers Federle, Schmidt, Steinberg, von Biedenfeld und Hirsch zu SecondLieutenants.

Im Regiment Erbgrosherzog:

Der Obristlieutenant von Böcklin von der LeibGrenadierGarde zum Obrist, der Major Leuchsenring zum Obristlieutenant, die StaabsCapitains von Davans und von Heddersdorff zu Capitains 2ter Classe, die PremierLieutenants Eichfeld, von Beust, von Wrede und von Weinzierl zu StaabsCapitains, die SecondLieutenants Klein, Müller, Esleben, Haag und von Reichert zu PremierLieutenants, der in Preußischen Diensten gestandene von Schmerfeld und Junker Bomatsch zu SecondLieutenants.

Im Regiment Graf Wilhelm von Hochberg:

Der Obrist und Commandeur Eichrodt zum GeneralMajor vom Corps, der Obrist von Schöpf vom Regiment Erbgrosherzog zum Obrist und Commandeur, der Obristlieutenant von Tannstein zum Obrist, der Major Brückner zum Obristlieutenant, die StaabsCapitains von Ehrenberg und Eichrodt zu Capitains 2ter Classe, die PremierLieutenants von Froben, Schrickel und Reusser zu StaabsCapitains, die SecondLieutenants Pecher, Schönthal und von Wencker zu PremierLieutenants.

Im vakanten Infanterie Regiment:

Der Obristlieutenant Louis v. Stockhorn zum Obrist, die Staabs Capitains Brückner und von Horradam zu Capitains 2ter Classe, die Premierlieutenants Ball und von Beck zu Staabs Capitains, die Secondlieutenants Assbrand und Mesbach zu Premierlieutenants.

In dem Artillerie Bataillon.

Der Obristlieutenant und Commandeur Stolze zum Obrist.

Im Corps:

Der Major Fleck zum Obristlieutenant, und der Capitain Tulla zum Major.

In Pension werden versetzt:

Der Major von Bertie von dem bisherigen Garnison Regiment Haff; der General Major von Schmidt; Obristlieutenant Gilm von Rosenegg; Major von Borostni, von dem bisherigen Garnisons Regiment von Biedenfeld.

Transferirt werden:

Der Obristlieut. von Meyershoffen vom bisherigen vacanten Garnisons Regiment zum Depot des Regiments Erbgroßherzog, der Major von Mader von dem bisherigen Garnisons Regiment von Schmidt zum Depot des vakanten Infanterie Regiments.

In die Depots der Feldregimenter werden demnach von denen Garnisons Regimenter eingetheilt:

Beym Leib Regiment:

Obristlieut. Haff, Premierlieut. Walz, von Ramschwag, und Secondlieut. Jost.

Beym Regiment Erbgroßherzog.

Obristlieutenant von Meyershoffen, Major Hönig, Premierlieutenant Franz.

Beym Regiment Graf Wilhelm von Hochberg:

Major Rechthaler, und

Beym vacanten Infanterie Regiment:

Obrist von Biedenfeld, Major von Mader, Secondlieutenant von Gemmingen.

Den 3ten November:

Haben Se. Königliche Hoheit dem Secondlieutenant von Müllenheim in der Garde du Corps die unterthänigst nachgesuchte Entlassung als Staabs Rittmeister a la Suite des Corps in Gnaden bewilligt.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge Beschlusses der General Sanitäts Kommission vom 5 Nov. ist dem Med. Candid. Wilhelm Ludwig Kölreuter von Carlsruhe licentia practicandi illimitata ertheilt worden.

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück XXXVIII.

Carlsruhe den 27ten November 1808.

Landes-Verordnung.

Grosherzoglich-Badische pragmatische Sanction über StaatsSchulden und StaatsVeräusserungen, über PrivatSchulden des Souverains und der Mitglieder Seiner Familie.

Wir Carl Friedrich, von GOTTES Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc.; Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Landa; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim; auch zu Hägenau u. s. w.

Ein halbes Jahrhundert lang war es Unserm Herzen eine der froheſten Empfindungen, aus dem ordentlichen StaatsEinkommen nicht nur den StaatsAufwand vollständig bestreiten, sondern auch so beträchtliche Ersparnisse machen zu können, daß Wir in den Stand gesetzt waren, fast in jedem Jahre bedeutende Summen theils auf LandesVerbesserung, theils auf ActivCapitalien zu verwenden, auch die mit dem baden-badischen LandesAntheil, in dem Jahre 1771 Uns zugefallene beträchtliche Schuldenlast zu tilgen. Nach so vielen Jahren gesegneter Ruhe, ward Uns und dem Uns anvertrauten Staat, durch unerforschlichen Rathschluß der Vorsehung, ein anderes Loos beschieden. Ein unverschuldeter Krieg verzehrte die wohlerhaltenen Früchte vieljähriger sorgsamer Staatswirthschaft, er nöthigte sogar zu der bis dahin ungekannten Last, den Staat mit Schulden zu beschweren. Andere Staaten wurden durch unerwartete ZeitEreignisse dem Unsrigen einverleibt; fast alle waren mit beträchtlichen, zum Theil mit übermäßigen Schulden belastet. Die Lage der Dinge, zwey, wenn gleich kurze, doch kostbare Kriege, führten unvermeidlich zu bedeutend grösserm, ordentlichem und ausserordentlichem StaatsAufwand. Ein volles Viertheil der StaatsEinkünfte muß fortwährend vertragsmäßig, auf JahrRenten verwendet werden, bis diese durch den Abgang der Empfänger, allmählig aufhören. Kann, unter solchen Umständen,



es befremden, wenn die neue Ordnung, die Wir für den StaatsHaushalt festsetzten, wenn selbst das Beyspiel von Wirthschaftlichkeit, welches Wir für Unsere Person zu geben Uns pflichtmäsig bestreben, noch nicht hinreicht, das Gleichgewicht zwischen StaatsEinnahme und nothwendiger Ausgabe herzustellen? Wenn dieses Streben noch nicht mit dem Erfolg gekrönt wird, Unser Herz dem peinigenden Gefühl zu entreissen, welches Wir ohne Unterlaß empfinden, indem Wir das Land verschuldet, den Staatsbürger mit ungewöhnlichen Lasten belegt, der LandesIndustrie die zu ihrer Belebung nöthige oder nützliche Unterstützung entzogen sehen, und Uns selbst am Abend Unserer Tage den Trost versagen müssen, das Ruder des Staates mit demjenigen Bewußtseyn des Wohlthuns und Wohlstandes zu führen, welches, funfzig Jahre lang Uns beglückend, Uns Bedürfniß geworden ist? Dennoch können Betrachtungen und Empfindungen solcher Art Unsern Muth nur erhöhen, dem um sich greifenden Uebel durch die kräftigsten Mittel Einhalt zu thun, und den Wohlstand des Staates für die Zukunft dauerhaft zu gründen, indem Wir Hindernissen, die sich in den Weg legen könnten, im Voraus begegnen. Eines der verderblichsten wäre die Möglichkeit und Leichtigkeit, Staat und RegentenFamilie widerrechtlich mit Schulden zu beschweren, oder das Staatsvermögen ohne dringende Noth oder überwiegenden Vortheil zu veräussern.

Müssen Wir gleich zu jedem künftigen Regenten das Vertrauen hegen, sein eigenes Pflichtgefühl werde Ihn von solch einem Mißbrauch der Gewalt abhalten, so muß es doch für Ihn und Uns beruhigend seyn, der Mit- und Nachwelt durch ein ewiges Grundgesetz deßhalb volle Sicherheit ausdrücklich und feyerlich gegeben zu haben. Von dieser Ueberzeugung geleitet, verordnen Wir, für Uns, Unsere Nachkommen und Nachfolger, in Kraft eines StaatsGrund- und FamilienGesetzes, mit Aufhebung des, unter andern, jetzt wesentlich veränderten Beziehungen errichteten Statuts vom 1. Oktober 1806, nach angehörtem Rath des, in Unserer und Unsers Enkels und Regierungsfolgers, des Erbgroßherzogs Liebden, Gegenwart versammelten Staats-Rathes, wie folgt.

§. 1. Der Unterhalt des Regenten und Seiner Familie, die Kosten der StaatsVerwaltung sind aus dem StaatsEinkommen zu bestreiten. Was hiezu, in gewöhnlicher Lage des Staates erfordert wird, und aus den Einkünften des öffentlichen Vermögens des Staates nicht erlangt werden kann, muß, bey zweckmäßiger Sparsamkeit, durch StaatsAuflagen aufgebracht werden. Nicht nur muß ein Gleichgewicht hergestellt und erhalten werden, zwischen Einnahme und nothwendiger etatsmäßiger Ausgabe, sondern es soll auch aus den Bestandgeldern der GeneralCasse theils eine DispositionsCasse für Meliorationen und andere ausserordentliche Verwendungen, theils ein Schatz, ein

eiserner oder Reservefond, unter gemeinschaftlichem Beschluß des JustizMinisters und des FinanzMinisters; für Nothfälle gebildet und unterhalten werden. Zu Erreichung dieser mehrfachen Absicht, darf das StaatsEinkommen anders nicht, als für wahres Staatsbedürfniß, verwendet werden.

§. 2. Demnach darf der jedesmalige Regent nur in ausserordentlicher Lage des Staates, wenn unabwendbare Noth, oder grosser, sicherer, evidenter Nutzen es gebietet, zu solchen Staats-Anleihen schreiten, welche die unten (§. 6) bestimmte Summe übersteigen; und es können solche anders nicht errichtet werden, als mit Beobachtung der in dieser pragmatischen Sanction vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Wo dieses zweyfache Merkmal fehlt, ist die Schuld, als StaatsSchuld betrachtet, ungültig und nichtig, und der Gläubiger kann deßhalb ein ForderungsRecht an den Staat zu keiner Zeit begründen.

§. 3. Rechtfertigende Ursache einer StaatsSchuld, welche der unten festgesetzten Förmlichkeiten bedarf, ist jedes wahre, unmittelbare Staatsbedürfniß.

Dahin gehören:

1) unzweifelhafte, bleibende LandesVerbesserung, z. B. durch Erwerbung oder Wiedereinlösung nutzbarer Grundbesitzungen, oder Gerechtsame, Tilgung fremder Ansprüche, nützliche Verwendung zu dem Besten des Landes, und dergleichen, sofern der etatsmäßige MeliorationsFond dazu nicht hinreicht. Auf unsichern Gewinn berechnete Unternehmungen, gewagte Geschäfte, Unterstützung der PrivatGewerbe durch Vorschüsse, sind hievon ausgeschlossen. So oft, nach unverwerflichen Grundsätzen der StaatsWirthschaft, etwa zu Beförderung der LandesIndustrie, oder zu gemeinnützigen Anstalten, eine Verwendung auf Gegenstände dieser Art von Staatswegen beschlossen wird, müssen die nöthigen Geldmittel ohne StaatsAnleihe aufgebracht werden, und der Staat haftet nie über den Betrag der dazu ausgesetzten Fonds.

2) Tilgung rechtmäsiger StaatsSchulden, sofern sie dringend, oder nützlich ist. Dringend ist sie, wenn der ZahlungsTermin erscheint, oder erhebliche politische Gründe zu der Zahlung nöthigen, ohne daß die StaatsCassen die erforderlichen Zahlungsmittel gewähren. Nützlich ist die Tilgung, wenn der StaatsCredit dadurch gehoben, wenn die Zinsenlast gemindert, wenn der ZinsenVortheil Ausländern entzogen, Inländern zugewendet wird.

3) Rettung des Staates, des Souverains, oder Seines vermuthlichen Nachfolgers, aus grosser Gefahr oder Beschädigung. KriegsKosten, KriegsContribution, Lösegeld, zufällige Beschädigung u. d. sind hieher zu rechnen. In diesem Fall kann nur dann zu einer Anleihe geschritten werden, wenn aus dem Schatz

oder eisernen Fond die nöthigen Mittel nicht erlangt werden können.

§. 4. Die Förmlichkeiten, mit welchen allein nur StaatsSchulden, welche die, unten (§. 5) bestimmte Summe übersteigen, errichtet werden können, bestehen in Folgendem.

1) Der FinanzMinister, oder sein StellVertreter, bringt in der Versammlung des StaatsRathes die Anleihe in Vorschlag, mit bestimmter Angabe der RechtfertigungsUrsachen, unter Vorlegung des in dem Plenum des MinisterialFinanzDepartements über die Vorberathschlagung gehaltenen Protokolls.

2) Der JustizMinister, welchem vorher die nöthigen schriftlichen Nachrichten von dem FinanzMinister, zur Vorberathschlagung in seinem Departement, glaubwürdig mitgetheilt seyn müssen, eröffnet hierauf seine Meynung über den rechtlichen Grund der vorgeschlagenen Anleihe, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß er solches in Beziehung auf seinen, wegen Handhabung der Gerechtigkeit geleisteten Eid thue.

3) Erklärt der JustizMinister die Anleihe geradezu für unrechtlich, so findet eine weitere Berathschlagung nicht statt, sondern der Antrag des FinanzMinisters ist sofort für verworfen zu achten. In dem entgegengesetzten Falle, wird die Frage, ob, und unter welchen Bedingungen die Anleihe statt finden soll? durch Mehrheit der Stimmen in dem Staatsrath entschieden, wobey die Stimme des FinanzMinisters, oder seines Stellvertreters, nicht gezählt wird.

4) Ist die Anleihe von dem StaatsRath genehmigt, so wird der FinanzMinister dazu autorisirt, durch beglaubigte Abschrift des in dem StaatsRath hierüber gehaltenen Protokolls. Verantwortlich ist er, wegen richtiger Verwendung der Anleihe zu dem angegebenen Zweck.

Eine auf solche Weise contrahirte Schuld, ist als wahre, rechtmäßige StaatsSchuld anzusehen. Es bedarf zu deren Gültigkeit, oder um einen RegierungsNachfolger zu vertragsmäßiger Bezahlung derselben zu verpflichten, weder der gleichzeitigen besondern Einwilligung desselben, oder eines seiner Ascendenten, oder irgend eines andern SuccessionsBerechtigten, noch, in dem Fall einer RegierungsVeränderung, gleichviel unter welchem RechtsTitel dieselbe erfolge, einer Genehmigung, Bestätigung, oder ausdrücklichen Anerkennung von Seite des neuen Souverains.

§. 5. StaatsSchulden, zu deren gültiger Errichtung die vorhin genannten Ursachen und Förmlichkeiten unbedingt erfordert werden, sind, der Summe nach, solche, deren Betrag so groß ist, daß sie aus dem etatsmäßigen Ueberschuß der GeneralCasse, der KriegsCasse, oder einer ProvinzialCasse, entweder in dem laufenden, oder in dem nächstfolgenden RechnungsJahr, nicht getilgt werden können. Demnach gehören nur diejenigen Schulden, nicht

hieher, deren Tilgung aus der DispositionsKasse, entweder des laufenden, oder des nächstfolgenden RechnungsJahres, auf den Grund des Etats des einen, oder des andern Jahres, dem Gläubiger zugesagt wird. Bey dieser Art Schulden bedarf es, zu ihrer gültigen Errichtung, bloß eines, der gewöhnlichen Schuldverschreibung beygefügten Zeugnisses, entweder des FinanzMinisters und des GeneralCassiers, oder des KriegsMinisters und des KriegsCassiers, oder des Kammerpräsidenten und des ProvinzialCassiers, daß die zugesagte Rückzahlung, nach dem Etat des laufenden, oder des nächstfolgenden Jahres geschehen könne.

§. 6. Schulden, welche das in dem 5. §. festgesetzte Quantum übersteigen, können nur auf den Credit der CentralFinanzBehörde, des MinisterialFinanzDepartements, solche, die jenes Quantum nicht übersteigen, auch von einer ProvinzialKammer, nach vorher erlangter Genehmigung des MinisterialFinanzDepartements, oder von dem MinisterialKriegsDepartement, contrahirt werden. Von andern Finanz- oder KammerStellen, Recepturen, oder StaatsCassen, kann keine Art von Schuldverschreibung ausgestellt werden, bey Strafe der Nichtigkeit.

§. 7. Ein Gläubiger ist, wegen der Eigenschaft einer wahren Staatsschuld, wenn solche den in dem 5. §. festgesetzten Betrag übersteigt, gesichert, wenn

1) in der Schuldverschreibung namentlich angeführt ist,
   a) als Ursache des Darlehns, eine der oben angeführten, rechtfertigenden Ursachen;
   b) die Beobachtung der oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten, beydes mit ausdrücklicher Beziehung auf dieses HausStatut und StaatsGrundgesetz, und mit der Versicherung, daß dem Gläubiger ein Exemplar desselben sey eingehändigt worden;
   c) das Versprechen, das Capital zu keinem andern, als dem angegebenen Zweck, zu verwenden;
2) wenn die Schuldverschreibung von dem Souverain unterzeichnet, mit dem grossen Staats-Siegel bedruckt, von dem JustizMinister, dem FinanzMinister und dem Staats-Sekretär unterzeichnet, von dem StaatsBuchhalter contrasignirt ist;
3) wenn der Gläubiger über die Thatsache der geschehenen Zahlung der DarlehnsSumme durch eine Quitung gedeckt ist, welche mit dem grössern Siegel des MinisterialFinanzDepartements bedruckt, von dem Finanz-Minister und zwey Mitgliedern des FinanzDepartements unterzeichnet, sodann entweder von dem General-Cassier, oder von dem Staatsbuchhalter besiegelt und unterschrieben ist.

§. 8. Wegen der Eigenschaft einer wahren Staatsschuld, ist ein Gläubiger bey einer solchen Schuld, welche den in dem 5. §. bestimmten Betrag nicht überschreitet, gesichert, wenn die Verbriefung ausgefertigt ist, nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Ministerial-



FinanzDepartement, von dem MinisterialKriegsDepartement, oder von der ProvinzialKammer, doch mit Beyfügung des in dem 5. §. verordneten Zeugnisses von Seite des Chefs und des Cassiers der Behörde.

§. 9. Als nothwendige StaatsSchulden, zu deren Contrahirung es besonderer Förmlichkeiten nicht bedarf, sind zu betrachten, solche, deren Verwendung zu dem offenbaren Besten des Staates, von dem Gläubiger vor dem höchsten LandesTribunal streng erwiesen wird, DienstCautionsCapitalien der Staatsdiener, und die bey einer StaatsCasse zu grösserer Sicherheit angelegten Dotal- und ParaphenalGelder der Gemahlinnen, welche an Mitglieder des Regentenhauses vermählt sind. Dessen ungeachtet muß auch hiebey für nützliche Verwendung unbedingt gesorgt werden.

§. 10. Aeltere Schulden, d. h. die bis jetzt, mit Beobachtung der seither üblichen Formalitäten, errichtet worden sind, werden hiemit für rechtmäßig erklärt. Es wird ein richtiges Verzeichniß derselben von dem MinisterialFinanzDepartement gefertigt, in der kürzesten Zeitfrist dem StaatsRath vorgelegt, und in dem HauptArchiv niedergelegt. Dasselbe gilt, und ist zu beobachten, so oft bey einem Anfall neuer Länder, Schulden, die darauf haften, zu übernehmen sind.

§. 11. So oft Staatsschulden vorhanden sind, welche das, oben (§. 5) festgesetzte Quantum übersteigen, wird ein SchuldenTilgungsplan entworfen, gemeinschaftlich von dem Ministerium der Justiz und der Finanzen. Sobald solcher die Genehmigung des StaatsRathes erhalten hat, kann eine Aenderung desselben, nur von dem StaatsRath geschehen, auf den gemeinschaftlichen Vortrag des JustizMinisters und des FinanzMinisters, oder ihrer Stellvertreter.

§. 12. So lang Staatsschulden der angezeigten Art existiren, wird ein eigener SchuldenTilgungsfond errichtet und unterhalten. Ein bestimmtes Einkommen, angemessen dem SchuldenTilgungsplan, wird ihm angewiesen, welches unverletzlich ist. Er wird abgesondert und kaufmännisch verwaltet, unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums der Finanzen. Der FinanzMinister legt, am Ende des RechnungsJahres, dem versammelten StaatsRath die Bilanz vor, nebst dem Etat für das künftige Jahr, welcher der Genehmigung des StaatsRathes bedarf. Genehmigt von ihm, ist der FinanzMinister wegen der Ausführung verantwortlich.

§. 13. Veräusserung des Landes, oder einzelner Theile desselben, auch der neuerworbenen, findet, nach Vorschrift älterer Hausgesetze, nicht statt. Nicht nur soll dahin gerechnet werden, der Fall eigentlich sogenannter Veräusserung, auch Veräusserung mit Bedingung des Wiederkaufs, oder Wiederverkaufs, sondern auch Uebergabe zu pfandschaftlichem Be-



sitz und Genuß, Lehnreichung, Wiederlehnreichung (Reinfeudation), Verpflichtung zu ablöslichen oder unablöslichen Renten oder Gülten, Uebernehmung neuer StaatsServituten.

§. 14. Dagegen können, unter Beobachtung aller, bey der SchuldenAufnahme (§. 3 u. 4) vorgeschriebenen RechtfertigungsUrsachen und Förmlichkeiten, nach richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft, statt finden: Veräusserung, oder Vertauschung einzelner Domänen und Gebäude, Verleihung derselben zu Erbzins oder Erbleihe, Vertauschung, Erlassung, oder Verwandlung der Staats- oder Patrimonial-Abgaben oder Dienste, Lehensvererbung (Allodifikation), Vertauschung einzelner LandesStücke, oder Gerechtsame, Veräusserung streitiger Gegenstände durch Vergleich, Aufhebung beschwerlicher Gemeinschaft, Erlassung oder Uebernehmung bestimmter PrivatrechtsServituten, desgleichen mehr denn einjährige Anticipation der Renten und StaatsAuflagen. Das durch Geschäfte dieser Art eingehende Capital, ist jedesmal auf die nützlichste Art zu dem Besten des Staates zu verwenden, vorzüglich zu einem bleibenden Ersatz des Abganges, oder zu Tilgung rechtmässiger StaatsSchulden.

§. 15. Privat- oder Chatoulleschulden des Souverains, sind als StaatsSchulden nicht zu betrachten. Ein RegierungsNachfolger ist weder berechtigt noch verbunden, sie aus dem Staatsvermögen zu bezahlen. Die ZahlungsVerbindlichkeit haftet, bey blossen Privatschulden, einzig auf dem PrivatVermögen oder der Chatoulle des Schuldners. Es kommen also, in Absicht auf Gültigkeit der Forderung und Verbindlichkeit der Erben und Nachfolger, die Grundsätze des Privatrechtes in Anwendung. Behauptet jedoch der Gläubiger, es sey das von dem Souverain privatim aufgenommene Geld, zu dem wahren Besten des Staates verwendet worden, so ist er zu dem Beweiße der nützlichen Verwendung vor dem höchsten LandesTribunal zu lassen, welches über die Kraft und Wirkung des Beweises rechtlich zu erkennen hat. So weit eine solche Verwendung rechtskräftig für erwiesen erkannt worden, ist die Schuld unter die StaatsSchulden von dem versammelten StaatsRath aufzunehmen.

§. 16. Schulden volljähriger Mitglieder aus der Familie des Regenten, namentlich Ihrer Gemahlinnen und Wittwen, sind blosse PrivatSchulden. WechselSchulden sind Mitglieder des Regentenhauses, ohne speciellen Consens des Souverains, in keinem Falle mit der Wirkung der WechselStrenge zu machen berechtigt; sondern es werden Schulden, welche durch Wechsel verbrieft sind, wie gemeine Schulden behandelt. Die Gültigkeit ihrer Lehn- oder FideicommißSchulden, ist nach dem Lehn- oder FideicommißRechte zu beurtheilen.

§. 17. Wir wollen und befehlen, daß diese pragmatische Sanction nicht nur, zur Sicher-

heit des Publikums, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, sondern auch in dem Original zweyfach ausgefertigt werde, einmal, um in dem Haupt-Archiv, das anderemal, um bey Unserm obersten Justitzhof, dem Oberhofgericht, niedergelegt zu werden, damit solche von den LandesJustitzCollegien in Rechtssprüchen überall als Gesetz befolgt und gehandhabt werde.

§. 18. Alle Staatsdiener, in deren amtlichen Wirkungskreis Gegenstände dieses Landes-Grundgesetzes und FamilienStatuts einschlagen, sind für dessen pünktliche Festhaltung verantwortlich, mithin wegen jeder Uebertretung desselben strafbar, und zu dem Schadens-Ersatz verbunden. Zu Beobachtung desselben, werden alle jetzigen Staatsdiener kraft dieses, alle künftig Anzustellenden bey Ablegung ihrer Dienstpflicht ausdrücklich verbindlich gemacht. Dahingegen Wir Unsere Staatsdiener von allen ihnen in der Pragmatik vom 1. October 1806 auferlegten Verbindlichkeiten für die Zukunft entbinden, und sie auf diese neue Pragmatik wiederholt verweisen.

§. 19. Zu Bekräftigung und steter, unverbrüchlicher Beobachtung dieser Unserer Willens-Meynung, haben Wir solche eigenhändig vollzogen, und mit dem grossen Staats-Siegel bedrucken lassen.

Gegeben Carlsruhe den 18. November 1808.

Carl Friedrich.

Frhr. von Gemmingen. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
Vdt. Bongine.

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück XXXIX.

Carlsruhe den 7ten December 1808.

Staats-Vertrag.

Die AbzugsFreiheit zwischen der Krone Frankreich und dem Grosherzogthum Baden betreffend.

In Beziehung auf die, zwischen der Krone Frankreich und dem Grosherzogthum Baden bestehende AbzugsFreiheit ist in dem Regierungsblatt Nro. 33 von diesem Jahr bereits verkündet worden, daß die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, in so fern solcher in die landesherrliche Casse geflossen, auch in den durch den Presburger Frieden erhaltenen Landen, so wie in allen jenen Badischen Orten, welche seit dieser Zeit durch Tausch oder sonstige Unterhandlungen privativ Badisch geworden, gegen Frankreich cessiren soll.

Da aber, nach der hiesigen LandesVerfassung, bisher mehrere Standes- und Grund-Herren, auch städtische und andere Gemeinheiten zur AbzugsErhebung gegen Frankreich befugt geblieben, so ist, nach einer von Sr. Königl. Hoheit unterm 18. d. M. gefaßten höchsten Entschliesung, nunmehr der Grundsatz der Freizügigkeit hiesiger nach Frankreich auswandernden Unterthanen allgemein und ohne alle Ausnahme oder Einschränkung ausgesprochen worden, und es ist also von allem nach Frankreich gehenden Vermögen durchaus kein Abzug, weder in landesherrliche- oder standes- und grundherrliche- noch in GemeindsCassen zu erheben und künftig zu beziehen.

Von allen betreffenden Behörden ist sich hiernach zu achten. Carlsruhe den 29 Nov. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Landes-Verordnungen.

1.) Die Verbringung armer fremder kranken Personen durch Frohndfuhren von Ort zu Ort betreffend.

In mehreren benachbarten Staaten ist die Aufnahme und Fortbringung fremder Schwachen und Kranken durch Fuhren die von einer Gemarkung zur andern fortgehen, (so genannte Bettelfuhren) untersagt worden. Es wird daher nothwendig, diesseits gleiche Einrichtung zu treffen, um nicht solche eingeführte, jedoch nicht wieder auszuführende Personen als eine bleibende und drückende Last tragen zu müßen, Zufolge dessen werden

1.) Dergleichen Bettelfuhren mit dem ausdrücklichen Bedrohen verboten, daß diejenige welche solche einbringen, mit 5 fl. Strafe belegt, und von dem OrtsVorstand ohne weitere Anfrage zur Erlegung der Geldbuße, und Zurückführung des eingeführten Bettlers über die Grenze angehalten werden sollen.

2.) Die hierauf nicht wachsame Gemeinde hat denselben aus dem Ihrigen zu verpflegen und aus dem Lande zu schaffen.

3.) Gewaltsam oder heimlich abgesezte Bettler sollen sogleich zurück gebracht, und Kosten, SchadensErsaz und Genugthuung gefordert werden.

4.) Dieses alsbaldige Zurückführen darf aber nicht auf Kranke ausgedehnt werden, die nur mit LebensGefahr weiter gebracht werden können. In deren Hinsicht ist sich, der einsweiligen Verpflegung wegen, an diejenige Gemeinde, von welcher sie zunächst in den Ort gebracht worden, zu halten.

5.) Fremde ErndteSchnitter oder andere im Land erkrankende arme Personen sollen auf Kosten der Gemeinde, bey welcher sie in Arbeit gestanden und erkrankt sind, bis zur Wiedergenesung daselbst verpflegt, und alsdann hinweg geschikt werden.

6.) Gleiches ist gegen Arme, welche auf ihrer Reise durch diesseitige Lande erkranken, von Seite der betroffnen Gemeinde, und zwar auf Kosten der Gemeinds = oder Amtscasse zu beobachten.

7.) Die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird um so gewisser erwartet, als widrigenfalls jedes Versehen an dem OrtsVorstand mit einer Geldstrafe von 10 fl. geahndet werden wird. Wie dann auch an sämmtliche Justiz = und Polizeybeamte die Weisung geschieht für die strenge Nachachtung dieser Verordnung Sorge zu tragen. Carlsruhe den 19 Oct. 1808.

Ministerium des Innern.
Freiherr von Hacke.

Roth

a.) Die Behandlung der Sträflinge in den Gefängnissen der Ober = und Aemter des Großherzogthums betreffend.

Bereits am 9ten October 1784. wurde für den damaligen Umfang der Markgrafschaft Baaden verordnet.

Daß jedem auf mehrere Zeit Verhafteten, der nicht zwey Hemden, und kein Vermögen besitze um solche anzuschaffen, zwey Hemden angeschafft, und von dem Thurmhüter für deren wöchentliche Abwechslung und Wasche gesorgt werden solle; daß solche Gefangene, die mit zerrissenen oder unreinlichen Kleidern eingeliefert werden, Kleidung, und zwar den Mannspersonen ein Wamms und ein paar Beinkleider von Zwilch, den Weibspersonen aber Rökke und Kittel von Leinen oder Wollenzeug gegeben, und die Kosten zur Decretur eingeschikt wer-

den sollen. Daß endlich die Gefängnisse reinlich zu halten und von den Beamten alle vierzehen Tage zu besuchen sind.

Diese Verordnung wird hiemit nach ihrem ganzen Inhalte erneuert, für alle Grosherzogliche Eigenthums und Hoheitslande als verbindlich erklärt, und sämtlichen Provinz- Hoheits- und ExecutivStellen zur genauen Befolgung, allen JustizStellen aber zur Nachricht hiemit bekannt gemacht. Carlsruhe den 19 Nov. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Hacke.

Dahmen.

3.) Kursirende falsche Sechser betreffend.

Man hat wiederholt in Erfahrung gebracht, daß falsche 6 Kreuzerstücke mit dem Grosh. Badenschen Gepräge von verschiedenen Jahrszahlen im Umlaufe sind; ohnerachtet sie an ihrem groben Gepräge und ihrer Bleifarbe leicht zu erkennen sind. Das Publicum wird daher in Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 24 Febr. auf diese falsche Münze aufmerksam gemacht, um sich vor Schaden zu hüten, und die öffentlichen geeigneten Behörden hiemit veranlaßt den Ausgebern oder Münzern nachspüren zu lassen. Carlsruhe den 7ten Nov. 1808.

Finanz Ministerium.

Vdt. Nebenius.

4.) Die EinkommensSteuer betreffend.

In dem Grosherzoglichen Edict über die EinkommensSteuer vom 31. August dieses Jahrs, welches durch das RegierungsBlatt Nro. XXX. Lit. 13. publicirt worden, ist §. 8. verordnet.

Daß die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Besoldungen, und Pensionen, welche von einem Eigenthümer aus seinem Einkommen jährlich geleistet werden müßen, mit ihrem ganzen Betrag von dem Einkommen abgezogen werden dürfen.

Ueber den Sinn und die Anwendung dieser Verordnung bey den EinkommensFaßionen sind verschiedene Zweifel entstanden, indem

a) manche Steurenden glauben:

daß sie dadurch befugt seyen von ihrem Einkommen die Gehalte und Löhne, welche sie an ihre Dienstboten und andere Personen bezalen, die sie für sich und ihre Familie halten, in Abzug zu bringen.

b) Auch Standesherrschaften, und solchen gleichstehende Herrschaften in der Meinung stehen:

daß sie die Besoldungen und Gehalte, die sie an die zu ihrem Hofe haltende Personen entrichten, von ihrem Einkommen abziehen könnten.

Da aber

ad a) in dem §. 5. des angeführten Edicts ausdrücklich gesagt ist:

daß dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für sich und die Familie, oder die Dienerschaften und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, von dem Steurenden nicht von seinem Einkommen abgezogen werden dürfe.

So können von dem Gewerbs- und Handwerksmann nur diejenige Gehalte und Löhne, welche derselbe an die zur Betreibung seines Gewerbs und Handwerks haltende Personen wirklich bezahlt, von seinem Einkommen abgezogen, darunter aber Dienstboten und andere Personen, welche von ihnen für sich und ihre Familie gehalten und bezahlt werden, nicht begriffen werden.

Und da

ad b) dasjenige, was in dem erwähnten §. 8. des Edicts von Gestattung des Abzugs von Besoldungen verordnet wird, nach dem Nro. XII. der, dem Edict beigefügten, idealischen Faßionen dahin zu verstehen:

daß nur die Besoldungen für Justiz- und KameralKanzleien und für sonstige Justiz-Kameral- und Forstbediente, auch für Pfarrer und Schullehrer von dem jährlichen Einkommen in Abzug gebracht werden können;

So folgt daraus von selbst: daß von den Standesherrschaften für ihre Hofdienerschaft, Privat Secretairs und Offizianten, welche unter die angeführte Kategorie nicht gehören, von ihrem Einkommen nichts in Abzug gebracht werden könne.

Dieses wird nun zur Erläuterung des §. 8. des erwähnten Grosherzoglichen Einkommens-Steuer-Edicts mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß sich hiernach in den EinkommensFaßionen zu achten und von den Standesherrschaften insbesondere für ihre Hofdienerschaft, PrivatSecretairs und Offizianten, vorbehältlich des Rückgangs an solche die Steuer von deren Besoldung und übrigen Einkommen, welch letzteres dieselben zugleich anzugeben haben, mit ihrer eigenen Steuer zu entrichten sey, auch überhaupt nun, da der zur Eingabe der EinkommensFaßionen in dem §. 11. des Edicts anberaumte Termin bereits verfloßen ist; die Einsendung der deßfallsigen GeneralVerzeichniße anher bey Vermeidung unnachsichtlicher Ahndung zu beschleunigen und von jetzt an binnen Drey Wochen unfehlbar zu bewirken sey. Carlsruhe den 19. Nov. 1808.

Finanz Ministerium.

Vdt. Reinhard.

5.) Salz Admodiation betreffend.

Da wiederhohlte Klagen der Salz Admodiation über SalzEinschwärzungen eingekommen sind, so werden die Großherzogliche OberAemter und Aemter andurch angewiesen, in Ge-

mäsheit der frühern Verordnungen durch die ihnen untergebene Zollbereuter, und ZollVisitatoren und andere geeigneten Personen, solchen Einschwärzungen, besonders an den Grenzen des Großherzogthums nachspüren zu laßen, und gegen die Einschwärzer nach aller Strenge der vorhandenen Geseze zu verfahren; damit der Großherzogliche Fiscus keiner EntschädigungsForderung von Seiten der Admodiation ausgesezt werde. Für allen Schaden der dem Großherzoglichen Aerario durch Einschwärzung zugeht, die Mangel auf Aufsicht und nachdrükliche GegenMasregeln der Oberämter und Aemter möglich macht und nährt, werden diese Stellen mit ihren untergebenen ZollVisitatoren, ZollInspectoren ꝛc. verantwortlich gemacht. Zu mehrerer Abwendung der oft mit angeblichem Mangel an Admodiations Salz entschuldigt werdenden SalzEinschwärzungen, werden aber auch die Ober und Aemter ferner angewiesen: der Admodiation zur Erhaltung der nöthigen SalzAuswäger in jedem Ort, wo deren noch keine sind, behülflich zu seyn, und nöthigen Falls dazu sichere und brauchbare Leute auszuwählen und der Admodiation oder ihren Factorien nahmhaft zu machen, damit diese sich wegen der ihnen zu reichenden Provision mit ihnen vereinigen können. Carlsruhe den 28. November 1808.

Finanz Ministerium.

Vt. Nebenius.

6) Das Lumpensammeln betreffend.

In Betreff des, den 9. Julius d. J. wegen dem Lumpensammeln ergangenen Edicts, wird andurch nachgetragen, daß bey jenen Standesherrn, welche ein Lumpensammlungs-Monopol rechtlich hergebracht haben, es auch ferner, jedoch unter dem Verbot die Lumpen auswärts zu verkaufen, zu verbleiben habe. Carlsruhe den 26. Nov. 1808.

Finanz Ministerium.

Vt. Reinhardt.

Ehren Auszeichnungen.

Se. Königl. Hoheit haben mit besonderem Wohlgefallen ersehen, daß die dem Volke so ersprießliche Anstalt der IndustrieSchulen in dem Amte Kißlau erwünschten Fortgang habe, und daß solcher hauptsächlich das Resultat des unermüdeten Eifers sey, mit welchem der Pfarrer Bender in Mingolsheim sich dieser Anstalt angenommen hat. HöchstSie wollen hiernach, daß solche rühmliche Mitwirkung zum Guten besonders ausgezeichnet, sohin dem Pfarrer Bender zu Mingolsheim die goldne Verdienst-Medaille zur Belohnung und Aufmunterung unter Bekanntmachung im Regierungsblatte in HöchstIhrem Namen unter angemessener Feyerlichkeit überreicht werde.

Indem nun dieses dem Höchsten Befehl zufolge, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich auf fernern Höchsten Befehl allen mit der goldnen VerdienstMedaille

beehrten das Tragen dieser verdienstlichen Höchsten Auszeichnung an einem Bande von OrangeFarbe am Knopfloche gestattet. Carlsruhe den 30. November 1808.

Ministerium des Innern.
Freyhr. von Hacke.

Dahmen.

Da der in dem OberVogteyAmt Gengenbach als DistrictsIngenieur angestellte Sous Ingenieur Rochlitz sich der Bepflanzung ansehnlicher Distrikte der bishero gänzlich verödeten Ufer des Kinzingflusses, zu unverkennbar grosem Nutzen der dasigen Gegend mit vieler Mühe und Fleiß unterzogen hat, so ist demselben, mit Genehmhaltung des Grosherzoglichen Finanz Ministerii, eine Aufmunterungs Prämie von 6 Stück Rheinischen Ducaten zugestellt worden, welches andurch mit der Aufforderung an sämmtliche Ingenieurs zu ähnlichen Verdienstvollen Unternehmungen in vorkommenden Fällen, zur allgemeinen Kenntnis und Wissenschaft gebracht wird. Carlsruhe den 5. Nov. 1808.

Kammer des Mittelrheins.
Baumgärtner.

Vt. Schartner.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Hoheit haben sich unter dem 11ten dieses bewogen gefunden, den, dem vormaligen Obereinnehmer Grua in Mannheim von dem Großherzogl. Hofgericht des Niederrheins wegen Receß angesetzten 32½ jährigen VestungsArrest, in eine, in Bruchsal zu erstehende, zehnjährige Arbeitshauß Strafe zu verwandeln, und zugleich befohlen, den Fiscal gegen diejenigen Stellen, durch deren Nachläßigkeit der Receß so hoch hat anschwellen können, zu excitiren, wie auch dieß zur Warnung öffentlich bekannt machen zu laßen. Carlsruhe den 17. Nov. 1808.

Justiz Ministerium.
Freihr. von Gayling.

Vt. Eichrodt.

Durch eine Rußisch Kaiserliche Ukase vom 31. Jul. 1808. wird die Einfuhr aller fremden Waaren, jedoch mit folgenden Modificationen verboten:

1. Alle fremde, sowohl zu Land als zu Wasser spedirten Waaren, welche nicht mit von Rußischen Konsuln ausgefertigten Certificaten versehen sind, dürfen vom 1. Jenner 1809 an unter keinerley Vorwand mehr nach Rußland eingeführt werden.
2. Sollten sich an den Orten, von wo aus die Waaren spedirt werden, keine Rußische Konsuln befinden so müßen sie wenigstens mit obrigkeitlichen Attestaten versehen seyn, welche bezeugen, daß es weder englische noch schwedische, noch von ihren respectiven Colonien her kommende Produkte sind.
3. An denjenigen Orten, wo sich eine Kaiserlich Russische Gesandschaft befindet, müßen

solche obrigkeitliche Certificate derselben zur Beglaubigung vorgelegt werden, welches andurch bekannt gemacht wird. Carlsruhe d. 14. Nov. 1808.

Finanz Ministerium.

Vt. von Berlichingen

Die von Bruchsal nach Knittlingen, und von Knittligen nach Bruchsal fahrende Posten haben künftig auf der Poststation in Bretten Pferde zu wechseln, und ist von Bruchsal nach Bretten das Postgeld für eine ganze, von da bis Knittlingen aber auf eine halbe Station bestimmt. Carlsruhe den 5. Nov. 1808

Ministerium des Innern

Freihr. von Hacke.

Roth.

Alle an das Ingenieur-Departement mittelst der fahrenden Post abgehenden Packete sind in Zukunft nicht mehr persönlich an den General Major Vierordt, als Chef dieses Departements, sondern unmittelbar an das Ingenieur Departement zu addressiren. Carlsruhe den 21. Nov. 1808.

Ministerium des Innern.

Freihr. von Hacke.

Vt. Roth.

In Erwägung, daß in diesem Jahr die Bogenzahl des Regierungsblatts den vertragsmäßigen Umfang bedeutend übersteigt, sieht man sich bewogen, den Preis desselben für das laufende Jahr auf zwey Gulden, ausschließlich der Post Speditions Gebühr, zu erhöhen; — welches dem Verleger Hofbuchhändler Carl Friedrich Macklot zur Legitimation, allen Abnehmern aber zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 23. Nov. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Se. Königl. Hoheit haben auf Ansuchen der Fürstlich Fürstenbergischen Justitz- und Domanial-Kanzley für die von weiland dem Herrn Fürsten Carl Joachim von Fürstenberg eingeführte dortige Uniformen der Hof- und Civil-Dienerschaft in der Art, wie solche dermalen bestehen, HöchstIhre Bestätigung ertheilt und gestattet, daß solche, wie bisher, fortgetragen werden können. Welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 24. Nov. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Roth.



Se. Königl. Hoheit haben in Erwägung der entschiedenen Vortheile, welche die Erkennung der HandlungsWissenschaft und ihrer Hülfskenntnisse der StaatsVerwaltung gewährt, und des bedeutenden Nutzens, welcher daraus für den innern Wohlstand des Landes hervorgeht, gnädigst geruht, in ihrer Stadt Mannheim, welche in wissenschaftlicher und artistischer Hinsicht die beste Gelegenheit zur Bildung in den mannigfaltigen Theilen des Handels, so wie des Gewerbfleißes darbietet, eine Handlungs-Academie zu errichten, und daben den in diesem Fache ausgezeichneten und besonders durch den seltenen patriotischen Eifer, mit welchem er mehrere Jahre diesem Institute als Privatanstalt vorstand, sich bleibendes Verdienst erworben habenden Professor Bürmann als Director huldreichst anzustellen. Carlsruhe den 30. Nov. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Warnung.

Auf die geschehene Anzeige, daß mehrere, nach dem Innhalte der höchsten Verordnung vom 14. Juny 1805. dazu gar nicht berechtigte Personen sich das Tragen der, für die Civil-Uniformen bestimmten Huth Cordons anmaßen, sind auf höchsten Befehl sämmtliche Polizey-Behörden des Grosherzogthums ermächtigt und angewiesen worden, solches wiederholt bey einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. zu untersagen, und in fernerem Betretungsfall die Cordons ohne weiters abzunehmen. Hiernach hat sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten. Carlsruhe den 30. Nov. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Herzoglich Sachsen Coburgischen Geheimen Regierungsrath Hartleben zum ordentlichen Professor der praktischen Rechts-Wissenschaft auf der Universität Freyburg, so wie zum Regierungsrath bey der Regierung daselbst zu ernennen.

Auch ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen den bisherigen Geheimen Secretair Kistner dahier zum Assessor bey der Regierung in Mannheim — und den seither provisorisch angestellt gewesenen Regierungs Registrator Gussmann zum wirklichen Revisor bey der Grosherzoglichen Katholischen KirchenOekonomieKommission des Mittelrheins zu ernennen,

So wie dem Marstall-Secretaire Dill, den, aus der Natur seines Dienstes hervorgehenden, Titel als Stallverwalter huldreichst beizulegen.

Regierungs = Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXXX.
Carlsruhe den 12 ten December 1808.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Nachdem Wir Uns aus inniger Liebe und Zutrauen zu Unserem präsumtiven Nachfolger in der Regierung Unserer Großherzoglichen Lande, Unserm geliebten Enkel, dem Erbgrosherzog Carl, und um Solchen in mehrere Kenntniß Unserer RegierungsAngelegenheiten zu setzen, entschlossen haben, alle von Uns ausgehende Verordnungen in Gegenständen von grösserer Wichtigkeit, welche z. B. die Landes = Verfassung und die unterm 5ten July d. J. festgesetzte Ordnung der obersten Staatsbehörden, so wie die am 31ten August besagten Jahres bestimmten Finanzgesetze und die neueste SchuldenPragmatik, dann die Ernennung, Versetz = und Entsetzung der höhern StaatsDienerschaft betreffen, von Ihm mitunterzeichnen zu lassen, und in Hinsicht der dadurch bezweckenden guten Absichten für das Wohl Unserer, Ihm einst anfallenden Lande von Demselben erwarten, daß Er sich diesem, aus Unserm besondern Vertrauen hervorgehenden, Auftrage willig unterziehen und dadurch Unsere landesväterliche Beruhigung gern befördern werde; so befehlen Wir Unsern Ministerien, besonders aber Unserem KabinetsMinisterium, sich bey eigner Verantwortlichkeit hiernach zu achten und besorgt zu seyn, daß Unserem belobten Enkel, des Erbgrosherzogs Liebden, alle Ausfertigungen in den, nach vorgängiger Berathung Unserer Obersten Staats = Behörden, oder sonsten genommenen Beschlüssen der wichtigeren Regierungs = Gegenstände, sobald Wir sie untereichnet haben, zur gleichmäßigen Kenntniß und Unterschrift vorgelegt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 26ten Nov. 1808.

Carl Friderich

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern Befehl
Vdt. Bougine.

Se. Königl. Hoheit haben in Erwägung der entschiedenen Vortheile, welche die Erkennung der HandlungsWissenschaft und ihrer Hülfskenntnisse der StaatsVerwaltung gewährt, und des bedeutenden Nutzens, welcher daraus für den innern Wohlstand des Landes hervorgeht, gnädigst geruht, in ihrer Stadt Mannheim, welche in wissenschaftlicher und artistischer Hinsicht die beste Gelegenheit zur Bildung in den mannigfaltigen Theilen des Handels, so wie des Gewerbfleißes darbietet, eine Handlungs-Academie zu errichten, und dabey den in diesem Fache ausgezeichneten und besonders durch den seltenen patriotischen Eifer, mit welchem er mehrere Jahre diesem Institute als Privatanstalt vorstand, sich bleibendes Verdienst erworben habenden Professor Bürmann als Director huldreichst anzustellen. Carlsruhe den 30. Nov. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Warnung.

Auf die geschehene Anzeige, daß mehrere, nach dem Innhalte der höchsten Verordnung vom 14. Juny 1805. dazu gar nicht berechtigte Personen sich das Tragen der, für die Civil-Uniformen bestimmten Huth Cordons anmaßen, sind auf höchsten Befehl sämmtliche Polizey-Behörden des Grosherzogthums ermächtigt und angewiesen worden, solches wiederholt bey einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. zu untersagen, und in fernerem Betretungsfall die Cordons ohne weiters abzunehmen. Hiernach hat sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten. Carlsruhe den 30. Nov. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Herzoglich Sachsen Coburgischen Geheimen Regierungsrath Hartleben zum ordentlichen Professor der praktischen Rechts-Wissenschaft auf der Universität Freyburg, so wie zum Regierungsrath bey der Regierung daselbst zu ernennen.

Auch ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen den bisherigen Geheimen Secretair Kistner dahier zum Assessor bey der Regierung in Mannheim — und den seither provisorisch angestellt gewesenen Regierungs Registrator Gussmann zum wirklichen Revisor bey der Grosherzoglichen Katholischen KirchenOekonomieKommission des Mittelrheins zu ernennen,

So wie dem Marstall-Secretaire Dill, den, aus der Natur seines Dienstes hervorgehenden, Titel als Stallverwalter huldreichst beizulegen.

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXXX.
Carlsruhe den 12 ten December 1808.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden Herzog zu Zähringen 2c.

Nachdem Wir Uns aus inniger Liebe und Zutrauen zu Unserem präsumtiven Nachfolger in der Regierung Unserer Groeherzoglichen Lande, Unserm geliebten Enkel, dem Erbgrosherzog Carl, und um Solchen in mehrere Kenntniß Unserer RegierungsAngelegenheiten zu setzen, entschlossen haben, alle von Uns ausgehende Verordnungen in Gegenständen von grösserer Wichtigkeit, welche z. B. die Landes-Verfassung und die unterm 5ten July d. J. festgesetzte Ordnung der obersten Staatsbehörden, so wie die am 31ten August besagten Jahres bestimmten Finanzgesetze und die neueste SchuldenPragmatik, dann die Ernennung, Versetz- und Entsetzung der höhern StaatsDienerschaft betreffen, von Ihm mitunterzeichnen zu lassen, und in Hinsicht der dadurch bezweckenden guten Absichten für das Wohl Unserer, Ihm einst anfallenden Lande von Demselben erwarten, daß Er sich diesem, aus Unserm besondern Vertrauen hervorgehenden, Auftrage willig unterziehen und dadurch Unsere landesväterliche Beruhigung gern befördern werde; so befehlen Wir Unsern Ministerien, besonders aber Unserem KabinetsMinisterium, sich bey eigner Verantwortlichkeit hiernach zu achten und besorgt zu seyn, daß Unserem belobten Enkel, des Erbgrosherzogs Liebden, alle Ausfertigungen in den, nach vorgängiger Berathung Unserer Obersten Staats-Behörden, oder sonsten genommenen Beschlüssen der wichtigeren Regierungs-Gegenstände, sobald Wir sie unterzeichnet haben, zur gleichmäßigen Kenntniß und Unterschrift vorgelegt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 26ten Nov. 1808.

Carl Friderich

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl
Vdt. Bougine.

Landes-Verordnungen.

1.) Die Schuzpokken betreffend.

Da wahrzunehmen ist, daß die Gewalt des Vorurtheils viele Unterthanen, deren Wohl unter jeder Rücksicht Sr. Königl. Hoheit am Herzen liegt, von dem Gebrauche der wohlthätigen Schuzpokken Impfung abhält, wodurch nicht ihre persönliche und FamilienVerhältnisse allein, sondern das allgemeine Wohl und die LebensErhaltung iziger und künftiger Geschlechter leiden, und da Höchstdie wünschen und wollen, daß die wohlthätige Wirksamkeit dieser Impfung baldigst und möglichst allgemein werde, so verordnen Sr. Königl. Hoheit andurch:

1.) Nach Jahresfrist, von der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, soll kein Eingebohrner der Groshherzogl. Staaten bey Gymnasien, Lizäen, Universitäten so wie bey Gewerben und Handwerkern aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein von seinem Orts- und AmtsVorstande bekräftigtes Zeugnis des betreffenden Physicats bewähret, daß er entweder die natürliche Blattern gehabt oder mit den Schuzpokken geimpft worden ist.

2.) Alle in Armen- Waisen- oder andern StaatsVersorgungshäusern aufgenommene, oder sonst der StaatsVorsorge heimfallende Kinder, Findlinge ꝛc. sollen (vom Tag der Verkündigung des Gegenwärtigen anzufangen) durch die bey diesen Häusern oder sonst öffentlich angestellten Aerzte, mit den Schuzpokken geimpft werden.

3.) Bey den hiezu geigneten Instituten ist alsbald die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder armer Eltern umsonst geimpft werden.

4.) Jene Eltern, welche aus Staats- oder Gemeinde- Armen- Fonds Unterstüzung erhalten, sollen dieselbe nach Jahresfrist, von Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an, nur dann fortgeniesen, wenn sie vor der, solche Unterstüzung ertheilenden Behörde, vermöge der §. 1. erwähnten Zeugnisse die SchuzblatternImpfung ihrer Kinder, welche die natürliche Blattern noch nicht gehabt ausgewiesen haben.

5.) Alle drey Monathe haben sämmtliche OrtsVorstände bey den Aemtern, so wie sämmtliche obrigkeitliche autorisirte Aerzte und Wundärzte bey den BezirksPhysicaten anzuzeigen, wie viele Kinder binnen des viertel Jahrs mit Schuzpokken geimpft worden, welches der Erfolg der Impfung gewesen, wie viele Kinder die natürlichen Blattern gehabt, und wie viel an diesen leztern gestorben sind.

6.) Die Beamte schiken diese Berichte vierteljährig an die ProvinzRegierungen ein,

welche sie mit ihren Bemerkungen an das Grosherzogl. Ministerium des Innern befördern. Die Bezirksärzte senden die von den einzelnen Aerzten und Wundärzten bey ihnen eingegangenen Berichte vierteljährig an die Grosherzogl. GeneralSanitätsCommission, welche hierüber eine GeneralUebersicht und ihre Bemerkungen dem Grosherzogl. Ministerium des Innern vorlegt.

7.) Das Grosherzogl. Ministerium des Innern veranlaßt die höchste Entschliesungen über die, in einzelnen Fällen von den Provinz-Regierungen und der GeneralSanitätsCommission zu begutachtenden Entschädigungen der Aerzte und Wundärzte, welche arme Kinder impfen.

8.) Alljährig ist von der GeneralSanitätsCommission durch das Grosherzogl. Ministerium des Innern, wie bisher, die General-Uebersicht der Resultate und Fortschritte der SchuzpokkenImpfung vorzulegen. Carlsruhe den 16 Nov. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Dahmen.

2.) Die Annahme von Obligationen bey Domänen-Veräußerungen überhaupt betreffend.

Da Seine Königl. Hoheit in Gefolge des höchsten Rescripts vom 31. August jüngsthin und in Gefolge gepflogener Berathung ihres Staatsraths verordnet haben: daß zum Behuf der Staats-Schulden-Tilgung eine Maße von Staats-Domänen veräußert werden soll, so wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß diese Domänen-Verkäufe unter folgenden Bedingungen geschehen werden:

1.) Die Veräußerung der Domänen geschiehet in öffentlichen Versteigerungen, bey welchen der gerichtliche Abschäzungs-Werth zum Grunde gelegt und darunter nicht losgeschlagen wird.

Die zum Verkauf ausgesezten Domänen werden von den 3. Grosherzoglichen Provinz-Kammern 2. Monathe vor dem Steigerungs-Termin durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

2.) Die Zahlung des Kaufschillings geschiehet in sechs aufeinander folgenden mit 5 Proc. verzinßlichen Jahrs-Terminen. Dieselbe muß bey jedem Termin wenigstens zu ¼tel in baarem Geld geleistet werden. Für die übrigen ¾tel werden die, laut Patents d. d. 26. November d. J. neu creirte Grosherzoglich Badische Amortisations-Kaße Obligationen angenommen, welche auch in der Absicht, sie zu dem vorerwähnten Entzwecke bequemer zu machen auf Kapital-Summen zu 500 fl. ausgestellt sind, und unter den, in gedachtem Patent bemerkten Bestimmungen gegen andere Staats-Papiere des Grosherzogthums auf Ver-

langeh der Innhaber bey den 3. Provinz-Kaßen nach festgesezten Bestimmungen eingetauscht werden können.

3.) Wenn bey beträchtlichen Käufen jemand blos mit Staats-Obligationen Zahlung leisten wollte, so bleibt demselben überlaßen, deßhalb ein Arrangement mit der Grosherzoglichen Amortisations-Kaße zu treffen.

4.) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings in den bewilligten Terminen wird für die gnädigste Landesherrschaft das Eigenthum der verkauften Domänen vorbehalten.

5.) Die veräußerten Domänen werden den gewöhnlichen Staats-Lasten gleich andern Privat-Güthern unterworfen. Carlsruhe den 26. Nov. 1808.

Finanz Ministerium.

Vdt. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben vermög höchsten Reskripts vom 11. Nov. 1808. den RentenCassier Bodenius in Mannheim, wegen seines hohen Alters und seiner 48jährigen treuen Dienste, mit Belassung seiner bisher bezogenen Besoldung, zur Ruhe zu setzen, und seinen Sohn, den bisherigen Buchhalter Bodenius zum wirklichen RentenCassier zu befördern geruht.

Sodann ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, die vakant gewesene reformirte Pfarrey Wieblingen dem bisherigen Spezial und ersten reformirten Pfarrer zu Sinsheim, Johann Heinrich Helfenstein, zu übertragen; den bisherigen Inspector und Evangelisch Lutherischen Pfarrer zu Sinßheim, Wilhelm Kuhn, zum SpezialSuperintendenten der Dioces Sinßheim; dann den bisherigen Inspector der Claße Nekarschwarzach und Pfarrer zu Neunkirchen, Carl Emilius Flad, zum Inspector der Dioces und ersten reformirten Pfarrer zu Sinßheim zu ernennen: endlich die reformirte Pfarrey Neunkirchen dem bisherigen Pfarrer zu Sandhofen, Carl Samuel Schaz zu conferiren.

Vermög Beschlusses der Grosherzogl. General-Sanitäts-Commission vom 19. Nov. ist dem Maximilian Benz, so wie dem Joseph Gießler, beyde von Konstanz, licentia pharmaceutica illimata, und ferner dem Johann Wilhelm Herrmann von Ettlingen licentia pharmaceutica ertheilt worden.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXXXI.

Carlsruhe den 17ten December 1808.

Staats-Vertrag.

Nachdem für die Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und Grosherzoglich Badischen Staaten nachfolgender Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden:

Seine Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät und Seine Königliche Hoheit der Grosherzog zu Baden haben bereits vermög einer, am 20 Dec. 1804. ausgefertigten Convention gewisse Freizügigkeits-Grundsätze zum Wohl Ihrer beiderseitigen Unterthanen festgesetzt und solche auch seit dem Anfang des Jahrs 1807. auf die, indessen neu erworbenen Lande ausgedehnt, ohne daß jedoch über diese Ausdehnung ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden.

Da nun sowohl von Seiten des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen, als des Grosherzoglich-Badischen Hofes die Geneigtheit bezeigt worden, hierüber einen verbindlichen FreizügigkeitsVertrag ausfertigen zu lassen; so sind hiezu beider Seits ernennt und bevollmächtiget worden:

Von Seiten Seiner Kaiserlich-Königlich Apostolischen Majestät: Herr Joseph Freiherr von Hormayr zu Hortenburg, Director des geheimen Staats-Hof- und Hauß-Archivs und HofSekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten

Und von Seiner Königlichen Hoheit dem Grosherzog zu Baden: Herr Carl Freiherr von Rosenfels, am Kaiserlich-Königlichen Hoflager accreditirter Geschäftsträger und Grosherzoglich Badischer Oberster.

Selbe haben sich über den nachstehenden verbindlichen FreizügigkeitsVertrag vereiniget:

Artikel I.

Zwischen sämmtlichen Kaiserlich-Oesterreichischen und sämmtlichen Grosherzoglich Badischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bey keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß- oder AbfahrtsGeld oder Nachsteuer, in so fern dieselben bisher in die Landesfürstliche Kassen geflossen sind, eingehoben werden soll.

Art. II.

Die Aufhebung dieses AbfahrtGelds schließt indessen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe noch der Erbsteuer aus, welche mit den im Oesterreichischen Kaiser-Staate bestehenden AuswanderungsGrundsätzen und durch diese mit localUmständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung stehet, und die selbst von jedem Unterthan des Oesterreichischen Kaiser-Staats erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder VermögensExportation die Frage wäre.

Art. III.

Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bey Strafe der VermögensConfiscation auffordern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die AuswanderungsBewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. IV.

Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-PflichtigkeitsRedimirungsSumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäs der MilitärPflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

Art. V.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der EmigrationsTaxe in Fällen der Auswanderung bey den vorigen Bestimmungen, wornach drey Procente des Vermögens erhoben werden, als eine, auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus RechtsGrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Art. VI.

Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäsig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werth verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen vollen Betrag erhalte, wie er an dem Ort erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hiedurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und GeldSorte, in welcher das Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn.

Art. VII.

Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge, die an die landesherrliche Kassen fließen,

aufhören, so soll doch denjenigen Ständen und Corporationen und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

Art. VIII.

Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 20. Dec. 1804. abgeschlossenen FreizügigkeitsVertrags und der im Anfang des Jahrs 1807 erfolgten Ausdehnung angesehen werden soll, so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratification eingetretenen Fälle, in so ferne sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

Art. IX.

Bei der Anwendung dieses Vertrags ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

Zur Bestätigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen doppelt gefertigten StaatsVertrag eigenhändig unterzeichnet, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen zu Wien am 17 Sept. 1808.

(L.S.) Joseph Freiherr von Hormayr. (L.S.) Carl Freiherr von Rosenfels.

So wird solcher, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe den 13 Dec. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Landes-Verordnungen.

1) Das Verbot der Briefboten, und institutenmäsigen Fuhrwerke betreffend.

Die in dem RegierungsBlatt Nro. 27. vom Jahr 1807. erschienene landesherrliche Verordnung (das Verbott der Briefboten und institutenmäsigen Fuhrwerke betreffend) wird sämtlichen Behörden, zur genaueren Beobachtung, hierdurch ernstlich empfohlen und ferner Folgendes verfügt:

1.) Auf jenen Routen, wo in Ermanglung der Posten noch gehende oder fahrende Boten nothwendig bleiben, müssen diese mit einem eigenen Erlaubnißschein ihrer vorgesezten AmtsBehörde versehen seyn, welcher den Ort und Tag ihrer periodischen BotenReisen, die Strassen, deren sie sich bedienen, den lezten BestimmungsOrt ihrer Reise, nebst dem Tag ihrer Ankunft und Rukreise enthäle.

2.) Die AmtsBehörde, welche diesen Schein ausfertiget, ist dafür verantwortlich, daß

dem Boten dadurch keine den bestehenden PostVerordnungen widersprechende Erlaubniß eingeraumt ist.

3.) Der 2. Artikel der Verordnung vom 13 Juli 1807. wird dahin näher bestimmt, daß den Händlern und FrachtFuhrleuten die Verführung flüssiger Waaren, des SchießPulvers und anderer brennbaren, so wie der rohen und unverpakten Materialien, mit deren Versendung sich die PostBehörden nicht befassen, ohne Unterschied des Gewichtes überlassen bleibt, hingegen dürfen sie sich zu Besorgung ihrer Commissionen und Beförderung ihrer Effecten nur offener FrachtBriefe bedienen, und die Gelder, welche sie zu Einkaufung der CommissionsArtikel erhalten, so wie die dafür erkauften Waaren müssen ungesiegelt und so gepakt seyn, daß man sie als blose CommissionsArtikel bei eintretender Visitation erkennen kann. Carlsruhe den 1 Dec. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Roth.

a.) Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempfel-Papier betreffend.

Da man vernommen hat, daß Mehrere, welche wegen unterlassenem Gebrauch des geordnetem Stempfelpapiers in die §. 30. der neuen Tax- Sportel- und Stempfel-Ordnung angegebene Buße verfällt worden sind, sich nicht ohne Grund, durch den dabey gebrauchten Ausdruck Strafe für beschwert erachtet haben; so wird hiermit verordnet, daß die in vorgedachtem §. 30. bestimmte Stempfel-Buße, niemals mehr unter dem Namen Strafe, sondern unter dem Namen „Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempfel-Papier" angesezt und erhoben werden soll. Carlsruhe den 5ten Dec. 1808.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

B.) Die, in DienstSachen auf dem Postwagen zu versendende Pakete betreffend.

Alle in DienstSachen auf dem Postwagen versendete Pakete müßen, um die PostFreiheit zu geniesen, nicht an die Person des betreffenden Staatsdieners, sondern an die von ihm bekleidete Stelle addressirt werden. Carlsruhe den 15 Dec. 1808.

Ministerium des Innern:

Frhr. von Hacke. Roth.

Partikular-Verordnung.

Die in das Alumnat zu Freiburg aufzunehmende katholischen Kandidaten der Theologie betreffend.

Den Katholischen Kandidaten der Theologie, die aus Mangel eigenen Vermögens in das Alumnat zu Freyburg entweder ganz oder zum Theil unentgeldlich aufgenommen zu werden wünschen, wird andurch bekannt gemacht, daß sie ihre desfallsigen Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Würdigkeit und VermögensUmstände durch die respectiven Grosherzoglichen ProvinzRegierungen allzeit zu Anfang des Monats Augusts an die unterzeichnete Stelle einzubefördern haben. Carlsruhe den 5 Dec. 1808.

Gen. Stud. Commission.

Graf von Benzel Sternau. Vdt. Roth.

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XXXXII.

Carlsruhe den 27ten December 1808.

Landes Verordnungen.

1.) Den Geschäfts-Gang betreffend.

Als Nachtrag zu der am 20 July d. J. (Nro. XXIV. des RegierungsBlatts) erlassenen Vorschrift, den GeschäftsGang betreffend, wird hiemit verordnet, daß jeder an die obersten Staatsbehörden zu erstattende Bericht, er sey besonders eingefordert oder nicht, auf einen eigenen Bogen, und nicht, wie bisher von einigen Stellen geschehen, auf das Rescript, welches solchen veranlaßt, geschrieben werden soll. Carlsruhe den 16 Dec. 1808.

CabinetsMinisterium:

Frhr. v. Gemmingen. Vdt. Bonginé.

2.) Die Rechtloserklärung der Jauner betreffend.

Da man dahier ersehen hat, wie der, in der unter dem 2ten Juny 1807. Regierungs-Blatt 18. erneuerten Verordnung, die Rechtloserklärung der Jauner betreffend, enthaltene Satz sub b.

„Daß alles dieses Jauner und vagirende Gesindel" ꝛc. mißverstanden worden ist, indem geglaubt wurde, daß dieser Satz wegen dem darinn gebrauchten Ausdruck

„alles dieses Jauner ꝛc.

die gedachte Verordnung dahin modificire, daß nur diejenige, die in Jaunerlisten, Steckbriefen oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben sind, für rechtlos erklärt worden seyen; so wird hiermit bekannt gemacht, daß nicht nur die eben genannte, sondern überhaupt alle Jauner, auch herumschweifende Räuber oder Diebe für rechtlos erklärt zu achten sind. Carlsruhe den 5ten Dec. 1808.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

3.) Die Appellation in Wechsel-Sachen betreffend.

Da dadurch, daß in Unserer ObergerichtsOrdnung §. 95 den Wechseln ein summarisches Verfahren vorgemessen ist, einige Gerichte veranlaßt worden sind, sie unter die Disposition des §. 149 von summarischen Appellationen zu ziehen, wo die Appellation an die Stelle der Revision tritt, und daher einen weitern Zug nachmals nicht zuläßt; andere hingegen dadurch, daß Wir sie in den §§ 149 und 92 nicht benannt haben, richtig geschlossen haben, daß Unsere Absicht nicht seyn könne, diese wichtige und oft große VermögensSummen entscheidende Sachen jenem abgekürzten AppellationsVerfahren zu untergeben; dadurch aber alsdann auch in der Verlegenheit sich befunden haben, den Suspensiv-Effect der Appellation statuiren zu müssen, weil im § 125 die Wechsel-Sachen nicht, wie nöthig gewesen wäre, mit unter jenen aufgeführt sind, wo der Unterrichter bis zu einlangender Inhibition fortzufahren hat; so erklären Wir nun zu Hebung dieser Inconvenienzien:

1.) Wechsel-Sachen, sobald auf Wechsel-Arrest erkannt wird, gehören unter die §. 125 genannte Sachen, worinn der Unterrichter, der Appellation ohngeachtet, bis zu einlangender Inhibition fortfährt.

2.) Inhibition kann der Oberrichter nur ertheilen, wenn die Wechselkraft der Urkunde oder die Gültigkeit des unterrichterlichen Verfahrens zweifelhaft erscheint.

3.) Die Appellation selbst ist in zweiter und dritter Instanz übrigens als ordinäre Appellation zu behandlen, mithin in Absicht des übrigen Verfahrens nicht unter den § 149 der ObergerichtsOrdnung zu ziehen. Carlsruhe den 8ten Dec. 1808.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

4.) Das Brief- und Postwagen-Freythum betreffend.

Es ist in einem, mit dem Herrn Erblandpostmeister, Fürsten von Thurn und Taxis unterm 28sten Nov. d. J. abgeschlossenen Vertrage Folgendes festgesetzt worden:

I.) In Ansehung des Brief-Freythums.

1.) Alle Bittschriften der Unterthanen sind bey der Aufgabe zahlbar, jedoch nicht höher, als einfache Briefe zu taxiren.

2.) Alle Briefe ungefreyter Personen an gefreyte, welche an Orte gehn, wo freye Aufgabe eingeführt ist, werden frey auf- und abgegeben.

3.) Die Briefe gefreyter Personen an ungefreyte sind von dem ungefreyten Empfänger, wenn auch schon das Zeichen Franco o aufgesetzt wäre, zu bezahlen.

II.) In Ansehung des Postwagen - Freythums.

4.) Alle und jede herrschaftliche Packete, die von Kanzleyen, oder von Stelle zu Stelle gehn, werden auf den sämmtlichen 4 Postwägen zwischen Mannheim, Strasburg und Basel, auch nach Meersburg und Constanz und von da zurück, ohne Beschränkung auf ein gewisses Gewicht per Fahrt, frey verführt.

5.) Hiervon bleiben jedoch die Parthiesachen ausgenommen.

6.) Die Acten - Packete sind in der Regel, und wo immer möglich, zur bessern Packung und leichtern Fortbringung so zu fertigen, daß sie nicht über 8 — bis 10 ℔ wiegen.

Dieses alles wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht Carlsruhe den 8ten Dec. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke. Roth

5.) Die Versendung der Regierungs - und Provinzial - Blätter betreffend.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 27. Oct. und 28. Dec. 1807., welche durch die RegierungsBlätter Nro. 37. und 45. bekannt gemacht sind, werden für das Jahr 1809. in nachstehenden Puncten geändert:

1.) Jedes Amt hat die nöthige Anzahl von RegierungsBlättern für alle zu seinem Amts-Bezirk gehörige Gemeinden unmittelbar bei dem OberPostamt in Carlsruhe zu bestellen, sie von diesem unter dem nemlichen Couvert, unter welchem dasselbe sein eigenes Exemplar erhält, zu empfangen, und an die betreffende Gemeinden zu vertheilen.

2.) Die etwa fehlende Exemplare hat das Amt bei dem OberPostamt sogleich nachzufordern; geschiehet diese Nachforderung erst zu einer Zeit, wo bereits die zweite darauf folgende Nummer bei dem Amt eingetroffen ist, so ist das OberPostamt den Abgang nur gegen Bezahlung zu ergänzen schuldig.

3.) Jedes Amt hat sowohl für sein eignes Exemplar, als jene der ihm zugetheilten Gemeinden die halbjährige Zahlung mit dem 1. April und 1. Oct. zu leisten.

4.) Die Provision des OberPostamts für jene RegierungsBlätter, welche vorschriftmäßig

gehalten werden müßen, und von ihm an die Behörde unmittelbar oder mittelst der betreffenden Aemter versendet werden, wird für das Jahr auf 36. kr. bestimmt.

5.) Die freiwillige Bestellungen der RegierungsBlätter müssen bei der Post des Wohn-Orts oder der nächstgelegenen geschehen, welche die bestellten Exemplarien von dem Ober-Postamt in Carlsruhe verschreibt und sie an die Abnehmer vertheilt. Für diese wird die Provision auf 48 kr. festgesezt, wovon die Hälfte dem OberPostamt und die 2te Hälfte bei inländischen Bestellungen der AbgabsPost, bei ausländischen Versendungen aber der GränzPost zufließt.

6.) Diese nämliche Verfügungen finden auch bei Versendung der 3. ProvinzialBlätter von Carlsruhe, Mannheim und Freiburg Statt, jedoch mit dem Unterschied, daß die drei Expeditionen, wie bisher, für die Versendung jener Exemplarien, welche vorschriftmäßig gehalten werden müssen, nur 30. kr. Provision zu beziehen haben.

Carlsruhe den 21. Dec. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Roth.

6.) Die Annahme der Bruchsalischen StaatsObligationen an Zahlungsstatt, bei DomänenVerkäufen betreffend.

Sämmtliche Großherzogliche administrative Behörden, denen die Veräußerung Herrschaftlicher Güter aufgetragen ist, werden hiermit angewiesen, diejenige Bruchsalische Staats-Obligationen, welche in der Summe von 80,000 fl. zum Betrieb der Mannheimer Schloß-garten-Arbeiten,

Sub Nris	1070	—	1077.
—	1101	—	1120.
—	1286	—	1294.
—	1301	—	1338.
—	1344	—	1360.
—	1370	—	1397.
—	1501	—	1515.
—	1603	—	1607.

ausgegeben worden sind, ihrem Nennwerthe nach, bey Domänen Verkäufen an Zahlungs-statt anzunehmen. Carlsruhe den 19. Dec. 1808.

Finanz-Ministerium.

Vdt. v. Berlichingen.

7.) Die Fristen bey Fiscal-Prozeßen betreffend.

Ausweiß des Nachtrags zur ObergerichtsOrdnung ad § 14. soll den Standes- und Grundherrn jedesmahl, wo nicht ein gefreyter Gegenstand Abkürzung fodert, die gesetzliche Frist zweyer Monate, so wie bey gefreyten Gegenständen das Doppelte der für solche sonst gewöhnlichen Frist zu gut kommen, weil deren Vertreter mit ihren Kollegien, und diese wieder mit ihren Herrn zu Rath gehen müssen, ehe sie zu antworten ermächtigt sind. Da nun Unser Fiscus, wo er im Prozeß auftritt, als Grundherr des einzelnen Orts, von welchen die Klage herrührt, erscheint, annebst auch die Gründe, welche für die Standes- und Grundherrn sprechen, bey ihm durchaus eintretten; so versteht es sich von selbst, daß diese Stelle mit auf Unsere fiscalischen Prozeße zu beziehen ist. Carlsruhe den 15. Dec. 1808.

Justitz-Ministerium.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

8.) Ueber die Einführung des Code Napoleon.

Da die amtliche Uebersetzung des Code Napoleon, welcher zur gesetzlichen Einführung im Lande mit dem ersten Jänner instehenden Jahrs bestimmt war, erst ohngefähr einen Monat später im Druck erscheinen kann, und nachmals auch noch zur Kundwerdung im Lande Zeit bedarf; so wird hiervon mit dem Anhang Nachricht gegeben, daß ihm gesetzliche Kraft hierdurch noch aufgeschoben werde, und der EinführungsTermin durch die nach vollendetem Druck über die Art seiner Anwendung erscheinende transitorische Gesetzgebung zugleich näher werde kund gethan werden. Carlsruhe den 23ten Dec. 1808.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

9.) Die Mittelgerichtsbarkeit der, an Standesherrn des Grosherzogthums gehörigen, ritterschaftlichen Orte betreffend.

Seine Königliche Hoheit, nachdem Sie in Erfahrung gebracht haben, daß die Kundmachung im Regierungsblatt Nro. XI. d. J. wegen der MittelGerichtsbarkeit derer an Standesherren des Grosherzogthums gehörigen ritterschaftlichen Orte, welche nur von ehemals reichsritterschaftlichen, von den Standesherren vor der Mediatisirung mit und neben ihren Reichsgebieten besessenen Orten gemeint war, auch auf vorhin schon landsässig gewesene Ritter- oder Vogtey Orte zum Theil bezogen, und somit zu Schmälerung Ihrer in solchen Orten alt hergebrachten Mittelgerichtsbarkeit angezogen werden wolle: haben,

Diesem zuvorzukommen, anmit öffentlich den richtigen Sinn obiger Verkündung anzu-

zeigen gnädigst befohlen, wornach dergleichen alt grundherrliche oder vogteyliche Orte in dem alten Verband gegen die Kollegien der Provinz, zu denen sie gehören, unverrückt verbleiben.

Carlsruhe den 23. Dec. 1808.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Fr. Brauer. Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachung.

Aus den, unter öffentlicher Aufsicht angestellten Versuchen hat sich ergeben, daß die, in der Fabrik von L. Hout und Friedrich auf dem Stifte Neuburg bey Heidelberg verfertigten hänfnen Schläuche und Feuereimer 1) ungleich wohlfeiler, folglich 2) in größerem Vorrathe leichter anzuschaffen, 3) wasserdicht, und 4) um zweidrittheile leichter und dauerhafter sind, als die ledernen. Das Publikum wird daher auf dieses wichtige inländische Fabrikat aufmerksam gemacht nnd die betreffende Behörden werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden nach ihrem Bedürfnisse davon Gebrauch machen. Carlsruhe den 24 Dec. 1808.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Graf von Benzel Sternau. Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den vormaligen Geheimenrath bey Höchst-Ihrem Geheimen Finanz Departement, und nunmehrigen Staatsrath Baumgärtner als Präsidenten bey der Grosherzoglichen Kammer des Mittelrheins, und den seitherigen Kammerrath Volz als wirklichen Direktor daselbst — so wie den bey dem Ministerium des Innern angestellten Geheimen Referendär Kammerherrn Carl von Zyllenhardt zum Vice-Hofrichter bey dem HofGericht des Niederrheins zu ernennen — und dem Landvogt Freiherrn von Baden in Freyburg auch die Stadt- und PolizeyDirection daselbst zu übertragen.

Auch ist es Höchstdenselben gefällig gewesen, den RechtsCanditaten J. Jolly von Mannheim zum Universitäts-Secretair in Heidelberg zu ernennen, so wie das durch den Tod des Wundarztes Egger erledigte StaabsChirurgat Reichenau dem Heb- und Wund-Arzt Johann Rees von Engen zu übertragen, und den bisherigen Quiescenten Carl Meßler von Aglasterhaußen, nebst dem Carlsruher OberamtsActuar Carl Friedrich Heidenreich von Carlsruhe als Kanzlisten bey HöchstIhrer Finanz-Ministerial-Kanzley anzustellen.

Vermöge Beschlusses der General-Sanitäts-Commission vom 10. Dec. ist dem Philipp Lieb von Flehingen wundärztliche Lizenz 2ter Klasse ertheilt worden.

Kundmachung

die Creirung neuer

Großherzoglich Badischer

Staatsobligationen

über 6,000,000 fl. betreffend.

Die mittelst Großherzoglichen, durch das Regierungsblatt vom 27sten September d. J. Nro. 36. publicirten Rescripts vom 31sten Aug. d. J. angeordnete Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungskasse ist durch die ihr ertheilte Vollmacht legitimirt für Sechs Millionen Gulden im 24 fl. Fuß neue Großherzoglich Badische Obligationen zum Behuf der Staatsschuldentilgung entweder durch Kapitalabzahlung oder durch Einwechslung älterer Staatsschuldverschreibungen unter folgenden Beding- und Bestimmungen zu creiren und auszugeben.

1. Es wird eine Hauptobligation über die 6,000,000 fl. von des regierenden Großherzogs K. H., ausgestellt, als eine auf dem ganzen Großherzogthum haftende Schuld anerkannt und sowohl mit General- als Special-Hypothek versichert und dem Großherzogl. Oberhofgericht zu Bruchsal, bis zu deren gänzlichen Ablösung, in Verwahrung gegeben.

2. Die Hauptobligation über 6 Millionen Gulden wird in 20,000 Partial-Obligationen getheilt, wovon

   a) 10,000 Stück von Nro. 1 bis Nro. 10,000 à 100 fl. die Summe von 1,000,000 fl. und

   b) 10,000 Stück ebenfalls von Nro. 1 bis 10,000, à 500 fl. 5,000,000 fl. folglich zusammen die Hauptsumme von 6,000,000 fl. ausmachen.

3. Diese Partial-Obligationen werden ausgefertigt:

den 1. Januar 1809.	1000 St. v. No.	1 bis	1000	à fl. 100	fl. 100,000.	
= = = = =	800 = = =	1 =	800	= = 500	= 400,000	fl. 500,000.
= 1. Februar =	1000 = = =	1001 =	2000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	801 =	1600	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Merz =	1000 = = =	2001 =	3000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	1601 =	2400	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. April =	1000 = = =	3001 =	4000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	2401 =	3200	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. May =	1000 = = =	4001 =	5000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	3201 =	4000	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Juny =	1000 = = =	4001 =	5000	= = 500	=	= 500,000.
= 1. July =	1000 = = =	5001 =	6000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	5001 =	5800	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. August =	1000 = = =	6001 =	7000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	5801 =	6600	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Septbr. =	1000 = = =	7001 =	8000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	6601 =	7400	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Octbr. =	1000 = = =	8001 =	9000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	7401 =	8200	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Novbr. =	1000 = = =	9001 =	10,000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800 = = =	8201 =	9000	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Decbr. =	1000 = = =	9001 =	10,000	= = 500	=	500,000.
	20,000 Stück					fl. 6,000,000.

4. Die Verzinsung dieser Obligationen geschieht mit vier und ein halb Procent jährlich, das an dem fünften Procent abgehende halbe Procent wird zu Gewinnsten verwendet.

5. Die Partial-Obligationen bleiben bis zum 1sten Januar 1811 unablösbar, von da an aber werden sie nach den sub Lit. A et B anliegenden Tabellen in 20 Jahren, so wie solche

nach den darinn bestimmten 20 Klassen durch das Loos im Oktober des vorhergehenden Jahrs ausgespielt werden, nebst für jedes Jahr bestimmten Gewinnsten auf den zunächst darauf folgenden Zinstermin mit den verfallenen Zinsen, gegen Rückstellung der betreffenden Partialobligation und der davon etwa noch übrigen Zins-Coupons baar im 24 fl. Fuß hier bei der Amortisations-Kasse, ohne irgend einen Abzug, heimbezahlt.

Die herausgekommenen Nummern sollen nach jedesmaliger Ausspielung durch inn- und ausländische öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

6. Die Herausspielung jeden Jahrs durch das Loos, geschieht öffentlich mittelst 2 Glücksrädern in Gegenwart eines Großherzogl. Kommissärs, der Tag wird vorher näher bekannt gemacht.

7. Diese Partialobligationen werden bei den Großherzogl. Domainen-Verkäufen an Zahlungsstatt mit denen pro rata verfallenen Zinsen für voll angenommen, auch können gegen dieselbe, da sie wegen des darauf ruhenden Gewinnstes für 5 Prct. und wegen ihrer vollen Annahme bei dem Staatsdomainen Verkauf wie baares Geld zu betrachten sind, alle andere Großherzogl. Bad. liquidirte Staatsschuld-Verschreibungen nach Berechnung des, mit Rücksicht auf deren Zinsbetrag und auf die Zeit ihrer Heimzahlbarkeit sich ergebenden und abzuziehenden Rabats bei der Schuldentilgungskasse nach billigen Grundsätzen ausgetauscht werden.

8. Die von diesen Obligationen verfallene Zins-Coupons werden bei allen Grosherzogl. Verrechnungen des Landes für Rechnung der betreffenden Provinzkassen, sodann bei diesen selbst und bei der Großherzogl. Generalkasse an Schuldigkeiten und Lieferungen wie baares Geld angenommen, welchen jedesmal gegen deren Auslieferung der baare Betrag derselben von der Amortisationskasse vergütet wird.

9. Die jeweils verfallene Zinns-Coupons müssen längstens 3 Monate nach ihrer Verfallzeit zur Auszahlung präsentirt werden.



Alles dieses wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Lauf des Monats Januar 1809 von dergleichen Obligationen bei der Amortisationskasse dahier zu Karlsruhe abgegeben werden können.

Karlsruhe, im Großherzogl. Finanzministerio den 26ten November 1808.

Freyherr von Dalberg.

vdt. C. Reinhard.

Plan

über

die Art der Ziehung und die Vertheilung der Gewinnste

von

dem Anleihen

der Großherzoglich Badischen Amortisations-Kasse

zu Carlsruhe

im Betrag von

Sechs Millionen Gulden.

Baurittel 0 59 Bodemüller 0 58

B

Berechnung.

Jahrgang.	Anzahl der auszuspielenden Obligationen.	Abzulösendes Kapital.	Anzahl der Gewinnste.	Gewinnste. auf fl. 500.	Gewinnste. auf fl. 100.	Total-Zahlung.
	Stück.	fl.	Stück.	fl.	fl.	fl.
1809.	——	——	——	——	——	——
1810.	——	——	——	——	——	——
1811.	160.	48,000.	108.	4,000.	800.	52,800.
1812.	240.	72,000.	162.	3,500.	700.	76,200.
1813.	320.	96,000.	214.	4,500.	900.	101,400.
1814.	400.	120,000.	274.	5,500.	1,100.	126,600.
1815.	480.	144,000.	322.	6,400.	1,280.	151,680.
1816.	560.	168,000.	376.	7,200.	1,440.	176,640.
1817.	640.	192,000.	428.	8,300.	1,660.	201,960.
1818.	720.	216,000.	480.	10,000.	2,000.	228,000.
1819.	800.	240,000.	538.	12,000.	2,400.	254,400.
1820.	880.	264,000.	588.	14,000.	2,800.	280,800.
1821.	960.	288,000.	648.	16,000.	3,200.	307,200.
1822.	1,040.	312,000.	692.	18,000.	3,600.	333,600.
1823.	1,120.	336,000.	750.	20,000.	4,000.	360,000.
1824.	1,200.	360,000.	804.	22,000.	4,400.	386,400.
1825.	1,280.	384,000.	864.	24,000.	4,800.	412,800.
1826.	1,360.	408,000.	910.	27,000.	5,400.	440,400.
1827.	1,440.	432,000.	964.	30,000.	6,000.	468,000.
1828.	1,520.	456,000.	1,018.	33,000.	6,600.	495,600.
1829.	2,080.	624,000.	1,396.	45,000.	9,000.	678,000.
1830.	2,800.	840,000.	1,876.	62,000.	12,400.	914,400.
	20,000.	fl. 6,000,000.	13,412.	fl. 372,400.	fl. 74,480.	fl. 6,446,880.

Gedruckt, in der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.

Nahmen = Register
über
das Regierungsblatt vom Jahr 1808.

3. Diese Partial-Obligationen werden ausgefertigt:

den 1. Januar 1809.	1000	St. v. No.	1 bis	1000	à fl. 100	fl. 100,000.		
= = = = =	800	= = =	1 =	800	= = 500	= 400,000	fl. 500,000.
= 1. Februar =	1000	= = =	1001 =	2000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	801 =	1600	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Merz =	1000	= = =	2001 =	3000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	1601 =	2400	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. April =	1000	= = =	3001 =	4000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	2401 =	3200	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. May =	1000	= = =	4001 =	5000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	3201 =	4000	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Juny =	1000	= = =	4001 =	5000	= = 500	=	= 500,000.
= 1. July =	1000	= = =	5001 =	6000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	5001 =	5800	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. August =	1000	= = =	6001 =	7000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	5801 =	6600	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Septbr. =	1000	= = =	7001 =	8000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	6601 =	7400	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Octbr. =	1000	= = =	8001 =	9000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	7401 =	8200	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Novbr. =	1000	= = =	9001 =	10,000	= = 100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	8201 =	9000	= = 500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Decbr. =	1000	= = =	9001 =	10,000	= = 500	=	500,000.
	20,000 Stück						fl. 6,000,000.

4. Die Verzinsung dieser Obligationen geschieht mit vier und ein halb Procent jährlich, das an dem fünften Procent abgehende halbe Procent wird zu Gewinnsten verwendet.

5. Die Partial-Obligationen bleiben bis zum 1sten Januar 1811 unablösbar, von da an aber werden sie nach den sub Lit. A et B anliegenden Tabellen in 20 Jahren, so wie solche

nach den darinn bestimmten 20 Klassen durch das Loos im Oktober des vorhergehenden Jahrs ausgespielt werden, nebst für jedes Jahr bestimmten Gewinnsten auf den zunächst darauf folgenden Zinstermin mit den verfallenen Zinsen, gegen Rückstellung der betreffenden Partialobligation und der davon etwa noch übrigen Zins-Coupons baar im 24 fl. Fuß hier bei der Amortisations-Kasse, ohne irgend einen Abzug, heimbezahlt.

Die herausgekommenen Nummern sollen nach jedesmaliger Ausspielung durch inn- und ausländische öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

6. Die Herausspielung jeden Jahrs durch das Loos, geschieht öffentlich mittelst 2 Glücksrädern in Gegenwart eines Großherzogl. Kommissärs, der Tag wird vorher näher bekannt gemacht.

7. Diese Partialobligationen werden bei den Großherzogl. Domainen-Verkäufen an Zahlungsstatt mit denen pro rata verfallenen Zinsen für voll angenommen, auch können gegen dieselbe, da sie wegen des darauf ruhenden Gewinnstes für 5 Prct. und wegen ihrer vollen Annahme bei dem Staatsdomainen Verkauf wie baares Geld zu betrachten sind, alle andere Großherzogl. Bad. liquidirte Staatsschuld-Verschreibungen nach Berechnung des, mit Rücksicht auf deren Zinsbetrag und auf die Zeit ihrer Heimzahlbarkeit sich ergebenden und abzuziehenden Rabats bei der Schuldentilgungskasse nach billigen Grundsätzen ausgetauscht werden.

8. Die von diesen Obligationen verfallene Zins-Coupons werden bei allen Grosherzogl. Verrechnungen des Landes für Rechnung der betreffenden Provinzkassen, sodann bei diesen selbst und bei der Großherzogl. Generalkasse an Schuldigkeiten und Lieferungen wie baares Geld angenommen, welchen jedesmal gegen deren Auslieferung der baare Betrag derselben von der Amortisationskasse vergütet wird.

9. Die jeweils verfallene Zinns-Coupons müssen längstens 3 Monate nach ihrer Verfallzeit zur Auszahlung präsentirt werden.



Alles dieses wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Lauf des Monats Januar 1809 von dergleichen Obligationen bei der Amortisationskasse dahier zu Karlsruhe abgegeben werden können.

Karlsruhe, im Großherzogl. Finanzministerio den 26ten November 1808.

Freyherr von Dalberg.

vdt. C. Reinhard.

Plan

über

die Art der Ziehung und die Vertheilung der Gewinnste

von

dem Anleihen

der Großherzoglich Badischen Amortisations-Kasse
zu Carlsruhe

im Betrag von

Sechs Millionen Gulden.

Baurittel 0 59 Bodemüller 0 50

Berechnung.

Jahrgang.	Anzahl der auszuspielenden Obligationen.	Abzulösendes Kapital.	Anzahl der Gewinnste.	Gewinnste.		Total-Zahlung.
				auf fl. 500.	auf fl. 100.	
	Stück.	fl.	Stück.	fl.	fl.	fl.
1809.	——	——	——	——	——	——
1810.	——	——	——	——	——	——
1811.	160.	48,000.	108.	4,000.	800.	52,800.
1812.	240.	72,000.	162.	3,500.	700.	76,[illegible]00.
1813.	320.	96,000.	214.	4,500.	900.	101,400.
1814.	400.	120,000.	274.	5,500.	1,100.	126,600.
1815.	480.	144,000.	322.	6,400.	1,280.	151,680.
1816.	560.	168,000.	376.	7,200.	1,440.	176,640.
1817.	640.	192,000.	428.	8,300.	1,660.	201,960.
1818.	720.	216,000.	480.	10,000.	2,000.	228,000.
1819.	800.	240,000.	538.	12,000.	2,400.	254,400.
1820.	880.	264,000.	588.	14,000.	2,800.	280,800.
1821.	960.	288,000.	648.	16,000.	3,200.	307,200.
1822.	1,040.	312,000.	692.	18,000.	3,600.	333,600.
1823.	1,120.	336,000.	750.	20,000.	4,000.	360,000.
1824.	1,200.	360,000.	804.	22,000.	4,400.	386,400.
1825.	1,280.	384,000.	864.	24,000.	4,800.	412,800.
1826.	1,360.	408,000.	910.	27,000.	5,400.	440,400.
1827.	1,440.	432,000.	964.	30,000.	6,000.	468,000.
1828.	1,520.	456,000.	1,018.	33,000.	6,600.	495,600.
1829.	2,080.	624,000.	1,396.	45,000.	9,000.	678,000.
1830.	2,800.	840,000.	1,876.	62,000.	12,400.	914.400.
	20,000.	fl. 6,000,000.	13,412.	fl. 372,400.	fl. 74,480.	fl. 6,446,880.

Gedruckt, in der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.

Nahmen = Register
über
das Regierungsblatt vom Jahr 1808.

Register
über
den Innhalt des Regierungsblatts vom Jahr 1808.

A.

B.

L.





